

Die Reichsbank

1876-1900



Die Reichsbank

1876-1900



Berlin • Gedruckt in der Reichsdruckerei

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1—20
Das deutsche Geld- und Bankwesen vor der Reichsgründung	1
Die Reform des Münz- und Papiergeldwesens	4
Die Aufgaben der Bankreform	5
Der Bankgesetzentwurf und die Reichsbank	6
Die Grundzüge des Bankgesetzes vom 14. März 1875	8
Die allgemeinen Bestimmungen	8
Die Reichsbank	10
Die Verfassung der Reichsbank	10
Die Rechte und Pflichten der Reichsbank	12
Die Errichtung der Reichsbank	15
Die Reichsbank als deutsche Zentralbank	16
Die im Bankgesetz gegebene Grundlage	16
Die Verminderung der Zahl der Privatnotenbanken	18
Die Ausdehnung des Filialnetzes der Reichsbank	19
Die Reichsbank als letzte Instanz des deutschen Geldverkehrs	19
 Die Verwaltungsorganisation	 21—37
Die Organisation im Allgemeinen	21
Die Hauptbank	22
Die Zweiganstalten	23
Innere Organisation	24
Selbständige Anstalten	24
Unteranstalten	25
Territoriale Eintheilung	28
Grundsätze der Errichtung und tatsächlicher Ausbau des Systems	28
Gegenwärtige Eintheilung	30
Das System der Kontrolle	31
Das Personal	33
Gesetzliche Grundlagen	33
Vorbildung und Gliederung	34
Dienstbezüge	35
Besondere Bestimmungen	36

	Seite.
Die Notenausgabe	38—49
Die Notenausgabe als wichtigstes Passivgeschäft der Reichsbank	38
Die gesetzlichen Bestimmungen über die Notenausgabe der Reichsbank	39
Die indirekten Beschränkungen der Notenausgabe	39
Die Bestimmungen über die Annahme der Banknoten als Zahlungsmittel	39
Die Einlösungspflicht	40
Die Stüdelung	40
Die Aufrufung und Einziehung	40
Schutzmaßnahmen gegen Fälschungen von Banknoten	40
Die Entwicklung des Notenumlaufs	42
Die Gestaltung der gesamten Notenausgabe	42
Die Gestaltung des ungedeckten Notenumlaufs	43
Die Ursache der stärkeren Schwankungen des ungedeckten Notenumlaufs	44
Ungedekter Notenumlauf und Kontingent	46
Das Verhältnis zwischen Notenumlauf und Notendeckung	47
Der Giro- und Abrechnungsverkehr	50—74
Der Giroverkehr	50
Das Wesen des Giroverkehrs	50
Gründe für die Neuordnung des Giroverkehrs	51
Die Einführung der unentgeltlichen Fernübertragung im Giroverkehr	52
Die Organisation des Giroverkehrs	53
Der Ausbau des Giroverkehrs	54
Die Einzahlungen von Nichtkonteninhabern	54
Der Giro-Inkassoverkehr	56
Der Domizilzwang für Accepte von Girokunden	57
Der Verrechnungszwang	57
Weitere Bestimmungen zur Erleichterung der privaten Kassenführung	58
Die territoriale Ausdehnung des Giroverkehrs (Einbeziehung der Untereinstalten)	59
Der Anteil der verschiedenen Berufsweige und Behörden am Giroverkehr	61
Die Entwicklung des Giroverkehrs	61
Die Gesamtentwicklung	61
Die Entwicklung der einzelnen Zweige des Giroverkehrs	62
Die örtlichen Verschiedenheiten der Entwicklung	63
Die Steigerung der Ausnutzung der Giro Guthaben	65
Die Girogelber als Betriebsmittel für die Reichsbank	66
Die Abrechnungsstellen	69
Die Aufgaben des Abrechnungsverkehrs	69
Die Errichtung und Organisation der Abrechnungsstellen in Deutschland	69
Die Entwicklung des Abrechnungsverkehrs	71
Der Depositen- und Anweisungverkehr	72
Die Annahme von Depostengeldern	72
Der Anweisungverkehr	73
Die Ausstellung von Kreditbriefen	74

Der Ankauf und die Einziehung von Wechseln und Werth-		Seite.
papieren		75—104
Bedeutung des Wechselankaufs für die Reichsbank als Zentralnotenbank		75
Allgemeine Grundsätze.....		76
Mehrzahl der Wechselverbundenen		76
Acceptzwang		77
Die Kreditwürdigkeit der Wechselverbundenen.....		77
Die Kontrolle der Kreditgewährung		78
Berücksichtigung der geschäftlichen Natur des Wechsels.....		78
Modifikationen		79
Weiterentwicklung der Grundsätze unter Anpassung an veränderte Verhältnisse.....		79
Die Nachteile des Inkassoaustausches der Privatbanken für die Reichsbank		79
Der Wettbewerb der Privatnotenbanken.....		80
Die Einführung des Privatfahes für die Reichsbank.....		81
Kreditgewährung an kleine Geschäftsleute.....		82
Genossenschaftswechsel		83
Die Ausdehnung des Filialnetzes und der Inkassobezirke.....		84
Gebührenfreie Accepteinholung		84
Reduktion der Mindestlaufzeit der Wechsel und des Mindestabzuges bei der Diskontirung..		85
Aufhebung einer veralteten strengen Vorschrift.....		86
Schutzmaßregeln gegen Fälschung und Mißbrauch von Domizilwechseln.....		86
Der Antheil der Wechselanlage der Reichsbank an dem Wechselumlauf Deutschlands.....		87
Der Wechselankauf der Reichsbank als Symptom der wirtschaftlichen Lage.....		89
Zusammensetzung der Wechselanlage		90
Platz- und Versandwechsel.....		90
Zum Privatdiskont angekaufte Wechsel.....		90
Stückelung.....		90
Durchschnittliche Größe.....		91
Durchschnittliche Laufzeit.....		91
Die Kreditberechtigten nach Berufen und die Höhe ihrer Kredite.....		92
Die Höhe der gewährten Kredite		92
Handel		93
Industrie.....		94
Landwirtschaft.....		94
Genossenschaften.....		96
Der Wechselankauf in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten		96
Gewinn und Verlust aus dem Diskontgeschäft.....		98
Der Ankauf und Verkauf von Auslandswechseln.....		99
Die Diskontirung von Werthpapieren		102
Auftragsweise Einziehung von Wechseln u. s. w.		102
Der Lombardverkehr		105—122
Die Bedeutung des Lombardgeschäfts.....		105
Die Regelung der Lombardanlage durch die Höhe des Zinsfußes.....		106
Die Organisation des Lombardgeschäfts.....		107
Die Person des Schuldners		107

	Seite
Effekten, Wechsel, Edelmetalle als Unterpfänder	107
Die Prüfung des Unterpfandes hinsichtlich seiner Sicherheit	108
Die Pfandbestellung	108
Waaren als Unterpfänder	108
Schwierigkeiten technischer Art	108
Schwierigkeiten rechtlicher Art	110
Besondere Erleichterungen bei der Beleihung von Getreide, Zucker und Spiritus	111
Die Beleihungsgrenzen	111
Gesetzliche und thatfächliche	111
Werthverminderung des Unterpfandes	113
Der Lombardvertrag	113
Die Beurkundung	113
Die Darlehnsbedingungen	114
Der Mindestbetrag der Darlehne	115
Die Kontoforrentartige Benutzung des Pfandscheins	115
Maßregeln gegen mißbräuchliche Ausnützung der Lombardeinrichtungen seitens der Spekulation	116
Der Lombardverkehr bei den Nebenstellen	116
Die thatfächliche Entwicklung	117
Die Bewegung der Lombardanlage	117
Die Zusammensetzung der Lombardanlage	118
Das Lombardgeschäft in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten	120
Gewinne und Verluste	122
Die Diskontpolitik 123—183	
Vorbemerkungen	123
Begriff und Bedeutung der Diskontpolitik	123
Diskontpolitik und Notensteuer	125
Diskontpolitik und Geldmarkt	127
Die Bedingungen für die Wirksamkeit der Reichsbank von 1876 bis 1900	127
Die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands im letzten Vierteljahrhundert	128
Die Durchführung und Erhaltung der Reichswährung	130
Der Wettbewerb der Privatnotenbanken	132
Geschichte der Diskontpolitik der Reichsbank	133
Die einzelnen Perioden der Geschäftsthätigkeit der Reichsbank	133
1876—1879.	
Die allgemeine Wirtschaftslage	134
Die Wirkungen der Geldreform	134
Die Aufnahme der Goldzahlungen	137
Einschränkung der Betriebsmittel bei der Umwandlung der Preussischen Bank in die Reichsbank; die Gegenmaßregeln der Bankleitung, insbesondere die Reorganisation des Giroverkehrs	138
Selbstfüßigkeit und Abnahme des Diskontgeschäfts der Reichsbank von 1876 bis 1879	139
Abnahme des Goldvorraths bei Zunahme des Metallbestandes der Reichsbank	140
Zweispältigkeit der die Diskontpolitik beeinflussenden Faktoren und sprunghafte Entwicklung des Diskontsatzes	142
1879—1883.	
Der wirtschaftliche Aufschwung und sein Einfluß auf den Geldbedarf	143

	Seite
Die Sorge um die Erhaltung der Goldwährung nach der Einstellung der Silberverkäufe.....	144
Zinsfreie Vorschüsse auf Goldlieferungen und Erhöhung des Ankaufspreises von Gold	146
Die Einführung des Privatdiskonts und Versuche mit einer Ermäßigung des Lombardzinsfußes	148
Die Gestaltung des Diskontfußes von 1879 bis 1883	149
1883—1888.	
Die wirtschaftliche Depression	150
Die Entwicklung des Status der Reichsbank	151
Die Bewegung der Diskontfüße.....	153
1888—1890.	
Die allgemeine wirtschaftliche Lage.....	154
Der steigende Geldbedarf und die Reichsbank	155
Die Bewegung der Diskontfüße.....	157
1891—1895.	
Die wirtschaftliche Depression und ihre Ursachen.....	159
Die Entwicklung des Geldmarktes	160
Der Stand der Reichsbank	161
Die Bewegung der Diskontfüße.....	163
1895—1900.	
Der wirtschaftliche Aufschwung	164
Die Entwicklung des Geldmarktes	166
Der Stand der Reichsbank	167
Die Aufgaben der Bankpolitik.....	169
Die Einschränkung der Lombardanlage	170
Die Bewegung des Diskontfußes im Allgemeinen.....	171
Der Diskont im Jahre 1895	172
Der Diskont von 1896 bis 1898	173
Der Diskont im Jahre 1899	175
Der Diskont im Jahre 1900	177
Rückblick	180

Die Leistungen für die Finanzverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten

184—190	
Gesetzliche Grundlagen.....	184
Zahlungsvermittlung für das Reich	184
Zahlungsvermittlung für die Bundesstaaten	185
Die geschäftlichen Formen	186
Wirkung des Giroverkehrs der Reichs- und Staatskassen.....	188
Sonstige Dienste für die Finanzverwaltungen.....	189

Die Regelung des Geldumlaufs

191—200	
Die Aufgabe der Regelung des Geldumlaufs	191
Die Ueberwachung des Geldumlaufs auf seinen guten Zustand.....	191
Behandlung der Falschstücke	191
Behandlung der beschädigten Münzen.....	192

	Seite
Behandlung der abgenutzten Münzen	192
Vorschriften über die Prüfung der Münzküde	192
Behandlung falscher und beschädigter Reichskassenscheine und Banknoten	192
Die Aufgabe der örtlichen Regulirung des Geldumlaufs	193
Die einzelnen Verpflichtungen der Reichsbank zur örtlichen Regulirung des Geldumlaufs	193
Noteneinföfung	193
Annahme der Privatbanknoten	194
Einföfung der Reichskassenscheine	194
Verabfolgung von Goldgelb gegen Reichsscheidemünzen	194
Die freiwillige Thätigkeit der Reichsbank für die örtliche Regelung des Geldumlaufs	195
bei der Annahme von Reichskassenscheinen	195
bei der Annahme von Privatbanknoten	195
bei der Annahme und Verabfolgung von Scheidemünzen	196
bei der Benutzung von Thalern zu größeren Zahlungen	197
Beschränkungen für die Reichsbanknebenstellen	198
Die zur örtlichen Regelung des Geldumlaufs geschaffene Organisation	198

Die Verwahrung und Verwaltung von Werthgegenständen. Der An- und Verkauf von Werthpapieren

Die Verwahrung und Verwaltung von Werthgegenständen	201
Verfölossene Depositen	202
Offene Depots	205
Mündeldepots	211
An- und Verkauf von Effekten für fremde Rechnung	211

Die Banknovelle vom 7. Juni 1899 als Ergebnis der bisherigen Entwicklung

Die Erfahrungen mit der deutschen Bankverfassung	213
Der Entwurf der Banknovelle	214
Die Erhöhung des Grundkapitals und des Reservefonds der Reichsbank	215
Die Erweiterung des Notenkongingents der Reichsbank	217
Die Bindung des Diskontsatzes der Privatnotenbanken an denjenigen der Reichsbank	220
Bestimmungen über den Privatdiskontsatz der Reichsbank	222
Die Vertheilung des Reingewinns der Reichsbank zwischen den Antheilseignern und dem Reiche	223
Beleihungsfähigkeit der von Bodenkreditinstituten gegen Darlehne an kommunale Korporationen aus- gegebenen Schuldverschreibungen	224
Die Beseitigung der Noten der Preussischen Bank	224
Zusammenfassung	225

Tabellen.

Verwaltungsorganisation.

1. Oberste Verwaltungs- und Aufsichts-Organe	229
2. Zahl der Beamten	232
3. Geschäftsbezirke der selbständigen Reichsbankanstalten	234
4. Bankbezirke nach Flächeninhalt und Einwohnerzahl	265
5. Zweiganstalten	267

Status.		Seite.
6. Status nach jährlichen und fünfjährigen Durchschnittszahlen		268
7. Status nach jährlichen und fünfjährigen Durchschnittszahlen. In Prozenten der Ziffern des Jahres 1876 bezw. der Periode 1876/80		270
8. Gesamt-Umsätze in Einnahme und Ausgabe		272

Baarvorrath.

9. Baarvorrath	273
10. Durchschnittliche Zusammensetzung des Baarvorraths	274
11. Metallvorrath	275
12. Durchschnittliche Zusammensetzung des Metallvorraths	276
13. Goldbestände	279
14. Bestand an deutschen Münzen nach den einzelnen Sorten in jährlichen und fünfjährigen Durchschnitten	280
15. Metallvorräthe an den einzelnen Wochenausweistagen	282
16. Goldbarren und ausländische Münzen	286

Notenumlauf.

17. Notenumlauf im Ganzen	289
18. Stillstellung der Noten	290
19. Ungebedter Notenumlauf. Durch Baarvorrath nicht gedeckter bezw. überbedelter Notenumlauf ..	292
20. Ungebedter Notenumlauf. Durch Metallvorrath nicht gedeckter bezw. überbedelter Notenumlauf ..	293
21. Durch den Baarvorrath ungedeckte bezw. überbedelte Noten an den einzelnen Wochenausweistagen	294
22. Notenreserve und Kontingentsüberschreitungen	299
23. Notenumlauf und Metallvorrath an den Tagen einer Kontingentsüberschreitung	300
24. Deckungsverhältnisse der Noten	304
25. Banknotenanzfertigung und Vernichtung	305

Fremde Gelder.

26. Fremde Gelder im Ganzen	307
27. Gliederung der fremden Gelder	308

Sämmtliche täglich fälligen Verbindlichkeiten (Noten und fremde Gelder).

28. Sämmtliche täglich fälligen Verbindlichkeiten	312
29. Durch Baarvorrath nicht gedeckte täglich fällige Verbindlichkeiten	313
30. Vergleichende Uebersicht der Spannungen der sämmtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten	314
31. Deckungsverhältnisse der sämmtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten	317

Giro- und Abrechnungsverkehr.

32. Umsätze im Giroverkehr. Einnahme	318
33. Umsätze im Giroverkehr. Ausgabe	320
34. Gesamt-Umsätze im Giroverkehr. Einnahme und Ausgabe zusammen	322
35. Giro-Übertragungen im Fernverkehr	324

	Seite
36. Giroverkehr mit besonderer Berücksichtigung der Bankanstalten mit Abrechnungsstellen. Einnahme. Ausgabe	326
37. Giroverkehr mit besonderer Berücksichtigung der Bankanstalten mit Abrechnungsstellen. Einnahme und Ausgabe zusammen	328
38. Gesamt-Resultate im Giroverkehr	330
39. Gliederung der Girobestände vom 7. Mai 1900 nach der Höhe der einzelnen Guthaben	332
40. Gliederung der Giro Guthaben vom 7. Mai 1900 nach dem Beruf der Konteninhaber	333
41. Umsätze der einzelnen Abrechnungsstellen	334
42. Zahlungs-Anweisungen	336
43. Unverzinsliche Depositengelder	337

Ankauf und Einziehung von Wechseln und Wertpapieren.

44. Gesamtes Wechselgeschäft für eigene Rechnung	338
45. Ankauf von Wechseln auf das Inland. (Platz- und Verfaßtwechsel)	340
46. Ankauf von Platzwechseln	342
47. Ankauf von Verfaßtwechseln	344
48. Ankauf von Wechseln unter Bankbisfont. (Platz- und Verfaßtwechsel)	346
49. Wechselankauf in den einzelnen Bankbezirken	348
50. Liquidität des Wechselportefeuilles	354
51. Stückelung der angekauften Wechsel auf das Inland	355
52. Zahl und Höhe der von der Reichsbank festgesetzten Wechselkredite in ihrer Vertheilung auf die verschiedenen Berufsclassen	356
53. Die Kreditberechtigten in ihrer Vertheilung auf die Berufsclassen in den verschiedenen Wirtschafts- gebieten. August 1900	358
54. Ankauf von Wechseln auf das Ausland	360
55. Der Wechselverkehr der Preussischen Bank und der Reichsbank in seiner Beziehung zum gesammten Wechselverkehr in Deutschland	362
56. Einziehung von Wechseln und anderen Wertpapieren für fremde Rechnung	364

Lombardverkehr.

57. Allgemeine Uebersicht über den Lombardverkehr	366
58. Bestände an Lombardforderungen	368
59. Gliederung der Lombarddarlehne nach den verschiedenen Berufsclassen und Geschäftsbetrieben der Schuldner. Stand vom 30. September 1900	371
60. Gliederung der Lombardbestände nach Darlehen und Unterpändern in den verschiedenen Wirt- schaftsgebieten. Stand vom 7. September 1900	372
61. Lombardverkehr in den einzelnen Bankbezirken	374

Ausbringende Kapitalanlage.

62. Ausbringende Kapitalanlage	380
--------------------------------------	-----

Zinssätze.

63. Offizielle Zinssätze	382
64. Offizielle Diskontsätze nach der Zahl ihrer Aenderungen und nach ihrer Gültigkeitsdauer	383
65. Offizielle Diskontsätze an den einzelnen Wochen-Abschlußtagen	384
66. Zinssätze im Wechselverkehr unter dem offiziellen Satz	387

	Seite.
67. Offizielle Zinsätze und Rentabilität der Wechsel- und Lombardanlagen in jährlichen und fünfjährigen Durchschnittszahlen	391
68. Privatdiskont an der Berliner Börse	392
69. Bankdiskont, Rentabilität der Anlage von Wechseln auf das Inland und Privatdiskont an der Berliner Börse in jährlichen und fünfjährigen Durchschnittszahlen	395

Leistungen für die Finanzverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten.

70. Verkehr mit den Reichs- und Staatskassen	396
71. Mitwirkung der Reichsbank bei Zahlung von Zinsen deutscher Reichsanleihen	398
72. Mitwirkung der Reichsbank bei Zahlung von Zinsen preussischer Staatsanleihen	400
73. Im Ciro-Postanweisungverkehr ausgezahlte Beträge	403

Regelung des Geldumlaufs.

74. Uebersicht der von den Zweiganstalten erbetenen und als entbehrlich bezeichneten, sowie der auf ihren Antrag versendeten Geldsorten in den Jahren 1895 bis 1900	404
---	-----

Verwahrung und Verwaltung von Werthgegenständen.

75. Offene Depots (Konten der Reichshauptbank für Werthpapiere)	408
76. Verschllossene Depositen	410

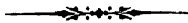
Verschiedenes.

77. Geschäfte mit Korrespondenten	411
78. Gebühren in den verschiedenen Geschäftszweigen	412
79. Der Gewinn und seine Vertheilung. Einnahmen	414
80. Der Gewinn und seine Vertheilung. Ausgaben und Reingewinn	416
81. Zweifelhafte Forderungen und erlittene Verluste	418
82. Gesetzlicher Reservefonds. Reserve für zweifelhafte Forderungen	420
83. Kurse und durchschnittliche Rentabilität der Reichsbankanttheile	422
84. Vertheilung der Anttheilsignen und der Anttheilscheine auf das Inland und Ausland	423
85. Grundstücke	424

Anlagen.

1. Bankgesetz vom 14. März 1875	427
2. Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 18. Dezember 1889	445
3. Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Juni 1899	447
4. Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 unter Verüdfichtigung der Verordnung betreffend dessen Abänderung vom 3. September 1900	451
5. Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preussischen Bank an das Deutsche Reich vom 17./18. Mai 1875	467
6. Uebersichtskarte der Bankbezirke und Bankplätze	

Register	471
-----------------------	-----



Einleitung.



Das neugegründete Deutsche Reich fand an der Ordnung des Münz-, Papiergeld- und Banknotenwesens eine ebenso dringliche wie schwierige Aufgabe vor. Die Nachteile der politischen Zersplitterung Deutschlands waren wohl auf keinem Gebiete der gesammten Volkswirtschaft so scharf hervorgetreten wie auf diesem; auf keinem wirtschaftlichen Gebiete stellte die politische Einigung größere Vortheile in Aussicht.

Während der Zollverein den größten Theil Deutschlands zu einer handelspolitischen Einheit in glücklicher Weise zusammengefaßt hatte, waren gleichartige Bestrebungen auf dem Gebiete des Geldwesens nur von bescheidenem, und auf dem Gebiete des Bankwesens überhaupt von keinem Erfolg gewesen.

Der am meisten beklagte Uebelstand war die Vielheit und Verschiedenheit der in den einzelnen Territorien geltenden Münzsysteme (im Ganzen sieben) sowie das Fehlen eines ausreichenden und geordneten Umlaufs von Goldmünzen. Dieser letztere Mangel hatte seinen Grund in der Währungsverfassung. Alle deutschen Staaten, mit einziger Ausnahme der Freien Stadt Bremen, deren Geldsystem auf der Goldwährung beruhte, hatten Silberwährung. Goldmünzen befanden sich also nur in beschränktem Umfang und mit schwankendem Kurse im Umlauf. In Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung war jedoch in den letzten zwei Jahrzehnten vor der Errichtung des Reichs das Bedürfnis nach einem bequemeren Zahlungsmittel für mittlere und größere Beträge erheblich gewachsen; das Silbergeld wurde für solche Zahlungen immer mehr als lästig und unbequem empfunden.

Dieses Bedürfnis hatte zur Folge, daß der Umlauf von papiernen Geldzeichen, und zwar nicht nur von Staatspapiergeld, sondern auch von Banknoten einen übergroßen Umfang annahm.

Zwar bestand in Deutschland keine sogenannte »Bankfreiheit«, die Errichtung von Notenbanken durfte nur auf Grund einer staatlichen Konzession erfolgen; aber thatsächlich wurden, besonders in einer Anzahl kleinerer Staaten, zahlreiche Banken mit sehr

Das deutsche Geld- und Bankwesen vor der Reichsgründung.

weitem oder gar unbegrenztem Recht der Notenausgabe konzeffionirt, die von vornherein darauf angelegt waren, ihren Geschäftsbetrieb und ihre Notenausgabe über das Gebiet des konzeffionirenden Staates hinaus auf die angrenzenden deutschen Territorien zu erstrecken.

So bestanden vor der Gründung des Reiches in Deutschland 31 Notenbanken, für welche von den einzelnen Staaten ganz verschiedenartige Bestimmungen getroffen waren und deren Statuten erheblich von einander abwichen.

Eine große Anzahl dieser Banken war bestrebt, das Recht der Notenausgabe möglichst weit auszunutzen, also möglichst viele Noten in Umlauf zu setzen. Da erfahrungsgemäß Noten, die auf kleine Beträge lauten, seltener zur Einlösung an die Ausgabestelle zurückgebracht werden als große Abschnitte, wurden vor Allem erhebliche Beträge von kleinen Zetteln, bis herab zu Einthalerscheinen, wie von den Einzelregierungen, so auch von den Banken, emittirt.

Zu Folge der vielfach ungenügenden gesetzlichen Regelung der Notenemission war bei manchen Banken nicht in der wünschenswerthen Weise für die Deckung der Notenausgabe gesorgt. Außerdem theilweise an Geschäften, welche zu einer dauernden Festlegung der Betriebsmittel führten, sich mithin nicht für eine Bank eigneten, deren Passiven aus jederzeit fälligen Verbindlichkeiten, wie Noten, bestehen.

Bei der Unmöglichkeit, einheitliche Vorschriften für die deutschen Notenbanken zu Stande zu bringen, suchten mehrere deutsche Staaten die Noten der von anderen deutschen Staaten konzeffionirten Banken durch Umlaufverbote von sich fern zu halten. Diese Verbote wurden im freien Verkehr nicht streng beachtet, waren aber für alle öffentlichen Kassen maßgebend und wurden vom Publikum als große Belästigung empfunden.

Die Mißstände der Geldverfassung und des Bankwesens waren aufs engste mit einander verflochten. Gleichwohl konnte die längst als nothwendig erkannte Reform in ihrer Gesamtheit nicht mit einem Schlage ins Leben gerufen werden. Die zu lösende Aufgabe war so vielgestaltig, daß nur Schritt für Schritt vorgegangen werden konnte, freilich unter steter Berücksichtigung des innern Zusammenhangs unter den einzelnen Theilen des ganzen Reformwerks. Solange nicht ein einheitliches deutsches Münzwesen geschaffen, solange nicht für einen hinreichenden Goldumlauf gesorgt war, konnte eine durchgreifende Neuordnung des Papiergeld- und Banknotenwesens nicht vorgenommen werden. Andererseits erschwerten die Mißstände auf diesem letzteren Gebiete die Durchführung der Münzreform. Eine rationelle Bankverfassung gehört zu den wichtigsten Vorbedingungen für die Erhaltung eines geordneten Geldwesens; die Regelung

des Bankwesens mußte den Schlüsselstein des ganzen Reformwerks bilden und die neue Ordnung mit lebens- und entwicklungsfähigem Geiste erfüllen.

Die staatsrechtliche Voraussetzung für eine einheitliche Geld- und Bankreform war geschaffen durch den Artikel 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867, bezw. der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, nach welchem zu den der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes bezw. Reiches unterliegenden Angelegenheiten gehört:

3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst der Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;

4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.

Eine durchgreifende Ordnung des Geld- und Bankwesens bot aber so lange erhebliche Schwierigkeiten, als die süddeutschen Staaten noch außerhalb des Bundes standen. Auf dem Gebiete des Münzwesens kam es deshalb vor der Reichsgründung nur zu Vorbereitungen für eine Enquête über die Münzfrage, die jedoch in Folge des Krieges mit Frankreich unterblieb. Auf dem Gebiete des Papiergeldes und der Banknoten wurden Gesetze erlassen, deren Bestimmung es war, einer weiteren Vermehrung dieser Geldzeichen vorzubeugen. Das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 schreibt vor, daß die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein Bundesgesetz erteilt werden und daß in gleicher Weise die Erweiterung bestehender Notenprivilegien nur durch ein Bundesgesetz gestattet werden dürfe.

Das Gesetz wurde nach der Gründung des Reichs zum Reichsgesetz erklärt und trat in Baden, Südhessen, Württemberg und Bayern am 1. Januar 1872 in Kraft. Württemberg und Baden, welche bisher noch keine Notenbanken besaßen, errichteten noch kurz vor dem Inkrafttreten des Gesetzes solche Institute, die »Württembergische Notenbank« zu Stuttgart und die »Badische Bank« zu Mannheim. Dadurch wurde die Zahl der deutschen Notenbanken auf 33 vermehrt.

Das Gesetz sollte ursprünglich nur bis zum 1. Juli 1872 gelten. Die Gültigkeitsdauer mußte jedoch in der Folgezeit dreimal verlängert werden.

Eine ähnliche Beschränkung wurde hinsichtlich des Staatspapiergeldes durch das später ebenfalls zum Reichsgesetz erklärte Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870 verfügt, welches die fernere Ausgabe von Papiergeld von dem Erlaß eines Bundesgesetzes abhängig machte.

Auf diese beiden, lediglich den bestehenden Zustand vor weiterer Verschlechterung schützenden Gesetze beschränkten sich die legislatorischen Maßregeln, welche während der Zeit des Norddeutschen Bundes auf dem Gebiete des Geld- und Bankwesens

ergriffen wurden. Die Gründung des Reichs, welche den Süden in die politische Einheit mit einbezog, gab der Gesetzgebung eine größere Aktionsfreiheit, die sofort benutzt wurde.

Die Reform des
Münz- und Papier-
geldwesens.

Unmittelbar nach dem Abschlusse des Friedens mit Frankreich trat die Reichsregierung an die Ordnung des Münzwesens heran. Bereits am 4. Dezember 1871 konnte das Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, verkündigt werden, welches in Bezug auf das Münzsystem, die Währung und die staatsrechtliche Verfassung des deutschen Münzwesens grundlegende Bestimmungen traf.

Der Ausbau der deutschen Münzverfassung wurde vollendet durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873; dieses Gesetz proklamirte die Reichsgoldwährung, welche an die Stelle der einzelnen Landeswährungen zu treten habe, als Endziel der Münzreform, und es regelte alle Einzelheiten sowohl des für die Zukunft ins Auge gefaßten Systems als auch des vorläufig zugelassenen Uebergangszustandes, während dessen neben den Reichsgoldmünzen auch noch die groben Münzen der Thalerwährung Kurantgeld sein sollten, eines Zustandes, der zum Unterschied von der definitiven Reichsgoldwährung als »Reichswährung« bezeichnet wurde.

Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 erhielt aus der Initiative des Reichstags einen Schlußartikel, welcher den Boden des eigentlichen Münzwesens verließ und einschneidende Bestimmungen über die Banknoten und das Staatspapiergeld traf. Es wurde vorgeschrieben, daß das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld spätestens bis zum 1. Januar 1876 eingezogen und daß an seiner Stelle auf Grund eines zu erlassenden Reichsgesetzes Reichspapiergeld ausgegeben werden sollte. Hinsichtlich der Banknoten wurde bestimmt:

»Bis zum 1. Januar 1876 sind sämtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termin an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, im Umlaufe bleiben oder ausgegeben werden.«

Das Reichsgesetz über die Papiergeldausgabe, welches der Artikel 18 des Münzgesetzes in Aussicht stellte, wurde am 30. April 1874 verkündet als Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichsklassenscheinen. Es ersetzte das Staatspapiergeld, welches 22 verschiedene Staaten ausgegeben hatten, durch ein einheitliches Reichspapiergeld, für welches ein endgültiger Betrag von 120 Millionen Mark (gegen ca. 184 Millionen Mark umlaufenden Landespapiergeldes) festgesetzt wurde. Diese Summe wurde indeß anfangs dadurch erhöht, daß an Einzelregierungen Vorschüsse in Reichsklassenscheinen gewährt wurden, die zur Erleichterung der Einziehung des Landespapiergeldes dienen sollten und im Laufe von 15 Jahren (bis 31. Dezember 1890) zurückzuzahlen waren.

Die Ordnung der Papiergeldfrage war dadurch verzögert worden, daß sie mit der Bankfrage in nahen Beziehungen stand und daß sich einer befriedigenden Lösung dieser letzteren eine Reihe von Schwierigkeiten entgegenstellten. Die einzelnen Notenbanken waren Privat institute, ihre Notenprivilegien stellten wohlervorbene Privatrechte dar. Die schwierige Frage war, wie man eine durchgreifende Neuordnung herbeiführen konnte, ohne diese wohlervorbenen Privatrechte zu verletzen.

Die Aufgaben der Bankreform: Regulierung der Privatnotenbanken und Errichtung einer Reichsbank.

Von vornherein war eine direkte Aufhebung der Notenprivilegien ausgeschlossen; der einzige gangbare Weg war der Erlass von einheitlichen Vorschriften allgemeiner Natur, durch welche die Banken zu einer sachgemäßen Beschränkung ihrer Geschäftszweige, zu einer Verminderung und genügenden Deckung ihres Notenumlaufs angehalten werden konnten. Die Schwierigkeit bestand hier darin, die Vorschriften hinreichend wirksam zu gestalten, ohne die durch die Achtung vor den wohlervorbenen Privatrechten gezogenen Grenzen zu verletzen.

Die gesammte öffentliche Meinung und die ganz überwiegende Mehrheit der Sachleute war jedoch der Ansicht, daß sich die Bankreform nicht auf solche Maßregeln beschränken dürfe. In den Erfahrungen während der Krisen von 1857 und 1866 war die Erkenntniß gereift, daß die Notenbanken noch andere Aufgaben haben als die Befriedigung privatwirthschaftlicher Kreditansprüche, daß sie vielmehr daneben wichtige Funktionen, die im öffentlichen Interesse liegen, zu erfüllen haben, so vor Allem die Ueberwachung und Regelung des gesammten Geldumlaufs sowohl im Hinblick auf den inneren Verkehr als auch in den Beziehungen zu den ausländischen Valuten. Immer mehr kam die Ueberzeugung zum Durchbruch, daß diese Aufgaben nur von einer einzigen Stelle aus erfüllt werden und eine einheitliche Leitung nicht entbehren können; sie machen deshalb eine Zentralbank nothwendig, welche entweder allein für sich steht oder alle anderen Notenbanken an Bedeutung so weit überragt, daß sie einen beherrschenden Einfluß ausübt.

Für das Königreich Preußen hatte bisher schon die »Preussische Bank« diese wichtigen Funktionen erfüllt; sie hatte sich namentlich im Jahre 1866, als eine Reihe anderer Notenbanken ihre Diskontirungen einschränkten oder gar einstellten und so im entscheidenden Momente der Volkswirthschaft ihre Dienste verweigerten, dem gesammten Geld- und Kreditverkehr einen festen Rückhalt gewährt. Ihre Wirksamkeit war jedoch im Wesentlichen auf das Gebiet des Preussischen Staates beschränkt. Sie hatte nicht das Recht, Filialen außerhalb Preußens zu errichten; vielmehr war im Jahre 1865, als die preussische Regierung durch ein Gesetz die Preussische Bank zur Errichtung von Bankkontoren außerhalb des Staatsgebiets ermächtigen wollte, vom Landtag an die Ertheilung dieser Ermächtigung die Bedingung einer Begrenzung der ungedeckten Noten-

ausgabe auf 60 Millionen Thaler geknüpft worden, eine Bedingung, an welcher das Gesetz scheiterte. Als nach dem Kriege mit Frankreich die Errichtung einer Bankfiliale im Elsaß sich als nothwendig herausstellte, um der durch die Liquidation der Filialen der Bank von Frankreich hervorgerufenen Kreditnoth zu steuern, mußte die Ermächtigung zu diesem Schritt durch eine Nothstandsverordnung vom 10. Juni 1871 auf Grund des § 63 der Verfassung erteilt und später durch das Gesetz vom 26. Februar 1872 genehmigt werden. Ebenso war der Erlaß eines Spezialgesetzes nothwendig, um der Bank zu gestatten, dem Wunsche der Freien Stadt Bremen zu willfahren und dort eine Filiale zu errichten. (Gesetz vom 15. Juni 1872.)

Die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen und in Bremen zeigten, wie sehr für die außerpreussischen Gebiete ein Bedürfnis nach Anschluß an eine große Zentralbank bestand. Das einheitliche deutsche Wirtschaftsgebiet bedurfte eines gemeinschaftlichen Mittelpunktes, in welchem alle Fäden des Geld- und Kreditverkehrs zusammenlaufen konnten; eine deutsche Reichsbank, deren vornehmste Aufgabe in der Ueberwachung und Regulirung des deutschen Geldwesens bestehen sollte, stellte sich dar als die naturgemäße Vollendung der deutschen Geld- und Bankreform. Die Reglementirung der bestehenden Notenbanken konnte nur bestehende Mißstände einschränken. Die Reichsbank dagegen erschien als die lebendige Kraft zur Durchführung, Erhaltung und Fortentwicklung der neuen Geld- und Bankverfassung.

Wie die Verhältnisse lagen, konnte es sich bei der Ausführung dieses Gedankens nicht um die Neugründung einer Reichsbank handeln, sondern nur um die Umwandlung der Preussischen Bank in ein Reichsinstitut. Für den weitaus größten Theil des Deutschen Reichs nahm die Preussische Bank bereits die Stellung ein, welche der Reichsbank für ganz Deutschland zugebacht war. Eine Reichsbank neben und über der Preussischen Bank wäre unmöglich gewesen.

Der Umwandlung der Preussischen Bank in eine Reichsbank stellten sich jedoch erhebliche Schwierigkeiten entgegen, welche die Ausarbeitung und Einbringung eines Bankgesetz-Entwurfs verzögerten und schließlich dahin führten, daß im Juli 1874 dem Bundesrath ein Entwurf vorgelegt wurde, der von der Errichtung einer Reichsbank vorläufig absah und sich auf den Erlaß von Normativbestimmungen über die bestehenden Notenbanken beschränkte, außerdem aber denjenigen Notenbanken, welche sich nicht auf das Territorium ihres Staates beschränkt sehen wollten, die Verpflichtung auferlegte, dorein zu willigen, daß ihnen zum 1. Januar 1886 seitens des Bundesraths ihr Notenrecht gekündigt werden könne. Zu diesem Zeitpunkt sollte mithin das Reich für eine gründliche Neuordnung freie Hand bekommen. Der Bundesrath nahm den Entwurf mit geringfügigen Aenderungen an. Am 5. November ging die Vorlage an den Reichstag.

Der Bankgesetz-
entwurf und die
Reichsbank.

Gleich beim Beginn der ersten Lesung (am 16. November 1874) zeigte es sich, daß eine große Mehrheit des Hauses die sofortige Errichtung einer Reichsbank als nothwendige Vorbedingung für die Bankreform betrachtete. Der Entwurf wurde an eine Kommission verwiesen, die in ihrer ersten Sitzung (21. November 1874) sofort mit 13 gegen 4 Stimmen die Erklärung beschloß,

»daß die Kommission die Diskussion des Bankgesetzes nicht für wünschenswerth erachte, ehe ein Beschluß über die Einführung der Reichsbank und deren Modalitäten gefaßt sei«.

Die in Folge dieses Beschlusses aufgenommenen Verhandlungen über die Abtretung der Preussischen Bank an das Reich führten nunmehr zu dem gewünschten Resultate.

Preußen erklärte sich bereit, die Preussische Bank, nach Zurückziehung seiner Kapitaleinlage von 5 720 400 Mark und des ihm gesetzlich bei der Auflösung der Bank zufallenden Antheils am Reservefonds mit 9 Millionen Mark, an das Reich behufs Umwandlung in eine Reichsbank abzutreten, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Preußen erhält für den ihm nunmehr entgehenden Reingewinn aus der Preussischen Bank eine einmalige Entschädigung von 15 Millionen Mark.
2. Die Reichsbank übernimmt die Verpflichtung, die der Preussischen Bank im Vertrage von 1856 auferlegte bis zum Jahre 1925 laufende jährliche Rente von 1 865 730 Mark an Preußen zu zahlen.
3. Bezüglich der Uebernahme der Grundstücke der Preussischen Bank soll eine besondere Verständigung Platz greifen.
4. Die privaten Antheilsseigner der Preussischen Bank sollen das Recht haben, ihre Antheilscheine gegen Antheilscheine der Reichsbank im gleichen Nennwerth auszutauschen.

Die Vorschläge Preußens wurden vom Bundesrathe angenommen und auf dieser Grundlage wurde die Umwandlung der Preussischen Bank in eine Reichsbank beschlossen. Die in dem bereits vorliegenden Entwurf enthaltenen Bestimmungen über die bestehenden Notenbanken, die nunmehr im Gegensatz zur Reichsbank als »Privatnotenbanken« bezeichnet wurden, erfuhren durch die Einschlebung der Reichsbank keine wesentliche Aenderung.

Um die Einbringung eines neuen Gesetzentwurfs und eine abermalige erste Lesung zu vermeiden, wurde ein Mitglied der Reichstagskommission veranlaßt, die vom Bundesrathe beschlossenen Abänderungen formell als seine eigenen Anträge einzubringen. Sowohl in der Kommission als auch später bei der zweiten und bei der dritten Lesung im Plenum des Reichstags wurde der durch die Schaffung der Reichsbank ergänzte Entwurf ohne tiefgreifende Aenderungen angenommen, und das Gesetz wurde als Bankgesetz vom 14. März 1875 publiziert.

Die allgemeinen Bestimmungen des Bankgesetzes.

Die Grundzüge des Bankgesetzes sind folgende:

Es enthält zunächst eine Reihe allgemeiner Bestimmungen über die Notenausgabe. Die Befugniß zur Notenausgabe kann nur durch Reichsgesetz erworben oder erweitert werden; eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten in Zahlung im Privatverkehr findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden; der Umlauf ausländischer Banknoten, die auf Reichswährung lauten, ist untersagt; Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500, 1000 und ein Vielfaches von 1000 Mark lauten; die Banken sind verpflichtet, ihre Noten jederzeit zu ihrem vollen Nennwerth einzulösen; den Notenbanken ist es nicht gestattet, Wechsel zu acceptiren und für eigene oder fremde Rechnung Termingeschäfte in Waaren und Werthpapieren abzuschließen; viermal im Monat haben sie den Stand ihrer Aktiva und Passiva nach einem genau spezifizirten Schema durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen, ebenso spätestens drei Monate nach dem Schlusse des Geschäftsjahres eine genaue Bilanz nebst dem Jahresabschlusse des Gewinn- und Verlustkontos.

Unter den für alle Banken geltenden Vorschriften ist von besonderer Bedeutung die sogenannte »indirekte Kontingentirung« der nicht durch Baarvorrath gedeckten Noten. Jeder einzelnen der bestehenden Notenbanken und ebenso der Reichsbank wurde ein bestimmter Betrag für die ihren Baarvorrath übersteigende Notenausgabe zugewiesen. Im Falle der Ueberschreitung dieses Betrages ist vom Ueberschuß eine Steuer von 5 Prozent jährlich an die Reichskasse zu entrichten. Als Baarvorrath gilt dabei »der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichsklassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet«. Falls die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe erlischt, wächst das ihr zugetheilte Kontingent ungedeckter Noten dem Antheile der Reichsbank zu.

Die Gesamtheit der Kontingente wurde auf 385 Millionen Mark berechnet, wovon 250 Millionen Mark auf die Reichsbank entfielen.

Durch dieses System der Notensteuer war eine Beschränkung der ungedeckten Notenausgabe auf einen für das deutsche Geldwesen unbedenklichen Umfang erstrebt, welche jedoch — im Gegensatz zur englischen Bankakte — nicht durch eine unüberschreitbare Grenze auf Kosten der Elastizität des Notenumlaufs erreicht werden sollte. Die feste Begrenzung der ungedeckten Notenausgabe der Bank von England hatte in verschiedenen Fällen zur Verschärfung von Krisen geführt; die Furcht, die Bank möchte an der Grenze ihrer Notenreserve ankommen und in Folge dessen gezwungen sein, ihre Kreditgewährung einzustellen, bewirkte mehrfach in kritischen Zeiten einen panikartigen

Andrang zu den Schaltern der Bank, da Jedermann sich noch rechtzeitig durch Wechseldiskontirung zc. mit Baarmitteln, seien es nun Noten oder Metallgeld, zu versehen trachtete. Zur Beschwichtigung der Panik hatte es sich in drei Fällen als nothwendig gezeigt, die Begrenzung der ungedeckten Notenausgabe zu suspendiren.

Diese Erfahrungen veranlaßten den deutschen Gesetzgeber, einen neuen Weg einzuschlagen. Den Banken wurde zwar die Ueberschreitung des ihnen zugewiesenen Notenkontingents gestattet, aber durch die fünfprozentige Steuer auf die Mehrausgabe von ungedeckten Noten sollten die Banken veranlaßt werden, durch eine Erhöhung ihres Diskontsatzes auf mindestens 5 Prozent der Ueberschreitung des Kontingents entgegenzuwirken.

Für die Gestaltung der Notenausgabe in Deutschland ist dieses System von großer Bedeutung geworden.

Die bisher aufgeführten Bestimmungen, welche allen Notenbanken als zwingendes Recht auferlegt wurden, erschienen jedoch nicht als ausreichend, um die bei der Reform des Bankwesens ins Auge gefaßten Ziele zu erreichen. Um weitergehende Vorschriften mit der Achtung vor den wohlverordneten Privatrechten in Einklang zu bringen, wurde den Privatnotenbanken im Bankgesetze die Wahl gelassen, ihren Notenumlauf und ihren ganzen Geschäftsbetrieb streng auf das Territorium des Staates, der ihnen das Notenrecht verliehen hatte, beschränkt zu sehen, oder sich freiwillig einer Reihe von tiefgreifenden Bestimmungen zu unterwerfen.

Insbefondere hatten sich die Banken danach zu verpflichten, jederzeit für mindestens ein Drittel der von ihnen ausgegebenen Noten eine Deckung in kurzfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder Gold in Barren oder ausländischen Münzen, für den Rest bankmäßige Wechsel bereit zu halten.

Die Banken hatten außerdem dazwischen zu willigen, daß ihre Befugniß zur Notenausgabe zuerst zum 1. Januar 1891 und in der Folgezeit von zehn zu zehn Jahren gekündigt werden kann. Dadurch sollte der Gesetzgebung freie Hand für eine künftige einheitliche Ordnung des Bankwesens gesichert werden.

Des Weiteren waren Vorschriften über Einlösungsstellen für die Banknoten, über die gegenseitige Annahme von Noten der sich den fakultativen Vorschriften unterwerfenden Banken, über die Ansammlung eines Reservefonds und über die Publikation des Diskontsatzes getroffen.

Gewisse Erleichterungen wurden vorgesehen für Banken, welche ihre Notenausgabe auf den Betrag ihres Grundkapitals einschränken würden.

In der Hauptsache waren diese Vorschriften bereits in dem Regierungsentwurf enthalten.

Die Reichsbank.

Dazu kamen nun die Bestimmungen über die Reichsbank. In § 12 des Bankgesetzes heißt es:

»Unter dem Namen »Reichsbank« wird eine unter der Aufsicht und der Leitung des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Rußbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen«.

Das Grundkapital der Reichsbank wurde auf 120 Millionen Mark festgesetzt¹⁾ (anstatt 60 Millionen bei der Preussischen Bank); es wurde getheilt in 40 000 auf Namen lautende Anttheile von je 3 000 Mark. Von einer Kapitalbetheiligung des Reichs wurde abgesehen.

Die wohlbewährte Verfassung der Preussischen Bank war in allen wesentlichen Zügen vorbildlich für die Verfassung, welche der Reichsbank gegeben wurde.

Die dem Reiche zugetheilte Aufsicht über die Reichsbank wird von dem Bankiratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht; eines dieser Mitglieder ernennt der Kaiser, die übrigen der Bundesrath. Die Leitung der Reichsbank wird ausgeübt vom Reichskanzler und unter diesem vom Reichsbank-Direktorium. Für den Reichskanzler kann ein Stellvertreter ernannt werden. Das Reichsbank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende sowie die die Reichsbank nach außen vertretende Behörde (vergl. S. 21). Es besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten (seit 1887) und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die auf den Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt werden. Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten von Reichsbeamten; sie dürfen keine Anttheilscheine der Bank besitzen. Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Gegenüber dieser weitgehenden Kompetenz des Reichs ist die Mitwirkung der privaten Anttheilsseigner an der Verwaltung der Bank eine sehr beschränkte. Die Vertretung der Anttheilsseigner hat im Wesentlichen die Aufgabe, der Bankleitung mit sachverständigem Rathe zur Seite zu stehen und außerdem einen gewissen Schutz zu bilden gegen die Gefahren, welche häufig genug für große Notenbanken aus einer zu engen Verbindung mit der Finanzverwaltung des Staates hervorgegangen sind.

Die Anttheilsseigner üben die ihnen zustehende Btheiligung an der Verwaltung der Reichsbank aus durch die Generalversammlung und einen aus der Mitte derselben gewählten Zentralauschuß.

¹⁾ In Gemäßheit der Banknovelle vom 7. Juni 1899 ist das Grundkapital durch Begebung neuer Anttheilscheine bis zum Ende des Jahres 1900 auf 150 Millionen Mark gebracht worden und ist bis zum Ende des Jahres 1905 auf 180 Millionen Mark zu erhöhen (vergl. S. 215 ff.).

Nach dem »Statut« der Reichsbank (vergl. Anl. 4) findet die Generalversammlung der Anteilseigner alljährlich im März zu Berlin statt, kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden. Sie empfängt jährlich den Verwaltungsbericht nebst der Bilanz und Gewinnberechnung und wählt die Mitglieder des Zentralausschusses; sie hat ferner über die Erhöhung des Grundkapitals und über Abänderungen des Statuts zu beschließen.

Der Zentralausschuß ist die ständige Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder müssen im Reichsgebiet und mindestens neun von ihnen in Berlin ihren Wohnsitz haben.

Der Zentralausschuß versammelt sich mindestens einmal monatlich unter dem Vorstehe des Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums; es werden ihm allmonatlich Nachweisungen über den gesammten Geschäftsgang vorgelegt und die Ansichten des Direktoriums über die allgemeine Geschäftslage und Vorschläge über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgeteilt. In einer Reihe von Fragen ist der Zentralausschuß gutachtlich zu hören, so namentlich über die Festsetzung des Diskontsatzes und über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Mittel der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können. Der Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrags, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Zentralausschusses festgesetzt ist.

Die fortlaufende spezielle Kontrolle über die Verwaltung der Reichsbank üben drei von dem Zentralausschuß aus dem Kreise seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputirte. Diese sind berechtigt, allen Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme beizuwohnen und die Bücher der Bank einzusehen. Geschäfte mit der Finanzverwaltung des Reichs oder deutscher Bundesstaaten, für welche andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, müssen vor ihrem Abschluß zur Kenntniß der Deputirten gebracht und auf Antrag auch nur eines von ihnen dem Zentralausschuß vorgelegt werden; sie müssen unterbleiben, falls sich dieser nicht mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit ausspricht.

In ähnlicher Weise wie dem Reichsbank-Direktorium in Berlin stellte das Bankgesetz auch den Vorstandsbeamten der in größeren Plätzen außerhalb Berlins zu errichtenden Reichsbankhauptstellen eine Vertretung von Anteilseignern zur Seite, und zwar in den Bezirksausschüssen, deren Mitglieder vom Reichskanzler aus dem Kreise der am Sitze der Hauptstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnenden Anteilseigner ausgewählt werden. Den Bezirksausschüssen werden in monatlichen Sitzungen die Uebersichten über die Geschäfte der Hauptstelle vorgelegt. Zwei bis drei vom Bezirksausschuß aus seiner Mitte gewählte Beigeordnete üben eine fortlaufende spezielle Kontrolle über den Geschäftsgang bei den Hauptstellen aus.

Durch das Zusammenwirken der die Reichsbank leitenden Behörde, deren Mitglieder an den finanziellen Erträgen der Bank nicht interessiert sind, mit den im praktischen Erwerbsleben stehenden Vertretern der privaten Antheilseigner wird eine dem allgemeinen Interesse Rechnung tragende Verwaltung der Bank gewährleistet, und gleichzeitig wird die Erfahrung und Geschäftskenntniß der an dem Gedeihen der Bank finanziell interessirten Antheilseigner der Bankleitung dienstbar gemacht. Diese Bankverfassung, welche die Mitte hält zwischen einer reinen Staatsbank und einer reinen Privatbank, hat sich in der Erfahrung der meisten Länder Europas als das beste System bewährt. Bei Gelegenheit der Beratungen über die Erneuerung des Privilegiums der Reichsbank in den Jahren 1889 und 1899 ist allerdings mehrseitig die Forderung der »Verstaatlichung« der Reichsbank aufgestellt worden, und zwar in dem Sinne, daß das Reich die sämtlichen Antheilscheine der Bank erwerben und so die privaten Antheilseigner und deren Mitwirkung bei der Bankverwaltung überhaupt beseitigen solle. Sowohl die Regierung als auch die Mehrheit des Reichstags verhielten sich aber in beiden Fällen dieser Forderung gegenüber ablehnend. Der Vertreter der Verbündeten Regierungen gab bei den Kommissionsverhandlungen über die Banknovelle von 1899 die bestimmte Erklärung ab, die Verbündeten Regierungen seien sich darin einig, »die Verstaatlichung der Reichsbank aus politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Rücksichten aufs Aeußerste zu bekämpfen«.

Zur Erfüllung der Aufgaben, welche das Bankgesetz der Reichsbank zuweist, ist dieses Institut mit wichtigen Rechten ausgestattet, und es sind ihm weitgehende Verpflichtungen auferlegt.

Die Reichsbank hat zunächst das Recht, nach Bedürfniß ihres Verkehrs ohne jede direkte Beschränkung Noten auszugeben. Indirekt ist ihre Notenausgabe begrenzt einmal durch die fünfprozentige Steuer auf die das ihr zugewiesene Kontingent überschreitende ungedeckte Notenausgabe, zweitens durch die Bestimmung, daß die Bank stets für mindestens ein Drittel ihrer Notenausgabe Metall und Reichskassenscheine und für den Rest diskontirte bankmäßige (vergl. S. 75) Wechsel als Deckung bereit halten muß. Die Reichsbank muß ihre Noten gegen kurzfähiges deutsches Geld einlösen, und zwar bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten. Die Reichsbank hat ferner das Recht, überall im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten; der Bundesrath ist befugt, die Errichtung von Zweiganstalten an bestimmten Orten anzuordnen.

Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im ganzen Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern.

Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehns in Verzug ist, hat die Reichsbank das Recht, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung des

bestellte Faustpfand zu veräußern und sich aus dem Erlös für Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen.

Auf der anderen Seite sind der Reichsbank außer der ihr nur in allgemeiner Fassung zuertheilten Aufgabe der Regelung des Geldverkehrs *z.* (vergl. S. 191 ff.) eine Reihe bestimmter Verpflichtungen zugewiesen.

Sie ist nach § 22 des Bankgesetzes verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten. Zur Uebernahme der nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten ist sie berechtigt. Durch den § 11 des Reichsbankstatuts hat jene Verpflichtung eine Erweiterung dahin erfahren, daß die Reichsbank das Reichsguthaben unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen hat (vergl. S. 184).

Die Geschäfte, deren Betreibung der Reichsbank gestattet ist, sind genau bestimmt. Sie beschränken sich auf den Edelmetallhandel, die Diskontirung von Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften; den Ankauf und Verkauf von Schuldverschreibungen des Reichs, der Bundesstaaten oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind; die Gewährung von Lombarddarlehen auf bewegliche Pfänder bestimmter Art; den Handel mit bestimmten absolut sicheren Effekten deutscher Herkunft; die Beforgung von Inkassos; den Ankauf und Verkauf von Edelmetallen und Effekten für fremde Rechnung; die Annahme von unverzinslichen und unter gewisser Beschränkung von verzinslichen Geldern im Depositengeschäft und Giroverkehr; die Verwahrung und Verwaltung von Werthgegenständen.

Von großer Bedeutung für unsere Währungsverfassung ist die der Reichsbank in § 14 des Bankgesetzes auferlegte Verpflichtung, Barrengold zum festen Satz von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen. Da aus dem Pfunde Feingold 1395 Mark geprägt werden und die Münzstätten auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1875 bei der Prägung von Gold auf Privatrechnung eine Gebühr von 3 Mark pro Pfund Feingold erheben, entspricht der Preis, welchen die Reichsbank für Barrengold zu zahlen verpflichtet ist, der Summe, welche die Münzstätten bei der Ausprägung auf Privatrechnung liefern. Bei den Münzstätten erleidet der Einlieferer von Gold jedoch einen Zinsverlust, da er die Ausprägung abwarten muß; bei der Reichsbank dagegen erfolgt der Austausch des Goldes gegen die Noten Zug um Zug. In Folge dessen wird thatsächlich alles Gold, das zu monetären Zwecken bestimmt ist, bei der Reichsbank eingeliefert, und die Reichsbank ist der

einzigste Private, welcher von dem freien Prägerrechte Gebrauch macht. Hierin liegt ein nothwendiger Ausgleich dafür, daß der Bedarf an Gold zur Versendung nach dem Ausland schließlich aus dem Baarschatze der Zentralbank gedeckt werden muß. Durch den § 14 des Bankgesetzes wird mithin der Reichsbank die denkbar weiteste Kontrolle über die gesammten internationalen Beziehungen des deutschen Geldwesens gesichert. Hierdurch in Verbindung mit dem Privatprägerecht wird die Währung aufs engste mit der Bankverfassung und den Verhältnissen des Geldmarktes verknüpft.

Die Reichsbank hat ferner ihren Diskontsatz und Lombardzinsfuß bekannt zu machen.

Sie ist verpflichtet, die Noten der sich den fakultativen Normen des Bankgesetzes unterwerfenden Banken sowohl in Berlin als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern oder am Siege der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerth in Zahlung zu nehmen, solange die ausgebende Bank ihrer Einlösungspflicht pünktlich nachkommt. Sie darf diese Noten jedoch nur zu Zahlungen an diejenige Bank, welche sie ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwenden, oder sie muß sie zur Einlösung präsentieren. Die Noten der Reichsbank dagegen dürfen von den Privatnotenbanken beliebig in Zahlung weitergegeben werden.

Das Reich partizipirt schließlich an dem Reingewinn der Reichsbank. Ueber die Vertheilung des Reingewinns traf der § 24 des Bankgesetzes folgende Bestimmung:

Sunächst wird den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von 4,5 Prozent des Grundkapitals berechnet; sodann wird von dem Mehrbetrag eine Quote von 20 Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt; den alsdann verbleibenden Ueberschuß erhalten das Reich und die Antheilseigner je zur Hälfte, soweit die Gesamtdividende der Antheilseigner 8 Prozent nicht übersteigt; von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner ein Viertel, das Reich drei Viertel.

Durch das Gesetz vom 18. Dezember 1889, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes (vergl. Anl. 2), wurde, entsprechend dem allgemeinen Rückgange des landesüblichen Zinsfußes, die Vordividende der Antheilseigner auf 3,5 Prozent reduziert, und wurden dem Reich drei Viertel des Ueberschusses zugewiesen, soweit die Gesamtdividende der Antheilseigner 6 Prozent überschritt.¹⁾

¹⁾ Eine weitere Verringerung der Bezüge der Antheilseigner bringt die Banknovelle vom 7. Juni 1899, nach welcher bei nach Berechnung der Vordividende von 3,5 Prozent und der gesetzlichen Zuschuß zum Reservefonds verbleibende Rest zu drei Vierteln dem Reich, zu einem Viertel den Antheilseignern zugewiesen wird (vergl. S. 224).

Der § 41 des Bankgesetzes behält dem Reich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung entweder die Reichsbank aufzuheben und deren Grundstücke gegen Erstattung des Buchwerths zu übernehmen oder die sämtlichen Antheilscheine der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben. In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur Hälfte an die Antheilseigner und zur Hälfte an das Reich über.

Zur Verlängerung des Privilegiums der Reichsbank ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich.

Da zu denselben Terminen wie der Reichsbank auch denjenigen Banken, welche sich den fakultativen Vorschriften des Bankgesetzes unterworfen haben — und das sind alle bis auf die Braunschweigische Bank — das Notenrecht gekündigt werden kann, hat die deutsche Gesetzgebung von zehn zu zehn Jahren freie Hand, die Bankverfassung den veränderten Verhältnissen anzupassen und sich als nothwendig oder wünschenswerth ergebende Reformen vorzunehmen.

Um die Reichsbank in der vom Bankgesetze vorgesehenen Verfassung durch Umwandlung der Preussischen Bank ins Leben treten zu lassen, war eine Reihe umfassender administrativer Maßnahmen erforderlich. Insbesondere war die Kündigung des Privilegiums der Preussischen Bank seitens der preussischen Regierung und der Abschluß eines Vertrags zwischen Preußen und dem Reich zu bewirken.

Die Errichtung der Reichsbank.

Die Kündigung des Privilegiums der Preussischen Bank war auf Grund des § 2 des preussischen Bankgesetzes vom 7. Mai 1856 im Hinblick auf die bevorstehende Neuordnung des Bankwesens vor dem Ablaufe des Jahres 1871 erfolgt. Nach dem angezogenen Paragraphen hatten die Antheilseigner Anspruch auf die Erstattung des Nennwerths ihrer Antheilscheine zuzüglich der Hälfte des Reservefonds, während dafür das gesammte Vermögen der Preussischen Bank dem Staate Preußen anheimfiel.

Zu dem Abschluß eines Vertrags über die Abtretung der Bank an das Reich (vergl. Anl. 5) erhielt die preussische Regierung die Ermächtigung durch ein Gesetz vom 27. März 1875, während die Ermächtigung für die Reichsregierung im Bankgesetz vom 14. März 1875 ausgesprochen wurde. Von beiden Seiten wurden die Bedingungen des abzuschließenden Vertrags fixirt, und zwar in Uebereinstimmung mit denjenigen, welche dem Bundesrath im November 1874 bei der Berathung über die Errichtung der Reichsbank seitens der preussischen Regierung vorgeschlagen worden waren, und die oben mitgetheilt sind. Der auf Grund dieser Bedingungen abgeschlossene Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reich wurde am 17./18. Mai 1875 ratifizirt. Das Reich übernahm auf Grund dieses Vertrages am 1. Januar 1876 die Preussische Bank mit allen ihren Rechten und Ver-

pflichtungen, um sie auf die in Gemäßheit des Bankgesetzes zu errichtende Reichsbank zu übertragen. Die Uebergabe hatte in der Art zu erfolgen, daß der Chef der Preussischen Bank das Vermögen der letzteren dem Reichsbank-Direktorium am 1. Januar 1876 schriftlich zur weiteren Verwaltung überwies.

In Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Reich und Preußen traf das Bankgesetz und das auf Grund des § 40 des Bankgesetzes vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassene Statut die zur Errichtung der Reichsbank nöthigen Maßregeln.

Das Grundkapital der Reichsbank sollte aufgebracht werden durch das Einschußkapital derjenigen Antheilseigner der Preussischen Bank, welche von dem ihnen in dem Vertrage mit Preußen vorbehaltenen Rechte des Umtausches ihrer Antheilscheine gegen solche der Reichsbank Gebrauch machen würden, ferner durch die Begebung des Restes der neuen Bankantheilscheine durch den Reichskanzler.

Nur für 81 Antheilscheine der Preussischen Bank, lautend auf 243 000 Mark, wurde von dem Umtauschrecht kein Gebrauch gemacht. Gemäß dem Vertrage mit Preußen hatte die Reichsbank den Eigern dieser Antheilscheine ihr Einschußkapital und ihren Antheil am Reservefonds herauszuzahlen.

Im Ganzen gelangten 20 081 Antheilscheine im Gesamtnennwerthe von 60 243 000 Mark zur Begebung, und zwar 20 000 Stück auf Grund einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Mai 1875 im Wege öffentlicher Subskription, daneben die 81 Stück, hinsichtlich derer von der Umtauschbefugniß kein Gebrauch gemacht worden war, durch Verkauf an der Börse.

Bei der Begebung wurde ein Kurs von 130 erzielt, und das Aufgeld im Gesamtbetrage von ca. 18 Millionen Mark wurde zur Abtragung der auf Grund des Abtretungsvertrags an Preußen zu zahlenden Entschädigung von 15 Millionen Mark verwendet, der Rest wurde dem Reservefonds zugeschrieben.

Am 31. Dezember 1875 wurde das Vermögen der Preussischen Bank durch einen Erlaß ihres bisherigen Chefs, des preussischen Handelsministers, an das Reichsbank-Direktorium überwiesen. Mit dem 1. Januar 1876 trat die neue Ordnung des deutschen Bankwesens in ihren wichtigsten Zügen in Wirksamkeit.

Die Reichsbank als
deutsche
Centralbank.

In der durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 geschaffenen Bankverfassung war das Prinzip der Centralbank so weit verwirklicht, als es mit den wohlentworfenen Rechten der bestehenden 32 Privatnotenbanken vereinbart werden konnte.

Das Uebergewicht der Reichsbank war gesichert durch die für die damaligen Verhältnisse und im Vergleich mit den übrigen Notenbanken ungewöhnliche Höhe ihres Grundkapitals, ferner durch den Umfang ihres steuerfreien Notenfontingents, welches

die Summe der sämtlichen übrigen Kontingente erheblich überschritt und in der Folgezeit dadurch, daß ihm die Kontingente der auf ihr Notenrecht verzichtenden Banken zu wachsen sollten, sich noch mehr ausdehnen mußte. Für die Ausdehnung des Notenumlaufs der Reichsbank bildete, falls der allgemeine Geldbedarf eine solche nötig machte, die Notensteuer keine wirksame Beschränkung, da die Reichsbank sich nicht vor Verlusten durch die Steuer scheute, wenn das öffentliche Interesse eine Ausdehnung ihrer Notenemission verlangte. Außerdem wurde das Uebergewicht der Reichsbank gefördert durch das Recht, überall im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten, während für die Privatnotenbanken die Errichtung von Filialen außerhalb ihres Landesterritoriums an gewisse erschwerende Bedingungen geknüpft wurde.

Es war Sache der Reichsbank, auf dieser Grundlage den Gedanken einer deutschen Zentralnotenbank zu verwirklichen.

Wie es in der Absicht des Gesetzgebers lag, eine solche Entwicklung der Reichsbank zu begünstigen, so entsprach es auf der anderen Seite seinem Grundgedanken, die Privatnotenbanken von der Notenausgabe auf andere Geschäftszweige, namentlich den Depositenverkehr, hinzuweisen und ihnen den freiwilligen Verzicht auf ihr Notenrecht nahezu legen.

Zu einem solchen Ergebnisse mußte ohnehin jede sachgemäße Normirung der Bedingungen für die Notenausgabe führen. Die Beschränkung der Geschäftszweige auf diejenigen, welche sich mit der Notenausgabe vertragen, im Wesentlichen auf das Diskont- und Lombardgeschäft, ist nur für eine auf verhältnismäßig breiter Basis ruhende Bank ohne allzu starke Einschränkung des finanziellen Erträgnisses durchführbar; diese Begrenzung war aber für alle Banken vorgeschrieben, die sich nicht in ihrem ganzen Betrieb auf das Territorium des Einzelstaates, der sie konzessionirt hatte, beschränkt sehen wollten; nur denjenigen Banken, welche ihre Notenausgabe auf den Betrag ihres Grundkapitals begrenzen wollten, wurden gewisse Erleichterungen gewährt. Aber sowohl diese Begrenzung der Notenausgabe wie auch die Beschränkung auf das Landesterritorium mußte den betreffenden Banken als Notenbanken jede Bedeutung für den deutschen Geldverkehr entziehen.

Das System der Notensteuer förberte die beabsichtigte Entwicklung unter zwei Gesichtspunkten. Es bewirkte, daß die Banken in normalen Zeiten, in welchen der Diskontsatz 5 Prozent nicht erreicht, die ihnen zugewiesenen Kontingente nicht erheblich und für längere Zeit überschreiten können, ohne dadurch eine finanzielle Einbuße zu erleiden; auch wenn der Diskontsatz 5 Prozent erreicht, haben die Banken keinerlei Interesse an der Ausdehnung ihres ungedeckten Notenumlaufs über ihr Kontingent hinaus, da die Zinserträgnisse der über die Steuergrenze hinaus emittirten Noten durch

die fünfprozentige Steuer absorbiert werden; selbst bei höheren Diskontsätzen ist der aus Kontingentsüberschreitungen entstehende Gewinn nur ein verhältnismäßig geringer. In Folge dessen hat die Notensteuer dahin gewirkt, die ungedeckte Notenausgabe der Privatnotenbanken im Großen und Ganzen auf die ihnen zugewiesenen Kontingente zu begrenzen.

Auf der anderen Seite hat der Umstand, daß als Baarvorrath zur Berechnung des ungedeckten Notenumlaufs und der Notensteuer die gesammten Kassenvorräthe der Banken gelten, die Banken auf die Pflege des Depositengeschäfts hingewiesen; denn auch die aus dem Depositengeschäft sich ergebenden Kassengebälde sind Notendeckung im Sinne des Bankgesetzes.

Wie weit diese mit der deutschen Bankverfassung beabsichtigte Entwicklung sich verwirklicht hat, geht daraus hervor, daß heute von den 32 Privatnotenbanken, die im Jahre 1875 bestanden, nur noch 7 vorhanden sind. Bereits vor dem Inkrafttreten des Bankgesetzes verzichteten 12 Privatnotenbanken auf ihre Privilegien. Von den gegenwärtig noch bestehenden Privatnotenbanken hat sich nur eine einzige, die Braunschweigische Bank, den fakultativen Bestimmungen des Bankgesetzes nicht unterworfen; ihr Privilegium läuft bis zum Jahre 1952.

In Preußen besteht neben der Reichsbank nur noch eine einzige Notenbank, die Frankfurter Bank. Während alle übrigen preussischen Privatnotenbanken ihr Notenrecht entweder durch freiwilligen Verzicht oder durch Nichterneuerung des Privilegiums bei dessen Ablauf seitens der preussischen Regierung verloren haben, wurde das Notenrecht der Frankfurter Bank in Rücksicht auf die Konkurrenz der benachbarten süddeutschen Notenbanken mit einjähriger Kündigungsfrist auf unbestimmte Zeit verlängert.

Die übrigen den Normativbestimmungen des Bankgesetzes unterworfenen fünf Privatnotenbanken sind folgende:

- die Bayerische Notenbank in München,
- die Sächsische Bank zu Dresden,
- die Württembergische Notenbank zu Stuttgart,
- die Badische Bank zu Mannheim,
- die Bank für Süddeutschland zu Darmstadt.

Von ihnen haben sich namentlich die beiden erstgenannten einen verhältnismäßig geschlossenen Wirkungskreis zu erhalten gewußt und sich ein größeres Filialnetz geschaffen, das jedoch durchweg auf ihr Landesterritorium beschränkt geblieben ist.

Durch den Verzicht von 25 Privatnotenbanken hat das Notenkontingent der Reichsbank sich von 250 Millionen Mark allmählich auf 293,4 Millionen Mark

vergrößert¹⁾, während die Summe der Kontingente der Privatnotenbanken nur noch 91,6 Millionen Mark beträgt.

Wichtiger als dieser Zuwachs war für die Stellung der Reichsbank, daß sie alsbald ihre Filialen über ganz Deutschland ausdehnte. Wie stark außerhalb Preußens das Bedürfnis nach dem Anschluß an eine Zentralbank war, geht daraus hervor, daß bereits im Jahre 1875 aus diesen Gebieten, namentlich aus Sachsen, zahlreiche Wünsche an die Preussische Bank herantraten, welche auf die Errichtung von Filialen bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Bankverfassung gerichtet waren. Dasselbe Gesetz vom 27. März 1875, das die preussische Regierung zum Abschlusse des Vertrages über die Abtretung der Reichsbank ermächtigte, ertheilte auch der Preussischen Bank, welche bisher außerhalb Preußens nur in Elsaß-Lothringen und Bremen auf Grund besonderer Gesetze Zweiganstalten errichtet hatte, für die kurze Zeit, die sie noch als solche existierte, die ihr bisher nicht zustehende Befugniß, Zweiganstalten im ganzen Reich zu errichten, und von dieser Befugniß wurde sofort Gebrauch gemacht, nicht nur für Sachsen, sondern auch für Hessen, Baden, Braunschweig und Neuz. ä. L. Nach dem 1. Januar 1876 kam das gesammte übrige Deutschland hinzu.

Von entscheidender Bedeutung für die Stellung der Reichsbank in der deutschen Bankverfassung ist jedoch der Umstand, daß die Privatnotenbanken ihrer ganzen Geschäftsführung nach mehr und mehr aufgehört haben, einen bestimmenden Einfluß auf die Regelung des Geldverkehrs und auf die internationalen Beziehungen unseres Geldwesens zu üben. Die Erfüllung dieser wichtigen Aufgaben fiel mehr und mehr der Reichsbank zu.

Die Reichsbank ist der letzte Rückhalt des inneren deutschen Geldverkehrs. Sie befriedigt jede Steigerung des an sie herantretenden Geldbedarfs aus eigenen Mitteln durch eine Vermehrung ihrer Notenausgabe, auch wenn diese ihr steuerfreies Kontingent weit überschreitet, während sie auf der anderen Seite durch die Festsetzung ihres Diskontsatzes den Geldbegehrt regulirt und einer allzu starken Ausdehnung ihres Notenumlaufs entgegenwirkt. Sie lehnt sich weder an andere Banken an, noch rediskontirt sie Wechsel — wie die Privatnotenbanken —, um auf diese Weise ihre Anlage zu vermindern und ihre Betriebsmittel durch Inanspruchnahme Dritter zu verstärken.

Ebenso liegt die Ueberwachung der auswärtigen Beziehungen des deutschen Geldwesens ausschließlich in den Händen der Reichsbank. Sie ist bestrebt, einen ausreichenden Goldvorrath zu halten, aus welchem jederzeit der etwa vorhandene Ueberschuß unserer Verpflichtungen an das Ausland beglichen werden kann, ohne daß unsere Währung dadurch

¹⁾ Nach der Banknovelle vom 7. Juni 1899 ist es auf 450 Millionen Mark erhöht (vergl. S. 217 ff.).

eine Erschütterung erfährt. Sie ist andererseits, in Folge der Bestimmung des Bankgesetzes über den Goldankauf, diejenige Stelle, welcher das vom Auslande kommende Gold in erster Reihe zufließt. Sie übt schließlich durch die Festsetzung ihres Diskontsatzes, ebenso wie auf den inneren Kreditbegeh, so auch auf die internationalen Goldbewegungen einen gewissen regulirenden Einfluß aus. Dies wurde von den Privatnotenbanken bereits im Jahre 1887 auch formell anerkannt durch Abschluß einer Vereinbarung, mittels welcher sie sich verpflichteten, nicht unter dem Säge der Reichsbank zu diskontiren¹⁾, sobald diese einen drohenden Goldabfluß signalisirt.

Wie die Reichsbank im Einzelnen ihre Aufgaben zu lösen gesucht hat, wird im Folgenden dargestellt werden.

¹⁾ Vergl. jetzt Art. 7 der Banknovelle vom 7. Juni 1899.

Die Verwaltungsorganisation.

Bei Errichtung der Reichsbank wurde die bewährte Verwaltungsorganisation der Preussischen Bank im Wesentlichen übernommen. Die durch die veränderten Verhältnisse bedingten Abweichungen waren überwiegend rein formeller Natur und nur vereinzelt von materieller Bedeutung.

Die Organisation
im Allgemeinen.

An der Spitze der Reichsbank steht der Reichskanzler, welcher die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen des Bankgesetzes und des Bankstatuts leitet. Diese Leitung findet Ausdruck nicht nur in einer Reihe wichtiger Einzelbefugnisse, die das Gesetz aufzählt, insbesondere in der Befugniß, Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen zu erlassen, sondern daneben in der allgemeinen Vorschrift, daß das dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Reichsbank-Direktorium überall seinen Weisungen Folge zu leisten hat. Gleichzeitig ist er Vorsitzender des Bankkuratoriums, welches die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank ausübt. In Behinderungsfällen vertritt ihn in den auf die Reichsbank bezüglichen Funktionen ein hierfür vom Kaiser ernannter Stellvertreter.

Das Reichsbank-Direktorium, welches unter dem Reichskanzler die Reichsbank leitet, wird vom Bankgesetz als die verwaltende und ausführende, sowie die, die Reichsbank nach außen vertretende Behörde bezeichnet. Es ist mit eigenen, nicht abgeleiteten, wenn auch nach oben beschränkten Befugnissen ausgestattet, tritt als Zentralverwaltungsinstanz der Reichsbank nach außen stets in eigenem Namen auf, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit auf eigene Verantwortlichkeit und hat die Eigenschaften einer »obersten Reichsbehörde«.

Im Gegensatz dazu sind die Bankanstalten nicht Träger eigener gesetzlicher Machtbefugnisse. Allerdings wird die Reichsbank als Ganzes durch die ordnungsmäßige Unterschrift der Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen innerhalb ihres Geschäftskreises in allen Fällen, auch da wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, ebenso gut verpflichtet als durch diejenige des Reichsbank-Direktoriums (B. G. § 38, Bekanntm. d. Reichskanzlers vom 27. 12. 1875), aber diese Befugniß ist nur eine abgeleitete,

nichts weiter als eine gesetzliche Vollmacht. Nur bei der Hauptbank in Berlin mit ihrem Bezirk ist eine solche Uebertragung der Befugnisse nicht erfolgt. Das Reichsbank-Direktorium vereinigt hier vielmehr zweierlei Funktionen in sich: die Gesamtleitung der Reichsbank und die örtliche Leitung der Niederlassung Berlin.

Die Hauptbank.

Die Thätigkeit des Reichsbank-Direktoriums als Spitze der Zentralverwaltung für die ganze Bank äußert sich nicht nur in der anordnenden Thätigkeit, in dem Erlass der Dienstverfügungen und der Aufstellung der Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen sowie der Weisungen des Reichskanzlers, sondern auch in der verantwortlichen Oberleitung des Geschäftsbetriebes selbst. Alle Handlungen, die sich auf die Reichsbank als Ganzes beziehen, ferner alle, denen eine irgendwie größere Bedeutung innewohnt oder die über den Rahmen des gewöhnlichen Verkehrs hinausgehen, wie er in den Dienstinstruktionen abgegrenzt ist, sind dem Reichsbank-Direktorium vorbehalten, während zahlreiche andere Gegenstände zwar von den Bankanstalten bearbeitet werden, aber der Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums in jedem einzelnen Falle bedürfen. Indessen unterliegen die Bankanstalten, auch da wo ihnen selbständige Befugnisse übertragen sind, der Ueberwachung seitens der Zentralbehörde, welche durch Berichte und Nachweisungen über den Geschäftsgang dauernd unterrichtet ist und sich durch besondere Organe, mitunter auch durch Vornahme von Revisionen von dessen Ordnungsmäßigkeit überzeugt.

Das Reichsbank-Direktorium ist ein Kollegium, mit einem Präsidenten an der Spitze, seit 1887 auch mit einem Vizepräsidenten, ferner mit sechs weiteren Mitgliedern. Präsident und Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag des Bundesraths, die Mitglieder nach Anhörung des Zentralausschusses, vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Der Besoldungs- und Pensions-Etat des Direktoriums wird jährlich durch den Reichshaushalts-Etat festgesetzt.

Die Verbindung der Funktionen als Zentralverwaltungsstelle mit der Geschäftsleitung für den Bankbezirk Berlin verfolgt den Zweck, dem Reichsbank-Direktorium die unmittelbare Fühlung mit der Praxis des Geschäftsverkehrs und der Technik des Dienstes zu sichern. Diesem Zwecke dienen ferner zwei besondere Einrichtungen, die zugleich geeignet sind, der Zentralbehörde über die Gestaltung der allgemeinen Geschäftslage innerhalb der verschiedenen Bankbezirke zuverlässige, auf eigenen Wahrnehmungen der Reichsbankorgane beruhende Mittheilungen zu verschaffen. Zunächst sind es die Berichte über die Lage von Handel und Industrie, die von den selbständigen Bankanstalten regelmäßig zweimal, von den Nebenstellen einmal jährlich dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums erstattet werden, sodann die jährlich je einmal an verschiedenen Orten meist unter Vorsitz des Präsidenten stattfindenden Konferenzen der

Weiter von Provinzialbankanstalten, in denen die allgemeinen Geschäfts- und Kreditverhältnisse, ferner etwa vorgeschlagene oder in Aussicht genommene Aenderungen und Ergänzungen der Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltungsorganisation und der Technik des Dienstes besprochen werden.

Die Reichshauptbank, in welcher gleichfalls zentrale und örtliche, auf den Bankbezirk Berlin beschränkte Funktionen vereinigt sind, gliedert sich in folgende Büreaus:

- das Zentralbureau, den Geschäftskreis des Präsidenten umfassend,
- die Hauptbuchhalterei, welche das Buchungswesen sämtlicher Bankanstalten kontrolliert, die Berechnung derselben unter einander bewirkt, das gesammte Buchungsmaterial sammelt, die endgültigen Buchungen auf den verschiedenen Konten vornimmt, die wöchentlichen Ausweise zusammenstellt¹⁾ und am Jahreschlusse die Aufstellung der Bilanz vorbereitet,
- das Archiv, welches die Bücher über die Bankanteile führt,
- die Statistische Abtheilung, in welcher das gesammte für die Bankleitung in Betracht kommende statistische Material gesammelt und verarbeitet wird,
- die Reichsbankhauptkasse, welcher zugleich die Wahrnehmung der Zentralkassengeschäfte des Reichs unter der Benennung »Reichshauptkasse« übertragen ist,
- das Giro-, das Diskonto- und das Lombardkontor,
- die Lombardkontrolle,
- das Bureau für die Annahme verschlossener Depositen,
- endlich die Registratur und die Kanzlei.

Eine eigene Stellung im Verwaltungskörper der Reichsbank nimmt das Kontor der Reichshauptbank für Werthpapiere ein (vergl. S. 205 ff.).

Ein besonderer Beamter für Abnahme der Rechnungen hat die sämtlichen Rechnungen der Reichsbank abzunehmen, zu prüfen und an den Rechnungshof des Deutschen Reichs, welchem die Revision der Rechnungen gemäß § 29 des Bankgesetzes obliegt, weiter zu geben.

Die durch das Bankgesetz erstrebte Zentralisation des Notenbankwesens, die im Laufe der Zeit durch Wegfall weitaus der meisten Privatnotenbanken für große Theile

Die Zweiganstalten.

¹⁾ Da die von den Bankanstalten hierfür zu liefernden Einzelnachweisungen, um ein wirklich zutreffendes Bild des jeweiligen Standes zu geben, im Gegensatz zu dem bei anderen großen Zentralnotenbanken geübten Verfahren bei allen Bankanstalten genau in demselben Moment angefertigt werden, so kann wegen der großen Entfernung mancher Zweiganstalten von Berlin die Zusammenstellung für die ganze Reichsbank und die Veröffentlichung der Ausweise immer erst einige Tage nach den Abchlussterminen erfolgen.

Deutschlands thatsächlich eingetreten ist, setzt für die Reichsbank ein verzweigtes und wohlorganisirtes System von Zweiganstalten voraus, damit sie ihren gesetzlichen Zwecken nachkommen und die berechtigten Ansprüche des Verkehrs auf einen den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen angepassten Geld- und Notenumlauf erfüllen kann. Das Bankgesetz hat ihr die Befugniß erteilt, »aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten«, und den Bundesrath ermächtigt, die Errichtung von Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anzuordnen. (§ 12). Die Reichsbank brauchte bei ihrer Errichtung das Filialnetz der Preussischen Bank nur mit Rücksicht auf den nunmehr das ganze Reich umfassenden Geschäftsbezirk auszubehnen und dasselbe nach Maßgabe des sich weiter entwickelnden Geschäftsverkehrs auszugestalten.

Das galt zunächst für die innere Organisation der Zweiganstalten der Preussischen Bank. Die Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, Nebenstellen und Waarendepots entsprechen den Bankkontoren, Kommanditen, Agenturen und Waarendepots der Preussischen Bank. Die verflossenen 25 Jahre haben außer bei den Nebenstellen keine wesentlichen Aenderungen der alten bewährten Organisation gebracht.

Zwischen den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, die auf Grund der ihnen zustehenden Befugnisse in der Dienstsprache mit dem gemeinsamen Namen »selbständige Bankanstalten« bezeichnet werden, bestehen Unterschiede von größerer praktischer Bedeutung nicht. Sie haben die Bestimmung, innerhalb des ihnen vom Reichsbank-Direktorium überwiesenen Bezirks diejenigen Geschäfte selbständig zu betreiben, zu welchen die Reichsbank nach § 13 des Bankgesetzes überhaupt berechtigt ist. Ihre Bedeutung ist also im Allgemeinen die von (kaufmännischen) Zweigniederlassungen, jedoch nur in wirtschaftlicher Beziehung. Rechtlich ist ihre Verfassung besonders geordnet. Entsprechend ihrem Zweck der unmittelbaren selbständigen Pflege des Geschäftsverkehrs besitzen sie nach außen unbeschränkte Vertretungsbefugnisse, nach innen stehen sie zwar als Theile der gesammten Reichsbank in direktem Verkehr, nicht aber auch in Verrechnung mit einander, die vielmehr lediglich durch die Hauptbank erfolgt. Sie sind der Leitung von je zwei Vorstandsbeamten unterstellt. Von diesen oder den als ihre Stellvertreter bezeichneten Beamten müssen die Unterschriften der selbständigen Bankanstalten vollzogen sein, um die Reichsbank rechtlich zu verpflichten.

Jede Reichsbankhauptstelle steht unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Kommissars. Bei den Reichsbankstellen sind Justitiare ernannt, welche fast dieselben Funktionen ausüben haben. Im Uebrigen unterscheiden sich die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen durch die bei den ersteren nach Maßgabe des § 36 errichteten Bezirksauschüsse der Antheilseigner.

Nur in einer Beziehung sind die Reichsbankstellen den Reichsbankhauptstellen bezirksweise angegliedert; bei der Festsetzung höherer Normalkredite für bedeutendere Firmen im Bezirke der Reichsbankstellen findet eine gewisse Mitwirkung der Beigeordneten der Hauptstellen statt (vergl. S. 77)

Die unterste Instanz des Bankorganismus bilden die Reichsbanknebenstellen, die nicht dem Reichsbank-Direktorium, sondern den selbständigen Bankanstalten unmittelbar untergeordnet sind. Auch ihr Zweck ist, innerhalb ihres Geschäftsbezirkes die der Reichsbank gestatteten Geschäfte zu betreiben; aber einmal ist ihr Geschäftsbezirk, wenn nichts Anderes ausdrücklich bestimmt ist, auf ihren Amtssitz beschränkt, so daß ihre Aufgabe also nur in der Pflege des rein örtlichen Verkehrs besteht; vor Allem aber sind sie dabei vollständig von der ihnen vorgesetzten Bankanstalt abhängig, und zwar nach innen, indem sie in der Regel nur mit der vorgesetzten Bankanstalt in unmittelbarem dienstlichen Verkehr und in Abrechnung stehen; nach außen, indem ihre Geschäfte grundsätzlich der Genehmigung derselben unterworfen sind. Ihre mehr vermittelnde Thätigkeit kommt unter Anderem darin zum Ausdruck, daß kein Wechsel von ihnen angekauft werden soll, der nicht der vorgesetzten Bankanstalt vorher vorgelegen hat und von dieser zur Diskontirung angenommen ist. Diese Vorschrift ist freilich stufenweise allmählich dahin gemildert worden, daß der Nebenstelle seitens ihrer vorgesetzten Bankanstalt diejenigen Personen und Handelshäuser benannt werden, von denen innerhalb der für sie festgesetzten Grenzen des Kredits ohne vorherige jedesmalige Rückfrage, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Genehmigung nachträglich versagt werden kann, Wechsel angekauft werden dürfen.

Dieser Grundcharakter völliger Abhängigkeit ist den Nebenstellen in den verfloßnen 25 Jahren erhalten geblieben, wenngleich er in vielen Punkten durch fortwährende Erweiterung ihrer Befugnisse geändert worden ist. Die Erweiterungen waren die nothwendige Folge des Ausbaues und der Einbürgerung der Einrichtungen der Reichsbank, sowie der wirthschaftlichen Entwicklung selbst mit ihren steigenden Anforderungen, vor Allem aber die Folge von Änderungen der Beamtenorganisation.

Einen Haupthinderungsgrund für die freie Entwicklung der Nebenstellen bildete von jeher die Nothwendigkeit, die Kassenbetriebsmittel aus Gründen der Sicherheit auf ein bestimmtes Maas zu beschränken. Ueberall, wo nur ein Beamter die Geschäfte führte, konnten nur geringe Bestände gehalten werden, bei deren Bemessung es nicht zulezt auf ein persönliches Moment, die Höhe der von ihm gestellten Kaution, ankam. In Folge dessen konnten Wünsche der Geschäftswelt auf Ausdehnung des Geschäftskreises stets nur mit einer gewissen Zurückhaltung behandelt werden, da sonst allzu häufige Hin- und Herbewegungen größerer Geldsummen zu gewärtigen waren. Aus gleichen Gründen konnte auch die Annahme verschlossener Depositen und

die eigene Aufbewahrung und Verwaltung lombardirter Effekten den Nebenstellen nicht gestattet werden, so wünschenswerth dies auch im Interesse des Publikums erscheinen mochte. Rechtfertigte aber der Umfang des örtlichen Geschäfts die Anstellung eines zweiten Beamten, so konnten bei der nun gewährleisteten viel größeren Sicherheit diese Rücksichten zum großen Theil fallen.

In ähnlicher Weise stand einer rascheren Entwicklung der Umstand im Wege, daß bei Errichtung der Reichsbank die meisten Vorstände von Nebenstellen nicht bankmäßig geschulte Beamte, sondern Agenten waren, die ihre Stellung zum Theil nur im Nebenamte versahen und dafür kein festes Gehalt, sondern eine Lantième vom Gewinn erhielten. Es war nicht immer angängig, ihnen ohne Weiteres in Geschäftszweigen, die keinen unmittelbaren Gewinn abwarfen, eine erweiterte Thätigkeit zuzumuthen, eine Rücksicht, die in Fortfall kommen mußte, als die Bank bei steigendem Verkehr dazu überging, den größten Theil der Agenten allmählich durch von ihr selbst in allen Zweigen ausgebildete, auf festes Gehalt angestellte Beamte zu ersetzen. Selbstverständlich mußte auch die Reichsbank, ehe sie sich zur Einführung gewisser Neuerungen bei den Nebenstellen entschloß, erst Erfahrungen abwarten, um sich ein Urtheil bilden zu können, ob auch die bei ihnen vorhandenen Einrichtungen ausreichend waren, um den neu zu gewärtigenden Anforderungen zu genügen.

Aus diesen Gründen konnte die Reichsbank ihre Nebenstellen zu wichtigen Funktionen, wie zum Giroverkehr, zur Einlösung von Zinscheinen, zum Verkehr mit Staatskassen, erst im Laufe der Entwicklung heranziehen.

Eine solche Entwicklung hat bei den weitaus meisten Nebenstellen stattgefunden und zur Ausbildung des heute vorwiegenden und normalen Typus der von einem Beamten verwalteten »Nebenstelle mit Kasseneinrichtung und beschränktem Giroverkehr« geführt. Abseits von dieser Entwicklung sind die wenigen Nebenstellen ohne Kasseneinrichtung auf ihrem alten Standpunkte stehen geblieben, deren Thätigkeit sich nach wie vor auf die Vermittlung von Wechselankäufen und Lombardgeschäften beschränkt; doch ist zu bemerken, daß inzwischen viele von ihnen Kasseneinrichtung erhalten haben und damit in die erstgenannte Kategorie eingetreten sind.

Aber selbst die Befugnisse, die im Laufe der Zeit allen Nebenstellen mit Kasseneinrichtung ertheilt werden konnten, reichten da, wo ein besonders starker Geschäftsverkehr bestand, nicht aus. An einzelnen solcher Orte schuf die Reichsbank versuchsweise seit 1883 in den von zwei Beamten gemeinsam verwalteten Reichsbanknebenstellen, den »Reichsbanknebenstellen mit zwei Vorstandsbeamten«, eine neue Form, die nicht nur ausgezeichnet war durch den vollständigen Giroverkehr wie bei den selbständigen Bankanstalten, sondern auch durch eine viel selbständigere Behandlung des Lombard-

geschäfts, durch die Annahme verschlossener Depositen und durch bedeutend erhöhte Kassenbestände. Seit Mitte der 90er Jahre hat die Reichsbank indessen nach einigen ungünstigen Erfahrungen diesen Weg wieder verlassen und an Orten mit starkem Verkehr die Nebenstellen nicht mehr mit zwei Vorstandsbeamten besetzt, sondern ihre Leitung nach wie vor einem Vorstand überlassen und ihm nur einen vorzugsweise mit der Kassenführung betrauten oder mehrere Assistenten beigegeben. Diesen Nebenstellen konnten ähnliche Befugnisse beigelegt werden. Insbesondere ist ihr »erweiterter Giroverkehr« dem der selbständigen Bankanstalten fast gleich; nur im inneren dienstlichen Verkehr zeigt er noch einige Beschränkungen, die aber für die Geschäftswelt in keiner Weise mehr fühlbar werden. Auch in anderen Geschäftszweigen, so im Lombardverkehr, in der Aufbewahrung verschlossener Depositen, konnten ihnen weitergehende Befugnisse eingeräumt werden, indessen hat die Reichsbank hier jegliche Schematisierung streng gemieden und sich stets nach den örtlichen Bedürfnissen gerichtet. Das Aufkommen dieser neuen Form der Nebenstellen an Plätzen mit stärkerem Geschäftsverkehr hat eine weitere Ausdehnung der Nebenstellen mit zwei Vorstandsbeamten verhindert, die letzteren sind zum größten Theil in Reichsbankstellen umgestaltet; die letzte, diejenige in Heilbronn, ist im Jahre 1900 in eine »Nebenstelle mit erweitertem Giroverkehr« verwandelt worden.

Den Nebenstellen mit zwei Vorstandsbeamten ähnlich waren die in völlig unveränderter Gestalt von der Preussischen Bank übernommenen unselbständigen Kommanditen Cöslin, Insterburg und Stolp. Man hatte hier damals mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche des örtlichen Verkehrs zwar davon Abstand genommen, die Umwandlung dieser mit etwas größeren Befugnissen versehenen Anstalten in gewöhnliche Nebenstellen vorzunehmen, andererseits war aber der Geschäftsumsatz dort noch nicht erheblich genug, um die Umwandlung in eine Reichsbankstelle zu rechtfertigen. Erst später hat dieselbe stattgefunden, und zwar in Stolp im Jahre 1877, in Cöslin 1889 und in Insterburg 1900.

Gleichfalls einen Rest aus der alten Verwaltungsorganisation der Preussischen Bank bildeten in ihrer älteren Verfassung die Reichsbanknebenstellen Trier, Marienwerder und Saarbrücken, die bis 1891 bezw. 1892 und 1890 von den dortigen preussischen Regierungshauptkassen bezw. der königlichen Bergwerks-Direktion verwaltet worden waren.

Demgemäß hat die Reichsbank heute nur noch drei Arten von Nebenstellen, solche mit einem Bankvorstande, solche mit einem Bankvorstand und einem oder mehreren Assistenten, beide nach ihrem Hauptunterscheidungsmerkmal Nebenstellen mit beschränktem bezw. mit erweitertem Giroverkehr genannt, neben denen als dritte noch diejenigen ohne Kasseneinrichtung bestehen.

Erwähnt seien an dieser Stelle als fernere von den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen ressortirende Unteranstalten die wenigen, nur in den nördlichen und östlichen preussischen Provinzen bestehenden Waarendepots, die indessen fast nur zur Vorbereitung und Vermittelung von Lombardgeschäften dienen (vergl. S. 110).

Die äußere Organisation der Reichsbank, die Vertheilung ihrer Zweiganstalten auf das ganze Reichsgebiet, war zum größten Theil durch die Preussische Bank gegeben. Die nothwendigen Aenderungen auf diesem Gebiete waren fast nur bedingt durch die Erweiterung des Geschäftsgebiets auf das ganze Reich und selbst in dieser Beziehung hatte die Preussische Bank ihrer Nachfolgerin wesentlich vorgearbeitet, indem sie auch außerhalb Preussens schon vor 1875, hauptsächlich aber in diesem Jahre selbst im Hinblick auf die bevorstehende Umwandlung an zahlreichen Orten, nämlich in Elsaß-Lothringen, Sachsen, Baden, Hessen, Braunschweig, Meuß ä. L. und Bremen Zweiganstalten eröffnet hatte.

Was zunächst die Reichsbankhauptstellen anlangt, so erfolgt deren Errichtung auf Antrag des Reichskanzlers durch den Bundesrath. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes sind sie nur an größeren Plätzen zu errichten. Innerhalb dieses Rahmens ging man davon aus, daß jeder größere Bundesstaat und jede preussische Provinz eine Reichsbankhauptstelle bekommen solle. Demgemäß wurden die nach dem gleichen Grundsatz errichteten preussischen Bankkontore in Hauptstellen umgewandelt, nur mit der Abweichung, daß mit Rücksicht auf den örtlichen Geschäftsverkehr an Stelle von Münster Dortmund, an Stelle von Altona Hamburg eine Hauptstelle erhielt. Die Provinz Schleswig-Holstein, deren Geschäftsverkehr damals noch wenig entwickelt war, bekam keine eigene Hauptstelle, wurde vielmehr derjenigen in Hamburg angegliedert. Für die übrigen Staaten wurden entsprechend München, Leipzig, Stuttgart, Mannheim, Bremen und Straßburg zum Sitz von Hauptstellen bestimmt. Unter dem gleichen Gesichtspunkte wurde im Jahre 1879, nach der Theilung der Provinz Preußen in Ost- und Westpreußen, die Reichsbankstelle Danzig in eine Reichsbankhauptstelle umgewandelt.

Die Errichtung von Reichsbankstellen erfolgt durch den Reichskanzler, regelmäßig auf Antrag des Reichsbank-Direktoriums; besondere Erfordernisse stellt das Gesetz dafür nicht auf. Seit Vollendung eines das ganze Deutsche Reich umfassenden Filialnetzes sind Reichsbankstellen nur noch durch Umwandlung von Nebenstellen entstanden, da an Orten, die bis dahin noch nicht Bankplätze waren, nach Maßgabe ihres Verkehrs immer zuerst Unteranstalten errichtet worden sind. Maßgebend für eine solche Umwandlung ist zunächst die Bedeutung des Platzes selbst; hauptsächlich aber ist entscheidend die Rücksicht auf die Größe des Bezirks und den dadurch bedingten Umfang der Geschäfte

derjenigen selbständigen Bankanstalt, der die Nebenstelle bisher untergeordnet war. In zahlreichen Bezirken hat sich im Lauf der Zeit der Geschäftsverkehr der Reichsbank so ausgebreitet und bei gleichzeitiger Steigerung der Arbeitslast so intensiv gestaltet, daß den selbständigen Bankanstalten vielfach die Uebersicht über ihren eigenen unmittelbaren Bezirk wie über den ihrer blühenden und sich immer mehrenden Nebenstellen außerordentlich erschwert ist. Namentlich wegen der oft recht komplizierten Kreditverhältnisse eines Bezirks, deren genaue Beobachtung für die Reichsbank die allergrößte Bedeutung hat, war und ist gegebenen Falles eine Theilung zu groß gewordener Bezirke unbedingt erforderlich. Bei Gründung der Reichsbank wurden, sofern selbständige Kommanditen der Preussischen Bank vorhanden waren, diese als Reichsbankstellen übernommen, im Uebrigen eine Reihe von Stellen neu errichtet. Im Lauf der 25 Jahre sind, abgesehen von den Stellen, welche im Jahre 1876 errichtet worden sind, noch diejenigen in Stolp (1877), Cottbus (1883), Cöslin (1889), Duisburg (1892), Wiesbaden (1894), Bochum (1896), Darmstadt (1897), Plauen (1897), Hildesheim, Ulm (1898), Freiburg (1899), Schweidnitz, Allenstein, Insterburg, Barmen und Fulda (1900) hinzugetreten.

Die Eintheilung, die 1876 vollauf gerechtfertigt und ausreichend erscheinen mußte, war es in späteren Jahren nicht mehr. Es liegt aber auf der Hand, daß die in der Zunahme der Bevölkerung und der dauernden geschäftlichen Entwicklung begründete steigende Belastung mancher Stellen sich in Zeiten der Hochkonjunktur besonders fühlbar machen mußte. Die gewaltigen Umsatzziffern und großen Gewinne mancher Bankbezirke brachten dies auch zahlenmäßig zum Ausdruck. Gerade die letzten Jahre des wirtschaftlichen Aufschwungs haben daher besonders zu Veränderungen in der territorialen Organisation der Reichsbankstellen Anlaß gegeben. Während in der ersten Hälfte der 25-jährigen Periode die Zahl der selbständigen Bankanstalten nur um zwei zugenommen hat, hat sie sich in der zweiten Hälfte um nicht weniger als 14 vermehrt, von denen allein 11 auf die letzten 5 Jahre entfallen.

Die Errichtung der Unteranstalten ist lediglich Sache des Reichsbank-Direktoriums; sie erfolgt überall da, wo ein Bedürfnis dazu vorliegt. Nicht immer ist indessen schon von vornherein mit einiger Sicherheit festzustellen, ob und in welcher Weise der Verkehr an einer neuen Nebenstelle sich entwickeln wird. In Rücksicht auf die hohen Kosten der Errichtung und Unterhaltung, zugleich auch, um bei den maßgebenden Kreisen des betreffenden Ortes eine ernste Prüfung der — erfahrungsgemäß von diesen stets leicht bejahten — Bedürfnisfrage zu veranlassen, hat das Reichsbank-Direktorium seither in zweifelhaften Fällen immer gewisse von den städtischen Behörden oder den Handelskreisen zu erfüllende Bedingungen gestellt; doch haben dieselben, da sie fast immer nur für eine

gewisse Anzahl von Jahren gestellt werden, durchaus vorübergehenden Charakter, sie fallen weg, sobald sich die Lebensfähigkeit der Nebenstelle erwiesen hat.

130 Unteranstalten (unselbständige Kommanditen, Agenturen und Waarendepots) wurden von der Preussischen Bank übernommen und 17 kurz darauf im Jahre 1876 neu errichtet: sie haben sich — wenigstens in den ersten Jahren — nicht ununterbrochen vermehrt, hier und da sind Nebenstellen, hauptsächlich aber Waarendepots, deren Geschäfte sich nicht in der erwarteten Weise entwickelten, wieder eingegangen (vergl. Tab. 5). So hat ihre Zahl in den ersten 12 Jahren nach 1876 nur um 25 zugenommen, um so stärker war aber die Steigerung in den letzten 12 Jahren. Ende 1900 hatte die Reichsbank 255 Unteranstalten aufzuweisen gegen 147 im Jahre 1876 und 172 am Ende des Jahres 1888, ein um so bemerkenswertheres Resultat, wenn man bedenkt, daß inzwischen die Zahl der Waarendepots sich von 27 auf 14 vermindert hat, daß 16 Nebenstellen in Reichsbankstellen umgewandelt sind und 43 den erweiterten Giroverkehr erhalten haben. Die in den letzten Jahren in Folge der Erweiterung ihrer Befugnisse immer mehr gewachsene Bedeutung der Unteranstalten zeigt sich auch darin, daß ihre Vermehrung in stärkerer Progression vor sich gegangen ist als die der selbständigen Anstalten; während Ende 1876 auf eine der letzteren 2,49 Unteranstalten kamen, stellte sich das Verhältnis Ende 1888 auf 1 : 2,82 und Ende 1900 auf 1 : 3,4.

Die Vermehrung der Zweiganstalten der Reichsbank insgesamt ist nicht nur eine absolute, insofern sich ihre Anzahl von 206 (1876) auf 330 (1900) bei gleichgebliebener Größe des Reichsgebietes vermehrte, sondern auch eine relative (vergl. Tab. 5). Sie ist in stärkerer Progression erfolgt als diejenige der Bevölkerung, da eine Bankanstalt Ende 1876 auf 209 000, Ende 1900 dagegen auf nur 170 000 Einwohner kam, ein Zeichen für die erhöhte Intensität der Thätigkeit der Bank, die in letzter Linie durch die veränderte Gestaltung des deutschen Wirtschaftslebens, durch das mächtige Emporblühen von Industrie und Handel bedingt ist.

Die Dichtigkeit der Bevölkerung und die wirtschaftliche Struktur der einzelnen Gebiete sind im Großen und Ganzen für die territoriale Gestaltung des Filialsystems der Reichsbank maßgebend (vergl. Tab. 4). In dichtbevölkerten, hochentwickelten Gegenden liegen die Zweiganstalten enger bei einander als in vorwiegend landwirtschaftlichen. Darum sind die Bankbezirke in Gegenden mit ausgebildetem Handel und reicher Industrie viel kleiner als anderswo. Nimmt man die durchschnittliche Größe eines jeden der 76 Bankbezirke mit 7 114 qkm an, so ergibt sich, daß fast alle mit vorwiegend Industrie und Handel treibender Bevölkerung hinter diesem Durchschnitte zurückbleiben. Es fällt dies umsomehr in die Augen, wenn man berücksichtigt, daß die Bezirke bedeutender Bankanstalten, wie Leipzig, Essen, Dortmund und Chemnitz zu den kleineren, ja zum Theil

zu den kleinsten gehören. Die 5 kleinsten Bezirke sind hochentwickelte Zentren der Industrie, nämlich Bochum, Elberfeld, Düsseldorf, Barmen und Duisburg mit weniger als 1 000 qkm Flächeninhalt, und doch sind diese sämtlichen Anstalten nicht etwa zu den kleineren zu zählen, vielmehr haben sie eine große geschäftliche Bedeutung und sehr bedeutende Umsätze aufzuweisen. Die größten Bezirke sind diejenigen der Bankanstalten in München, Nürnberg, Posen, Lübeck, Stettin, Berlin, Hamburg und Breslau. Bei den bayerischen Zweiganstalten München und Nürnberg ist der Grund ihrer großen territorialen Ausdehnung darin zu suchen, daß dort für die Errichtung einer größeren Zahl von Zweiganstalten der Reichsbank ein hinreichendes Bedürfnis nicht vorliegt, weil schon die Bayerische Notenbank seit lange ein ausgedehntes Filialnetz besitzt.¹⁾ Die außerordentlichen Unterschiede in der räumlichen Vertheilung der Bankanstalten fallen in die Augen, wenn man den Flächeninhalt des größten Bankbezirks, München, der 29 607 qkm beträgt, mit dem nur 120 qkm umfassenden kleinsten, Bochum, vergleicht.

Lange nicht so erheblich sind die Unterschiede hinsichtlich der Einwohnerzahl.²⁾ Hier steht naturgemäß der Bankbezirk Berlin, dessen Flächeninhalt erst an sechster Stelle steht, mit 3 044 000 Einwohnern an der Spitze, während der kleinste Bezirk, Memel, nur 95 000 aufzuweisen hat. Aber auch hier stehen die industriereichen Bezirke unter dem Durchschnitt, ein Zeichen, in wie viel höherem Grade hier die Dienste der Reichsbank von der Bevölkerung in Anspruch genommen werden.

Großes Gewicht hat die Reichsbank stets auf ein ausgebildetes Kontrollsystem gelegt, denn die bedeutenden Werthe, welche theils in baarem Gelde, theils in geldwerthen Papieren aller Art an ihren zahlreichen Dienststellen durch ihre Kassen laufen oder in ihren Tresoren und Geldschränken aufbewahrt und verwaltet werden, machen besondere Vorsichtsmaßregeln nothwendig, theils zur Vermeidung von fehlerhaften und irrthümlichen Buchungen, theils auch, um etwaigen Veruntreuungen vorzubeugen. Im Lauf der Entwicklung sind die von der Reichsbank angewendeten Kontrollen mannigfachen Aenderungen unterworfen gewesen.

Die Kontrollen umfassen die Prüfung der Buchungen wie die der thatsächlich vorhandenen Werthe und gipfeln in der Prüfung der Uebereinstimmung des Sollbestandes mit dem Istbestande.

In besonders genauer Weise ist das System der Kontrollen organisiert für diejenigen Nebenstellen, deren Verwaltung nur einem Beamten übertragen ist. Bei größeren Anstalten liegt schon in dem Vorhandensein mehrerer Beamten die Möglichkeit gegenseitiger Kontrolle und damit ein wichtiges Element verstärkter Sicherheit nicht nur im

Das System der
Kontrolle.

¹⁾ Ende 1900 hatte die Bayerische Notenbank 6 Bankfilialen und 53 Bankagenturen.

²⁾ Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1895. Die Ergebnisse der Zählung von 1900 liegen noch nicht vor.

Hinblick auf die Bestände, sondern auch auf die Buchführung, die nach einem eigenen, bewährten System erfolgt, und deren große Zuverlässigkeit darin begründet ist, daß alle Bücher von verschiedenen Beamten doppelt geführt werden.

Eine fortlaufende Kontrolle seitens vorgesetzter Bankorgane wird ermöglicht durch Aufstellung und Einreichung zahlreicher das ganze Geschäftsgebiet der Bank umfassenden Nachweisungen. Die selbständigen Bankanstalten liefern dieselben an bestimmten Terminen, namentlich an den Wochen- und Monatschlußtagen unmittelbar an die Hauptbank ein, bei welcher sie in der Hauptbuchhalterei geprüft werden. Sie gewähren der Zentralleitung jederzeit nicht nur über die stattgehabten Umsätze, sondern auch über die buchmäßig vorhandenen Bestände einen genauen und detaillirten Ueberblick. Eine gewisse selbstthätige Kontrolle üben die Bankanstalten auch bei ihrem durch die laufenden Geschäfte bedingten direkten Schriftwechsel unter einander aus.

Die Kontrolle der Untereinrichtungen liegt entsprechend ihrer Organisation vollständig in den Händen der ihnen vorgesetzten selbständigen Bankanstalten, doch beschränkt sich hier das zu liefernde Material nicht auf periodische Nachweisungen, vielmehr senden die Nebenstellen allabendlich — nach Schluß der Geschäfte — ihre sämtlichen Kassenbeläge nebst genauen, selbst die kleinsten Einzelheiten enthaltenden Auszügen aus ihren Büchern ein, so daß täglich das gesammte Buchungsmaterial der Nebenstelle in die Hände der vorgesetzten Bankanstalt gelangt.

Ein weiteres wichtiges Mittel der Kontrolle bilden die Revisionen, durch welche in erster Linie festgestellt werden soll, ob die Sollbestände aller bei den verschiedenen Bankanstalten buchmäßig nachgewiesenen Gelder und sonstigen Werthschaften mit den thatsächlich vorhandenen übereinstimmen. Bei den selbständigen Anstalten finden regelmäßig monatlich Revisionen statt, außerordentliche werden außerdem von Zeit zu Zeit von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums angeordnet. Dem Zweck und Wesen dieser letzteren Art von Revisionen entspricht es, daß die zu revidirenden Dienststellen bis zum Beginn der Revision sich über den Zeitpunkt derselben in völliger Unkenntniß befinden. Alle Revisionen erfolgen gleichzeitig bei der Hauptbank und sämtlichen selbständigen Zweiganstalten. Bei der Hauptbank werden sie durch Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums unter Mitwirkung der Deputirten des Zentralausschusses vorgenommen, bei den Hauptstellen durch den Kommissar unter Zuziehung der Beigeordneten, bei den Reichsbankstellen durch den Justitiar. Bei den Nebenstellen finden nur außerordentliche Revisionen, diese aber mehrmals im Jahre statt, sie werden von der vorgesetzten Bankanstalt angeordnet und in der Regel von einem der beiden Vorstandsbeamten vorgenommen. Die Bestimmung der Anzahl und die Wahl des Zeitpunktes für diese Revisionen liegt den Vorstandsbeamten der vorgesetzten Bankanstalt ob.

Darüber hinaus halten zuweilen Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums Revisionen ab.

Eine selbstthätige öffentliche Ueberwachung des Geschäftsbetriebs der Bank erfolgt durch das betheiligte Publikum, z. B. durch die diesem überlassene Prüfung der Eintragungen in die Girokontogegenbücher und die Lombardpfandscheine. Auch im Giroübertragungsverkehr bietet das Publikum die Handhabe zur Kontrolle, da es in der Geschäftswelt allgemein üblich ist, daß der Absender einer Giroüberweisung dem Destinatär dieselbe stets sofort avisirt. Besondere, durch die Geschäftsbedingungen der Reichsbank ihren Kunden vorgeschriebene Maßnahmen, welche eine öffentliche Kontrolle herbeiführen sollen, bestehen indessen nur hinsichtlich der Nebenstellen, insofern die Reichsbank die Rechtsgültigkeit von größeren Zahlungen an dieselben in Verlustfällen lediglich dann anerkennt, wenn der Einzahler der vorgesehnten Bankanstalt unmittelbar nach erfolgter Zahlung davon Mittheilung gemacht hat. Diese Anzeigepflicht greift nur bei bestimmten Arten von Zahlungen Platz, nach Maßgabe der Bedingungen über die einzelnen Geschäftszweige.

Entsprechend dem Charakter der Reichsbank als Reichsbehörde sind auch ihren Beamten die Rechte und Pflichten von Reichsbeamten durch das Bankgesetz (§ 28) ausdrücklich beigelegt worden. Das gesammte Beamtenrecht der letzteren, insbesondere das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, findet daher auch auf die Reichsbankbeamten Anwendung. Für das Pensionswesen und die Fürsorge für die Wittwen und Waisen ist dies durch mehrere Kaiserliche Verordnungen (vom 23. Dezember 1875, 31. März 1880, 8. Juni 1881, 20. Juni 1886, 18. März 1888 und 26. Juli 1897) außer Zweifel gestellt. Wegen der Eigenart des Geschäftsbetriebes der Reichsbank waren indessen, namentlich hinsichtlich des Kautionswesens, Abweichungen vom allgemeinen Recht nothwendig. Schon in den vorerwähnten Verordnungen vom 23. Dezember 1875 und vom 31. März 1880 waren Sonderbestimmungen in dieser Richtung für die Reichsbankbeamten enthalten. Von ganz besonderer Wichtigkeit aber ist es, daß das Gesetz wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten vom 20. Februar 1898 auf die Reichsbankbeamten keine Anwendung findet (§ 3). Alle diese Verordnungen, die ihrem Inhalt nach auf Gesetze Bezug nehmen, sind als nachträglich eingefügte Theile des Bankstatuts anzusehen und auf Grund des B. G. (§ 40) erlassen. Die Beamten haben damit die Garantien einer gesetzlich, nicht bloß vertragsmäßig gesicherten Stellung erhalten, sind andererseits aber auch den disziplinar-rechtlichen Vorschriften des Reichsgesetzes und den Reichs-Disziplinarbehörden unterworfen.

Die Anstellung der Reichsbankbeamten erfolgt mit Ausnahme des Präsidenten, Vizepräsidenten und der Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums (vergl. S. 10) und der

Das Personal.

Bank-Kommissare bei den Reichsbankhauptstellen (vergl. S. 24, 35), die der Kaiser sämmtlich ernennt, nach Maßgabe der Verordnung vom 19. Dezember 1875 durch den Reichskanzler oder auf Grund der von dem letzteren erteilten Ermächtigung durch den Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums, welcher als »vorgesetzte Dienstbehörde« der Beamten bezeichnet ist und die entsprechenden Aufsichts- und Disziplinarbefugnisse ausübt. Diese Ermächtigung ist durch Erlaß des Reichskanzlers vom 8. November 1875 erteilt und bezieht sich auf alle Beamten mit Ausnahme der ersten Vorstandsbeamten der Reichsbankhauptstellen.

Die Beamten der Reichsbank sind größtentheils aus dem Kaufmannsberuf, in den unteren Graden auch aus dem Stande der civilversorgungsberechtigten Militärs hervorgegangen. Voraussetzung der Anstellung im Bankdienst ist bei den ersteren der Nachweis der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule oder aber einer entsprechenden bei einer anderen höheren Lehranstalt erworbenen Schulbildung. Der Bewerber muß in einem Bank- oder in einem anderen namhaften Handlungshause die Handlung ordnungsmäßig erlernt haben und dann noch einige Zeit in einem solchen als Handlungsgehülfe thätig gewesen sein. Die Aufnahme in den Bankdienst, die mit der Vereidigung erfolgt, hängt von dem Ausfall einer dreimonatlichen Probezeit und einer nach derselben abzulegenden Prüfung ab. Für den Kalkulatur-, Registratur- und Kasseidienst, sowie für den Dienst der Geldzähler und Unterbeamten (Kassendiener) werden nach Maßgabe der durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. September 1882 genehmigten »Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit den Militärانwärtern« unter gewissen durch die Natur der Sache gebotenen Bedingungen Militärانwärtern angestellt. Für alle übrigen Stellen kommen nur kaufmännisch-technisch ausgebildete Beamte in Betracht.

Den an der Spitze jeder selbständigen Bankanstalt stehenden zwei Vorstandsbeamten liegt die Leitung der Geschäfte und die Ueberwachung der Ausführung durch die untergeordneten Beamten gemeinschaftlich ob; sie vollziehen im Namen der Zweiganstalt alle Urkunden, Berichte, Schreiben und Verhandlungen in Konzept und Reinschrift; der erste Vorstandsbeamte (Bankdirektor) ist besonders für die ordnungsmäßige Geschäftsführung verantwortlich, er vertheilt die Arbeiten gemäß der von dem Reichsbank-Direktorium für jede Zweiganstalt erlassenen bzw. genehmigten besonderen Geschäftsvertheilung unter die Beamten, kann diese jedoch darüber hinaus auch in anderen Geschäftszweigen zu der nothwendigen vorübergehenden Aushilfe heranziehen. Der zweite Vorstandsbeamte ist der ordentliche Vertreter des ersten, zu wichtigen Geschäften ist seine Zustimmung erforderlich. Bei kleineren Bankanstalten versieht er zugleich die Funktionen des Kassirers. Die Vorstandsbeamten werden je in Behinderungsfällen durch einen der übrigen älteren Beamten (Kassirer und Buchhaltereidbeamten) vertreten, bei den größeren

Reichsbankhauptstellen ist ein ständiger Vertreter in der Person des sogenannten dritten Beamten vorhanden. Je nach der Größe der Anstalten sind mit der Wahrnehmung der Kassengeschäfte ein oder mehrere Kassierer betraut. Die Buchführungsgeschäfte sind Sache der Buchhaltereibeamten, die aus den Oberbuchhaltern und Buchhaltern, sowie den Buchhaltere-Assistenten und diätarisch beschäftigten Beamten bestehen.

Die Nebenstellen unterstehen der Leitung eines »Bankvorstandes«. Ihm sind mitunter ein oder mehrere Buchhaltereibeamte beigegeben, deren einem die Führung der Kasse übertragen werden kann. Die Bankvorstände sind entweder von der Bank selbst ausgebildete und bei ihr schon in anderen Stellen thätig gewesene Beamte, oder Agenten, d. h. kaufmännisch gebildete Personen, bei denen dies nicht der Fall ist. Auch die Agenten haben die Eigenschaft als Reichsbeamte; sie beziehen indessen nicht festes Gehalt, sondern Lantiemen vom Gewinne der Nebenstelle, auch sind sie nicht fest angestellt, vielmehr besteht zwischen ihnen und der Reichsbank ein gegenseitiges Kündigungsrecht.

Die bei allen selbständigen Bankanstalten bestellten Kommissare bezw. Justitiare haben nicht nur die vom Reichsbank-Direktorium angeordneten Revisionen vorzunehmen, sondern sie stehen auch den Vorstandsbeamten in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in allen juristischen Fragen zur Seite. Auch haben sie die etwa zwischen den Beamten entstehenden Meinungsverschiedenheiten womöglich auszugleichen oder zur Kenntniß des Reichsbank-Direktoriums zu bringen. Sie sind praktische Juristen, in der Regel höhere richterliche Beamte, Staatsanwälte, auch Verwaltungsbeamte, die indessen ihre Funktionen bei der Reichsbank nur im Nebenamt ausüben.

Die Beamtenorganisation bei der Hauptbank entspricht im Wesentlichen derjenigen bei den Zweiganstalten, jedoch mit mehrfachen, durch die oben S. 22 und 23 geschilderte Organisation der Hauptbank bedingten Modifikationen. In Folge der Errichtung besonderer Büreaus für die einzelnen Geschäftszweige unter der Leitung besonderer Vorsteher sowie zur Wahrnehmung der Zentralverwaltungsgeschäfte bestehen hier einige Beamtenkategorien, die bei den Zweiganstalten nicht, oder doch nur ganz vereinzelt vertreten sind.

Die Besoldungen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für die Hinterbliebenen der Beamten trägt die Reichsbank. Der Besoldungs- und Pensions-Etat des Reichsbank-Direktoriums wird jährlich durch den Reichshaushalts-Etat, der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath auf Antrag des Reichskanzlers festgesetzt (V. G. § 28 Absatz 2). Die Gehälter der Reichsbankbeamten sind wie die der Reichsbeamten überhaupt gegenwärtig nach Dienstaltersstufen geregelt. Auch die übrigen Bezüge unterliegen den allgemeinen für

Reichsbeamte geltenden Grundsätzen, so insbesondere die Gebühren bei Dienststreifen und die Umzugskosten. Anstatt der Wohnungsgelbzuschüsse werden Miethsentschädigungen gewährt, bei deren Bewilligung nach ähnlichen Grundsätzen verfahren wird.

Auf Grund einer altbewährten, von der Preussischen Bank übernommenen Einrichtung steht den verantwortlichen Vorstandsbeamten der selbständigen Bankanstalten, nicht aber auch den Mitgliedern des Reichsbank-Direktoriums, ein bestimmter Theil vom Gewinn als »Lantième« zu. Die Einrichtung verfolgt einerseits den Zweck, durch Erzeugung eines gewissen unmittelbaren Interesses an dem finanziellen Erträgniß auf möglichste Steigerung der geschäftlichen Thätigkeit hinzuwirken. Andererseits soll sie auch Gewähr dafür schaffen, daß nur gute und sichere Geschäfte abgeschlossen werden, da die aufkommende Lantième den Bezugsberechtigten nicht baar ausgezahlt, sondern für sie aufgesammelt und nach Bestimmung des Direktoriums zinstragend angelegt wird. Sie bildet einen dauernd wachsenden Garantiefonds und haftet für die bei dem Geschäftsbetriebe der Bankanstalt durch Mangel an Vorsicht oder Umsicht der betreffenden Vorstandsbeamten entstehenden Verluste, nach Entscheidung des Direktoriums vorbehaltlich des Rekurses an den Reichskanzler, jedoch mit Ausschluß des Rechtswegs. Der Lantiémefonds gilt als ein Theil der Amtskautions. Er wird an den Berechtigten erst ausgehändigt, sobald nach beendeter Amtsführung feststeht, daß er aus derselben Verluste nicht mehr zu vertreten hat.

Die Pflichten der Reichsbankbeamten sind, sofern sie allgemeiner Natur sind, durch die für alle Reichsbeamten geltenden Gesetze und Verordnungen geregelt; im Einzelnen, namentlich soweit sie durch die Geschäftsführung der Reichsbank bedingt sind, durch die Dienstsanweisungen des Reichskanzlers und die Verfügungen des Reichsbank-Direktoriums. Erwähnt sei hier das besondere Verbot der Börsenspekulation, welches schon bei der Preussischen Bank bestanden hat, und dessen Uebertretung mit strenger disziplinarischer Strafe bedroht ist. Ferner besteht, wie schon bei der Preussischen Bank, die Bestimmung, daß kein Beamter der Reichsbank Antheilscheine derselben besitzen darf (B. G. § 28), im Gegensatz zu den meisten privaten Erwerbsgesellschaften, in deren Statuten für die oberen Beamten der Besitz einer Anzahl von Aktien des Unternehmens geradezu vorgeschrieben ist.

Bei Errichtung der Reichsbank sind die Beamten der Preussischen Bank mit übernommen worden. Die Ausdehnung des Geschäftsbezirktes auf das ganze Reich hatte natürlich die sofortige erhebliche Vermehrung des Beamtenpersonals zur Folge (vergl. Tab. 2). Den von der Preussischen Bank übernommenen 767 Beamten traten im ersten Jahre 327 hinzu.

Auch weiterhin hat sich mit der wachsenden Bedeutung der Reichsbank und der Vermehrung ihrer Zweiganstalten ihr Beamtenpersonal stetig vermehrt. Die Gesamt-

zahl ihrer Beamten und sonstigen Angestellten belief sich Ende 1876 auf 1 094, 1900 dagegen auf 2322, das bedeutet eine Zunahme um 112 Prozent. Auch hier fällt die Vermehrung ganz überwiegend in die zweite Hälfte der abgelaufenen 25 jährigen Periode, sie betrug von Ende 1876 bis Ende 1888 298 oder 25 im Durchschnitt jedes Jahres, von da bis 1900 dagegen 930 oder 77 im Jahr, und davon entfielen wieder allein 503 oder 100 im Jahresdurchschnitt auf die Jahre seit 1895, eine Zeit außerordentlichen geschäftlichen Aufschwunges und außergewöhnlicher Steigerung der Arbeitslast. Von allen Beamten entfielen Ende 1876 307, 1900 664 auf die Hauptbank, auf die Zweiganstalten 1876 787, 1900 1658, im Durchschnitte der 25 Jahre auf die Hauptbank 29 Prozent, auf die Zweiganstalten 71 Prozent. Die Vermehrung hat bei beiden ziemlich gleichmäßig stattgefunden, nämlich von 307 auf 664 oder 116 Prozent bei der Hauptbank, und von 787 auf 1658 oder 111 Prozent bei den Zweiganstalten.

Von allen Angestellten der Bank waren durchschnittlich 82 Prozent etatsmäßige Beamte, so daß auf die außeretatsmäßigen Beamten und sonstigen Angestellten 18 Prozent entfielen. Die letzteren umfassen die Diätare, ferner die außerordentlichen und ständigen Hilfsarbeiter und Hilfskassendiener, die von der Bank vorübergehend oder probeweise zum Zwecke späterer dauernder Aufnahme in den Bankdienst beschäftigt werden, ebenso die Agenten von Nebenstellen und Vorsteher von Waarendepots. Daneben beschäftigt die Reichsbank dauernd gegen Lohn resp. Tagegelde noch zahlreiche Arbeiter und Arbeiterinnen für die Heizungs- und Beleuchtungsanlagen, sowie zur Reinigung der Diensträume.

Die Notenausgabe.

Die Notenausgabe
als wichtigstes
Passivgeschäft der
Reichsbank.



Die Ausgabe der Banknoten ist das wichtigste Passivgeschäft der Reichsbank, dasjenige, durch welches sie ihren besonderen Charakter erhält, an welches sich ihre übrigen Passivgeschäfte anschließen und durch welches die Art ihrer Aktivgeschäfte bedingt wird.

Das Recht der Notenausgabe ist ein Privilegium, an dessen Verleihung die eingehende gesetzliche Regelung der Geschäftstätigkeit der Bank und die weitgehende Betheiligung des Reichs an ihrer Verwaltung und ihrem Reingewinn in der Hauptsache anknüpft. Darin, daß die Banknoten täglich fällige Verbindlichkeiten sind und für die Volkswirtschaft eine ähnliche Bedeutung haben, liegt ihre Verwandtschaft mit den Giroguthaben, und hierdurch ist der Ausbau des Giroverkehrs, des nach der Notenausgabe wichtigsten Passivgeschäfts der Reichsbank, angeregt und wesentlich gefördert worden. Wenn die Banknote ihre Funktionen erfüllen und nicht mehr schaden als nützen soll, so ist es nothwendig, daß die Banken ihre Notenausgabe, soweit sie ihren Metallvorrath übersteigt, nur zur Gewährung von kurzfristigem Kredit verwenden, so daß sich aus ihrer Anlage von selbst ein rascher Rückfluß von Mitteln zur Einlösung der jederzeit fälligen Verbindlichkeiten ergibt. Auf Grund dessen beschränkt das Bankgesetz die Aktivgeschäfte der Reichsbank im Wesentlichen auf die Gewährung kurzfristigen Kredits.

Wie die Verfassung und der Geschäftskreis, so beruht auch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Reichsbank in erster Reihe auf dem Recht der Notenausgabe; dieses Recht setzt sie in den Stand, den Geldumlauf innerhalb gewisser Grenzen den Schwankungen des Geldbedarfs anzupassen, es macht sie zur letzten Geldquelle für die deutsche Volkswirtschaft und giebt ihr dadurch einen gewissen Einfluß auf den Geldmarkt und seine Umsätze, der sie befähigt, sowohl auf den inneren Geldbedarf als auch auf die auswärtigen Beziehungen des deutschen Geldwesens regulirend einzuwirken.

Die Notenausgabe der Reichsbank ist durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 folgendermaßen geregelt:

Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben (§ 16). Eine indirekte Beschränkung dieses Rechtes liegt jedoch einmal in dem bereits (§ 8) geschilderten System der indirekten Kontingentirung, nach welchem die Reichsbank ihren den Baarvorrath um mehr als eine bestimmte Summe (anfänglich 250 Millionen Mark) überschreitenden Betrag mit jährlich 5 Prozent an das Reich zu versteuern hat (§§ 9 u. 10); ferner in der sogenannten »Dritteldeckung«, in der Bestimmung, daß mindestens für ein Drittel des Betrags der ausgegebenen Banknoten ein Bestand von kurzfähigem deutschem Gelde, Reichskassenscheinen und Gold in Barren oder ausländischen Münzen bereit gehalten werden muß (§ 17).

Beide Einschränkungen verfolgen den Zweck, die Bank zur Aufrechterhaltung eines gefundenen Verhältnisses zwischen Baarbestand und Notenumlauf zu veranlassen, dadurch ein allzu starkes Anwachsen des ungedeckten Notenumlaufs zu verhindern und die Einlösbarkeit der Noten zu sichern.

Derselbe Zweck der Sicherung der Noteneinlösung liegt der Bestimmung zu Grunde, daß der den Baarvorrath überschreitende Theil des Notenumlaufs in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben und aus welchen in der Regel 3, mindestens aber 2 als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, gedeckt sein muß (§ 17).

Die Noten der Reichsbank sind ebensowenig wie die Noten der Privatnotenbanken gesetzliches Zahlungsmittel. Für sämtliche deutschen Banknoten gilt die Bestimmung in § 2 des Bankgesetzes: »Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden«. Jedoch sind die Reichs- und Landeskassen im Verwaltungswege angewiesen worden, die Reichsbanknoten in Zahlung zu nehmen. Außerdem ist jede Bank verpflichtet, ihre eigenen Noten sowohl an ihrem Hauptstiz als auch an ihren Zweiganstalten jederzeit zu ihrem vollen Nennwerth in Zahlung anzunehmen (§ 4). Diejenigen Banken ferner, welche sich den fakultativen Bestimmungen des Bankgesetzes unterworfen haben, müssen alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Stize und bei ihren in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern befindlichen Zweiganstalten in Zahlung nehmen; während sie jedoch die Noten der Privatnotenbanken nur entweder zur Einlösung präsentiren oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche die Noten ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo diese ihren Hauptstiz hat, verwenden dürfen, ist es ihnen gestattet, die Noten der Reichsbank unbeschränkt in Zahlung weiter zu geben (§ 44, Absatz 1, Nr. 5).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Notenausgabe der Reichsbank.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerth einzulösen; bei den Zweiganstalten »soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten« (§ 18).

Die Einlösungspflicht erstreckt sich auch auf beschädigte Noten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentiert, der größer ist als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder weniger vorzeigt, vernichtet ist. Dagegen ist die Bank nicht verpflichtet, für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten (§ 4). Beschädigte oder beschmutzte Banknoten dürfen von den Kassen der Bank nicht wieder ausgegeben werden (§ 5).

Hinsichtlich der Stückelung der Banknoten enthält das Bankgesetz (§ 3) die Vorschrift, daß Banknoten auf Beträge von 100, 200, 500, 1000 oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden dürfen. Die Reichsbank hat bisher nur Noten von 100 und von 1000 Mark ausgegeben. Da indessen alle Rechte und Verpflichtungen der vormaligen Preussischen Bank auf die Reichsbank übergegangen sind, stehen die vor dem 1. Januar 1876 von der Preussischen Bank ausgegebenen Noten in allen rechtlichen Beziehungen den Noten der Reichsbank gleich. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1875.) Von diesen ist nur ein geringfügiger Betrag noch nicht zur Einlösung gelangt. Ein Theil davon lautet auf Thalerwährung, ein anderer Theil, der während des Jahres 1875 ausgegeben wurde, auf Markwährung, und zwar auf Beträge von 100, 500 und 1000 Mark.¹⁾ Die Noten der Reichsbank bestehen beinahe zu drei Viertheilen aus 100 Mark-Noten (vergl. Tab. 18).

Der Aufruf und die Einziehung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesraths erfolgen, der die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf zu erlassenden und durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichenden Bekanntmachungen vorzuschreiben, ferner den Zeitraum der Einlösung, die Einlösungsstellen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Einlösungsfrist noch eine Einlösung stattzufinden hat, und die übrigen zur Sicherung der Noteninhaber erforderlichen Maßregeln zu bestimmen hat (§ 6). Dieser Vorschrift entsprechend sind die auf Thalerwährung lautenden und die 100 Mark-Noten der Preussischen Bank durch Bekanntmachungen vom 15. März 1878 und vom 10. April 1878 aufgerufen, aber nicht präkludirt worden.

Schutzmaßregeln
gegen Fälschungen
von Banknoten.

Bei dem geringen Werthe des Stoffes, aus welchem die Banknoten hergestellt werden, liegt die Gefahr der Fälschung besonders nahe. Um dieser Gefahr nach

¹⁾ Die Banknovelle vom 7. Juni 1899 hat diese Noten, von denen der weitaus größte Theil verloren gegangen sein dürfte, vom 1. Januar 1901 ab aus der Bilanz der Reichsbank befreit. Siehe unten in dem Schlußabschnitt über »Die Banknovelle vom 7. Juni 1899« S. 213 ff.

Möglichkeit zu begegnen, ist die Fälschung von Banknoten in § 149 des Strafgesetzbuches der Fälschung von Metallgeld und Papiergeld gleichgestellt. Die auf die Fälschung gesetzte Strafe ist Zuchthaus nicht unter zwei Jahren.

Nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 30. November 1876 haben sämtliche Reichs- und Landesbanken die bei ihnen eingehenden nachgemachten und verfälschten Reichsbanknoten anzuhalten und, falls sie ohne Weiteres als Fälschungen erkannt werden, sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde unter Vorlegung des Fälschstücks Anzeige zu machen, falls aber die Unechtheit zweifelhaft erscheint, die Note dem Reichsbank-Direktorium zur Prüfung einzusenden. Dem Reichsbank-Direktorium ist von jeder wegen Fälschung oder Nachahmung von Reichsbanknoten erfolgten Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittlungsverfahrens und über dessen Ergebnisse durch die betreffende Justiz- oder Polizeibehörde Mittheilung zu machen; die Fälschstücke sind dem Reichsbank-Direktorium, sobald es ohne Nachtheil für das Verfahren geschehen kann, vorzulegen und von ihm aufzubewahren.

Die möglichste Erschwerung von Fälschungen wird erstrebt durch das Verfahren bei der Herstellung der Banknoten und durch ihre technische Beschaffenheit.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Reichsbanknoten erfolgt unter der Kontrolle der Reichsschulden-Kommission.

Die Reichsbanknoten werden in der Reichsdruckerei angefertigt, und zwar aus einem eigenthümlich geriffelten Hanfpapier mit eingestreuten Pflanzenfasern, aus dem auch die Reichskassenscheine hergestellt werden. Die Fabrikation dieses Papiers, das nach seinem Erfinder, einem Amerikaner, Wilcox-Papier heißt, ist mit technischen Schwierigkeiten verbunden. Das Recht der ausschließlichen Anwendung des Wilcox'schen Verfahrens wurde durch die vormalige Preussische Staatsdruckerei käuflich erworben und ist mit deren Uebernahme auf das Reich zum Eigenthum des Reichs geworden. Im Jahre 1882 wurden unter Anwendung dieses Papiers neue Reichskassenscheine hergestellt und im Austausch gegen die Scheine der alten Emission (mit dem Datum 11. Juli 1874) in Verkehr gesetzt. Bald jedoch wurden Fälschungen entdeckt, die vermittels eines dem Wilcox-Papier mehr oder weniger täuschend nachgemachten Papiers hergestellt waren. Um eine größere Sicherheit gegen solche Fälschungen zu schaffen, wurde durch ein Gesetz vom 26. Mai 1885 ein strafrechtlicher Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers eingeführt. Papier, welches dem zur Herstellung von Reichskassenscheinen verwendeten Papier hinsichtlich seiner äußeren Merkmale so ähnlich ist, daß die Verschiedenheit nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann, darf ohne Erlaubniß des Reichskanzlers oder einer von diesem bevollmächtigten Behörde weder angefertigt, noch aus dem Ausland eingeführt, noch

verkauft, noch feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden. Vorsätzliche Zuwiderhandlung wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn die Handlung zum Zwecke eines Münzverbrechens begangen worden ist, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Auf fahrlässige Zuwiderhandlung ist eine Geldstrafe bis zu ein-tausend Mark oder Gefängniß bis zu 6 Wochen gesetzt.

Dieser Schutz ist nicht auf das Wilcox-Papier, dessen Name in dem Gesetz überhaupt nicht genannt wird, beschränkt, sondern erstreckt sich auf jedes Papier, welches in Zukunft vielleicht zur Herstellung von Reichskassenscheinen verwendet wird. Andererseits aber wird der Schutz nur dem Papier der Reichskassenscheine gewährt; die Reichsbanknoten genießen die Vortheile dieses Schutzes jedoch thatsächlich solange mit, als sie aus demselben Papier angefertigt werden.

Bisher sind umfangreiche Fälschungen nicht vorgekommen, mit Ausnahme eines einzigen Falles, in welchem es sich um Veruntreuungen durch einen Beamten der Reichsdruckerei handelte.

Die Entwicklung
des Notenumlaufs.

Der Notenumlauf der Reichsbank hat seit ihrer Begründung eine starke und nur in wenigen Jahren unterbrochene Ausdehnung erfahren (vergl. Tab. 17). Während er im Durchschnitte des Jahres 1876 684,9 Millionen Mark betrug, stellte er sich im Durchschnitte des Jahres 1899 auf 1141,8, 1900 auf 1138,6 Millionen Mark. Diese Ausdehnung vollzog sich parallel mit der Entwicklung der gesammten wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands und vor Allem mit der Zunahme des deutschen Metallgelbbestandes, die von ungefähr 2 670 Millionen Mark beim Beginne des Jahres 1876 auf nahezu 3 800 Millionen Mark im Jahre 1900 veranschlagt worden ist. Dabei ist der Antheil, welchen die Noten der Reichsbank in dem deutschen Geldumlauf außerhalb der Kassen der Reichsbank ausmachen, gleichfalls gewachsen. Der Metallvorrath der Reichsbank betrug im Durchschnitte des Jahres 1876 510,6 Millionen Mark; außerhalb der Reichsbank befand sich mithin an deutschem Metallgeld ein Betrag von etwa 2 160 Millionen Mark, während der durchschnittliche Notenumlauf der Reichsbank 684,9 Millionen Mark betrug, das sind etwa 32 Prozent des im freien Umlaufe befindlichen Metallgeldes. Im Jahre 1900 dagegen betrug der durchschnittliche Metallvorrath der Reichsbank 817,1 Millionen Mark, im freien Umlaufe befand sich mithin Metallgeld im Betrage von etwa 2 983 Millionen Mark, bei einem Umlaufe von Reichsbanknoten im durchschnittlichen Betrage von 1138,6 Millionen Mark oder etwa 38 Prozent des im freien Verkehr befindlichen Metallgeldes.

Die Veränderungen des durchschnittlichen Notenumlaufs von Jahr zu Jahr zeigen, bei der im großen Ganzen vorhandenen beträchtlichen Steigerung, deutlich den Einfluß

des Wechsels der wirtschaftlichen Konjunkturen. Die durchschnittliche Notenausgabe blieb in den Jahren wirtschaftlichen Rückgangs 1878 und 1879 hinter derjenigen der beiden ersten Jahre des Bestehens der Reichsbank zurück; sie zeigt dann bis zum Jahre 1882 eine erhebliche Zunahme, von 622,6 Millionen Mark im Jahre 1878 auf 747 Millionen Mark im Jahre 1882; es folgte in den nunmehr beginnenden Jahren wirtschaftlichen Stillstandes ein leichter Rückgang bis auf 727,4 Millionen Mark im Jahre 1885, dann eine neue Steigerung bis auf 987,3 Millionen Mark im Jahre 1889, dem Höhepunkt der neuen Hochkonjunktur; die Depressionsjahre 1890 bis 1893 bleiben hinter dieser Ziffer zurück; von 1894 an tritt eine neue Zunahme ein bis auf 1141,8 Millionen Mark im Jahre 1899. Außer den Bewegungen des Wirtschaftslebens, die in der Hauptsache ausschlaggebend für diese Schwankungen der Notenausgabe waren, haben die Veränderungen in der Goldzufuhr einen gewissen Einfluß ausgeübt und einige Modifikationen in dem Gesamtbilde bewirkt. Da nämlich das aus dem Auslande eingeführte Gold in erster Linie der Reichsbank zufließt, und zwar im Wesentlichen im Austausch gegen ihre Noten, muß jeder starke Import von Gold an sich zu einer Steigerung der Notenausgabe führen. So haben die großen Goldankäufe der Reichsbank in den Jahren 1885 bis 1888 (vergl. Tab. 16) sicher zu der starken Ausdehnung des Notenumlaufs während jener Jahre beigetragen, ferner ist die starke Ausdehnung des Notenumlaufs von 1893 bis 1895 um 111 Millionen Mark vor allem der starken Goldeinfuhr des Jahres 1894 zuzuschreiben.

Weit charakteristischer als die Veränderungen des Notenumlaufs im Ganzen sind die Schwankungen des ungedeckten Notenumlaufs (vergl. Tab. 19, 21). Während der gesammte Notenumlauf eine nur wenig unterbrochene Zunahme zeigt, war die Entwicklung des ungedeckten Notenumlaufs viel ungleichmäßiger. Die Jahre wirtschaftlichen Stillstandes zeigen einen entschiedenen Rückgang, namentlich diejenigen, welche gleichzeitig einen starken Goldzufluß aufzuweisen hatten; die Jahre wirtschaftlichen Aufschwungs zeigen stets eine beträchtliche Zunahme. Während der durchschnittliche ungedeckte Notenumlauf im Jahre 1879 bis auf 78,5 Millionen, 1892 bis auf 8,7 Millionen Mark, 1894 bis auf 30,8 Millionen Mark zurückging, und während im Jahre 1888 der durchschnittliche Baarvorrath den durchschnittlichen Notenumlauf sogar um etwas mehr als eine Million Mark überstieg, erreichte der durchschnittliche ungedeckte Notenumlauf in den Jahren, welche die Gipfelpunkte einer aufsteigenden Konjunktur bezeichnen, stets eine bedeutende Höhe; er betrug 1882 und 1890 152 Millionen, 1899 gar 281,1 Millionen und 1900 284,7 Millionen Mark.

Dieselbe Erscheinung ist innerhalb der einzelnen Jahre zu beobachten; sowohl der gesammte Notenumlauf als auch der ungedeckte Notenumlauf geben ein getreues Spiegelbild

der Bewegungen des Geldbedarfs (vergl. Tab. 21). Beide sind regelmäßig am niedrigsten in den ersten Monaten des Jahres, in welchen der Geldbedarf der Volkswirtschaft ein geringer ist, am höchsten im letzten Viertel des Jahres, das sich stets durch eine starke Geldnachfrage auszeichnet; beide zeigen sprunghafte Erhöhungen an den Monats- und namentlich an den Quartalsenden, an welchen sich stets große Zahlungen zusammendrängen. Aber auch diese Bewegungen treten bei dem ungedeckten Notenumlauf viel schärfer hervor als bei dem gesammten Notenumlauf. Im Jahre 1899 z. B. bewegte sich der gesammte Notenumlauf zwischen 1013 Millionen Mark am 23. Februar und 1383 Millionen Mark am 30. September; die Spannung betrug mithin 370 Millionen Mark. Der ungedeckte Notenumlauf schwankte in demselben Jahre zwischen 70,5 Millionen Mark am 23. Februar und 664,8 Millionen Mark am 30. September; die Spannung betrug mithin hier 594,1 Millionen Mark, sie war also um mehr als 200 Millionen Mark größer als die Spannung des gesammten Notenumlaufs.

Die Ursache dieser Erscheinung liegt darin, daß der inländische Geldbedarf sich ebenso sehr auf Metallgeld wie auf Banknoten erstreckt. Eine aufsteigende Konjunktur erhöht nicht nur den Bedarf an Noten für größere Zahlungen, sondern auch den Bedarf an kleinerem Geld für die Zahlungen von Löhnen u. Die Steigerung des Bedarfs an Metallgeld ist sogar oft beträchtlich größer, weil die großen Umsätze, für welche die Banknoten allein in Betracht kommen, meist durch eine gesteigerte Ausnützung der Baargeld ersparenden Zahlungseinrichtungen bewältigt werden. Die in Zeiten aufsteigender Konjunktur festzustellende Vermehrung der Giroumsätze der Reichsbank, oft bei einer gleichzeitigen Verminderung der Giro Guthaben, geben davon Zeugniß; ebenso die erhöhten Umsätze der Abrechnungsstellen. Da diese Einrichtungen nur für größere Zahlungen in Betracht kommen, wirken sie wohl einer Vermehrung des Notenumlaufs entgegen, nicht aber in gleicher Weise der Steigerung des Bedarfs an Metallgeld für die kleineren Zahlungen. Da der Metallvorrath der Reichsbank das Reservoir ist, aus welchem der Verkehrsbedarf durch Diskontirung von Wechseln u., durch Einlösung von Noten und Abhebungen aus Guthaben seinen Bedarf an Metallgeld deckt, so bewirken aufsteigende Konjunkturen mit einer Steigerung der Notenausgabe der Reichsbank häufig eine noch stärkere Verminderung ihres Metallvorraths, und beide Bewegungen kommen in der Ziffer des ungedeckten Notenumlaufs summiert zum Ausdruck.

Die ungedeckten Noten sind eben der elastische Theil des Geldumlaufs, und die Veränderungen ihres Umfanges lassen die Schwankungen der an die Reichsbank herantretenden Geldnachfrage am deutlichsten erkennen. Seit der Begründung der Reichsbank haben in gleichem Schritte mit der Entwicklung der gesammten wirtschaftlichen Ver-

hältnisse auch die innerhalb der einzelnen Jahre stattfindenden Schwankungen des inländischen Geldbedarfs eine beträchtliche Vergrößerung erfahren, und damit sind die Anforderungen, welche der Verkehr an die Elastizität des ungedeckten Notenumlaufs der Reichsbank stellt, erheblich gewachsen. Während bei der Entwicklung des gesamten Notenumlaufs die beträchtliche und stetige Zunahme im Durchschnitt der einzelnen Jahre von 685 Millionen Mark im Jahre 1876 auf 1142 Millionen Mark im Jahre 1899 resp. 1139 Millionen Mark im Jahre 1900 am meisten in die Augen springt, ist bei der ungedeckten Notenausgabe eine stetige Zunahme überhaupt nicht vorhanden; noch im Jahre 1895 war der durchschnittliche ungedeckte Notenumlauf mit 50 Millionen Mark erheblich kleiner, als im Jahre 1876 mit 120 Millionen Mark, und auch unter den angespannten Verhältnissen der Jahre 1899 und 1900 war der durchschnittliche ungedeckte Notenumlauf der Reichsbank nur um 161 bezw. 164 Millionen Mark größer als im Jahre 1876, während bei dem gesamten Notenumlaufe der Unterschied 457 bezw. 454 Millionen Mark betrug. Die am meisten auffallende Thatsache bei der Entwicklung des ungedeckten Notenumlaufs ist vielmehr in der Zunahme der Spannungen innerhalb der einzelnen Jahre zu erblicken. Während im Jahre 1876 die Spannung zwischen dem Maximum und dem Minimum des ungedeckten Notenumlaufs nur 212,5 Millionen Mark betrug, stellte sie sich 1899 auf 594,1 Millionen Mark. Daß die Zunahme eine im großen Ganzen kontinuierliche war, ergibt sich, wenn man die bisherige Entwicklung nach fünfjährigen Perioden betrachtet. Man erhält dann folgende Ergebnisse:

Perioden	Maximum		Minimum		Spannung 1 000 Mark	Durchschnittlicher ungedeckter Notenumlauf 1 000 Mark
	des ungedeckten Notenumlaufs					
	Datum	Betrag 1 000 Mark	Datum	Betrag 1 000 Mark		
1	2	3	4	5	6	7
1876—80	7. I. 1876	242 201	23. III. 1879	— 25 350 ¹⁾	267 551	102 263
1881—85	31. XII. 1884	306 551	15. III. 1883	4 082	302 469	117 113
1886—90	31. XII. 1889	396 058	7. VI. 1888	— 170 630 ¹⁾	566 688	73 943
1891—95	31. XII. 1895	441 683	23. II. 1895	— 177 764 ¹⁾	619 447	48 879
1896—1900	30. IX. 1899	664 633	23. II. 1898	— 28 103 ¹⁾	692 736	228 623

Die Zunahme der Spannungszahlen ist, wie ein Vergleich von Spalte 6 mit Spalte 7 ergibt, unabhängig von der Bewegung des durchschnittlichen ungedeckten Noten-

¹⁾ Ueberdeckung der Noten durch den Baarvorrath.

umlaufs; sie hat auch von 1881/85 bis 1891/95 erhebliche Fortschritte gemacht, während der Durchschnitt der ungedeckten Notenausgabe von 117 auf 49 Millionen Mark zurückging.

Je größer die Schwankungen des ungedeckten Notenumlaufs wurden, desto weniger wurde es für die Reichsbank möglich, die durch das System der Notensteuer für die ungedeckte Notenausgabe gezogene Grenze einzuhalten (vergl. Tab. 19, 22). Der Jahresdurchschnitt der ungedeckten Notenausgabe war freilich stets kleiner als das Kontingent, ja er ist in den weitaus meisten Jahren ganz beträchtlich hinter dessen Betrag zurückgeblieben, aber die ganze Entwicklung des deutschen Geldverkehrs hat dazu geführt, daß die Kontingentsüberschreitungen an den einzelnen Ausweistagen immer häufiger und stärker geworden sind. Während in den ersten fünf Jahren des Bestehens der Reichsbank die Spannung zwischen dem Maximum und Minimum des ungedeckten Notenumlaufs (267,6 Millionen Mark) hinter dem Betrage des Notenkontingents der Reichsbank (273,9 Millionen Mark) noch um einige Millionen Mark zurückblieb, war die Spannung in dem einen Jahre 1899 (594,1 Millionen Mark) doppelt so groß als das Notenkontingent. Der Höchstbetrag des ungedeckten Notenumlaufs war 1876 nur um 122 Millionen Mark, 1899 dagegen um 383 Millionen Mark höher als der Jahresdurchschnitt; das Jahr 1899 hätte mithin eine durchschnittliche Ueberdeckung von etwa 90 Millionen Mark aufweisen müssen, wenn eine Kontingentsüberschreitung hätte vermieden werden sollen. Unter diesen Verhältnissen ist es begreiflich, daß die Anzahl und die Stärke der Kontingentsüberschreitungen fortgesetzt zugenommen hat. In den ersten fünf Jahren des Bestehens der Reichsbank fand überhaupt keine Ueberschreitung statt. Die Periode 1881/85 wies 5 Ueberschreitungen auf, die stärkste mit 32,7 Millionen Mark am 31. Dezember 1884. Die folgenden fünf Jahre 1886/90 brachten bereits 10 Ueberschreitungen, wovon allein 6 auf das eine Jahr 1890 fielen; die stärkste mit 109,6 Millionen Mark fiel auf den 31. Dezember 1889. In den folgenden Jahren geschäftlichen Stillstands und geringen Geldbedarfs nahmen die Kontingentsüberschreitungen ab, es fanden deren 1891/95 nur 4 statt, die größte am 31. Dezember 1895 mit 148,3 Millionen Mark. Die Aufschwungsperiode, welche bereits im Jahre 1895 begonnen hatte und die zu einer beträchtlichen Vergrößerung sowohl des Durchschnitts als auch der Schwankungen des ungedeckten Notenumlaufs führte, brachte eine ganz außerordentliche Vermehrung und Steigerung der Kontingentsüberschreitungen; ihre Anzahl belief sich in den fünf Jahren 1896 bis 1900 auf 71, sie erreichten ihre größte Stärke am 30. September 1899 mit 371,2 Millionen Mark. Die Bedeutung dieser zunehmenden Kontingentsüberschreitungen für die Diskontpolitik der Reichsbank und die durch die Banknovelle vom 7. Juni 1899 bewirkte Vergrößerung des Kontingents der Reichsbank wird in besonderen Abschnitten dargestellt werden (vergl. S. 123 ff. und 217 ff.).

Bei der Einführung des Kontingenzsystems war der Gesichtspunkt maßgebend, daß eine in den Verhältnissen des Selbstverkehrs begründete Ueberschreitung des Notenkongingents stets möglich sein sollte. Anders verhält es sich hinsichtlich der Vorschrift der »Dritteldeckung«. Die Bestimmung, daß mindestens für ein Drittel des Notenumlaufs Metall und Reichskassenscheine in den Kassen der Bank als Deckung vorhanden sein müssen, ist eine absolut bindende.

In Wirklichkeit war die Notenbedeckung der Reichsbank stets beträchtlich günstiger als die vorgeschriebene Mindestdeckung (vergl. Tab. 23, 24). Das ungünstigste Deckungsverhältnis, am 30. September 1899, war immer noch derart, daß Metall und Reichskassenscheine zusammen noch 50,83 Prozent des Notenumlaufs ausmachten. Die Deckung der Noten durch Metall war nur an diesem einen Ausweistag um etwas ungünstiger als 50 Prozent.

Im gesammten bisherigen Verlaufe war die Baarbedeckung des Notenumlaufs ähnlichen Schwankungen unterworfen, wie der ungedeckte Notenumlauf. Jede Vergrößerung des ungedeckten Notenumlaufs muß bei gleichbleibendem Baarvorrath auch das Deckungsverhältnis verschlechtern. In ihrer Richtung gehen deshalb die Veränderungen des Deckungsverhältnisses parallel mit denjenigen des ungedeckten Notenumlaufs. In ihrer Stärke wurden sie jedoch dadurch beeinflußt, daß der Baarbestand der Reichsbank im großen Ganzen eine beträchtliche Zunahme erfahren hat; denn bei einem größeren Baarvorrath ergibt der gleiche ungedeckte Notenumlauf ein günstigeres Deckungsverhältnis. So war der durchschnittliche ungedeckte Notenumlauf (im Sinne des § 9 des Bankgesetzes) im Jahre 1890 ebenso wie im Jahre 1882 152 Millionen Mark; während aber im letzten Jahre der Baarvorrath sich nur auf 595 Millionen Mark belaufen hatte, betrug er 1890 832 Millionen Mark, und in Folge dessen war bei gleichem ungedecktem Notenumlauf das Baardeckungsverhältnis 1882 nur 79,6 Prozent, 1890 dagegen 84,5 Prozent. Ferner war das Metalldeckungsverhältnis in den Jahren 1881 mit 75,26 Prozent und 1898 mit 75,67 Prozent fast das gleiche, im letzten Jahre sogar etwas günstiger; dabei betrug der metallisch ungedeckte Notenumlauf 1881 nur 183 Millionen Mark, 1898 dagegen 273 Millionen Mark (vergl. Tab. 20).

In Folge der Zunahme der Baarbestände hat sich mithin das Deckungsverhältnis im Allgemeinen stärker verbessert, als der ungedeckte Notenumlauf jeweils abnahm, und es hat sich in geringerem Maße verschlechtert, als der jeweiligen Zunahme des ungedeckten Notenumlaufs entsprochen hätte. Die metallische Notenbedeckung betrug im Durchschnitte des Jahres 1876 74,56 Prozent; nur in den Jahren 1882, 1899 und 1900 trat in der Folgezeit ein ungünstigeres Deckungsverhältnis ein. Die günstigste Metallbedeckung bestand im Jahre 1888 mit 96,82 Prozent. In den Jahren 1892, 1894 und

Das Verhältnis
zwischen Notenum-
lauf und Noten-
bedeckung.

1895 wurde dieses Verhältniß mit 95,67 Prozent, 93,40 Prozent und 92,35 Prozent nahezu erreicht. Der gewaltige Geldbedarf der letzten fünf Jahre hat eine so starke Zunahme der Notenausgabe und Abnahme des Metallbestandes zur Folge gehabt, daß die durchschnittliche Metalldeckung allmählich bis auf 72,30 Prozent im Jahre 1899 und 71,8 Prozent im Jahre 1900 heruntergegangen ist. Es muß hervorgehoben werden, daß dieses Deckungsverhältniß nur wenig hinter demjenigen des ersten Jahres der Reichsbank zurückbleibt, obwohl der durchschnittliche metallisch ungedeckte Notenumlauf der Reichsbank im Jahre 1899 316 Millionen Mark und im Jahre 1900 321 Millionen Mark gegen nur 174 Millionen Mark im Jahre 1876 betrug.

Da die Reichsbank im Interesse der deutschen Reichswährung auf Verlangen ihre Zahlungen stets in dem einzigen vollwerthigen Gelde, nämlich in Goldgeld, leistet, ist es von besonderer Wichtigkeit, wie sich innerhalb der metallischen Notendeckung speziell die Golddeckung entwickelt hat (vergl. Tab. 24).

Wenn man den Metallvorrath der Reichsbank unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, so ergibt sich zunächst, daß in den ersten Jahren des Bestehens der Reichsbank, in welche die Umwandlung des deutschen Silberumlaufts in einen Goldumlauf fällt, sich der Goldvorrath, der in der vormaligen Preussischen Bank zum Zwecke dieser Umwandlung angesammelt worden war, verminderte, und zwar von 287 Millionen Mark im Durchschnitte des Jahres 1876 auf 207 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1881, während gleichzeitig der Silbervorrath eine beträchtliche Zunahme aufwies (vergl. Tab. 12). Die Folge davon war, daß sich die Golddeckung des Notenumlaufs von 41,9 Prozent auf 28 Prozent verschlechterte. Seither hat der Goldvorrath der Reichsbank — nicht ohne beträchtliche Schwankungen — eine wesentliche Kräftigung erfahren, während der Silbervorrath, mit einer kurzen Unterbrechung zu Beginn der 90er Jahre, stetig zurückgegangen ist. Die Folge davon war, daß die Golddeckung der Noten, die seit 1881/82 sich im Wesentlichen in derselben Richtung bewegte, wie die gesammte Metalldeckung, sich im großen Ganzen beträchtlich günstiger gestaltet hat, als die letztere. Im Jahresdurchschnitte hat sie schon seit 1883 stets erheblich mehr betragen, als die in Hinsicht auf den gesammten Metallvorrath und die Reichskassenscheine vorgeschriebene Dritteldeckung, seit 1887 ist sie im Jahresdurchschnitt niemals unter 50 Prozent heruntergegangen. Selbst bei der großen Anspannung des Jahres 1899 hat sie sich noch auf 50,2 Prozent gehalten, bei einem Notenumlaufe von 1142 Millionen Mark und einer metallischen Deckung von 72,30 Prozent, während sie im Jahre 1881, bei einem Notenumlaufe von nur 740 Millionen Mark und einer metallischen Deckung von 75,26 Prozent, nur 27,9 Prozent betragen hatte. Die günstigste durchschnittliche Golddeckung wiesen die Jahre 1888 mit 65,2 Prozent und 1895 mit 64,3 Prozent auf. Es geht aus diesen Zahlen hervor, welche außerordent-

liche Verbesserung gerade der wichtigste Theil der metallischen Notenbedeckung seit dem Beginne der 80er Jahre erfahren und wie sehr sich gleichzeitig die gesammten Währungsverhältnisse Deutschlands konsolidirt haben.¹⁾

¹⁾ Häufig ist der Vorwurf erhoben worden, daß den Anteilseignern der Reichsbank durch die Verleihung des Notenrechts ein Geschenk gemacht worden sei, das ihnen jährlich viele Millionen abwerfe. Namentlich das Verlangen nach einer gänzlichen Verstaatlichung der Reichsbank ist stets damit begründet worden, daß die Erträgnisse des Notenprivilegiums dem Reiche, das allein dieses Recht ausüben oder verleihen dürfte, zufließen müßten. Hierbei sind indessen meist die Gegenleistungen der Reichsbank sowie die Bedingungen übersehen oder doch erheblich unterschätzt worden, an welche das Recht der Notenausgabe geknüpft ist. Vor allen Dingen kommen die Leistungen an das Reich in Betracht, zu denen die Reichsbank verpflichtet ist. Dazu gehören zunächst die unentgeltliche Kassführung für das Reich und die Verpflichtung, an gewissen Bankkassen Reichsgoldmünzen gegen Scheidemünzen zu verabsolgen. Außerdem sind ihr gewisse Geldleistungen auferlegt. Diese bestehen einmal aus dem jährlich an das Reich abzuführenden Gewinnantheile, zweitens aus der an das Reich im Falle von Kontingentsüberschreitungen zu zahlenden Notensteuer; dazu kommt die von der Preussischen Bank übernommene und an Preußen bis zum Jahre 1925 zu zahlende Rente im Betrage von 1 865 730 Mark, und schließlich die im Jahre 1876 bei der Errichtung der Bank an Preußen gezahlte einmalige Entschädigung von 15 Millionen Mark. Insgesamt hat die Reichsbank in den 25 Jahren ihres Bestehens gezahlt: an Preußen an einmaliger Entschädigung und an Jahresrenten 61,6 Millionen Mark; an das Reich an Notensteuer 9,5 Millionen Mark und 133,4 Millionen Mark an Gewinnanteilen, so daß sich ihre Geldleistungen an das Reich und Preußen bisher auf 204,5 Millionen Mark belaufen (vergl. Tab. 80). Auch die von der Reichsbank in den ersten Jahren ihres Bestehens an einige Privatnotenbanken für die Aufgabe ihres Notenrechts gezahlten Entschädigungen im Gesamtbetrage von 169 066 Mark sind von den Erträgnissen des Notenrechts der Reichsbank in Abzug zu bringen.

Dem gegenüber läßt sich der Reingewinn aus der Notenausgabe nur annähernd feststellen, weil sich der Barvorrath der Bank nicht ohne weiteres auf die Noten und auf die sonstigen Verbindlichkeiten verteilen läßt. Außerdem ist ein angemessener Antheil an den Verwaltungskosten der Bank sowie der in den Bilanzen gesondert aufgeführte Betrag für die Banknotenherstellung von dem Bruttoertrage der Notenausgabe abzusetzen.

Würde hiernach eine Berechnung aufgestellt, was natürlich nur annähernd möglich wäre, so würde sich ergeben, daß man die finanzielle Bedeutung des Notenrechts vielfach überschätzt hat und daß namentlich nach der neueren, die Dividende der Anteilseigner wesentlich verfürzenden Gesetzgebung dem Reiche auch ohne »Verstaatlichung« der Reichsbank der Ertrag des Notenrechts gesichert ist.

Der Giro- und Abrechnungsverkehr.

Der Giroverkehr.

Das Wesen des
Giroverkehrs.

Das Wesen des Giroverkehrs besteht in einer Baargeld ersparenden Vermittelung von Zahlungen zwischen den Kunden derselben Bank; statt der Baarzahung erfolgt die Umschreibung in den Bankbüchern in der Weise, daß die zu zahlende Summe von dem Guthaben des Zahlenden auf das Guthaben des Zahlungsempfängers übertragen wird. Daran schließen sich die Annahme von baaren Einzahlungen für die Giroguthaben und die Leistung von baaren Auszahlungen aus den Guthaben, sowie Berechnungen aller Art — aktiv und passiv — mit den Konteninhabern.

Die Uebertragung größerer Summen in den Büchern der Bank hat große Vorzüge vor der Baarzahung. Die Mühe der Prüfung und des Zählens, die Gefahr und die Kosten des Transports von Baargeld kommen in Wegfall. Die geschehene Zahlung ist durch die Uebertragung in den Büchern der Bank sicher beurkundet. Die Abnutzung, welche bei dem umlaufenden Geld unvermeidlich ist, wird erspart, wenn das Geld ruhig in der Bank liegt, und ebenso der Verlust an Zinsen während eines Geldtransports.

Diese Vortheile erfahren eine wesentliche Steigerung durch den Umstand, daß, nachdem sich der Giroverkehr einmal eingebürgert hat, die Möglichkeit einer Zurückziehung der sämtlichen Guthaben völlig ausgeschlossen ist, weil die Geschäftswelt auch in kritischen Zeiten die Erleichterungen des Giroverkehrs nicht entbehren und deshalb ihre Giroguthaben nicht vollständig abheben kann. In Folge dessen kann die Bank die Giroguthaben benutzen, um kurzfristigen Kredit zu gewähren. Dadurch wird eine weitere sehr bedeutende Ersparniß von Baargeld herbeigeführt. Die Giroguthaben werden zum Theil dem freien Verkehr im Wege der Kreditgewährung wieder zur Verfügung gestellt, zum Theil werden sie selbst erst im Wege der Kreditgewährung geschaffen.

Der Giroverkehr hat nun zur Voraussetzung, daß der Konteninhaber jederzeit durch baare Abhebung über sein Guthaben verfügen kann. Die Girogelder sind deshalb täglich fällige Verbindlichkeiten und bankpolitisch ähnlich zu behandeln wie die Banknoten. Schon in Folge dieser Gleichartigkeit eignet sich die Pflege des Girogeschäfts in besonderem Maße für Notenbanken. Die Vortheile der Kombination von Notenausgabe und Giroverkehr treten besonders darin in die Erscheinung, daß das den Notenbanken im Wege des Giroverkehrs zufließende Baargeld ihren ungedeckten Notenumlauf verringert.

Die Reichsbank wurde bei ihrer Begründung durch verschiedene Umstände auf eine intensive Pflege des Girogeschäfts hingewiesen. Das Bankgesetz schreibt ihr die Aufgabe zu, »die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nugbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen«, und dieser Aufgabe konnte sie nicht besser genügen, als indem sie im Wege des Giroverkehrs die Baargeldzahlungen in großem Umfange durch Buchübertragungen ersetzte und die müßigen Kassenvorräthe der einzelnen Geschäfte zu einem großen produktiv verwerthbaren Fonds von Giroguthaben ansammelte. Nach derselben Richtung wurde sie mit beinahe zwingender Kraft geleitet durch den Umstand, daß ihr die der Preussischen Bank überlassenen gerichtlichen Depositengelder entzogen wurden und daß gleichzeitig durch das System der Notensteuer die bisher unbegrenzte Notenausgabe wenigstens indirekt eine Beschränkung erfuhr. Für die dadurch hervorgerufene Verminderung ihrer Betriebsmittel mußte Ersatz geschaffen werden. In dem verzinslichen Depositengeschäft konnte ein Ersatz nicht gesucht werden. Alle Fachleute stimmen darin überein, daß sich verzinsliche Depositen für eine Notenbank nicht eignen, und deshalb hatte das Bankgesetz § 13 Abs. 7 den Betrag der verzinslichen Depositen auf die Höhe des Grundkapitals und Reservefonds der Bank beschränkt. So wies alles hin auf die Pflege des Giroverkehrs, namentlich der Umstand, daß auch die durch den Giroverkehr zugeführten Baarbestände als Notenbedeckung im Sinne des Bankgesetzes anzusehen sind, und daß in Folge dessen jede Erweiterung des Giroverkehrs die für die Notenausgabe gezogene Grenze weiter hinausrücken mußte.

Gründe für die
Neuordnung
des Giroverkehrs.

Die Reichsbank sah sich, als sie am 1. Januar 1876 ins Leben trat, vor die Nothwendigkeit gestellt, auf dem Gebiete des Giroverkehrs etwas völlig Neues zu schaffen; denn der Giroverkehr ihrer Vorgängerin, der Preussischen Bank, war nahezu bedeutungslos.

Die Leistungen der Preussischen Bank im Giroverkehr gingen über die Vortheile, welche auch die privaten Institute in diesem Geschäftszweige zu bieten vermochten, nicht hinaus. Ihr Giroverkehr beschränkte sich überdies hauptsächlich auf Berlin; außerhalb Berlins bestand 1875 nur noch die unbedeutende Giroanstalt in Danzig.

Gleich bei der Umwandlung der Preussischen Bank in die Reichsbank erfuhr der Giroverkehr des neuen Instituts eine beträchtliche Ausdehnung durch die Uebernahme der staatlichen Hamburger Girobank, welche den Giroverkehr als Platzverkehr fast bis zur Vollendung ausgebildet und die Hamburger Verkehrswelt zur ausgiebigsten Benützung der Giroeinrichtungen erzogen hatte. Mit der Hamburger Bank übernahm die Reichsbank — das war eine ausdrücklich gestellte Bedingung — auch deren Giroverkehr, im Wesentlichen in seinen bisherigen Formen.

Die Einführung
der unentgeltlichen
Fernübertragung
im Giroverkehr.

Das wichtigste Mittel zur Belebung dieses Geschäftszweiges lag jedoch auf einem Gebiet, auf welchem weder die Hamburger Bank noch ein fremdes Bankinstitut zum Vorbilde dienen konnte. Auch der Hamburger Giroverkehr war lediglich ein Platzverkehr. Was aber demjenigen der Reichsbank zu seiner großen Entfaltung verholfen und ihn auch für das Ausland zu einem nachahmenswerthen und vielfach nachgeahmten Muster gemacht hat, das war die Aufhebung des trennenden Raumes durch Einführung der kostenfreien Giroübertragung von einem Plage auf den andern. Die Reichsbank machte zunächst alle ihre selbständigen Filialen zu Giroanstalten (vergl. Tab. 38), die durch das Mittel der kostenfreien Uebertragungen nach auswärts zu einem geschlossenen System verbunden wurden. Der Giroverkehr wurde dadurch aus einem beschränkten Platzverkehr zu einem das ganze deutsche Wirtschaftsgebiet umfassenden Fernverkehr ausgestaltet.

Indem die Reichsbank zu den bereits im Giroverkehr der Preussischen Bank unentgeltlich gebotenen Vorteilen noch denjenigen, im ganzen Gebiete der Reichsbank kostenfrei Zahlungen leisten und empfangen zu können, hinzufügte, wurde der Besitz eines Reichsbank-Girokonto selbst an solchen Orten werthvoll, an denen die Vorbedingung eines nützlichen Platzgiroverkehrs, nämlich hinlängliches zur Kompensation geeignetes Material fehlte. Der im Allgemeinen gebührenpflichtige gewöhnliche Ein- und Auszahlungsverkehr der Bank ist, soweit er sich zwischen Girointeressenten vollzieht, durch die Neuierung unentgeltlich geworden. Das Ueberweisungsgeschäft der Bank hat so in der Form der Giroübertragung von Platz zu Platz eine ungeahnte Ausdehnung erlangt, und in gleichem Maße hat der Geldverkehr in Deutschland an Leichtigkeit gewonnen. Durch die immer weitere Ausbreitung dieses Girosystems wurde die allmähliche Hinüberführung, wenn nicht des gesammten deutschen Zahlungsprozesses, so doch desjenigen des mittleren und großen Handelsbetriebes in die Formen des Giroverkehrs in die Wege geleitet. Selbst für diejenigen Banken, welche ihrerseits das Girogeschäft mit besonderem Kundentriebe pflegen, ist für ihren gegenseitigen Verkehr der Giroverkehr der Reichsbank, dessen Vorteile sie ihren Kunden vermitteln, unentbehrlich geworden. Die Buchungen bei der Reichsbank stellen auf diese Weise die Resultate eines reich

gegliederten Zahlungsverkehr dar, und die Reichsbank selbst erscheint als ein großes, das gesammte Reich umfassendes Verrechnungs-Institut.

Mit den vorbereitenden Arbeiten zu der Organisation begann das Hauptbank-Direktorium in Berlin gleich nach Erlaß des Bankgesetzes. Sie wurden beschleunigt, nachdem der preussische Staat am 1. Februar 1876 von dem ihm nach § 12 des Vertrags vom 17/18. Mai 1875 (vergl. Anl. 5) zustehenden Rechte der Kündigung der gerichtlichen Depositen Gebrauch gemacht hatte.

Die Organisation
des Giroverkehrs.

Die Einrichtung des reorganisirten Giroverkehrs ist in ihren wesentlichen Zügen die folgende:

Die Grundlage bildet die zum Zeichen des Vertragsabschlusses erforderliche Vollziehung der gedruckten »Bestimmungen für den Giroverkehr der Reichsbank« durch den Konteninhaber. Die Eröffnung des Konto erfolgt durch Einlage eines Baarbetrags als »Guthaben«. Dieses erfährt einen Zuwachs durch baare Einzahlungen, durch Uebertragung von anderen Girokonten und durch Verrechnung zwischen der Bank und dem Konteninhaber (Gutschrift von diskontirten Wechseln, gewährten Lombarddarlehen u.). Die Verfügung über das Guthaben findet statt durch baare Abhebung, Uebertragung auf andere Girokonten und durch Verrechnung zwischen der Bank und dem Konteninhaber (Belastung der vom Konteninhaber bei der Bank zahlbar gestellten Wechsel, fälliger Lombarddarlehne u.).

Für die Uebertragungen von Konto zu Konto wurde der rothe Check eingeführt, der die eigentliche Giroanweisung darstellt. Zur Abhebung von Baargeld aus einem Guthaben und zur Verrechnung mit der Bank dienen die weißen Checks. Der rothe Check lautet auf den Namen und kann nicht auf Dritte übertragen werden. Der weiße Check dagegen wird auf den Namen mit dem Zusatz »oder Ueberbringer« gestellt. Für die Zahlungsleistung im Fernverkehr kommt praktisch fast nur der rothe Check, also die Uebertragung von Konto zu Konto, in Betracht, da die Baarzahlung aus einem Guthaben auf Grund eines weißen Checks an einem andern Orte nur gegen Entrichtung einer Gebühr und erst dann erfolgen kann, wenn das Vorhandensein des Guthabens bei der das Konto führenden Zweiganstalt festgestellt ist.

Die Giroeinrichtung der Reichsbank ist allen Klassen der Bevölkerung zugänglich, ebenso wie Anstalten und Behörden. Die Bank eröffnet jedem ein Konto, welches das für den Giroverkehr nöthige Vertrauen genießt. Sie erwartet, daß der Inhaber ein der Müheverwaltung entsprechendes Guthaben hält. Ein bestimmter Maßstab hierfür ist zwar nicht gegeben, die Höhe der Guthaben läßt sich vielmehr erst bestimmen nach Art und Umfang, in welchem der Konteninhaber die Dienste der Bank in Anspruch nimmt. Indessen wird die Eröffnung von Girokonten für Kaufleute von

einer vorherigen Verständigung über die Höhe des der Bank in der Regel zu belassenden Mindestguthabens abhängig gemacht, welches an kleineren Orten nicht unter 1000 Mark herabsinken, an größeren Handelsplätzen aber mehrere Tausend Mark betragen soll. Steigen die Umsätze auf dem Konto über das entsprechende und erwartete Maß hinaus, und findet die Bank sich auch anderweitig nicht ausreichend entschädigt, so kann sie den Konteninhaber anhalten, sein Guthaben entsprechend zu verstärken. Die Bank kann ein Konto jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen, wozu hauptsächlich eine mißbräuchliche Benutzung desselben führen kann.

Am 10. April 1876 konnte der Giroverkehr auf der neuen Grundlage in Berlin und bei sämtlichen selbständigen Bankanstalten eröffnet werden. Der neue Geschäftszweig begann sogleich mit einem ausgedehnten Kreise von Interessenten. Die Mittel, welche der Bank aus seiner Pflege zufließen, erhöhten sich in rascher Folge. Die Giroguthaben hatten, soweit sie sich aus Privatguthaben zusammensetzten, am 1. Januar 1876, nach Uebernahme der großen Bestände der Hamburger Girobank, den Betrag von 16 Millionen Mark um Weniges überstiegen, betragen aber schon am 31. Mai, kaum zwei Monate nach der allgemeinen Einführung des Verkehrs, über 94,5 Millionen Mark. Die neuen Einrichtungen haben sich auch in der Folge im Großen und Ganzen als zweckmäßig erwiesen und erfuhren nur einmal bei der Einrichtung der Abrechnungsstellen (vergl. S. 69 ff.) eine erheblichere Aenderung.

Der Ausbau des
Giroverkehrs.

Zum allmählichen Ausbau des Systems, zur immer weiteren Ausdehnung und Erleichterung des Verkehrs sowohl der Bank mit ihren Kunden, wie zwischen diesen selbst und sogar mit Dritten, hat die Bank eine Reihe wichtiger Maßnahmen getroffen. Dahin gehört die Einführung der Giroeinzahlungen von Nichtkonteninhabern, ferner die Uebernahme des Wechselinkassos für ihre Girokunden, sowie die Einführung eines gewissen Domizilirungszwanges und endlich die schrittweise immer weiter entwickelte Ausdehnung des Giroverkehrs auf die Reichsbanknebenstellen.

Die Einzahlungen
von Nichtkonten-
inhabern.

Schon im Jahre 1876 erweiterte die Bank den Umfang ihres Geschäfts dahin, daß sie Jedermann gestattete, bei allen am Giroverkehr beteiligten Bankanstalten für Rechnung auswärtiger Girokunden unentgeltlich Einzahlungen in jedem Betrage zu bewerkstelligen. Die Annahme dieser »Einzahlungen von Nichtkonteninhabern« bildete eine nothwendige Ergänzung der Giroorganisation, falls die Giroübertragung der Reichsbank in weitestem Maß an die Stelle der veralteten Zahlungsmittelvermittlung durch gebührenpflichtige Bankanweisungen treten sollte. In der Jedermann gewährten Vergünstigung der unentgeltlichen Ueberweisung nach außerhalb hatte die Reichsbank den Nichtkonteninhabern einen Theil der den Girointeressenten zustehenden Vortheile eingeräumt.

Die Einrichtung wurde rasch beliebt, wie sich darin zeigt, daß die Einzahlungen von Nichtkonteninhabern (vergl. Tab. 35), welche im Jahre 1876 nur 133,0 Millionen Mark betragen hatten, sich bis zum Jahre 1882 bereits auf 1 317 Millionen Mark, das sind reichlich 25 Prozent der in diesem Jahre durch rothe Checks nach auswärts überwiesenen Summen, gesteigert hatten.

In der Zunahme dieser Einzahlungen aber lag ein der Gesamtentwicklung des Giroverkehrs hinderliches Moment. Da sich der am meisten ins Auge springende Vortheil der Girokunden, unentgeltlich nach auswärts Zahlungen leisten zu können, in der kostenfreien Ueberweisung der Nichtkonteninhaber ohne den Zwang der Festlegung eines gewissen Kapitals ebenso gut darbietet, so wurden zahlreiche Interessenten vom Beitritte zum eigentlichen Giroverkehr abgehalten. Das Publikum beachtete hier nur den am nächsten liegenden Vortheil und bedachte nicht, daß die Wirksamkeit dieses Verkehrs nicht nur von der Bereitwilligkeit größerer Kreise abhängt, Girozahlungen zu machen, sondern auch davon, daß genügend Konten vorhanden sind, auf die diese Einzahlungen gemacht werden können. Nur der Verkehr der Girokonteninhaber untereinander kann als eigentlicher Giroverkehr angesehen werden, auch kann die Bank nur in den unverzinslichen Guthaben das Entgelt für ihre Bemühungen finden. An mehr wie einem Platze war aber die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Einzahlungen von Nichtkonteninhabern im Verhältniß zu der Zahl der Girokunden einen übermäßigen Umfang angenommen hatten. Darum beschloß die Bank, die Unentgeltlichkeit dieser Einzahlungen aufzuheben und dadurch die hauptsächlichsten Interessenten dieses Verkehrs in den eigentlichen Giroverkehr hinüberzuziehen. So sehr die Bank Werth darauf legen muß, an dem Prinzip der unentgeltlichen Uebertragungen im Giroverkehr festzuhalten, so kam doch hier die Erwägung in Betracht, daß bei der Annahme dieser Einzahlungen Personen ein Dienst erwiesen wird, welche an den Giroverkehr überhaupt nicht angeschlossen sind. Allerdings befinden sich unter diesen Einzahlern manche, die Inhaber eines Girokontos an einem anderen Orte sind und nun selbst oder durch ihre Geschäftsreisenden die durch die Reichsbank gebotene günstige Zahlungsweise zu Ablieferungen an ihre eigene Firma benutzen. Zuweilen geschieht diese Benutzung auch hauptsächlich im Interesse des Empfängers, welchem sonst die Kosten der Uebermittlung obliegen würden. Im allgemeinen steht jedoch die Erhebung einer Gebühr auf Einzahlungen von Nichtkonteninhabern nicht im Widerspruch zum Prinzip der Unentgeltlichkeit im Giroverkehr und rechtfertigt sich zudem durch die der Bank entstehenden Auslagen für die Abfertigung und Lieferung der Formulare.

Die am 1. Juli 1884 eingeführte Gebühr ist, als sich die beabsichtigte Wirkung — Anreiz zum Anschluß an den Giroverkehr — nur langsam äußerte, wiederholt

erhöht worden; sie beträgt jetzt $\frac{1}{10}$ vom Tausend, mindestens jedoch 30 Pf. auf die einzelne Einzahlung. Immerhin stellt sich diese Art der Zahlung noch billiger als die umständliche und unwirtschaftliche Baarsendung per Post durch Gelbbrief; auch die Postanweisung, die überdies nur in mäßigen Beträgen möglich ist, stellt sich nur bei ganz kleinen Summen billiger, also auf einem Gebiet, auf dem die Reichsbank mit der Post überhaupt nicht in Wettbewerb treten will. Die Wirkung der erhöhten Gebühr äußerte sich darin, daß die von Nichtkonteninhabern eingezahlten Summen sich in den beiden Jahren 1884 und 1885 nicht wie seither weiter gesteigert, sondern um mehr als 200 Millionen Mark verringert haben, während allerdings die Stückzahl der Einzahlungen noch einen bescheidenen Zuwachs zu verzeichnen hatte; daneben ging eine gewaltige Steigerung der Uebertragungen nach auswärts von Konto zu Konto und eine beträchtliche Vermehrung der Zahl der Konteninhaber einher. Die Reichsbank hat mithin ihren Zweck erreicht, die Einzahler der großen Beträge wurden Girokunden und überwiesen jetzt auf Grund rother Checks, während sich freilich die kleinen Einzahler weiter vermehrten. Seit 1886 haben die Einzahlungen der Nichtkonteninhaber nach Stückzahl und Betrag wieder ununterbrochen zugenommen. Von 380 442 Stück im Gesamtbetrage von 1 104,4 Millionen Mark im Jahre 1885 sind sie bis 1897 auf 733 805 Stück im Betrage von 3 047,1 Millionen Mark gestiegen. Diese Zunahme ist freilich nicht ausschließlich durch die privaten Einzahler herbeigeführt worden, sondern zum Theil auch durch die staatlichen Kassen in der Provinz, welche ihre entbehrlichen Bestände auf diesem Wege den ihnen übergeordneten, namentlich aber den zentralen Kassen in Berlin zuführten. Dies zeigt sich darin, daß im Jahre 1898, nachdem der Anschluß ganzer Systeme von staatlichen Kassen an den Giroverkehr erfolgt war (vergl. S. 61 und 187 ff.), die Einzahlungen von Nichtkonteninhabern auf 2 777,9 Millionen Mark zurückgingen und daß der Rückgang im Jahre 1900 sich weiter auf 1 545,9 Millionen Mark fortsetzte.

Der Giro-Infasso-
verkehr.

Gleich der Einrichtung der Einzahlung von Nichtkonteninhabern, hatte auch die kostenfreie Einziehung von Wechseln, Checks, Anweisungen zc. am Platze für Rechnung der Girokunden (Giroeinzugswechsel, vergl. Tab. 56) der Hauptsache nach eine Erleichterung des Zahlungsverkehrs zum Zweck. Bald nach der Reorganisation des Giroverkehrs wurden jedoch Klagen über die mißbräuchliche Ausnützung dieser Einrichtung laut. Es wurden der Reichsbank große Mengen kleiner und kleinster Wechsel als Giroeinzugswechsel übergeben, deren Verbundene für die Reichsbank meist nur von geringem Interesse waren, und deren Einziehung eine unverhältnißmäßig große Mühewaltung verursachte. Zudem wurde ein erheblicher Prozentsatz dieser kleinen Wechsel bei der Präsentation nicht sofort eingelöst und mußte den Einreichern zurückgegeben werden. In diesem Punkte konnte eine Restriktion Platz greifen, ohne daß dadurch der Grund-

satz der Unentgeltlichkeit im Giroverkehr verletzt worden wäre. Wie bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank wurde daher im Jahre 1888 eine Gebühr (von je 20 Pf.) auf diejenigen Giroeinzugswechsel gelegt, welche dem Einlieferer als unbezahlt zurückgegeben werden müssen. Die Wirkung der Maßregel äußerte sich in dem starken Rückgange der eingelieferten Giroeinzugswechsel, von 713 108 Stück im Jahre 1887 auf 335 299 Stück im Jahre 1889. Da es sich hier in der Hauptsache nur um kleine Wechsel handelte, ist der Rückgang der Stückzahl auf den Gesamtbetrag der eingelieferten Giroeinzugswechsel ohne jeden Einfluß geblieben. Die Summen bezifferten sich im Jahre 1887 auf 859,5 Millionen Mark, im Jahre 1889 aber auf 882,7 Millionen Mark. Seitdem ist das Geschäft in Giroeinzugswechseln ziemlich stabil.

Die Wechseldomizilirung bei der Preussischen Bank seitens ihrer Girokonteninhaber konnte, schon wegen der geringen Entwicklung ihres Giroverkehrs überhaupt, eine größere Bedeutung nicht erlangen. Die Reichsbank hat sich auch dieses Zweiges mit Energie angenommen. Sie stellte gleich von vornherein bei Eröffnung eines Girokonto allgemein die Bedingung, daß der Konteninhaber die Wechsel, aus denen er zu einer Zahlung verbunden ist, also seine Accepte, bei der Reichsbank zahlbar zu stellen habe, so daß bei Verfall die Einlösung auf Grund einer einfachen Anweisung durch Verrechnung gegen das Giroguthaben erfolgen konnte. Im Jahre 1888 wurde den Konteninhabern gestattet, außer ihren Accepten auch die bei ihnen domizilirten Wechsel zu Lasten ihres Konto bei der Reichsbank einlösen zu lassen. Andererseits wurde die Domizilirungspflicht für Accepte an Plätzen mit Abrechnungsstellen dahin gemildert, daß hier die Reichsbank die Domizilirung außer bei sich selbst auch bei denjenigen anderen Bankhäusern zuließ, welche mit ihr in täglicher Abrechnung stehen. Da die Bank selbst stets einen großen Theil aller fälligen Wechsel in Händen hat, so wird ihr wie dem betheiligten Publikum durch Wegfall der Präsentation und baaren Zahlung der Geschäftsgang erleichtert. Diese Erleichterung tritt aber auch dann ein, wenn der bei ihr domizilirte Wechsel sich im Besitze eines Dritten befindet; denn dieser Dritte ist fast immer ein Bankier, der selbst täglich mit der Bank im Girowege Geschäfte zu erlebigen hat. Hier wird zwar die Präsentation nicht erspart, wohl aber wieder die Baarzahlung, indem in den weitaus meisten Fällen der Wechsel dem Vorzeiger einfach auf Girokonto gutgeschrieben werden kann. Damit gelingt es der Bank, diesen Theil des Zahlungsverkehrs bei sich zu konzentriren und den Betrag des jeweils — immer doch in letzter Linie von ihr selbst — in Umlauf zu setzenden baaren Geldes erheblich zu vermindern.

Die wesentlichste Maßregel zur weiteren Ausgestaltung des Giroverkehrs und zu seiner Verknüpfung mit den übrigen Geschäftszweigen der Bank war die im Februar 1883

Der Domizilzwang
für Accepte
von Girokunden.

Der Verrechnungszwang.

getroffene Bestimmung, derzufolge alle Zahlungen, welche ein Girokunde auf Grund irgend eines Geschäfts von der Bank zu empfangen hat, nicht mehr unmittelbar in baar zu leisten, sondern dem Konto gut zu schreiben sind. Es handelt sich dabei nicht bloß um Forderungen aus bei der Bank zahlbaren Wechseln und Checks, sondern auch um die Valuta der bei ihr diskontirten, sowie der ihr zur Einziehung übergebenen Wechsel und der von ihr erteilten Lombarddarlehne. Ueber diese Beträge kann der Konteninhaber jetzt nur noch auf dem Wege des Giroverkehrs verfügen. Die Maßregel lag im Interesse der Bank wie des Publikums. Alle Zahlungen der Bank an den Konteninhaber konzentriren sich jetzt auf dessen Girokonto, da sie nunmehr nur noch auf Grund von weißen Checks baare Gelder an ihn hergiebt. Damit ist ein wirksames Mittel gegen Betrügereien, Fälschungen und dergl. gegeben. Seit Einführung dieser Bestimmung hält die Reichsbank strenger darauf, daß die Girokunden die Vorschrift, ihre Accepte bei der Bank zahlbar zu stellen, innehalten. Ferner werden seit jener Zeit Firmen u. s. w., welche mit der Reichsbank einen Diskontverkehr zu unterhalten wünschen, aufgefordert, sich ein Girokonto eröffnen zu lassen.

Weitere
Bestimmungen zur
Erleichterung
der privaten Kassen-
führung.

Das Bestreben, immer mehr Zweige der privaten Kassenführung in den Giroverkehr aufzunehmen, hat zu einer Reihe weiterer Maßregeln Veranlassung gegeben.

An einer Anzahl von Plätzen wurde im Jahre 1887 mit der Postverwaltung eine Vereinbarung getroffen, welche jetzt alle mit Giroverkehr ausgestattete Bankanstalten umfaßt und derzufolge Postanweisungen an Girointeressenten auf Wunsch auf ihr Girokonto eingezahlt werden, während andererseits die Girokunden den Betrag der bei den Postämtern eingelieferten Postanweisungen in Checks auf die Reichsbank entrichten dürfen (vergl. Tab. 73). Im Jahre 1900 haben die Gutschriften von auszahlenden Postanweisungsbeträgen 1 252 Millionen Mark, die mittelst Checks eingezahlten Postanweisungsbeträge dagegen nur die Summe von 119 Millionen Mark erreicht.

In ähnlicher Weise erfolgt seit 1885 bezw. 1892 die Auszahlung der Schuldbuchzinsen der preussischen Staatsschuldenverwaltung und der Reichsschuldenverwaltung nach Wunsch der Empfänger auf dem Wege des Giroverkehrs (vergl. Tab. 71 und 72); ebenso seit 1884 die Auszahlung der Zinsen von Werthpapieren, die bei der Reichsbank deponirt sind. Auch hier ist die Bedeutung der Giroübertragung von Jahr zu Jahr gestiegen; im Jahre 1886 entfielen von den durch die Bankanstalten an die Deponenten geleisteten Zins- und Dividendenzahlungen der Stückzahl nach 80,5 Prozent auf die Baarzahlungen und 19,5 Prozent auf die Giroübertragungen; im Jahre 1900 hatte sich dies Verhältniß auf 65,9 bezw. 34,1 Prozent verschoben.

Der Giroverkehr der Reichsbank war zunächst ausschließlich auf die selbständigen Bankanstalten, die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, beschränkt. Die allgemeine Einbeziehung der Nebenstellen in den Giroverkehr (vergl. Tab. 38) war zwar von Anfang an ins Auge gefaßt, zunächst jedoch praktisch noch nicht durchführbar. Einmal bot die Kontrolle über die großen Kassenbestände, wie sie der Giroverkehr bedingt, bei den Nebenstellen gewisse Schwierigkeiten. Dazu kam, daß um die Mitte der siebziger Jahre die Verwaltung der Unteranstalten noch ausschließlich Agenten anvertraut war, die meist anderen Berufsclassen entnommen wurden und ihre Stellung mehr als ein bloßes Nebenamt auffaßten, ihre Remuneration aber in der Hauptsache in Antheilen am Gewinne der von ihnen vermittelten Aktivgeschäfte empfangen. Diesen durfte aber ohne eine anderweite Regelung ihrer Bezüge die mit dem Giroverkehr verbundene Arbeitslast nicht aufgebürdet werden, denn der Giroverkehr wirkt als Passivgeschäft keine sichtbaren Gewinne ab, an denen die Agenten hätten theilhaftig werden können.

Die territoriale Ausdehnung des Giroverkehrs (Einbeziehung der Unteranstalten).

Die »Geschäftsanweisung für den Giroverkehr« vom 25. Februar 1876, auf Grund deren das Girosystem der Reichsbank ins Leben trat, enthielt deshalb noch keine Bestimmungen über den Giroverkehr der Nebenstellen. Die Einbeziehung der Nebenstellen war vielmehr das Ergebnis einer allmählichen Entwicklung, die hauptsächlich dadurch ermöglicht und gefördert wurde, daß die Organisation und das Wesen der Unteranstalten im Laufe der Zeit eine vollständige Umwandlung erfahren hat. Aus kleinen Agenturen sind von geschulten Beamten verwaltete Verkehrsstellen geworden, bei denen zur Bewältigung der Arbeit die Kraft eines Einzelnen häufig nicht mehr ausreicht.

Die erste allgemeine Anordnung, welche die Reichsbank im Interesse des Giroverkehrs an Plätzen mit Unteranstalten traf, gestattete den daselbst wohnenden Girokunden, sich zu baaren Abhebungen aus ihrem Guthaben bei der vorgesetzten Reichsbankstelle der kostenfreien Vermittelung der Nebenstelle zu bedienen. Freilich war auch dieses Verfahren noch recht schwerfällig.

Bedeutender war die bald darauf den Nebenstellen erteilte Befugniß zur Annahme der Einzahlungen von Nichtkonteninhabern. Für die Firmen am Orte einer Unteranstalt war dieses Recht, solange der Besiß eines Girokontos für sie mit soviel Umständen verknüpft war, besonders werthvoll. Für die daselbst wohnenden Girokunden aber schloß diese Maßnahme zugleich das wichtige Recht in sich, auf das eigene bei der vorgesetzten Bankanstalt geführte Konto am Wohnort Einzahlungen leisten zu können.

Der entscheidende Schritt war jedoch die Verlegung der Kontoführung an die Nebenstelle selbst. Erst mit der Möglichkeit, die Giroeinrichtungen der Reichsbank direkt, ohne Vermittelung der Post, benutzen zu können, erlangten diese für die Girokunden

ihre volle Bedeutung. Der Kontrolle halber werden allerdings die bei der Nebenstelle errichteten Konten bei der vorgesezten Bankanstalt noch einmal geführt. Das Konto, wie es hier geführt wird, ist für das Verhältniß der Reichsbank zum Girokunden rechtlich das maßgebende, und der Letztere ist verpflichtet, die vorgesezte Bankanstalt von seinen Giroeinzahlungen bei der Nebenstelle in Kenntniß zu setzen. Auch die Uebertragungen von der Nebenstelle und an dieselbe erfolgten vorläufig noch durch Vermittelung der vorgesezten Bankanstalt.

In dieser Gestalt war der Giroverkehr bei einigen württembergischen Nebenstellen bereits im Jahre 1876 versuchsweise eingeführt worden. Mißstände hatten sich nicht ergeben, und so ist die provisorische Einrichtung, deren Nützlichkeit offenkundig war, bald auf andere Unteranstalten ausgedehnt worden. Die weiteren Fortschritte sind mit der Erweiterung der Befugnisse der Nebenstellen im Uebertragungsverkehr nach auswärts in den Jahren 1883 und 1888 erfolgt. Im Jahre 1883 sind die selbständigen Bankanstalten, im Jahre 1888 auch die Nebenstellen angewiesen worden, die Uebertragungen auf Nebenstellen nicht mehr der vorgesezten Bankstelle, sondern direkt der empfangenden Unteranstalt zu avisiren. Im Hinblick auf das Anschwellen der Baarbestände durch die großen Einzahlungen und mit Rücksicht auf die Arbeitslast des Avisirens konnte diese Befugniß indessen bei Nebenstellen, die von einem Beamten verwaltet werden, über gewisse Schranken nicht ausgedehnt werden (»beschränkter Giroverkehr«). Die von zwei Beamten verwalteten Nebenstellen dagegen sind hierin meistens mit unbeschränkter Vollmacht ausgestattet (»erweiterter Giroverkehr«).

Mit dem inneren Ausbau des Giroverkehrs ging die Ausdehnung dieses Geschäftszweiges auf immer zahlreichere Unteranstalten Hand in Hand. Von den 330 Zweiganstalten der Reichsbank sind heute nur noch die wenigen Nebenstellen und Baarendepots, welche Kasseneinrichtungen nicht besitzen, von dem Giroverkehr ausgeschlossen. Dabei liegt der Schwerpunkt des Geschäfts bei den Nebenstellen fast überall im Giroverkehr. Vermöge dieses Geschäftszweiges ist die Niederlassung der Reichsbank an Orten möglich geworden, an welchen für die Pflege des Diskont- und Lombardgeschäfts allein ein genügendes Feld nicht hätte gefunden werden können. Während so auf der einen Seite die große Ausdehnung des Filialnetzes, in welcher die Reichsbank alle anderen Zentralbanken übertrifft, zu einem guten Theil auf der Einrichtung des Giroverkehrs beruht, hat andererseits der Giroverkehr selbst durch die fortgesetzte Erweiterung des Filialnetzes erst seine volle Bedeutung für den deutschen Zahlungsverkehr erlangt. Ganz Deutschland ist durch den Giroverkehr in Verbindung mit der großen Zahl und der allgemeinen Verbreitung der Zweiganstalten der Reichsbank gewissermaßen zu einem einheitlichen Bankplaz geworden.

Es ist bereits bemerkt, daß die Vortheile der Zahlungserleichterung, welche sich über das ganze Reichsgebiet erstrecken, allen Berufszweigen zugänglich sind. Wie aber bei der territorialen Ausdehnung der Giroverkehr den günstigsten Boden gefunden hat in den großen Verkehrsmittelpunkten, so haben sich diejenigen Berufszweige, welche ihrer Natur nach einen lebhafteren Zahlungsverkehr bedingen, am meisten die Vortheile des Giroverkehrs zu Nutze machen können. In erster Linie stehen hier die Banken, deren Geschäftsbetrieb ja zu einem großen Theil im Handel mit Geld und Geldforderungen, im Empfangen und Leisten von Zahlungen besteht. Es folgt der übrige Handel, dann Industrie und Gewerbe und schließlich die Landwirthschaft.

Der Antheil der verschiedenen Berufszweige und Behörden am Giroverkehr.

Eine am 7. Mai 1900 vorgenommene Feststellung (vergl. Tab. 40) hat in dieser Beziehung Folgendes ergeben:

Von den 13 689 privaten Girokonten mit einem Guthaben im Gesamtbetrage von 240 Millionen Mark entfielen auf den Handel, das Bank-, Transport- und Versicherungswesen allein 7 368 Konten mit insgesammt 179 Millionen Mark, das sind 53,8 Prozent aller Girokonten von Privaten und 74,6 Prozent ihrer Guthabensumme. Auf die Banken allein kommen dabei Guthaben in der Höhe von 142 Millionen Mark. Der Antheil von Industrie und Gewerbe ist schon bedeutend geringer, und zwar weniger nach der Zahl der Konten, als nach der Höhe der Guthaben. Mit 51,7 Millionen Mark betragen letztere aber immer noch 21,5 Prozent der Privatguthaben; die Zahl der Konten war 5 189, also 37,9 Prozent. Die Landwirthschaft und deren Nebengewerbe hat nur 183, also nur 1,3 Prozent aller Girokonten aufzuweisen, die Guthaben betragen mit 923 000 Mark sogar nicht einmal $\frac{1}{2}$ Prozent sämmtlicher Privatguthaben. Die durchschnittliche Höhe eines Konto stellte sich beim Handel z. auf 24 297 Mark, bei den Banken allein auf 57 541 Mark, bei Industrie und Gewerbe auf 9 955 Mark, bei der Landwirthschaft auf 5 046 Mark.

Eine gleiche, Ende 1898 angestellte Untersuchung hatte in der Gliederung nach dem Berufe der Konteninhaber zu ganz ähnlichen Ergebnissen geführt.

Lange Zeit war der Giroverkehr der Reichsbank in der Hauptsache auf die Geschäftswelt beschränkt; die Behörden befreundeten sich mit ihm im Allgemeinen nur langsam. Nur die Reichspostverwaltung machte von der Giroeinrichtung der Bank in ausgebreitetem Maße Gebrauch (seit 1879) (vergl. S. 186). Eine energischere Zusammenfassung staatlicher Gelder in den Händen der Bank ist erst in den letzten Jahren (von 1896 an) durch den Anschluß ganzer Gruppen staatlicher Kassen des Reichs, Preußens und Badens an den allgemeinen Giroverkehr der Bank erfolgt (vergl. S. 187 ff.).

Durch die planmäßig durchgeführte Organisation des Giroverkehrs ist es der Reichsbank gelungen, diesen Geschäftszweig zu großer Entfaltung zu bringen (vergl. Tab. 34, 38). Die Umsätze im Giroverkehr, welche im Jahre 1875 bei der Preussischen Bank nur

Die Gesamtentwicklung des Giroverkehrs.

834 Millionen Mark, bei der Hamburger Bank 2658 Millionen Mark betragen hatten, haben sich im ersten Jahre des Bestehens der Reichsbank auf 16,7 Milliarden Mark und bis zum Jahre 1900 auf 164 Milliarden Mark gehoben. Die Zahl der Konten, welche die Reichsbank von den genannten Instituten übernommen hatte, betrug insgesammt nicht viel mehr als 700. Sie steigerte sich noch im Jahre 1876 auf 3 245 und bis zum Ende des Jahres 1900 auf 15 847.

Die aufsteigende Entwicklung vollzog sich indessen nicht ununterbrochen. Nachdem die Zahl der Teilnehmer schon seit Ende der siebziger Jahre nahezu stabil geblieben war, trat im Jahre 1882 sowohl in den Umsätzen wie in den Guthaben ein Rückgang ein, der um so bemerkenswerther ist, als gerade in diesem Jahre die Geschäftsthätigkeit eine ungewöhnlich starke war. Seitdem ist nur noch im Jahre 1892 eine vorübergehende Abnahme der Umsätze eingetreten, offenbar im Zusammenhange mit der wirtschaftlichen Depression dieses Jahres.

Wenn man im großen Ganzen den Gang des wirtschaftlichen Lebens mit der Entwicklung des Giroverkehrs vergleicht, so ist ein Zusammenhang allerdings nicht immer deutlich festzustellen. Die ziffermäßige Entwicklung des Giroverkehrs war bis jetzt noch überwiegend durch den fortschreitenden Ausbau des Systems, in letzter Zeit namentlich durch seine Ausdehnung auf immer weitere Plätze und die Einbeziehung von Staatskassen in den Giroverkehr bedingt, und gegenüber diesen Faktoren kam die wirtschaftliche Entwicklung nicht zu einem ausschlaggebenden Einflusse.

Die Entwicklung
der einzelnen Zweige
des Giroverkehrs.

Die oben mitgetheilten Zahlen geben einen Begriff von der Entfaltung des gesammten Giroverkehrs.

Die hierbei erkennbare Zunahme findet sich aber auch in allen einzelnen Zweigen dieser Einrichtung, freilich in verschiedenem Maße. Die Ein- und Auszahlungen in Baargeld weisen eine langsamere und geringere Zunahme auf als die Verrechnungen und Ueberschreibungen, bei welchen Baargeld erspart wird (vergl. Tab. 34). Der prozentuale Antheil der Baarzahungen an den Gesamtumsätzen geht kontinuierlich zurück; er betrug noch im Jahre 1886 28,2 Prozent, 1900 dagegen nur mehr 16,8 Prozent.

In Folge von Aenderungen in der Buchung (vergl. Anm. 2 auf Tab. 32) sind nur die Jahre innerhalb der drei Perioden 1876—1885, 1886—1892, 1893—1900 miteinander vergleichbar; aber innerhalb eines jeden dieser Abschnitte ist der prozentuale Antheil der Baarzahungen an den Gesamtumsätzen zurückgegangen, und zwar von 39,5 Prozent im Jahre 1876 auf 35,9 Prozent im Jahre 1885, von 28,2 Prozent im Jahre 1886 auf 27 Prozent im Jahre 1892 und von 19,4 Prozent im Jahre 1893

auf 16,8 Prozent im Jahre 1900 (vergl. Tab. 34). Die Ersparung von Baargeld im gesammten Giroverkehr hat mithin erhebliche Fortschritte gemacht.

Die als Uebertragungen im Fernverkehr vereinnahmten Summen haben sich in starker Progression und fast ununterbrochen vermehrt von 2 Milliarden Mark im Jahre 1876 auf 25,9 Milliarden Mark im Jahre 1900 (vergl. Tab. 32). Der prozentuale Anteil der Fernübertragungen an den Gesamtumsätzen hat im Jahre 1881 mit 32,1 Prozent seinen Höhepunkt erreicht und hat, nachdem er zeitweise bis auf 26,1 Prozent herabgegangen war (1891), im Jahre 1900 30,7 Prozent betragen (vergl. Tab. 34). Hier zeigen mithin die ersten Jahre des reorganisirten Giroverkehrs die relativ stärkste Entwicklung. Die Erklärung dafür ist, daß bei den Fernübertragungen die Vortheile des Giroverkehrs in der Ersparniß von Porto und Zinsen klarer hervortreten als bei den Platzübertragungen, bei welchen sie hauptsächlich in einer ziffernmäßig kaum auszudrückenden Arbeitersparniß beruhen.

Die Erkenntniß der Vortheile des Platzverkehrs ist jedoch allmählich gleichfalls in immer weitere Kreise gedrungen. Gerade in den letzten Jahren haben die Platzübertragungen die stärkste Zunahme aufzuweisen. Von 1893 bis 1900¹⁾ sind die im Platzverkehr vereinnahmten Beträge von 10,4 auf 24,2 Milliarden Mark gestiegen (vergl. Tab. 32); der Anteil der Platzübertragungen an den Gesamtumsätzen hat sich in der gleichen Zeit von 25,3 auf 29,5 Prozent gehoben (vergl. Tab. 34).

Ein vollkommenes Bild der Entwicklung ergibt sich jedoch erst dann, wenn man etwas tiefer in ihre Einzelheiten eindringt. Der Boden für den Platzgiroverkehr ist um so günstiger, je größer der lokale Zahlungsverkehr ist und je mehr sich der gesammte Geldverkehr eines größeren Gebietes in einem gemeinschaftlichen Mittelpunkt konzentriert. Je mehr diese Bedingungen gegeben sind, desto stärker können sich die Platzübertragungen im Verhältnis zu den Uebertragungen im Fernverkehr entwickeln. Die Voraussetzungen für einen großen Platzverkehr waren von Anfang an am meisten vorhanden in denjenigen Bankplätzen, an denen die Reichsbank in den achtziger Jahren, gerade wegen der Fülle des dort vorhandenen Kompensationsmaterials, Abrechnungsstellen errichtete (vergl. S. 69 ff.). Wenn man diese Plätze den übrigen Bankanstalten gegenüberstellt (vergl. Tab. 37), so ergibt sich folgendes Bild:

Bei den zehn Plätzen mit Abrechnungsverkehr kamen auf die Platzübertragungen im Jahre 1893 31 Prozent, 1900 35,7 Prozent der Gesamtumsätze, auf die Uebertragungen von und nach auswärts 22,9 bzw. 25,6 Prozent. Umgekehrt stellt sich das Verhältnis bei den übrigen Bankanstalten. Hier haben wir in den beiden bezeichneten

Die örtlichen Verschiedenheiten der Entwicklung.

¹⁾ Nur die seit 1893 angestellten Vergleichen geben ein treffendes Bild, da die Buchung der Platzübertragungen vorher nach anderen Grundsätzen bewickelt wurde.

Jahren einen Prozentsatz von 11 bzw. 18,1 Prozent für Platzübertragungen, während auf die Fernübertragungen 36,6 bzw. 40,1 Prozent entfallen. Der Unterschied ist augenfällig; aber gleichzeitig ergibt sich, wenn man bei beiden Gruppen von Bankanstalten die Jahre 1893 und 1900 vergleicht¹⁾, die Wahrnehmung, daß eine gewisse Tendenz zur Ausgleichung dieses Unterschiedes vorhanden ist. Die Platzübertragungen sind bei den Bankanstalten ohne Abrechnungsstellen viel erheblicher gewachsen, als bei denjenigen mit Abrechnungsstellen, und viel stärker als die Uebertragungen von Ort zu Ort bei beiden Gruppen. Von den gesammten Platzübertragungen kamen 1893 nur 12,4 Prozent auf die Anstalten ohne Abrechnungsverkehr, 1900 dagegen 21,1 Prozent, während sich der Antheil dieser Anstalten an den Uebertragungen nach außerhalb in derselben Zeit zwar gleichfalls steigerte, aber nur von 38,7 auf 45,4 Prozent. Diese Verschiebung ist zum Theil dadurch verursacht, daß der Platzverkehr an den Orten mit einem stark ausgebildeten Bankwesen bereits bald nach Eröffnung des Giroverkehrs eine hohe Stufe erreicht hatte, während an den anderen Plätzen die Entwicklung eine allmählich fortschreitende war.

Von ähnlichem Interesse wie die Vergleichung dieser beiden Gruppen von Bankanstalten ist eine Gegenüberstellung des Giroverkehrs der Reichsbankhauptstelle Hamburg und sämtlicher übrigen Bankanstalten. Die Gliederung der Umsätze auf dem Hamburger Girokonto kann bei der Jahrhundert alten Gewöhnung des dortigen Handelsstandes als Vorbild für die anderen Bankstellen dienen. Während im Jahre 1876 in Hamburg die Baarzahlungen 11,5 Prozent des Umsatzes betrug, stellten sie sich bei den übrigen Bankstellen noch auf 54,4 Prozent.²⁾ Die Uebertragungen am Plage dagegen machten in Hamburg 81,3 Prozent der Gesamtumsätze, bei den übrigen Bankstellen nur 13,1 Prozent aus.

Bis zum Jahre 1900 haben sich nun gegen diesen Stand von 1876 folgende Verschiebungen ergeben: Die Baarzahlungen sind in Hamburg von 11,5 Prozent auf 5,8 Prozent des Umsatzes gesunken, bei sämtlichen anderen Bankanstalten von 54,4 Prozent auf 18 Prozent. Die Platzübertragungen Hamburgs sind von 81,3 Prozent auf 65,1 Prozent seines Gesamtumsatzes zurückgegangen, bei den übrigen Anstalten von 13,1 Prozent auf 26 Prozent gestiegen. Der Antheil der Fernübertragungen am Gesamtumsatz in Hamburg ist von 7,1 Prozent im Jahre 1876 auf 19,9 Prozent im Jahre 1900 angewachsen, bei den anderen Bankanstalten von 32,4 Prozent auf 31,8 Prozent zurückgegangen.

¹⁾ Nur die Aufzeichnungen seit 1893 geben bei der Vergleichung ein treffendes Bild, da die Buchung der Platzübertragungen vorher nach anderen Grundsätzen bewirkt wurde.

²⁾ Bei der Beurtheilung dieser Zahlen ist indessen die Anmerkung 2 auf Tab. 32 zu berücksichtigen.

Mehr und mehr nähert sich mithin der Giroverkehr der übrigen Reichsbankanstalten in seiner ganzen Zusammensetzung den Zahlen Hamburgs, wo diese Zahlungsmethode schon vor der Gründung der Reichsbank ganz vorzüglich entwickelt war, und darin zeigt sich, wie allmählich in ganz Deutschland sich die Zahlungsgewohnheiten immer mehr die in dem Giroverkehr der Reichsbank gebotenen Erleichterungen aneignen.

Das geht vor Allem auch daraus hervor, daß der durchschnittliche Betrag, auf welchen die rothen Checks lauten, die nur zu Ueberschreibungen dienen, von 12 500 Mark im Jahre 1876 auf 7 500 Mark im Jahre 1900 gesunken ist (vergl. Tab. 35). Die durchschnittliche Größe der Baareinzahlungen wie der Uebertragungen am Plage weist ähnliche Rückgänge auf. Im Gegensatz dazu ist die durchschnittliche Größe des weißen Checks, der meistens zu Baarauszahlungen präsentiert wird, noch immer ebenso hoch wie im Jahre 1876, nämlich 15 000 Mark. Während der Check nur langsam in die kleinen Geschäftskreise eindringt, wächst das Verständniß der Konteninhaber für eine funngemäße Benutzung der Giroeinrichtungen um so rascher. Die geldersparende Wirkung des Giroverkehrs steigert sich in Folge dessen, während die Bewegungen der Giro Guthaben an Stetigkeit gewinnen und die Giro gelber für die Bank als Faktor der Diskontpolitik immer werthvoller werden.

Der große volkswirtschaftliche Nutzen, welcher sich aus der Entwicklung des Giroverkehrs ergeben hat, ist jedoch erst dann vollständig zu übersehen, wenn man die Vergrößerung der Giroumsätze zu derjenigen der Giro Guthaben in Beziehung setzt (vergl. Tab. 38). Während die Gesamt giroumsätze auf den privaten Konten von 16,7 Milliarden Mark im Jahre 1876 auf 135,2 Milliarden Mark im Jahre 1900 gestiegen sind, sich mithin mehr als verachtfaclit haben, zeigt der durchschnittliche Bestand der privaten Giro Guthaben nur eine Zunahme von 70,6 auf 333,7 Millionen Mark, er ist also noch nicht ganz auf das Fünffache gestiegen. Auf je 1 Mark des durchschnittlichen Guthabens kam also im Jahre 1876 ein Umsatz von 237 Mark, im Jahre 1900 dagegen ein Umsatz von 405 Mark. Die gleiche Erscheinung tritt in folgender Entwicklung zu Tage: Die durchschnittliche Höhe des Guthabens auf den einzelnen Konten ist von 21 748 Mark im Jahre 1876 auf 23 690 Mark im Jahre 1900, also um etwa 11 Prozent gestiegen; dagegen hat sich der durchschnittliche Umsatz pro Konto in derselben Zeit von 5,1 auf 9,7 Millionen Mark, also auf nahezu das Doppelte erhöht. Die gesteigerte Umsatzgeschwindigkeit der im Giroverkehr bewegten Summen zeigt sich auch darin, daß die durchschnittliche Zeit, während welcher die im Giroverkehre von Privaten vereinnahmten Beträge auf den betreffenden Konten belassen worden sind, sich stetig vermindert hat; sie ist von 3 Tagen im Jahre 1876 auf 1,47 Tage im Jahre 1900 gesunken.

Die Steigerung der Ausnutzung der Giro Guthaben.

Die Intensität der Ausnutzung der Giroguthaben hat sich mithin ganz erheblich gesteigert; der gleiche Betrag des Giroguthabens vermittelt heute erheblich größere Umsätze als vor 25 Jahren. Ebenso ist die Ersparniß an Umlaufsmitteln eine größere. Von den Gesamtumsätzen auf den privaten und Staatskonten wurden die Baarzahlungen erspart 1886 bei 41,1 Milliarden Mark¹⁾, 1900 bei 136,2 Milliarden Mark (vergl. Tab. 34). Auf je 1 Mark des durchschnittlichen Giroguthabens kommt mithin ein durch Verrechnung und Ueberschreibung bewirkter Umsatz von 173 Mark im Jahre 1886 und von 266 Mark im Jahre 1900.

Die Girogelber als Betriebsmittel für die Reichsbank.

Bei alledem ist aber nicht zu vergessen, daß die Guthaben, auf Grund deren sich eine so große Menge von Zahlungsausgleichungen abwickelt, keineswegs zu ihrem vollen Betrag in Metallgeld vorhanden sind. Theilweise sind diese Guthaben, wie oben bemerkt, entstanden im Wege der Kreditgewährung, indem der Gegenwerth diskontirter Wechsel und gewährter Lombarddarlehne nicht ausgezahlt, sondern gutgeschrieben wird; die aus baaren Einlagen hervorgegangenen Guthaben können zur Kreditgewährung benutzt werden, ohne daß der Umlauf ungedeckter Noten vermehrt wird.

Diese letztere Benützung der Girogelber rechtfertigt sich dadurch, daß die Bank niemals zu befürchten braucht, daß alle oder der größte Theil der Girogelber ihr plötzlich abgefordert werden (vergl. S. 50). Eine besondere Garantie gegen eine solche Möglichkeit liegt in dem Erforderniß eines gewissen, wenn auch nicht immer von vornherein zahlenmäßig fixirten Mindestguthabens. Diese Mindestguthaben können der Bank überhaupt nicht entzogen werden, wollen nicht die Girokunden gewärtigen, daß ihnen das Konto gelöscht wird, an dessen Verbeibehaltung gerade in schwierigen und kritischen Zeiten sie selbst das größte Interesse haben.

Die Bank kann jedoch mit einem die Mindestguthaben beträchtlich überschreitenden Betrag von Girogelbern als einem dauernden Bestand rechnen. In gewöhnlichen Zeiten, und zwar in um so höherem Grade, je größer die Anzahl der Girokonten ist, gleichen sich entgegengesetzte Bewegungen auf denselben aus; den Entnahmen und Belastungen auf dem einen Konto treten Einzahlungen und Gutschriften auf den anderen gegenüber.

Diese ausgleichende Wirkung zeigt sich auch bei ganzen Gruppen von Konten. Vor allem folgen die Bewegungen der privaten und der öffentlichen Gelder verschiedenen Gesetzen. Vielfach wächst die eine Gruppe, während die andere abnimmt, wodurch häufig Kompensationen herbeigeführt werden.

Bei der einen dieser Gruppen, den öffentlichen Guthaben, sind allerdings recht erhebliche Schwankungen zu konstatiren, die sich schon aus der Gliederung dieser Guthaben erklären. Von ihrem Gesamtbetrage von 146,2 Millionen Mark (am

¹⁾ Eine Vergleichung ist erst von 1886 ab möglich, weil vorher unter den Baarzahlungen auch die Verrechnungen gebucht wurden.

7. Mai 1900, vergl. Tab. 39) kamen 104,8 oder 71,7 Prozent auf 9 Konten von mehr als 1 Million Mark. Auf Beträge zwischen 100 000 und 1 Million Mark stellten sich 82 Konten mit insgesamt 24 Millionen Mark oder 16,4 Prozent des gesammten öffentlichen Guthabens. Der Rest von 11,9 Prozent verteilte sich auf 1 685 Konten. Bei dieser ungleichmäßigen Verteilung findet nur in geringem Maße eine gegenseitige Ausgleichung der Bewegungen der einzelnen Guthaben statt. Dagegen vollziehen sich die Schwankungen der öffentlichen Gelder im Ganzen mit großer Regelmäßigkeit. Jeder Monatschluß bringt vorübergehend stärkere Entnahmen. Vor allem aber sammeln sich im Laufe des Quartals die öffentlichen Gelder allmählich an, sie erreichen in der vorletzten Woche ihren Höhepunkt, um dann kurz vor und nach Schluß des Vierteljahres ziemlich rasch auf ihren niedrigsten Stand zu sinken.

Viel größer ist die Stetigkeit der privaten Guthaben (vergl. Tab. 27). Ihre Bewegungen gehen zwar nicht mit der großen Regelmäßigkeit vor sich wie die der öffentlichen Gelder, aber die Schwankungen vollziehen sich in viel engeren Grenzen. Die größten Spannungen, die innerhalb des Jahres 1900 zwischen dem höchsten und niedrigsten Bestande vorgekommen sind, waren bei den Privatkonten 387 zu 281 Millionen Mark, bei den öffentlichen aber 291 zu 110 Millionen Mark.

Die größere Stabilität der privaten Guthaben beruht hauptsächlich auf ihrer gleichmäßigeren Gliederung. Am 7. Mai 1900 waren auf 21 Konten mit Guthaben von mehr als je 1 Million Mark zusammen 73,6 Millionen Mark deponiert oder nur 30,4 Prozent aller Privatguthaben (vergl. Tab. 39). Es sind dies fast ausschließlich Guthaben von Banken und Bankiers. Auf 561 Konten standen Guthaben zwischen 50 000 und 1 Million Mark, die zusammen 90,9 Millionen Mark oder 37,6 Prozent aller Privatguthaben darstellen; sie sind überwiegend ebenfalls Bankguthaben. Aber auch die 13 168 Konten mit Guthaben von 1 000 bis 50 000 Mark enthalten noch 77,2 Millionen Mark oder 31,9 Prozent. Diese zahlreichen, darum gerade für die Reichsbank so zuverlässigen Konten des mittleren Kaufmannsstandes, der Industrie und der Landwirtschaft sind ein wichtiges Element für die zeitliche Gleichmäßigkeit der Guthaben.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die Tatsache, daß sich nicht nur die Zahlungen innerhalb des Giroverkehrs in ihrer Wirkung auf die Höhe des Bestandes von Girogeldern bis zu einem gewissen Grade ausgleichen, sondern daß eine ähnliche Kompensation stattfindet zwischen den fremden Geldern auf der einen Seite und dem Notenumlauf auf der anderen Seite (vergl. Tab. 30). Für die gesammte Bankpolitik ist eine mögliche Gleichmäßigkeit im Stand der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten einschließlich des Notenumlaufes erwünscht; je größer die Schwankungen, desto schwieriger wird für die Bank die Aufgabe, die intensive Ausnützung ihrer Betriebsmittel, die ja auch im

Interesse der ganzen Volkswirtschaft liegt, mit der Aufrechterhaltung einer in allen Fällen genügenden Baarreserve zu vereinigen. Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten der Bank haben nun durch den Giroverkehr eine starke Vergrößerung erfahren; im Jahre 1900 kam zu einem durchschnittlichen Notenumlauf von 1 138,⁶ Millionen Mark ein durchschnittlicher Bestand von fremden Geldern im Betrage von 512,⁷ Millionen Mark hinzu, so daß sich die Summe der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten auf 1 651,³ Millionen Mark stellte. Dagegen sind die Schwankungen im Bestand der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten nicht entsprechend gewachsen. Die Bewegung der fremden Gelder ist von anderen Faktoren abhängig, als die Bewegung der Notenausgabe; Höhepunkt und Tiefpunkt fallen bei diesen beiden wichtigsten Passivposten auf verschiedene Zeiten. Die Folge ist eine weitgehende Kompensationswirkung. Die Spannung zwischen dem Höchst- und Mindestbetrag der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten war mit Ausnahme eines Jahres prozentual geringer als die Spannung zwischen dem Maximum und Minimum des Notenumlaufs allein; in 17 von 25 Jahren war die Spannung sogar im absoluten Betrag kleiner bei den sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten als bei den Noten.

Noch stärker tritt die ausgleichende Wirkung hervor, wenn man die durch Baarvorrath nicht gedeckte Notenausgabe mit den durch Baarvorrath nicht gedeckten täglich fälligen Verbindlichkeiten vergleicht. Hier ist mit Ausnahme von zwei Jahren (1884 und 1899) der Betrag der Spannung bei dem Notenumlauf größer als bei den Noten und fremden Geldern zusammen. Die am weitesten gehende Kompensation hat stattgefunden im Jahre 1892, in dem die Spannung des ungedeckten Notenumlaufs 415 Millionen Mark, die der ungedeckten Noten und fremden Gelder zusammen aber nur 197 Millionen Mark betrug.

Die Girogelder sind mithin nicht allein in ihrem eigenen Bestand nur verhältnißmäßig geringen Veränderungen unterworfen und deshalb einer intensiven Ausnützung zur Kreditgewährung fähig; sie erhöhen vielmehr außerdem noch die Beständigkeit der gesammelten Betriebsmittel, die der Bank zur Verfügung stehen und ermöglichen dadurch auch eine rationellere Ausnützung der Notenausgabe.

Dieselben Guthaben, welche den 164 Milliarden Mark Giroumsätzen zu Grunde liegen, haben mithin die zur Kreditgewährung verfügbaren Mittel der Reichsbank um Hunderte von Millionen Mark gesteigert; sie haben der Reichsbank die große Ausdehnung ihres Wechsel- und Lombardgeschäfts ermöglicht, welche durch die rasche und glänzende Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft während des letzten Vierteljahrhunderts nöthig gemacht wurde.

Die Abrechnungsstellen.

Eine überaus wichtige Ergänzung hat der Giroverkehr erfahren durch die von der Reichsbank angeregte und durchgeführte Organisation des Abrechnungswesens (clearing). Die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen kann durch den Giroverkehr nur soweit in vollem Umfang erreicht werden, als der Zahlungsverkehr bei einer einzigen Bank konzentriert ist. Die Ersetzung der Baarzahlung durch Umschreibung im Wege des Giroverkehrs ist nur möglich zwischen den Kunden einer und derselben Bank. Wo aber an einem Orte mehrere große Banken, jede mit einer zahlreichen Klientel, sich in die Vermittelung der Geldgeschäfte theilen, da ist der Giroverkehr nicht ausreichend. Hier handelt es sich darum, im Wege der Kontraktion die Ausgleichung der zwischen einer Anzahl von Banken fort und fort entstehenden Forderungen und Zahlungsverpflichtungen zu erleichtern. Ein solches Bedürfnis hat sich frühzeitig da fühlbar gemacht, wo das Publikum seine Kassenführung in großem Umfange den Banken anvertraut und die meisten Zahlungen nicht in Baargeld, sondern in Checks auf seinen Bankier leistet. Das trifft vor Allem für England und die Vereinigten Staaten von Amerika zu, und deshalb ist es in diesen Ländern frühzeitig zu einer Organisation des Abrechnungsverkehrs gekommen (Clearinghäuser).

Die Aufgaben
des Abrechnungs-
verkehrs.

In Deutschland dagegen hat sich der Checkverkehr nur langsam entwickelt; er dringt bei uns, von Hamburg abgesehen, bei Weitem nicht in dem Maße in die kleinen Geschäftskreise ein, in welchem sich das Verständniß für einen sinngemäßen Gebrauch der Giroeinrichtungen der Reichsbank ausgebildet hat. Die Ursache dieser Entwicklung liegt zum Theil eben darin, daß die bankmäßige Organisation des deutschen Zahlungsgeschäfts überwiegend auf die Giroeinrichtungen der Reichsbank gegründet ist, in deren ausgedehntem Filialnetz das Uebertragungsverfahren eine kräftige Stütze findet.

Als ein ferneres Hemmnis der Entwicklung erweist sich andauernd der Mangel eines deutschen Checkgesetzes. Die mit Rücksicht auf die Bedeutung einer gesetzlichen Regelung dieser Materie unternommenen, auf den Erlass eines Checkgesetzes gerichteten Schritte haben den gewünschten Erfolg bisher nicht gehabt.

Durch diese Verhältnisse ist in Deutschland die planmäßige Einrichtung eines Abrechnungsverkehrs verzögert worden, bis im Jahre 1883 die Reichsbank bei der oben geschilderten weiteren Ausbildung ihres Giroverkehrs die Gelegenheit ergriff, die Begründung von Abrechnungsstellen in die Wege zu leiten (vergl. Tab. 41). Das Prinzip dieser Einrichtung besteht darin, daß die Vertreter der beteiligten Banken sich an einem bestimmten Orte (der Abrechnungsstelle) zu bestimmter Zeit treffen, ihre Wechsel, Checks, Rechnungen u. s. w. gegenseitig austauschen und nach zu Hause vorgenommenener

Die Errichtung
und Organisation
der Abrechnungs-
stellen in Deutsch-
land.

Prüfung bei einer zweiten Zusammenkunft gegen einander verrechnen, so daß nicht jedes einzelne Papier, auch nicht einmal jeder einzelne Posten in baar beglichen zu werden braucht, sondern zur schließlichen Ausglei chung nur die aus der Verrechnung verbleibenden Salden gelangen.

In dieser Weise wird nicht, wie im Giroverkehr, eine einzelne Bank für alle anderen thätig, sondern sämtliche beteiligten Banken nehmen in gleicher Weise und in gemeinschaftlichem Verfahren an der Geschäftsabwicklung theil. Die Reichsbank ist bei allen Abrechnungsstellen aktiv und passiv Theilnehmerin, d. h. es kommen auch die von ihr und die gegen sie zu erhebenden Forderungen zur Abrechnung. Außerdem fungirt sie als Leiterin des Abrechnungsgeschäfts und als »Bank der Banken«, indem die sich bei der Abrechnung schließlich ergebenden Salden durch Gutschrift bzw. Belastung auf den Girokonten der Reichsbank ausgeglichen werden, sodaß also eine Baarzahlung überhaupt nicht stattfindet.

Die erste Abrechnungsstelle wurde laut Vertrag vom 14. Februar 1883 in Berlin errichtet. Frankfurt a. M., Stuttgart, Köln, Leipzig, Dresden und Hamburg folgten mit Einrichtung solcher Anstalten noch in demselben Jahre nach, 1884 auch Breslau und Bremen. Die zuletzt (1893) errichtete ist die in Elberfeld. Diese Abrechnungsstellen beruhen juristisch auf gemeinschaftlichen Verträgen der sämtlichen beteiligten Bankhäuser und der Reichsbank. Für sie alle war das Berliner Abkommen vorbildlich. Die Rücksichtnahme auf besondere örtliche Verhältnisse hat indessen zahlreiche Unterschiede hervorgerufen, die hauptsächlich in der verschiedenen Umgrenzung des für die Abrechnung bestimmten Materials, in der Zahl der täglichen Zusammenkünfte u. s. w., bestehen. Prinzipiell rechnet zunächst jeder Gläubiger unmittelbar mit seinem Schuldner ab, die schließliche Ausglei chung der verbleibenden Restforderungen erfolgt — wie bereits erwähnt — nicht in baar, sondern durch Umschreibung auf Reichsbankgirokonto. Die Einlieferung eines Papiers gilt als gehörige Präsentation zur Zahlung im Sinne des bürgerlichen Rechts, die Ausglei chung im Abrechnungsverfahren als Zahlung. Ein zurückgehendes Papier braucht also nicht nochmals im Geschäftslokal des Schuldners vorgelegt zu werden, sondern kann sogleich mangels Zahlung protestirt werden. Ueberall ist die Vertretung der Mitglieder durch besonders zu bezeichnende Vertreter oder Beamte gestattet. Den Geschäftsraum stellt die Reichsbank. Die übrigen Kosten werden von allen Mitgliedern zu gleichen Theilen getragen.

Die bei den Abrechnungsstellen beteiligten Banken haben sich, zum Theil in dem Bestreben, das fehlende Checkgesetz zu ersetzen, über eine gemeinsame Form des (Anweisung-) Checks geeinigt. Durch den quer durch den Text geschriebenen oder gedruckten Zusatz »Nur zur Verrechnung« kann dem Check der Charakter einer Buchungsg-

anweisung verliehen werden; er darf nämlich alsdann nicht baar bezahlt, sondern nur zur Verrechnung bei dem Bezogenen oder einem anderen Mitgliede der Abrechnungsstelle verwendet werden. Mit den oben angedeuteten leitenden Gedanken steht ferner die besonders die Hebung des Checkverkehrs bezweckende Bestimmung in enger Verbindung, wonach die Mitglieder sich verpflichten, Checks auf die übrigen Mitglieder der Abrechnungsstelle nicht bloß von ihren Kunden, sondern auch von anderen am Plage ansässigen Firmen anzunehmen.

Die Errichtung von Abrechnungsstellen ist von langer Hand vorbereitet worden; die Bestimmungen der Reichsbank hinsichtlich der Giroeinzugswechsel, namentlich aber die Anordnung der Zahlbarmachung der Accepte von Girokunden bei der Reichsbank oder einem Bankhause, welches mit ihr in täglicher Abrechnung steht, dienen u. a. dazu, für die Wirksamkeit dieser Anstalten hinreichendes Kompensationsmaterial zu schaffen.

Diese Organisation, wie die ganze Einrichtung der Abrechnungsstellen überhaupt, hat sich durchaus bewährt. Das anfänglich kühle Verhalten, ja Widerstreben der Bankhäuser an einzelnen Plätzen ist der allgemeinen Ueberzeugung gewichen, daß die Abrechnungsstellen einen wohlthätigen und bedeutsamen Fortschritt in unserem Geldverkehr darstellen und für unser Wirtschaftsleben unentbehrlich geworden sind.

Die Umsätze, die für alle 10 Abrechnungsstellen zusammen monatlich im Reichsanzeiger mit der Wochenübersicht der Reichsbank veröffentlicht werden, zeigen eine, wenn gleich langsame, doch ununterbrochene Zunahme nach der Stückzahl und, von dem bald überwundenen Rückgange der Jahre 1890 bis 1892 abgesehen, auch nach dem Betrage der Debetsummen. Während 1884 die Stückzahl sich auf 1 979 012, der Betrag auf 12,1 Milliarden Mark belief, waren es 1900 5 186 237 Stück mit 29,8 Milliarden, die Zahl der Mitglieder hatte sich in der gleichen Zeit nur von 112 auf 126 vermehrt.

Gleichzeitig hat sich auch die Kompensationswirkung verbessert. Ihr Umfang ist allerdings an den einzelnen Plätzen sehr verschieden, er ist am größten in Hamburg, wo sich in den letzten Jahren etwa 94 Prozent aller Einlieferungen kompensierten, so daß nur etwa 6 Prozent auf Girokonto ausgeglichen werden mußten.

Wenn die deutschen Abrechnungsstellen seither in ihrer Entwicklung hinter ihren Vorbildern, den englischen und amerikanischen Clearinghäusern, ganz erheblich zurückgeblieben sind, so liegt das an dem bereits erörterten Umstande, daß der Check sich in Deutschland nur langsam einbürgert, während er in jenen Ländern schon zum normalen Zahlungsmittel geworden ist. Im Fernverkehr wird freilich der Check bei uns niemals eine so durchaus vorherrschende Form des Zahlungsverkehrs werden können. Bei uns finden

Die Entwicklung
des Abrechnungs-
verkehrs.

die Zahlungsausgleichungen von Ort zu Ort im Wege des Giroverkehrs durch Umschreibung in den Büchern der Bank statt, während dort diese Ausgleichungen durch Ueberfendung von Checks erfolgen, die im Wege der Abrechnung zur Einlösung gelangen.

Giroverkehr und Abrechnungsstellen ergänzen sich gegenseitig zu einer geschlossenen Einheit. Der gesammte Zahlungsverkehr, soweit er durch die Hände der bei den Abrechnungsstellen beteiligten Banken geht, ist wirksam zusammengefaßt, und, soweit er sich nicht in sich selbst kompensirt, findet er seine letzte Ausgleichung auf den Girokonten der Reichsbank.

Der Depositen- und Anweisungverkehr.

Neben dem Giroverkehr betreibt die Reichsbank noch eine Reihe verwandter Passivgeschäfte, deren Bedeutung jedoch in Folge der Entwicklung des Giroverkehrs mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt worden ist.

Annahme von Depositen-
sittengelbern.

Die Annahme unverzinslicher Depositengelder ist der Reichsbank wie die Annahme von Girogeldern unbeschränkt gestattet, diejenige von verzinslichen dagegen nur bis zum Betrage des Grundkapitals und des Reservefonds (vergl. Anl. 1 § 13 Ziff. 7). In dem Vertrag über die Abtretung der Preussischen Bank an das Reich vom 17./18. Mai 1875 waren die seit dem 5. Oktober 1846 bestehenden Rechte und Verpflichtungen der Bank, betreffend die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien, der Kirchen, Schulen, Hospitäler, milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten vorbehaltlich beiderseitiger Kündigung auf die Reichsbank übertragen worden. Auch nahm diese anfänglich, wie früher die Preussische Bank, freiwillig verzinsliche Depositen von Vormündern, Pflegern und Privatpersonen an. Der Zinsfuß war für die verschiedenen Gattungen dieser Depositen verschieden und belief sich auf 2 bis 3 Prozent. Schon am 1. Februar 1876 wurden jedoch der Reichsbank seitens der preussischen Staatsregierung die gerichtlichen Depositen gekündigt. Wie bereits erwähnt (vergl. S. 51), war die Entziehung dieser Mittel einer der Gründe, welche auf die schleunige Reorganisation des Giroverkehrs hinwirkten. In Folge der raschen Entwicklung dieses neuen Geschäftszweigs und des damit verbundenen Zustromens unverzinslicher Gelder hatte die Bank ihrerseits für die ihr verbliebenen verzinslichen Depositen bald keine rechte Verwendung mehr. Am 26. November 1878 machte sie deshalb bezüglich dieser von ihrem Kündigungsrechte gegenüber der preussischen Staatsregierung Gebrauch, und die vorhandenen Bestände gelangten im Laufe des Jahres 1879 zur Rückzahlung. Seitdem hat die Reichsbank nur noch unverzinsliche Depositen.

Diese unterscheiden sich von den Girogeldern darin, daß sie nicht täglich fällige Verbindlichkeiten sind, sondern daß ihre Rückzahlung an eine achttägige Kündigungsfrist gebunden ist. Der Unterschied ist jedoch rein formeller Natur, da die Bankanstalten ermächtigt sind, von der Innehaltung der Kündigungsfrist seitens der Einleger abzugehen, und diese Gelder auf Wunsch der Deponenten bisher stets sofort zurückgezahlt worden sind.

Die Depositengelder können ferner nur an dem Orte, an welchem sie deponirt worden sind, wieder abgehoben werden. Die Niederlegung der Gelder bei der Bank und die Verfügung über dieselben seitens der Deponenten ist an althergebrachte Formalitäten geknüpft.

Der ganze Geschäftszweig ist neben dem Giroverkehr beibehalten worden, um solchen Personen und Behörden zu dienen, welche ihre Kapitalien für vorübergehende Zeit sicher aufbewahren wollen, ohne eine Verzinsung oder irgend welche weitere Dienstleistungen von der Bank zu verlangen. Da der Giroverkehr auch für solche Deponenten wegen des bequemeren und ausgedehnteren Verfügungsrechts über das Depositum weit vortheilhafter ist als der unverzinsliche Depositenverkehr, mußte die Bedeutung dieses letzteren Geschäftszweigs allmählich immer mehr verschwinden (vergl. Tab. 43). Der Bestand der unverzinslichen Depositengelder hat sich von 1 164 172 Mark am Schluß des Jahres 1876 auf 319 882 Mark am Schluß des Jahres 1900 vermindert. Das vorübergehende Anschwellen der Depositenbestände und Umsätze in den Jahren 1885—1896 ist darauf zurückzuführen, daß seit 1885 für die königliche Generallotteriekasse seitens der Lottereeinnehmer Gelder deponirt wurden; seit 1896 wurden den Letzteren Girokonten eröffnet und der Depositenverkehr sank in Folge dessen auf seinen jetzigen Tiefstand herab.

Ende 1900 vertheilten sich die Depositengelder auf 191 Konten, von denen 92 in Berlin und 89 in Köln geführt werden, während auf sämtliche übrigen Bankanstalten nur 10 kamen. In Köln handelt es sich in der Hauptsache um stehengebliebene Reste von gerichtlichen Geldern und um private Depositen, deren Einleger verschollen sind. Die Beträge sind durchweg gering, nur wenige überschreiten 100 Mark, ein Konto lautet auf 10 Pfennig, ein anderes auf 5, ein drittes gar nur auf 3 Pfennig.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat im § 1808 die Hinterlegung von baaren Mündelgeldern u. s. w. bei der Reichsbank unter gewissen Voraussetzungen angeordnet (vergl. S. 211)

Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs für solche Kreise, für welche sich der Anschluß an den Giroverkehr nicht lohnt, dient die Einrichtung der Zahlungsanweisung und der Einzahlung zur Wiederauszahlung.

Zahlungsanweisungen hatten bei der Preussischen Bank eine ziemlich große Bedeutung erlangt. Manche Bedenken aber, namentlich das häufigere Vorkommen von Fälschungen und

Der Anweisungs-
verkehr.

Verlusten, haben dazu geführt, die Benutzung der Zahlungsanweisung als eines zum Umlauf geeigneten Präsentationspapiers einzuschränken und sie durch ein anderes Verfahren zu ersetzen. Alle selbständigen Bankanstalten und die von zwei Beamten verwalteten Nebenstellen nehmen seit 1876, ähnlich wie die Post in ihrem Postanweisungsverkehr, gegen eine Gebühr von $\frac{1}{3}$ vom Tausend Einzahlungen zur Wiederauszahlung an dritte Personen bei einer anderen der genannten Anstalten entgegen. Dem Einzahler wird aber nicht mehr wie früher eine Anweisung ausgehändigt, die er an den Dritten weitergeben und auf Grund deren dieser bei der angewiesenen Bankanstalt den Betrag erheben könnte, sondern der Einzahler empfängt nur eine Quittung, die Auszahlung aber an den Adressaten wird seitens der Einzahlungsbankanstalt im inneren dienstlichen Verkehr durch Geschäftsschreiben an die auszahlende Bankanstalt veranlaßt. Anweisungen werden nur noch ausnahmsweise auf besonderes Verlangen abgegeben.

Dieser ganze, schlecht hin »Anweisungsverkehr« genannte Geschäftszweig, hat bei der Reichsbank einen größeren Umfang nicht angenommen (vergl. Tab. 42). Die wichtigsten Zahlungsempfänger sind dem Giroverkehr angeschlossen, für sie ist jenes umständliche und gebührenpflichtige Verfahren überflüssig. Seit dem Jahre 1891 haben die umgesetzten Summen allerdings eine Steigerung erfahren, da zeitweise dieser Geschäftszweig von preussischen Regierungs- und Rentenbankkassen in weitem Umfange benutzt wurde. Eine stärkere Zunahme im Jahre 1895 ist zu einem Theil auf Aenderungen in der Buchung zurückzuführen. Durch den seit 1896 allmählich, aber konsequent durchgeführten Anschluß der öffentlichen Kassen an den Giroverkehr haben aber die Umsätze auf diesem Gebiete wieder bedeutend nachgelassen. Der niedrigste Umsatz war 36,7 Millionen Mark im Jahre 1884, der höchste 348,2 Millionen Mark im Jahre 1895, 1900 belief sich der Umsatz nur auf 58 Millionen Mark.

Die Ausstellung von
Kreditbriefen.

Wenig Gebrauch ist bisher auch von einer anderen Einrichtung gemacht worden, dem Kreditbrief. Die Reichsbank stellt einfache und Zirkularkreditbriefe mit höchstens sechswöchentlicher Gültigkeit auf sämtliche selbständigen Zweiganstalten aus. Die Aushändigung an die die Ausstellung beantragende Person erfolgt nicht ausschließlich gegen Vorausbezahlung des Baarbetrags, sondern auch auf Kredit gegen Hinterlegung lombardfähiger Werthpapiere und diskontabler Wechsel. Diese Kreditbriefe empfehlen sich da, wo ein Geschäftsmann für Geschäftsabwickelungen an einem oder mehreren auswärtigen Orten (z. B. auf den Wollmärkten) zu Baarzahlungen Gelder in einem ein- weilen noch nicht genau fixirten Betrage flüssig machen muß.

Der Ankauf und die Einziehung von Wechseln und Werthpapieren.

Das wichtigste Aktivgeschäft der Notenbanken ist die Wechseldiskontirung. Ihre Noten können täglich zur Einlösung präsentirt und die fremden Gelder, welche ihnen hauptsächlich im Giroverkehr zufließen, können täglich zurückgefordert werden. Da indessen die Präsentation und Rückforderung erfahrungsmäßig nicht auf einmal und plötzlich erfolgt, sind die Banken nicht genöthigt, volle Baardeckung für alle täglich fälligen Verbindlichkeiten zu halten, sie können vielmehr einen Theil jener Gelder und ihrer Noten zinstragend anlegen. Diese Anlage muß jedoch sicher sein, und die Banken dürfen ihre Mittel nur auf kurze Fristen festlegen, damit sich einerseits ihre fällig werdenden Forderungen und andererseits die an sie herantretende Notenpräsentation und baare Abhebung aus den Guthaben nach Möglichkeit die Waage halten. Das wird am sichersten und leichtesten erreicht durch die Anlage in Wechseln mit kurzer Verfallzeit. Das Bankgesetz schreibt deshalb vor (§ 17), daß die Reichsbank für den Betrag ihres nicht baar gedeckten Notenumlaufs diskontirte Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten hat. Abweichend von der Preussischen Bankordnung von 1846, welche außer den Wechseln als bankmäßige Deckung auch Lombardforderungen bis zu einem Sechstel der umlaufenden Noten zuließ, erkennt das Bankgesetz mit gutem Grunde neben dem Baarvorrath lediglich die Wechselanlage als subsidiäre Notendeckung an (vergl. S. 12).

Die Reichsbank kauft sowohl Wechsel auf inländische wie auf ausländische Plätze. Es liegt indessen in der Natur der Sache und entspricht den allgemeinen volkswirtschaftlichen Aufgaben der Reichsbank, daß der weitaus größte Theil (durchschnittlich etwa 99 Prozent) der in ihrem Portefeuille befindlichen Wechsel im Inlande zahlbar ist.

Bedeutung des
Wechselankaufs für
die Reichsbank als
Zentralnotenbank.

Ist doch die Reichsbank in erster Linie berufen, dem inländischen Kreditbedarf zu genügen und die ihr zufließenden, der nationalen Wirthschaftsthätigkeit entstammenden Gelder auch den inländischen Erwerbskreisen wieder im Wege des Wechselankaufs dienstbar zu machen. Von diesem nationalwirthschaftlichen Gesichtspunkt aus ist auch der Grundsatz zu beurtheilen, daß von ausländischen Firmen Wechsel nicht angekauft werden.

Von dem ihr durch das Bankgesetz (§ 13) verliehenen Recht zur Weiterveräußerung der erworbenen Wechselforderungen auf inländische Plätze hat die Reichsbank niemals Gebrauch gemacht. Als Zentralnotenbank mit bedeutenden eigenen Mitteln und weitgehenden Befugnissen ausgestattet, ist sie die stärkste und letzte Kreditquelle des Landes; sie kann nicht wie andere Banken eine höhere Kreditinstanz in Anspruch nehmen (vergl. S. 19).

Die Reichsbank hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt. (B. G. § 15.) Ueber die Höhe des vom Reichsbank-Direktorium festzusetzenden Diskontsatzes, sowie über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Krediterteilung ist der Zentralausschuß gutachtlich zu hören; auch sind demselben die wöchentlichen Nachweisungen über die Wechselbestände zur Einsicht vorzulegen (§ 32).

Allgemeine
Grundsätze.

Die allgemeinen Grundsätze der bankmäßigen Kreditgewährung beim Ankauf von Wechseln entsprechen bei der Reichsbank nahezu denen der Preussischen Bank. In einem wichtigen Punkte jedoch brachte das Bankgesetz vom 14. März 1875 eine erhebliche Beschränkung gegenüber den weitergehenden Bestimmungen der Preussischen Bankordnung von 1846.

Mehrzahl der
Wechselverbundenen.

Swar galt auch für die Preussische Bank die Vorschrift, daß aus den angekauften Wechseln in der Regel drei als zahlungsfähig bekannte Verbundene haften müssen. Während aber in der Preussischen Bankordnung Abweichungen von dieser Regel beschränkende Bestimmungen nicht unterlagen, von der Bank also auch ausnahmsweise Wechsel mit nur einer Unterschrift diskontirt werden durften, zog das Bankgesetz vom 14. März 1875 insofern eine Grenze, als es die Haftung von mindestens zwei Verbundenen vorschrieb. Die Anordnung des Chefs der Preussischen Bank in § 5 der Dienstanweisung vom 24. November 1829, welche der Preussischen Bank den (direkten) Ankauf unacceptirter Tratten von unbedenklich sicheren Ausstellern gestattete, eine Bestimmung, die durch die Bankordnung von 1846 nicht berührt worden war, ist durch die erwähnte Vorschrift des Bankgesetzes von 1875 endgültig beseitigt worden. In dieser Neuerung liegt die Gewähr einer größeren Sicherheit des Wechselportefeuilles der Reichsbank gegenüber demjenigen der Preussischen Bank, denn das unbedingte Festhalten an der Haftung mehrerer, mindestens zweier Verbundenen, die übrigens nicht derselben Geschäftsgesellschaft angehören dürfen, bewirkt eine Verminderung des für die Bank vorhandenen Risikos.

Die Vorschrift rechnet mit der Möglichkeit, daß auch der vorsichtigste und wohlhabendste Schuldner bis zum Verfalltermin in eine Lage gerathen kann, welche die prompte Erfüllung seiner Zahlungsverbindlichkeiten in Frage stellt.

Die Reichsbank besteht ferner ebenso wie früher die Preussische Bank darauf, daß die in ihr Portefeuille gelangenden Wechsel mit dem Accept des Bezogenen versehen sind. Alle am Ankauftsorthe zahlbaren Wechsel sowie die domiciliirten Verbandswechsel müssen bereits bei ihrer Einreichung acceptirt sein. Dagegen legt die Reichsbank Verbandswechsel, welche am Wohnorte des Bezogenen zahlbar sind, nach ihrem Ankauf selbst zum Accept vor.

Acceptzwang.

Es versteht sich von selbst, daß in formeller Hinsicht alle von der Bank angekauften Wechsel den Vorschriften der Wechselordnung bezw. den am ausländischen Ausstellungsorthe geltenden wechselfrechtlichen Bestimmungen entsprechen müssen. Während die Preussische Bankordnung von 1846 die Diskontirung von Gelbanweisungen ausdrücklich gestattete (§ 2), ist der Reichsbank der Ankauf von Anweisungen, von Accreditiven, Mandaten und sonstigen Zahlungsaufforderungen, welche keine Wechsel sind, nicht erlaubt.

Außer der Anzahl der Unterschriften ist für die Bank die Prüfung der Zahlungsfähigkeit (Bonität) der aus dem Wechsel Verpflichteten von größter Wichtigkeit, denn auf der Zahlungsfähigkeit, welche der Bank die Gewißheit giebt, daß die Wechsel am Verfalltage baar eingelöst werden, beruht in erster Linie die Sicherheit der erworbenen Wechselforderungen. Die Kreditnehmer müssen den Vorstandsbeamten ganz genau und als zuverlässig bekannt sein. Aus diesem Grunde dürfen die Bankanstalten in der Regel nur solche Kreditfuchenden zum Diskontverkehr zulassen, deren Wohnsitz zu ihrem Geschäftsbezirk gehört.

Kreditwürdigkeit der Wechselverbundenen.

Für die Höhe der Personalkredite, welche die Reichsbank den bei ihr im Diskontverkehr zugelassenen Personen oder Firmen gewährt, sind neben persönlichen Eigenschaften die Vermögensverhältnisse der Kreditfuchenden sowie Art und Umfang des Geschäftsbetriebes maßgebend. Ueber die Festsetzung haben die Bankanstalten dem Reichsbank-Direktorium Vorschläge einzureichen. Wenn es sich um größere Kredite handelt, sind bei den Provinzialbankanstalten die Beigeordneten derjenigen Reichsbankhauptstelle, zu deren Bezirk die betreffende Bankanstalt gehört, gutachtlich zu hören. Die endgültige Normirung der Kredite erfolgt durch das Reichsbank-Direktorium. Firmen, welche nach ihren Verhältnissen oder nach dem Charakter und Ruf ihrer Inhaber kein Vertrauen verdienen, werden zum Verkehr mit der Reichsbank nicht zugelassen.

Die Unterlage zur Beurtheilung der Kreditwürdigkeit bildet eine wohlorganisirte Informationsthätigkeit bei den einzelnen Dienststellen. Sie wird ermöglicht durch

persönliche Beziehungen der Vorstandsbeamten zum Handelsstand, durch Einsichtnahme in die Bilanzen der Kreditnehmer und durch Einholung von Auskünften. Die Beamten haben über alle zu ihrer Kenntniß kommenden Kreditangelegenheiten strengstes Stillschweigen zu beobachten.

Kontrolle der
Kreditgewährung.

Ueber die thatsächliche Inanspruchnahme der gewährten Personalkredite werden von den Bankanstalten genaue buchmäßige Kontrollen geführt, welche jederzeit einen Ueberblick über die Höhe der gesammten Wechselverbindlichkeiten der einzelnen Kreditnehmer bei der Reichsbank, sowie über die Gesammtsumme der ihnen zur Last gestellten Wechselbeträge gestatten.

Berücksichtigung der
geschäftlichen Natur
des Wechsels.

Die von der Bank geübte sachliche Wechselcensur erstreckt sich nicht nur auf die Prüfung der Bonität der Wechselverbundenen, sondern auch auf den geschäftlichen Ursprung (die Natur, causa) der zum Diskont angebotenen Wechsel. Die Kenntniß des wirtschaftlichen Zweckes des Wechsels, sowie der Umstände, welchen er seine Entstehung verdankt, ist für die Beurtheilung der Sicherheit seiner Einlösung am Verfalltage von hoher Bedeutung. Im Allgemeinen entspricht den Anforderungen der Bank nur der Wechsel, der im Augenblick seines Entstehens an eine zwischen den Wechselverbundenen bereits vollzogene Vermögensübertragung anknüpft und diese bei Verfall wieder auszugleichen bestimmt ist. Besonders trifft dies zu bei dem sogenannten Waarenwechsel. Solche Wechsel, welche aus Kauf oder Verkauf von Waaren herrühren, bilden daher eine besonders passende Anlage für die Reichsbank, denn die Waare, die als Gegenwerth des Wechsels in die Hände des Schuldners gelangt, ist ihrer Natur nach zu raschem Umsatz bestimmt. Ihr Weiterverkauf führt dem Schuldner bis zum Verfall des Wechsels die Mittel zu dessen Einlösung zu. Unter ähnlichen Voraussetzungen sind auch auf reinen Kreditgeschäften beruhende Wechsel (Kreditwechsel) ein für die Reichsbank unbedenkliches Diskontmaterial, wengleich hier die Bedeutung der durch den Wechsel zum Ausdruck gelangenden Kreditoperation nicht immer leicht zu übersehen ist; es ist deshalb besondere Vorsicht beim Ankauf solcher Wechsel geboten.

Dagegen muß die Reichsbank alle Wechsel, die nicht auf Geschäften der vorerwähnten Art beruhen, ihrem Portefeuille nach Möglichkeit fernzuhalten suchen. Insbesondere hat sie wie ihre Vorgängerin stets den Ankauf aller Gefälligkeitswechsel, Reitwechsel, Finanzwechsel abgelehnt, bei deren Kreirung, Acceptation und Indossirung lediglich der Zweck verfolgt wird, zur Beschaffung von Betriebsmitteln oder zu Spekulationszwecken die nöthige Zahl von Garantieunterschriften zu sammeln. Unter diesen Begriff fallen auch die in gleicher Absicht geschaffenen direkten Ziehungen in langer Sicht zwischen Bankhäusern, außerdem solche Wechsel, denen eine geschäftliche

Transaktion nach dem Beruf oder der Geschäftsart der Verbundenen nicht zu Grunde liegen kann.

Diese Grundsätze unterlagen bereits zu der Zeit, als die Reichsbank ihre Thätigkeit begann, gewissen von der Preussischen Bank eingeführten Modifikationen. Die bemerkenswertheften derselben (aus dem Jahre 1856) bestehen in erheblichen Erleichterungen für den Verkehr der Landwirthe mit der Bank. Wechsel, welche aus dem Betrieb ländlicher Gewerbe, wie aus dem Ankauf von Getreide und Kartoffeln zur Brennerei, von Oelfaaten für Oelmühlen, aus dem Verkauf von Holz, Getreide, Spiritus u. s. w. hervorgegangen sind, dürfen auch ohne Zutritt eines kaufmännischen Verbundenen von Gutsbesitzern allein diskontirt werden, wenn die Sicherheit unzweifelhaft ist. Ausnahmsweise dürfen in den Zeiten des gewöhnlichen Geldbedarfs der Gutsbesitzer auch solche Wechsel angekauft werden, welche aus dem landwirthschaftlichen Gewerbe nicht hervorgegangen, sondern nur zur Befriedigung vorübergehender Geldbedürfnisse ausgestellt sind.

Modifikationen.

Die während des letzten Vierteljahrhunderts in den Grundsätzen über die bankmäßige Kreditgewährung vorgenommenen Neuerungen und Aenderungen dienten in der Hauptsache dem Ausbau und der Vervollkommnung des Systems und der Anpassung desselben an die Bedürfnisse des sich fortwährend entwickelnden und umgestaltenden Verkehrs. Vor Allem mußte die Reichsbank stets darauf bedacht sein, ihre Stellung als Zentralnotenbank zu wahren und sich einen größeren Theil des heimischen Wechselumlaufs zu sichern, zum wenigsten freilich in der Absicht, ihre Kapitalanlage und ihren Gewinn auf entsprechender Höhe zu halten, sondern hauptsächlich, um stets die ihr zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können. Zu diesem Zwecke muß sie eine ausreichende und fortlaufende, aus eigener unmittelbarer Anschauung gewonnene Uebersicht über Kreditbedarf und Kreditgewährung besitzen.

Weiterentwicklung der Grundsätze unter Anpassung an veränderte Verhältnisse.

Diese Uebersicht aber wurde gleich in den ersten Jahren ihres Bestehens stark bedroht, einmal durch den neu entstandenen, sich immer mehr ausdehnenden sogenannten »Inkassoaustausch« der Privatbanken und Bankiers, sodann aber durch den gesteigerten Wettbewerb der privaten Diskonteuere, vor Allem der Privatnotenbanken.

Die Nachtheile des Inkassoaustauschs der Privatbanken für die Reichsbank

Vor 1876 pflegten die Privatbanken und Bankiers ganz allgemein alle in ihrem Portefeuille befindlichen, nicht am Ankaufsorte zahlbaren Wechsel auf Bankplätze spätestens kurz vor Verfall bei der Preussischen Bank zu diskontiren. Obwohl die Versandtwechsel hierbei einem Diskontabzug von mindestens zehn Tagen unterlagen, empfahl sich doch die Diskontirung auch in all den Fällen, in denen es dem Verkäufer nicht sowohl auf Erlangung von Kredit, als vielmehr auf die Einkassirung des Wechsels ankam, da eine anderweitige gleich günstige Inkassogelegenheit nicht bestand. In dieser Praxis vollzog

sich seit der Einrichtung des Giroverkehrs der Reichsbank eine vollständige Umwälzung. Viele an verschiedenen Orten ansässige Privatbanken und Bankiers vereinigten sich zu einer Art Kartell, um einander gegen eine äußerst geringe Provision ihre Wechsel auf die betreffenden Plätze zum Einzug zuzusenden. Die Uebermittlung des Gegenwerths, welche bisher bei Benützung der Post erhebliche Portokosten verursacht hatte, konnte nunmehr völlig kostenlos durch Ueberweisung auf Girokonto mittels rothen Checks erfolgen. Zudem unterzogen sich viele Banken nicht einmal der Mühe, die Wechsel selbst durch ihre eigenen Kassenboten präsentiren zu lassen, sondern übergaben sie der Reichsbank zur unentgeltlichen Einziehung und Gutschrift auf Girokonto (vergl. S. 56).

Als Diskontmaterial wurden der Reichsbank so die der Preussischen Bank bisher zugeführten kurzen Wechsel fast ganz entzogen, ihr Diskontgewinn wurde vermindert und die für sie so werthvolle Uebersicht über die wichtigsten Kreditoperationen erschwert; die eigentliche Mühwaltung aber wurde ihr in zahlreichen Fällen nach wie vor zugemuthet. Die Banken selbst wurden zu dem geschilderten Verfahren umsomehr gedrängt, je weniger ihnen ein Kreditbedürfnis zur Diskontirung Anlaß gab, da das Inkasso sich durch den Austausch erheblich billiger bewerkstelligen ließ als durch Begebung bei der Reichsbank mit zehntägigem Diskontabzug. Für letztere mußte sich daher die Einrichtung besonders zu Zeiten flüssigen Geldstandes unangenehm fühlbar machen, wieweil sich die innere Berechtigung der neuen, an sich durchaus praktischen und vortheilhaften Einrichtung nicht verkennen ließ.

Der Wettbewerb der Privatnotenbanken.

In noch höherem Grade als durch den Inkassoaustausch wurde die führende Stellung der Reichsbank auf dem Geldmarkt namentlich in Zeiten flüssigen Geldstandes durch den Wettbewerb der Privatnotenbanken bedroht. Die Zeit des wirtschaftlichen Stillstandes im Ausgang der siebziger Jahre hatte eine große Geldflüssigkeit zur Folge, und die privaten Geldgeber stellten dem Markte die ihnen zufließenden Gelder im Wechselankaufe zu Zinssätzen zur Verfügung, welche weit hinter den offiziellen Diskontsätzen der deutschen Notenbanken zurückblieben. Selbst ausländische Zentralnotenbanken, die belgische und die österreichisch-ungarische Bank, hatten auf dem deutschen Markt zu billigen Diskontsätzen große Beträge angelegt und dadurch den Börsendiskont noch mehr gedrückt. Mehrere, meist süddeutsche, Privatnotenbanken waren deshalb zu der Praxis übergegangen, neben dem von ihnen nach der Vorschrift des Bankgesetzes zu veröffentlichen Zinssatz einen ermäßigten, dem Diskont am offenen Markte nahe oder gar gleichkommenden Zinsfuß anzuwenden, zu welchem sie größere Wechsel in langer Sicht von sogenannten ersten Häusern diskontirten. Die Folge davon war, daß die Mittel der Reichsbank brach lagen und ihr andererseits dadurch, daß gerade die größten und besten Wechsel jetzt ihrem Portefeuille fernblieben, der Einblick in den Kreditverkehr des Landes erheblich beschränkt wurde.

Wollte die Reichsbank sich nicht ganz vom Wechselmarkt verdrängen lassen, so mußte auch sie die von den Privatnotenbanken geübte Praxis anwenden, und zwar erschien dies um so mehr geboten, als sie hoffen durfte, damit zugleich solche Wechsel in langer Sicht an sich zu ziehen, welche ihr in Folge des Inkassoausstausches der Privatbanken nicht einmal mehr kurz vor Verfall zufließen. Die Neuerung wurde bei ihrer Einführung im Januar 1880 zunächst auf diejenigen Zweiganstalten beschränkt, an deren Sitz ein börsenmäßiger Verkehr in Wechseln stattfand, bald darauf aber in Folge der von vielen Handelskammern geäußerten Wünsche auf sämtliche selbständige Zweiganstalten ausgedehnt. Sogar durch Vermittelung der Reichsbanknebenstellen durften damals schon Wechsel unter dem offiziellen Bankfuß zum Diskont eingereicht werden, anfänglich war dies jedoch nur zu etwas höheren Sätzen als bei den selbständigen Bankanstalten gestattet. Zunächst war den Bankanstalten die Festsetzung des Vorzugsfußes, der übrigens lediglich beim Ankaufe »börsenmäßiger« Wechsel zur Anwendung gelangte, mit der Maßgabe gestattet, daß derselbe in keinem Falle niedriger sein dürfe, als der jeweilig an der Berliner bezw. der Frankfurter Börse notirte Satz. Der letztere galt nur für die süddeutschen Plätze. Schon im April desselben Jahres wurde jedoch diese hier und da mißbrauchte Bestimmung aufgehoben und die jeweilige Festsetzung des für den Ankauf von Wechseln unter Bankfuß maßgebenden Minimaldiskonts erfolgte von nun an einheitlich für sämtliche Zweiganstalten durch das Reichsbank-Direktorium. Auch die Anforderungen an die Qualität der zu einem Vorzugsfuß angekauften Wechsel wurden schon 1880 einheitlich geregelt und nach einigen Abänderungen dahin präzisirt, daß nur solche Wechsel unter dem offiziellen Bankfuß angekauft werden dürfen, welche in der Regel noch volle sechs Wochen zu laufen haben, die ferner über nicht weniger als 3000 Mark (lauten¹⁾ und deren Unterschriften zusammen eine gewisse hochbemessene Kreditsumme repräsentiren.

Der Ankauf von Wechseln unter dem offiziellen Satz seitens der Reichsbank war Anfangs lebhaften Anfeindungen ausgesetzt, namentlich von Seiten derjenigen Bankiers, mit welchen beim Ankauf derartiger Wechsel jetzt die Reichsbank in Wettbewerb trat, während jene früher als Käufer für eigene und fremde Rechnung allein am Markt gewesen waren. Auch im Reichstage fand dieser Standpunkt eine berechtigte Vertretung. Man verkannte indes dabei, daß die Reichsbank nicht zum wenigsten gerade durch den Inkassoausstausch der Bankiers zur Anwendung billigerer Sätze im Diskontverkehr gedrängt worden war, und daß ihr nach dem Vorgehen der Privatnotenbanken nichts anderes übrig blieb, als der von diesen geübten Praxis zu folgen, wenn sie

Die Einführung des Privatfußes für die Reichsbank.

¹⁾ Nur ausnahmsweise und zwar dann, wenn größere Posten von Wechseln eingereicht werden, unter denen sich einzelne von etwas kürzerer Laufzeit oder etwas geringerem Betrage befinden, durfte von diesen Grundsätzen abgewichen werden.

ihre müßigen Fonds sicher und bankmäßig anlegen und sich gleichzeitig ihren bisherigen Einfluß auf dem Geldmarkt erhalten wollte. Gleichwohl hat sie sich von Anfang an zur Pflicht gemacht, die Ankäufe von Wechseln unter Bankdiskont lediglich an sich herankommen zu lassen, dergleichen Geschäfte aber nicht aufzusuchen und selbst den Schein zu meiden, als ginge sie denselben nach. Ziehungen auf Bankhäuser, von denen anzunehmen ist, daß sie nur den Zweck verfolgen, dem Diskontanten unter Benutzung des billigen Zinsfußes fehlende Betriebsmittel zu verschaffen, sind vom Ankauf zum Privatdiskont grundsätzlich ausgeschlossen. Auch hat die Reichsbank an ihrem Hauptsitz in Berlin niemals Wechsel zu einem niedrigeren Satz als dem jeweiligen offiziellen Bankdiskont angekauft. Ueberhaupt aber hat sie seit dem Jahre 1881 die Ankäufe zum Vorzugsfuß stets dann eingestellt, wenn ihr offizieller Banksatz auf 5 Prozent und höher gestiegen war oder wenn der Stand der auswärtigen Wechselkurse den Abfluß von Gold ins Ausland zuließ.

Es ist nicht zweifelhaft, daß das Diskontiren von Wechseln unter Bankdiskont bei vorsichtiger Handhabung dazu beigetragen hat, der Reichsbank den für eine Zentralbank so nothwendigen Ueberblick über den Wechselumlauf zu erhalten. Der leicht bewegliche Privatdiskont ermöglichte es der Bank, in steter Fühlung mit dem Geldmarkt zu bleiben und dessen Bewegungen gegebenenfalls zu beeinflussen. Ihre Herrschaft über den Markt wird aber um so größer sein, je mehr sie den Bewegungen des Geldmarktes folgt, und je mehr sich das Kreditbedürfniß daran gewöhnt, auch in Zeiten flüssigen Geldstandes bei ihr Befriedigung zu suchen und zu finden. Nur wenn auch bei flüssigem Geldstande ihre Diskontirungen erhebliche sind, kann man mit Sicherheit darauf rechnen, daß es ihr bei drohender Gefahr eines Goldabflusses oder unter anderen Verhältnissen, welche eine Steigerung der Zinsfüße wünschenswerth erscheinen lassen, gelingen wird, auch auf den Börsendiskont rechtzeitig die gewollte Wirkung auszuüben.

Kreditgewährung an
kleine Geschäftsleute.

Von vornherein hat die Reichsbank wie schon die Preussische Bank ihre Aufgabe darin erblickt, soweit im Einzelnen die unerläßlichen Bedingungen erfüllt werden, der nationalen Wirthschaft in allen ihren Zweigen gleichmäßig zu dienen. Sie hat sich darum nicht auf das Gebiet des Handels und der Industrie beschränkt, sondern ausdrücklich selbst darauf hingewiesen, daß Handwerker und ähnliche Gewerbetreibende, also der kleingewerbliche Mittelstand, ebenso gut wie Kaufleute und Industrielle zum direkten Wechselverkehr zugelassen werden, obwohl sie die Schwierigkeiten nicht verkannte, die ihr gerade hier in den Weg treten mußten. Schon frühzeitig, 1878, hat sie eine Erleichterung ihrer Kreditbedingungen eintreten lassen, die zwar nicht ausdrücklich und ausschließlich, thatsächlich aber in der Hauptsache jenen Kreisen zu Gute kommen mußte, indem sie den Mindestbetrag des zur Bewilligung eines Kredits

erforderten Vermögens sehr erheblich herabsetzte. Thatsächlich aber blieb der direkte Diskontverkehr mit den kleingewerblichen Kreisen doch ein eng begrenzter. Denn auch jene Herabsetzung der Anforderungen hinsichtlich des Vermögens kam bei der durch die Rücksicht auf die Notenausgabe bedingten Unmöglichkeit noch weiteren Entgegenkommens immerhin nur den Wohlhabenderen unter ihnen zu Gute. Zudem ist die Gelegenheit zu unmittelbarem Diskontverkehr mit kleineren Gewerbetreibenden überhaupt selten, weil es denselben fast durchweg an geeignetem Diskontmaterial fehlt. Schon der bei solchen Wechseln häufige rein formelle Mangel einer ausreichenden zweiten Unterschrift muß der Reichsbank den unmittelbaren Ankauf der aus dem Kleinverkehr, also der untersten Schicht des Erwerbslebens stammenden Wechsel unmöglich machen. Die unmittelbare Befriedigung des Kreditbedürfnisses dieser Kreise, soweit die Wechseldiskontirung dabei in Betracht kommt, muß die Reichsbank daher in der Hauptsache anderen Faktoren überlassen.

Indirekt konnten aber auch diesen kleinen Geschäftsleuten ebenso wie den ihnen hierin in mancher Beziehung gleichstehenden Landwirthen die Vortheile zugeführt werden, die die Reichsbank zu gewähren vermag, nicht nur, indem diese den Privatbankiers ihre aus jenen Kreisen stammenden Wechsel diskontirte, sondern vor Allem, indem sie dem Genossenschaftswesen die größte Aufmerksamkeit zuwandte. Mit besonderer Bereitwilligkeit war schon die Preussische Bank den Genossenschaften entgegengekommen, indem sie ihnen vor allen anderen Diskontanten eine wichtige Ausnahmestellung einräumte. Zwar blieb auch bei den Genossenschaften das eigene Vermögen, Stammanteile und Reservefonds, die eigentliche Grundlage der Kreditgewährung; daneben konnte jedoch die unbeschränkte Solidarhaft der Mitglieder berücksichtigt und demzufolge bis zu einer erheblich größeren Quote des Genossenschaftsvermögens Kredit ertheilt werden.

Das neue Gesetz vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, durchbrach das Prinzip der unbeschränkten Solidarhaft der Genossenschaften, indem es neben die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht diejenige mit beschränkter Haftpflicht stellte. Bei dieser letzteren hat die Reichsbank anfänglich nach den strengen allgemeinen Grundsätzen verfahren, was sich so lange rechtfertigte, als über diese neue Form noch jegliche Erfahrung fehlte. Diese Erfahrungen waren indessen durchaus günstige. Zahlreiche Genossenschaften, namentlich Vorschußvereine, wandelten sich in solche mit beschränkter Haftpflicht um, ohne daß sie irgend eine Verschlechterung in ihren Verhältnissen erfuhren. Im Gegentheil gewährte man vielfach, daß durch energisches Abschütteln unsolider Elemente und Eintritt zahlreicher gut situirter Leute, die die vorherige unbeschränkte Haftpflicht nicht mit Unrecht gescheut hatten, diese Vereine innerlich erstarkten. Es lag daher kein Grund mehr zu differentieller

Genossenschafts-
wechsel.

Behandlung vor; die Reichsbank räumt seit 1896 den größeren Genossenschaften der neuen Art dieselbe Ausnahmestellung ein, wie den größeren Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht. Für die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht sind von Anfang an die erwähnten Erleichterungen zur Anwendung gelangt.

Ausdehnung des
Filialesetzes und der
Inkassobezirke.

Eine wirksame Förderung mußte auch der Wechselverkehr der Reichsbank durch die fortschreitende Erweiterung ihres Filialesetzes, insbesondere durch die Errichtung zahlreicher Nebenstellen erfahren. Zwar unterhalten von jeher viele Geschäftsleute mit der Bankanstalt ihres Bezirks, auch wenn sie nicht am betreffenden Ort selbst wohnen, einen ihnen stets bereitwillig eröffneten, mitunter recht lebhaften Diskontverkehr, der allerdings durch die nothwendige Form der Korrespondenz einigermaßen erschwert ist. Durch Errichtung einer Nebenstelle am Wohnort des Diskontanten selbst wird natürlich dieser Geschäftsverkehr bedeutend erleichtert. Vor Allem aber fällt ins Gewicht, daß gerade bei kleinen Bankanstalten die Anknüpfung und Unterhaltung fortwährender unmittelbarer Beziehungen zur Geschäftswelt und damit die für den Kreditverkehr in so hohem Maße wichtige unmittelbare Kenntniß der persönlichen Eigenschaften und Vermögensverhältnisse bedeutend gefördert wird. Zugleich aber hebt sich nicht nur das Diskontgeschäft am Orte selbst, der Ort wird auch zum Bankplaz; Wechsel auf ihn werden bankfähig und so wird zugleich bei den auswärtigen Bankanstalten das Diskontmaterial vermehrt, ein Umstand, der nicht allein für die Reichsbank selbst, sondern auch für den Verkehr einen Vortheil bedeutet.

Nicht minder wichtig für eine gesteigerte Inanspruchnahme der Bank im Diskontverkehr war die fortwährende Ausdehnung der sogenannten Inkassobezirke der einzelnen Bankanstalten. Die Zahl der Straßen, in welchen die Reichsbank Wechsel nicht zur Zahlung vorlegt, ist im Laufe der Zeit immer kleiner geworden. Die Bank hat sich in zahlreichen Fällen auch bereit finden lassen, abgelegene Vororte in ihr Inkassogebiet einzubeziehen.

Gebührenfreie
Accepteinholung.

Eine weitere Konzession an das Publikum diente dazu, eine durch das Bankgesetz verursachte Erschwerung des Diskontgeschäfts auszugleichen. Die Bestimmung, daß nur noch Wechsel mit mindestens zwei Unterschriften diskontirt werden dürfen, hat es der Bank unmöglich gemacht, unacceptirte Tratten vom Aussteller direkt anzukaufen. Die Preussische Bank, welche dies durfte (vergl. S. 76), hielt bei solchen Wechseln, die am Orte der ankauenden Bankanstalt selbst zahlbar sind, freilich darauf, daß der — am Orte wohnende — Aussteller vorher das Accept einholte. Bei Versandtwechseln indessen, d. h. solchen, die am Sitz einer anderen Bankanstalt zahlbar sind, holte sie ebenso wie bei anderen unacceptirten Wechseln, auch wenn aus diesen mehrere Verbundene haften, das Accept nachträglich selbst ein. Dies verursachte der Bank viel

weniger Mühewaltung als dem Aussteller, da sie ohnehin die Wechsel unmittelbar nach dem Ankauf an die Bankanstalt des Zahlungsorts sandte. Die ihren Diskontanten nun durch die veränderte Gesetzgebung drohende Unbequemlichkeit suchten die Reichsbankanstalten dadurch zu beseitigen, daß sie die zum Diskont bei ihnen bestimmten Wechsel zur vorherigen gebührenfreien Accepteinholung annahmen und dem Aussteller erst dann diskontirten, wenn von der Bankanstalt des Zahlungsorts die Benachrichtigung über die erfolgte Acceptirung eingetroffen war. Dies Verfahren wurde, nachdem es wegen der übermäßigen Belästigung mancher Bankanstalten längere Zeit auf Ausnahmefälle beschränkt geblieben war, 1886 allgemein und ausdrücklich gestattet. Die Reichsbank ging dabei von der Auffassung aus, daß sie die durch das Gesetz geschaffene Schwierigkeit durch größere Mühewaltung ausgleichen müsse, sollte sie nicht eine Schmälerung ihres Diskontmaterials erfahren.

Weitere Erleichterungen beim Wechselankauf, denen neben ihrer bankpolitischen auch eine allgemein wirtschaftliche Bedeutung innewohnt, sind im Jahre 1886 erfolgt.

Für Versandtwechsel (d. h. nicht am Diskontirungsort zahlbare Wechsel), welche in Stücken von 20 000 Mark und mehr, oder bei Posten von mindestens 30 000 Mark in Stücken von nicht unter 5 000 Mark eingereicht wurden, sollten, anstatt wie früher mindestens 10, fortan nur mindestens 5 Tage Zinsen in Anrechnung kommen. Ein Jahr später ist diese Vergünstigung auf einzelne Wechsel von wenigstens 10 000 Mark und auf Posten von mindestens 20 000 Mark ausgedehnt worden. Für Platzwechsel blieb die schon bei der Preussischen Bank üblich gewesene Berechnung eines Minimalabzugs von 4 Zinstagen für kürzere Wechsel bestehen. Zugleich war sowohl bei Platz- wie bei Versandtwechseln für jedes einzelne Appoint im Betrage von 100 Mark und weniger der geringste Abzug von 60 Pf. auf 30 Pf. und für alle übrigen Wechsel auf 50 Pf. herabgesetzt worden. Die Reichsbank hoffte durch diese Erleichterungen auch diejenigen größeren Wechsel, welche ihr zum Privatdiskont in langer Sicht nicht gegeben wurden, wenigstens kurz vor Verfall ihrem Portefeuille zuzuführen, ohne dabei dem Wettbewerb anderer Banken für Wechsel in längerer Sicht irgendwie zu nahe zu treten. Nur dadurch, daß sie sich stets einen gewissen Antheil am deutschen Wechselverkehr sicherte, konnte sie ihre Herrschaft über den Geldmarkt bewahren und befestigen. Auch sollte durch die Herabsetzung des Mindestbetrages im Interesse der Reichsbank dem gegenseitigen Inzassoaustausch der Privatbanken die Spitze genommen werden, indem nun die Diskontirung jener Wechsel (d. h. sofortige Auszahlung bezw. Gutschrift des um jenen geringen Minimalzinsabzug gekürzten Wechselbetrags) ebenso vortheilhaft erscheint, als die provisionsfreie Gutschrift des ganzen Betrags am Verfalltage. So bezweckte die Reichsbank durch jene Maßnahmen die Erzielung eines Erfolgs, den die Bank

Reduktion der
Mindestlaufzeit der
Wechsel und des
Mindestabzuges bei
der Diskontirung.

von Frankreich bereits seit Jahrzehnten erreicht hatte, nämlich den Gesamtverkehr in kurzen Wechseln bei sich zu konzentriren; und zwar nicht nur, weil sie dadurch einen vollen Ueberblick über den Geschäftsverkehr erlangt, sondern hauptsächlich, weil kurze Wechsel die liquideste und folglich für eine große Zettelbank die geeignetste Zinsanlage bilden.

Neben diesen Erwägungen war bei der Herabsetzung des Minimalbetrags für Wechsel von 100 Mark und darunter für die Reichsbank ein sozialpolitischer Gesichtspunkt maßgebend. Sie beabsichtigte nämlich durch jene Bestimmung, den Verkehr in kleinen Wechseln nach Kräften zu erleichtern, um dadurch dem deutschen Kleinhandel die Anwendung kurzfristiger Wechsel zur Schuldberegulirung an Stelle des allgemein gebräuchlichen Borgsystems, der Regulirung durch Buchschulden, nahe zu legen. Zugleich schuf diese Ermäßigung für die kleineren Wechsel eine Inkassogelegenheit, die weit vortheilhafter ist, als die Einziehung durch Postauftrag. Denn nicht nur stellt sich die letztere erheblich theurer, sie ist auch mit einem kleinen Zinsverlust verbunden, da die Post erst nach Eingang des Wechsels, die Reichsbank aber schon früher, sofort bei der Diskontirung den Gegenwerth auszahlt. Vor Allem aber übernimmt die Post im Gegensatz zur Reichsbank keinerlei Gewähr für die rechtzeitige und ordnungsmäßige Protestirung des Wechsels im Nichtzahlungsfalle.

Aufhebung einer veralteten strengen Vorschrift.

Von weit geringerer Bedeutung als diese Erleichterungen im Diskontverkehr war die den veränderten Verkehrsgewohnheiten entsprechende Aufhebung einer strengen von der Preussischen Bank übernommenen Vorschrift, welche der Bekämpfung eines im Verkehr tief eingewurzelten Mißstandes diente. Nach derselben wurden unacceptirte Wechsel unter 150 Mark, selbst wenn sie die Klausel »Mangels Annahme ohne Kosten« trugen, im Falle der Nichtannahme zum Protest gegeben. Solche Wechsel, welche bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869 stempelfrei waren, wurden, auch nach Einführung der Stempelpflicht, häufig lediglich zu Zwecken der Geldbeschaffung, benutzt. Die vielen kleinen, ohne Accept bleibenden Ziehungen namentlich auf Bankiers wurden mitunter als eine wahre Plage empfunden. Nachdem noch zur Zeit der Preussischen Bank in der Hauptsache der Zweck jener Bestimmung erreicht war, konnte diese von der Reichsbank 1876 aufgehoben werden. Nur in Rheinland und Westfalen, wo der alte Mißbrauch noch nicht beseitigt war, mußte sie einstweilen noch aufrecht erhalten bleiben, konnte aber auch hier im Jahre 1880 abgeschafft werden.

Schutzmaßregeln gegen Fälschung und Mißbrauch von Domizilwechseln.

Hatte so einerseits die Reichsbank durch die geschilderten Maßnahmen und durch die sonstigen Erleichterungen und Regulirungen ihres Diskontverkehrs den veränderten Verkehrsbedingungen Rechnung getragen, so durfte sie andererseits nicht unterlassen, geeignete Schritte zu thun, um einer mißbräuchlichen oder gar betrügerischen Ausnutzung ihrer Einrichtungen wirksam zu begegnen. Dahin gehören vor Allem Schutzmaßregeln

gegen die Fälschung von Domizilwechseln, durch deren Ankauf der Reichsbank wiederholt nicht unerhebliche Verluste erwachsen sind. Derartige, mit gefälschtem Accept versehene, dem Zweck der Geldmacherei dienende Wechsel pflegen beim Aussteller selbst oder einer anderen mit diesem in Verbindung stehenden Person domizilirt zu sein. Selbst bei wiederholter Prolongation konnte die Fälschung unentdeckt bleiben, da die Wechsel immer wieder vom Aussteller selbst oder jener dritten vorgeschobenen Person, angeblich im Namen des Bezogenen eingelöst wurden und so der Bezogene selbst von der ganzen Angelegenheit nichts erfuhr. Erst die Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers brachte dann die Geldmacherei und die oft lange Reihe von Fälschungen zum Vorschein; die Reichsbank selbst erlitt namentlich in denjenigen Fällen empfindlichen Schaden, in welchen sie den Wechsel direkt vom Aussteller, also ohne weitere Garantieunterschrift im Glauben an die Echtheit des Accepts angekauft hatte. Schon früher war wiederholt die Aufmerksamkeit der Bank auf solche Wechsel gelenkt worden; bereits die Preussische Bank hatte Vorsichtsmaßregeln getroffen. Die Reichsbank sah sich zu strengere Vorgehen veranlaßt und ordnete im Jahre 1892 für diese Wechsel die Benachrichtigung des Bezogenen über die Existenz und den Ankauf des Wechsels durch die Reichsbank an. In den Kreisen der mit der Bank in Verbindung stehenden Geschäftswelt haben diese Vorschriften großen Beifall gefunden, da durch sie nicht nur eine Sicherung der Reichsbank, sondern auch eine solche des Publikums gegen verlustbringende Fälschungen bewirkt wurde.

Noch aus einem anderen als dem erwähnten Grunde erfordert die Diskontirung von Domizilwechseln ein besonders wachsame Auge. Zuweilen werden Wechsel ohne äußere erkennbare Ursache an einem vom Wohnorte des Ausstellers und des Bezogenen weit entfernten Bankplage zahlbar gestellt, um unlautere Kreditoperationen, Wechselreiterei und dergleichen zu verdecken und den Reichsbankbeamten den Einblick in die Verhältnisse und die Kreditgeschäfte ihres Bezirkes zu entziehen. In allen solchen Fällen wird seit dem Jahre 1883 der Bankanstalt, in deren Bezirk der Aussteller und der Bezogene wohnen, seitens der ankauenden Bankanstalt eine entsprechende Nachricht zugesandt, so daß also auch hier im Großen und Ganzen der erforderliche Ueberblick gesichert wird.

Die Stellung, welche eine Zentralnotenbank auf dem Geldmarkt ihres Landes einnimmt, hängt wesentlich davon ab, einen wie großen Antheil aller im Lande umlaufenden Wechsel sie durch Diskontirung in ihrem Portefeuille vereinigt. Je größer dieser Antheil ist, um so größer wird die Herrschaft der Bank über den Markt sein und um so erfolgreicher wird ihre Diskontpolitik wirken können. Allerdings wird naturgemäß mit dem steigenden Reichthum eines Landes auch der Einfluß seiner Zentralnotenbank abnehmen; denn je mehr Kapital im Lande erzeugt wird und sich in den ver-

Der Antheil der Wechselanlage der Reichsbank an dem Wechselumlauf Deutschlands.

schiedensten Händen ansammelt, in um so geringerem Maße wird der Kapitalbedarf bei der Zentralbank Befriedigung suchen.

Im Unterschied von anderen Zettelbanken bildet bei der Reichsbank die Wechseldiskontirung nicht nur zeitweise, sondern stetig auch dem Umfange nach das Hauptaktivgeschäft und die stärkste Grundlage für ihre Existenz. Im Jahre 1900 bezifferte sich der durchschnittliche Wechselbestand auf 42,3 Prozent ihrer gesammten Aktiva. Die zinstragende liquide Kapitalanlage der Reichsbank hat stets zum weitaus größten Theil aus Wechseln auf das Inland bestanden. Die ausgeliehenen Lombarddarlehne und die diskontirten Effekten treten hinter der Wechselanlage ganz in den Hintergrund (vergl. Tab. 62). Im Durchschnitt der letzten 25 Jahre schwankte der Antheil der Anlage in inländischen Wechseln an der gesammten liquiden Kapitalanlage zwischen 79,5 Prozent im Jahre 1881 und 88,3 Prozent im Jahre 1876. Im Jahre 1900 hat er 85,9 Prozent betragen (vergl. Tab. 45).

Dementsprechend bilden auch die Wechsel, welche die Reichsbank mittelst Diskontirung in ihrem Portefeuille vereinigt, einen erheblichen Bestandtheil aller in Deutschland ausgestellten Wechsel (vergl. Tab. 55). Freilich hat die Kapitalbildung in Deutschland innerhalb der letzten 25 Jahre ganz bedeutende Fortschritte gemacht, und man könnte glauben, daß mit dem gestiegenen Reichthum des Landes und der wachsenden Konkurrenz zahlreicher Privatbanken auch der Antheil des Wechselportefeuilles der Reichsbank am gesammten Wechselumlauf ein geringerer geworden wäre. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Reichsbank hat vielmehr ihren Antheil am gesammten Wechselumlauf in Deutschland noch zu steigern vermocht. Während im Jahre 1876 die Reichsbank 33,3 Prozent, also genau $\frac{1}{3}$ aller während dieses Jahres in Umlauf gelangten Wechsel ankaufte, hat sich dieser Antheil bis zum Jahre 1899 nach mannigfachen Schwankungen bis auf 39 Prozent gesteigert, um allerdings im Jahr 1900 wieder bis auf 36,7 Prozent zurückzugehen. Es sind also im Jahr 1899 nahezu $\frac{2}{5}$ aller in Deutschland ausgestellten Wechsel bei der Reichsbank diskontirt worden. Geringer, aber immer noch bedeutend genug, um der Bank eine ausreichende Herrschaft über den Markt zu sichern, ist der Antheil ihrer durchschnittlichen Wechselanlage am durchschnittlichen Gesamtwechselumlauf. Derselbe hat geschwankt zwischen 11,3 Prozent im Jahr 1881 und 15,8 Prozent im Jahr 1893. Im Jahre 1900 betrug er 13,3 Prozent, also mehr als der achte Theil aller im Umlauf befindlichen Wechsel. In Zeiten gesteigerten Geldbedarfs innerhalb der einzelnen Jahre, z. B. an den Quartalschlüssen, steigert sich dieser Antheil erheblich, während er in Zeiten flüssigen Geldstandes geringer wird. Die Thatsache, daß der Antheil des durchschnittlichen Portefeuillebestandes am gesammten Wechselumlauf (im Jahre 1900 13,3 Prozent) so wesentlich zurückbleibt hinter dem Antheil aller von

der Bank diskontirten Wechsel am Gesamtbetrage der in Deutschland überhaupt in Umlauf gelangten Wechsel (36,7 Prozent) findet ihre Erklärung darin, daß die Lebensdauer der in Deutschland umlaufenden Wechsel durchschnittlich etwa 90 Tage beträgt, während die von der Reichsbank angekauften Wechsel viel kurzfristiger sind (vergl. Tab. 44). Ihre Laufzeit — vom Tage des Ankaufs bis zum Verfalltage gerechnet — schwankte in den letzten 25 Jahren im Jahresdurchschnitte zwischen 33 und 41 Tagen, sie hat im Durchschnitt des Jahres 1900 33 Tage betragen.

Im Allgemeinen zieht die Reichsbank in Zeiten gesteigerter wirthschaftlicher Entwicklung, in denen der Verkehr größerer Beträge an Zahlungsmitteln bedarf, einen höheren Prozentfuß des gesammten Wechselverkehrs an sich als in Zeiten des Stillstandes oder gar des Niederganges, welche unter dem Zeichen der Geldflüssigkeit stehen. So hatte schon während der Hochkonjunktur und der Krise im Jahre 1873 die Preussische Bank durchschnittlich 15,5 Prozent des gesammten deutschen Wechselumlaufs in ihrer Hand vereinigt. Bis 1875 war allerdings der Antheil der Bank am Wechselumlauf wieder auf 11,1 Prozent zurückgegangen. Daß seit Errichtung der Reichsbank sich deren Antheil am deutschen Wechselumlauf trotz des wachsenden Reichthums in Deutschland, trotz der Ansammlung von großen Kapitalien in den Händen zahlreicher neu entstandener Kreditbanken nicht dauernd verringert, vielmehr noch gesteigert hat, erklärt sich aus verschiedenen Ursachen. Einerseits ist in Folge der starken Entwicklung deutscher Wirthschaftsthätigkeit der Bedarf an Kredit und Zahlungsmitteln fast andauernd gestiegen, andererseits flossen der Reichsbank durch das Erlöschen zahlreicher Privatnotenbanken und durch die Einrichtung des Giroverkehrs fortwährend bedeutende Mittel zu, mit welchen sie die gesteigerten Anforderungen des Kredits bei gleichzeitiger Ausdehnung ihres Filialnetzes im Wege des Diskontverkehrs befriedigen konnte.

Die durchschnittliche Anlage der Reichsbank in Inlandswechseln ist dieser Entwicklung entsprechend im Ganzen erheblich gewachsen (vergl. Tab. 45). Gleichwohl spiegeln sich in ihren Bewegungen im Einzelnen die Schwankungen des Wirthschaftslebens deutlich wieder. Den Tiefpunkt hat die Inanspruchnahme der Bank im Jahre 1879 erreicht bei einer durchschnittlichen Anlage in Inlandswechseln von nur 324,7 Millionen Mark und einem Gesamtankauf von 2 367 915 Stück im Betrage von 3 369,4 Millionen Mark. Seit jenem Jahre, welches für die deutsche Erwerbswelt eine Zeit tiefsten wirthschaftlichen Niederganges war, hat die Bank ihren Wechselverkehr auf mehr als das Doppelte der damaligen Umsätze gesteigert. Im letzten Jahre, das den Abschluß ihrer 25jährigen Entwicklung bildet, sind der Reichsbank mehr Wechsel zugeflossen, als je zuvor. Seit Jahren hat die Reichsbank in der durchschnittlichen Wechselanlage alle bestehenden Zentralnotenbanken überflügelt, und mit alleiniger Ausnahme der Bank von Frankreich hat keine

Der Wechselanlauf der Reichsbank als Symptom der wirthschaftlichen Lage.

dieser Banken gerade im letzten Jahre so viele Wechsel in so hohem Gesamtbetrage angekauft wie die Reichsbank. Bei einer durchschnittlichen Anlage inländischer Wechsel von 773 Millionen Mark hat die Reichsbank im Jahre 1900 4 416 417 Wechsel im Gesamtbetrage von 8 551,8 Millionen Mark angekauft.

Zusammenfassung
der Wechselanlage.

Die Reichsbank scheidet die von ihr angekauften Wechsel auf das Inland in Platzwechsel, das sind solche, welche im Bezirk der ankaufenden Bankanstalt selbst, und Versandtwechsel, solche, welche an irgend einem anderen Bankplatze zahlbar sind (vergl. Tab. 46, 47).

Seit dem Jahre 1876 ist der prozentuale Anteil der Platzwechsel am Gesamtportefeuille gestiegen, derjenige der Versandtwechsel entsprechend gefallen. 1876 überwogen noch die Versandtwechsel mit 56,7 Prozent aller angekauften Wechsel auf inländische Plätze erheblich, 1900 war gerade das umgekehrte Verhältniß zu beobachten. Die Platzwechsel waren auf 56,3 Prozent gestiegen, während die Versandtwechsel nur 43,7 Prozent aller angekauften Wechsel auf das Inland ausmachten. Die durchschnittliche Anlage in Versandtwechseln schwankte innerhalb der verfloßenen 25 Jahre zwischen 163,4 und 352,8 Millionen, diejenige in Platzwechseln zwischen 149,7 und 445,2 Millionen Mark.

Der Anteil der zum Privatdiskont angekauften Wechsel an allen von der Reichsbank angekauften Inlandswechseln war naturgemäß großen Schwankungen unterworfen, schon aus dem Grunde, weil die Zahl der Tage, an denen die Bank zum Vorzugsfasse Wechsel in ihr Portefeuille hereinnahm, in den einzelnen Jahren sehr verschieden gewesen ist (vergl. Tab. 66). Während des ganzen Jahres 1891, sowie vom 2. April des Jahres 1896 bis zur Gegenwart hat die Bank Wechsel zu Vorzugsfäßen überhaupt nicht diskontirt. Im Jahre 1890 fanden solche Käufe nur an 76 Tagen statt. Am andauerndsten waren dieselben in den Jahren 1883, 1884, 1886 bis 1888, 1892 und 1894, in welchen die Zahl der Tage, an denen die Bank jährlich Wechsel zum Privatsatz diskontirte, zwischen 323 (im Jahre 1888) und 350 (im Jahre 1884) schwankte.

Die Stückelung der angekauften Wechsel läßt einen interessanten Rückschluß auf den Umfang zu, in dem gerade diejenigen am Wechselverkehre der Reichsbank direkt oder indirekt beteiligt sind, die Kredit nur in kleinen Beträgen in Anspruch nehmen (vergl. Tab. 51). Aus einer Statistik, die über sämtliche vom 1. April bis 30. Juni 1900 fällig gewordenen, von der Reichsbank angekauften Wechsel aufgestellt worden ist, hat sich ergeben, daß weit über die Hälfte der Gesamtzahl aller Wechsel, nämlich 55,5 Prozent, und zwar bei den Platzwechseln 43,2 Prozent, bei den Versandtwechseln über 60 Prozent auf Beträge von 500 Mark und weniger lauteten; 72,2 Prozent aller Wechsel überstiegen nicht den Betrag von 1 000 Mark, und nur 11,2 Prozent waren größer als 3 000 Mark. Die Wechsel aber unter 1 000 Mark stammen zum allergrößten Theile aus dem Stande der mittleren und kleinen Gewerbetreibenden, die, wenn auch nur zum kleinsten Theile

direkt, in besonders hohem Maße die Mittel der Bank in Anspruch nehmen. Insbesondere ist die Stückzahl der Wechsel unter 100 Mark absolut wie im Verhältnisse zur Gesamtzahl aller angekauften Wechsel stark im Steigen begriffen, ein Zeichen, daß diese ganz kleinen Wechsel in höherem Maße zunehmen als die großen und daß der Wechselverkehr und der Wechselkredit der Reichsbank in den kleinen Verkehr immer tiefer eindringt. Die seit 1889 verfolgbare allerdings nicht ununterbrochene Zunahme ist besonders bei den Verandtwechseln zu beobachten, bei den Platzwechseln steht ihr, wenn auch nur prozentuell, eine geringe Abnahme gegenüber (vergl. Tab. 45, 46, 47).

Die durchschnittliche Größe der sämtlichen angekauften Wechsel auf das Inland war ziemlich bedeutenden Schwankungen unterworfen (vergl. Tab. 45); sie war am niedrigsten in den Jahren 1878 und 1879, einer Zeit nur sehr schwachen Kreditbegehrens, am größten in den Jahren 1899 und 1900, wo das überaus starke Kreditbedürfnis zur Ausstellung zahlreicher großer Wechsel geführt hat. Ganz ähnlich war auch 1890, in einem Jahre, in dem gleichfalls der Höhepunkt einer Konjunkturperiode erreicht wurde, die durchschnittliche Größe der einzelnen Wechsel auf eine bis dahin noch nicht erreichte Höhe, nämlich auf 1727 Mark gestiegen. Die in den letzten Jahren zu beobachtende Steigerung der durchschnittlichen Größe der Wechsel hat insbesondere ihren Grund darin, daß der sogenannte Akzeptkredit, die Ziehungen auf Banken und Bankiers, die fast immer auf sehr hohe Beträge lauten, in steigendem Maße in Aufnahme gelangt ist. Im Ganzen ist bei der Reichsbank die Zahl der angekauften kleineren Wechsel erheblich höher, die durchschnittliche Größe der sämtlichen Wechsel erheblich geringer als bei den Privatnotenbanken, ausgenommen bei der Sächsischen Bank. Es beweist dies, daß, entgegen der verbreiteten Meinung, die Mittel der Reichsbank in höherem Grade dem mittleren und kleinen Geschäftsmann zu Gute kommen als diejenigen der Privatnotenbanken.

Die durchschnittliche Laufzeit, welche die Wechsel auf das Inland bei ihrer Diskontirung noch hatten, schwankte zwischen 33 und 41 Tagen (vergl. Tab. 45, 50). Sie wird, abgesehen von den in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten herrschenden Usancen und von der Natur der im Wechsel zum Ausdruck gelangenden Kreditbedürfnisse, stark durch den bestehenden Diskontsatz beeinflusst. In Zeiten hohen Zinsfußes bieten die Diskontanten der Reichsbank möglichst nur Wechsel in kurzer Verfallzeit zum Ankauf an, so daß selbst in Jahren so starken Kreditbedürfnisses wie 1899 und 1900 in Folge des hohen Zinsfußes die durchschnittliche Laufzeit immerhin nur 35 bezw. 33 Tage, dagegen in der Zeit größter Geldflüssigkeit wie 1894, als der durchschnittliche Bankdiskont nur 3,117 Prozent war, 41 Tage betrug. Das Wechselportefeuille ist um so liquider, je kürzer die durchschnittliche Laufzeit aller angekauften Wechsel ist. Aber selbst im Jahre 1894, in dem in dieser Beziehung ungünstigsten,

in welchem sie 41 Tage betrug, entsprach das Wechselportefeuille noch durchaus den Anforderungen, die im Interesse der jederzeit gesicherten Noteneinlösung in dieser Richtung gestellt werden müssen, da immer noch durchschnittlich 25,8 Prozent sämtlicher Wechsel in den ersten 14 Tagen, weitere 17,3 Prozent in den nächsten 14 Tagen, also innerhalb der ersten 4 Wochen 43,1 Prozent sämtlicher Wechsel fällig waren. Am günstigsten war das Verhältnis 1882 bei einer durchschnittlichen Laufzeit von 33 Tagen, hier waren sogar 51,7 Prozent innerhalb der ersten vier Wochen fällig. 1900 waren es bei einer durchschnittlichen Laufzeit von 33 Tagen 47,5 Prozent.

Der Durchschnittsbetrag wie auch die durchschnittliche Laufzeit der einzelnen Wechsel war bei den Platzwechseln beträchtlich höher, als bei den Versandtwechseln. Beide sind naturgemäß bei den unter Banklag angekauften Wechseln bedeutend größer, schon aus dem Grunde, weil die Reichsbank zu einem Privatlag überhaupt nur Wechsel in einer Größe von mindestens 3 000 Mark und einer Laufzeit von mindestens 42 Tagen ankauft.

Die Kreditberechtigten nach Berufen und die Höhe ihrer Kredite.

Die Zahl aller Firmen und Personen, welche direkt oder indirekt zum Wechselverkehr der Reichsbank zugelassen sind, belief sich im April 1896 auf 55 027, im Dezember 1898 auf 58 988, bis zum August 1900 war sie auf 62 763 gestiegen. Als direkt zugelassen gelten diejenigen, welche selbst bei der Reichsbank diskontieren, als indirekt zugelassen alle übrigen aus den angekauften Wechseln haftenden Personen und Firmen, deren Kreditfähigkeit beim Ankaufe der Wechsel für die Reichsbank mit entscheidend ist.

Es entfielen auf

Kredite in Höhe von	im August 1900		im Dezember 1898		im April 1896	
	Kreditberechtigte	%	Kreditberechtigte	%	Kreditberechtigte	%
Mark 1 000— 10 000	24 943	40	23 288	40	21 742	40
» 11 000— 20 000	14 155	23	13 519	23	12 547	23
» 21 000— 30 000	6 795	11	6 641	11	6 237	11
» 31 000— 60 000	7 754	12	7 274	12	6 920	12
» 61 000—100 000	3 872	6	3 528	6	3 214	6
» 101 000—500 000	4 596	7	4 158	7	3 826	7
» 501 000 und mehr	648	1	580	1	541	1
	62 763	100	58 988	100	55 027	100

Die erste Gruppe der Kleinen Kredite umfaßt weitaus die meisten Firmen und Personen mit 24 943 oder 40 Prozent aller festgesetzten Kredite, und nahezu drei Viertel

aller Kreditberechtigten, nämlich 74 Prozent, bewegen sich bei Gewährung des Reichsbankkredits in den mäßigen Grenzen unterhalb 30 000 Mark. Dagegen ist nur 9 116 Firmen oder 14 Prozent aller zugelassenen Firmen Wechselkredit in Höhe von mehr als 60 000 Mark eingeräumt, ein deutlicher Beweis dafür, in wie hohem Grade den mittleren und kleinen Betrieben die Mittel der Reichsbank zur Verfügung stehen.

Interessant ist das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Erwerbskreise Wechselkredit bei der Reichsbank genießen (vergl. Tab. 52, 53).

Zwar sind die Bedingungen, unter welchen die Reichsbank bankmäßigen Kredit durch Ankauf von Wechseln gewährt, für alle Erwerbszweige gleich, wenn man von den bereits erwähnten Erleichterungen gegenüber der Landwirthschaft, dem Handwerkerstand und den Genossenschaften absieht. Nicht aber sind die innerhalb der verschiedenen Erwerbszweige entstehenden Wechsel in gleicher Weise für das Portefeuille der Reichsbank geeignet, weil die Bedürfnisse nach Personalkredit in Bezug auf Umfang, Dauer und Entstehungsgrund durchaus verschieden sind. Dementsprechend ist auch das Maß, in welchem der Kredit der Reichsbank im Diskontgeschäft thatsächlich den einzelnen Erwerbsständen zur Verfügung steht und von ihnen in Anspruch genommen wird, sehr ungleich.

Nach der Statistik vom 1. August 1900 entfällt der größte Theil aller Kreditberechtigten auf den Handelsstand mit 43,4 Prozent (einschließlich Banken und Bankiers). Daß gerade der Handelsstand im Vergleich zu den anderen Erwerbsständen sich des Wechselkredits der Reichsbank am stärksten bedient, erklärt sich daraus, daß in diesem Erwerbszweige der Wechselverkehr selbst in den kleinen Betrieben die größte Verbreitung gefunden hat. Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß etwa 51,9 Prozent der bei der Reichsbank zum Wechselverkehr zugelassenen Kaufleute sich mit Krediten von höchstens 10 000 Mark begnügen müssen. Die Betheiligung der handelstreibenden Bevölkerung am Wechselkredit der Reichsbank ist naturgemäß am größten in denjenigen Städten und Gegenden, in welchen der Handel besonders in Blüthe steht und die übrigen Erwerbszweige an Bedeutung überragt. Das ist besonders der Fall im Westen und Süden Deutschlands sowie in den freien Städten. In Bremen z. B. gehören sogar 74 Prozent aller bei der Reichsbank Kreditberechtigten dem Handelsstande an.

Besonderes Interesse bietet die Feststellung, welchen Antheil speziell die Banken und Bankiers am Wechselverkehr der Reichsbank nehmen; auf diese entfallen 3,8 Prozent aller bei der Reichsbank zum Wechselverkehr zugelassenen Personen und Firmen. Sie nehmen, im Gegensatz zu dem übrigen Handel, der Industrie und der Landwirthschaft den Wechselkredit der Reichsbank hauptsächlich in den höheren Kreditstufen in Anspruch. Während nur 28,8 Prozent aller kreditberechtigten Bankgeschäfte sich mit ihren Krediten

innerhalb der Grenzen von 30 000 Mark bewegen, genießen 71,2 Prozent der kreditberechtigten Banken Wechselkredite, welche diesen Betrag zum großen Theil erheblich übersteigen. Bei der Würdigung der Stellung der Banken und Bankiers im Kreditverkehr der Reichsbank ist stets zu beachten, daß sie in erster Linie Kredit vermitteln, und daß der von der Reichsbank ihnen gewährte Kredit indirekt den anderen Erwerbszweigen zu Gute kommt. Ein großer Theil der von den Bankfirmen bei der Reichsbank diskontirten Wechsel erlangt erst durch das Giro des betreffenden Bankhauses die im Bankgesetz (§ 13 Ziff. 2) für den Diskontverkehr der Reichsbank geforderten Eigenschaften, und die Banken selbst diskontiren diese Wechsel nur auf Grund der Möglichkeit, sie mit ihrem Giro jederzeit bei der Reichsbank rediskontiren zu können. Da Handel und Industrie in weit höherem Maße Bankverbindungen unterhalten als die Landwirtschaft, so ist der Antheil der Banken an der Anzahl aller bei der Reichsbank Kredit genießenden Firmen und Personen in den ostelbischen hauptsächlich Landwirtschaft treibenden Provinzen erheblich geringer, als in den südlichen und westlichen Theilen des Reichs.

Die Industrie und Industriegesellschaften sind mit 30,4 Prozent an der Gesamtzahl aller kreditberechtigten Firmen und Personen am Wechselverkehr der Reichsbank beteiligt. Dieser für das ganze Reich ermittelte Durchschnittssatz wird natürlich in den industriereichen Plätzen, besonders in der Rheinprovinz, in Westfalen und im Königreich Sachsen ganz erheblich übertroffen. So gehören in Krefeld (Sammt- und Seidenindustrie) 61 Prozent, in Aachen (Tuche und chemische Produkte) 53 Prozent, in Dortmund (Kohle und Eisen) 49 Prozent, in Chemnitz (Spinnerei, Wirkindustrie und Maschinenindustrie) 60 Prozent und in Plauen (Textilindustrie) sogar 66 Prozent aller bei den betreffenden Zweiganstalten der Reichsbank im Wechselverkehr zugelassenen Personen und Firmen den Kreisen der Industrie an.

Am geringsten ist die Betheiligung der Landwirtschaft (einschließlich der ländlichen Gewerbe- und Fabrikbetriebe) am Wechselverkehr der Reichsbank mit nicht ganz 14 Prozent aller Kreditberechtigten. Das hat seinen natürlichen Grund in der geringen Betheiligung dieses Berufsweiges am Wechselverkehr überhaupt. Insofern der Landwirth aber zur Erlangung und Verstärkung seiner Betriebsmittel Personalkredit verständigerweise in Anspruch nehmen kann, braucht er denselben meist auf lange Fristen, so daß die Reichsbank für ihn trotz ihrer den Grundbesitzern gewährten Erleichterungen als Kreditquelle nur ausnahmsweise in Frage kommt. Auffällig kann es erscheinen, daß in der Landwirtschaft die kleinen und mittleren Besizer in viel höherem Grade an dem Wechselverkehr der Reichsbank betheiligt sind als im Handel und in der Industrie, indem 56 Prozent der landwirtschaftlichen Kreditnehmer Kredite bis höchstens 10 000 Mark genießen (gegen 52 Prozent beim Handel einschließlich des Bankiergewerbes und 29 Prozent bei der

Industrie). Es erklärt sich dies daraus, daß heute noch der kleine und mittlere Betrieb in der deutschen Landwirthschaft einen sehr viel breiteren Raum einnimmt als in den anderen beiden Produktionsklassen. Im Verhältniß zu den anderen Berufszweigen noch am meisten dient die Reichsbank der Landwirthschaft in den östlichen und nördlichen Provinzen. So gehören z. B. im Bezirk der Reichsbankstelle in Jüterburg 51 Prozent, in Hlensburg 50,5 Prozent, in Zilsit 47,5 Prozent, in Stolp 39 Prozent, in Graudenz 38 Prozent, in Thorn 37 Prozent, in Posen 36 Prozent aller in den betreffenden Bankbezirken Kreditberechtigten der Landwirthschaft an.

Inwieweit eine tatsächliche Inanspruchnahme der Mittel der Reichsbank stattgefunden hat, darüber sind speziell mit Bezug auf die Landwirthschaft Erhebungen für zwei Jahre und zwar für die Zeit vom 8. April bis zum 7. April des nächstfolgenden Jahres 1893 und 1897 veranstaltet worden. Nicht in allen Fällen, in welchen die Reichsbank den Landwirthen gegenüber als eigentliche Kreditgeberin fungirt, kommt dies zur Kenntniß des Kredit nehmenden Landwirths, da dieser seine Wechselschuld mit dem ersten Wechselnehmer ordnet. Der meist an einem Bankplatze domizilirte Wechsel gelangt erst aus zweiter oder dritter Hand in das Portefeuille der Reichsbank. Ihre Kreditgewährung gegenüber der Landwirthschaft ist daher vielfach eine indirekte. Da die von Landwirthen geschaffenen Wechsel nur selten Waarenwechsel, vielmehr überwiegend reine Kreditwechsel sind, kommen sie auch fast nur im Platzwechselverkehr der Reichsbank vor, zumal der Kredit, den der Landwirth genießt, meist ein territorial beschränkter ist; seine Kreditwürdigkeit kann mit Sicherheit nur an Ort und Stelle oder in der Nachbarschaft geprüft werden.

Die von Landwirthen, landwirthschaftlichen Gewerbe- und Fabrikbetrieben direkt angekauften Wechsel betragen in 1897/98 immerhin 68,5 Millionen Mark gegen nur 23,8 Millionen Mark vier Jahre vorher; eine sehr bedeutende Steigerung, namentlich wenn man berücksichtigt, daß der Betrag sämtlicher im deutschen Reiche angekauften Wechsel sich in der gleichen Zeit nur um 25 Prozent gehoben hat. Die Summe der mit den Unterschriften von Landwirthen, landwirthschaftlichen Genossenschaften und landwirthschaftlichen Betrieben außerdem diskontirten Wechsel stieg in der Zeit von 1893/94 bis 1897/98 von 216 auf 280 Millionen Mark. Die Summe aller für die Landwirthschaft in Betracht kommenden Wechsel stellte sich mithin im Jahre 1897/98 auf 348 gegen 240 Millionen Mark in 1893/94, d. h. auf 5,1 Prozent gegen 4,3 Prozent aller diskontirten Wechsel. Davon entfallen auf die 6 östlichen Provinzen Preußens (ausschließlich Berlin) nahezu zwei Drittel allein, nämlich 203,9 Millionen Mark oder 20,2 Prozent aller daselbst angekauften Wechsel gegen 157,9 Millionen Mark oder 19 Prozent in 1893/94. Bei einzelnen Bankanstalten übersteigt die Summe der angekauften land-

wirtschaftlichen (d. h. die Unterschrift von Landwirthen tragenden) Wechsel die Hälfte aller diskontirten Wechsel, bei anderen kommt sie der Hälfte nahe. Sie betrug z. B. im Jahre 1897/98 im Bezirke der Reichsbank in Flensburg 58,5 Prozent, in Cöslin 52,2 Prozent, in Elßit 49,3 Prozent, in Posen 41,4 Prozent.

Bei dem besonderen Interesse, welches die Reichsbank stets den Genossenschaften bewiesen, weil sie die Form darstellen, in welcher auch den minder wohlhabenden Klassen die Wohlthat des Bankkredits zu Gute kommen kann, und in Anbetracht der für sie eben deshalb geltenden Erleichterungen in den Grundsätzen der bankmäßigen Kreditgewährung haben auch Erhebungen über die den Genossenschaften gewährten Kredite stattgefunden. Von allen bei der Reichsbank im Wechselverkehr zugelassenen Firmen entfallen 1,2 Prozent auf Genossenschaften aller Art. Nach dem letzten Bericht über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestanden am 31. März 1900 im Reiche 17 988 Genossenschaften. Davon genießen 773 oder 4,3 Prozent Wechselkredit bei der Reichsbank. Indirekt ist aber noch eine viel höhere Anzahl von Genossenschaften zum Wechselverkehr der Reichsbank zugelassen, da theilweise auch die zu Verbänden vereinigten Genossenschaften mit der Reichsbank arbeiten. Die den Genossenschaften zur Verfügung stehenden Kredite sind verhältnismäßig hoch. Genau die Hälfte der zugelassenen Genossenschaften genießt Kredit innerhalb der Grenzen von 21 000 bis 100 000 Mark. Eine so starke Betheiligung an diesen mittleren und höheren Krediten wird von keiner anderen Gruppe, auch nicht von den Banken mit 41 Prozent erreicht. Die Summe der von den Genossenschaften tatsächlich in Anspruch genommenen Kredite im Wechselverkehr belief sich in der Zeit vom 8. April 1897 bis zum 7. April 1898 auf 203 Millionen Mark, das sind 3,1 Prozent aller in diesem Zeitraum von der Reichsbank angekauften Wechsel.

Der Wechselankauf
in den verschiedenen
Wirtschaftsgebieten.

Die Ergebnisse der Vertheilung der von der Reichsbank gewährten Wechselkredite auf die verschiedenen Erwerbszweige werden bestätigt durch den Antheil, welchen die einzelnen Wirtschaftsgebiete Deutschlands am Wechselverkehr der Reichsbank nehmen (vergl. Tab. 49). Der industriereiche Westen ist an den Wechseldiskontirungen der Bank weit stärker betheiligt als der Osten. Im Jahre 1900 z. B. entfielen von dem Betrage aller bei der Reichsbank diskontirten Wechsel auf die Rheinprovinz 13,8 Prozent, während auf die Landwirtschaft treibenden nordöstlichen Gebiete des Reiches (Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Pommern, Schleswig-Holstein, Brandenburg mit Ausschluß des Bezirkes der Hauptbank in Berlin) zusammen nur 9,8 Prozent entfielen. Auf den Bezirk der Hauptbank Berlin kamen allein 19 Prozent, Schlesien war mit 6,2 Prozent, die freien Städte mit 7,8 Prozent, Sachsen mit 7 Prozent, Bayern und Baden mit je 5 Prozent betheiligt. Auch in den Ergebnissen der einzelnen Bankbezirke sind die wirtschaftlichen Bedingungen,

welche in den verschiedenen Territorien maßgebend sind, unschwer zu erkennen. Im Jahre 1900 wurde von den 10 bedeutendsten der bestehenden 76 selbständigen Bankanstalten etwa die Hälfte aller Wechsel angekauft und ebenso war es schon im Jahre 1876, in welchem auf 9 Bankanstalten von 60 die Hälfte aller Ankäufe entfiel. Im Jahre 1900 waren die 10 bedeutendsten Bankanstalten in Bezug auf die von ihnen bewirkten Wechselankäufe, nach ihrer Bedeutung geordnet: Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, Mannheim, Eßln, Breslau, München, Elberfeld, Dortmund. Seit der Errichtung der Reichsbank haben sich in der territorialen Vertheilung des Wechselverkehrs bemerkenswerthe Verschiebungen vollzogen. Die Ausdehnung der Reichsbank auf das ganze nichtpreussische Deutschland ist zwar schon bei der Errichtung der Reichsbank, zum Theil sogar schon früher, noch zur Zeit der Preussischen Bank, erfolgt, aber erst allmählich konnte die Reichsbank namentlich in denjenigen außerhalb Preußens belegenen Gebieten, in welchen noch Privatnotenbanken bestanden und zum Theil noch bestehen, sich einen ihrer Stellung als Zentralnotenbank entsprechenden Einfluß auf den Märkten der einzelnen Gebiete sichern. Das tritt deutlich hervor, wenn man den Antheil der in Preußen belegenen Bankanstalten am Wechselankauf der Reichsbank mit demjenigen der im übrigen Deutschland thätigen Zweiganstalten innerhalb ihrer 25 jährigen Entwicklung vergleicht. Während im Jahre 1876 auf Preußen (einschließlich der Thüringischen Staaten, Oldenburg und Braunschweig) noch 78 Prozent aller von der Reichsbank diskontirten Wechsel entfielen, verminderte sich dieser Antheil bis 1880 auf 68,2 Prozent, bis 1885 auf 66,6 Prozent und bis 1890 auf 64,5 Prozent, während umgekehrt der Antheil der im übrigen Deutschland belegenen Anstalten sich entsprechend vermehrte. Im letzten Jahrzehnt hat allerdings wieder eine geringfügige Bewegung in entgegengesetzter Richtung zu Gunsten der preussischen Gebietstheile stattgefunden, so daß der Antheil Preußens bis 1900 wieder auf mehr als zwei Drittel der Gesamtankäufe gestiegen ist. Die Bewegung der bei den einzelnen Bankanstalten während der letzten 25 Jahre diskontirten Wechsel steht unter dem Zeichen der Entwicklung des wirtschaftlichen Verkehrs. Es muß dabei indessen berücksichtigt werden, daß vielfach die Errichtung von neuen Unteranstalten, sowie die Theilung größerer selbständiger Bankbezirke eine intensivere Inanspruchnahme der Reichsbank in vielen Gebieten verursacht hat, die für den Portefeuillebestand zahlreicher Zweiganstalten von Bedeutung gewesen ist. Oertliche Verschiebungen in der Benutzung des Bankkredits sind vielfach hierdurch entstanden.

Den Beträgen der in den einzelnen Wirtschaftsgebieten angekauften Wechsel nicht ganz parallel hat sich die Bewegung der im Diskontirungsgeschäft erzielten Gewinne vollzogen. Ueberall da, wo die besondere Art der ökonomischen Thätigkeit langfristige Kredite vorwiegend benöthigt, wo dementsprechend auch die durchschnittliche Laufzeit der angekauften

Wechsel eine längere ist, wird auch der Antheil des Zinsgewinnes dieser Gebiete an den Gesamtgewinnen größer sein als der Antheil der in diesen Gebieten angekauften Wechselbeträge an allen angekauften Wechseln. Deshalb sind die östlichen Provinzen Deutschlands, in denen die Landwirthschaft Wechsel mit einer relativ längeren Laufzeit hervorbringt, stärker am Gesamtgewinn als am Gesamtbetrage der diskontirten Wechsel betheiligt.

Gewinn und Verlust
aus dem Diskont-
geschäft.

Die Gewinnergebnisse aus dem Diskontgeschäfte der Reichsbank seit ihrem Bestehen geben im Großen und Ganzen ein Bild der wirthschaftlichen Entwicklung Deutschlands (vergl. Tab. 45). In den ersten vier Jahren in fortwährendem Rückgange begriffen, hob sich der Diskontgewinn von 1880 bis 1882 nahezu auf die im Jahre 1876 innegehabte Höhe, um bis 1886 fast ununterbrochen bei weichenenden Diskontsätzen auf seinen Tiefstand von nicht ganz 10,5 Millionen Mark zu sinken. Die stark aufsteigende wirthschaftliche Entwicklung, die ihren Höhe- und Endpunkt im Jahre 1890 fand, brachte fast ununterbrochen sprunghafte Steigerungen der Erträgnisse auf die bis dahin noch nicht erreichte Höhe von 23 Millionen Mark. Die nachfolgende Depression findet auch in dem nur einmal unterbrochenen Rückgange des Diskontgewinns bis 1895 Ausdruck. Der darauf beginnende beispiellose Aufschwung machte sich in einer ganz außerordentlichen Steigerung der Zinserträgnisse geltend, die übrigens in einer weit höheren Progression erfolgte, als die nebenhergehende Steigerung der Zinssätze. In allererster Linie ist sie zurückzuführen auf die ganz bedeutende Zunahme der Ankäufe und nur in bescheidenem Maße auf den höheren Diskont. Zugleich sei erwähnt, daß 1880 bei einem Durchschnittsdiskont von 4,24 Prozent nur 13,4 Millionen Mark, 1898 bei annähernd gleichen Zinssätzen (4,267 Prozent) 28,8 Millionen Mark Diskontgewinne zu verzeichnen waren. Während 1890 23 Millionen Mark bei einem Durchschnittssätze von 4,5 Prozent erzielt wurden, ergab sich daß noch etwas höhere Erträgniß von 23,7 Millionen Mark 1897 bei einem Durchschnittssätze von 3,8 Prozent.

Die Zahl und Summe der seitens der Wechselbezogenen nicht oder nicht rechtzeitig eingelösten Wechsel, bei denen also erst die übrigen Wechselverbundenen im Regreßweg in Anspruch genommen werden müssen, schwankt nach den Geschäftsgewohnheiten, nach der wirthschaftlichen Lage der verschiedenen Gegenden, Zeiten und Berufsklassen. Im Jahre 1900 sind der Stückzahl nach 4,37 Prozent, dem Betrage nach nur 1,08 Prozent aller angekauften Wechsel nicht oder nicht rechtzeitig eingelöst worden, ein Zeichen, daß die kleineren Wechsel in höherem Maße betheiligt sein müssen, als die größeren. Besonders auffällig tritt diese Thatsache bei den Wechseln unter 100 Mark in Erscheinung, von denen sogar 8,68 Prozent ihrer Gesamtstückzahl unbezahlt blieben. Der Grund hierfür liegt darin, daß die größeren Kaufleute prompter in ihren Zahlungen

sind und eifriger über den Ruf ihrer vollen Zahlungsfähigkeit wachen als die kleineren Geschäftsleute, daß ferner die Bezogenen die Protestirung größerer Wechsel weit mehr scheuen als diejenige von kleineren, auch darin, daß die Bank größere Wechsel ohne Accept in ihr Portefeuille nicht aufnimmt, kleinere aber wenigstens dann, wenn sie nicht mehr lange laufen; einen unacceptirten Wechsel läßt aber der Bezogene eher mangels Zahlung zurückgehen, als einen acceptirten. Aus ähnlichem Grunde war auch das Verhältniß der unbezahlt gebliebenen Wechsel zur Gesamtsumme aller zur Zahlung vorgelegten Wechsel bei Platzwechseln günstiger, als bei den Verfaudtwechseln, weil jene ausnahmslos bereits bei der Diskontirung mit Accept versehen sein müssen, diese dagegen nicht. Von den Platzwechseln wurden der Stückzahl nach 2,71 Prozent, der Summe nach 0,69 Prozent, bei den Verfaudtwechseln dagegen 5,06 Prozent bezw. 1,32 Prozent nicht oder nicht rechtzeitig eingelöst.

Die Summe der sogenannten Stockwechsel d. h. derjenigen, deren Zahlung bei Verfall auch seitens der übrigen Wechselverbundenen nicht zu erlangen war und die darum in's Stocken geriethen (vergl. Tab. 81), betrug während der 25 Jahre des Bestehens der Reichsbank insgesammt nur 11,8 Millionen Mark oder 96,10 Mark auf jede Million Mark angekaufter Wechsel; doch ist hiervon der weitaus größte Theil nachträglich noch eingelöst worden.

Die Verluste der Reichsbank im Wechseldiskontgeschäft sind somit nur gering gewesen (vergl. Tab. 81). Der gesammte Ausfall hat nämlich im Jahresdurchschnitte der 25 Jahre des Bestehens der Reichsbank 152 803 Mark, also nur 0,81 Prozent des durchschnittlich 18 802 671 Mark betragenden Gewinns ergeben. An jeder Million Mark angekaufter Wechsel hat die Reichsbank 31,2 Mark Verlust erlitten. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß die Reichsbank in den 25 Jahren ihres Bestehens von großen politischen und ernstern wirtschaftlichen Krisen gänzlich verschont geblieben ist.

Der Kauf und Verkauf von Wechseln auf das Ausland ist der Reichsbank durch das Bankgesetz unter den gleichen Voraussetzungen gestattet, wie derjenige von Wechseln auf das Inland (§ 13 Nr. 2). Es liegt aber in der Natur der Sache, daß die Bank bei der Pflege dieses Geschäftszweigs zum Theil strengere, zum Theil überhaupt andere Grundsätze anwenden muß. Das Erforderniß größter Vorsicht ist hier noch dringender wegen der nur schwer zu erlangenden und unvollkommenen Kenntniß der Verhältnisse der ausländischen Wechselschuldner, nicht minder wegen der Schwankungen, denen die Wechselkurse unterworfen sind, und der großen Verschiedenheit der Gesetze und Usancen in den einzelnen Ländern. Demgegenüber kommt aber für das Devisengeschäft der Reichsbank ein Gesichtspunkt in Betracht, der das Halten eines gewissen Voraths an ausländischen Wechseln wünschenswerth erscheinen läßt. Ein solcher ist zu Zeiten einer im Auslande beginnenden Geldknappheit ein nicht zu unterschätzendes Schutz-

Der Ankauf
und Verkauf von
Auslandswechseln.

mittel gegen das Steigen der Wechselkurse und gegen den Abfluß von Gold, in Zeiten wirthschaftlicher und politischer Krisen im Inland ein Mittel zur Heranziehung von Gold aus dem Auslande. Durch ihr Devisengeschäft kommt die Reichsbank nicht nur in die Lage, zum Zwecke von Zahlungen nach dem Auslande Wechsel aus ihrem Portefeuille abzugeben und so die preissteigernde, mitunter recht plötzlich auftretende Nachfrage am Markte selbst zu vermindern, sondern erforderlichen Falles auch eine Zeit lang durch gesteigertes Angebot an den Börsen einem Steigen der Wechselkurse über ein gewisses Maß hinaus erfolgreich entgegen zu arbeiten. Die Stärke dieses Einflusses hängt unmittelbar von dem Verhältnisse der Devisenbestände der Bank zur jeweiligen Nachfrage ab. Wenn er auch in der Regel ein nur beschränkter sein kann, so ist es der Reichsbank doch wiederholt gelungen, auf diesem Wege Ueberschreitungen des Goldpunkts und drohende Goldausfuhrten wirksam zu verhindern oder doch wenigstens für eine gewisse Zeit hinauszuschieben und so nach Dauer und Umfang zu beschränken.

Andererseits muß jedoch die Reichsbank aus verschiedenen Gründen Bedenken tragen, ihren Devisenvorrath über ein gewisses Maß hinaus zu vermehren. Ganz abgesehen von der erwähnten nicht immer leichten und zuverlässigen Prüfung der Kreditfähigkeit ausländischer Firmen bedarf die Reichsbank ihrer gesetzlich begrenzten Mittel zur Befriedigung der legitimen Ansprüche des Inlandes. Der Vorrath an ausländischen Wechseln ist überdies ein begrenzter und durch die Handelsbewegung einschließlich der Arbitrage zwischen den betreffenden Ländern bedingt. Würde nun die Reichsbank als Konkurrentin bei dem Ankaufe solcher Wechsel in allzu erheblichen Summen an den Markt herantreten, so würde sie nothwendigerweise den Kurs steigern und damit den Abfluß von Gold aus dem Lande, also das Gegentheil von dem herbeiführen, was sie erreichen wollte. Der Ankauf von Bankiertratten, die auf einer reinen Kreditoperation beruhen, wäre nutzlos, da hier der Trassant für seine Ziehung in der Regel selbst erst Deckung schaffen muß, deren Bereitstellung den bei Verfall des Wechsels im Auslande einkassirbaren Goldbetrag wieder in das Ausland zurückführt.

Die Reichsbank kann nur Wechsel auf solche ausländischen Staaten ankaufen, deren Währung hinreichend gesichert erscheint. Wechsel, die stark schwankenden Kursen unterworfen sind, muß sie ihrem Portefeuille fernhalten. Die Zahl der Länder, auf welche sie Wechsel ankauft, hat sich seit ihrem Bestehen erheblich vermehrt. Sie hat sich auch hier im Wesentlichen nach den Bedürfnissen des Verkehrs gerichtet, soweit solche unmittelbar an sie herantraten und groß genug erschienen, um eine besondere Geschäftsverbindung im Auslande anzuknüpfen. Gegenwärtig kauft sie Wechsel auf die wichtigeren Plätze von England, Frankreich, Holland, Belgien, Schweiz, Dänemark, Skandinavien und

Italien an. Die Bedingungen sind naturgemäß verschieden und richten sich hauptsächlich danach, ob die Wechsel an einem Haupt- oder Nebenplatze zahlbar sind, ferner nach ihrer Größe und Laufzeit. Bei der Kursberechnung wird aber in der Regel nur die Kursnotirung an der Berliner Börse zu Grunde gelegt. Auf England werden außer Wechseln auch Checks angekauft, da diesen dort der Charakter von Wechseln innewohnt. Der Wechselankauf auf ausländische Plätze ist im Laufe der Zeit fortwährend ausgedehnt und erleichtert worden. Insbesondere ist auch die Ankaufsgebühr wesentlich ermäßigt worden, sie beträgt heute $\frac{1}{2}$ bzw. 1 pro Mille, je nachdem für die Wechsel der lange oder der kurze Kurs zu berechnen ist, mindestens aber 50 Pfg. für jeden Wechsel. Die in ihr Portefeuille gelangenden Auslandswechsel sendet die Reichsbank, soweit sie nicht im Inlande wieder verkauft werden, an ihre Korrespondenten im Auslande, die sie für ihre Rechnung einziehen.

Mit dem Ankauf von Auslandswechseln steht deren Verkauf in engster Verbindung. Die Reichsbank giebt stets, soweit dieselben in geeigneten Beträgen in ihren Beständen vorhanden sind, Wechsel auf ausländische Plätze ab. Sind geeignete Wechsel nicht vorhanden oder verfügbar, so beschafft sie solche kommissionsweise an der Börse, in einigen Fällen führt sie die betreffenden Aufträge auch durch von ihr selbst ausgestellte Checks auf ihre ausländischen Korrespondenten aus. Die dafür zu erstattende Gebühr beträgt 1 pro Mille; sie gelangt nicht zur Berechnung in allen Fällen, in denen für den Geldbetrag vom Käufer Wechseldiskont- oder Lombardgeschäfte mit mindestens 10 tägigem Zinsgewinne gemacht werden.

Der Ankauf von Auslandswechseln hat sich im Großen und Ganzen in ziemlich engen Grenzen bewegt; während er im Jahre 1876 nur 17,6 Millionen Mark betrug, belief er sich im Jahre 1900 auf 211,8 Millionen Mark (vergl. Tab. 54).

Unter den Ländern, auf welche die Reichsbank Devisen ankauft, stehen natürlich diejenigen voran, die am Ausfuhrhandel Deutschlands am Meisten theilhaftig sind. Die große Mehrzahl aller angekauften Auslandswechsel lautete stets auf England, nicht allein wegen der regen Handelsbeziehungen mit diesem Lande, sondern hauptsächlich weil immer noch England einen großen Theil aller internationalen Zahlungen vermittelt. Der Antheil der Wechsel auf England an der Summe aller angekauften Wechsel auf ausländische Plätze ist nie unter 75,2 Prozent (1877) gesunken; am größten war er im Jahre 1900, wo er in Folge starker Ankäufe englischer Devisen an der Börse auf 95,1 Prozent stieg. Sehr bedeutend war er auch in den Jahren 1886 und 1899, in welchen er sich auf 91,6 bzw. 88,7 Prozent stellte.

Unter den einzelnen Bankanstalten nehmen, abgesehen von Berlin, diejenigen naturgemäß die erste Stelle ein, in deren Bezirk eine stark für den Export arbeitende

Industrie ihren Sitz hat, so neben den rheinischen Bezirken vor allen Dingen Chemnitz und Münster. Aenderungen in der Handelspolitik ausländischer Staaten, die den Export dorthin wesentlich beeinflussen, machen sich auch in dem Devisengeschäfte geltend. So hatte die Seiden- und Sammtindustrie des Krefelder Bezirks früher einen starken Absatz nach Nordamerika, aus welchem sehr erhebliche Beträge von Wechseln namentlich auf England hervorgingen, die bei der Reichsbankstelle in Krefeld in so großem Umfange diskontirt wurden, daß dieselbe unter den am Devisengeschäfte hauptsächlich theilhabenden Bankanstalten fast die erste Stelle einnahm. Die neuere nordamerikanische Schutzpolitik legte diesen lebhaften Export von Seidenwaaren vollständig lahm; während 1888 in Krefeld noch für über 6½ Millionen Mark Auslandswechsel angekauft wurden, ist diese Summe bis zum Jahre 1900 fast ununterbrochen auf 1,6 Millionen Mark gesunken.

Die Diskontirung
von Werthpapieren.

Dem Wechseldiskontgeschäft sehr verwandt, wenn auch an volkswirtschaftlicher Bedeutung ihm auch nicht annähernd zu vergleichen, ist die Diskontirung von Werthpapieren, welche nach einer bestimmten Frist zur Zahlung fällig werden. Durch das Bankgesetz ist der Reichsbank gestattet, Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, anzukaufen (§ 13 Nr. 2). Unter den von der Reichsbank angekauften Werthpapieren kommen am meisten in Betracht Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten sowie Steuer-Rückvergütungsanerkennnisse auf zur Ausfuhr gelangten Branntwein und Zucker, seit 1. August 1892 auch Ausfuhrzuschußscheine auf inländischen Zucker. Im Einzelnen gelten bei diesem Geschäftszweige ähnliche Grundsätze wie beim Wechselankauf, auch der gleiche Diskontsatz gelangt zur Anwendung. Seit 1882 ist die Reichsbank nach und nach dazu übergegangen, die genannten Werthpapiere jeweilig zu einem Privatdiskont unter Bedingungen anzukaufen, die den beim Ankauf von Wechseln unter dem offiziellen Diskontsatz üblichen entsprechen.

Der Geschäftszweig hat im Vergleiche zu den übrigen Aktivgeschäften stets nur eine relativ untergeordnete Bedeutung gehabt (vergl. Tab. 62), die durchschnittliche Anlage in diskontirten Werthpapieren hat weder absolut noch im Verhältnisse zur gesammten Kapitalanlage einen größeren Umfang erreicht mit Ausnahme der Zeit von 1879 bis 1887, in welcher sie im Betrage zwischen 13,5 Millionen Mark und 40,9 Millionen Mark, im Verhältnisse zur gesammten zinsbringenden Kapitalanlage zwischen 3,2 Prozent und 8,8 Prozent schwankte. Seitdem ist ihr Antheil an der letzteren auf nur 1 Prozent bis 2 Prozent beschränkt geblieben.

Auftragsweise
Einziehung von
Wechseln etc.

Im Gegensatz zum Ankauf von Wechseln und Werthpapieren für eigene Rechnung bildet deren kommissionsweise Einziehung (sogenannte Auftragspapiere) einen von jedem Risiko losgelösten Geschäftszweig. Die gesammte Verantwortlichkeit der

Reichsbank erschöpft sich dabei in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Kommissionär, die sie bei Annahme des Auftrags zur Einkassirung eingeht. Von bankpolitisch bedeutsamen Grundsätzen wird hier im Allgemeinen nicht die Rede sein können, die Reichsbank leistet dem Verkehr auf diesem Gebiete, unterstützt durch die große Zahl ihrer Niederlassungen, einen wichtigen, aber mehr mechanischen Dienst. Gegenstand ihres Inkassoverkehrs können alle Urkunden sein, die sofort bei ihrer Vorzeigung oder spätestens binnen 14 Tagen nach der Einreichung an einem Bankplatze zahlbar sind, also Wechsel, Anweisungen und Werthpapiere aller Art, Zins- und Gewinnantheilscheine u. s. w. Bei Bemessung der Bedingungen, überhaupt bei Pflege dieses Geschäftszweiges geht die Reichsbank davon aus, in erster Linie diejenigen Papiere heranzuziehen, die ihr nicht schon anderweit als Diskontmaterial zufließen, sei es deshalb, weil sie aus allgemein gefühllichen Gründen vom Diskont ausgeschlossen sind, wie z. B. Anweisungen, Checks, Quittungen und dergleichen, sei es, weil sie wegen irgend eines speziellen Mangels sich zum Ankaufe nicht eignen. Gleichzeitig muß die Bank es aber vermeiden, durch eine zu weitgehende Begünstigung des Inkassoverkehrs, namentlich in Wechseln, ihrem eigenen Diskontgeschäft eine Konkurrenz zu schaffen, da gerade in der Pflege dieses Geschäftszweiges eine ihrer Hauptaufgaben als Zentralnotenbank besteht und außerdem nur die von ihr diskontirten Wechsel neben dem Baarvorrath als Notendeckung fungiren.

Die Bedingungen, unter denen die Reichsbank im Einziehungsgeschäfte thätig wird, sind im Großen und Ganzen im Laufe der Zeit wesentlich erleichtert worden. Die Bank hat sich den gesteigerten Anforderungen des Verkehrs hinsichtlich der Gebührensäge und der Schnelligkeit des Verfahrens angepaßt. Die Gebühr ist entsprechend dem Fehlen jeglichen Risikos sehr gering, sie beträgt jetzt im Allgemeinen 1 pro Mille, mindestens 50 Pf. für jedes Stück, bei Zinscheinen $\frac{1}{4}$ Prozent, mindestens 50 Pf. für jede Gattung, bei Werthpapieren muß auch das Porto erstattet werden. Für Wechsel, die unbezahlt bleiben, ist eine feste Gebühr von 1 Mark bzw. 50 Pf. zu zahlen, je nachdem sie mit oder ohne Protest zurückgehen. Bei der Reichsbank domizilirte Wechsel, Checks auf eine auswärtige Reichsbankanstalt (seit 1879) oder ein Bankhaus, welches Mitglied einer Abrechnungsstelle ist (seit 1884), unterliegen nur einer Gebühr von $\frac{1}{5}$ vom Tausend, mindestens aber 30 Pf. das Stück. In dieser letzten überaus mäßigen Gebühr kommt nicht nur die geringere Mühewaltung bei der Präsentation und Einziehung zur Geltung, sondern auch die Absicht der Reichsbank, den Zahlungsverkehr bei ihr selbst wie bei den Abrechnungsstellen auch auf diesem Wege thunlichst zu fördern.

Die Bankanstalt des Zahlungsortes zieht die ihr zugehenden Papiere unter thunlichster Beschleunigung ein und benachrichtigt ebenso umgehend die Einlieferungsbankanstalt von der erfolgten Zahlung, so daß der Gegenwerth nunmehr unmittelbar erhoben werden

kann. Die Nebenstellen haben die Befugniß zur direkten Benachrichtigung nicht, die vielmehr durch ihre vorgesetzte Bankanstalt erfolgt, nur Nebenstellen mit mehreren Beamten ist sie seit 18. Dezember 1899 gestattet und vorgeschrieben.

Das Inkassogeschäft der Reichsbank hat in den ersten Jahren ihres Bestehens keine Fortschritte, sondern sogar Rückschritte gemacht (vergl. Tab. 56). Seit dem Jahre 1885, nach der Errichtung der Abrechnungsstellen und der dadurch begünstigten Entwicklung des Checkverkehrs hat es sich rasch und stetig erweitert. Die jährliche Gesamtsumme der eingezogenen Auftragspapiere hat sich seitdem von 6 Millionen Mark auf 125 Millionen Mark gehoben. In der 1885 gleichfalls beginnenden Zunahme der durchschnittlichen Größe der Einlieferungen zeigt sich der steigende Antheil der auf größere Beträge lautenden Checks. Der seit 1890 wieder eingetretene Rückgang des durchschnittlichen Betrages der Einlieferungen weist nicht auf einen seitdem wieder verminderten Antheil der Checks, sondern auf deren immer tieferes Eindringen in die Volkswirtschaft hin, in der sie auch für kleinere Zahlungen, also auch in kleinen Beträgen in immer steigendem Maße in Aufnahme kommen. Unter den Checks selbst stehen im Jahre 1900 wieder diejenigen auf die Mitglieder der Abrechnungsstellen mit ungefähr der Hälfte an der Spitze, fast ein Viertel waren Checks auf die Reichsbank, so daß also fast $\frac{3}{4}$ zu dem ermäßigten Satz von $\frac{1}{8}$ pro Mille eingezogen wurden. Die Minimalgebühr von 30 Pf. gelangte bei rund 20 Prozent, diejenige von 50 Pf. bei nur vier Prozent sämtlicher eingelieferten Checks zur Anwendung.

Zur Einziehung von Wechseln und sonstigen Werthpapieren für fremde Rechnung gehört auch die Einziehung der von Girokunden eingelieferten, auf den Platz selbst lautenden Inkassopapiere (sogenannte Giroeinzugswechsel vergl. S. 56). Die Einlieferung dieser Papiere muß spätestens am Vormittage des dem Verfalltage unmittelbar vorhergehenden Werktages geschehen. Die Einziehung erfolgt gebührenfrei, nur auf unbezahlt gebliebene Wechsel ist eine feste Gebühr von 20 Pf. für jedes Stück zu entrichten.

Auch Papiere auf das Ausland übernimmt die Reichsbank zur Einziehung, doch hat dieser Geschäftszweig einen nennenswerthen Umfang bisher nicht erreicht.

Der Lombardverkehr.



Das Lombardgeschäft, d. i. die Beleihung von Kaufspfändern, steht in seiner Bedeutung für die modernen Notenbanken hinter dem Ankauf von Wechseln weit zurück, nicht wegen seines geringeren wirtschaftlichen Wertes, sondern wegen der Unverwendbarkeit der Lombarddarlehne als Notendeckung. Die Lombardanlage kann hinsichtlich der Möglichkeit ihrer raschen und sicheren Realisirung mit einem Portefeuille sorgfältig nach bankpolitischen Gesichtspunkten ausgewählter Wechsel in keiner Weise verglichen werden. Denn das Lombarddarlehn beruht nicht immer und unbedingt auf geschäftlicher Grundlage, wie der Geschäftswechsel, insbesondere der solide Waarenwechsel. Es hat vielmehr oft die Bestimmung, einen vorübergehenden Mangel an Betriebsmitteln zu decken, während der Gegenwerth des Wechsels bei regelmäßigem Verlauf von Produktion und Absatz von der Entstehung an bis zu der Einlösung vorhanden sein muß, sei es als Substanz der Waare, oder, falls dieselbe verkauft ist, als Erlös. Zwar dient auch eine gewisse Klasse von Wechseln zur Beschaffung fehlenden Kapitals. Die Natur derselben bleibt dem Praktiker aber meist nicht verborgen. Diese Klarheit besitzt das Lombarddarlehn nicht. Merkmale, welche auf die Art des im Lombarddarlehn beanspruchten Credits schließen lassen, fehlen in der Regel. Von der Art der Kapitalverwendung hängt aber wieder der Grad der Wahrscheinlichkeit ab, mit welchem auf die Rückzahlung des Vorschusses bei Verfall zu rechnen ist. Diese, dem einzelnen Lombarddarlehn und damit auch der gesammten Lombardanlage anhaftenden Mängel können durch die Sicherheit des Unterpandes auch bei Beobachtung der vorsichtigsten Beleihungsgrenzen nicht ganz behoben werden. Denn diese Sicherheit und, was damit im Zusammenhang steht, die jederzeitige Einbringlichkeit der ausstehenden Forderungen, hängen schließlich doch davon ab, ob der Markt bei der zwangsweisen Veräußerung der Unterpänder auch im Stande ist, diese aufzunehmen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß hierauf mit Zuversicht nicht gerechnet werden darf; haben sich doch in kritischen Zeiten, wenn die Zentralnotenbanken mit Rücksicht auf die prompte Einlösung ihrer Noten und

Die Bedeutung des Lombardgeschäfts.

die Rückzahlung der Depositen zur Realisirung ihrer Forderungen schreiten mußten, die Lombardanlagen vielfach als Kapitalfestlegungen erwiesen.

Aus diesen Gründen bestimmt das Bankgesetz, daß außer dem Baarvorrath nur die Wechsel, nicht auch die Lombardanlage als Notendeckung anzusehen ist und ferner, daß über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden dürfen, der Zentralauschuß gutachtlich zu hören ist (§ 32, Absatz 2 d). Die wöchentlichen Nachweisungen über die Lombardbestände sind dem Zentralauschuß zur Einsicht vorzulegen (§ 32 Absatz 1). Das wirthschaftlich und technisch mit dem Lombardgeschäft nahe verwandte Reportgeschäft ist den Notenbanken allgemein unterlagt (§ 7 Absatz 2).

Andererseits erleichtert das Bankgesetz der Reichsbank die Befriedigung des Bedürfnisses nach Lombardkredit, indem es die Realisirbarkeit der Unterpfänder durch die Ertheilung der Sonderbefugniß erleichtert, bei Verzug des Schuldners das Faustpfand ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung öffentlich versteigern oder zum Börsenpreis verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners (§ 20).

Die Regelung der Lombardanlage durch die Höhe des Zinsfußes.

Die Nothwendigkeit, die Lombardforderungen stets in den durch die Vorsicht gebotenen Grenzen zu halten, hat die Reichsbank wie auch die meisten übrigen Notenbanken dahin geführt, für diese Darlehne einen den Wechseldiskont übersteigenden Zinsfuß zu berechnen. Nur bei der selten vorkommenden Beleihung von edlen Metallen, welche nach anderen Gesichtspunkten beurtheilt werden muß, erfolgt die Berechnung der Zinsen zum Wechseldiskont. Der Unterschied zwischen Wechsel- und Lombardzinsfuß hat bei der Reichsbank in der Regel ein Prozent betragen. Nur ganz vorübergehend war es ihr möglich, den Lombardzinsfuß auf gleicher Höhe mit dem Diskont oder auf einem diesen nur um $\frac{1}{2}$ Prozent übersteigenden Satze zu halten. Selbst die im Interesse einer leichteren Unterbringung der deutschen Reichs- und Staats-Schuldverschreibungen im März 1884 getroffene Anordnung, nach welcher die Zinsen von Darlehen gegen ausschließliche Verpfändung von Werthen dieser einen Gruppe von Papieren zu einem ermäßigten Satze zu berechnen waren, hat sich auf die Dauer nicht aufrecht erhalten lassen. Sie ist mit dem 1. Juli 1897 wieder aufgehoben worden.

Wie beim Wechselankauf ist auch beim Lombardverkehr die Bemessung des Zinsfußes das wichtigste Mittel gewesen, dessen sich die Bank zur Regulirung ihrer Anlage bedient hat. Bei diesem Verfahren war es der Bank jederzeit möglich, jedes gegen sicheres Unterpfand beantragte Darlehn zu gewähren. Sie war nie genöthigt, im Lombardverkehr sonstige mehr oder minder willkürliche, den Darlehnsnehmer hart

treffende Restriktionen eintreten zu lassen, wie früher die Preussische Bank, welche durch die Bankordnung und die damalige Wuchergesetzgebung bis zum Jahre 1864 bzw. 1866 noch in der vollen Freiheit der Festsetzung ihres Lombardzinsfußes behindert war. Der Prozentsatz, zu welchem die Reichsbank zinsbare Darlehne ertheilt, ist jeweilig bekannt zu machen (§ 15). Die Aenderungen erfolgen fast ausnahmslos gleichzeitig mit denjenigen des Diskontsatzes. Der neue Zinssatz gilt für alle Darlehne vom Tage seiner Festsetzung an.

Die in der Folge darzustellenden Grundsätze, nach welchen die Reichsbank Lombardkredit gewährt, und die Formen, in denen sich dieser Verkehr vollzieht, sind im Wesentlichen durch die Nothwendigkeit der Auswahl geeigneter Unterpfänder und einer zuverlässigen Werthsermittlung, der Erlangung und Erhaltung wirksamer Pfandbesitzrechte sowie durch die Rücksichtnahme auf die höchstmögliche Liquidität der Lombardanlage bedingt. Die Verhältnisse des Schuldners bleiben zwar nicht ganz außer Betracht, insofern die ihm gewährten Darlehne zu seinem Vermögen in keinem Mißverhältniß stehen sollen. Auch erfordert es die Sicherheit der Bank, daß sich der Darlehnsnehmer eines guten, unbescholtenen Rufes erfreut, und daß alle Zweifel behoben sind, ob das Unterpfand ihm rechtmäßig zugehört. Damit der Kredit der Bank nicht zu wirtschaftlich schädlichen Zwecken mißbraucht werde, sollen ferner nur Personen Darlehne erhalten, von denen anzunehmen ist, daß sie die Lombardirung nicht zum Zwecke einer Spekulation vornehmen. Die Person des Darlehnsnehmers tritt aber im Ganzen doch so sehr in den Hintergrund, daß die gesammte Reglementirung des Geschäftszweigs überwiegend durch die Rücksicht auf die Sicherheit beherrscht wird, welche das Darlehn in dem Unterpfand finden soll. An Ausländer werden, wie schon bei der Preussischen Bank, Darlehne nicht gewährt.

Die Bestimmung der für die Beleihung geeigneten Gegenstände erfolgt im Rahmen des Bankgesetzes, welches in § 13 Ziffer 3 die Beleihung von Gold und Silber, Werthpapieren, Wechseln und im Inlande lagernden Kaufmannswaren gestattet, wobei die einzelnen für die Beleihung geeigneten Effektengruppen genau umschrieben sind. Dies sind zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldschreibungen des Reichs, deutscher und ausländischer Staaten, deutscher kommunaler Korporationen, sonstige inländische Schuldschreibungen, falls deren Zinszahlung staatlich garantirt ist, Pfandbriefe landwirtschaftlicher, kommunaler und anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien (vergl. S. 224). Auch unverzinsliche deutsche staatliche und kommunale Schuldschreibungen, wie Reichsschatzscheine, Steuervergütungsanerkennnisse sind beleihbar, wenn sie spätestens nach einem Jahre fällig werden. Lombardfähig sind ferner die zinstragenden inländischen und staatlich garantirten

Die Organisation
des Lombard-
geschäfts.

Die Person des
Schuldners.

Effekten, Wechsel,
Edelmetalle als
Unterpfänder.

fremden Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, endlich voll eingezahlte Stamm- und Stamm-prioritäts-Aktien deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen im Betriebe befindlich sind. Alle übrigen Aktien sind von der Beleihung ausgeschlossen.

Unter diesen gesetzlich zugelassenen Papieren nimmt das Reichsbank-Direktorium eine weitere Auswahl vor. Seine Entscheidung trifft es in der Regel auf Antrag der emittirenden Behörden oder Institute, überhaupt derjenigen, welche an der Beleihbarkeit des Papiers ein besonderes Interesse haben, und zwar nach sorgfältiger Prüfung der rechtlichen Verhältnisse, der materiellen Sicherheit — der sogen. Fundirung — und insbesondere auch der Marktgängigkeit. Dabei wird der Rath von Sachverständigen, welcher dem Reichsbank-Direktorium im Zentralausschuß zur Verfügung steht, regelmäßig angehört, obgleich eine gesetzliche Verpflichtung hierzu nicht besteht. Ausländische, an sich zwar solide, an den deutschen Börsen aber nicht eingeführte Werthe, deren Veräußerlichkeit daher eine beschränkte ist, sind von der Beleihung ausgeschlossen. Werth-papiere, welche den Bedingungen entsprechen, werden auf das »Verzeichniß der im Lombardverkehr der Reichsbank beleihbaren Effekten« gesetzt. Gewisse einheimische Fonds, wie die Anleihen vieler Städte und Kreise, welche den Anforderungen zwar genügen, deren Markt aber nur ein örtlich begrenzter ist, werden oft mit der Maßgabe zur Beleihung zugelassen, daß die Beleihung nicht bei allen Bankanstalten, sondern nur im Bezirk des Ausgabeorts, oder einem diesem Bezirk benachbarten Gebiet erfolgen darf; zu der Beleihung bei anderen Bankanstalten bedarf es der besonderen Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums.

Hinsichtlich der Beleihung von Wechseln hält die Reichsbank grundsätzlich daran fest, daß Wechsel, welche nicht diskontirungsfähig sind, auch nicht beliehen werden sollen.

Die Pfandbestellung bietet bei der Beleihung von Effekten, Wechseln und Edelmetallen keinerlei Schwierigkeiten. Werthe dieser Art können ohne Weiteres im Tresor der Bank in Verwahrung genommen werden. Große Werthe sind hier in körperlich geringfügigen Objekten enthalten. Die Kosten und Mühewaltungen des Transports derselben sind im Verhältniß zum Unterpfandswert so unbedeutend, daß auch Personen und Firmen, die ihr Domizil nicht am Sitz einer Bankanstalt haben, solche Werthe noch mit Nutzen am nächsten Bankplatze zur Beleihung bringen können.

Waaren als Unter-
pfänder.

Anders gestaltet sich die Lombardirung von »Kaufmannswaaren«. Dieser erwachsen in der Natur der Waare und in der Gesetzgebung begründete Hindernisse, welche der Entwicklung dieses Geschäftszweigs stets im Wege standen. Es handelt sich hier nicht nur um Ermittlung der zur Beleihung überhaupt geeigneten Waarengattungen — welche das Reichsbank-Direktorium vornimmt —, sondern auch darum, im konkreten Falle zu erkennen, ob sich die Waare in einem beleihungsfähigen Zustand

befindet, wenn auch die Kategorie, der sie angehört, an und für sich zur Lombardirung zugelassen ist. Hierbei ist auf den Aufbewahrungsort Rücksicht zu nehmen, ob er zu längerem Lagern der Waare, ohne auf ihre Beschaffenheit schädigend einzuwirken, geeignet ist, ob er hinreichenden Schutz gegen Beschädigungen, Beraubungen und dergl. bietet, insbesondere aber darauf, ob der Lagerraum die für die Rechtsgültigkeit des Pfandbesitzes so wichtige Absonderung des Pfandes von anderen nicht verpfändeten Gütern zuläßt. Ferner ist auf die Aufbewahrungsmittel Bedacht zu nehmen, z. B. bei Flüssigkeiten auf das Gebinde. Auch die Schätzung des Unterpfandswertes ist schwierig; schon die Feststellung der Waarenmenge ist vielfach mit Umständenlichkeiten verknüpft, mehr noch die Ermittlung der Qualität. Es handelt sich hier um eine Reihe von individualisirenden Thätigkeiten, bei deren Verrichtung die Bank auf das mehr oder minder zuverlässige Urtheil Sachverständiger, der ständigen »Lagatoren«, angewiesen ist. Bei den Gefahren des Waarenlombards hat sich das Reichsbank-Direktorium hinsichtlich gewisser Kaufmannsgüter, die es von der Lombardirung zwar prinzipiell nicht ausschließt, deren Beleihung jedoch aus Gründen der Sicherheit oder wirtschaftlichen Möglichkeit des Darlehns unter Umständen bedenklich werden kann, in jedem einzelnen Falle die Entscheidung vorbehalten.

Da die Reichsbank eigene Räume zur Aufnahme von Waaren nicht besitzt, so erfolgt die Beleihung regelmäßig in den Räumlichkeiten der Verpfänder, in öffentlichen Waarenspeichern, in Packhöfen u., in denen die Güter bereits lagern, — oft unter steueramtlichem Verschuß. Die Bank ist dabei meist auf die Mitwirkung einer weiteren Persönlichkeit, des »Pfandauffsehers«, angewiesen, welcher für sie die Pfandobjekte in Gewahrsam zu nehmen und dauernd zu beaufsichtigen hat.

Die Funktionen der Lagatoren und Pfandauffseher sind vielfach in einer Person vereinigt. Es werden dazu nur zuverlässige und sachverständige, möglichst von Behörden und Gerichten bereits als solche anerkannte und vereidete Persönlichkeiten dauernd angestellt. Lagern die Pfandobjekte unter Steuerverschuß, so fungirt die Steuerbehörde als »Pfandauffseher«, welche für ihre Dienstleistungen nach einem festen Tarif entschädigt wird.

Nach der für die Reichsbankanstalten heute noch gültigen »Instruktion für die Lagatoren und Revisoren der Waarenunterpfänder bei den Agenturen der Preussischen Bank« vom 23. August 1851 erfolgt die Feststellung der Menge und Qualität sowie die Abschätzung des Unterpfandswertes nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags der Bank und an der Hand eines Verzeichnisses der in Pfand zu nehmenden Waaren, das sie dem Lagator einhändigt. Das Lagingstrument, das derselbe ausstellt, ist für die Höhe der Beleihung maßgebend.

Die Vortheile des Waarenlombards der Reichsbank sind im Wesentlichen nur denen zugänglich, deren Waaren am Sitz einer Bankanstalt oder doch in solcher Nähe von derselben lagern, daß die Veraufsichtigung des Unterpfandes von der lombardirenden Stelle aus noch möglich ist. In den überwiegend Landwirtschaft treibenden und verhältnißmäßig schwach bevölkerten östlichen und nordöstlichen Provinzen Preußens, in denen das Bedürfniß nach Waarenbeleihungen schon zu Zeiten der Preussischen Bank ein ungewöhnlich großes war und heute noch ist, die indessen mit Bankanstalten nur schwach ausgestattet sein können, würden deshalb die Vortheile des Waarenlombards nur einem ziemlich beschränkten Kundenkreise zu Gute kommen können, wenn nicht durch die Errichtung von sogenannten Waarendepots ein Ausweg geschaffen worden wäre. Sie werden ausschließlich zum Zwecke der Waarenbeleihung an solchen Orten errichtet, an welchen eine Zweigniederlassung der Reichsbank für eine ersprießliche Thätigkeit keinen hinlänglichen Wirkungskreis finden würde. Die Vorsteher der Waarendepots üben ihre Thätigkeit im Dienste der Bank in der Regel im Nebenamt aus. Sie werden unter denselben Bedingungen angestellt, wie die übrigen bei der Reichsbank angestellten Tagelöhner und Pfandaufsesser. Die Waarendepots sind den selbständigen Bankanstalten unterstellt und treten nur auf deren spezielle Anweisung in Thätigkeit. Häufig vermitteln sie auch noch den Ankauf von Wechseln, führen aber keine eigene Kasse. Die Errichtung erfolgt auf den Antrag der Interessenten nach Bedürfniß durch das Reichsbank-Direktorium. Das erste Waarendepot wurde im Jahre 1847 von der Preussischen Bank in Ragnit errichtet.

Anfangs der fünfziger Jahre, als die Hülfsleistung, welche bis dahin durch die im Gesetz vom 15. April 1848 begründeten, laut Gesetzes vom 30. April 1851 aber wieder aufgelösten staatlichen Darlehnskassen bewirkt war, auf die Preussische Bank überging, sind sodann Waarendepots, namentlich in Ost- und Westpreußen, Pommern und Posen, in rascher Reihenfolge und in großer Anzahl errichtet worden, wozu die hierfür hauptsächlich in Betracht kommenden Bankkontore selbständig autorisirt waren.

Nicht wenige Waarendepots sind inzwischen wieder eingegangen, andere haben sich zu Nebenstellen oder zu selbständigen Bankanstalten weiter entwickelt (vergl. Tab. 5).

Auf die Form der Pfandbestellung im Waarenlombard haben die Rechtsprechung und die Gesetzgebung wiederholt Einfluß ausgeübt. Die bloß symbolische, nicht körperliche Uebergabe der Sicherheit, welche die Reichsbank bis zum Inkrafttreten der Reichs-Konkursordnung im Geltungsbereich des Allgemeinen Preussischen Landrechts — unter gewissen Voraussetzungen und unter Beobachtung der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln — zuließ, gestattet sie seitdem nicht mehr. Die Verpfändung der Waaren hat sich jetzt vielmehr da, wo eine Verbringung des Pfandes in die eigenen Räumlichkeiten der Bank unthunlich

ist, in Formen zu vollziehen, welche den Besitz thatsächlich an die Bank übertragen, ihn für die Dauer des Darlehns erhalten und geeignet sind, ihr ein gültiges effektives Pfandrecht zu sichern. Die Fortdauer des durch die Uebernahme erlangten Besitzes wird äußerlich kenntlich gemacht durch Anbringung von Tafeln mit der Aufschrift »Reichsbank«, sowie durch Anbringung eines besonderen Verschlusses. Häufig erweisen sich andere, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Vorkehrungen als nothwendig, um Verdunkelungen des Thatbestandes, Verwechslungen und Wegnahme der Waaren zu verhindern. Ueber den Hergang der Pfandbestellung wird eine Verhandlung aufgenommen. Daß die verpfändeten Waaren auch noch gegen Feuergefährdung versichert sein müssen, und die Forderungen aus dem Brandschaden unter Uebergabe der Police an die Bank zu cediren sind, bedarf kaum der Erwähnung.

Obwohl im Deutschen Reich ein Warrantgesetz nicht besteht, hat es die Reichsbank doch ermöglicht, im Lauf der Jahre im Waarenlombard beträchtliche Erleichterungen eintreten zu lassen, die hauptsächlich der Landwirthschaft zu Gute kommen. So beleihet die Bank seit dem Jahre 1887 unter Steuerverschluß in Privatlagern befindlichen inländischen Spiritus, ohne daß es einer Spezifikation, Lage, Uebernahme und Revision des Pfandes bedarf. Auf gleiche Weise wird in Preußen seit 1895 auch unter Steuerverschluß in Privatlagern befindlicher Zucker beliehen. Die Qualität des Zuckers ist durch einen vereideten Probezieher festzustellen, auch ist das Attest eines vereideten Chemikers über das Rendiment beizubringen. Das Attest über die Unterpfandsmenge giebt die Steuerbehörde, welche auch das Unterpfand für die Reichsbank in Pfandbesitz nimmt.

Seit 1896 beleihet die Bank auch solches Getreide, das noch auf den Gütern lagert, wenn geeignete Speicher vorhanden sind und sich eine Person findet, die als Pfandauffseher brauchbar ist. Der Entwicklung der Beleihung von Getreide auf dem Grundstücke steht indes ein ernstes, in der Gesetzgebung begründetes Hinderniß im Wege, insofern das abgeerntete, aber auf dem Grundstücke noch befindliche Getreide den Realgläubigern haftet. Dieses Vorrecht der Realgläubiger ist, ehe die Lombardirung erfolgen kann, zu beseitigen. Dazu bedarf es des im Grundbuche einzutragenden Verzichts der Realgläubiger. Gleichzeitig hat die Eintragung einer Sicherungshypothek in Höhe des Lombarddarlehns zum Zweck der Erlangung eines Vorrechts den etwa später zur Eintragung gelangenden Realgläubigern gegenüber zu erfolgen.

Der Höchstbetrag, zu dem ein Unterpfand beliehen werden darf, ist durch das Bankgesetz bestimmt (§ 13 Ziffer 3). Danach sind die deutschen Werthpapiere — die I. Klasse im »Verzeichniß der bei der Reichsbank beleihbaren Effekten« — höchstens zu drei Vierteln des Kurswerths, ausländische — die II. Klasse dieses Verzeichnisses —

Die Beleihungsgrenzen.

aber nur höchstens mit der Hälfte des Kurswerths beleihbar. Die Grenze ist bei den letzteren nicht nur mit Rücksicht auf die geringere Sicherheit und die größeren Kursschwankungen, sondern auch noch aus finanz- und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten niedriger gezogen, weil die Beleihung fremder Werthpapiere bis zu einem gewissen Grade einer indirekten Gewährung von Kredit an das Ausland gleichkommt. Kaufmannswaaren sind höchstens bis zu zwei Dritteln des Werthes, Edelmetalle, gemünzt und ungemünzt, aber zu ihrem vollen Werthe beleihbar.

Diese feststehenden »gesetzlichen« Beleihungsgrenzen sind mit den Grenzen, innerhalb deren die Reichsbank ein Darlehn als sicher erachtet, indes nicht immer identisch. Letztere sind, den sich ändernden wirtschaftlichen Bedingungen entsprechend, innerhalb des gesetzlichen Rahmens zum Theil wiederholt enger und weiter gezogen worden. So unterschied die Reichsbank bis zum Jahre 1880, wie schon die Preussische Bank, bei der Beleihung deutscher Werthpapiere zwei Unterabtheilungen und belieh die erste Abtheilung mit $\frac{3}{4}$, die zweite aber nur mit $\frac{5}{8}$ des Kurswerths, hielt sich dabei aber noch an eine zweite, vom Nominalwerth abhängige Grenze, indem das Darlehn über 80 Prozent des Nennwerths nicht hinausgehen durfte. Die erste dieser Unterabtheilungen umfaßte die vom Reich oder einem deutschen Bundesstaat ausgegebenen Anleihen, die Pfandbriefe der preussischen Landschaften und anderer auf ähnlicher Grundlage beruhenden Realkreditinstitute; die zweite dagegen bestand aus den Aktien und Prioritäten deutscher Eisenbahnen, aus den Anleihen deutscher Städte, Kreise und aus anderen diesen ähnlichen Werthen, aus Papieren also, die sich damals entweder durch starke Kursschwankungen auszeichneten oder einen beschränkten Markt hatten. Den Anstoß zu der völligen Gleichstellung der beiden Arten gab die Verstaatlichung der wichtigsten preussischen Eisenbahnsysteme, in Folge deren die Aktien und Obligationen, die bisher den wesentlichsten Bestandtheil der zweiten Unterabtheilung ausgemacht hatten, aus dieser ausgeschieden und in die erste eintraten. Damit hat sich die Reichsbank enger an die betreffenden Bestimmungen des Bankgesetzes angelehnt und die darüber hinaus gehenden strengen Vorschriften beseitigt, welche allmählich zu einem Hemmnis für eine gedeihliche Entwicklung des Lombardgeschäftes geworden waren.

Beim Wechsellombard tritt nur der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabschlag von 5 Prozent ein. (R. G. § 13 Ziffer 3d.)

Auch beim Edelmetall findet ein ähnlicher Abschlag wie bei Wechseln statt, und zwar in der Regel von 5 Prozent; bei Silber ist mit Rücksicht auf die starken Preisrückgänge, die eine Reihe von Jahren hindurch stattfanden, zeitweilig ein Abzug bis zu 15 Prozent gemacht worden, obgleich das Gesetz, wie schon erwähnt, die Beleihung beider Metalle in voller Höhe des inneren Werths gestattet.

Bei den starken Schwankungen des Pfandwerths, mit welchen besonders bei Absatzstößen gerechnet werden muß, ist eine ein für alle mal gültige Regelung der Beleihungsgrenze für Waaren nicht möglich. Demgemäß ist letztere bei den einzelnen Waarengattungen wiederholt geändert worden.

Die Beleihungsgrenzen sind nicht nur bei der Ertheilung, sondern auch während der ganzen Dauer des Darlehns zu beobachten, d. h. durch Verringerungen des Unterpfandwerths darf eine Ueberschreitung dieser Grenzen nicht herbeigeführt werden. Sinkt demnach der Kurswerth der verpfändeten Effekten oder der Schätzung- oder Marktwertth des Waarenunterpfandes durch Preisrückgang oder durch Veränderungen in der Beschaffenheit oder Menge während des Lagerens, so ist die ursprüngliche Sicherheit wiederherzustellen, sei es durch eine verhältnißmäßige Abschlagszahlung oder durch Verstärkung des Unterpfandes.¹⁾

Die Beurkundung der Lombardgeschäfte erfolgt in der Weise, daß die Bank dem Schuldner einen Pfandschein ausstellt, in welchem sie sich zum Empfang der Unterpfänder bekennet.²⁾ Diese sind ihr stets, auf Grund eines vom Verpfänder zu unterschreibenden namentlichen Verzeichnisses, der sogen. »Spezifikation«, zu übergeben. Der Pfandschein enthält zugleich die Bedingungen, unter welchen das Darlehn ertheilt worden ist. Auf einer bei der Bank verbleibenden, mit dem Pfandschein gleichlautenden Abschrift quittirt der Schuldner über den Empfang desselben. Geht der Pfandschein verloren, so hat diese Abschrift mit den darauf von der Reichsbank nachgetragenen Veränderungen für beide Theile volle Beweiskraft und Verbindlichkeit. Ein anderer Unterschriftenaustausch, als der, welcher durch die Empfangnahme des von der Bank gezeichneten Originals gegen Quittungsleistung des Schuldners (auf der Abschrift) herbeigeführt wird, findet zwischen den beiden Kontrahenten nicht statt. Weitere Darlehnsentnahmen, welche wie die erste gegen Quittungsleistung des Verpfänders erfolgen, werden der Darlehnschuld auf dem Pfandschein in Urschrift und Abschrift zugeschrieben, Rückzahlungen in gleicher Weise, ohne andere Quittungsleistung seitens der Bank, abgeschrieben. Die Veränderungen an dem Unterpfande, d. s. die Abhebungen gegen Quittung des Schuldners, wie die Hinterlegung weiterer Sicherheiten an der Hand der bereits erwähnten Spezifikation, werden im Pfandschein in gleicher Weise beurkundet. Auf diese Weise vollziehen sich alle Beurkundungen in einer für die Geschäftstreibenden äußerst bequemen Form, die der eines Kontokorrents ähnlich ist. Der Pfandschein ist bei der Ablösung des Unterpfandes quittirt zurückzugeben. Ist er in

Der Lombardver-
trag.

¹⁾ Und zwar binnen drei Tagen nach der Aufforderung, welche die Bank ergehen läßt, sobald die Werthverringerung 5 Prozent des Kurswerths bzw. $\frac{1}{6}$ des Schätzungswerts erreicht.

²⁾ So schon bei der Preussischen Bank seit 1844.

Verlust gerathen, so erfolgt die Rückgabe des Unterpfandes nur nach seiner gerichtlichen Kraftloserklärung.

Die Lombarddarlehne dürfen nach § 13,3 des Bankgesetzes auf einen Zeitraum bis zu 3 Monaten ertheilt werden. Gleichwohl hat sich die Bank im Interesse der größtmöglichen Liquidität ihrer Anlage das Recht der täglichen Kündigung vorbehalten, wie sie andererseits auch ihren Pfandscheinschuldnern das Recht einräumt, das Darlehn täglich theilweise oder ganz abzutragen.¹⁾

Während die Reichsbank noch nie Anlaß genommen hat, von dem vorbehaltenen Rechte der täglichen Rückforderung ihrer Lombarddarlehne Gebrauch zu machen, erfolgen die Rückzahlungen wie die Entnahmen neuer Darlehne ganz nach Bedarf und Vermögen der Pfandscheinschuldner. Freilich ist die Willkür derselben keine unbegrenzte, denn die Bank sieht bei der Tilgung der Lombardschuld im Interesse eines einfachen Geschäftsgangs und zur Vermeidung unnöthiger kleiner Zahlungen darauf, daß Theilzahlungen in der Regel nur in Beträgen von wenigstens 10 Prozent der schulbigen Summe, jedoch nicht unter 500 Mark erfolgen. Auch hält die Bank im Werthpapierlombard darauf, daß bei einer Verringerung der Darlehnschuld, falls die Entnahmen und Rückzahlungen von Darlehen auf einem Pfandschein nicht in raschem Wechsel erfolgen, der entsprechend freigewordene Theil des Unterpfandes zurückerhalten wird. Dadurch soll vermieden werden, daß die Lombardeinrichtung der Reichsbank zugleich zu anderen Zwecken, zur unentgeltlichen Aufbewahrung von Werthpapieren mißbraucht werde.

Die Berechnung der Lombardzinsen weicht von derjenigen des Wechseldiskonts ab, insofern stets nur die thatsächliche Dauer des Darlehns maßgebend ist. Eine

¹⁾ Die Preussische Bank hatte in früheren Jahren und unter anderen Verhältnissen Lombarddarlehne auf eine feste Zeit ertheilt. Solche festen Darlehne mit bestimmtem Rückzahlungstermin sind Anfang 1880 versuchsweise auch von der Reichsbank und zwar zu ermäßigten Zinssätzen auf die Dauer von 6 Wochen bezw. 3 Monaten gewährt worden. Im ersteren Falle betrug die Ermäßigung $\frac{1}{2}$ Prozent, im letzteren 1 Prozent. Als Unterpfand waren lediglich bestimmte Kategorien deutscher Werthe, in erster Linie Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie die Aktien und Prioritäten der verstaatlichten deutschen Eisenbahnen zugelassen. Ein Umtausch der Unterpfänder war hier nur ausnahmsweise und während der Dauer des Geschäfts nicht öfter als einmal, die Zuschreibung neuer Darlehne auf diesen Pfandscheinen aber überhaupt nicht gestattet. Dieser einschränkende Anordnungen ungeachtet mußte die Vergünstigung bereits wieder nach einem Vierteljahr zurückerommen werden. Die Ziele, welche die Bank mit diesen Maßnahmen anstrebte, Hebung des Geschäftszweigs in einer Zeit geschäftlicher Depression durch Erhöhung des Darlehnsstands auf Grund einer verbreiterten Unterpfandbasis solider deutscher Anlagewerthe, sind nicht erreicht worden. Von der Einrichtung ist verhältnißmäßig nur in geringem Maße Gebrauch gemacht worden. Soweit dies geschah, traten die festen Darlehne zu dem ermäßigten Zinssatz an die Stelle von Darlehen, die bisher zum gewöhnlichen Prozentsatz zinsbar gewesen waren. Die Lombardunterlage, als Ganzes aufgefaßt, hatte sich weber dem Umfange, noch der Zusammensetzung nach geändert, die darauf basirte Lombardanlage zerfiel jetzt jedoch in zwei Theile, einen, der täglich gekündigt werden konnte, und einen zu festen Terminen fälligen. Die Veränderung hatte sich ausschließlich auf Kosten der Liquidität unter Schwächung der Lombardgewinne vollzogen.

bestimmte Mindestzahl von Tagen wird nur in einem weiter unten (§. 116) angeführten Ausnahmefalle berechnet. Der Monat wird nicht wie beim Wechselankauf mit 30, sondern mit der Zahl seiner Kalendertage in Ansatz gebracht. Die Zinsen sind erst bei der Rückzahlung des Darlehns, spätestens aber alle 3 Monate und möglichst vor dem Schluß der Kalenderquartale zu entrichten. Der Mindestbetrag der jeweilig zu zahlenden Zinsen, früher für jeden Pfandschein 50 Pfennige, ist im Jahre 1896 auf 1 Mark erhöht worden.

Darlehne in Beträgen von weniger als 500 Mark werden in der Regel nicht erteilt. Um jedoch die Vortheile ihres Lombardverkehrs auch den kleinsten Kreisen zugänglich zu machen, ging die Bank im Jahre 1893 dazu über, Darlehne in Beträgen bis zu 100 Mark herab an Nichtkaufleute zu erteilen, wenn als Sicherheit Schuldverschreibungen des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats hinterlegt werden. Seit 1895 sind als Unterlage für diese kleinen Darlehne alle lombardfähigen inländischen Wertpapiere zugelassen.

Bei dem den Pfandschuldnern eingeräumten Rechte, auf die Darlehnschuld jederzeit Abzahlungen leisten zu können, haben zahlreiche Pfandscheine etwas von dem Charakter des bedeckten Kontokorrents angenommen (vergl. §. 113). Insbesondere pflegt der Lombardkredit der Reichsbank von den Bankiers in dieser Weise benutzt zu werden. Bei vorübergehendem Geldbedarf wird von ihnen die Entnahme eines Lombarddarlehns häufig der Diskontirung von Wechseln vorgezogen, obgleich der Lombardzinsfuß den Diskont um ein Prozent übersteigt. Denn beim Verkauf der Wechsel erfolgt der Abzug der Zinsen für die volle Laufzeit, auch wenn der Diskontant auf die ganze Dauer derselben für das Geld gar keine Verwendung hat. Beim Lombarddarlehn zahlt der Darlehnsnehmer die Zinsen dagegen nur für die Kalendertage, in denen er das Kapital wirklich im Gebrauch gehabt hat (wegen der Ultimodarlehne vergl. §. 116). Die Lombardeinrichtungen der Reichsbank erleichtern demnach dem Bankier seine Dispositionen und gestatten ihm gleichzeitig eine intensivere Ausnützung seiner Gelder. Durch die enge Verbindung, in welche der Bankier den Lombardverkehr mit seinem Girokonto bringt, indem er die entnommenen Kredite seinem Konto zuschreiben läßt, die Darlehnsabtragungen aber mittels Checks bewirkt, steigert er den Nutzen noch erheblich und sichert sich alle Vortheile der »comptes courants d'avances«, wie sie bei der Bank von Frankreich so beliebt sind.

Die Nützlichkeit des Lombardverkehrs in dieser Form tritt am lebhaftesten an den großen Zahlterminen in die Erscheinung, wenn die zu unmittelbar bevorstehenden Zahlungszwecken aufgesammelten Gelbbeträge den Banken wieder entzogen werden. Während der kurzen Zeit, welche zwischen der Entnahme der Gelder bei den Banken und ihrem Rückfluß in dieselben liegt, verschafft sich der Bankier die Mittel zu weiterer

Der Mindestbetrag der Darlehne.

Die kontokorrentartige Benutzung des Pfandscheins.

Kreditgewährung vielfach zweckmäßig durch die Inanspruchnahme des Lombardkredits der Reichsbank. Gelder, auf deren Eingang in den nächsten Tagen schon mit Sicherheit gerechnet werden darf, kann der Bankier jetzt schon anlegen, indem er sich in der Zwischenzeit mit dem empfangenen Vorschuß behilft, ein Vortheil, der nicht allein dem Bankier, sondern der gesammten Volkswirtschaft zu Gute kommt, und der gerade bei dem gespannten Geldstand am Quartalswechsel von besonderer Bedeutung ist. Wenige Tage vor diesen Terminen sieht man die Lombardanlage der Reichsbank darum auch regelmäßig sprunghaft anschwellen und in den beiden nächsten Wochen ebenso rasch wieder abnehmen.

Maßregeln gegen mißbräuchliche Ausnützung der Lombard-einrichtungen seitens der Spekulation.

So bequeme Einrichtungen können freilich mißbraucht werden. In der That sind denn auch in früheren Jahren am Monatschlusse Bankierdarlehne auf Werthpapiere und Wechsel in großen Beträgen auf höchstens 2 Tage, dem Anscheine nach zu Zwecken der Ultimoliquidation, öfter entnommen worden. Hieraus nahm die Reichsbank bereits im Jahre 1880 Anlaß, auf solche in den letzten vier Werktagen oder am ersten Werktag eines Monats beanspruchten Darlehne, welche sie nicht geradezu verweigern kann, sich die Anrechnung von Zinsen für mindestens drei Tage vorzubehalten, auch wenn die Rückzahlung des Darlehns früher erfolgen sollte. Diese Frist ist schon im folgenden Jahre auf 5, und ein halbes Jahr später auf 8 Tage erhöht worden. Um jeden Mißbrauch seitens der Börsen zu verhindern, werden seit Beginn des Jahres 1887 auf diese sogenannten Ultimodarlehne, wenn sie beim Quartalswechsel genommen werden, sogar Zinsen für volle 14 Tage berechnet. Eine Ausnahme tritt an den Zweiganstalten nur bei solchen Darlehnsnehmern ein, die der Börsenspekulation augenscheinlich fern stehen. Bei diesen kommt auch auf die Darlehne, welche um die Zeit des Monats- und Vierteljahrswechsels entnommen werden, die übliche Berechnung der Zinsen für die thatsächliche Dauer zur Anwendung. Dasselbe gilt für alle im Waarenlombard ertheilten Vorschüsse.

Der Lombardverkehr bei den Nebenstellen.

Der Lombardverkehr der einzelnen Bezirke ruht in der Hand der selbständigen Bankanstalt. Diese stellt die Pfandscheine für den ganzen Bezirk, auch für die ihr untergeordneten Nebenstellen aus. Sie nimmt ferner die gesammten Effekten und Wechselunterpfänder in Verwahrung. Nur einige größere, mit zwei oder mehreren Beamten besetzte und deswegen neuerdings mit erweiterten Befugnissen ausgestattete Nebenstellen dürfen die bei ihnen hinterlegten Lombardeffekten in eigenen Gewahrsam nehmen. Aber auch die Funktionen aller übrigen Nebenstellen im Lombardverkehr sind allmählich beträchtlich erweitert worden. Der Lombardverkehr wickelt sich seitdem bei den Nebenstellen, von einigen wenigen, die rasche Erledigung der Geschäfte nicht berührenden Kontrollen abgesehen, mit derselben Leichtigkeit und Einfachheit ab, wie bei den selbständigen Bankanstalten.

In den geschilderten, im großen Ganzen einfachen und bei allen Gattungen von Unterpfändern im Prinzip gleichen Formen hat die Reichsbank ihren Lombardverkehr bereits von der Preussischen Bank übernommen. Sie hat ihn dann mit geringfügigen, durch die Verschiedenheit der Landesgesetzgebung bedingten Modifikationen auf die Zweiganstalten in den außerpreussischen Bundesstaaten und in den Reichsländern übertragen, soweit dies nicht schon durch die Preussische Bank geschehen war. Seitdem ist eine Reihe in der Hauptsache bereits erwähnter Erleichterungen getroffen worden, durch welche dieser Geschäftszweig wiederholt Anregungen erfahren hat, die Organisation desselben aber doch nur wenig berührt worden ist.

Die Gestaltung der Lombardanlage ist von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung bei weitem nicht in dem Maße abhängig, wie die Wechselanlage. Einmal werden die Kredite der Reichsbank im Lombardverkehr von einer nicht unerheblichen Anzahl von Privaten und Körperschaften in Anspruch genommen, deren Bedarf von der wirtschaftlichen Konjunktur kaum beeinflusst wird (vergl. Tab. 59). Sodann aber haben bankpolitische, dem Einfluß der wirtschaftlichen Entwicklung zum Theil direkt entgegen wirkende Maßnahmen zeitweise eine Steigerung der erteilten Darlehne herbeigeführt, zeitweise zur Einschränkung der im Vergleich zum Wechselbestand der Bank allzusehr gestiegenen Lombardanlage beigetragen.

Die Bewegung der Lombardanlage.

Nach der ersten Richtung wirkte vor allem die bereits erwähnte im März 1884 erfolgte Einführung eines Vorzugszinsfußes bei Lombardirung deutscher Reichs- und Staatsanleihen, welche die Belebung des bei der damaligen großen Flüssigkeit des Geldmarkts darniederliegenden Lombardgeschäfts der Bank gefördert hat und gleichzeitig die Unterbringung der erwähnten »Standardpapiere« begünstigte (vergl. Tab. 58 und S. 106). Die durchschnittliche Lombardanlage ist in Folge dessen von 45,8 Millionen Mark im Jahre 1883 auf 49,2 Millionen Mark im Jahre 1884, trotz zunehmender Flüssigkeit des Geldmarkts gestiegen. Eine stark ausgesprochene Steigerung trat ein mit der wirtschaftlichen Hochkonjunktur der Jahre 1889 und 1890 und dann abermals in den Jahren von 1895 an. Ihren Höhepunkt erreichte die durchschnittliche Anlage im Jahre 1897 mit 108,3 Millionen Mark, Ende 1895 und 1896 wurde sogar der zugelassene Höchstbetrag überschritten; die Lombardanlage belief sich an diesen Ausweistagen auf 211,2 bezw. 197,2 Millionen Mark. Mit der Aufhebung des Vorzugsfußes bei Lombardirung von Reichs- und Staatsanleihen am 1. Juli 1897 lenkte die Entwicklung in andere Bahnen ein. Die durchschnittliche Lombardanlage ging schon 1898 auf 96,4 Millionen Mark zurück und ist dann weiter bis zum Jahre 1900 auf 80 Millionen Mark gesunken, also in einer Zeit, in welcher die aufsteigende Wirtschaftstätigkeit auf eine starke Inanspruchnahme des Bankkredits hindrängte.

Besonders groß sind die Spannungen zwischen dem jeweiligen höchsten und niedrigsten Bestande der Lombardanlage innerhalb der einzelnen Jahre, da vielfach Darlehne auf ganz kurze Fristen in großem Umfang an den Monats- und Vierteljahrschüssen entnommen werden. Die Inanspruchnahme der Reichsbank an den Monats- und Quartalschüssen, die besonders in früheren Jahren theilweise erfolgte, um den Darlehnsnehmern über die Ultimoliquidation hinwegzuhelfen, ist allerdings einigermaßen eingeschränkt worden durch die Berechnung von mindestens 8 bzw. 14 tägigen Zinsen auf solche Darlehne.

Der Antheil der Lombardanlage an der gesammten nutzbringenden Kapitalanlage der Reichsbank (vergl. Tab. 62) belief sich im Durchschnitt des Jahres 1876 auf 11,2 Prozent. Im Laufe der 25 jährigen Entwicklung hat das Verhältniß zur gesammten Kapitalanlage zwischen 15,5 Prozent im Jahre 1891 und 8,9 Prozent in den Jahren 1899 und 1900 geschwankt. Seit 1897 hat es sich in Folge Aufhebung des Vorzugszinsfußes bei Beleihung deutscher Reichs- und Staatsanleihen stetig vermindert. Die Zahl der Pfandscheine, welche einen Rückschuß auf die Anzahl der Darlehnsnehmer gestattet (vergl. Tab. 57), bewegte sich zwischen 4544 Ende 1881 und 9083 Ende 1895. Die durchschnittliche Größe der gewährten Darlehne hat im Jahre 1900 19476 Mark betragen, sie ist seit 1895, in welchem Jahre sie sich auf 13 430 Mark belief, stetig gestiegen. Umgekehrt zeigt die durchschnittliche Dauer der Darlehne in den letzten Jahren eine rückläufige Bewegung. Sie hat zwischen 34 Tagen in den Jahren 1876 und 1892 und 17 Tagen in den Jahren 1899 und 1900 geschwankt; in Zeiten billigen Geldstandes zeigte sie in der Regel Neigung zum Anwachsen, bei steigenden Zinsfüßen zur Abnahme, ist jedoch in ihren Bewegungen durch die erwähnten bankpolitischen Maßnahmen nicht unerheblich beeinflusst worden.

Die Zusammen-
setzung der
Lombardanlage.

Die Unterlagen des Lombardverkehrs der Reichsbank haben sich im Laufe der Jahre geändert (vergl. Tab. 58). In der Hauptsache war das Anwachsen des mobilen Kapitalbesitzes in der Form von Werthpapieren die Ursache dafür, daß das Waarenlombardgeschäft allmählich ganz in den Hintergrund gedrängt worden ist. Während der Antheil der auf Waaren ausgeliehenen Summen an dem Gesamtdarlehnsbestande bei Errichtung der Reichsbank im Jahresdurchschnitt noch 18,6 Prozent, der Antheil der auf Werthpapiere ausgeliehenen 80,2 Prozent betrug, veränderte sich das Verhältniß bis zum Jahre 1896 auf 3,7 Prozent bzw. 94,1 Prozent. Seit der Aufhebung des Vorzugszinsfußes bei der Beleihung deutscher Fonds im Jahre 1897 (vergl. S. 106, 117, 171) hob sich der procentuale Antheil der auf Waaren ausgeliehenen Beträge an dem gesammten Darlehnsstande wieder auf 5,3 Prozent im Jahre 1900, während derjenige der auf Effekten ausstehenden Forderungen umgekehrt auf 86,7 Prozent herabsank. Seit dem Jahre 1897 hat sich

das Effektenlombardgeschäft stark verringert, während das Waarenlombardgeschäft seinem Umfange nach ziemlich unverändert blieb.

Aber auch innerhalb des Effektenlombards haben sich hinsichtlich der Unterpfänder interessante Verschiebungen vollzogen. Die Eisenbahnpapiere, auf welche im Jahre 1876 57,2 Prozent aller auf Effekten ausstehenden Darlehne ausgeliehen waren, sind in Folge der Verstaatlichung aller wichtigen Privatbahnen bis zum Jahre 1893 aus den Unterpfandsbeständen fast verschwunden. Durch die Bevorzugung, welche die deutschen Werthpapiere bei der Verpfändung seit dem Jahre 1884 fanden, ist diese Entwicklung noch beschleunigt worden, wie die Zusammensetzung des Unterpfandsbestandes hierdurch überhaupt andauernd auf das Nachhaltigste beeinflusst worden ist. In welchem Umfange die Verschiebung seit Einführung des Vorzugszinsfußes stattgefunden hatte, ergibt sich aus der Thatfache, daß im Durchschnitt des Jahres 1883 nur 59,8 Prozent aller gegen Verpfändung von Werthpapieren ertheilten Darlehne durch Staatspapiere überhaupt — die beträchtlichen Bestände fremder Fonds mit inbegriffen — sowie durch Schuldverschreibungen zahlreicher deutscher Städte gedeckt waren, während nach einer am 5. Juni 1897 aufgestellten Statistik 81,5 Prozent aller im Werthpapierlombard ertheilten Darlehne durch unmittelbar vom Reiche oder einem deutschen Bundesstaat ausgegebene Anleihen sichergestellt waren.

Es ist aber ein anerkannter, von den Zentralnotenbanken allgemein befolgter Grundsatz, die Lombardanlage nicht auf eine einzige Unterpfandsgattung zu basiren, auch wenn diese die Solidität der deutschen Staatspapiere besitzt, sondern das Risiko möglicher Verluste und Stockungen im Rückfluß aus der Lombardanlage auf thunlichst viele Unterpfandskategorien zu vertheilen. Die Zahl der beleihbaren Effekten wird daher ununterbrochen vermehrt, seit dem Jahre 1890 namentlich durch die Schuldverschreibungen (»Pfandbriefe«) solider deutscher Hypothekenbanken.

Die Bewegungen der auf Wechsel ausgeliehenen Beträge lassen keine Regelmäßigkeit erkennen. Der Antheil dieser Beträge am Gesamtdarlehnsstande hat zwischen 0,9 Prozent im Jahre 1876 und 8 Prozent im Jahre 1900 geschwankt. Die Beleihung von Wechseln hat durchaus den Charakter des Zufälligen, Ausnahmeweisen, zu der nur geschritten wird, wenn besondere Umstände vorliegen, die es für den Inhaber zweckmäßiger machen, ein Darlehen zu entnehmen, anstatt die Wechsel zu diskontiren. Deshalb hat der Wechsel Lombardverkehr immer nur vorübergehend einige Bedeutung erlangt.

Von ganz untergeordneter Bedeutung ist der Edelmetall-Lombardverkehr der Reichsbank. Die ausgeliehenen Beträge haben die Summe von 1¼ Millionen Mark seit Bestehen der Bank nur zwei Mal, in den Jahren 1882 und 1891, erreicht. In der Regel waren es nur wenige Tausend Mark, meist von Juwelieren auf Barren oder von Münzsammlern auf seltene Münzen entnommen.

Von den verschiedenen Gattungen geschäftlicher Unternehmungen, welche die Lombardkredite der Reichsbank in Anspruch nehmen, waren nach einer am 30. September 1900 aufgenommenen Statistik (vergl. Tab. 59) die Banken und Bankiers in hervorragendem Maße beteiligt. Schon nach der Stückzahl der Pfandscheine stehen sie an dritter Stelle, obwohl sie nach der Zahl der überhaupt vorhandenen Betriebe weit hinter allen übrigen Geschäftszweigen zurückbleiben. Ihre überragende Bedeutung für das Lombardgeschäft der Reichsbank erhellt aber besonders daraus, daß sie dem Betrage nach von allen ausstehenden Lombarddarlehen 40,6 Prozent, also viel mehr und je viel höhere Beträge als alle übrigen aufzuweisen haben; hierbei ist indessen zu berücksichtigen, daß am Quartalsstermin die Ansprüche der Banken und Bankiers außergewöhnlichen Umfang anzunehmen pflegen. Der übrige Handel stellt in diesem Geschäftszweig relativ geringe Anforderungen, auf ihn entfielen der Zahl nach 30,2, dem Betrage nach nur 16,6 Prozent aller ausstehenden Lombardforderungen. Noch kleiner sind naturgemäß im Verhältnis die an Privatpersonen erteilten Darlehne, die zwar 26,6 Prozent aller Pfandscheine, aber nur 7,2 Prozent des gesamten Darlehnsbetrages aufwiesen. Die Forderungen an Industrielle und industrielle Gesellschaften stellten mit 12,2 Prozent der Stückzahl und mit 12,3 Prozent dem Betrage nach den Durchschnitt dar. Sehr groß war die durchschnittliche Größe der an öffentliche Sparkassen und Genossenschaften erteilten einzelnen Darlehne.

Das Lombardgeschäft in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten.

Die einzelnen Wirtschaftsgebiete Deutschlands sind am Lombardverkehr der Reichsbank ziemlich ungleichmäßig beteiligt (vergl. Tab. 61). Eine große Bedeutung hat derselbe nur in Preußen, insbesondere in den Centren des Bankwesens, wie Berlin, und in den überwiegend Landwirtschaft treibenden östlichen und nordöstlichen Provinzen erlangt. Von sämtlichen im Jahre 1900 erteilten Lombarddarlehen entfielen dem Betrage nach auf Berlin 12,61 Prozent¹⁾, auf ganz Preußen, einige kleinere Staaten mit einbegriffen, aber 79,1 Prozent. In den industriellen westlichen Provinzen, im Königreiche Sachsen und in Süddeutschland tritt der Lombardverkehr hinter dem Wechselankauf ganz zurück, insbesondere ist er bei den in Bayern belegenen Bankanstalten wegen der dort bestehenden Stempelpflicht der Lombardgeschäfte ganz geringfügig. Auf diese Bankanstalten fällt noch nicht $\frac{1}{30}$ Prozent der in jenem Jahre erteilten Darlehne. Dieser ungleiche, mit der kommerziellen und industriellen Bedeutung weiter Gebiete im Gegensatz stehende Stand der Entwicklung bei den einzelnen Bankanstalten bestätigt, daß das Lombarddarlehn mit der Erzeugung und dem Absatze von Gütern bei Weitem nicht in dem Maße zusammenhängt wie der Wechsel. Der Lombardkredit der Reichsbank

¹⁾ Im Jahre 1880 waren es sogar 44,2 Prozent.

ist theurer als ihr Wechselkredit und als der Kredit zahlreicher privater Finanzinstitute, die der Reichsbank in diesen Gebieten, die zugleich der Sitz des Kapitalreichtums sind, erfolgreiche Konkurrenz bereiten. Der Lombardkredit der Reichsbank wird daher dort weniger in Anspruch genommen, als in den auch heute noch mit bedeutenderen privaten Kreditinstituten schwächer ausgestatteten östlichen Provinzen, die außerdem von jeher mit höheren Zinsen zu rechnen gewöhnt sind. Die Verschiedenheit der einzelnen Wirtschaftsgebiete hinsichtlich des Lombardverkehrs erklärt sich ferner geschichtlich durch die jahrzehntelange Thätigkeit der Preussischen Bank, die lange Zeit für große Landestheile die einzige größere Kreditquelle bildete und dort unter günstigeren Bedingungen als den heutigen die Inanspruchnahme des Bankkredits in Form des Lombarddarlehns einbürgerte und gebräuchlich machte. Damals kam überhaupt dem Lombardgeschäft eine höhere Bedeutung zu als heutzutage; hat doch z. B. Ende der vierziger Jahre die Lombardanlage die Portefeuillebestände lange Zeit hindurch erheblich überragt.

Die Reichsbank konnte daher mit ihrem Lombardverkehr nicht bei allen Bankanstalten den gleichen Erfolg haben, selbst wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse überall die gleichen gewesen wären. Jedoch erzielt sie mit der Einbürgerung desselben in den außerpreussischen Bundesstaaten stetige Fortschritte. Der Antheil der dort erteilten Darlehne an der gesammten Darlehnsbewährung hat sich seit dem Jahre 1876 von 4,4 Prozent auf 20,9 Prozent gehoben, in Preußen ist er entsprechend zurückgegangen; während die Lombardumsätze sich hier verdreifacht haben, sind sie dort um mehr als das Sechszehnfache gewachsen. Bayern allein macht aus dem bereits erwähnten Grunde eine Ausnahme.

Nach den einzelnen Wirtschaftsgebieten ist auch die Zusammensetzung der Unterpfänder recht verschieden (vergl. Tab. 60). Der Antheil der verpfändeten deutschen Reichs- und Staatsanleihen am gesammten Unterpfandsbestande der Bank, der am 7. September 1900 sich auf 63,9 Prozent belief, wird immer geringer, je weiter man sich von den Sitzen des Kapitalreichtums und der Industrie im Westen und Süden Deutschlands entfernt. In manchen Bankbezirken übersteigt er den Satz von 80 Prozent beträchtlich, z. B. in Köln, Essen, Hamburg, Frankfurt a. M., Mannheim, dagegen sinkt er in Elbing bis auf 20,8 Prozent herab, während dortselbst die landschaftlichen Pfandbriefe den hohen Prozentsatz von 65,4 Prozent erreichen, die umgekehrt im Westen und Süden fast gar nicht vertreten sind. Aehnlich verhält es sich mit dem Antheil der gegen Verpfändung dieser Werthpapiere erteilten Darlehne am gesammten Darlehnsbestande der Bank.

Auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Lübeck, Mecklenburg und Schleswig-Holstein kommen allein 92,8 Prozent aller bei der Bank verpfändeten landschaftlichen Pfandbriefe. Das ostelbische Deutschland

ist das älteste und wichtigste Gebiet für die Entwicklung der Landschaften, deren Pfandbriefe hier ihren natürlichen Markt finden. Auf dieselben Gebiete entfallen daneben 44 Prozent der verpfändeten Pfandbriefe deutscher Hypothekendarlehenbanken. Noch stärker vertreten sind diese in Rheinland und Westfalen, Mittel- und Süddeutschland, wo die Landschaften in ihrer Wirksamkeit zum Theil durch Grundkreditinstitute auf Aktien ersetzt sind.

Die Beleihung fremder Werthpapiere hat stets nur in mäßigem Umfange stattgefunden. An den gesammten Unterpfändern waren sie nur mit 2,8 Prozent betheiliget. Nur bei einer einzigen Bankanstalt erreichten sie den Antheil von 11,5 Prozent.

Die Beleihung von Waaren ist jetzt fast ganz auf den Osten und Nordosten Deutschlands beschränkt. So entfiel von den am 7. September 1900 gegen Verpfändung von Waaren erteilten Darlehenen im Gesamtbetrage von 2 997 100 Mark der größte Theil mit 2 911 500 oder 97,2 Prozent auf Ost- und Nordostdeutschland. Die Industrien der Spiritus-, Getreide- und Holzverarbeitung, sowie der Handel in diesen Produkten finden dort ihre natürliche Grundlage. Die Handelsplätze an der Ostsee und deren Zuflüssen sind zugleich natürliche Stapelplätze für russisches Holz und Getreide und für die Erzeugnisse der fast ausschließlich Landwirthschaft treibenden Bewohner des Ostens. Die Befriedigung des Geldbedarfs dieser Gebiete ist auch heute noch überwiegend auf die Reichsbank angewiesen; der Waarenlombard ist daselbst von Alters her eingebürgert, während im übrigen Deutschland die Verpfändung von Waaren vielfach gegen den kaufmännischen Gebrauch verstößt.

Gewinne und
Verluste.

Die im Lombardverkehr erzielten Zinsgewinne (vergl. Tab. 57) hoben sich unter starken Schwankungen von 2,65 Millionen Mark im Jahre 1876 bis auf 5,09 Millionen Mark im Jahre 1900. Das geringste Erträgniß im Betrage von nur 1,98 Millionen Mark brachte das Jahr 1886, das zugleich auch den niedrigsten Diskontogewinn seit Bestehen der Bank aufwies, das höchste mit 5,09 Millionen Mark das Jahr 1900. Der Antheil der Lombardgewinne an den gesammten Bruttogewinnen der Reichsbank (vergl. Tab. 79) schwankte zwischen 9,8 Prozent im Jahre 1900 und 17 Prozent im Jahre 1892.

Die Reichsbank hat im Lombardverkehr nur geringe, verhältnißmäßig noch wesentlich geringere Verluste als beim Wechselankauf erlitten (vergl. Tab. 81). Seit Bestehen der Bank sind nur Darlehne im Gesamtbetrage von 157 931 Mark ins Stocken gerathen, das sind 6,49 Mark von je einer Million Mark überhaupt erteilter Darlehne; davon mußten 72 120 Mark, also nur 86 Pfennig auf je tausend Mark des gesammten in den 25 Jahren aus diesem Geschäftszweige erzielten Gewinnes oder 2,96 Mark von jeder Million erteilter Darlehne als Verlust abgeschrieben werden.

Die Diskontpolitik.

Vorbemerkungen.

Die wichtigste und zugleich schwierigste Aufgabe der Bankverwaltung ist, die möglichste Ausgleichung der Schwankungen des Geldbedarfs zu vereinigen mit der Rücksicht darauf, daß die Bank jederzeit im Stande sei, ihre Noten einzulösen und ihren sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten nachzukommen. Die Rücksicht auf die eigene Zahlungsfähigkeit der Bank fällt zusammen mit der Sorge um die Aufrechterhaltung der Reichswährung. Denn die von der Reichsbank ausgegebenen Noten bilden einen so großen Theil des gesammten deutschen Geldumlaufs, daß die Verweigerung ihrer Einlösung gegen vollwerthiges Geld und ihre daraus entstehende Entwerthung den Zusammenbruch des deutschen Geldwesens herbeiführen müßte. Es sei gestattet, dies zunächst theoretisch etwas weiter auszuführen.

Begriff und Bedeutung der Diskontpolitik.

Die Deckung der von der Reichsbank ausgegebenen Noten besteht nach den Vorschriften des Bankgesetzes in kursfähigem deutschem Geld und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, in Reichskassenscheinen und in diskontirten Wechseln von höchstens dreimonatlicher Verfallzeit (vergl. S. 39, 75). Für die Deckung der sämmtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten besteht eine solche Vorschrift nicht; hier kommen außer der für die Noten vorgeschriebenen Deckung auch Noten anderer deutscher Notenbanken, diskontirte Effekten und Lombarddarlehne in Betracht.

Von diesen Deckungsmitteln ist nur der Metallvorrath unmittelbar verwendbar zur Noteneinlösung und zur Auszahlung zurückgeforderter Guthaben. Die Bank muß deshalb darauf sehen, daß zwischen ihrem Metallvorrath einerseits, ihrer Notenausgabe und ihren sämmtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten andererseits stets ein Verhältniß bestehe, das ihr ermöglicht, allen zu erwartenden Anforderungen gerecht zu werden. Das Bankgesetz schreibt vor, daß mindestens ein Drittel des Notenumlaufs der Reichsbank durch Metall und Reichskassenscheine gedeckt sein muß, und zieht für

die den gesammten Baarvorrath der Bank (Metall, Reichskassenscheine und Noten anderer Banken) übersteigende Notenausgabe eine Grenze, deren Ueberschreitung durch eine fünfprozentige Steuer auf den Mehrbetrag der ausgegebenen Noten erschwert ist (vergl. S. 8, 46). Alle derartigen Vorschriften müssen jedoch ihrer Natur nach, wenn sie nicht mehr schaden als nützen sollen, so weit gegriffen sein, daß sie die Elastizität der Notenausgabe nicht allzusehr einschränken, und sie müssen deshalb dem Ermessen der Bankleitung einen weiten Spielraum lassen.

Die Mittel und Wege, die der Leitung einer großen Notenbank zur Verfügung stehen, um ein befriedigendes Verhältniß zwischen ihrem Baarvorrath und ihren Verbindlichkeiten, insbesondere ihren Noten aufrecht zu erhalten, ergeben sich von selbst aus der Feststellung der Umstände, welche dieses Verhältniß verschieben können.

Baargeld kann der Bank entzogen werden durch die Präsentation von Noten zur Einlösung und durch die Zurückziehung von Guthaben. In diesem Falle vermindern sich allerdings die Verbindlichkeiten der Bank um den gleichen Betrag wie ihr Baarbestand, aber da der Baarbestand stets erheblich kleiner ist als die sämtlichen Verbindlichkeiten, bedeutet die gleiche absolute Abnahme eine prozentual stärkere Verminderung des Baarvorraths, mithin eine Verschlechterung des Deckungsverhältnisses.

Der Baarbestand kann ferner eine Verminderung erfahren durch die Diskontirung von Wechseln, die Gewährung von Lombarddarlehen u., wenn der Kreditnehmer den Betrag in Baargeld verlangt. Hier tritt eine Abnahme des Baarvorraths bei gleichbleibendem Notenumlauf und bei gleichbleibenden sonstigen Verbindlichkeiten ein. Verlangt aber der Kreditnehmer den Betrag in Noten oder läßt er sich denselben auf Girokonto gutschreiben, so wird dadurch eine Vermehrung der Notenausgabe oder der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten bei unverändertem Baarbestande bewirkt. Eine Ausdehnung der Kreditgewährung der Bank muß mithin stets eine Verschlechterung der Baardeckung der Noten und der anderen Verbindlichkeiten bewirken, der durch Wechsel- und Lombardforderungen gedeckte Theil der Verbindlichkeiten vergrößert sich auf Kosten der Baardeckung.

Eine Vermehrung des Notenumlaufs und der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten kann, außer durch eine Steigerung der Anlage, eintreten durch die Einlieferung von Gold und geprägtem deutschem Gelde gegen Noten oder gegen Gutschrift auf Girokonto. In diesem Falle wächst der Baarvorrath um denselben absoluten Betrag, aber eben deshalb in relativ höherem Maße als die Verbindlichkeiten, das Verhältniß von Baarvorrath zu den Noten und sonstigen Verbindlichkeiten wird ein besseres.

Die Bank kann mithin eine Verschlechterung des Deckungsverhältnisses bekämpfen durch Maßregeln, die einer allzu starken Ausdehnung der Anlage entgegenwirken und zur Herbeiziehung von Baargeld geeignet sind.

Die Anlage der Bank ist in der Hauptsache das Ergebnis des inländischen Begehrs nach kurzfristigem Kredit. Da die Bank Anträge auf Kreditgewährung, falls sie den Erfordernissen des Bankgesetzes entsprechen, nicht ohne große Härte willkürlich zurückweisen kann, so ist sie darauf angewiesen, den an sie herantretenden Kreditbegehre mittelbar zu reguliren, und zwar vermittelst der Normirung des Zinsfußes, zu welchem sie sich bereit erklärt, Kredit zu gewähren. Bei der überwiegenden Bedeutung der Wechselanlage kommt hier fast ausschließlich der Diskontsatz in Betracht. Wie bei den Waaren ein hoher Preis einschränkend, ein niedriger Preis belebend auf die Nachfrage wirkt, so beschränkt ein hoher Zinssatz die Kreditansprüche und wirkt dadurch einerseits einer übermäßigen Ausdehnung des Notenumlaufs, andererseits einer allzu starken Verminderung des Baarvorraths der Bank entgegen.

Gleichzeitig ist ein hoher Diskontsatz geeignet, Gold aus dem Auslande herbeizuziehen oder auch einen Goldabfluß nach dem Auslande zu verhindern, und zwar dadurch, daß er dem internationalen Gelbkapital eine günstige Anlagegelegenheit bietet.

Für die Regulirung des inländischen Geldbedarfs ist die Normirung des Zinssatzes das einzige wirksame Mittel. Für die Beeinflussung der Baargelbbewegungen zwischen Inland und Ausland ist der Zinssatz zwar nicht das einzige, aber, wie von allen Autoritäten anerkannt wird, das weitaus wichtigste und wirksamste Mittel. Neben ihm kommen noch gewisse Maßregeln von geringerer Bedeutung in Betracht, welche den Zweck haben, für die Einfuhr von Gold kleine Erleichterungen zu schaffen und die Ausfuhr etwas zu erschweren; hierher gehört die Gewährung zinsfreier Vorschüsse auf Goldzufuhren und die Veränderungen im Ankaufs- und Verkaufspreise von Gold in Barren und ausländischen Münzsorten. Solche Maßregeln sind jedoch neben der planmäßigen Regulirung des Diskontsatzes, der sogen. Diskontpolitik, nur von untergeordneter Bedeutung.

Im Bankgesetz vom 14. März 1875 ist der Versuch gemacht, die deutschen Notenbanken einschließlich der Reichsbank zu einer richtigen Diskontpolitik gewissermaßen mechanisch zu nöthigen. Die fünfprozentige Steuer auf die einen bestimmten Betrag überschreitende Ausgabe von nicht baargedeckten Noten soll die Banken veranlassen, einer allzu starken Ausdehnung des ungedeckten Notenumlaufs durch einen die Notensteuer deckenden höheren Zinssatz entgegenzuwirken. »Der höhere Zinssatz«¹⁾, so heißt es

Diskontpolitik und
Notensteuer.

¹⁾ Außer der 5prozentigen Notensteuer auf die das Kontingent überschreitende ungedeckte Notenausgabe war im Entwurfe des Bankgesetzes eine 1prozentige Steuer auf den ganzen ungedeckten Notenumlauf vorgesehen, die jedoch vom Reichstage beseitigt wurde.

in den Motiven des Bankgesetz-Entwurfs, »veranlaßt die Banken, steigender Nachfrage des Geldmarkts, wie es auf allen anderen Märkten die Regel bildet, mit steigenden Preisen zu begegnen, er setzt sie bei einem gestiegenen Diskontsatz, der die höhere Steuer bezahlt, in den Stand, den außerordentlichen Bedarf, der diese Steigerung hervorrief, zu befriedigen, und wirkt durch die Steigerung der Diskontsätze anlockend auf das Kapital, mäßigend auf den Unternehmungsgeist, er giebt endlich den Banken das Interesse, sobald der außerordentliche Bedarf vorüber ist, mit ihrem Notenumlauf wieder hinter die regelmäßige Grenze zurückzuführen. Indem er die Banken zu rechtzeitiger Erhöhung der Diskontsätze veranlaßt, wird er auf die Schwankungen des Diskontsatzes ausgleichend wirken und ohne alle störenden Eingriffe der gefahrbringenden Neigung des Verkehrs begegnen, die einmal in Folge der Konjunktur gewonnene Ausdehnung des ungedeckten Notenumlaufs dauernd festzuhalten.«

Das System der Notensteuer konnte jedoch für die Diskontpolitik der Reichsbank nicht von maßgebendem Einfluß werden.

Abgesehen davon, daß für die Sicherheit der Noteneinlösung nicht der absolute Betrag der ungedeckten Notenausgabe, sondern das Verhältnis zwischen Baarbestand und Notenumlauf, ja darüber hinaus das Verhältnis zwischen Baarbestand und den sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten (einschließlich der Girogelder) entscheidend ist, kommt für die Diskontpolitik einer Zentralbank nicht nur die Größe, sondern auch die Art des an sie herantretenden Geldbedarfs in Betracht. Ein Goldabfluß nach dem Auslande macht schärfere Gegenmaßnahmen nötig, als eine vorübergehende Goldentziehung für den inneren Verkehr. Ein auf Ueberspekulation und Uebersproduktion beruhender Geldbedarf erfordert schärfere Restriktionen, als die in der ganzen Struktur des normalen Zahlungsprozesses begründete, periodisch wiederkehrende Steigerung der Geldnachfrage am Quartals- und Jahreswechsel. Alle diese Unterschiede lassen sich nicht in Zahlen fassen, und deshalb läßt sich die Diskontpolitik nicht nach einem rein mechanischen Prinzip regulieren.

Das System der Notensteuer konnte deshalb nur in ganz allgemeinem Sinne für die Diskontpolitik der Reichsbank zur Richtschnur dienen, aber es konnte die stete Sorgfalt und Wachsamkeit der Bankleitung nicht ersetzen. Die pflichtgemäße Prüfung aller Umstände mußte vielmehr die Bankleitung in manchen Fällen zu starken Diskont-erhöhungen nötigen, während die Steuergrenze nicht überschritten war, und sie konnte es andererseits der Bankleitung in Fällen einer Kontingentsüberschreitung möglich machen, einen niedrigeren Diskontsatz als 5 Prozent aufrecht zu erhalten, wobei freilich der Minderertrag der Diskontirungen gegenüber der Notensteuer von der Bank getragen werden mußte.

So wenig sich die Reichsbank bei der Handhabung ihrer Diskontpolitik streng an die Intentionen des Systems der Notensteuer binden konnte, so sehr mußte sie Rücksicht nehmen auf die realen Faktoren, welche die Gestaltung des Geldmarkts beherrschen, auf Angebot und Nachfrage. Auch die mächtigste Zentralbank kann bei der Festsetzung ihres Zinssatzes nicht willkürlich verfahren, sondern sie ist abhängig von der Gestaltung des offenen Geldmarkts; sie kann die Zinssätze nicht diktiren, sondern sie vermag nur innerhalb enger Grenzen regulirend einzugreifen. Eine Notenbank, deren Diskontsatz denjenigen, der sich auf dem offenen Markte bildet, erheblich und dauernd übersteigt, würde von den Kreditfuchenden soviel wie möglich gemieden werden, und sie würde, wenn sie überhaupt Geschäfte machen und die Fühlung mit der Verkehrswelt aufrecht erhalten will, sich durch das Brachliegen ihrer Mittel bald genöthigt sehen, mit einer Herabsetzung ihres Zinssatzes den Verhältnissen des offenen Marktes Rechnung zu tragen. Umgekehrt müßte ein im Verhältniß zur tatsächlichen Marktlage zu niedriger Diskontsatz der Bank eine Ueberfülle von Kreditansprüchen zuführen, dadurch eine Verminderung ihres Baarbestandes und eine Ausdehnung ihrer Verbindlichkeiten bewirken und so schließlich die Fähigkeit zur Noteneinlösung und zur Leistung von Baarzahlungen aus den bei ihr stehenden Guthaben in Frage stellen. Jede Erschütterung des Vertrauens in die Sicherheit der Bank und in die Festigkeit der Währungsgrundlage führt jedoch — abgesehen von allen anderen schlimmen Folgen — mit Unfehlbarkeit gerade zu der Steigerung des Zinssfußes, deren Vermeidung durch eine unrichtige und ausichtslose Politik erstrebt worden wäre.

Diskontpolitik und
Geldmarkt.

Dieser engen Schranken muß man sich bei der Beurtheilung der Diskontpolitik einer Zentralbank stets bewußt bleiben, namentlich wenn es sich um Vergleichen zwischen Zentralbanken verschiedener Länder handelt, deren Geld- und Kapitalreichtum und deren wirtschaftliche Entwicklung erheblich von einander abweichen. Nur ein ruhiges und sachliches Abwägen der realen Verhältnisse, welche die Gestaltung des Zinssfußes für kurzfristigen Kredit im Allgemeinen bedingen, ermöglichen ein objektives Urtheil über die Diskontpolitik einer großen Notenbank.

Die Bedingungen für die Wirksamkeit der Reichsbank von 1876 bis 1900.

Die Größe und Schwierigkeit der Aufgaben, welche der Reichsbank bei ihrer Begründung zufielen und deren Würdigung für ein Urtheil über ihre Diskontpolitik unerläßlich ist, beruht einerseits auf der gewaltigen Entwicklung der deutschen Volks-

wirtschaft in den letzten fünf und zwanzig Jahren, andererseits auf dem beim Beginn ihrer Wirksamkeit noch unfertigen Zustande des damals noch im Umwandlungsprozesse begriffenen deutschen Münzwesens, schließlich auf der Stellung der Reichsbank im Kreise der ganzen deutschen Bankverfassung, auf der mitunter zu Tage tretenden Erschwerung ihrer Politik durch die neben ihr bestehenden Privatnotenbanken. Diese Verhältnisse sollen nacheinander betrachtet werden.

Die wirtschaftliche
Entwicklung
Deutschlands im
letzten Viertel-
jahrhundert.

Der fast beispiellose Aufschwung, welchen das deutsche Wirtschaftsleben im letzten Vierteljahrhundert erfahren hat, konnte sich nicht vollziehen, ohne den Bedarf an Umlaufmitteln und die Ansprüche an die Zentralbank erheblich zu steigern. Einige Zahlen mögen die großen Dimensionen der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Vaterlandes während jener Zeit andeuten. Von 1875 bis 1900 ist die Reichsbevölkerung von 42 $\frac{1}{2}$ auf 56 Millionen Seelen gestiegen. Der Werth unseres Außenhandels ist in derselben Zeit von 6 134 Millionen Mark auf 10 388 Millionen Mark angewachsen. Der Werth der Ausfuhr allein hat sich von 2 561 Millionen Mark auf 4 555 Millionen Mark gehoben¹⁾. Das deutsche Eisenbahnnetz hat sich von 27 981 km Streckenlänge im Jahre 1875 auf 49 930 km am Ende des Rechnungsjahres 1898 ausgedehnt. Der Betrag der auf den deutschen Eisenbahnen beförderten Tonnenkilometer ist von 10,4 Milliarden auf 32,7 Milliarden gestiegen. Der Rauminhalt der mit Ladung in deutschen Häfen angekommenen Seeschiffe betrug 1875 5 $\frac{3}{4}$ Millionen, 1898 dagegen 16 $\frac{1}{2}$ Millionen Registertons. Die Produktion von Roheisen innerhalb des Zollgebiets hat sich von 2,0 Millionen Tonnen im Jahre 1875 vermehrt auf 8,1 Millionen Tonnen im Jahre 1899. Der Verbrauch von Roheisen ist in derselben Zeit gestiegen von 2,8 Millionen auf 8,6 Millionen Tonnen. Bei der Kohle (Steinkohle und Braunkohle) hat sich die Produktion von 47,8 Millionen auf 135,8 Millionen, der Verbrauch von 47,6 Millionen auf 136,9 Millionen Tonnen gehoben. In Anbetracht der Unmöglichkeit, die Entwicklung der gesammten deutschen Produktion und des gesammten deutschen Handels statistisch zu erfassen und darzustellen, mögen diese wenigen Angaben einen Begriff von der enormen Ausdehnung geben, welche die wirtschaftliche Thätigkeit Deutschlands seit der Mitte der siebziger Jahre gewonnen hat. Ein Vergleich mit der gleichzeitigen Entwicklung in England und Frankreich rückt die wirtschaftliche Kraftentfaltung Deutschlands in ein noch helleres Licht. Während die deutsche Ausfuhr, wie bereits erwähnt, in der Zeit von 1875 bis 1900 von 2 561 Millionen auf 4 555 Millionen Mark stieg, wuchs die Ausfuhr Englands nur von 223 $\frac{1}{2}$ Millionen auf 291 $\frac{1}{2}$ Millionen £, die Ausfuhr Frankreichs gar nur von 3 873 Millionen auf 4 078 Millionen Francs²⁾.

¹⁾ Für 1900 liegen nur vorläufige Werthzahlen vor.

²⁾ Die Zahlen der französischen Ausfuhr des Jahres 1900 sind gleichfalls nur vorläufige.

Die deutsche Ausfuhr, welche 1875 nicht viel mehr als die Hälfte der englischen betrug und um etwa 15 Prozent hinter der französischen zurückblieb, ist nur noch um ein Viertel bis Fünftel geringer als die englische Ausfuhr und um zwei Fünftel größer als die französische; sie ist in dem fünfundzwanzigjährigen Zeitraum um 78 Prozent gestiegen, die englische dagegen nur um 35 Prozent, die französische nur um $5\frac{1}{3}$ Prozent. Es läßt sich daraus entnehmen, wie beträchtlich viel stärker die deutsche Volkswirtschaft im letzten Vierteljahrhunderte sich entwickelt hat als diejenige der beiden erwähnten europäischen Staaten. Und wenn man nun weiter bedenkt, daß sich diese soviel intensivere Kraftentfaltung vollzogen hat auf der Grundlage eines ganz erheblich geringeren Nationalreichtthums, dann erhält man eine Vorstellung davon, in wie viel stärkerem Maße in Deutschland alle Mittel und Kräfte, wie viel stärker namentlich der Kapital- und Geldvorrath bei uns in Anspruch genommen worden sind, als in jenen Ländern, die bereits in den siebziger Jahren auf eine weit vorgeschrittene Kapitalansammlung zurückblicken konnten und deren gesammte wirtschaftliche Entwicklung im Vergleiche mit Deutschland damals schon auf einem gewissen Ruhepunkt angekommen war.

Jede Ausdehnung der wirtschaftlichen Thätigkeit bedeutet eine Vermehrung der durch Geld zu vermittelnden Umsätze. Der Verkehr sucht sich zunächst gegenüber dem gesteigerten Bedarf an Umlaufsmitteln selbst zu helfen, indem er die vorhandene Geldzirkulation ergänzt durch einen größeren Betrag von Wechseln, die innerhalb gewisser Schranken das Geld ersetzen können. Die Wechselstempelsteuer (vergl. Tab. 55) giebt einen Anhalt zur Berechnung des Betrags der jährlich in Deutschland ausgestellten Wechsel, und danach ist dieser Betrag zu veranschlagen für das Jahr 1876 auf 12,0 Milliarden Mark, für das Jahr 1900 auf 23,3 Milliarden Mark. Da jedoch die Verwendungsfähigkeit des Wechsels als Zahlungsmittel nur eine beschränkte ist, gelangt weitaus der größte Theil der Wechsel zur Diskontirung bei den Banken. Der gesteigerte Bedarf des Verkehrs an allgemein verwendbaren Zahlungsmitteln, an Baargeld und Banknoten, mußte sich vor Allem äußern in einer verstärkten Inanspruchnahme der Reichsbank, da die Reichsbank einerseits die Vermittlerin des Goldzuflusses aus dem Auslande ist, andererseits vermöge ihres weitgehenden Notenrechts allein den Umfang der Zirkulation durch die Ausgabe metallisch nicht gedeckter Noten erheblich auszudehnen vermag, so daß jede wesentliche Vermehrung des deutschen Geldumlaufs nur von der Reichsbank ausgeht, mindestens aber durch die Reichsbank vermittelt wird. Die Inanspruchnahme der Bank läßt sich ersehen aus ihrer Anlage im Wechsel- und Lombardgeschäfte. Im Jahre 1875 hat die durchschnittliche Anlage der Preussischen Bank in diesen Geschäftszweigen 421,3 Millionen Mark betragen; die durchschnittliche Anlage der Reichsbank¹⁾ im ersten Jahre

¹⁾ Einschließlich der diskontirten Schabanweisungen und der sonstigen diskontirten Effekten.

ihres Bestehens (1876) stellte sich auf 454,2 Millionen Mark; im Jahre 1899 dagegen betrug sie 909,2 Millionen Mark, sie hat sich also im Laufe des Vierteljahrhundert genau verdoppelt.

Mit der Steigerung des Geldbedarfs ist gleichzeitig eine Vergrößerung der periodischen Schwankungen der Geldnachfrage eingetreten (vergl. Tab. 62). Bezeichnend dafür ist, daß die Anlage der Reichsbank im Jahre 1876 nur zwischen 387,6 und 524,7 Millionen Mark schwankte, daß die Spannung mithin nur 137,1 Millionen Mark betrug, während sich im Jahre 1899 die Anlage zwischen 634,7 und 1251,4 Millionen Mark bewegte, was eine Spannung von 616,7 Millionen Mark ergibt.

Diese Gestaltung der Geldnachfrage stellte der Reichsbank eine doppelte Aufgabe.

Um der aus der Vermehrung der Umsätze hervorgehenden Steigerung des Geldbedarfs gerecht zu werden, mußte sie einerseits auf eine intensivere Ausnutzung der vorhandenen Umlaufmittel hinwirken durch die Einführung und Ausgestaltung von Baargeld ersparenden Zahlungsmethoden (Giro- und Abrechnungsverkehr, vergl. S. 50 ff.), andererseits mußte sie eine Vermehrung der Geldzirkulation herbeizuführen suchen; eine Steigerung ihrer ungedeckten Notenausgabe war für diesen letzteren Zweck nur innerhalb der durch die Rücksicht auf eine ausreichende Notendeckung gezogenen Grenze möglich, und deshalb hatte die notwendige Vermehrung des Geldumlaufs in der Hauptsache durch die Herbeiziehung von Gold aus dem Auslande zu erfolgen.

Die Vergrößerung der Schwankungen des an die Reichsbank herantretenden Geldbedarfs nöthigte die Reichsbankleitung, in den Zeiten geringer Anspannung stets mit großer Vorsicht eine für die zu erwartende große Steigerung der Kreditansprüche ausreichende Reserve zu halten, und unbeeinflusst durch die Eindrücke des Augenblicks stets die gesammte Entwicklung längerer Zeiträume ihren Maßnahmen zu Grunde zu legen.

Die Durchführung
und Erhaltung der
Reichswährung.

Nicht geringer waren die Anforderungen, welche sich aus dem Zustande der deutschen Währungsverfassung für die Reichsbank ergaben. Als die Reichsbank ihre Thätigkeit begann, befand sich Deutschland im Uebergange von der Silberwährung zur Goldwährung. Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 hatte die Reichsgoldwährung als das Ziel der deutschen Münzreform aufgestellt, und die Reichsregierung war seit jener Zeit damit beschäftigt, den deutschen Silberumlauf, soweit Silbergeld nicht für den mittleren und kleinen Verkehr nöthig war, zu beseitigen und ihn durch eine überwiegende Goldzirkulation zu ersetzen. Bis zum Beginne des Jahres 1876 war die Lösung dieser Aufgabe noch nicht weit vorgeschritten. Zwar hatte es die französische Kriegskostenentschädigung der Reichsregierung ermöglicht, beträchtliche Mengen von Gold zu beschaffen und auszuprägen. Dagegen war mit der Abstoßung von Silber erst ein kleiner Anfang gemacht, es war nicht viel mehr als eine Million Pfund Silber ver-

kaufte, während zur planmäßigen Durchführung der Münzreform die zehn- bis zwölffache Menge abgestoßen war. An Landes Silbermünzen waren erst 368 Millionen Mark eingezogen, und von diesem Betrage war ein erheblicher Bruchtheil zur Ausprägung von 164 Millionen Mark Reichs Silbermünzen verwendet worden. Insgesamt betrug damals der noch vorhandene Bestand an Landes Silbermünzen 1 165 Millionen Mark, während an Reichsgoldmünzen 1 275 Millionen Mark zur Ausprägung gelangt, davon aber etwa 85 Millionen Mark bereits wieder eingeschmolzen und exportirt waren. Alles in allem bestand beim Beginne des Jahres 1876 nicht ganz die Hälfte des deutschen Geldumlaufs aus Gold, aus dem Metalle, welches die Grundlage der neuen deutschen Währungsverfassung bilden sollte. Für die Reichsbank ergab sich aus diesem Zustande des deutschen Geldwesens die Aufgabe, bei der Durchführung der Münzreform nach Kräften mitzuwirken.

Da der Silberpreis seit dem Beginne der Münzreform um nahezu 10 Prozent unter das dem Währungswechsel zu Grunde gelegte Verhältniß von 1 zu 15 $\frac{1}{2}$ zwischen Silber und Gold gesunken war, ergab sich aus dem Umstande, daß das Silbergeld damals noch einen so breiten Raum im deutschen Umlaufe einnahm, die große Gefahr eines Sinkens der deutschen Valuta unter die ihr durch die Münzgesetze beigelegte Goldparität. Schon in normalen Zeiten gehört die Sorge um die Aufrechterhaltung der Landeswährung, namentlich die Ueberwachung und Regulirung der auswärtigen Beziehungen des nationalen Geldwesens, zu den vornehmsten Obliegenheiten einer Zentralbank. Noch viel mehr ist dies der Fall während eines Uebergangszustandes, wie ihn das deutsche Geldwesen damals durchmachte; denn hier kann ein Goldabfluß nach dem Ausland oder irgend eine andere Störung leichter als unter normalen Verhältnissen für die Währung verhängnißvoll werden, die Gefahr einer Agiobildung im Innern und einer Erschütterung der auswärtigen Wechselkurse ist eine beträchtlich größere. Mehr als sonst muß deshalb in solchen Zeiten die gesammte Bankpolitik durch die Rücksicht auf die Währung und auf die internationalen Goldbewegungen beeinflusst werden.

Unbedingt gesichert nach innen und außen ist eine Währung nur, solange die Zentralbank ihren Verbindlichkeiten auf Verlangen in vollwerthigem Währungsgelde nachkommt. Das Gelingen der deutschen Münzreform hing davon ab, ob die Reichsbank stets im Stande sein würde, ihre Zahlungen in vollwerthigem Goldgelde zu leisten. Wollte die Reichsbank diese Voraussetzung erfüllen, so mußte sie nicht nur für eine genügende Baardeckung, sondern vor Allem für eine genügende Golddeckung ihrer Verbindlichkeiten Sorge tragen, eine Aufgabe, die natürlich um so schwieriger war, je mehr das noch vorhandene Silbergeld den Bedarf des Verkehrs an Silbermünzen überstieg.

Der Wettbewerb der
Privatnotenbanken.

Die Erfüllung der großen Anforderungen, welche sich für die Reichsbank aus der Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft und aus dem Zustande des deutschen Geldwesens ergaben, wurde in gewissem Grade erschwert durch die Stellung, welche das Bankgesetz von 1875 den Privatnotenbanken neben der Reichsbank zugewiesen hatte. Wie bereits in der Einleitung dieser Denkschrift erwähnt wurde, behandelt das Bankgesetz die als Zentralbank gedachte Reichsbank und die neben ihr fortbestehenden Privatnotenbanken in den wichtigsten Punkten formell auf gleichem Fuße (vergl. S. 16 ff.). Die Vorschrift der Dritteldeckung des Notenumlaufs und vor Allem die indirekte Kontingentirung des ungedeckten Notenumlaufs vermittelt der 5prozentigen Notensteuer ist auf die Reichsbank ebenso wie auf die Privatnotenbanken angewendet. Aber aus dieser formellen Gleichheit ist praktisch, wie schon erwähnt (vergl. S. 17, 18), eine große Ungleichheit geworden, und zwar auf Grund des Umstandes, daß die Reichsbank, welche als Zentralnotenbank die letzte Instanz des deutschen Geldverkehrs ist und sein will, die von ihr diskontirten inländischen Wechsel niemals weiter begiebt (vergl. S. 76), daß sie sich überhaupt an keine andere Bank anlehnt, sondern ganz auf sich selbst stehend den Schwankungen des an sie herantretenden Kreditbegehrs gerecht wird, während die Privatnotenbanken sich ihrerseits an die Reichsbank anlehnen und sich, falls ihre Mittel knapp werden, neue Mittel durch Weiterbegebung der von ihnen diskontirten Wechsel beschaffen. In Verbindung mit dem System der Notensteuer ergibt sich daraus folgendes Verhältniß: Da die Privatnotenbanken jede an sie herantretende Steigerung des Geldbegehrs auf die Reichsbank überwälzen können, sind sie im Stande, in Zeiten eines geringen Geldbedarfs durch ein Unterbieten des Diskontsatzes der Reichsbank die ihnen zugewiesenen steuerfreien Notenkontingente bis nahe an ihre Grenze auszunützen, ohne daraus für Zeiten eines steigenden Geldbedarfs wesentliche Kontingentsüberschreitungen befürchten zu müssen; und von dieser Möglichkeit haben die Privatnotenbanken in weitem Umfange Gebrauch gemacht. Die Reichsbank dagegen, welche allein die gesammten Schwankungen des deutschen Geldbedarfs zu tragen hat, obwohl ihr durchschnittlicher ungedeckter Notenumlauf in einer Anzahl von Jahren hinter demjenigen der Privatnotenbanken zurückgeblieben ist, muß stets darauf Bedacht nehmen, auch in ruhigen Zeiten eine so starke Reserve zu halten, daß sie den großen Schwankungen der ganzen deutschen Geldnachfrage gerecht werden kann. Das läßt sich nur erreichen durch eine überaus vorsichtige Diskontpolitik.

Erschwerend kommt hinzu, daß das erklärliche Bestreben der Privatnotenbanken, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel so vollständig wie möglich auszunützen, häufig mit den Zielen der Diskontpolitik der Reichsbank kollidirt. Ohnehin schon ist eine Beherrschung des Geldmarktes seitens einer Zentralbank nur innerhalb gewisser Schranken möglich,

und der Reichsbank wird ihre Aufgabe natürlich erschwert, wenn die Privatnotenbanken ihr Recht der Notenausgabe benutzen, um dem Markt billigeres Geld zur Verfügung zu stellen, als es die Reichsbank von wirthschaftlichen Gesichtspunkten aus für wünschenswerth und richtig hält.

Geschichte der Diskontpolitik der Reichsbank.

Im Vorstehenden sind in kurzen Zügen die Verhältnisse klargelegt, unter welchen die Reichsbank während des Vierteljahrhunderts ihres Bestehens zu wirken hatte; im Folgenden soll ihre Bankpolitik historisch dargestellt werden.

Die einzelnen Perioden der Geschäftsthätigkeit der Reichsbank.

Wenn man die gesammte Geschäftsthätigkeit der Reichsbank überblickt, lassen sich, trotz der im großen Ganzen unverkennbaren Tendenz zu einer starken Erweiterung auf allen Gebieten, einzelne Phasen in der gesammten Entwicklung deutlich von einander unterscheiden.

Vom Beginn der Wirksamkeit der Reichsbank an bis zum Jahre 1879 sehen wir ihre zinstragende Anlage und ihre ungedeckte Notenausgabe im Abnehmen, und gleichzeitig ihren Zinsfuß im Sinken begriffen. Es folgt dann eine Bewegung nach der umgekehrten Richtung, die 1882 ihren Höhepunkt erreicht. Die folgenden Jahre bringen einen Stillstand oder eine nur geringe Zunahme der Anlage und, bei einem gleichzeitigen starken Anwachsen der Giroguthaben, eine starke Verminderung des ungedeckten Notenumlaufs, der im Durchschnitt des Jahres 1888 ganz verschwindet; der durchschnittliche Diskontfuß zeigt eine beträchtliche Senkung gegen das Niveau von 1880 bis 1882. Die Jahre 1889 und 1890 bringen eine sehr beträchtliche Steigerung der Anlage, des ungedeckten Notenumlaufs und des Diskonts. Darauf beobachten wir aufs Neue eine Stockung in der Entwicklung der Anlage, eine starke Abnahme des ungedeckten Notenumlaufs, einen abermaligen starken Rückgang des von der Bank berechneten Zinsfußes, und diese Erscheinungen setzen sich fort bis in das Jahr 1895 hinein; nur das Jahr 1893 brachte eine kleine Unterbrechung. Seit 1895 hat die Anlage der Reichsbank eine Ausdehnung erfahren, die in der bisherigen Entwicklung nicht ihres Gleichen hat; der ungedeckte Notenumlauf hat niemals dagesessene Zahlen erreicht, und der Zinsfuß der Reichsbank ist nach der starken Senkung in der ersten Hälfte der neunziger Jahre so erheblich in die Höhe gegangen, daß er sowohl in seinem Durchschnitt als auch in seinem höchsten Stand alle früheren Sätze der Reichsbank übersteigt.

Die verschiedenen Phasen in der Entwicklung der Reichsbank decken sich mit den wechselnden Perioden der deutschen Volkswirtschaft, sie sind ein förmliches Spiegelbild

des Wellenschlags der gesamten wirtschaftlichen Konjunktur. Hier zeigt sich deutlich, welchen ausschlaggebenden Einfluß die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung auf die gesamten Verhältnisse der Zentralbank ausübt und wie sehr deren Politik abhängig ist von den Kräften und Mächten, welche die ganze Volkswirtschaft in ihrem Auf und Ab beherrschen.

Es erscheint deshalb angezeigt, bei der geschichtlichen Darstellung der Diskontpolitik der Reichsbank diese verschiedenen Entwicklungsperioden zu scheiden.

1876—1879.

Die allgemeine
Wirtschaftslage.

Als die Reichsbank am 1. Januar 1876 ihre Thätigkeit begann, hatte die deutsche Volkswirtschaft noch stark unter den Nachwirkungen der großen Handelskrisis von 1873 zu leiden. Bis zum Jahre 1879 lastete ein schwerer Druck auf den wichtigsten Erwerbszweigen. Die Aufnahmefähigkeit nicht nur des deutschen, sondern auch des gesamten internationalen Marktes war schwer erschüttert, der Absatz stockte und die Preise der wichtigsten Waarengattungen zeigten einen empfindlichen Rückgang. Wie sehr der Unternehmungsgeist darniederlag, zeigt sich darin, daß die Neugründung von Aktiengesellschaften, die in den Jahren 1871 bis 1873 fieberhaft betrieben worden war, bis zur Bedeutungslosigkeit zusammenschrumpfte. Während 1872 im Deutschen Reich nicht weniger als 479 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von nahezu 1½ Milliarden Mark ins Leben traten, beschränkte sich 1878 die Zahl der Neugründungen auf 42 mit einem Kapital von wenig mehr als 13 Millionen Mark; und diesen neuen Unternehmungen standen zahlreiche Betriebseinschränkungen bei den bereits bestehenden gegenüber.

Die Folge dieser Stockung der wirtschaftlichen Thätigkeit und des Niedergangs der Preise war ein relativ geringer Geldbedarf seitens des Handels und der Industrie. Der Begehrt nach kurzfristigem Kredit war seit 1873 in einer fortschreitenden Abnahme begriffen. Der Betrag der in Deutschland in Umlauf gefegten Wechsel (vergl. Tab. 55) ist auf Grund der Ergebnisse des Wechselstempels für das Jahr 1873 auf 14,1 Milliarden Mark zu veranschlagen, für 1878 und 1879 nur auf etwa 11,3 Milliarden Mark.

Aus diesen Verhältnissen mußte sich an und für sich eine geringere Inanspruchnahme des zentralen Bankinstituts ergeben. Man könnte erwarten, daß während dieser Periode die Zentralbank bei einer relativ geringen Anlage einen stabilen und niedrigen Diskontfuß habe aufrecht erhalten können.

Die Wirkungen der
Geldreform.

Verschiedene Umstände wirkten jedoch nach der umgekehrten Richtung, zumeist solche, die mit der Reform des deutschen Geldwesens zusammenhingen. Es ist hier

nothwendig, etwas weiter zurückzugreifen auf Vorgänge, die sich noch zu den Zeiten der Preussischen Bank abspielten, deren Wirkungen sich jedoch in vollem Umfang auf die Reichsbank erstreckten.

Die Zahlung der französischen Kriegskostenentschädigung war über alle Erwartungen rasch erledigt worden. Ihre Einnahmen waren, soweit sie nicht in Metall bestanden, für die Zwecke der Münzreform zu einem großen Theil in Gold realisiert worden. Von der Mitte des Jahres 1874 an begann sich die natürliche Reaktion auf die starke Uebertragung von Baargeld nach Deutschland zu zeigen. Bei einer großen Geldfülle in Deutschland und einer relativen Knappheit auf den wichtigsten ausländischen Geldmärkten begann Metallgeld aus Deutschland abzufließen, und zwar in der Form von Goldmünzen, da in Folge der Silberentwerthung der Metallgehalt der Silberkurantmünzen nicht mehr ihrem Nennwerth entsprach. Diese Verhältnisse bestanden mit einzelnen scharfen Unterbrechungen bis zum Jahre 1879. Der deutsche Vorrath von Metallgeld, welcher vom Beginne der Münzreform bis zur Mitte des Jahres 1873 eine Vermehrung von etwa 1 985 Millionen Mark auf 2 805 Millionen Mark erfahren hatte, verminderte sich — zu einem großen Theile durch Goldabfluß nach dem Ausland — allmählich wieder bis auf etwa 2 420 Millionen Mark zu Beginn des Jahres 1879. Bei dem starken Umfange des noch vorhandenen Silbergeldes wurde jeder Goldabfluß doppelt störend empfunden, und die Zentralbank sah sich oft genug veranlaßt, durch ein Anziehen der Diskontschraube der Ausfuhr von Gold entgegenzuwirken.

Am bedrohlichsten gestalteten sich die Dinge in der Zeit von Mitte 1874 bis Mitte 1875, also in den letzten Jahren der Preussischen Bank. Der Goldabfluß — namentlich nach Belgien und Frankreich — nahm so große Dimensionen an, daß vielfach die Durchführung der Goldwährung als gescheitert angesehen wurde. Die Preussische Bank ging zur Abwehr am 23. November 1874 mit ihrem Diskontsage bis auf 6 Prozent in die Höhe, jedoch ohne merklichen Erfolg; denn bei der Geldfülle auf dem offenen Markte blieb der Börsendiskont bis zu $2\frac{1}{4}$ Prozent hinter dem Bankdiskont zurück. Ebenfowenig vermochte der Umstand, daß sich die Banken, einschließlich der Preussischen Bank, weigerten, Gold herauszugeben, eine Besserung herbeizuführen; im Gegentheil, die Folge dieses Verhaltens war, daß für Reichsgoldmünzen im freien Verkehr ein Aufgeld gezahlt wurde und daß sich die auswärtigen Wechselkurse zu Ungunsten Deutschlands abnorm weit von der Parität entfernten, daß der kurze Wechsel auf London zeitweise einen Kurs von 20,65, der kurze Wechsel auf Paris einen Kurs von 81,85 erreichte. Der ganze Verlauf dieser kritischen Periode konnte einen Begriff davon geben, unter welchen Schwierigkeiten die Reichsbank zu arbeiten haben würde.

Zunächst erfuhr jedoch die Geldflüssigkeit auf den deutschen Märkten, auf welcher in erster Linie der Goldabfluß von 1874/75 beruhte, eine starke Unterbrechung, und zwar gleichfalls aus Gründen, die mit der Durchführung der deutschen Geldreform zusammenhingen. Zum Theil wurde dieser Umschwung dadurch bewirkt, daß von der Mitte des Jahres 1875 an die Reichsregierung in größerem Umfange mit der Einziehung von Landes Silbermünzen vorging, theilweise trug die in der zweiten Hälfte des Jahres 1875 vor sich gehende Zurückziehung des Landespapiergeldes und sein Ersatz durch Reichsskaffenscheine zu einer Verengerung des Geldmarktes bei. Von der größten Bedeutung waren jedoch die Vorbereitungen zur Durchführung der Bankreform. Einmal verzichteten eine große Anzahl von Notenbanken vor dem Inkrafttreten der neuen Ordnung auf ihr Notenrecht und sie mußten deshalb bis zum Beginne des Jahres 1876 ihre Noten aus dem Verkehr ziehen. Ferner waren die Notenabschnitte, welche auf Beträge von weniger als 100 Mark lauteten, bis zum Beginne des Jahres 1876 zu beseitigen, und bereits vom 1. Juli 1875 ab durften die bei den Bankkassen eingehenden Noten dieser Art nicht mehr verausgabt werden. Die Banken mußten bei Zeiten darauf Bedacht nehmen, sich die Baarmittel zur Einlösung derjenigen kleinen Noten zu verschaffen, die sich nicht durch Noten über 100 Mark und mehr ersetzen ließen; und das war ein ganz erheblicher Bruchtheil. Im Ganzen hat sich, wesentlich in Folge der Beseitigung der kleinen Settel, die ungedeckte Notenausgabe der deutschen Banken vom Ende des Jahres 1874 bis zum Ende des Jahres 1875 um mehr als 270 Millionen Mark verringert.

Das Jahr 1875 brachte mithin in seiner zweiten Hälfte eine wesentliche Verminderung der deutschen Umlaufmittel, und daraus ergab sich eine gesteigerte Inanspruchnahme der Preussischen Bank, zumal da dieselbe schon damals — vor dem Termine des Uebergangs in die Reichsbank — ihren Geschäftsbetrieb über die Grenzen des Preussischen Staates hinaus ausdehnte.

Die Einschränkung der Zirkulation bewirkte ferner, daß vom Mai und Juni 1875 an der deutsche Marktdiskont langsam in die Höhe ging. Während in den vorausgegangenen Monaten Deutschland meist den niedrigsten Marktdiskont unter allen europäischen Ländern gehabt hatte, trat jetzt eine Wendung ein. Dadurch wurden die ausländischen Wechselkurse von ihrem hohen Stand so weit herabgedrückt, daß sie in den letzten Monaten des Jahres 1876 sogar eine beträchtliche Goldeinfuhr gestatteten.

Wenn dadurch die Preussische Bank im letzten halben Jahre ihres Bestehens der akuten Sorge vor einem Goldabfluß enthoben war, so wurde sie nunmehr durch die Einschränkung der inneren Zirkulation mit ihren Wirkungen auf die Lage des Geldmarktes zu einer strengen Diskontpolitik genöthigt. Der Marktdiskont stieg mitunter bis auf die Höhe des Bankdiskonts und nöthigte so die Bank zur Erhöhung ihrer Rate.

Ihren am meisten charakteristischen Zug erhielt jedoch die Lage, welche die Reichsbank beim Beginn ihrer Wirksamkeit vorfand, durch eine Maßregel, die von der einschneidendsten Bedeutung für die Durchführung des Währungswechsels war: Durch die Aufnahme der Goldzahlungen seitens der Preussischen Bank, die im Juli 1875 auf Veranlassung des Reichskanzleramtes erfolgte.

Die Aufnahme der Goldzahlungen.

Bis dahin hatte die Preussische Bank wohl Bedacht darauf genommen, einen beträchtlichen Goldschatz anzusammeln, aber sie hatte nur ausnahmsweise Zahlung in Gold geleistet; der freie Verkehr war in der Hauptsache noch auf das Silber angewiesen. Nun eröffnete die deutsche Zentralbank die Schleusen ihres Goldreservoirs, sie gab dem deutschen Verkehr das Goldgeld, das er von ihr verlangte und nahm das Silber auf, das er abstieß. Mit welcher Begier der deutsche Verkehr die Goldmünzen an sich zog, geht daraus hervor, daß sich der Goldvorrath der Preussischen Bank von der Mitte bis zum Ende des Jahres 1875 um mehr als 150 Millionen Mark verringerte — von 493 auf 341 Millionen Mark —, obwohl während jener Zeit nicht nur kein Goldabfluß ins Ausland stattfand, sondern sogar ein beträchtlicher Goldzufluß aus dem Auslande. Die Preussische Bank kaufte während jenes Halbjahres für nahezu 70 Millionen Mark Gold an. Wenn ihr Goldbestand sich trotzdem um mehr als 150 Millionen Mark verringerte, so ergibt sich daraus, daß der innere deutsche Verkehr für etwa 220 Millionen Mark Goldgeld während dieses einen halben Jahres aus ihren Kassen entnahm. Zu einem großen Theil ersetzte dieses Goldgeld die damals in Wegfall kommenden kleinen Notenabschnitte, zu einem anderen Theil das Silbergeld, welches damals zur Einziehung gelangte. Dieses Silbergeld wurde in der Hauptsache den Kassen der Preussischen Bank entnommen und zwar während des zweiten Halbjahres 1875 im Betrage von 45 Millionen Mark. Trotzdem zeigt der Silberbestand der Preussischen Bank während jener Zeit nur eine Abnahme von 15 Millionen Mark. Die Erklärung dafür ist, daß der freie Verkehr fortgesetzt Kurantsilber im Austausch gegen Gold an die Zentralbank abgab.

Für die Zukunft war eine Fortsetzung dieses Austauschprozesses zu erwarten. Für die Reichsbank ergab sich daraus eine beträchtliche Erschwerung ihrer Position, solange der Bestand an deutschem Silbergeld nicht nahezu bis auf den Umfang des Bedarfs nach Silbermünzen vermindert war.

Die schwierige Lage des Geldmarktes und der Goldabfluß aus den Bankkassen in den inneren Verkehr bewirkten, daß die Umwandlung der Preussischen Bank in die Reichsbank unter stark angespannten Verhältnissen vor sich ging. Bereits im September 1875 hatte sich die Preussische Bank zu einer Diskonterhöhung auf 6 Prozent veranlaßt gesehen. Ende November glaubte sie eine vorübergehende Besserung ihres Standes zu einer Ermäßigung ihrer Rate auf 5 Prozent benutzen zu können. Aber eine ganz un-

gewöhnliche Anspannung am Jahreschlusse beleuchtete aufs Neue die Schwierigkeit der Lage. Eine Prüfung der gesammten Situation nöthigte die neue Reichsbank, ihren Diskontsatz am dritten Tage ihres Bestehens, am 3. Januar 1876, auf 6 Prozent hinaufzusetzen.

Einschränkung der Betriebsmittel bei der Umwandlung der Preussischen Bank in die Reichsbank; die Gegenmaßregeln der Bankleitung, insbesondere die Reorganisation des Giroverkehrs.

Wenn schon die Preussische Bank in den letzten Jahren ihrer Wirksamkeit unter recht schwierigen Verhältnissen hatte arbeiten müssen, so traten für die Reichsbank noch einige neue Umstände hinzu, die geeignet waren, die bestehenden Schwierigkeiten noch beträchtlich zu vermehren.

Die Preussische Bank verfügte über einen großen Betrag verzinslicher und an eine Kündigung gebundener Depositengelder, unter welchen die gerichtlichen Depositen den größten Raum einnahmen; Ende 1875 stellt sich der Betrag dieser Gelder auf 101,3 Millionen Mark. Nach ihrer Umwandlung in die Reichsbank wurden ihr die gerichtlichen Depositen seitens des Preussischen Staates gekündigt (vergl. S. 51).

Die Preussische Bank verfügte ferner über ein unbegrenztes Notenrecht, während die Notenausgabe der Reichsbank durch das System der Notensteuer eingeschränkt war.

Zu dieser wesentlichen Verminderung der Betriebsmittel, welche durch die gleichzeitige Erhöhung des Grundkapitals von 60 auf 120 Millionen Mark nur theilweise ausgeglichen wurde, kam der beträchtlich erweiterte Wirkungskreis.

Daß die Reichsbank trotzdem von Anfang an den an sie herantretenden Ansprüchen genügen konnte, dazu trug bei, daß sie ihr Grundkapital, soweit es nicht in Geschäftsgrundstücken zc. festzulegen war, nicht — wie andere große Zentralbanken — in Effekten anlegte, sondern daß sie es neben ihren sonstigen Betriebsmitteln zur Kreditgewährung im Wege der Wechseldiskontirung und der Lombardirung verwendete. Zwar ist die Reichsbankleitung der Ansicht, daß die eigenen Mittel der Bank (Grundkapital und Reservefonds) in erster Linie als Garantiefonds für die Gläubiger der Bank, die Noteninhaber, Girokunden zc., anzusehen sind; aber diesen Garantiefonds glaubt sie am sichersten und gleichzeitig in einer den Aufgaben der Bank am meisten entsprechenden Weise anzulegen, wenn sie ihn in ihrem Geschäftsbetriebe mitarbeiten läßt und ihn so nicht zum Ankaufe unkündbarer Obligationen, sondern zum Ankaufe kurzfristiger und sicherer Wechsel- und Lombardforderungen verwendet.

Aber auch die Verwendung des vergrößerten Grundkapitals zur Kreditgewährung konnte die Reichsbank nicht von der Nothwendigkeit befreien, auf neuen Wegen die erforderliche Verstärkung ihrer Betriebsmittel zu suchen. Sie hat das Ziel erreicht durch die Neugestaltung des Giroverkehrs auf Grundlage der kostenfreien Uebertragung von Platz zu Platz (vergl. S. 52). Diese Neuerung hat nicht nur der deutschen Volkswirtschaft durch eine wesentliche Erleichterung und Verbilligung des Zahlungsverkehrs erheblichen Vortheil gebracht, sondern sie hat daneben der Reichsbank in den sich rasch vermehrenden Giroeinlagen die Betriebsmittel zugeführt, deren sie zur Ausfüllung des ihr zugewiesenen Platzes bedurfte. Am 10. April 1876 wurde der Giroverkehr auf der neuen Grundlage

eröffnet (vergl. Tab. 33); am Ende des Jahres 1876 erreichten die Giro Guthaben (einschließlich der schwebenden Uebertragungen) bereits den Betrag von 92,3 Millionen Mark gegen 17,2 Millionen Mark am 7. Januar 1876. Die gleichzeitige Abnahme der verzinlichen Depositen betrug 59 Millionen Mark, wurde also von der Zunahme der Giro gelber beträchtlich überwogen. Als am Ende des Jahres 1879 die verzinlichen Depositen ganz verschwunden waren, beliefen sich die Giro Guthaben auf 155 Millionen Mark.

Während die Reorganisation des Giroverkehrs der Reichsbank in unerwartet kurzer Zeit und unerwartet reichem Maße Erfolg für die Einschränkung ihrer Betriebsmittel zuführte, verschwand bald nach dem Beginne des Jahres 1876 auf dem offenen Markte die Anspannung, unter welcher die Reichsbank ihren Betrieb eröffnet hatte. Es zeigte sich, daß die während des zweiten Halbjahres 1875 herrschende Geldknappheit nur eine auf ganz besonderen Gründen, namentlich auf der Beseitigung der kleinen Notenabschnitte, beruhende Episode war, welche die auf den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen beruhende Entwicklung des Geldmarkts nicht nachhaltig zu unterbrechen vermochte. Bei der Fortdauer der wirtschaftlichen Depression und Stagnation trat bald wieder eine Erschlaffung des Geldbedarfs ein. Obwohl von Beginn des Jahres 1876 an, theilweise in Folge starker Einziehungen von Landesfilbermünzen, theilweise in Folge des Abflusses von Gold nach dem Ausland, eine kaum unterbrochene Verminderung des deutschen Metallgeldbestandes eintrat, zeigte der deutsche Geldmarkt in jener Periode nur selten eine stärkere Anspannung. Der Marktdiskont (vergl. Tab. 68) auf der Berliner Börse sank häufig bis auf 2 Prozent hinab, auf einen für die damalige Zeit ganz ungewöhnlichen Tiefstand, und die durchschnittliche Wechselanlage der Reichsbank zeigte von 1876 an eine ununterbrochene Abnahme; von 403 Millionen Mark im Jahre 1876 sank sie auf 328 Millionen Mark im Jahre 1879 (vergl. Tab. 44). Die Vermehrung der Betriebsmittel durch den Zufluß von Girogeldern auf der einen Seite, die Verminderung der Kreditansprüche auf der anderen Seite bewirkten, daß die Reichsbank häufig lange Zeit hindurch einen großen Theil ihrer Fonds brach liegen sah, ja daß sie in ihrem Diskontgeschäft kaum die nothwendige Fühlung mit der deutschen Geschäftswelt aufrecht erhalten konnte. Ihr ungedeckter Notenumlauf, den man Anfangs durch die Notensteuer ungebührlich beschränkt glaubte, schrumpfte fortgesetzt zusammen und hielt sich weit unterhalb der Kontingentsgrenze (vergl. Tab. 19, 22). Von 199 Millionen Mark im Durchschnitte des Jahres 1875 und 120 Millionen Mark im Jahre 1876 sank er auf 78½ Millionen Mark im Jahre 1879, während das steuerfreie Kontingent der Reichsbank damals 273,9 Millionen Mark betrug. Die Gewinne der Bank zeigten in Folge dessen einen wesentlichen Rückgang (vergl. Tab. 80). Während der Reingewinn der Preussischen Bank im Jahre 1874

Geldflüssigkeit
und Abnahme des
Diskontgeschäfts der
Reichsbank von
1876 bis 1879.

12 753 000 Mark betragen hatte¹⁾, sank der Gewinn der Reichsbank, trotz der Verdoppelung des Grundkapitals, auf 6 924 000 Mark im Jahre 1879.

Abnahme des Gold-
vorraths bei Zu-
nahme des Metall-
bestandes der Reichs-
bank.

Zu diesen Verhältnissen, welche die Bank aus rein geschäftlichen Gründen förmlich zu einer Verbilligung ihres Kredits nöthigten, standen, ebenso wie in der Zeit vor dem Juni 1875, in diametralem Gegensatz die Rücksichten, welche sich aus der Durchführung der Münzreform ergaben.

Bei der Reichsbank konzentrierte sich, und zwar noch viel mehr, als es bei der Preussischen Bank der Fall gewesen war, der ganze gewaltige Umwandlungsprozeß. Nicht nur, daß sie die Vermittlerin der Deutschland berührenden internationalen Goldbewegungen war, daß der internationale Edelmetallhandel ihren Kassen in erster Reihe das für Deutschland bestimmte Gold zuführte und aus ihren Kassen das für das Ausland benötigte Gold entnahm, daß ferner der inländische Verkehr fortgesetzt aus ihren Beständen Reichsgoldmünzen im Austausch gegen Landes Silbermünzen an sich zog; es wurde der Reichsbank darüber hinaus seitens der Reichsregierung gegen Ende des Jahres 1876 die Leitung der zur Durchführung der Münzreform nothwendigen Silberverkäufe und deren Realisirung in Gold übertragen. Der geschäftliche Gang gestaltete sich dabei folgendermaßen: Das einzuschmelzende und zu verkaufende Silber wurde in der Hauptsache aus den Beständen der Reichsbank entnommen und das Reichsguthaben wurde mit dem Betrage belastet. Die Silbermünzen wurden auf den Münzstätten und in den Affiniranstalten für Rechnung des Reichs in Barren verwandelt. Die Silberbarren wurden der Reichsbank zum Verkauf überwiesen. Der größte Theil wurde in London abgesetzt, wobei sich die Reichsbank der Vermittlung der London Joint Stock Bank bediente. Die Erlöse der Londoner Silberverkäufe wurden zum geringeren Theil realisirt durch die Begebung von Tratten auf die London Joint Stock Bank, zum weitaus größten Theil durch den Ankauf von Gold auf dem Londoner Markte. Die Erlöse wurden, ob sie nun — wie bei den in Deutschland stattfindenden Silberverkäufen oder beim Verkaufe von Tratten auf London — in deutschem Gelde eingingen oder ob sie in ungeprägtem Golde realisirt wurden, nicht an die Reichskasse abgeliefert, sondern dem Reiche auf seinem Konto gutgeschrieben, wobei für das Pfund Feingold 1 392 Mark berechnet wurden. Das beschaffte Gold wurde mithin seitens des Reichs der Reichsbank gegen Quittung des Werthes käuflich überlassen.

In seiner Wirkung kam das Ganze darauf hinaus, daß die Reichsbank fortgesetzt aus ihren Beständen entnommenes Silber gegen Gold veräußerte. Darin lag eine

¹⁾ Der Reingewinn des Jahres 1875 ist nicht vergleichbar, weil er durch die den Buchwerth übersteigende höhere Bewertung der an die Reichsbank abgetretenen Grundstücke erheblich über den aus dem Geschäftsbetriebe der Bank sich ergebenden Ertrag vermehrt wurde.

Gegenwirkung gegen die Folgen, welche sich aus der gleichzeitigen Abstoßung von Silbergeld aus dem freien Verkehr in die Kassen der Reichsbank, im Austausch gegen Reichsgoldmünzen, ergaben. Nur diese Silberverkäufe gegen Gold ermöglichten es der Reichsbankleitung, die Goldzahlungen aufrecht zu erhalten, solange ihr noch erhebliche Silbermengen aus dem freien Verkehr zufließen und große Summen von Goldgeld für den freien Verkehr entnommen wurden.

Aber die Silberverkäufe und die Goldbeschaffung der Reichsbank auf der einen Seite hielten durchaus nicht Schritt mit dem Silberzufluß aus und dem Goldabfluß nach dem freien Umlauf. Von 346 Millionen Mark beim Beginne des Jahres 1876 sank der Goldvorrath der Reichsbank auf 180 Millionen Mark am Ende des Jahres 1878, ja er erreichte Ende Oktober 1878 einen Tiefstand von 164 Millionen Mark; und diese Abnahme trat ein, obwohl die Reichsbank in den drei Jahren 1876—1878 für mehr als 320 Millionen Mark Gold ankaupte (vergl. Tab. 16). Umgekehrt vermehrte sich der Silberbestand der Reichsbank in den drei Jahren von 100 auf 292 Millionen Mark, also um 192 Millionen Mark, zeitweise überschritt er sogar den Betrag von 300 Millionen Mark, dabei entnahm die Reichsregierung während jener Zeit aus den Kassen der Reichsbank 447 Millionen Mark Silbermünzen zur Einschmelzung.

Für den ganzen Zeitraum der vier Jahre nach der Aufnahme der Goldzahlungen seitens der Preussischen Bank ergeben sich folgende Veränderungen im Gold- und Silberbestande:

1. Goldvorrath.

Stand am 30. Juni 1875	493,3 Millionen Mark.
Goldankäufe vom 1. Juli 1875 bis 30. Juni 1879	426,4 „ „
Summe	919,7 Millionen Mark.
Stand am 30. Juni 1879	225,4 „ „
Mithin Abfluß von Gold aus der Reichsbank	694,3 Millionen Mark.

2. Silbervorrath.

Stand am 30. Juni 1875	102,0 Millionen Mark.
Stand am 30. Juni 1879	320,7 „ „
Mithin Zuwachs vom 30. Juni 1875 bis zum 30. Juni 1879	218,7 Millionen Mark.
In derselben Zeit wurden zur Einschmelzung aus der Bank entnommen	516,0 „ „
Mithin Zufluß aus dem freien Verkehr in die Bank	734,7 Millionen Mark.

Die Bank hat also in den ersten vier Jahren nach der Aufnahme der Goldzahlungen 694,3 Millionen Mark Gold abgegeben. Davon dürften nach vorsichtigen Schätzungen etwa 130 Millionen Mark nach dem Ausland abgestossen sein, während der ganze große Rest von ca. 565 Millionen Mark vom inländischen Verkehr absorbiert worden ist, der gleichzeitig für 734,7 Millionen Mark Silbergeld an die Bank abgab. Da die Silberverkäufe von der Lage des Silbermarktes abhängig waren und nicht nach Belieben forciert werden konnten, ohne die Aufnahmefähigkeit des Marktes gänzlich zu erschüttern, blieb der Verkauf von Silber gegen Gold erheblich hinter dem vom deutschen Verkehr bei den Kassen der Reichsbank bewirkten Austausch von Silber gegen Gold zurück. So kam es, daß, während sich von 1875 bis 1878 die durchschnittliche Metalldeckung des Notenumlaufs der Reichsbank von $72\frac{1}{4}$ Prozent auf $79\frac{1}{2}$ Prozent hob, die durchschnittliche Golddeckung eine Verminderung von $60\frac{1}{2}$ auf $33\frac{1}{3}$ Prozent erfuhr (vergl. Tab. 24).

Zwiespaltigkeit der die Diskontpolitik beeinflussenden Faktoren und sprunghafte Entwicklung des Diskontsatzes.

Die Leitung der Reichsbank war durch diese Verhältnisse vor ein schwieriges Dilemma gestellt: Die Abnahme der nutzbringenden Anlage, die Besserung der metallischen Notendeckung, die Verminderung des ungedeckten Notenumlaufs drängten auf eine Herabsetzung des Diskont- und Lombardzinsfußes. Andererseits war für die Bank ihr Baarvorrath im ganzen Umfange nur so weit brauchbar, als er aus Gold bestand, namentlich wenn es sich um einen Geldbedarf für das Ausland handelte. Der sich immer ungünstiger entwickelnde Stand der Goldreserve mußte deshalb in einzelnen Fällen, vor Allem bei einer ungünstigen Gestaltung der ausländischen Wechselkurse, die Bank zu schärferen Gegenmaßnahmen veranlassen, als es unter normalen Währungsverhältnissen in Anbetracht der an sich überaus liquiden Lage der Bank erforderlich gewesen wäre. Andererseits wurde die Wirksamkeit starker Diskonterhöhungen dadurch beeinträchtigt, daß der offene Markt, der nicht — wie die Reichsbank — zwischen Gold und Silber ängstlich zu unterscheiden hatte, in Anbetracht des starken Angebots von flüssigen Mitteln sich durch die Diskontfestsetzungen der Reichsbank oft nur in geringem Maße beeinflussen ließ. Während der Jahre, um die es sich hier handelt, stand der Marktdiskont in Berlin durchschnittlich um 1 Prozent und etwas mehr unter dem Banksatz; zeitweise überschritt die Differenz den Betrag von 2 Prozent. Unter solchen Umständen war die Leitung der Reichsbank genöthigt, ihren Diskontsatz, sobald der zwingende Anlaß für eine Erhöhung vorüber war, wieder mit dem Marktdiskont in eine nähere Uebereinstimmung zu bringen.

Daraus erklärt sich die etwas sprunghafte Entwicklung des offiziellen Diskontsatzes in jenen Jahren (vergl. Tab. 63), die große Zahl der Diskontveränderungen und die Thatsache, daß z. B. das Jahr 1876, welches in seinen ersten Tagen einen Diskont von 6 Pro-

zent gebracht hatte, bereits am 18. Mai zu einer Diskontherabsetzung auf $3\frac{1}{2}$ Prozent führte, während die Preussische Bank niemals unter 4 Prozent herabgegangen war; daß ferner auch die Jahre 1877 und 1878, trotz der Stockung der Unternehmungslust und der auf dem offenen Markte herrschenden Geldflüssigkeit, längere Perioden eines Zinssatzes von 5 Prozent, 1877 sogar von $5\frac{1}{2}$ Prozent aufwiesen, und daß schließlich, als in den ersten Monaten des Jahres 1879 zu der Abnahme der Anlage und dem gänzlichen Verschwinden des ungedeckten Notenumlaufs eine wesentliche Besserung des Goldvorraths der Reichsbank hinzutrat, am 21. März 1879 zum ersten Mal ein Bankdiskont von nur 3 Prozent proklamirt werden konnte.

So schloß diese erste Periode der Wirksamkeit der Deutschen Reichsbank trotz aller aus den Währungsverhältnissen hervorgehenden Schwierigkeiten mit einem ungewöhnlich niedrigen Diskontsatz ab.

1879—1883.

Das Jahr 1879 ist ein wichtiger Wendepunkt in der Geschichte der Bankpolitik der Reichsbank. Die Periode 1873 bis 1879 war eine Zeit wirtschaftlichen Stillstandes und die Zeit der planmäßigen Durchführung der Münzreform. Vom Jahre 1879 an bis 1882/83 ging die allgemeine wirtschaftliche Konjunktur wieder aufwärts. Die Durchführung der Münzreform ferner wurde im Jahre 1879, freilich nicht im Sinne des Münzgesetzes von 1873, beendet; die großen Verluste, die in Folge der fortschreitenden Silberentwerthung an den Silberverkäufen erlitten wurden, veranlaßten den Reichskanzler, am 18. Mai 1879 die Einstellung der Silberverkäufe zu verfügen. Damit wurde auch die Einziehung des Restes der noch vorhandenen Landes Silbermünzen eingestellt. Von allen beim Beginne der Münzreform im Umlaufe befindlichen Landesmünzen waren nur die Einthalerstücke noch nicht außer Kurs gesetzt, und von diesen war (im Mai 1879) nach einer Schätzung des damaligen Reichsbankpräsidenten noch ein Betrag von 476 Millionen Mark vorhanden, theils in der Zirkulation, theils in den Landesbanken.

Der um die Mitte des Jahres 1879 einsetzende wirtschaftliche Aufschwung empfing seinen Anstoß von den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo der Ausbau des Eisenbahnnetzes damals mit besonderer Energie betrieben wurde, so daß ein Theil des Materialbedarfs in Europa gedeckt werden mußte. Von Amerika verbreitete sich die Belegung des Unternehmungsgelstes über die ganze Kulturwelt. Theilweise kam es zu starken spekulativen Uebertreibungen und Ausschreitungen, so namentlich an der Pariser Börse, auf der beim Beginn des Jahres 1882 eine heftige Krisis, der

Der wirtschaftliche Aufschwung und sein Einfluß auf den Geldbedarf.

bekannte Bontoug-Krach, zum Ausbruch kam, welcher das ganze Kartenhaus der Ueberspekulation zusammenwarf.

In Deutschland wurde die von Amerika gegebene Anregung verstärkt durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen, die damals in Preußen in Angriff genommen wurde und die mit den Hoffnungen auf eine beschleunigte Ergänzung des Eisenbahnnetzes Ausichten auf eine steigende Nachfrage nach Produkten der Montanindustrie eröffnete. Dazu kam die Umgestaltung des Zolltarifs, von der sich wichtige deutsche Erwerbszweige einen nachhaltigen Schutz gegen die ausländische Konkurrenz versprachen.

Trotzdem blieb die Bewegung in Deutschland innerhalb mäßiger Grenzen und hielt sich fern von den Uebertreibungen, die anderwärts zu den schlimmsten Folgen führten.

Bei der Reichsbank äußerten sich die Wirkungen des Aufschwungs in einer stärkeren Inanspruchnahme ihres Kredits (vergl. Tab. 55, 62, 19). Der Betrag der in Deutschland in Umlauf gesetzten Wechsel, der sich für 1879 auf 11,3 Milliarden Mark berechnete, stieg in den folgenden Jahren bis auf 12 Milliarden Mark im Jahre 1882 und 12,3 Milliarden Mark im Jahre 1883. Damit vermehrten sich auch die Wechsel-einreichungen bei der Reichsbank. Ihre durchschnittliche Anlage wuchs schrittweise von 397,3 Millionen Mark im Jahre 1879 auf 441,8 Millionen Mark im Jahre 1882, und ihr durchschnittlicher ungedeckter Notenumlauf nahm in der gleichen Zeit zu von 78½ Millionen Mark auf 152 Millionen Mark.

Wie aus diesen Zahlen hervorgeht, war die Steigerung der an die Reichsbank herantretenden Ansprüche keine allzu starke, so daß auch in jenen Jahren einer günstigen wirtschaftlichen Konjunktur ihre Betriebsmittel keineswegs voll in Anspruch genommen wurden. Freilich wuchsen damals, gleichzeitig mit der durchschnittlichen Höhe der Anlage, auch deren Schwankungen. Die Spannung zwischen der höchsten und niedrigsten Anlage betrug im Jahre 1879 nur 161 Millionen Mark, 1881 hingegen 237 Millionen Mark; dadurch kam es, daß, während die Bank zu gewissen Zeiten Mühe hatte, ihre Mittel zu beschäftigen, am Ende des Jahres 1881 zum ersten Mal das Kontingent ungedeckter Noten überschritten wurde, und daß sich diese Ueberschreitung im Jahre 1882 Ende September und Ende Dezember wiederholte.

Die Sorge um die Erhaltung der Goldwährung nach der Einstellung der Silberverkäufe.

Neben der Sorge, wie man diesen Schwankungen des Geldbedarfs genügen könne, ohne in den Monaten einer relativ geringen Anspannung die Mittel der Bank brach liegen zu lassen, bestand die Sorge um die deutsche Währung ungemindert fort. Bei der Einstellung der Silberverkäufe hatte man gehofft, der Verkehr werde in Bälde die noch vorhandenen Thaler absorbieren; es zeigte sich jedoch, daß der Verkehr auch jetzt noch mit Silber übersättigt war und fortfuhr, Silbermünzen an die Reichsbank abzustößen

(vergl. Tab. 12). Der durchschnittliche Silberbestand der Reichsbank stieg von 287 Millionen Mark im Jahre 1878 auf 350 Millionen Mark im Jahre 1881, ja er erreichte in dem letzten Jahre zeitweise die Höhe von 362 Millionen Mark. Der Goldvorrath dagegen, welcher im Durchschnitte des Jahres 1879 220 Millionen Mark betrug, sank auf 207 Millionen Mark im Jahre 1881. An dem ungünstigsten Ausweistage (7. Oktober 1881) schmolz er sogar zusammen bis auf 151 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark. Die Reichsbank stand dem Austausch von Silber gegen Gold, der sich bei ihren Kassen vollzog, wehrlos gegenüber, solange sie daran festhielt, ihre Zahlungen auf Verlangen in Reichsgoldmünzen zu leisten. Vor der Einstellung der Silberverkäufe hatte ein Gegengewicht gegen diesen Austausch darin bestanden, daß von den in den Kassen der Reichsbank sich ansammelnden Silberbeständen größere Summen zur Einschmelzung entnommen und daß die Erlöse der Silberverkäufe der Reichsbank in effektivem Gold zugeführt wurden. Aber dieses Gegengewicht war durch die Einstellung der Silberverkäufe außer Wirksamkeit gesetzt. Die Reichsbank war nunmehr völlig auf sich selbst gestellt und Ersatz für das Gold, das ihr seitens des inländischen Verkehrs, oder auch seitens des Auslandes entzogen wurde, konnte nunmehr nur noch dadurch beschafft werden, daß die internationalen Goldbewegungen durch Maßregeln der Bankpolitik in einer für Deutschland günstigen Richtung beeinflusst wurden.

Die Herbeiziehung von Gold aus dem Ausland war aber gerade in den Jahren, welche auf die Einstellung der Silberverkäufe folgten, eine besonders schwierige Aufgabe. Eine Reihe ungünstiger Verhältnisse wirkten zusammen, um die Versorgung nicht nur Deutschlands, sondern ganz Europas mit Gold ernstlich zu gefährden.

Die Goldgewinnung zeigte damals einen wesentlichen Rückgang. Während sie in der Periode 1851—1870 im Jahresdurchschnitte nahezu 200 000 kg betragen hatte, im folgenden Jahrzehnte 1871—1880 wenigstens noch 173 000 kg, sank sie bis 1883 auf etwa 148 600 kg.

Dazu kamen tiefgehende Störungen in der bisherigen Goldvertheilung. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, das wichtigste Produktionsland, das bisher stets Gold in erheblichen Mengen an Europa abgegeben hatte, fingen an, nicht nur ihre gesammte Goldproduktion für sich zu behalten, sondern darüber hinaus noch erhebliche Beträge von Gold aus Europa an sich zu ziehen. Der Umschwung war dadurch veranlaßt, daß die Vereinigten Staaten, welche am Anfange der 60er Jahre während des Bürgerkrieges in die Papiergeldwirtschaft gerathen waren, im Jahre 1879 nach sorgfältigen Vorbereitungen die Baarzahlungen wieder aufnahmen; gerade in jener Zeit wurden sie durch eine überaus günstige Handelsbilanz, namentlich durch große Getreideexporte, in Stand gesetzt, große Summen Gold aus Europa zu importiren. Im

Jahre 1880 hatten die Vereinigten Staaten eine Mehrein fuhr von Gold im Betrage von 77 Millionen \$ zu verzeichnen, 1881 gar eine Mehrein fuhr von 97½ Millionen \$. Auch Indien wies damals eine ungewöhnliche Einfuhr von Gold aus Europa auf.

Verschärft wurde für die europäischen Goldwährungsländer die Lage dadurch, daß auch Italien im Jahre 1881 die Wiederherstellung der metallischen Währung an Stelle der seit 1866 bestehenden Papierwährung in Angriff nahm. Zu diesem Behuf wurde von der italienischen Regierung mit einem internationalen Bankensortium eine Metallanleihe im Betrage von 644 Millionen Lire abgeschlossen und von dieser Summe wurden mehr als 400 Millionen Lire in Gold eingezahlt. Um einen solchen Betrag in verhältnißmäßig kurzer Zeit aufzubringen, mußten die beteiligten Banken in großem Umfange auf die Goldreserven der europäischen Zentralbanken zurückgreifen.

Das Zusammentreffen aller dieser Umstände bewirkte, daß die europäischen Goldwährungsländer in jenen Jahren nicht nur keinen Zuwachs von Gold erhielten, sondern daß ihnen zeitweise große Summen von Gold entzogen wurden. Auch die deutsche Handelsstatistik weist von 1880 bis 1884 Jahr für Jahr eine größere oder kleinere Mehrausfuhr von Gold auf. Durch diesen Goldeport wurde die schwierige Lage, in welche sich die Reichsbank durch den fortgesetzten Zufluß von Silber aus dem inländischen Verkehr und den entsprechenden Abfluß von Gold in die innere Zirkulation gebracht sah, noch beträchtlich erschwert. Je größer der Raum wurde, den das Silber in ihren Kassen einnahm, je mehr in Folge dessen ihre Goldbasis zusammenschrumpfte, mit desto schärferen Maßregeln mußte der Goldabfluß nach dem Ausland bekämpft werden.

Zinsfreie Vorschüsse
auf Goldlieferungen
und Erhöhung des
Ankaufspreises von
Gold.

Bei dem auch in dieser Periode des wirthschaftlichen Aufschwunges häufig sehr geringen Geldbedarf standen die zur Sicherung des Goldvorrathes nöthigen Maßregeln — ebenso wie während der Jahre 1876 bis 1879 — häufig im Widerspruch zu der Lage des inneren Geldmarktes. Durch diese sich zeitweise widersprechenden Rücksichten sah sich die Bankleitung veranlaßt, einerseits nach besonderen neben den Diskonterhöhungen einhergehenden Maßregeln zur Stärkung ihres Goldvorrathes zu suchen, andererseits in ihrer Kreditgewährung eine Pragis einzuführen, durch welche auch bei einer größeren Differenz zwischen dem offiziellen Bankdiskont und dem Marktdiskont die Fühlung mit der Geschäftswelt aufrecht erhalten werden konnte.

Um günstige Konjunkturen für die Einfuhr von Gold nach Möglichkeit auszunutzen, wurde im Jahre 1879 die Gewährung von zinsfreien Vorschüssen auf Goldlieferungen eingeführt, im Normalfalle für fünf Tage, unter besonderen Umständen auch für acht Tage. Daneben wurde einigen Reichsbankanstalten gestattet, für größere Summen Gold, die ihnen angeboten wurden, einen höheren Preis, als den im Bankgesetze festgelegten Satz von 1392 Mark pro Pfund fein zu bewilligen, und zwar

1 393 Mark bei Beträgen von mindestens 500 000 Mark, 1 393,50 Mark bei Beträgen von mindestens 2 Millionen Mark.

Bei der Bewilligung des höheren Ankaufspreises mußte die Bank Verlust erleiden für den Fall, daß die angekauften fremden Goldmünzen nicht wieder zu höheren Preisen für die Ausfuhr verkauft wurden. Der Goldbestand in Barren und fremden Münzen darf nach den Vorschriften des Bankgesetzes nur zu 1 392 Mark pro Pfund fein in die Bilanz eingestellt werden, und bei der Ausprägung des angekauften Goldes in Reichsgoldmünzen erhält die Reichsbank gleichfalls nur 1 392 Mark pro Pfund fein. Man glaubte jedoch im Interesse der Stärkung der Goldreserve diesen kleinen Verlust übernehmen zu können.

Die Erfahrungen, welche mit diesen Erleichterungen der Goldeinfuhr gemacht wurden, rechtfertigten jedoch die Erwartungen, die man auf sie gesetzt hatte, nur in geringem Maße oder überhaupt nicht. Es zeigte sich, daß die allgemeine Gewährung solcher erleichternden Bedingungen für die Goldeinfuhr höchstens einen vorübergehenden Erfolg haben könnte.

Demgemäß wurden in der Folgezeit zinsfreie Vorschüsse auf Goldlieferungen nur von Fall zu Fall gewährt und zwar nur auf Lieferungen im Betrage von mindestens einer Million Mark. Der Ankauf von Gold zu einem höheren Preise als 1 392 Mark ist seit dem Jahre 1881 nicht mehr vorgekommen.

Während die Bankleitung auf diese Weise bestrebt war, günstige Konjunkturen für die Herbeiziehung von Gold nach Kräften auszunützen, hat sie niemals dazu gegriffen, ihren Goldvorrath durch Verweigerung der Goldzahlung oder durch Berechnung einer Prämie auf Gold zu schützen. Es hat sich zwar in Zeiten, welche die größte Ungunst der Verhältnisse aufwiesen, als nothwendig herausgestellt, die Abgabe von Gold zum Zwecke der Ausfuhr in das Ausland auf die Reichshauptbank in Berlin zu beschränken; denn in Augenblicken, in denen man in Rücksicht auf die Grundlage der deutschen Währung einem Goldexport mit hohen Diskontsätzen entgegen zu wirken genöthigt war, verbot es sich von selbst, die Goldausfuhr dadurch zu erleichtern, daß die Reichsbank die Kosten der Goldversendung von Berlin nach den Ausfuhrhäfen Hamburg oder Bremen selbst übernommen hätte. Dagegen hat die Reichsbankleitung nie daran gedacht, bei der Hauptbank in Berlin die Herausgabe von Gold zu verweigern oder an erschwere Bedingungen zu knüpfen. Die Bankleitung hat den Goldvorrath nie als Selbstzweck, sondern stets als Mittel zum Zweck der Aufrechterhaltung der deutschen Goldwährung angesehen, und diese Aufrechterhaltung ist geknüpft an die unbedingte Sicherheit, von der Reichsbank auf Verlangen Goldgeld zu seinem Nennwerth zu erhalten. An dieser Erkenntniß hat sich die Bankleitung auch in den schwierigsten Augenblicken während der

ersten Hälfte der achtziger Jahre niemals irre machen lassen. Wohl hat sie niemals die Nachteile eines hohen Diskontsatzes verkannt, aber sie hat stets daran festgehalten, daß auf die Dauer das unbedingte Vertrauen in eine stabile Währung die erste Voraussetzung auch für niedrige Zinssätze ist.

Die Einführung des Privatdiskonts und Versuche mit einer Ermäßigung des Lombardzinsfußes.

Die Schwierigkeit, trotz des in jener Zeit aus währungspolitischen Rücksichten häufig notwendigen hohen Diskontsatzes die Fühlung mit dem offenen Geldmarkt aufrecht zu erhalten, ohne die offizielle Rate allzu häufigen Schwankungen zu unterwerfen, wurde zu lösen versucht durch die Einführung des sogen. »Privatdiskontsatzes« neben dem offiziellen Diskontsatz der Bank (vergl. S. 81, 82).

In den Zeiten geringen Geldbedarfes empfand die Reichsbank die Konkurrenz der Privatnotenbanken doppelt unangenehm. Diese suchten, ohne Rücksicht auf die währungspolitische Lage, durch Unterbieten des Diskontsatzes der Reichsbank ihre Mittel möglichst ausgiebig zu beschäftigen; dabei hielten sie sich nicht an ihren offiziell verkündigten Diskontsatz, sondern gingen mitunter beträchtlich unter diesen hinab.

Da § 44 Abs. 1 Ziffer 1 des Bankgesetzes vorschreibt, daß der Prozentsatz, zu welchem die Notenbanken diskontieren oder zinsbare Darlehne gewähren, jeweils öffentlich bekannt zu machen ist, konnte es zunächst fraglich erscheinen, ob diese Praxis der Privatnotenbanken zulässig sei. Nachdem der Bundesrath sich für ihre Zulässigkeit ausgesprochen hatte, ging die Reichsbank im Januar 1880 ihrerseits gleichfalls dazu über, Wechsel bestimmter Art unter ihrem offiziellen Satz zu diskontieren. Sie hat dieses Verfahren seither beibehalten, um sich auch in Zeiten großer Geldflüssigkeit einen gewissen Bestand erstklassiger Papiere zu sichern. In Zeiten stärkeren Geldbegehres, früher so oft der offizielle Diskontsatz 5 Prozent erreichte, in späteren Jahren sobald er auf 4 Prozent ankam, wurden die Diskontirungen unter dem offiziellen Satz eingestellt.

Dagegen hat sich ein anderes Mittel, das nach einer ähnlichen Richtung wirken sollte, nicht bewährt. Man glaubte in Zeiten großer Geldflüssigkeit, welche jedoch aus währungspolitischen Gründen keinen allzu niedrigen Diskontsatz gestatteten, die Mittel der Bank ohne Gefahr für die Währung durch eine einseitige Ermäßigung des Lombardzinsfußes besser verwenden zu können (vergl. Tab 63). Während der Lombardzins in der Regel ein volles Prozent über dem Wechseldiskontsatz gehalten wurde, wurde im März 1879 für kurze Zeit der Lombardzins auf $4\frac{1}{2}$ Prozent ermäßigt, während der Wechseldiskont noch auf 4 Prozent blieb. Im Januar 1880 wurde, gleichzeitig mit der Einführung des Privatdiskonts, beschlossen, den Lombardzins für feste Darlehne auf drei volle Monate auf den Satz des Wechseldiskonts, für Darlehne auf mindestens 6 Wochen auf $\frac{1}{2}$ Prozent über dem Wechseldiskont zu normiren. Diese Maßregel wurde jedoch bereits im April 1880 wieder rückgängig gemacht (vergl. S. 114 Anm.). Dagegen

wurde vom 18. August bis zum 3. September 1880 der Lombardsatz bei einem Wechseldiskont von 5 Prozent gleichfalls auf 5 Prozent festgesetzt und vom 4. September bis 5. Oktober 1880 betrug der Lombardsatz 6 Prozent bei einem Wechseldiskont von $5\frac{1}{2}$ Prozent. Vom 6. Oktober an war die Differenz wieder ein volles Prozent.

Bei dem wachsenden inneren Geldbedarf und der oft schwierigen Gestaltung der währungs politischen Situation zeigten die Diskontsätze der Reichsbank im Allgemeinen während der Periode 1879—1883 eine steigende Tendenz (vergl. Tab. 67). Der durchschnittliche offizielle Diskontsatz stieg von 3,70 Prozent im Jahre 1879 auf 4,54 Prozent im Jahre 1882. Freilich war in Folge der Einführung des Privatdiskonts die durchschnittliche Rentabilität der Wechselanlage, also der Zinssatz, welchen die Reichsbank thatsächlich im Durchschnitt bei der Wechseldiskontirung berechnete, etwas geringer; aber auch hier ist die Steigerung unverkennbar, sie geht von 3,74 Prozent im Jahre 1879 auf 4,43 Prozent im Jahre 1882. Die Diskontveränderungen waren seit der Einführung des Privatsatzes nicht mehr so häufig wie in den vorhergehenden Jahren. Der niedrigste offizielle Diskontsatz war der von 3 Prozent, mit welchem diese Periode begonnen hatte. Dieser Satz war am 21. März 1879 proklamiert worden und blieb bis zum 13. August in Kraft. Von nun an war bis zum Ende des Jahres 1885 4 Prozent der niedrigste offizielle Diskontsatz. Die Diskontirungen zum Privatsatz machten es möglich, die Fühlung mit dem Geldmarkt auch zu Zeiten, in denen die Spannung zwischen dem Marktdiskont und dem offiziellen Banksatz recht groß war, aufrecht zu erhalten (vergl. Tab. 66). Im August 1880 und im Februar und März 1881 ging die Bank mit ihrem Privatsatz bis auf $2\frac{1}{2}$ Prozent herab. Dagegen war im Jahre 1882, das die größte Anspannung aufwies, $3\frac{1}{4}$ Prozent der niedrigste Satz. Häufig mußten jedoch während jener Zeit die Diskontirungen unter dem offiziellen Satz in Rücksicht auf die gesammte Lage eingestellt werden und der offizielle Satz erreichte im Jahre 1879 die Höhe von $4\frac{1}{2}$, 1880 von $5\frac{1}{2}$, 1882 (zur Zeit der Bontoux-Krise, vom 1. bis 17. Februar) die Höhe von 6 Prozent. Damals hatte London mehrere Wochen lang einen Bankdiskont von 6 Prozent, Brüssel sogar von 9 Prozent.

Charakteristisch für die ganze Periode von 1876 bis 1882 ist die Thatsache, daß die Bewegung der Diskontsätze keineswegs — wie meist in den späteren Jahren — den natürlichen Veränderungen des inländischen Geldbedarfs entsprach. In den meisten der späteren Jahre zeigt das Quartal der stärksten inländischen Geldnachfrage, nämlich das letzte Vierteljahr, die höchsten Diskontsätze, während die ersten Monate Diskontherabsetzungen zu bringen pflegten. Vom Jahre 1883 an ist es überhaupt niemals vorgekommen, daß vom Monat August an bis zum Jahreschlusse eine Diskontherabsetzung vorgenommen wurde. Die Bewegung der Diskontsätze verläuft in gewissen

Die Gestaltung des
Diskontsatzes von
1879 bis 1883.

regelmäßigen, von dem inländischen Geldbedarf beherrschten Kurven. Anders vor 1882. Sämmtliche Jahre von 1877 bis 1881 brachten in den letzten Monaten, oft noch in den letzten Wochen vor dem Jahreschluß, Diskontermäßigungen, während der höchste Stand des Diskonts ganz verschieden fällt, beispielsweise im Jahre 1882 auf den Februar. In diesen Jahren, als sich die Mißstände der unvollendeten Münzreform noch stark geltend machten, war die Diskontpolitik der Reichsbank stärker beherrscht von den internationalen Goldströmungen als von dem Gange der inländischen Geschäfte. Daraus erklärt sich für jene frühere Periode die große Unregelmäßigkeit der Diskontbewegungen.

Im großen Ganzen war die Diskontpolitik der Reichsbank während jener Jahre von Erfolg begleitet. Trotz der starken internationalen Konkurrenz um das Gold und trotz des starken Goldbegehrs seitens des inländischen Verkehrs vermochte die Reichsbank eine wesentliche Verminderung ihres Goldvorraths zu verhindern (vergl. Tab. 12). Es gelang ihr, während der Jahre 1879 und 1880 sogar eine kleine Vermehrung zu erreichen, ihr Goldbestand wuchs von 207 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1878 auf 226 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1880, aber diese Vermehrung ging freilich im Jahre 1881 wieder verloren. Dagegen gelang es ihr, durch eine feste Diskontpolitik in den letzten vier Monaten des Jahres 1882 große Beträge von Gold herbeizuziehen. Im letzten Quartal 1882 flossen ihr 93 Millionen Mark in Gold vom Ausland zu, theils in Barren, theils in fremden und deutschen Goldmünzen. Am Schluß des Jahres 1882 konnte die Reichsbank einen Goldbestand von 245 Millionen Mark gegen 180 Millionen Mark am Schluß des Vorjahres verzeichnen. Die günstige Entwicklung setzte sich in den ersten Monaten des Jahres 1883 fort, so daß der Goldvorrath der Reichsbank am 15. März 1883 die Höhe von 311 Millionen Mark erreichte, gegen 220 Millionen Mark am 15. März 1882. Seit der Mitte des Jahres 1876 war ein Goldbestand in dieser Höhe bei der Reichsbank nicht nachgewiesen worden. Die Zeit der schlimmsten Bedrängniß war damit für die Reichsbank vorüber.

1883—1888.

Die wirtschaftliche
Depression.

Die allgemeine wirtschaftliche Aufwärtsbewegung, welche seit 1879 angebauert hatte, erreichte im Jahre 1882 ihren Höhepunkt. Im Laufe des Jahres 1883 begann der Niedergang einzutreten. Der seit 1879 in verschiedenen Staaten mit großer Lebhaftigkeit betriebene Eisenbahnbau kam überall ins Stocken. Die Erzeugnisse der Montanindustrie fanden keinen hinreichenden Absatz und ihre Preise sanken. Die

ungünstige Entwicklung theilte sich den wichtigsten Produktionszweigen mit. Im Jahre 1885 schien die Geschäftsstockung ihren tiefsten Punkt zu erreichen. Politische Befürchtungen, die aus Reibungen zwischen England und Rußland an der indischen Grenze und in Afghanistan hervorgingen, verschärften den auf allen Verhältnissen liegenden Druck und erhöhten die allgemeine Unsicherheit. Gegen Ende des Jahres 1886 trat endlich eine theilweise Hebung der Geschäfte ein, an welche vielfach große Hoffnungen geknüpft wurden. Die Anregung ging auch dieses Mal von den Vereinigten Staaten aus, aber die Besserung war nur von kurzer Dauer, wenigstens auf dem Kontinent, wo von neuem politische Verwickelungen eine Unsicherheit erzeugten, welche die Unternehmungslust niederhielt. Die bulgarischen Wirren, der daraus entstehende Gegensatz zu Rußland und gleichzeitige Zwischenfälle an der französischen Grenze ließen den Krieg als möglich erscheinen. Im November 1887 erließ der Reichskanzler an die Reichsbank das Verbot, russische Wertpapiere zu lombardiren.¹⁾ Erst im Laufe des Jahres 1888 trat eine Beruhigung der Gemüther ein, die eine kräftige Aufwärtsbewegung gestattete. Immerhin war trotz der ungünstigen politischen Lage vom Ende des Jahres 1886 an auch in Deutschland eine gewisse Besserung gegenüber der Stagnation von 1884 und 1885 erkennbar.

Mit dem Rückgang der Preise und dem Sinken der Unternehmungslust zeigte der Geldbedarf der deutschen Volkswirtschaft die zu erwartende Verminderung (vergl. Tab. 55). Der Betrag der in Deutschland ausgestellten Wechsel ging von 12,3 Milliarden Mark im Jahre 1883 langsam zurück bis auf 11,8 Milliarden Mark im Jahre 1886; er erfuhr dann mit der geringen Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine kleine Vermehrung, blieb aber auch im Jahre 1888 mit 12,2 Milliarden Mark noch etwas hinter dem Betrag von 1883 zurück. Im Ganzen sind die Veränderungen in diesen Zahlen nicht groß, und dem entspricht es, daß auch die durchschnittliche Wechselanlage der Reichsbank von 1883 bis 1886 keine bemerkenswerthen Verschiebungen erlitt; die Jahre 1887 und 1888 wiesen bereits wieder eine beträchtliche Zunahme der Anlage auf (vergl. Tab. 6).

Dagegen bewirkte gerade in den Jahren des geschäftlichen Stillstands der Ausbau des Giroverkehrs, daß die Mittel der Reichsbank durch große Summen fremder Gelder vermehrt wurden (vergl. Tab. 27). Der durchschnittliche Bestand der Giroguthaben²⁾ stieg von 135 Millionen Mark im Jahre 1882 auf 260 Millionen Mark im Jahre 1887, er verdoppelte sich mithin in dem kurzen Zeitraum von fünf Jahren. Die gesammte Summe der fremden Gelder bei der Reichsbank stieg in derselben Zeit

Die Entwicklung
des Status
der Reichsbank.

¹⁾ Das Verbot wurde im Jahre 1894 wieder aufgehoben.

²⁾ Einschließlich der schwebenden Uebertragungen (vergl. Tab. 38).

von 172 auf 352 Millionen Mark; sie erhöhte sich mithin um den großen Betrag von 180 Millionen Mark.

Die im Jahre 1883 erfolgte Errichtung von Abrechnungsstellen (vergl. S. 68 ff.) machte ferner für eine beträchtliche Summe von Umsätzen die Verwendung von Baargeld überflüssig, und dadurch wurde dessen Ansammlung in den Kassen der Reichsbank begünstigt.

Dazu kam eine kräftige Besserung der deutschen Goldbilanz. Von 1885 an weist die deutsche Handelsstatistik fortgesetzt eine Mehreinfuhr von Gold auf, und die Goldankäufe der Reichsbank erreichten von 1885 bis 1888 enorme Summen (vergl. Tab. 16, 12, 11); sie bezifferten sich in diesen vier Jahren insgesammt auf 668 Millionen Mark. Der durchschnittliche Goldvorrath der Reichsbank vermehrte sich von 209 Millionen Mark im Jahre 1882 auf 608 Millionen Mark im Jahre 1888, der durchschnittliche Metallvorrath stieg in der gleichen Zeit von 549 auf 903 Millionen Mark.

Bei dieser Vermehrung der Kassenbestände und bei der gleichzeitigen Vermehrung der fremden Gelder, der keine entsprechende Zunahme der Anlage gegenüberstand, mußte der ungedeckte Notenumlauf der Reichsbank stark zusammenschrumpfen (vergl. Tab. 19). Er verminderte sich von 152 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1882 auf 55 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1887 und im Jahre 1888 überstieg sogar im Durchschnitt der Baarvorrath den Notenumlauf um etwa 1 Million Mark.

Bei dieser Entwicklung war es von großer Bedeutung, daß der Zuwachs des Baarbestandes der Reichsbank nur aus Gold bestand. Soweit Zufuhren aus dem Ausland in Betracht kamen, ist das ja selbstverständlich; aber auch das Inland, das bis zum Jahre 1881 Silber in beträchtlichen Mengen gegen Gold an die Reichsbank abgestoßen hatte, begann nunmehr umgekehrt, Silber aus der Bank zu holen und Gold dafür abzugeben. Der große Austauschprozeß von Silber gegen Gold, der sich im Gefolge der Münzreform an den Kassen der Reichsbank vollzog, war bereits im Jahre 1882 beendet (vergl. Tab. 12). Im Jahre 1881 hatte der durchschnittliche Silberbestand der Reichsbank mit 350 Millionen Mark seinen höchsten Stand erreicht. Der Verkehr hatte damals offenbar alles überflüssige Silber an die Bank abgegeben. Jede Steigerung des Bedarfs an Silbergeld, wie sie mit der Zunahme der Bevölkerung und der kleinen Umsätze eintreten mußte, konnte von nun an nur durch Entnahme von Silber aus der Bank befriedigt werden. Bereits das Jahr 1882 wies nur noch einen durchschnittlichen Silberbestand von 340 Millionen Mark auf, das war eine Abnahme um 10 Millionen Mark gegen das Vorjahr. Im Jahre 1887 betrug der durchschnittliche Silberbestand nur noch 301 Millionen Mark, 1888 nur noch 295 Millionen Mark, während der Goldbestand gleichzeitig die bereits geschilderte große Vermehrung erfuhr. Die Zu-

sammenziehung des Metallbestandes der Reichsbank kehrte sich in jenen Jahren geradezu um. Im Jahre 1881 kamen von dem Metallbestand auf das Gold durchschnittlich 37,2 Prozent, 1882 38,1 Prozent; im Jahre 1887 dagegen betrug der Antheil des Goldes 61 Prozent, 1888 67,3 Prozent.

Der Stand der Reichsbank erfuhr mithin in jener Periode eine außerordentliche Kräftigung. Die schwere Sorge für die Erhaltung eines ausreichenden Goldbestandes, welche die Bankpolitik bisher im Wesentlichen beherrscht hatte, trat in den Hintergrund; die Steigerung des Metallbestandes, namentlich des Goldvorraths, in Verbindung mit der Stockung des Kreditbegehrens, ermöglichte es der Bank, im Allgemeinen einen niedrigen Zinssatz zu halten (vergl. Tab. 67). Ihr durchschnittlicher offizieller Diskontsatz, der im Jahre 1882 4,54 Prozent betragen hatte, sank bis auf 3,28 Prozent im Jahre 1886; die durchschnittliche Rentabilität ihrer Wechselanlage sank von 4,43 Prozent im Jahre 1882 auf 2,76 Prozent im Jahre 1886 und 2,78 Prozent im Jahre 1888. Im Lombardverkehr wurde eine Verbilligung des Kredits dadurch eingeführt, daß seit dem Februar 1884 der Zinssatz für die Beleihung von Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten auf $\frac{1}{2}$ Prozent über dem Wechseldiskont normirt wurde, während für die übrigen lombardfähigen Papiere der Satz von 1 Prozent über dem Wechseldiskont bestehen blieb. Bei dem Ueberfluß von Betriebsmitteln erschien es unbedenklich, auf diese Weise den Lombardverkehr in durchaus sicheren und marktgängigen Werthen zu befördern; andererseits glaubte man, durch den Vorzugsatz die deutschen Sparer zur Anlage ihrer Kapitalien in deutschen Reichs- und Staatsanleihen günstig stimmen zu können.

Die Bewegung der Diskontsätze.

Wenn man die Veränderungen im Stande der Reichsbank von 1883 bis 1888 im Einzelnen betrachtet, dann drängt sich die Beobachtung auf, daß selbst während jener Periode eines wirtschaftlichen Stillstandes die Schwankungen in dem an die Reichsbank herantretenden Geldbedarf abermals eine beträchtliche Vergrößerung erfahren haben (vergl. Tab. 62). Die Spannung zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Stande der Anlage betrug im Jahre 1886 329 Millionen Mark. Die Folge war, daß trotz der wesentlichen Besserung des durchschnittlichen Standes die ungünstigsten Ausweistage in einzelnen Jahren eine starke Anspannung aufwiesen und Kontingentsüberschreitungen brachten (vergl. Tab. 22). Am Ende des Jahres 1884 wurde die Steuergrenze um 32,7 Millionen Mark, am Ende des Jahres 1886 um 34,2 Millionen Mark überschritten. Diesen Anspannungen standen längere Perioden gegenüber, in welchen der Baarvorrath den ganzen Notenumlauf — zeitweise recht beträchtlich — überschritt (vergl. Tab. 21), so während der ersten Monate des Jahres 1886 und an 13 Ausweistagen während des Jahres 1887; im Jahre 1888 wiesen nicht weniger als

28 von den 48 Ausweisen eine Ueberdeckung der Notenausgabe auf und diese Baarüberdeckung erreichte am 7. Juni 1888 den Betrag von 170,6 Millionen Mark.

In einzelnen Jahren wurden die Bewegungen des Diskontsatzes durch diese starken Fluktuationen beeinflusst; im Allgemeinen jedoch zeigten die Zinssätze der Reichsbank in dieser Periode eine große Stabilität (vergl. Tab. 63). Vom 18. Januar 1883 bis zum 10. März 1885, also während einer Zeit von nahezu 26 Monaten, stand der offizielle Diskontsatz ununterbrochen auf 4 Prozent. Vom 20. Februar bis zum 18. Oktober 1886 und vom 11. Mai 1887 bis in den September 1888 war der offizielle Satz nur 3 Prozent. Mit ihrem Privatsatz (vergl. Tab. 66, 68) ging die Bank 1884 und 1885 oft bis auf 3 Prozent, in den Jahren 1886 bis 1888 häufig bis auf 2 Prozent hinab. Die Geldflüssigkeit auf dem offenen Markte war zeitweise so groß, daß z. B. im Februar 1886 der Marktdiskont in Berlin bis auf $1\frac{1}{8}$ Prozent zurückging. Andererseits mußte der offizielle Diskontsatz während dieser Jahre zwei Mal bis auf 5 Prozent erhöht werden; zuerst im März 1885 wegen der russisch-englischen Verwickelungen und eines damit im Zusammenhange stehenden Goldabflusses nach England; dann im Dezember 1886 wegen einer enormen Steigerung der Anlage der Reichsbank, die theilweise auf der Besserung des Geschäftsganges beruhte, theilweise mit der Inanspruchnahme des internationalen Geldmarktes für die damals von den meisten Großmächten fieberhaft betriebenen Rüstungen zusammenhing. Das waren jedoch nur kurze Unterbrechungen der im Allgemeinen jene Zeit beherrschenden Geldflüssigkeit.

1888—1890.

Die allgemeine
wirthschaftliche Lage.

Bereits das Jahr 1887 hatte in England und in den Vereinigten Staaten einen entschiedenen Aufschwung der wirthschaftlichen Thätigkeit gebracht. In Deutschland kam die Besserung der Verhältnisse erst im Laufe des Jahres 1888 voll zum Durchbruch, nachdem sich die politischen Befürchtungen der vorhergehenden Jahre gelöst hatten. Der Aufschwung entwickelte sich rapid und theilte sich der ganzen europäischen Welt mit. Die lebhaftere Nachfrage nach Waaren aller Art und die steigenden Preise führten überall zu Betriebserweiterungen. Eine große Anzahl industrieller Unternehmungen wurde in jener Zeit auf breiterer Grundlage in Aktiengesellschaften umgewandelt und die Neugründung von solchen Gesellschaften nahm einen ungewöhnlichen Umfang an. Die Gründungsthätigkeit des Jahres 1889 übertraf in Deutschland diejenige aller Jahre seit 1873. Die Zahl der gegründeten Aktiengesellschaften stieg von 70 im Jahre 1885 auf 184 im Jahre 1888 und 360 im Jahre 1889. Das Kapital dieser Gesellschaften bezifferte sich 1885 auf 53,5 Millionen, 1888 auf

193,7 Millionen, 1889 auf 402,5 Millionen Mark. Die Erweiterung und Neueinrichtung so vieler Betriebe steigerte vor Allem den Bedarf an Kohle und Eisen. Nach derselben Richtung wirkten zahlreiche staatliche Aufträge für die Eisenbahnen und für Kriegsmaterial. Die Preise für Bergwerkserzeugnisse erfuhren außerordentliche Erhöhungen und die Montanindustrie erzielte glänzende Geschäftsergebnisse. Nur die zahlreichen und bedeutenden Arbeiterausstände jener Zeit übten eine gewisse hemmende Wirkung aus.

Mit der Aufwärtsbewegung verbanden sich allenthalben starke spekulative Uebertreibungen, sowohl in der übermäßigen Ausdehnung der Betriebe, als auch namentlich in der Werthung der Industriepapiere. Vor Allem reizten die großen Gewinne der Montanindustrie zum Börsenspiele in Montanwerthen. Die Spekulation verbreitete sich über weite Kreise, und die Kurse der Dividendenpapiere erfuhren Steigerungen weit über das berechnete Maß hinaus.

Gefördert wurden die Uebertreibungen der Spekulation durch den niedrigen Stand des Zinsfußes der vorhergegangenen Periode. Die Konvertirung zahlreicher festverzinslicher Werthe, welche den Rentenbezug schmälerten, stimmten das Publikum besonders günstig für die Aufnahme von industriellen Werthen, die hohe Dividenden in Aussicht stellten. Diefelben Verhältnisse förberten die Nachfrage für exotische Papiere jeder Art. Der Unternehmungsgeist zog vielfach überseeische Gebiete in seine Kreise. In besonders starkem Umfang wurden damals europäische Kapitalien in Argentinien angelegt, und die argentinische Krisis, die 1890 zum Ausbruch kam, hat in Europa große Verheerungen angerichtet und den Rückschlag auf die Ueberspekulation wesentlich verschärft.

Sowohl die gegen Ende des Jahres 1888 in Deutschland beginnende Aufwärtsbewegung als auch der sich unter schweren Zuckungen vollziehende Zusammenbruch der Spekulation im Jahre 1890 waren von einer sehr erheblichen Steigerung der Ansprüche an den Geldmarkt begleitet (vergl. Tab. 55). Der Betrag der in Deutschland ausgestellten Wechsel stieg von 12,1 Milliarden Mark im Jahre 1887 auf 13,2 Milliarden Mark im Jahre 1889 und 14 Milliarden Mark im Jahre 1890.

Bei dieser Steigerung des Geldbedarfs mußte der Geldmarkt in großem Umfang auf die Reichsbank zurückgreifen (vergl. Tab. 62). Die durchschnittliche Anlage der Reichsbank stieg von 524 Millionen Mark im Jahre 1887 auf 637 Millionen Mark im Jahre 1890. Wie immer in Zeiten eines lebhaften Geschäftsganges zeigten auch dieses Mal die Schwankungen der Anlage eine beträchtliche Zunahme. Die Spannung zwischen dem niedrigsten und höchsten Betrag der Anlage betrug 1888 199 Millionen Mark, 1889 dagegen 407 Millionen Mark.

Der steigende Geldbedarf und die Reichsbank.

Der Vermehrung der an die Reichsbank herantretenden Ansprüche stand keine Vermehrung ihrer Betriebsmittel gegenüber (vergl. Tab. 26). Während sich mit der Entwicklung des Giroverkehrs die fremden Gelder der Reichsbank von 172 Millionen Mark im Jahre 1882 auf 382 Millionen Mark im Jahre 1888 vermehrt hatten, trat jetzt in dieser Beziehung eine Stockung ein. Das Jahr 1890 wies nur noch einen Bestand von 361 Millionen Mark fremder Gelder auf, 20 Millionen Mark weniger als das Jahr 1888. Die Betriebsmittel erfuhren mithin in jener Zeit einer wirthschaftlichen Steigerung der Ansprüche sogar eine kleine Abnahme. Dabei ist jedoch zu beachten, daß trotz der Abnahme der Giro Guthaben die Umsätze im Giroverkehr (vergl. Tab. 34) von 1888 bis 1890 eine Vermehrung von 64 Milliarden auf 80 Milliarden Mark erfuhren, daß mithin die kleineren Guthaben in Folge intensiverer Ausnützung größere Dienste im Zahlungsverkehr leisteten.

Auch der Goldzufluß aus dem Ausland bildete in jenen Jahren kein Gegengewicht gegen die steigende Inanspruchnahme der Zentralbank (vergl. Tab. 16). Die Goldankäufe der Reichsbank erreichten zwar im Jahre 1888 den enormen Betrag von 236 Millionen Mark, aber während der letzten Monate des Jahres versiegten sie; ja es trat sogar ein Goldabfluß ein, der in der Hauptsache seinen Weg über England nach Argentinien nahm. Während des ganzen Jahres 1889 konnte die Reichsbank nur für 12 Millionen Mark Gold ankaufen. Der Geldbedarf war eben damals auch im Ausland ein sehr lebhafter, besonders zog die Pariser Weltausstellung große Goldsummen nach Frankreich. Auch während der drei ersten Quartale des Jahres 1890 war der Goldzufluß nur gering. Gegen Ende des dritten Quartals zog Rußland erhebliche Summen aus seinem in Berlin stehenden Guthaben in effektivem Gold zurück. Erst die letzten Monate des Jahres 1890 brachten wieder eine stärkere Goldzufuhr. Bei der internationalen Ausdehnung aller großen wirthschaftlichen Konjunkturen ist es eine natürliche Erscheinung, daß der überall gesteigerte Geldbedarf die Heranziehung großer Goldbeträge seitens eines einzelnen Landes kaum ermöglicht. Um so wichtiger war es, daß die Reichsbank in den Jahren 1885 bis 1888 ihren Goldbestand so beträchtlich verstärkt hatte.

Die Ansprüche des inländischen Verkehrs in Verbindung mit der ungünstigen Gestaltung der Goldbilanz bewirkten eine beträchtliche Verminderung des Goldvorraths der Reichsbank (vergl. Tab. 12, 13). Von 608 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1888 sank er auf 519 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1890. Er hatte seinen höchsten Stand erreicht am 23. Juni 1888 mit 702 Millionen Mark und kam auf seinen tiefsten Punkt an am 7. Oktober 1890 mit nur 412 Millionen Mark.

Auch der Silbervorrath der Bank erfuhr eine Verminderung, von 295 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1888 auf 282 Millionen Mark im Jahre 1890.

Im Gegensatz zu der Bewegung des Baarbestandes erfuhr die Notenausgabe eine beträchtliche Steigerung (vergl. Tab. 17.) Dieselbe hatte schon im Jahre 1886 begonnen; von 727 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1885 stieg der durchschnittliche Notenumlauf der Reichsbank auf 987 Millionen Mark im Jahre 1889, 1890 stellte er sich auf 984 Millionen Mark. Bis zum Jahre 1888 war diese Steigerung durch die Vermehrung der Baarbestände nicht nur ausgeglichen, sondern sogar beträchtlich überboten worden, in der Weise, daß der größere Theil dieses Jahres eine starke Notenüberdeckung aufwies (vergl. Tab. 21, 22). Auch das Jahr 1889 brachte in seiner ersten Hälfte noch 16 Mal eine Notenüberdeckung, in seiner zweiten Hälfte dagegen bereits drei Kontingentsüberschreitungen, die stärkste mit 109½ Millionen Mark am Jahreschluß. Das Jahr 1890 wies keine Notenüberdeckung mehr auf, wohl aber sechs Kontingentsüberschreitungen. Der durchschnittliche ungedeckte Notenumlauf, der 1888 ganz verschwunden war, betrug 1889 wieder 86 Millionen, 1890 152 Millionen Mark.

Der starken Inanspruchnahme ihrer Mittel mußte die Bank durch häufige und scharfe Diskonterhöhungen entgegenwirken (vergl. Tab. 67, 66). Ihr durchschnittlicher Diskontsatz, der 1888 nur 3,32 Prozent betrug, stellte sich in den beiden folgenden Jahren auf 3,88 Prozent und 4,52 Prozent. Ihre Diskontirungen zum Privatsatz mußte sie vom September 1889 an häufig suspendiren. Die durchschnittliche Rentabilität ihrer Wechselanlage stieg in den drei Jahren 1888 bis 1890 von 2,78 Prozent auf 3,19 Prozent und 4,35 Prozent.

Die Bewegung der
Diskontsätze.

Entsprechend den großen Schwankungen der Anlage und des ungedeckten Notenumlaufs erfuhr der Diskontsatz im Einzelnen zahlreiche Veränderungen (vergl. Tab. 63, 66). Im Jahre 1888 hielt die Reichsbank bis zur Mitte des September an dem offiziellen Satz von 3 Prozent fest und sie ging mit ihrem Privatsatz häufig bis zu 2 Prozent herab. Der Goldabfluß nach Argentinien nöthigte dann zu Erhöhungen auf 4 Prozent und im Dezember auf 4½ Prozent. Als nach dem Jahreswechsel ein starker Rückfluß eintrat und auf dem offenen Markt die frühere Geldflüssigkeit wiederkehrte, wurde der offizielle Diskontsatz am 4. Februar 1889 wieder auf 3 Prozent ermäßigt; der Privatsatz der Reichsbank war bis zum Juli gleichfalls wieder häufig nur 2 Prozent. Die Anlage der Reichsbank erfuhr jedoch in jener Zeit in Folge des wachsenden inneren Geldbedarfs eine solche Steigerung, daß sie Ende August die gleichzeitige Anlage des Vorjahres um 200 Millionen Mark überstieg, bei einem um 100 Millionen Mark geringeren Baarvorrath. Anfang September erfolgte deshalb eine Diskonterhöhung auf 4 Prozent, und als der letzte Septemбераuszweis abermals eine Verschärfung der Anspannung und eine Kontingentsüberschreitung von 72 Millionen Mark aufwies, erfolgte eine weitere Erhöhung auf 5 Prozent. Die Diskontirungen zum Privatsatz wurden eingestellt. Die ungewöhnliche Anspannung dauerte während des letzten Quartals fort, ja sie er-

fuhr eine weitere Steigerung. Der Jahreschluß brachte eine Anlage von 868 Millionen Mark und eine Kontingentsüberschreitung von $109\frac{1}{2}$ Millionen Mark. Besonders auffallend, aber charakteristisch für die gesammte Situation, war die ungewöhnliche Höhe der Lombardanlage, die mit 186 Millionen Mark alles bisher Dagewesene übertraf. Gerade in diesem Umstand zeigte sich, in welchem Umfang die flüssigen Mittel damals festgelegt waren. Die Knappheit des Geldes auf dem offenen Markt trat schlagend darin in Erscheinung, daß sich im letzten Quartal 1889 der Marktdiskont stets nahe am Bankdiskont hielt, ja daß er diesen im November und Dezember zeitweise erreichte. Damit war es für die Reichsbank nahe gelegt, dem Beispiel der Bank von England zu folgen, die in den letzten Tagen des Jahres ihren Diskontsatz auf 6 Prozent erhöhte, obwohl der Londoner Marktdiskont niedriger stand als der Berliner. In Anbetracht der für die ersten Wochen des neuen Jahres zu erwartenden Erleichterung glaubte jedoch die Reichsbankleitung, der Geschäftswelt eine solche ungewöhnliche Vertheuerung ihres Zinsfußes ersparen zu können.

Der Rückfluß nach dem Jahreswechsel entsprach indeß nicht den Erwartungen. Der andauernde Geldbedarf hielt die von der Reichsbank hinausgegebenen Mittel mit ungewöhnlicher Zähigkeit fest. Die Hochkonjunktur war auf dem Gipfel; die Preise der industriellen Rohstoffe hielten sich auf ihrer Höhe, ja erfuhren weitere Steigerungen; die Gründung von Aktiengesellschaften wurde mit ungeschwächter Kraft fortgesetzt.

Erst am 22. Februar setzte die Reichsbank ihren Diskont auf 4 Prozent herab; ihre Diskontirungen zum Privatsatz, welche sie gleichzeitig wieder aufnahm, mußte sie jedoch bei der Höhe des Börsendiskonts schon am 8. März wieder einstellen.

Allmählich stellten sich Anzeichen des beginnenden Niederganges der Konjunktur ein. Das Ausland ging mit Preisherabsetzungen voran und machte der deutschen Produktion verschärfte Konkurrenz, namentlich auf dem Gebiete der Montanindustrie. Von März an folgten sich die Preisherabsetzungen Schlag auf Schlag und ihnen folgte der Zusammenbruch der Spekulation in Industripapieren.

Aber auch dadurch wurde noch keine nachhaltige Erleichterung für den Geldmarkt geschaffen. Diejenigen Häuser, welche sonst dem Wechselverkehr große Mittel zur Verfügung stellten, sahen sich dadurch zu großer Zurückhaltung genöthigt, daß sie auf großen Posten von Werthpapieren, die nur mit Verlust veräußert werden konnten, festsaßen. Noch ehe eine wirkliche Besserung Platz greifen konnte, trat eine Kombination von Umständen ein, durch welche die Situation ein ganz außerordentliches Gepräge erhielt.

Zunächst zog Rußland gegen Ende September mit einem Schlage 40 Millionen Mark in Gold aus Deutschland zurück und führte dadurch eine empfindliche Schwächung des ohnedies stark zusammengeschmolzenen Goldbestandes der Reichsbank herbei.

Dann brach in Argentinien eine Revolution aus, welche die dortige Regierung stürzte, den Bankerott der argentinischen Finanzen und einen wirtschaftlichen Zusammenbruch herbeiführte. Die europäischen, namentlich die englischen Häuser, welche sich in argentinische Unternehmungen eingelassen hatten, wurden stark in Mitleidenschaft gezogen, und im November mußte das große Londoner Haus Baring Brothers seine Zahlungen einstellen. Die englische Finanzwelt stand am Rand eines Abgrundes, und die Bank von England, welche schon vorher ihre Rate auf 6 Prozent erhöht hatte, konnte sich nur durch Goldanleihen bei der Bank von Frankreich und bei dem russischen Finanzministerium über die Gefahren der Lage hinaus Helfen.

Gleichzeitig kam es in den Vereinigten Staaten zum Zusammenbruch der durch die protektionistische Mac-Kinley-Bill geförderten Ueberspekulation und der auf der Sherman-Bill beruhenden Hausse in Silber.

Die Reichsbank hatte schon in Folge der russischen Goldentnahmen ihren Diskont am 26. September auf 5 Prozent, am 11. Oktober auf $5\frac{1}{2}$ Prozent erhöht, und sie sah sich nun in Anbetracht der internationalen Situation genöthigt, diesen Satz bis über den Jahreschluß beizubehalten, obwohl ihre eigene Lage in den letzten Monaten des Jahres 1890 eine Besserung erfuhr und obwohl sich ihr Goldbestand vom 7. Oktober bis zum 31. Dezember durch Zufluß aus dem Ausland um mehr als 70 Millionen Mark vermehrte. Auch der Marktdiskont blieb hoch und erreichte Mitte Dezember vorübergehend mit $5\frac{1}{2}$ Prozent die Höhe des Banksatzes.

1891—1895.

Die schweren Krisen des Jahres 1890 leiteten für die ganze Weltwirtschaft eine Periode wirtschaftlichen Stillstandes ein, die sich — mit einer kurzen Unterbrechung im Jahre 1893 — bis in das Jahr 1895 hinein erstreckte. Die wirtschaftliche Depression und ihre Ursachen.

Die Aufnahmefähigkeit der überseeischen Gebiete erfuhr durch die Krisis in Argentinien, durch politische Säuerung und Bürgerkrieg in Brasilien, Chile und anderen süd- und mittelamerikanischen Staaten eine große Beeinträchtigung. Dazu wurde der Handel mit den Silberwährungsländern, namentlich den asiatischen, erschwert durch den scharfen Rückgang des Silberpreises, der nach dem Scheitern der an die Sherman-Bill anknüpfenden Spekulation eintrat und durch die Aufhebung der indischen Silberprägung, sowie durch die Einstellung der amerikanischen Silberankäufe im Jahre 1893 eine starke Verschärfung erfuhr. Die sich daraus für den auswärtigen Absatz ergebenden Schwierigkeiten wurden beträchtlich vermehrt durch die zollpolitischen Absperrungsmaßregeln, welche damals in zahlreichen Ländern eingeführt wurden. Im Oktober 1890

war in den Vereinigten Staaten die hochschutzösterreichische Mac-Kinley-Bill in Kraft getreten. Ebenso erhöhten Rußland, Rumänien, Frankreich, Spanien, Portugal und die Schweiz ihre Zölle. Zwischen Rußland und Deutschland kam es 1893 zum Zollkrieg.

Die Erschwerung des auswärtigen Absatzes mußte um so stärker auf die Geschäftsthätigkeit drücken, als auch die inländische Kaufkraft eine empfindliche Verminderung erfuhr. Das deutsche Nationalvermögen hatte an den Industriewerthen große Verluste erlitten, ebenso an exotischen Papieren. Nicht nur die Krisen in Südamerika kamen hier in Betracht, sondern daneben vor Allem die finanzielle Mißwirthschaft in Portugal und Griechenland, durch welche die zahlreichen deutschen Besitzer von Anleihen dieser Staaten schwere Schädigungen erlitten.

Eine besonders empfindliche Beeinträchtigung erfuhr die Aufnahmefähigkeit des inneren deutschen Marktes durch die große Mißernte des Jahres 1891. Durch diese wurde nicht nur die Kaufkraft der Landwirthschaft stark vermindert, sondern auch die Kaufkraft der breitesten Schichten der arbeitenden Bevölkerung. Da auch Rußland eine starke Mißernte hatte und ein Ausfuhrverbot für Getreide erließ, trat eine außerordentliche Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel ein, welche die großen Massen nöthigte, ihren Bedarf für alle nur irgend entbehrlichen Waaren soviel wie möglich einzuschränken.

Dazu kamen zwei Katastrophen von internationaler Bedeutung: im Frühjahr 1893 eine schwere Krisis in Australien, welche stark auf England und damit auf den Weltmarkt zurückwirkte; in der zweiten Hälfte des Jahres 1893 der durch die verfehlte Währungspolitik in den Vereinigten Staaten hervorgerufene Krach, der die ganze amerikanische Volkswirthschaft aufs Schwerste schädigte und den Besitzern amerikanischer Papiere, namentlich amerikanischer Eisenbahn-Obligationen, erhebliche Verluste verursachte.

Die ungewöhnlichen Erschwerungen des Absatzes führten bei der übermäßigen Ausdehnung, welche die Produktion in den Jahren 1888 bis 1890 angenommen hatte, zu einem scharfen Rückgang der meisten Waarenpreise, der nur im Jahre 1891 durch die Theuerung der Lebensmittel, 1893 durch eine Preissteigerung in der Textilindustrie, namentlich von Baumwolle und Seide, vorübergehend unterbrochen wurde. Der Unternehmungsgeist lag gänzlich darnieder. Während im Jahre 1889 in Deutschland 360 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 402½ Millionen Mark gegründet wurden, kamen auf das Jahr 1893 nur 95, auf das Jahr 1894 nur 92 Neugründungen mit einem Kapital von 77 bezw. 88 Millionen Mark.

Die Entwicklung
des Geldmarktes.

Wie sehr es sich indeß auch in dieser Periode nur um eine Stockung, nicht aber um einen ausgesprochenen Rückgang in der Entwicklung der deutschen Volkswirthschaft handelte, kommt darin zur Erscheinung, daß die in Deutschland ausgestellten Wechsel im Jahre 1891 (vergl. Tab. 55) sogar noch eine Vermehrung gegen das vorhergehende

Jahr aufweisen (von 14,0 auf 14,6 Milliarden Mark) und daß sie sich in den folgenden Jahren mit geringen Schwankungen ungefähr auf dieser Höhe hielten.

Trotzdem trat bald nach dem Beginn des Jahres 1891 eine große Geldflüssigkeit ein. Das Kapital zeigte große Zurückhaltung gegenüber den exotischen Papieren und Industriewerthen und suchte Anlage in niedrig verzinslichen aber sicheren Anleihen. Die Banken stellten, nachdem es ihnen allmählich gelungen war, die beim Zusammenbruche der Spekulation in ihren Händen verbliebenen Effekten abzustößen, ihre Mittel vor Allem dem Geldmarkt zur Verfügung und bewirkten dadurch eine wesentliche Verbilligung der Diskontsätze.

Die Geldfülle wurde gesteigert durch den großen Aufschwung der Goldproduktion, der ungefähr vom Jahre 1890 an einen stärkeren Umfang annahm. Die Goldgewinnung stieg von 500 Millionen Mark im Jahre 1890 auf 840 Millionen Mark im Jahre 1895. Gleichzeitig gestaltete sich die Goldbewegung für Europa ungewöhnlich günstig. Aus den Vereinigten Staaten fand ein ununterbrochener Goldabfluß statt, der hervorgerufen wurde theilweise durch die starken Silberankäufe des amerikanischen Staatschatztes und die entsprechende Ausgabe von Silberzertifikaten, welche das Gold aus der Circulation verdrängten, theilweise durch das wachsende Mißtrauen in die amerikanische Währung, das zu großen Rücksendungen amerikanischer Papiere führte. Die Mehrausfuhr von Gold aus den Vereinigten Staaten betrug 1891 68 Millionen \$, 1893 gar 87 Millionen \$.

In Folge dieser Verhältnisse sahen die europäischen Zentralbanken in ihren Kassen sich Goldvorräthe von nie dagewesener Größe ansammeln.

Freilich bestanden auch gewisse Gegenwirkungen; vor Allem in den Bestrebungen Rußlands und Oesterreich-Ungarns, die Einführung der Goldwährung vorzubereiten. Namentlich im Jahre 1893 suchten diese beiden Staaten große Beträge von Gold an sich zu ziehen und sie griffen dabei in erster Linie auf die ihnen am nächsten liegende große Zentralbank, auf die deutsche Reichsbank, zurück. In demselben Jahre stellte Italien, das mit Frankreich im Zollkriege stand, und dessen Werthe von Frankreich systematisch auf den Markt geworfen wurden, große Ansprüche an die deutschen Märkte, welche die von Frankreich abgestoßenen Papiere aus politischen Gründen aufnahmen.

Das alles vermochte jedoch die große Geldflüssigkeit jener Periode nur für kurze Zeit zu unterbrechen. Im Jahre 1894 stellte sich der Berliner Marktdiskont durchschnittlich nur auf 1,74 Prozent, in den ersten Monaten des Jahres 1895 ging er bis auf 1 $\frac{1}{8}$ Prozent zurück (vergl. Tab. 68).

Bei der Reichsbank äußerte sich der wirthschaftliche Stillstand zunächst darin, daß die seit 1886 eingetretene Zunahme der Anlage ins Stocken kam. Nur das

Der Stand der Reichsbank.

Jahr 1893 wies in Folge seiner besonderen Verhältnisse eine erhebliche Vermehrung der Anlage auf, aber im Jahre 1894 stand sie bereits wieder um einige Millionen Mark unter dem Durchschnitt von 1891 und 1892 (vergl. Tab. 62). Im Jahre 1892 trat sogar, zum ersten Mal seit 1882, eine Verminderung der Umsätze im Giroverkehr ein, ebenso eine Verminderung der Umsätze der Abrechnungsstellen (vergl. Tab. 34, 41).

Dagegen zeigten die Giro Guthaben und die fremden Gelder, deren Zunahme im Jahre 1888 bei gleichzeitiger Vermehrung der Giroumsätze ins Stocken gekommen war, eine neue Vermehrung (vergl. Tab. 26). Der durchschnittliche Bestand der fremden Gelder hob sich von 361,8 Millionen Mark im Jahre 1890 auf 511,8 Millionen Mark im Jahre 1892; das Jahr 1893 brachte eine nicht unerhebliche Abnahme, der in den beiden nächsten Jahren ein neuerlicher Zuwachs folgte.

Die stärkste Verschiebung erfuhr der Goldbestand der Reichsbank (vergl. Tab. 16, 12). Ihre Goldankäufe während der vier Jahre 1891 bis 1894 beliefen sich insgesammt auf 616 Millionen Mark. Nachdem ihr durchschnittlicher Goldvorrath im Jahre 1890 auf 519 Millionen Mark gesunken war, übertraf er bereits im Jahre 1892 mit 616 Millionen Mark den höchsten bisherigen durchschnittlichen Stand (im Jahre 1888), und nach einem vorübergehenden Rückgang im Jahre 1893 stieg er bis auf 705 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1895. Seinen höchsten Stand erreichte der Goldvorrath der Reichsbank am 7. Februar 1895 mit 799,8 Millionen Mark.

Diese Vermehrung des Goldvorraths wäre vielleicht noch etwas stärker gewesen, wenn nicht von 1890 an — zum ersten Mal seit 1881 — eine nicht unerhebliche Vermehrung des Silberbestandes der Reichsbank eingetreten wäre. Dieser hob sich von 282 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1890 auf 326 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1892; das war eine Vermehrung um 44 Millionen Mark in zwei Jahren. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß im Februar 1892 ein Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn zu Stande kam, nach welchem der letztere Staat 26 Millionen Mark österreichischer Thaler von Deutschland in drei jährlichen Raten übernahm, von denen die erste im Betrage von 8 $\frac{2}{3}$ Millionen Mark am 1. April 1892 nach Oesterreich abgeführt wurde. Die österreichischen Thaler wurden aus den Beständen der Reichsbank entnommen; ohne diese Entnahme hätte sich die Vermehrung des Silbervorraths der Reichsbank von 1890 bis 1892 auf mehr als 50 Millionen Mark gestellt.

Von 1893 an trat wieder eine Verminderung ein. Der durchschnittliche Silberbestand des Jahres 1894 war 315 Millionen; die Abnahme gegenüber 1892 beträgt 12 Millionen, während die gleichzeitige Abstoßung von österreichischen Thalern 17 $\frac{1}{2}$ Mil-

tionen Mark betrug. Also auch in jenen Jahren fand noch ein geringer Silberzufluß aus dem freien Verkehr statt.

Die Ursache der auffallenden Zunahme des Silberbestandes mag zum Theil in der Abnahme eines Bedarfs an Metallgeld während dieser Jahre, in dem Sinken der Löhne und in ähnlichen Verhältnissen begründet gewesen sein. Zum Theil hat aber offenbar der Umstand mitgewirkt, daß in den Jahren 1888 und 1890/91 zum ersten Mal seit 1881 wieder größere Beträge von Kronen zur Ausmünzung gelangten, im Ganzen etwas über 50 Millionen Mark, und daß diese Kronen im freien Verkehr die entsprechende Summe von Silbergeld überflüssig gemacht haben.

Die Zunahme des Silberbestandes, welche Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre unter anderen Verhältnissen die Aufrechterhaltung der Goldzahlungen bedroht hatte, fiel jedoch zu Beginn der neunziger Jahre bei der starken Zunahme des Goldvorraths nicht ins Gewicht; sie vermochte die Situation der Bank nicht zu beeinträchtigen und blieb ohne Einfluß auf die Bankpolitik.

Der Notenumlauf der Reichsbank erfuhr, trotz der starken Einlieferung von Gold, in den Jahren 1890 bis 1894 keine wesentliche Steigerung (vergl. Tab. 17). Er wuchs von 984 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1890 auf 1 Milliarde Mark im Durchschnitt des Jahres 1894; erst das Jahr 1895 brachte mit 1095 Millionen Mark eine wesentliche Vermehrung, die indessen bereits auf dem Umschlage der gesammten Konjunktur in der zweiten Hälfte dieses Jahres beruhte. Bei der erheblichen Zunahme des Baarbestandes schrumpfte der ungedeckte Notenumlauf stark zusammen (vergl. Tab. 19). Durchschnittlich stellte er sich im Jahre 1892 nur auf 8,7 Millionen, 1894 auf 30,6 Millionen Mark. Vielfach überstieg der Baarbestand den Notenumlauf, vor Allem in den Jahren 1892 und 1894/95. Am 23. Februar 1895 erreichte die Notenüberdeckung ihren höchsten Stand mit 177,8 Millionen Mark.

Durch diese Gestaltung der Dinge wurde die Bank in Stand gesetzt, ihren Zinssatz beträchtlich zu ermäßigen (vergl. Tab. 67, 66). Der Durchschnitt ihres offiziellen Diskontsatzes ging von 4,52 Prozent im Jahre 1890 auf 3,12 Prozent im Jahre 1894 und 3,14 Prozent im Jahre 1895 zurück, die durchschnittliche Rentabilität ihrer Wechselanlage sank in denselben Jahren von 4,35 Prozent auf 2,85 Prozent und 2,68 Prozent. Mit ihrem Privatsatz ging die Bank in sämmtlichen Jahren von 1892 bis 1895 für längere Perioden bis auf 2 Prozent herab. Ein Diskont von 5 Prozent wurde nur im Jahre 1893 erreicht, in welchem ein lebhafter Geschäftsgang in einzelnen Produktionszweigen den inneren Geldbedarf steigerte, während gleichzeitig von Rußland, Oesterreich und Italien große Ansprüche an den deutschen Geldmarkt gestellt wurden und der gesammte internationale Geldmarkt durch die australische und nordamerikanische Krisis stark in Anspruch

Die Bewegung der
Diskontsätze.

genommen war. Vom 5. Februar 1894 an bis in den November 1895 hinein stand der offizielle Diskontsatz ununterbrochen auf 3 Prozent. Die Bank diskontierte unter ihrem Sahe meist zu 2 Prozent, bis in der zweiten Hälfte des Jahres 1895 ein Umschwung aller Verhältnisse eintrat, der eine neue glänzende Entfaltung der deutschen Volkswirtschaft und damit auch eine neue Periode für die Diskontpolitik der Reichsbank einleitete.

1895—1900.

Der wirtschaftliche
Aufschwung.

In der Einleitung zu diesem Abschnitt wurde an der Hand weniger Zahlen der große Aufschwung charakterisirt, den das deutsche Wirtschaftsleben im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts genommen hat. Der Hauptantheil dieser glänzenden Entwicklung kommt auf die fünfjährige Periode von 1895 bis 1900, die in der deutschen Wirtschaftsgeschichte einzig dasteht. Niemals vorher hat Deutschland einen wirtschaftlichen Aufschwung von der Stärke und Nachhaltigkeit erlebt, wie ihn die letzten fünf Jahre gebracht haben.

Während bei den früheren günstigen Konjunkturen des letzten Vierteljahrhunderts die Anregung überwiegend von außerhalb kam, 1879 von Amerika, 1888 von Amerika und England, ist die neueste Aufwärtsbewegung in Deutschland am frühesten in Erscheinung getreten und hat sich von hier aus nach und nach fast über die gesammte Kulturwelt ausgebreitet.

Den Anstoß gegeben hat die Entwicklung der Elektrotechnik, deren wissenschaftliches Studium und praktische Ausbeutung in Deutschland am meisten gepflegt worden sind. Die Benützung der Elektrizität als motorische Kraft in den industriellen Betrieben, der Bau von elektrischen Straßenbahnen, die Verwendung elektrischen Lichtes haben eine rasche und starke Ausdehnung erfahren; sie haben zu einer nachhaltigen Beschäftigung der Maschinenindustrie geführt und die Nachfrage nach Kohle, nach Eisen und anderen Metallen enorm gesteigert. Dazu kam die Ergänzung des Eisenbahnnetzes und die Vermehrung des rollenden Materials in Deutschland und anderen Ländern, der Bau neuer Bahnlinien von großer Ausdehnung in fremden Welttheilen; ferner die Vermehrung der Kriegsfлотten bei allen Großmächten. Die Nachfrage nach Montanprodukten hob die Preise und führte zu gewaltigen Betriebsausdehnungen. Der Preis des Roheisens ist seit 1895 von etwa 50 Mark pro Tonne auf 90,7 Mark im Jahre 1900 gestiegen. Die Produktion hat sich von etwa 5 Millionen Tonnen auf mehr als 8 Millionen Tonnen erhöht. Ähnlich entwickelte sich der Preis und die Produktion bei der Kohle und bei anderen Bergwerks- und Hüttenzeugnissen.

Der gute Geschäftsgang auf diesem wichtigen Gebiet nationaler Industrie übertrug sich allmählich auf die ganze Volkswirtschaft. Die Kaufkraft weiter Schichten der Bevölkerung wurde beträchtlich gehoben. Insbesondere steigerte die dringende Nachfrage nach Arbeitskräften die Arbeitslöhne und führte dadurch zu einer großen Hebung der Aufnahmefähigkeit der breiten Massen.

Nach der gleichen Richtung wie die steigende Kaufkraft des inneren Marktes wirkte die mit dem Jahre 1895 beginnende glänzende Entwicklung unseres auswärtigen Absatzes. Nachdem der Zollkrieg mit Rußland beigelegt war und die deutsche exportirende Industrie die Störungen der protektionistischen Maßregeln, die zu Anfang der neunziger Jahre in zahlreichen Staaten durchgeführt worden waren, überwunden hatte und nachdem in den Handelsverträgen unserem Außenhandel für eine Reihe von Jahren eine sichere Grundlage garantiert war, begann die deutsche Ausfuhr einen alle Erwartungen übersteigenden Aufschwung zu nehmen. Sie stieg von 3 051,5 Millionen Mark im Jahre 1894 auf 4 555 Millionen Mark im Jahre 1900, also in dem fünfjährigen Zeitraume um etwa 50 Prozent.

Die große Besserung der Absatzgelegenheit nach Innen und Außen hat die Unternehmungslust mächtig angeregt und zu gewaltigen Betriebsausdehnungen und Neugründungen geführt.¹⁾ Im Jahre 1894 wurden, wie bereits erwähnt, in Deutschland nur 92 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 88 Millionen Mark gegründet. Die folgenden Jahre brachten ohne Unterbrechung eine so starke Vermehrung der Gründungsthätigkeit, daß im Jahre 1899 die Zahl der Gründungen 364 betrug, mit einem Kapitale von 544 Millionen Mark. Die Emission von Industrieaktien überhaupt (durch die Gründung neuer und die Kapitalvermehrung bestehender Gesellschaften) wird nach ihrem Kurswerth veranschlagt für 1894 auf 79 Millionen Mark, für 1899 auf 861 Millionen Mark.

Die gesammte Emissionsthätigkeit in Deutschland hat eine ähnliche Entwicklung erfahren. Von 1895 bis 1899 stieg die Emission von inländischen Werthpapieren in ihrem Kurswerth von 1 057 Millionen auf 2 378 Millionen Mark, die Emission von in- und ausländischen Werthen von 1 375 Millionen auf 2 611 Millionen Mark.

Erst im Jahre 1900 kam die ungewöhnliche Aufwärtsbewegung der deutschen Volkswirtschaft ins Stocken. In den wichtigsten Industriezweigen stellten sich Zeichen einer Ueberproduktion ein, und auf den Börsen folgte ein heftiger Rückschlag auf die allzuhohe Werberthung der Montan- und Industripapiere. Der Unternehmungsgestirbte erfuhr eine erhebliche Abschwächung. Die Gründungs- und Emissionsthätigkeit im Jahre 1900 blieb beträchtlich hinter derjenigen des Jahres 1899 zurück. Die Zahl

¹⁾ Die folgenden Zahlen über die Gründungs- und Emissionsthätigkeit sind dem »Deutschen Oekonomisten« entnommen.

der Neugründungen von Aktiengesellschaften sank auf 261 mit einem Kapital von 340 Millionen Mark, die gesammte Emission von Industrieaktien betrug nach dem Kurswerth nur 461 Millionen Mark, 400 Millionen Mark weniger als 1899. Die Emission von inländischen Werthen überhaupt blieb mit einem Kurswerth von 1 576 Millionen Mark um 800 Millionen Mark hinter derjenigen von 1899 zurück. Der Kurswerth der Emission von in- und ausländischen Werthen belief sich auf 1 851 Millionen Mark, gegen 2 611 im Jahre 1899. Immerhin sind auch die Ziffern des Jahres 1900 im Vergleich mit früheren Jahren noch recht hoch.

Insgesamt hat der Kurswerth, der in den sechs Jahren 1895—1900 auf dem deutschen Markte untergebrachten Papiere den Betrag von 12 Milliarden Mark überschritten.

Die Entwicklung
des Geldmarktes.

Diese ganz außerordentlichen Investitionen von Kapital mußten auf dem Kapitalmarkt eine gewisse Knappheit erzeugen und die Zinsfüße steigern. Der Rückgang der Kurse der festverzinslichen Anleihen und Pfandbriefe und die Steigerung des Hypothekenzinsfußes während der letzten Jahre waren die nothwendigen Wirkungen der erhöhten Rentabilität und der vermehrten Festlegungen von Kapital in industriellen und Handelsunternehmungen.

Am meisten stieg der Zinsfuß für kurzfristigen Kredit, der ohnedies beweglicher ist als der Zinsfuß für langfristige Anlagen. Die Vermehrung der Umsätze und die Erhöhung der Preise, alle diejenigen finanziellen Operationen, die zu Neugründungen und Betriebserweiterungen nothwendig sind, mußten nothwendigerweise den Bedarf der Volkswirtschaft an Umsatzmitteln und die Nachfrage nach kurzfristigem Kredit ganz besonders in die Höhe treiben. Dem entspricht es, daß die Beträge der in Deutschland in Umlauf gelangten Wechsel sich außerordentlich steigerten, von 14,7 Milliarden Mark im Jahre 1894 auf 23,3 Milliarden Mark im Jahre 1900 (vergl. Tab. 55).

Der Zunahme der Nachfrage nach Zahlungsmitteln, welche ähnlich wie in Deutschland auch in den meisten anderen Kulturländern hervortrat, stand nun zwar eine außerordentliche Vermehrung der Goldproduktion gegenüber. Von 840 Millionen Mark im Jahre 1895 ist die Goldgewinnung auf 1 300 Millionen Mark im Jahre 1899 gestiegen, trotzdem der Krieg in Transvaal die Förderung von Gold in dem wichtigsten Produktionslande vom September 1899 an lahm legte. Aber mit dieser starken Vermehrung des zu Münzzwecken verfügbaren gelben Metalls ist eine erhebliche Ausdehnung der Goldwährung und des Goldgebrauchs Hand in Hand gegangen. Rußland und Japan haben die Goldwährung formell eingeführt. Oesterreich-Ungarn hat behufs Einführung der Goldwährung große Beträge von Gold an sich gezogen. Indien hat nach derselben Richtung hin Schritte gethan, und schließlich haben die Vereinigten Staaten,

bevor sie im März 1900 die Goldwährung formell als die Grundlage des amerikanischen Münzwesens proklamirten, Jahre hindurch nicht nur die Erträgnisse ihres Goldbergbaues für sich behalten, sondern dazu noch — vermöge ihrer außerordentlich günstigen Handelsbilanz — Gold aus Europa eingeführt.

Auch abgesehen von währungs politischen Maßregeln trugen verschiedene Ereignisse dazu bei, den Geldbedarf des Auslandes zu steigern und dadurch indirekt zur Verschärfung der Anspannung des deutschen Geldmarktes beizutragen. Das gilt vor Allem von dem spanisch-amerikanischen Krieg und von dem Krieg Englands gegen Transvaal, die beide für die beteiligten Länder einen großen Aufwand von Geldmitteln nöthig machten. Nicht nur England, sondern auch die Vereinigten Staaten haben zu Zeiten dem deutschen Geldmarkte große Summen zur Verfügung gestellt. Der heimische Geldbedarf veranlaßte sie zur theilweisen Zurückziehung ihrer Guthaben. So hat namentlich England seit dem Beginn des Transvaalkrieges große Beträge aus Deutschland zurückgefordert, und während im Allgemeinen der Goldverkehr zwischen England und Deutschland zu Gunsten Deutschlands steht, trat gegen Ende des Jahres 1899 eine Wendung ein.

Trotz aller dieser widrigen Umstände ist es Deutschland gelungen, sich einen stattlichen Antheil an dem neugewonnenen Gold zu sichern. Die Goldzufuhr erreichte zwar nicht den Umfang wie in den Jahren 1891 bis 1894, jedoch wies jedes einzelne Jahr im Endergebniß eine Mehreinfuhr von Gold auf, die von 15,2 Millionen Mark im Jahre 1895 ununterbrochen stieg bis auf 135 Millionen Mark im Jahre 1899 und 127 Millionen Mark im Jahre 1900. Die Goldankäufe der Reichsbank beliefen sich von 1895 bis 1900 insgesammt auf 566 Millionen Mark (vergl. Tab. 16).

Die Steigerung des deutschen Geldbegehrs war jedoch so groß, daß diese immer noch beträchtliche Goldzufuhr ihn nicht entfernt befriedigen konnte. Die Folge war eine beträchtlich steigende Inanspruchnahme der Reichsbank, aus deren großen Baarbeständen der Bedarf nach Metallgeld schöpfte und die allein durch eine Vermehrung ihrer ungedeckten Notenausgabe den immer mehr wachsenden Bedürfnissen nach Umlaufsmitteln nachzukommen im Stande war.

Unter diesen Verhältnissen erfuhr die Anlage der Reichsbank eine gewaltige Steigerung. Im Jahresdurchschnitt stieg sie von 635 Millionen Mark im Jahre 1894 auf 909 Millionen Mark im Jahre 1899. Dabei wuchsen abermals die Schwankungen des an die Reichsbank herantretenden Geldbedarfs sehr erheblich. Die Spannung zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Stande der Anlage hatte 1894 nur 175 Millionen Mark betragen. Im Jahre 1899 bewegte sich die Anlage zwischen 635 und 1 251 Millionen Mark, die Spannung erreichte mithin den enormen Betrag von 616 Millionen Mark. In Folge dessen weist die Anlage an den Tagen der stärksten Anspannung,

Der Stand der Reichsbank.

für welche die Reichsbank stets gerüstet sein muß, eine viel größere Zunahme auf, als in den Jahresdurchschnitten. Die höchste Anlage des Jahres 1894 war 737,5 Millionen Mark, die höchste Anlage des Jahres 1900 war 1319,3 Millionen Mark (vergl. Tab. 62).

Gegenüber dieser außerordentlichen Zunahme der Anlage trat abermals, wie in früheren Zeiten eines steigenden Geldbedarfs, die Erscheinung hervor, daß sich die der Reichsbank aus dem Giroverkehr zufließenden Gelder und die fremden Gelder überhaupt nicht entsprechend vermehrten. Die fremden Gelder erreichten im Durchschnitt des Jahres 1895 den Betrag von 499,5 Millionen Mark gegen 361,5 Millionen Mark im Jahre 1890. In den folgenden Jahren trat ein Rückgang ein bis auf 471,4 und 474,7 Millionen Mark in den Jahren 1897 und 1898. Erst das Jahr 1899 brachte eine allerdings beträchtliche Zunahme auf 524,7 Millionen Mark, der im Jahre 1900 wieder eine Abnahme auf 512,7 Millionen Mark folgte. Dagegen zeigen die Umsätze im Giroverkehr in jener Zeit eine ununterbrochene und beträchtliche Steigerung. Die Konteninhaber suchten eben bei dem starken Geldbedarf und hohen Zinsfuß ihre Guthaben so niedrig zu halten und so intensiv auszunützen wie nur irgend möglich (vergl. Tab. 26).

Die starke Vermehrung der Anlage ohne gleichzeitige Vermehrung der fremden Gelder konnte sich nur vollziehen mittels einer Ausdehnung des Notenumlaufs und einer Abnahme des Baarvorrathes der Bank.

In der That hat sich der Baarvorrath beträchtlich vermindert; er ist von 1 045 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1895 auf 854 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1900 gesunken. Am 15. Februar 1895 hatte er mit 1 148 Millionen Mark seinen höchsten Stand erreicht; am 30. September 1899 erreichte er seinen tiefsten Stand mit 718 Millionen Mark (vergl. Tab. 9).

Dabei wurde der Goldbestand und der Silberbestand in gleicher Weise von dem Rückgange betroffen. Der durchschnittliche Goldvorrath sank in dem genannten Zeitraume von 704,8 auf 570,7 Millionen Mark, also um 133,9 Millionen Mark; der durchschnittliche Silberbestand verminderte sich von 307,2 auf 246,4, mithin um 60,8 Millionen Mark (vergl. Tab. 12). Die Abnahme des Goldbestandes betrug 19,0, die des Silbervorraths 19,8 Prozent; die Abnahme vollzog sich mithin bei beiden Theilen des Metallvorraths nahezu in gleicher Stärke. Da Silber nur für den inländischen Verkehr verwendbar ist, ergiebt sich daraus, ebenso wie aus den Ziffern der Handelsstatistik, daß auch die Abnahme des Goldvorraths nicht durch einen Goldabfluß nach dem Ausland, sondern durch Entziehungen seitens des inländischen Verkehrs veranlaßt worden ist.

Der niedrigste Stand des Goldvorraths war 450,3 Millionen Mark am 30. September 1899, gegenüber dem höchsten Stand von 799,6 Millionen Mark am 15. Februar 1895 (vergl. Tab. 13).

Neben der Abnahme des Barvorraths ging eine beträchtliche Steigerung des Notenumlaufs einher. Die durchschnittliche Notenausgabe stieg von 1000,4 Millionen Mark im Jahre 1894 auf 1095,6 im Jahre 1895, ging im folgenden Jahre zurück auf 1083,5 Millionen und stieg dann ununterbrochen bis auf 1141,8 im Jahre 1899 und 1138,8 Millionen Mark im Jahre 1900.

Die durchschnittliche ungedeckte Notenausgabe zeigt eine kontinuierliche Steigerung von 30,6 Millionen Mark im Jahre 1894 auf 284,7 Millionen Mark im Jahre 1900 (vergl. Tab. 21). Die durchschnittliche Notendeckung durch Metall sank in derselben Zeit von 93,4 auf 71,8 Prozent, die durchschnittliche Metalldeckung der Noten und fremden Gelder betrug 1900 nur 49,5 Prozent (vergl. Tab. 24 und 31). Alle diese Zahlen sind die ungünstigsten seit dem Bestehen der Reichsbank.

Bei den großen Schwankungen im ganzen Status der Reichsbank zeigten die Tage der größten Anspannung einen noch wesentlich stärkeren ungedeckten Notenumlauf und beträchtlich ungünstigere Deckungsverhältnisse. Während das Jahr 1895 noch an 20 Ausweisetagen eine Ueberdeckung des Notenumlaufs aufwies, brachte es bereits am 30. September, 7. Oktober und 31. Dezember Kontingentsüberschreitungen (vergl. Tab. 22); die folgenden drei Jahre zeigten je eine Notenüberdeckung, die mit Regelmäßigkeit auf den 23. Februar fiel; aber sie brachten gleichzeitig Kontingentsüberschreitungen an jedem Quartalschlusse. Das Jahr 1898 wies 16 Kontingentsüberschreitungen auf, die stärkste mit 283 Millionen am Jahreschlusse. Das Jahr 1899 brachte 20 Kontingentsüberschreitungen. Während des ganzen letzten Quartals war die Steuergrenze überschritten; die stärkste Ueberschreitung betrug 371 Millionen Mark (am 30. September). Die Metalldeckung der Noten betrug am 30. September 1899 nur 49,7 Prozent; die Noten waren zum ersten Male seit dem Bestehen der Reichsbank zu weniger als der Hälfte durch Metall gedeckt. Die Metalldeckung sämtlicher täglich fälligen Verbindlichkeiten sank am gleichen Tage auf 36,8 Prozent. Auch das Jahr 1900 brachte 20 Kontingentsüberschreitungen, die stärkste mit 356 Millionen Mark am Jahreschluß. Die ungünstigste Deckung der Noten war mit 51,8 Prozent, diejenige der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten mit 38,3 Prozent etwas höher, als im Vorjahre (vergl. Tab. 23).

Die ungewöhnliche Entwicklung aller Verhältnisse stellte die Diskontpolitik der Reichsbank vor die schwierigsten Aufgaben. Niemals seit ihrer Begründung hat die Sorge für die Aufrechterhaltung einer hinreichenden Deckung für ihre Verbindlichkeiten sich in einem so starken Konflikt befunden zu den an die Bank herantretenden Kreditansprüchen. Mit der Sorge um die unbedingte Erhaltung der eigenen Zahlungsfähigkeit und um die Sicherheit der deutschen Valuta ergab sich für die Bank die Aufgabe, der mit jeder günstigen Konjunktur verbundenen Gefahr einer Uebertreibung entgegenzuwirken; es galt

Die Aufgaben der
Bankpolitik.

dabei ebenso sehr eine allzu starke Produktionsausdehnung und eine Ueberspekulation, wie eine Ueberspannung des Kredits nach Möglichkeit zu verhindern. Die Produktionsausdehnung, die Bewerthung der Waaren und der Industriepapiere und die Inanspruchnahme des Kredits mußten innerhalb vernünftiger Grenzen gehalten werden, wenn nicht die glänzende Entfaltung der wirthschaftlichen Kräfte — wie früher oft genug ein geringerer Aufschwung — mit einem verhängnißvollen Zusammenbruch enden sollte.

In Zeiten einer starken Betriebsausdehnung und Nachfrage nach Geld und Kapital erzeugt die Volkswirtschaft aus sich selbst heraus eine gewisse Gegenwirkung gegen Ausschreitungen in dem Steigen des Zinsfußes. Jede Vertheuerung des Kredits bedeutet eine Beschränkung der Kreditnachfrage, eine Erschwerung allzu starker Produktionsausdehnung und ein Hemmiß für die Uebertreibungen der Spekulation. Eine Zentralbank würde ihre Aufgaben völlig verkennen, wenn sie dieser für das Ganze heilsamen Tendenz zu einer Erhöhung des Zinsfußes entgegenwirken wollte. Für den Einzelnen ist billiger Kredit stets vom Standpunkte seiner besonderen Interessen aus erwünscht und vortheilhaft, aber das Gemeinwohl erfordert eine Diskontpolitik nach anderen Gesichtspunkten. Jede künstliche Niederhaltung der Diskontsätze würde die Gefahren der Hochkonjunktur steigern und den Zusammenbruch herbeiführen helfen; nur eine vorsichtige Zurückhaltung gegenüber den wachsenden Kreditansprüchen, nur eine zielbewußte Leitung der den Gefahren der Lage entgegenwirkenden Tendenzen des Kapital- und Geldmarkts vermögen in solchen Zeiten die wirthschaftliche Entwicklung in sicheren Bahnen zu halten und gleichzeitig die Zahlungsfähigkeit der Bank und die Solidität des Geldwesens zu gewährleisten.

Die Einschränkung
der Lombardanlage.

Die Reichsbank wurde durch die starke Inanspruchnahme zunächst genöthigt, mit doppelter Sorgfalt darüber zu wachen, daß die neben dem Baarbestand zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten dienenden Forderungen die möglichste Liquidität bewahrten. Als Deckung für täglich fällige Passiven sind streng genommen nur kurzfristige Wechsel voll geeignet, und sie sind im Bankgesetz als Deckung für die Noten neben dem Baarvorrath ausschließlich zugelassen. Wenn die Reichsbank daneben das Lombardgeschäft betreibt, so verwendet sie dafür als Betriebsfonds in erster Linie den nicht in Geschäftsgrundstücken angelegten Theil ihres Grundkapitals und Reservecapitals. Nach dem Bankgesetz darf sie auch für die täglich fälligen Gelder Lombardforderungen als Deckung halten, aber im Interesse der Liquidität ist eine allzu starke Ausdehnung der Lombardanlage über die eigenen Mittel der Bank hinaus nicht erwünscht, am wenigsten in Zeiten einer ungewöhnlichen Anspannung.

Nun hatte sich aber gerade die Lombardanlage der Reichsbank schon vom Ende der achtziger Jahre an wesentlich stärker ausgezehrt, als die Wechselanlage. Während sie sich durchschnittlich bis zum Jahre 1888 um etwa 50 Millionen Mark bewegte, betrug

sie in 1896 durchschnittlich 106 Millionen Mark, 1897 108 Millionen Mark. Dabei unterlag sie enormen Schwankungen und wies speziell am Quartals- und Jahreschluß immer höhere Beträge auf. Am 31. Dezember 1895 betrug sie 211 Millionen Mark (vergl. Tab. 57).

Gefördert worden war diese Zunahme unzweifelhaft durch die Einführung des Vorzugsfußes für die Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten. Aber während ihre unerwünschte Ausdehnung die Aufhebung dieses Vorzugsfußes nahe legte, wurde an die Reichsbank in den Jahren 1896 und 1897 das Verlangen gestellt, den Vorzugsfuß auch auf die von den Preussischen Landschaften ausgegebenen Pfandbriefe auszuweiten. Von diesen war im Jahre 1896 ein Gesamtbetrag von nahezu 2 Milliarden Mark ausgegeben. Die meisten Landschaften hatten den Tiefstand des Zinsfußes in den Jahren 1894/95 benutzt, um die Konvertirung ihrer Pfandbriefe auf 3 Prozent in Angriff zu nehmen, und diese Konvertirungen waren nur theilweise geglückt. Die Landschaften behielten große Beträge der konvertirten Pfandbriefe in ihren Beständen, und die Kurse derselben sanken. Die Ausdehnung des niedrigen Lombardzinsfußes auch auf diese Papiere sollte den Landschaften die Geldbeschaffung vermittelt der ihnen verbliebenen Pfandbriefe erleichtern, die Nachfrage nach ihnen steigern und ihre Kurse heben. Es war jedoch eine irrige Annahme, daß der Kursunterschied zwischen Pfandbriefen und Staatsanleihen auf den günstigeren Lombardbedingungen für die letzteren beruhe; denn der Kursunterschied hatte bereits vor der Einführung des Vorzugsfußes für Reichs- und Staatsanleihen bestanden, und er verringerte sich nicht, als später dieser Vorzugsfuß aufgehoben wurde. Es ist mithin ausgeschlossen, daß die Gewährung des Vorzugsfußes für ihre Pfandbriefe den Landschaften die erwarteten Vortheile gebracht haben würde. Sicher dagegen schien es zu sein, daß eine solche Maßregel zu einer weiteren Vermehrung der Lombardanlage der Reichsbank führen mußte, zu einer Zeit, wo Maßregeln zu einer Einschränkung des Lombardverkehrs geboten erschienen. Dem Wunsche der Landschaften, der im Reichstage lebhaft vertreten, aber auch lebhaft bekämpft wurde, konnte deshalb nicht Folge gegeben werden. Die Reichsbank sah sich im Gegentheile veranlaßt, vom 1. Juli 1897 an den Vorzugsfuß auch für die Reichs- und Staatsanleihen aufzuheben. Die Maßregel hat sich gut bewährt. Die durchschnittliche Lombardanlage ist von 108,3 Millionen Mark im Jahre 1897 zurückgegangen auf 80 Millionen Mark im Jahre 1900, während die durchschnittliche Wechselanlage sich gleichzeitig von 644,8 auf 800,2 Millionen Mark vermehrt hat (vergl. Tab. 44).

Die Aufhebung des Vorzugsfußes für Reichs- und Staatsanleihen und die dadurch bewirkte Einschränkung der Lombardanlage war jedoch nur eine sekundäre Maß-

Die Bewegung des Diskontfußes im Allgemeinen.

regel. Das Schwergewicht der von der Reichsbank zu erfüllenden Aufgabe lag in der Normirung des Diskontsatzes. Nur eine beträchtliche Erhöhung des Diskonts vermochte die rapid wachsenden Kreditansprüche innerhalb der mit Rücksicht auf die gesammte Volkswirtschaft und auf die Zahlungsfähigkeit der Reichsbank zu ziehenden Grenzen zu halten. Der durchschnittliche Diskontsatz der Reichsbank ist von 1895 bis 1900 von 3,14 auf 5,33 Prozent, die durchschnittliche Rentabilität der Wechselanlage ist von 2,66 auf 5,36 Prozent gestiegen (vergl. Tab. 45). Seit dem April 1896 hat die Reichsbank die Diskontirungen unter ihrem offiziellen Satz eingestellt (vergl. Tab. 66). In den Jahren 1895 bis 1897 konnte zeitweise noch ein Satz von 3 Prozent gehalten werden; in den Jahren 1898 und 1899 war 4 Prozent, im Jahre 1900 5 Prozent der niedrigste Satz. 1899 und 1900 sahen einen Diskontsatz von 7 Prozent, die höchsten seit dem Bestehen der Reichsbank vorgekommenen Sätze (vergl. Tab. 63).

Soweit die auswärtigen Beziehungen unseres Geldwesens in Betracht kommen, suchte die Bankleitung ihre Diskontpolitik durch die ausgiebige Gewährung zinsfreier Vorschüsse auf Gold zu ergänzen und zu unterstützen; und in der That gelang es auf diese Weise, namentlich in den Jahren 1898 bis 1900, den Goldvorrath gegenüber dem fortgesetzt steigenden Bedarfe des inneren Verkehrs wesentlich zu kräftigen.

Im Einzelnen war der Gang der Diskontpolitik während der Periode 1895 bis 1900 folgender:

Der Diskont im
Jahre 1895.

Der Umschwung in allen wirtschaftlichen Verhältnissen kam in der zweiten Hälfte des Jahres 1895 mit Plögllichkeit und Lebhaftigkeit zum Ausbruche. Noch im August schwankte der Marktdiskont in Berlin nur zwischen $1\frac{1}{2}$ und $1\frac{5}{8}$ Prozent und die Reichsbank diskontirte während des ganzen Monats zu einem Privatsatz von 2 Prozent. Gegen Ende September trat ein stärkerer Geldbedarf auf und in der letzten Septemberwoche stieg die Anlage der Bank mit einem Schlage von 684 auf 888 Millionen Mark, während der Goldvorrath, der am 23. August noch 711 Millionen Mark betragen hatte, auf 611 Millionen Mark am 7. Oktober zurückging. Die Bank gerieth am 30. September mit 46 Millionen Mark, am 7. Oktober mit 20,7 Millionen Mark in die Notensteuer (vergl. Tab. 23). Ihre Diskontirungen zum Privatsatz hatte sie schon am 18. September eingestellt; sie nahm dieselben, als nach dem Quartalswechsel eine große Erleichterung auf dem Geldmarkt einzutreten schien — der Marktdiskont sank vom 1. zum 2. Oktober von $2\frac{7}{8}$ auf $2\frac{3}{8}$ Prozent — für einige Tage (bis zum 10. Oktober) wieder auf. Der Rückfluß bei der Bank entsprach jedoch nicht der großen Anspannung am Quartalschluß; deshalb wurden am 11. Oktober die Diskontirungen zum Privatsatz eingestellt (vergl. Tab. 66). In Rücksicht auf ihren an sich immer noch überaus günstigen Stand hatte die Reichsbank trotz der Kontingentsüberschreitungen beim Quartalswechsel geglaubt, eine Erhöhung

ihres Diskontsatzes, der seit dem 5. Februar 1894 auf 3 Prozent stand, vermeiden zu können. Als jedoch die Uberspekulation in Goldminen zu einer Krise und damit zu einer weiteren Verschärfung des Goldbedarfs führte und als der Bank größere Beträge von Gold für Oesterreich-Ungarn entnommen wurden, war eine Diskonterhöhung nicht zu vermeiden. Der Berliner Marktdiskont erreichte am 7. November den Bankdiskont und dieser wurde am 11. November auf 4 Prozent erhöht. Trotzdem trat am Jahreschluß eine neue Steigerung der Anspannung ein. Die Anlage wuchs in der letzten Dezemberwoche von 769 auf 1000 Millionen Mark, der Goldbestand ging auf 571 Millionen Mark zurück und das steuerfreie Notenkontingent wurde um 148 Millionen Mark überschritten, die stärkste Uberschreitung seit dem Bestehen der Bank. Gleichwohl sah die Bank von einer weiteren Diskonterhöhung ab, da für die ersten Wochen nach dem Jahreswechsel erfahrungsgemäß ein starker Rückfluß und eine wesentliche Kräftigung ihres Standes zu erwarten war.

In der That ging die Anlage bis zum 15. Februar 1896 auf 583 Millionen Mark zurück, eine Abnahme von 417 Millionen Mark gegen den 31. Dezember. Der 23. Februar wies wieder eine Notenüberdeckung von 23,7 Millionen Mark auf und der Goldvorrath erreichte an diesem Tage 668,5 Millionen Mark, eine um nahezu 100 Millionen Mark höhere Summe als 7 Wochen zuvor.

Diese Entwicklung beweist, wie ungerechtfertigt die in späteren Jahren wiederholt aufgestellte Behauptung ist, die im Laufe des Jahres 1895 eingetretene Verminderung des Goldvorraths um mehr als 200 Millionen Mark sei nicht durch die gesteigerten Bedürfnisse des inneren Verkehrs, sondern durch einen Goldabfluß nach dem Auslande, namentlich nach Oesterreich, hervorgerufen worden, dem die Reichsbank erst zu spät und zu schwächlich durch ihre Diskontpolitik entgegengetreten sei. Wenn trotz der nicht zu leugnenden großen Steigerung des inländischen Geldbedarfs gegenüber dem Vorjahr in den ersten sieben Wochen des Jahres 1896 100 Millionen Mark in Gold aus dem inneren Verkehr in die Reichsbank zurückfloßen, so beweist das, daß die vom Februar 1895 an eingetretene Verminderung des Goldbestandes der Reichsbank nur zu einem geringen Theil auf einen Goldabfluß nach dem Auslande, zum weitaus größten Theil auf dem gesteigerten Bedarf des inländischen Verkehrs beruhte.

In Folge der Erleichterung des Geldmarkts und der günstigen Gestaltung ihres Standes konnte die Reichsbank Anfang Februar ihre Diskontirungen zum Privatsatz wieder aufnehmen und ihren offiziellen Satz am 12. Februar auf 3 Prozent ermäßigen. Der Privatsatz wurde jedoch, als der Quartalswechsel März/April eine Kontingentsüberschreitung von 44 Millionen Mark brachte, suspendirt und er ist seither nicht wieder aufgenommen worden.

Der Diskont
von 1896 bis 1898.

Die Jahre 1896 und 1897 und die ersten Monate des Jahres 1898 sind sich in ihrer ganzen Entwicklung durchaus ähnlich. Sie sind völlig beherrscht von der Entwicklung des inneren Geldbedarfs, der im Februar seinen Tiefstand erreichte, an den Quartalschlüssen sich regelmäßig beträchtlich steigerte und die Reichsbank zum Ueberschreiten der Notengrenze nöthigte, im letzten Quartal einen dauernd hohen Stand einnahm und zu einer starken Inanspruchnahme der Reichsbank führte.

In Folge dessen ist auch die Bewegung des Diskontsatzes in diesen Jahren eine gleichartige. Die ersten Monate des Jahres brachten in den drei Jahren 1896 bis 1898 Diskontherabsetzungen bis zu 3 Prozent; dieser Satz blieb 1896 bis zum 7. September, 1897 bis zum 6. September bestehen und wurde dann auf 4 Prozent erhöht; 1896 folgte darauf am 10. Oktober, 1897 am 11. Oktober eine Erhöhung auf 5 Prozent (vergl. Tab. 63).

Der Ausbruch des spanisch-amerikanischen Krieges brachte Abwechslung in diese Gleichmäßigkeit. Die Vereinigten Staaten hielten in Voraussicht der bevorstehenden Verwickelungen schon vom Februar an mit ihrem üblichen Geldangebote zurück und suchten ihre Guthaben in Europa in Gold zu realisiren. Die deutschen Wechselkurse auf London und New-York stiegen bis zum Goldpunkt; es trat ein Goldabfluß nach Amerika ein, der zwar hinter dem gleichzeitigen Goldabfluß aus Frankreich und England zurückblieb, immerhin aber bei der Lage des deutschen Geldmarktes und bei der für den Herbst zu erwartenden Anspannung höchst unerwünscht erscheinen mußte. Am 9. April 1898 erhöhte deshalb die Reichsbank ihren Diskontsatz, der seit dem 18. Februar auf 3 Prozent stand, auf 4 Prozent; einer der seltenen Fälle, in welchen seit der Mitte der achtziger Jahre lediglich die Rücksicht auf die internationale Goldbewegung für eine Diskonterhöhung den Ausschlag gab.

Die Goldeinfuhr der Vereinigten Staaten aus Deutschland erreichte nach der amerikanischen Statistik im Jahre 1898 den Betrag von 8,4 Millionen \$. Dieser Goldabfluß in Verbindung mit dem regulären Herbstbedarfe führte zu einer solchen Anspannung des Standes der Reichsbank, daß die Notengrenze am 30. September um 276 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark überschritten wurde, und daß die Bank während des ganzen letzten Quartals, mit Ausnahme der ersten Dezemberhälfte, jenseits der Kontingentsgrenze blieb. Der innere Geldbedarf war so sehr gestiegen, daß die Anlage am 30. September 1124 Millionen Mark betrug; sie übertraf die bereits einzig dastehende Anlage am selben Tage des Vorjahrs um mehr als 100 Millionen Mark. Am 10. Oktober wurde in Folge dessen der Diskont, wie in den beiden vorhergehenden Jahren, auf 5 Prozent erhöht; aber diese Erhöhung zeigte sich dieses Mal nicht ausreichend. Der 31. Oktober zeigte noch eine Kontingentsüberschreitung von 155 Millionen Mark; und

als auch der November nicht den unbedingt erforderlichen Rückfluß brachte, mußte der Diskontsatz am 9. November auf $5\frac{1}{2}$, am 19. November auf 6 Prozent erhöht werden. Gleichwohl war die Anspannung der Bank am Jahresluß noch etwas stärker als am Ende des dritten Quartals.

Der Marktdiskont folgte im allgemeinen den Diskontsätzen der Reichsbank. Am 19. und 20. Dezember stieg er auf $5\frac{5}{8}$ Prozent.

Das Jahr 1899 brachte eine starke Zuspitzung der bisherigen Entwicklung. Die Preissteigerung der industriellen Roh- und Hilfsstoffe, die Gründungsthätigkeit und die Spekulation in industriellen Werthen machten im Inland wie im Ausland außerordentliche Fortschritte. Die Anspannung des Geld- und Kapitalmarkts verschärfte sich allenthalben und führte in weniger finanzkräftigen Ländern, wie in Rußland und den Balkanstaaten, zu ernststen Krisen.

Der Diskont
im Jahre 1899.

In Deutschland trat nach der großen Anspannung am Jahresluß die regelmäßige Erleichterung nicht in vollem Umfang ein. Die steigende Geldnachfrage und die Knappheit der Mittel ließen den Marktdiskont im Januar und Februar kaum unter 4 Prozent sinken. Der Goldbestand blieb auch in der zweiten Februarhälfte um etwa 70 Millionen Mark niedriger, die Anlage um etwa 50 Millionen, der ungedeckte Notenumlauf um nahezu 100 Millionen Mark höher als im Vorjahre.

Die Bankleitung konnte deshalb nur zögernd und schrittweise mit einer Ermäßigung ihres hohen Diskontsatzes vorgehen. Erst am 9. Mai kam sie auf 4 Prozent an. Mitte Juni war jedoch die Anlage der Bank um mehr als 90 Millionen Mark höher als im Vorjahr, und da die Spannung gegenüber dem Vorjahr im rapiden Wachsen begriffen war, erwies sich bereits am 19. Juni eine Diskonterhöhung auf $4\frac{1}{2}$ Prozent als notwendig.

In jener Zeit begann die Bank von England die größten Anstrengungen zu einer Stärkung ihrer stark zusammengesmolzenen Goldreserve zu machen. Eine Versammlung von Vertretern der Privatbanken hatte ihre Unzufriedenheit mit dem niedrigen Stande des Metallbestandes der Bank von England ausgesprochen und mit der Begründung einer von der Bank von England unabhängigen Goldreserve gedroht. Außerdem nöthigte der bevorstehende Ausbruch des Transvaalkrieges die Bank, auf eine beträchtliche Stärkung ihres Standes Bedacht zu nehmen. Die in Deutschland stehenden englischen Guthaben wurden in verstärktem Maße zurückgezogen, die deutschen Wechselkurse auf London erreichten Ende Juli und Anfang August den Goldpunkt und es begann Gold aus Deutschland in erheblichen Beträgen abzufließen.

Die Reichsbank konnte in Anbetracht des bevorstehenden Herbstbedarfs den Goldabfluß nicht ohne Gegenwehr sich vollziehen lassen und erhöhte am 7. August ihren

Diskont auf 5 Prozent. Sie erzielte damit den Erfolg, daß der Wechselkurs auf London im September bis auf die Parität zurückging und der Goldabfluß aufhörte.

Trotzdem wurde bereits am 23. September die Kontingentsgrenze überschritten, zwar nur um eine halbe Million. Aber bis zum 30. September steigerte sich die Ueberschreitung auf 371 Millionen Mark und übertraf damit die an sich schon exorbitante des Vorjahres um 95 Millionen Mark (vergl. Tab. 23). Die Anlage stellte sich an diesem Tage auf 1 249 Millionen Mark, 125 Millionen Mark über dem höchsten bisher dagewesenen Stand; der Goldvorrath betrug 450 Millionen Mark, gegen 480 Millionen Mark am gleichen Tage des Vorjahres, und er erreichte damit seinen niedrigsten Stand seit dem 30. September 1893. Auch der Silberbestand betrug nur 236 Millionen Mark gegen 258 Millionen Mark im Vorjahre. Der gesammte Metallvorrath erreichte nicht ganz die Hälfte des Notenumlaufs.

Die unerhörte Zunahme der Anlage zeigte, welchen enormen Umfang die Inanspruchnahme des kurzfristigen Kredits angenommen hatte. Die Gefahr einer Kreditüberspannung und einer Kreditkrise war nahe gerückt und erforderte scharfe Gegenmaßnahmen, zumal da der Ausbruch des Transvaalkrieges und der starke Geldbedarf in England und Frankreich eine Unterstützung durch fremdes Geld als ausgeschlossen erscheinen ließ.

Die Bankleitung erhöhte in Folge dessen ihren Diskont am 3. Oktober auf 6 Prozent. Sie erreichte durch diese Maßregel, daß der Ueberschuß der Anlage über ihren Stand am gleichen Tage des Vorjahres herabgedrückt wurde von 125 Millionen Mark am 30. September auf 46 Millionen Mark am 7. November.

Aber diese relative Besserung hielt nicht vor, als die Bank von England Ende November ihre offizielle Rate auf 6 Prozent erhöhte. Der Kurs des kurzen Wechsels auf London, der Ende November bis auf 20,42 herabgegangen war, begann von neuem zu steigen, und von neuem drohte ein Goldabfluß die Gefahren der inneren Lage zu verschärfen.

Die Reichsbank hatte zwar ihren Goldvorrath von 450 Millionen Mark am 30. September auf 529 Millionen Mark am 15. Dezember zu stärken vermocht, vor Allem durch eine sehr weitgehende Gewährung von zinsfreien Vorschüssen auf Goldzufuhren. Sie hatte dadurch im letzten Monate nahezu für 100 Millionen Mark Gold herbeigezogen, namentlich aus Rußland. Welchen Gefahren jedoch die Entwicklung des inneren Geldbedarfs entgegen steuerte, geht aus der bedeutenden Vergrößerung hervor, welche die Anlage der Reichsbank gegenüber dem Vorjahre erfuhr. Am 7. November hatte die Anlage die entsprechende des Vorjahres nur um 46 Millionen Mark überstiegen. Die Differenz wuchs rasch; sie betrug am 30. November 137 Millionen,

am 7. Dezember 167, am 15. Dezember 213 Millionen Mark. Einer Fortsetzung dieser Entwicklung bis zum Jahreschlusse mußte zur Verhütung der schwersten Gefahren vorgebeugt werden. Am 19. Dezember entschloß sich deshalb die Reichsbankleitung, ihren Diskont auf 7 Prozent zu erhöhen, ein Satz, der seit dem Kriegsjahre 1870 nicht erreicht worden war.

Trotzdem wuchs die Differenz der Anlage bis zum 23. Dezember weiter; sie betrug an diesem Tage 249 Millionen Mark mehr als die entsprechende des Vorjahrs. Die Wechselkurse auf London stiegen, da die deutschen Banken in Anbetracht der Schwierigkeiten auf dem inneren Geldmarkte von der lohnenden Versendung von Gold nach England Abstand nahmen, nicht unbeträchtlich über den Goldpunkt hinaus. Der Chekkurs auf London wurde in Berlin mit 20,50 notirt. Seit der Valutakrisis von 1874/75 hatten die auswärtigen Wechselkurse niemals solche Abweichungen von der Parität gezeigt.

Die Diskonterhöhung auf 7 Prozent erreichte jedoch ihren wichtigsten Zweck. Die Spannung vergrößerte sich in der letzten Dezemberwoche nicht entfernt in demselben Maße, wie im Vorjahre. Während die Anlage am 23. Dezember die entsprechende Anlage des Vorjahrs um 249 Millionen Mark überstiegen hatte, betrug die Differenz am Jahreschluß nur noch 158 Millionen Mark. Wenn auch die Anlage diejenige vom 30. September noch um 2,3 Millionen Mark übertraf, so war doch in Folge des größeren Metallvorraths der gesammte Status der Bank ein etwas günstigerer als am Schlusse des dritten Quartals. Die Kontingentsüberschreitung war um 34 Millionen Mark geringer und die Metalldeckung der Noten und der übrigen täglich fälligen Verbindlichkeiten war um einige Prozente besser.

Trotz des außerordentlich hohen Diskontsatzes von 7 Prozent brachten die ersten Monate des Jahres 1900 keinen Rückfluß, welcher der Größe der Anspannung im letzten Quartal des Jahres 1899 entsprochen hätte. Die Aufwärtsbewegung in Industrie und Handel und die Ueberspekulation an den Börsen dauerte, nachdem die gefährliche Klippe des Jahreschlusses überwunden war, ungeschwächt fort; die Preise der meisten Massenartikel und die Kurse der Montan-, Industrie- und Bankwerthe erfuhren weitere Erhöhungen; der Bedarf des inneren Verkehrs an Umlaufsmitteln hielt sich auf einem noch höheren Niveau, als in den gleichen Monaten des Jahres 1899. Bis in den März hinein hielt sich die Anlage der Reichsbank um mehr als 100 Millionen Mark über dem gleichzeitigen Stande des Vorjahres. Dazu kam, daß die auswärtigen Wechselkurse sich zum großen Theil ungünstig gestalteten und daß an die Stelle des großen Goldzuflusses im Dezember 1899 ein Goldabfluß namentlich nach England und den Niederlanden trat. Unter diesen Verhältnissen konnte die Reichsbank ihren Diskontsatz nur sehr

Der Diskont im
Jahre 1900.

vorsichtig herabsetzen. Am 12. Januar ermäßigte sie ihn auf 6 Prozent, am 27. Januar auf $5\frac{1}{2}$ Prozent (vergl. Tab. 63). Obwohl der Privatdiskont nach der Ueberwindung des Jahreswechsels stark herabging und im Januar zeitweise bis auf $3\frac{3}{4}$ Prozent sank, war für die Reichsbank eine weitere Ermäßigung ihres Diskontsatzes noch für Monate hinaus unthunlich, nicht nur in Rücksicht auf den fortbauenden Hochstand ihrer Anlage und der sich darin äußernden Kreditansprüche, sondern vor Allem auch in Rücksicht auf ihren niedrigen Bestand an Baargeld, der am 31. März um 83 Millionen Mark, am 15. April sogar um 97 Millionen Mark hinter dem gleichzeitigen Bestand von 1899 zurückblieb.

Erst im Mai und Juni trat ein Stillstand und schließlich eine merkbare Umkehr in dieser bedenklichen Entwicklung ein. Die Wendung wurde herbeigeführt durch den Zusammenbruch der Ueberspekulation in Montan- und Industriewerthen, der sich vom April an vollzog, und durch ein allmähliches Nachlassen der industriellen Hochkonjunktur. Zwar blieb der Wechselumlauf, wie sich aus den Ziffern des Ertrages des Wechseltempels ergibt, ein ungewöhnlich hoher; er hielt sich sogar noch über demjenigen des Jahres 1899 (vergl. Tab. 55). Es trat auch hier wieder, wie in den Jahren 1883 und 1890 in die Erscheinung, daß der Beginn des Rückgangs einer industriellen Hochkonjunktur zunächst noch von einer gesteigerten Anspannung des kurzfristigen Kredits begleitet ist. Aber trotz der weiteren Steigerung des Wechselumlaufs zeigte die Wechselanlage der Reichsbank vom Juni an gegenüber dem Vorjahr eine nicht unbeträchtliche Abnahme. Ihre gesammte Kapitalanlage blieb Ende Juni mit 1 033 Millionen Mark um 54 Millionen Mark hinter der Anlage vom 30. Juni 1899 zurück, und diese Differenz erfuhr in den folgenden Monaten noch eine beträchtliche Vergrößerung. Ihre Erklärung findet diese Thatsache offenbar darin, daß die großen flüssigen Mittel, die bisher durch die Ueberspekulation festgehalten worden waren, durch den Zusammenbruch der Börsenwerthe theilweise frei gemacht wurden und sich nun zu einem erheblichen Theil dem Diskontmarkte zuwendeten.

Neben der dadurch bewirkten Entlastung der Reichsbank trug wesentlich zur Besserung der ganzen Lage der Umstand bei, daß es der Reichsbank gelang, eine beträchtliche Verstärkung ihres Goldvorrathes herbeizuführen. Während in der ganzen ersten Jahreshälfte der Goldbestand hinter demjenigen des Vorjahres — und zwar zeitweise sehr erheblich — zurückgeblieben war, wies der 7. Juli zum ersten Male einen um $15\frac{1}{2}$ Millionen Mark höheren Goldbestand auf.

Die gesammte Besserung des Standes der Reichsbank fiel zusammen mit dem Ausbruch der chinesischen Wirren. Die in Folge der Expedition nach China zu erwartenden Ansprüche an den Geldmarkt legten der Reichsbank eine gewisse Zurückhaltung auf. Gleichwohl konnte die Bank ihren Diskontsatz am 13. Juli auf 5 Prozent herabsetzen,

und sie hat diesen Satz auch in der Folgezeit bis über den Jahreschluß hinaus beibehalten können, selbst gegenüber den auch im Jahre 1900 außerordentlich starken Ansprüchen des Herbstbedarfs und der Beunruhigung des Kapitalmarktes, welche durch die Aufdeckung der Mißwirthschaft zweier Berliner Bodenkreditbanken hervorgerufen wurde. In Anbetracht des entstehenden Mißtrauens sahen sich sämtliche Hypothekendarlehenbanken genöthigt, für eine Verstärkung ihrer Baarbestände Sorge zu tragen, und wesentlich diesen Verhältnissen ist es zuzuschreiben, daß der Stand der Reichsbank am Jahreschluß eine Anspannung aufwies, die wenig hinter der bisher größten Inanspruchnahme vom 30. September 1899 zurückblieb. Die Anlage stellte sich sogar auf 1 319 Millionen Mark, während die höchste Anlage des Jahres 1900 nur 1 251 Millionen Mark betragen hatte. Wenn trotzdem die Ueberschreitung des Notenkontingents eine geringere war, als am ungünstigsten Ausweistage des Jahres 1899 (356 gegen 371 Millionen Mark, vergl. Tab. 23), und wenn sich die Deckung der Noten und der täglich fälligen Verbindlichkeiten etwas günstiger stellte, so kam es daher, daß es gelungen war, den Baarbestand höher zu halten als im Jahre 1899. Zweifellos hat dazu beigetragen, daß die zur Beschaffung von Mitteln für die chinesische Expedition ausgegebenen Reichsschatzanweisungen im Gesamtbetrage von 80 Millionen Mark zum weitaus größten Theil in den Vereinigten Staaten untergebracht worden sind.

Obwohl mithin Alles in Allem genommen die Reichsbank auch in der zweiten Hälfte des Jahres 1900 noch ungewöhnlich stark in Anspruch genommen wurde und obwohl ihr durchschnittlicher Diskontsatz im Jahre 1900 mit 5,33 Prozent denjenigen des Jahres 1899 mit 5,036 Prozent (vergl. Tab. 67) noch überstieg, so ist doch der Einfluß des in dem wirtschaftlichen Aufschwung eingetretenen Stillstandes darin zu erkennen, daß zum erstenmal seit 1895 von einer Erhöhung des Diskontsatzes in der zweiten Jahreshälfte abgesehen werden, ja daß sogar beim Beginn des zweiten Halbjahres eine Herabsetzung des Diskonts vorgenommen werden konnte und daß die Zinssätze der zweiten Jahreshälfte — ganz im Gegensatz zum gewöhnlichen Verlauf — niedriger waren als diejenigen des ersten Semesters. Dieselbe Entwicklung hat der Marktdiskont durchgemacht, der in der zweiten Jahreshälfte in immer größerem Abstand hinter den Sätzen des Jahres 1899, die er in den ersten 6 Monaten meist erheblich übertroffen hatte, zurückblieb. Durch diese Gestaltung der Dinge fällt ein bemerkenswerthes Streiflicht nach rückwärts auf die treibenden Faktoren der Entwicklung des Geldmarktes und der Zinssätze während der ganzen Periode vom Jahre 1895 an. Vor Allem ergiebt sich, daß nicht, wie vielfach behauptet wurde, die Schmälerung der Goldgewinnung durch den Transvaalkrieg in erster Reihe die abnorme Steigerung der Zinssätze um die Jahreswende 1899/1900 verursacht haben kann; denn die rückläufige Bewegung in den Zinssätzen hat begonnen,

obwohl der Transvaalkrieg fortbauerte und der Betrieb der Goldminen am Rand noch nicht wieder aufgenommen werden konnte. Dagegen hat die Ansicht, daß der aus der ungewöhnlichen Hochkonjunktur von Industrie und Handel hervorgegangene innere Geldbedarf als die eigentliche Ursache der außerordentlichen Knappheit des Geldmarktes und der alles bisher dagewesene übertreffenden Anspannung der Reichsbank anzusehen ist, eine volle Bestätigung erfahren. Trotz aller ungünstigen Verhältnisse, trotz der chinesischen Wirren und des damit zusammenhängenden Geldbedarfs der Reichsregierung und trotz der Erschütterung des Pfandbrief- und Hypothekemarktes, hat die starke Anspannung mit dem Eintritt der Abschwächung der wirtschaftlichen Hochkonjunktur eine gewisse Milderung erfahren. Wenn nunmehr nach einer Reihe von Jahren der lebhafte Geschäftsausdehnung die deutsche Volkswirtschaft in ruhigere Bahnen einlenkt, und wenn die politischen Verhältnisse sich günstig gestalten, dann dürften auch die Zinssätze in bald wieder auf ein normales Niveau zurückkehren.

Rückblick.

Wie in der Einleitung zu diesem Abschnitt dargelegt wurde, hatte die Reichsbank vermittelst ihrer Diskontpolitik im Wesentlichen die Aufgabe zu erfüllen, die Rücksicht auf die unbedingte Einlösbarkeit ihrer Noten zu vereinigen mit der Befriedigung des im Ganzen erheblich steigenden Geldbedarfs der deutschen Volkswirtschaft. Bei der geschichtlichen Darstellung der Diskontpolitik wurde gezeigt, welche besondere Gestaltung diese Aufgabe in den einzelnen Wirtschaftsperioden angenommen und welche Maßregeln die Reichsbank zu ihrer Erfüllung ergriffen hat. Zum Schluß seien nun die Gesamtergebnisse der Diskontpolitik der Reichsbank in einer kurzen Uebersicht zusammengefaßt.

Dabei ist von vornherein daran zu erinnern, daß die Reichsbank sich die Durchführung ihrer Diskontpolitik erheblich erleichtert hat durch ihre zur Ersparung von Baargeldübertragungen geschaffenen Institutionen, durch ihren Giroverkehr und ihr Abrechnungswesen. Die Umsätze im Giroverkehr, die bei der Preussischen Bank nur ganz geringfügig waren, haben bei der Reichsbank im Jahre 1900 164 Milliarden Mark betragen; davon wurden 136 Milliarden Mark ohne die Vermittlung von Baargeld durch Verrechnungen und Buchübertragungen bewirkt. Die Umsätze der von der Reichsbank ins Leben gerufenen Abrechnungsstellen, die sich gänzlich durch Verrechnungen und Buchübertragungen auf Girokonto der Reichsbank vollziehen, haben sich 1899 auf 30 Milliarden, 1900 auf 29 Milliarden Mark belaufen. Die Umsätze im Giro- und Abrechnungsverkehr der Reichsbank beliefen sich im Jahre 1900 zusammen auf 193 Milliarden Mark (vergl. Tab. 34, 41).

Durch die Ausbildung dieser Einrichtungen hat die Reichsbank bewirkt, daß die Vermehrung der Umsätze, die in den 25 Jahren ihres Bestehens in Folge der glänzenden

Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft eingetreten ist, ohne eine im gleichen Maße fortschreitende Vermehrung des Geldumlaufs bewältigt werden konnte. Die Ansprüche, welche die Steigerung der Umsätze an die Reichsbank stellten, wurden dadurch wesentlich abgeschwächt.

Aber trotz der günstigen Entwicklung des Giro- und Abrechnungsverkehrs, trotz der fortschreitenden Ersparung von Baargeldübertragungen, ließ sich die volle Anpassung an die Vermehrung der durch Geld zu vermittelnden Umsätze nur bewirken durch eine sehr beträchtliche Ausdehnung der deutschen Geldzirkulation, d. h. durch Herbeiziehung von Gold von außerhalb und durch Steigerung der ungedeckten Notenausgabe.

Jede Ausdehnung der ungedeckten Notenausgabe hat ihre bestimmte Grenze in der Rücksicht auf die Sicherheit der Noteneinlösung. Hier ist es Aufgabe der Diskontfestsetzung, durch regulirende Einwirkung auf die Kreditansprüche für die Aufrechterhaltung eines gesunden Verhältnisses zwischen Baarbestand und Notenausgabe Sorge zu tragen. Auf die Dauer und in größerem Umfang kann deshalb einer Steigerung des Bedarfs von Umlaufsmitteln in letzter Linie nur genügt werden durch eine Vermehrung des metallischen Theils der Zirkulation. Die Reichsbank war bei ihrer Begründung gedacht als die Vermittlerin des Goldzuflusses und der Goldprägungen, und sie hat diese Vermittlung so vollständig übernommen, daß sie alles vom Ausland kommende und für den deutschen Geldumlauf bestimmte Gold in Barren und fremden Sorten an sich zieht, und daß sie thatsächlich der einzige Private ist, der von dem Recht der freien Goldprägung Gebrauch macht. Auf diesem Felde war es ihre Aufgabe, durch ihre Diskontpolitik den notwendigen Zufluß von Gold zu befördern.

In welchem Umfang dies der Reichsbank gelungen ist, ergibt sich aus folgendem Rückblick:

Der Gesamtbetrag der Goldankäufe der Reichsbank von 1876 bis 1900 stellte sich auf 2 629 Millionen Mark. Davon sind ihr 315,5 Millionen Mark von der Reichsregierung in den Jahren 1876 bis 1879 in Durchführung der Münzreform überwiesen worden; den ganzen Rest von 2 314 Millionen Mark hat sie auf Grund des Art. 14 des Bankgesetzes von Privaten angekauft. Weitens der größte Theil der angekauften Goldbarren und ausländischen Goldmünzen ist von der Reichsbank zur Ausprägung in Reichsgoldmünzen an die deutschen Münzstätten abgeliefert worden. Insgesamt beliefen sich die auf Rechnung der Reichsbank erfolgten Goldprägungen auf 2 317 Millionen Mark. Zum Wiederverkauf, theilweise für die Ausfuhr, theilweise für die inländische Industrie, gelangten 248 Millionen Mark (vergl. Tab. 16).

Von den gesammten Goldankäufen, welche die Reichsbank ausgeführt hat, ist nur ein kleiner Theil in ihren eigenen Beständen verblieben. Weitens der größte Theil ist

von der Reichsbank nach vollzogener Ausprägung in Reichsgoldmünzen an die freie Geldzirkulation weiter gegeben worden. Ihr eigener Goldbestand hat sich vermehrt von 341 Millionen Mark beim Beginn des Jahres 1876 auf 501 Millionen Mark am Ende des Jahres 1900, allerdings, nachdem er zeitweise (im Jahre 1881) bis auf 151 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark zusammengesmolzen und bis auf nahezu 800 Millionen Mark (im Jahre 1895) gestiegen war. Von den Goldankäufen sind mithin der Reichsbank selbst, wenn man ihren Stand am 31. Dezember 1900 mit demjenigen vom 31. Dezember 1875 vergleicht, nur 160 Millionen Mark verblieben, der ganze Rest, abzüglich der Summe der Wiederverkäufe, also insgesammt 2 226 Millionen Mark, ist aus der Bank in den freien Verkehr abgestossen. Freilich ist der deutsche Goldumlauf nicht um diesen vollen Betrag vermehrt worden, da nicht unerhebliche Summen von Reichsgoldmünzen im Laufe des Vierteljahrhunderts theilweise exportirt, theilweise im Inland für industrielle Zwecke eingeschmolzen und verbraucht worden sind. Immerhin ergeben vorsichtige Schätzungen für Ende 1900 einen monetären Goldbestand von mindestens 2 800 Millionen Mark gegen etwa 1 300 Millionen Mark zu Anfang des Jahres 1876; das ist eine Vermehrung um 1 500 Millionen Mark, und diese ganze Vermehrung ist, wie bereits erwähnt, ausschließlich durch die Reichsbank vermittelt worden.

Während es ihr auf diese Weise gelungen ist, die trotz der Baargeld ersparenden Einrichtung des Giroverkehrs und der Abrechnungsstellen eingetretene dauernde Steigerung des Bedarfs an metallischen Umlaufsmitteln in großem Umfang zu befriedigen, hat sie sich ihres Notenrechtes, dem Wesen der Notenausgabe entsprechend, im Wesentlichen dazu bedient, den Geldumlauf den periodischen Schwankungen des Geldbedarfs anzupassen. Deshalb hat eine dauernde Ausdehnung der ungedeckten Notenausgabe nicht Platz gegriffen. Soweit aber in Folge der allgemeinen Konjunktur eine vorübergehende Ausdehnung zur Ergänzung der metallischen Zirkulation nöthig geworden ist, wie namentlich in der Zeit von 1895 an, ist diese Ausdehnung in ihrer Wirkung auf den Stand der Reichsbank dadurch zu einem erheblichen Theil ausgeglichen worden, daß die Zunahme des Baarvorrathes auch bei einem stärkeren ungedeckten Notenumlauf noch die Aufrechterhaltung eines gesunden Deckungsverhältnisses ermöglicht hat. (Vergl. S. 47, 48.)

Dabei war es stets das Bestreben der Reichsbank, dem berechtigten Begehre nach billigem Kredit so weit entgegenzukommen, wie es die Rücksicht auf ihren eigenen Stand und auf die Lage des deutschen Geldwesens nur irgend gestattete. Während die Preussische Bank mit ihrem Diskontsatz niemals unter 4 Prozent herabgegangen war, hat die Reichsbank schon im ersten Jahr ihres Bestehens ihren Diskontsatz auf 3 $\frac{1}{2}$ Prozent ermäßigen können und späterhin — von 1879 an — hat sie in den meisten Jahren einen offiziellen Diskontsatz von 3 Prozent für längere Zeiträume festhalten können.

Mit ihrem Privatdiskont ist sie häufig noch wesentlich unter diesen Satz herabgegangen. Freilich hat die Reichsbankverwaltung sich stets durch den Grundsatz leiten lassen, daß sie in erster Linie für die Sicherheit ihrer Noteneinlösung und für die Aufrechterhaltung der Reichswährung Sorge zu tragen hat, und sie hat deshalb in Zeiten einer großen Anspannung des kurzfristigen Kredits und einer an die Grenzen des Zulässigen heranreichenden Ausdehnung ihrer ungedeckten Notenausgabe nicht gezögert, in entsprechenden Erhöhungen ihrer Zinssätze diejenige Gegenmaßregel zu ergreifen, die sich in den langjährigen Erfahrungen der meisten Länder als die einzig wirksame zur Verhinderung einer Ueberspannung des Kredits und einer Gefährdung der Grundlagen des Geldwesens erwiesen hat. Wenn in solchen Zeiten die Zinssätze der Reichsbank diejenigen anderer großen Zentralbanken, namentlich diejenigen der Bank von Frankreich, mitunter nicht unbeträchtlich überschritten haben, so liegt die Schuld daran nicht, wie zuweilen behauptet worden ist, an der Reichsbank, sondern an den verschiedenen Verhältnissen und der verschiedenartigen Entwicklung der beiden Länder. Deutschland hat auf der Grundlage eines geringeren Reichthums an Geld und Kapital eine beträchtlich stärkere wirtschaftliche Kraftentfaltung erfahren als die Länder, mit denen die Lage seines Geldmarktes in der Regel verglichen wird; und diese stärkere Kraftentfaltung war natürlich nur möglich bei einer weit stärkeren Anspannung der zur Verfügung stehenden Kapitalien und Umlaufsmittel. In dieser Thatsache liegt es begründet, daß Deutschland im Allgemeinen immer noch ein höheres Zinsniveau hat, als Länder wie Frankreich und England. Die Reichsbank hätte den Zinsfuß nur durch ein einziges Mittel niedriger halten können: durch eine noch stärkere Ausdehnung ihrer ungedeckten Notenausgabe, die ohnedies zeitweise einen außerordentlichen Umfang angenommen hat. Die Reichsbank hätte auf diese Weise ihre eigene Liquidität und damit die Grundlage des deutschen Geld- und Kreditverkehrs gefährdet; sie würde mithin, falls sie dem Verlangen nach einer künstlichen Verbilligung der Zinssätze nachgegeben hätte, ihre vornehmsten Pflichten außer Acht gelassen, das Vertrauen auf die Sicherheit des deutschen Geld- und Kreditwesens erschüttert und schließlich geradezu eine Vertheuerung des Kredits heraufbeschworen haben, deren Stärke und Dauer sich ihrem Einfluß entzogen hätte.

Die Leistungen für die Finanzverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten.

Gesetzliche Grund-
lagen.



In wesentlicher Theil der Gegenleistungen für die Gewährung des Rechtes der Notenausgabe besteht in den Diensten, welche der Reichsbank für das Kassenwesen des Reichs auferlegt sind. § 22 des Bankgesetzes bestimmt:

»Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.«

Erheblich erweitert ist jene Verpflichtung durch § 11 des Statuts der Reichsbank:

»Der Reichsbank liegt ob, das Reichsguthaben (§ 22 des Bankgesetzes) unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen.«

Zahlungs-
vermittlung für
das Reich.

Auf Grund dieser Vorschriften versteht zunächst die Reichsbank die Geschäfte der Zentralkasse des Reichs, welches sich bekanntlich in großem Umfange für seinen Zahlungsverkehr der Kassen der Einzelstaaten bedient, und zwar durch eine besondere Abtheilung der Reichshauptbank mit der Bezeichnung »Reichshauptkasse«, gemäß einer für letztere von dem Reichskanzler erlassenen Geschäftsanweisung. Alle der Reichshauptkasse gebührenden baaren Einnahmen fließen der Reichsbank zu und von dieser werden alle baaren Ausgaben der Reichshauptkasse nach den Anweisungen der einzelnen dazu berechtigten Reichsbehörden geleistet. Der Bestand der Reichshauptkasse bildet einen Theil des Bankbestandes; nur die Buchführung ist eine getrennte. Diese und die Rechnungslegung stellen die eigentlichen Aufgaben der als Reichshauptkasse thätigen Bankabtheilung dar.

Nach einem besonderen Abkommen mit der Reichs-Marineverwaltung erledigt ferner die Reichsbank die Geschäfte der Marinehauptkasse und zwar durch die Reichshauptkasse, entsprechend den für die Reichs-Zentral-Kassenführung gültigen Vorschriften.

Der Verwaltung der Reichsschulden erweist die Reichsbank, abgesehen von anderen Leistungen (vergl. S. 189), dadurch Dienste, daß sie bei allen ihren Kassenstellen die Zinsscheine der Reichsanleihen einlöst, die Zinsen der ins Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen auszahlt oder den Empfangsberechtigten auf Girokonto gutschreibt (vergl. Tab. 71), durch ihre Organe neue Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen des Reichs ausreicht und die Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Reichsschuldbuchforderungen vermittelt.

Auch für die Reichspostverwaltung erfüllt die Reichsbank seit dem Jahre 1879 wichtige Obliegenheiten, deren Uebernahme den Zweck verfolgt, die Schwierigkeiten, Gefahren und Kosten, welche die Versorgung der zahlreichen Postanstalten mit den zum Betriebe erforderlichen Geldmitteln verursachten, für die an Reichsbankplätzen befindlichen Anstalten zu vermeiden.

Der Kern der diesbezüglich mit der Reichspostverwaltung getroffenen Vereinbarungen besteht darin, daß die Postanstalten der Reichsbank ihre entbehrlichen Gelder zuführen und bei ihr die benötigten Summen abheben, beides für Rechnung der Generalpostkasse.

Den Bestrebungen der Reichspostverwaltung, eine weitere Ersparniß von Umlaufsmitteln in der Weise herbeizuführen, daß die an den Giroverkehr der Reichsbank angeschlossenen regelmäßigen Empfänger und Einzahler von Postanweisungen diese durch Gutschrift oder Belastung auf ihrem Girokonto abwickeln, hat die Reichsbank durch eine entsprechende Gestaltung ihrer Geschäftseinrichtungen Vorschub geleistet (vergl. Tab. 73).

Von der durch den Absatz 2 des § 22 des Bankgesetzes eröffneten Möglichkeit, vertragsmäßig die nämlichen Geschäfte wie für das Reich auch für die Bundesstaaten der Reichsbank zu übertragen, haben nur zwei Gebrauch gemacht, Preußen und Baden, und zwar von der Absicht geleitet, den Geldverkehr ihrer Generalstaatskassen mit ihren größeren Landeskassen durch die Reichsbank vermitteln zu lassen, soweit diese Kassen sich an Reichsbankplätzen befinden. Nach den Abmachungen hierüber führen auch diese Kassen ihre verfügbaren Bestände der Reichsbank zu und empfangen von ihr die erforderlichen Zahlungsmittel für Rechnung der Generalstaatskassen. In Preußen ist diese Einrichtung auch auf den Geldverkehr der vorgedachten größeren Landeskassen mit den ihnen wiederum unterstellten Kassenorganen nach und nach in einem solchen Umfang ausgedehnt worden, daß gegenwärtig der Geldverkehr zwischen allen an Reichsbankplätzen befindlichen öffentlichen Kassen fast aller Verwaltungszweige regelmäßig nur noch durch die Reichsbank vermittelt wird.

Für die preussische Staatsschuldenverwaltung besorgt außerdem die Reichsbank noch gegen Gebühr die Einlösung der fälligen Zinsscheine der preussischen Staatsschuld-

Zahlungs-
vermittlung für die
Bundesstaaten.

verschreibungen (vergl. Tab. 72). Der gleichen Aufgabe hat sie sich auch der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber betreffs der Anleihe vom Jahre 1879 unterzogen¹⁾.

Die geschäftlichen
Formen.

Die geschäftlichen Formen, in denen die Reichsbank all diese dem Kassenwesen des Reichs und der Bundesstaaten dienenden Einrichtungen ausübt, haben gewechselt.

In Gemäßheit der Geschäftsanweisung des Reichskanzlers für die Reichshauptkasse vom 29. Dezember 1875 und der von ihm zur Ausführung des § 22 Absatz 2 des Bankgesetzes unterm 4. Februar 1876 erlassenen Normativbestimmungen wurden zunächst für die Reichshauptkasse und die Preussische Generalstaatskasse bei der Reichshauptbank, für die Badische Generalstaatskasse bei der Reichsbankstelle in Karlsruhe je ein besonderes Konto geführt. Auf dieses konnten in Berlin und bei jeder Reichsbankhauptstelle und Reichsbankstelle von Jedermann unentgeltlich Einzahlungen geleistet werden, für die Preussische und Badische Generalstaatskasse jedoch nur in Beträgen von 10 000 Mark und darüber; Abhebungen seitens der Konteninhaberin fanden unmittelbar nur bei der kontenführenden Anstalt gegen besondere Quittung statt; zu Ausgaben durch andere Reichsbankanstalten bedurfte es besonderer Ermächtigung des Reichsbankdirektoriums, die für bestimmte sich wiederholende Zahlungen, wie z. B. für diejenigen, welche die Einlösung von Zinsscheinen verursachte, auch ein für alle Mal gegeben werden konnte. Einnahmen und Ausgaben für diese Konten wurden von allen beteiligten Reichsbankanstalten der kontenführenden Anstalt berechnet und von dieser endgültig verbucht.

Die in Preußen allmählich immer mehr wachsende Vermittelung des Geldverkehrs zwischen den größeren Landeskassen und ihren nachgeordneten Kassenorganen durch die Reichsbank vollzog sich dagegen im Wege des Jedermann zur Verfügung stehenden Ein- und Auszahlungsverkehrs.

Noch andere Bestimmungen galten für die Versorgung der Reichspostanstalten mit den erforderlichen Geldmitteln. Die Generalpostkasse war an den allgemeinen Giroverkehr der Reichsbank angeschlossen. Es hätte nahe gelegen, durch den Eintritt der übrigen an Reichsbankplätzen befindlichen Postkassen in den Giroverkehr unter dessen Formen den Geldverkehr mit ihnen stattfinden zu lassen. Dieser Weg wurde jedoch vorerst nicht betreten, vielmehr eine besondere Einrichtung geschaffen. Aus ihrem Giroguthaben eröffnete die Generalpostkasse durch Vermittelung der ihr Girokonto führenden Reichshauptbank den einzelnen Postkassen bei den für sie in Betracht kommenden Reichsbankanstalten bestimmte Kredite; die daraufhin in Anspruch genommenen Beträge wurden der Reichshauptbank berechnet und vom Giroguthaben der Generalpostkasse abgebucht. Andererseits wurden die entbehrlichen Bestände der Postkassen den Reichsbankanstalten für Rechnung

¹⁾ Außerdem werden nur noch die Pfandbriefcupons der Ostpreussischen Landschaft und der Zentral-Landschaft für die Preussischen Staaten von der Reichsbank eingelöst.

der Generalpostkasse zugeführt und deren Girokonto gutgebracht. An diesem Verkehr nahm demnächst auch die Reichshauptkasse dadurch Theil, daß nach besonderer Abmachung seit März 1881 der Bestand auf ihrem Konto zugleich als Giroguthaben der Generalpostkasse dergestalt diente, daß letztere ein solches nicht zu halten brauchte, vielmehr täglich der sich beim Abschluß des Girokontos ergebende Fehlbetrag oder Bestand vom Reichsguthaben ab- oder demselben zugeschrieben wurde.

Die Mannigfaltigkeit dieser Formen, unter denen die Mitwirkung der Reichsbank bei dem Kassendienst der Reichs- und Staatsverwaltungen erfolgte, wurde noch dadurch vermehrt, daß in immer steigender Zahl sich Reichs- und Staatskassen Girokonten unter den allgemeinen Bedingungen bei der Reichsbank eröffnen ließen. Dieser Umstand ließ erkennen, daß die bisherigen Abmachungen den Bedürfnissen dieser Kassen nicht genügten und wies zugleich den Weg zu einer einheitlichen Neugestaltung. Eine solche ist seit 1896 erfolgt und ihrem Abschluß nahe. Sie hat dazu geführt, daß gegenwärtig eine Vermittelung des Geldverkehrs der Kassen des Reichs und der Bundesstaaten durch die Reichsbank fast ausschließlich im Wege des Giroverkehrs erfolgt. Zu diesem Zweck sind allen in Betracht kommenden Kassen Girokonten bei der Reichsbank eröffnet worden, der Reichshauptkasse, der Preussischen und der Badischen Generalstaatskasse unter gleichzeitiger Schließung der bisher für sie geführten besonderen Konten. Die Salden ihrer Girokonten stellen nunmehr die Guthaben dar, welche das Reich und die genannten beiden Staaten bei der Reichsbank besitzen (vergl. Tab. 27).

Für die Benutzung der Girokonten der Reichs- und Staatskassen gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Reichsbank-Giroverkehr mit wenigen, wenngleich nicht unerheblichen Ausnahmen. Die in Betracht kommenden Kassen sind in 4 Systeme gegliedert, umfassend die Reichshauptkasse, die Preussische Generalstaatskasse, die Badische Generalstaatskasse und die Generalpostkasse mit den einer jeden nachgeordneten oder mit ihr in unmittelbarer Abrechnung stehenden Kassen. Innerhalb jedes Systems hat nur die an der Spitze stehende Kasse ein Giroguthaben von solcher Höhe zu halten, daß dadurch der Reichsbank ein ausreichendes Entgelt für ihre Mühewaltung geboten wird; ausgenommen ist die Generalpostkasse, deren Girosaldo täglich dem Giroguthaben der Reichshauptkasse zu- oder von ihm abgeschrieben wird. Die anderen Kassen jedes Systems haben nur für einen solchen Bestand auf ihren Girokonten zu sorgen, daß die von ihnen ausgestellten Checks Deckung finden. Insbesondere ist, um auch die Ausgleichungen im Abrechnungsverkehr der Reichshauptkasse mit den Landeshauptkassen im Girowege stattfinden zu lassen, den letzteren der Eintritt in den Reichsbank-Giroverkehr gestattet worden, ohne von ihnen Mindestguthaben zu erfordern. Mit wenigen Ausnahmen haben sie davon Gebrauch gemacht.

Ferner ist den Kassen, welche unmittelbar mit der Reichshauptkasse, der Preussischen Generalstaatskasse und der Generalpostkasse abrechnen, gestattet, die Bestände auf ihren Girokonten aus dem Giroguthaben der letzteren zu verstärken. Es geschieht dies durch Ausstellung und Uebergabe besonders gestalteter Checks von verschiedener Farbe an die das Konto führende Reichsbankanstalt, welche die Beträge, auf welche die Checks lauten, sogleich dem Girokonto der einliefernden Kasse gutschreibt und für schnelle Abbuchung der gutgeschriebenen Summen von dem Girokonto der betreffenden Zentralkasse sorgt. Für die Badischen an den Reichsbank-Giroverkehr angeschlossenen Landeskassen ist eine entsprechende Einrichtung nicht getroffen.

Damit durch die Einreichung solcher Checks die Guthaben der Zentralkassen nicht erschöpft werden und eine Verletzung des § 22 des Bankgesetzes vermieden wird, nach welchem die Reichsbank nur bis zur Höhe des Guthabens Zahlungen leisten, also dem Reiche und den Bundesstaaten gegenüber nicht in Vorschuß treten darf, sind mit den Finanzverwaltungen des Reichs und Preußens entsprechende Vorkehrungen vereinbart worden.

Für die Girokonten der Reichshauptkasse, der Preussischen Generalstaatskasse und der Badischen Generalstaatskasse gilt sodann die besondere Vorschrift, daß zu ihren Gunsten bei allen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen Einzahlungen auch von Personen, welche kein Reichsbank-Girokonto besitzen, unentgeltlich bewirkt werden können, für die beiden Staatskassen jedoch nur in Beträgen von mindestens 10 000 Mark.

Endlich sind auch einzelne nicht an Reichsbankplätzen belegene Reichs- und Staatskassen gleichwohl im Interesse ihres Geldverkehrs in den Giroverkehr einbezogen.

Wirkung des Giro-
verkehrs der Reichs-
und Staatskassen.

Der so gestaltete Reichsbankverkehr der Reichs- und Staatskassen hat sich bewährt. Er erspart für letztere nicht nur zahlreiche mit Kosten und Gefahren verknüpfte Baarsendungen, sondern überhebt sie auch dadurch, daß sie jederzeit ihre Geldvorräthe aus denjenigen der Reichsbank ergänzen können, der Nothwendigkeit, größere Bestände zu halten, die dafür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und die damit verbundenen Gefahren zu tragen. Indem sie ihre verfügbaren Gelder der Reichsbank zuführen und damit die metallische Deckung für deren Noten vermehren, machen sie Umlaufsmittel der Volkswirtschaft nutzbar, welche sonst brach liegen würden. Die hieraus auch der Reichsbank erwachsenden Vortheile werden freilich nicht unerheblich dadurch abgeschwächt, daß die Reichs- und Staatskassen erfahrungsmäßig die erheblichsten Anforderungen an den Metallvorrath der Reichsbank gerade zu den Zeitpunkten stellen, zu welchen auch von anderer Seite die größten Ansprüche erhoben werden.

Durch den Anschluß an den Reichsbank-Giroverkehr haben sodann die Reichs- und Staatskassen den nicht zu unterschätzenden Vortheil gewonnen, sich der Giroein-

richtungen zu allen Zahlungen an Jedermann bedienen zu können; in dieser Hinsicht besteht nur die Schranke, daß die Girokonten zu Lohn-, Gehalts- und Pensionszahlungen regelmäßig nicht benutzt werden sollen.

In welchem Umfange die Dienste der Reichsbank von den Kassen des Reichs und der Bundesstaaten beansprucht werden, mögen folgende Zahlen veranschaulichen. Am Schluß des Jahres 1899 wurden für 1 451 solcher Kassen Reichsbank-Girokonten geführt (vergl. Tab. 70). Auf dieselben wurden 2 665 Millionen Mark baar eingezahlt und 5 940 Millionen Mark durch rote Checks überwiesen. Baar abgehoben wurden 2 211 Millionen Mark.

Auf den Girokonten des Reichs speziell betragen die Gesamtumsätze im Jahre 1900 10 892 Millionen Mark, während sie auf dem früheren Konto der Reichshauptkasse im ersten Jahre 1 485 Millionen Mark und im letzten Jahre seines Bestehens (1897) 2 154 Millionen Mark ausmachten. Die seitdem eingetretene Steigerung der Umsätze giebt ein Bild von der Zunahme in der Benutzung der Einrichtungen der Reichsbank für das Kassenwesen des Reichs, seitdem sie in den Formen des Giroverkehrs erfolgt.

Mit den Berrichtungen für das Kassenwesen sind die von der Reichsbank dem Reiche und den Bundesstaaten geleisteten Dienste nicht erschöpft. Solche werden außerdem noch geleistet zunächst durch Kreditgewährung. Dieser sind zwar im Hinblick auf die üblen Erfahrungen, welche in anderen Staaten mit einer zu weitgehenden Inanspruchnahme der Mittel der Zentralnotenbank für Staatszwecke gemacht worden sind, Schranken durch das Bankgesetz selbst gesetzt, welches in § 35 bestimmt:

»Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht und, wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausdrückt.«

Die Reichsbank ist jedoch nach § 13 Ziff. 4 daselbst in der Lage, die kurzfristigen Schahanweisungen, welche seitens des Reichs oder der Bundesstaaten zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel ausgegeben werden, zu diskontiren. Dies geschieht mit den Reichschahanweisungen zu Zeiten knappen Geldes häufig (vergl. S. 102).

Sodann hat die Reichsbank bei der Aufnahme von Reichsanleihen in ausgedehntem Maße Hilfe geleistet. Sofern die Aufnahme durch Begebung an ein Konsortium von Banken und Bankiers erfolgte, hat sie mit der Preussischen Seehandlung sich an die

Sonstige Dienste für die Finanzverwaltungen.

Spitze dieses Konfortiums gestellt und die Anleihen demnächst in Berlin und bei ihren Zweiganstalten zur Zeichnung auflegen lassen. Wurden die Anleihen dem Publikum unmittelbar zur Zeichnung angeboten, so hat sie das gesammte Zeichnungsgeschäft im Auftrage der Reichsfinanzverwaltung geleitet, in Verbindung mit der Seehandlung und unter Mitwirkung erster Bankhäuser durchgeführt und schließlich abgewickelt. Die Reichshauptbank und die sämtlichen Zweiganstalten dienten auch in diesem Falle als Zeichnungsstellen. Ein Gleiches geschah, als die Anleihe von 1899 zu einem festen Kurse von der Deutschen Bank übernommen wurde. Bei der Unterbringung von 80 Millionen Mark 4 prozentiger Reichsschatzanweisungen auf dem amerikanischen Geldmarkt im Jahre 1900 wirkte die Reichsbank im Auftrage der Reichsfinanzverwaltung mit.

Für die Begebung preußischer Staatsanleihen stellte sie ihre sämtlichen Anstalten als Zeichnungsstellen regelmäßig zur Verfügung.

Zum Schluß ist zu erwähnen, daß sie die glatte Durchführung der Konversion der 4 prozentigen Reichs- und preußischen Staatsanleihe im Jahre 1897 in der Weise unterstützte, daß sie durch ihre Beamten die Abstempelung der bei ihr eingereichten Reichs- und Staatsanleihe Scheine und der Zinscheinbogen vornehmen ließ.

Die Regelung des Geldumlaufs.

Unter den Aufgaben der Reichsbank nennt der § 12 des Bankgesetzes an erster Stelle die Regelung des Geldumlaufs im gesammten Reichsgebiet. Der wichtigste Theil dieser Thätigkeit bezweckt die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Geldumlauf und Geldbedarf. Diese Aufgabe löst die Bank vermittels ihrer dehnbaren Notenausgabe, indem sie durch ihre Diskontpolitik bald die Goldzufuhr aus dem Auslande fördert, bald die Goldausfuhr dahin hemmt und gleichzeitig den inneren Geldbedarf soweit regulirt, daß seine Befriedigung ohne eine gefährliche Ausdehnung der ungedeckten Notenausgabe möglich bleibt. Einen zweiten Theil jener Aufgabe, welcher hier behandelt wird, erlebigt sie durch Mitwirkung bei der allerdings hauptsächlich der Finanzverwaltung obliegenden Ueberwachung des Geldumlaufs in Bezug auf die Echtheit, die Vollwichtigkeit und den guten Zustand der einzelnen Umlaufsmittel, ferner durch die den wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende Vertheilung sowohl der gesammten Geldzirkulation als auch der einzelnen Geldsorten auf die verschiedenen Gebietstheile des Reichs.

Die Aufgabe der
Regelung des Geld-
umlaufs.

In ersterer Beziehung geht eine Spezialbestimmung in § 9 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871 dahin, daß Reichsgoldmünzen, die in Folge von Abnutzung das Passirgewicht nicht mehr erreichen und an Zahlungsorten von öffentlichen Kassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, von diesen Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden dürfen.

Die Ueberwachung
des Geldumlaufs auf
seinen guten Zustand.

Für die Reichs- und Landesbanken hat der Bundesrath eine Reihe von Bestimmungen über die Behandlung von Falschstücken, gewaltsam beschädigten und abgenützten Münzen erlassen, die in der Hauptsache in einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 enthalten sind. Die Bankanstalten sind durch die vom Reichsbank-Direktorium erlassenen Bestimmungen für den inneren Dienst angewiesen worden, gleichfalls nach den in der erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Demnach sind die bei den Bankanstalten eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen anzuhalten; falls das Falschstück ohne Weiteres als solches erkannt wird, ist sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen; falls die Unechtheit zweifelhaft erscheint, ist das Stück an das Münzmetall-Depot des Reichs zur Prüfung einzusenden.

Gewaltfam oder in gesetzwidriger Weise beschädigte echte Reichs- und Landesmünzen — letztere soweit sie noch nicht außer Kurs gesetzt — sind, auch wenn sie am Gewicht keine Verringerung erfahren haben, gleichfalls anzuhalten, durch Zerschlagen oder Zerschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einkäufer zurückzugeben. Dieses Verfahren findet jedoch keine Anwendung auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln der Ausprägung herrührt, und auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß dadurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Erfakleistung für Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln der Ausprägung herrührt, erfolgt durch das Münzmetall-Depot des Reichs in Berlin. Die im Verkehr der Bankanstalten eingehenden Münzen dieser Art sind vierteljährlich an das Münzmetall-Depot einzusenden; der Betrag wird der Reichshauptkasse in Rechnung gestellt.

Reichsgoldmünzen, die das gesetzliche Passirgewicht nicht mehr erreichen, ferner Thaler, Reichsilber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind zum vollen Werth anzunehmen. Die sich ansammelnden Münzen dieser Art sind am Schluß jedes Vierteljahrs an die Reichshauptkasse abzusenden und auf dem Konto derselben zu verausgaben.

In den Bestimmungen für den inneren Dienst der Reichsbank ist ferner den Bankanstalten dringend empfohlen, eingehende Goldmünzen Stück für Stück zu wiegen, da durch ein solches Verfahren Fälschungen unbedingt ermittelt werden müssen. Eine Ausnahme hiervon findet, abgesehen von den von den Behörden formirten Beuteln, nur hinsichtlich solcher Beutel statt, welche von bekannten soliden Instituten oder Handlungshäusern eingeliefert und mit ihrem Siegel gehörig verschlossen sind. Bei Beuteln dieser Art bedarf es des Wiegens der einzelnen Stücke nicht, wenn das Gesamt-Nettogewicht das Passirgewicht einer entsprechenden Anzahl von Stücken noch übersteigt.

Bei der Reichshauptbank in Berlin befindet sich eine Anzahl automatischer Waagen, welche zusammen in der Stunde 7000—7500 Goldmünzen selbstthätig wiegen und die bis unter das Passirgewicht abgenutzten Stücke absondern.

Nachgemachte oder verfälschte Reichskassenscheine sind seitens der Bankanstalten analog zu behandeln wie nachgemachte und verfälschte Reichsmünzen. Reichskassenscheine

von zweifelhafter Echtheit sind der Reichsschulden-Verwaltung zur Prüfung einzusenden. Beschädigte und beschmutzte Reichskassenscheine sind von den Bankanstalten in Zahlung anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an die Reichsbankhauptkasse einzusenden. Ebenso ist mit verfälschten und beschädigten Reichsbanknoten zu verfahren.

Die den örtlichen und zeitlichen Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende Verteilung des Geldes ist eine Aufgabe von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, deren Erfüllung sich die Reichsbank besonders hat angelegen sein lassen.

Die Aufgabe der örtlichen Regulierung des Geldumlaufs.

Es ist eine Erfahrung, daß einzelne Bezirke eine fortwährende Zufuhr von Geld nötig haben, sei es, weil ihr Geldbedarf in fortgesetztem Wachsen begriffen ist, sei es, weil die Natur ihrer wirtschaftlichen Beziehungen das ihnen zugeführte Geld stets wieder nach anderen Bezirken abfließen läßt. Namentlich in Bezug auf die einzelnen Geldsorten sind solche Verhältnisse häufig festzustellen. Es besteht das große volkswirtschaftliche Bedürfnis, den an einzelnen Orten sich ansammelnden Ueberschuß von Geld überhaupt und von einzelnen Geldsorten insbesondere dorthin zu leiten, wo sich ein entsprechender Mangel zeigt. Dieses Bedürfnis ist besonders stark hinsichtlich der Scheidemünzen. Die allzustarke Ansammlung von Scheidemünzen in einzelnen Bezirken muß im Interesse der Ordnung des Geldumlaufs unbedingt vermieden werden. Diejenigen, in deren Händen sich größere Beträge ansammeln, können diese Münzen in Folge ihrer beschränkten Zahlungskraft nicht zu großen Zahlungen verwenden und sind deshalb darauf angewiesen, sie gegen Kurantgeld austauschen zu können. Andererseits liegt ein ebenso starkes öffentliches Interesse daran vor, daß diejenigen, welche größere Beträge an kleinem Geld bedürfen, z. B. zu Lohnzahlungen, solches im Austausch gegen Noten und Goldgeld erhalten können.

Das gegebene Organ für die wichtige Aufgabe der örtlichen Regelung des Geldumlaufs in Deutschland ist die Reichsbank, deren Filialnetz sich über das ganze Reichsgebiet ausdehnt, an die sich der Bedarf des Verkehrs wendet und der durch den Verkehr selbst in letzter Linie die überflüssigen Umlaufsmittel zugeführt werden.

Diese Aufgabe ist demgemäß in der oben an die Spitze gestellten, freilich sehr allgemein gefaßten Vorschrift in § 12 des Bankgesetzes enthalten, welche ihre Ergänzung in wenigen bestimmten umschriebenen Verpflichtungen findet, die nur zum Theil die Regelung des Geldumlaufs zum Hauptzweck haben, während die übrigen nur nebenbei auch für dieses Gebiet von Bedeutung sind.

Die einzelnen Verpflichtungen der Reichsbank zur örtlichen Regulierung des Geldumlaufs.

Zu den letzteren Verpflichtungen gehört vor Allem diejenige der Einlösung der eigenen Noten, deren Hauptzweck die Erhaltung des vollen Wertes und der Umlaufsfähigkeit der Reichsbanknoten und damit die Sicherung der deutschen Währung ist. Aus der Einlösungsverpflichtung ergibt sich jedoch die Nebenwirkung, daß es dem Verkehr

möglich ist, einen irgendwo bestehenden Ueberfluß von Noten und Mangel an metallischen Umlaufsmitteln auszugleichen. Hinsichtlich ihrer eigenen Noten besteht für die Reichsbank die bankgesetzliche Verpflichtung des Umtausches gegen »kursfähiges deutsches Geld«, und zwar bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten. Von dieser Beschränkung Gebrauch zu machen, hat die Reichsbank bei ihren selbständigen Anstalten niemals Veranlassung gehabt.

Hierher gehört ferner die der Reichsbank im Bankgesetz auferlegte Verpflichtung hinsichtlich der Annahme der Noten der Privatnotenbanken. Die Reichsbank muß die Noten derjenigen Privatnotenbanken, die sich den fakultativen Bestimmungen des Bankgesetzes unterworfen haben, sowohl in Berlin als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zu ihrem vollen Nennwerth in Zahlung annehmen; sie darf diese Noten jedoch nur entweder zur Einlösung präsentieren, oder sie zu Zahlungen an die betreffende Bank oder zu Zahlungen an dem Ort, wo die letztere ihren Hauptsitz hat, verwenden.

Die Annahme dieser Noten durch die Reichsbank sollte ihnen eine gewisse Umlaufsfähigkeit sichern, im Gegensatz zu den Noten derjenigen Banken, die sich den fakultativen Vorschriften des Bankgesetzes nicht unterworfen haben, und deren Umlauf außerhalb ihres Territoriums untersagt ist. Die Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung dieser Noten zu Zahlungen sollen die Privatbanknoten möglichst rasch wieder in ihr natürliches Umlaufgebiet zurückleiten und ihren thatsächlichen Umlauf thunlichst auf ihr Territorium beschränken.

Ferner bestimmt das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874, daß die Reichskassenscheine von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld einzulösen sind. Da die Reichshauptkasse nur eine Geschäftsabtheilung der Reichsbankhauptkasse bildet, ist die Einlösungsverpflichtung thatsächlich auf diese letztere übertragen. Wenn die Einlösung auch in erster Linie den Zweck hat, den Reichskassenscheinen ihren Nennwerth zu sichern, so bewirkt sie doch mittelbar insofern eine Regulirung des Geldumlaufs, als der Verkehr Metallgeld im Austausch gegen überflüssige Reichskassenscheine von der Bank beziehen kann.

Im Anschluß an die allgemeine Bestimmung (§ 12), welche der Reichsbank die Regelung des Geldumlaufs zur Pflicht macht, wurde schließlich der Reichsbank auf dem Verordnungswege eine besondere Verpflichtung auferlegt. Im Artikel 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 heißt es:

»Der Bundesrath wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichsilbermünzen in Beträgen von mindestens

200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen.«

In Ausführung dieser Vorschrift erging eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1875, welche auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses den Austausch von Scheidemünzen gegen Gold der Reichsbank-Hauptkasse in Berlin und den Kassen der Reichsbankhauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr. und München übertrug. Die Einlieferung der umzutauschenden Münzen hat in kassenmäßig formirten Beuteln oder in Rollen zu geschehen. Die Auszahlung des Gegenwerths in Gold erfolgt nach bewirkter Durchzählung der eingelieferten Münzen, welche in der Regel sofort, spätestens aber binnen fünf Tagen nach der Einlieferung zu bewirken ist.

Diese wenigen der Reichsbank durch Gesetz oder Verordnung auferlegten Einlösungs-, Annahme- und Umtauschverpflichtungen würden eine befriedigende Regelung des Geldumlaufs nicht herbeiführen können. Vor Allem erfordert die örtliche Regulirung des Scheidemünzumlaufs eine sehr viel weiter gehende Thätigkeit, als die Verabfolgung von Goldgeld gegen Scheidemünzen an vier Plätzen des Reichsgebiets.

Die Reichsbank ist nach den verschiedensten Richtungen bestrebt, hier ergänzend einzugreifen. Sie geht zunächst in der Annahme von Geldsorten beträchtlich weiter, als es den gesetzlichen Verpflichtungen entspricht.

Reichskassenscheine, zu deren Annahme nur die Kassen des Reichs und der Bundesstaaten verpflichtet sind, nimmt sie jederzeit und in jedem Betrage anstandslos in Zahlung.

Die Noten der Privatnotenbanken werden von der Reichsbank in weitem Umfang auch außerhalb derjenigen Stellen in Zahlung genommen, für welche eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt: nämlich bei allen denjenigen Bankanstalten, einschließlich der Nebenstellen mit Kasseneinrichtung, welche mit der in Betracht kommenden Privatnotenbank in derselben Provinz, bezw. demselben Bundesstaat oder in dessen Nachbarschaft belegen sind; von den Nebenstellen, welche durch nur einen Bankvorstand verwaltet werden, gilt dies jedoch mit der Beschränkung, daß die Privatbanknoten nur dann angenommen werden dürfen, wenn sie zur Tilgung einer Schuldverpflichtung gegen die Reichsbank, z. B. zur Bezahlung fälliger Wechsel, eingezahlt werden. Diese Einschränkung wurde im Mai 1899 auf Wunsch gewisser Verkehrskreise dahin gemildert, daß es auch bei Nebenstellen mit nur einem Beamten solchen Personen, die Vormittags zur Tilgung von Verbindlichkeiten Zahlung in Reichsbanknoten, kursfähigem deutschem Gelde und Reichskassenscheinen geleistet haben, gestattet sein soll, bis zum Schluß der Nachmittagsgeschäftsstunden Privatbanknoten in Beträgen, welche die Vormittags geleisteten Einzahlungen nicht wesentlich überschreiten, auch zu anderen Zwecken einzuzahlen.

Die freiwillige Thätigkeit der Reichsbank für die örtliche Regelung des Geldumlaufs.

Mit dieser Maßgabe werden die Noten der Sächsischen Bank von der Reichsbank innerhalb des Königreichs Sachsen, ferner bei den Bankanstalten in Halle a. S., Gera (Greiz) und Görlitz angenommen.

Ebenso werden die Noten der Braunschweigischen Bank, obschon sich diese bekanntlich dem Normalstatut des Bankgesetzes nicht unterworfen hat, bei der Reichsbankstelle in Braunschweig, die Noten der landständischen Bank in Naugun, welche keine eigentliche Notenbank ist, bei den Bankanstalten des Königreichs Sachsen, die Noten der sämtlichen übrigen (süddeutschen) Notenbanken in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und von der Reichsbankhauptstelle in Frankfurt a. M. mit ihren Unteranstalten in Zahlung genommen.

Die Bankanstalten sind angewiesen, von der Erlaubniß, die eingehenden Privatbanknoten zu Zahlungen an dem Ort des Hauptsitzes der betreffenden Privatnotenbank zu verwenden, keinen Gebrauch zu machen, sondern sie zur Einlösung zu präsentiren. Die Präsentation hat bei den Filialen und Einlösungsstellen einmal im Monat, am Hauptsitze der Bank jedoch sofort nach Eingang stattzufinden.

Durch diese über das Bankgesetz hinausgehenden Vorschriften wird sowohl die Umlaufsfähigkeit der Privatbanknoten innerhalb ihres natürlichen Zirkulationsbereichs, wie auch ihre Rückleitung zur Ausgabestelle befördert.

Hinsichtlich der Regulirung des Scheidemünzumlaufs kommt die Bank den Bedürfnissen des Verkehrs entgegen, indem sie die Bestimmung des Münzgesetzes über die Beschränkung der Zahlungskraft dieser Münzen nicht streng in Anwendung bringt. Die Bankanstalten sind vielmehr angewiesen, die Reichsilber-, Nickel- und Kupfermünzen innerhalb ihrer Geschäftsräume auch für größere Beträge in Zahlung zu nehmen. Werden den Kassendienern außerhalb der Geschäftsräume der Bankanstalten größere Summen solcher Münzen in Zahlung angeboten, so haben sie die Zahlungsverpflichteten aufzufordern, die Zahlung an der Kasse der Bankanstalt zu leisten. Die Reichsbank hat mithin freiwillig eine Verpflichtung übernommen, die gesetzlich nur den Kassen des Reichs und der Bundesstaaten auferlegt ist. Bei der großen Ausdehnung des Filialnetzes der Bank und bei der großen Menge von Zahlungen, die stets von der Geschäftswelt an sie zu leisten sind, wird es durch dieses Verhalten der Bank dem Verkehr außerordentlich erleichtert, sich eines etwa vorhandenen Uebermaßes von Scheidemünzen zu entledigen.

Die Bank ist in dieser Richtung noch einen Schritt weiter gegangen, indem sie ihre Kassenstellen ermächtigt hat, dem etwaigen örtlichen Ueberfluß umlaufender Scheidemünzen durch Uebernahme derselben für Rechnung der Reichshauptkasse thunlichst zu steuern.

Auf der anderen Seite ist die Bank bestrebt, den Verkehr nach Möglichkeit mit dem nöthigen kleinen Geld zu versehen. Die Bankanstalten sind angewiesen, für die Ausstattung des Verkehrs mit kleinem Geld nachhaltig Sorge zu tragen. Sie haben den Wünschen des Publikums auf Hergabe von Thalerstücken, Reichsilber-, Nickel- und Kupfermünzen jederzeit bereitwilligst zu entsprechen und diese Münzen auf Verlangen nicht nur in kassenmäßig formirten Beuteln, sondern auch eingerollt in kleineren Beträgen zu verabfolgen. Vor Allem hat sich die Reichsbank stets bemüht, das Publikum auf die Thalerstücke hinzuweisen, von denen in den Kassen der Bank noch immer ein großer Bestand vorhanden ist. Die Bankanstalten haben Auftrag, bei den in Silbergeld zu leistenden Zahlungen thunlichst Vereinsthaler deutscher Prägung zu ver-
ausgaben.

Dagegen macht die Reichsbank von dem Rechte, größere Beträge auch gegen den Willen des Zahlungsempfängers in Thalerstücken zu bezahlen, grundsätzlich keinen Gebrauch. Sie sieht es als ihre Aufgabe an, dem deutschen Verkehr diejenigen Beträge von Goldgeld zu liefern, die er benötigt. Der starken Nachfrage nach Kronen kann sie freilich nur in beschränktem Umfange genügen, da der in ihren Kassen vorhandene Bestand an dieser Münzsorte stets nur ein geringer ist. Uebrigens halten bekanntlich gewisse münztechnische und währungspolitische Bedenken die Finanzverwaltung davon ab, den Bestrebungen auf starke Vermehrung der Kronenprägung allzusehr nachzugeben. Dagegen ist die Bank stets bereit, auf Verlangen ihre Zahlungen in Doppelkronen zu leisten. Nur Anträge auf Ueberlassung von Gold für die Ausfuhr unterliegen der Beschränkung, daß sie von den Zweiganstalten an die Reichshauptbank in Berlin zu verweisen sind. Der Grund dieser Bestimmung ist, daß die Reichsbank die Goldausfuhr nicht dadurch erleichtern will, daß sie selbst die Kosten des Goldtransports bis zu den nahe an der Grenze gelegenen Zweiganstalten übernimmt.

Indem die Bank auf Verlangen in Goldgeld zahlt und nicht nur die Thaler, sondern freiwillig auch die Scheidemünzen unbefchränkt in Zahlung nimmt, ermöglicht sie es dem Verkehr, alle überflüssigen Thaler und Scheidemünzen an ihre Kassen abzu stoßen. Auf diese Weise wird bewirkt, daß sich der Umlauf von Thalern und Scheidemünzen und der Bedarf des Verkehrs an kleinem Geld soweit wie irgend möglich decken. Bei dem großen Betrage der noch vorhandenen Thaler hat dieses Verhalten für die Reichsbank namentlich in früheren Jahren die unangenehme Folge gehabt, daß ihr Silbervorrath auf Kosten ihres Goldbestandes einen bedenklich großen Raum einnahm. Gleichwohl hat die Bankleitung niemals daran gedacht, ihre Goldzahlungen einzustellen, und zwar nicht nur in Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Geldverkehrs, sondern in weit höherem Maße aus bereits erörterten währungspolitischen Gründen (vergl. S. 147, 148).

Beschränkungen für
die Reichsbank-
nebenstellen.

Die vom Reichsbank-Direktorium erlassenen Anweisungen, die sich auf die Regelung des Geldumlaufs beziehen, können in vollem Umfang natürlich nur Anwendung finden bei den selbständigen Bankanstalten, die stets größere Kassenbestände halten. Denjenigen Unteranstalten, deren Kassenbestände beschränkt sind (Nebenstellen), können ähnlich weitgehende Verpflichtungen nicht auferlegt werden. Die Nebenstellen brauchen deshalb Zahlungen in Reichsilbermünzen und anderen Scheidemünzen in ihren Geschäftsräumen im Allgemeinen nur dann anzunehmen, wenn sie für diese Sorten am Orte selbst weitere Verwendung haben. Sie sind ferner angewiesen, ihre Zahlungen thunlichst in Banknoten zu leisten. Den Wünschen der Landeskassen wie des Publikums wegen Verabfolgung von Thalerstücken und Reichsscheidemünzen haben sie jederzeit bereitwilligst zu entsprechen und zu diesem Zweck nöthigenfalls bei ihrer vorgesezten Bankanstalt eine Verstärkung ihrer Bestände zu beantragen. Zu einem bereitwilligen Entgegenkommen gegenüber dem Verlangen nach bestimmten anderen Sorten, in erster Reihe nach Kronen, sind sie jedoch nur für den Fall angewiesen, daß das Geld bei Diskontirung von Wechseln oder anderen für die Bank gewinnbringenden Geschäften erhoben wird. In allen übrigen Fällen, namentlich bei der Abhebung von Girogeldern, dem Umtausch von Banknoten gegen Metallgeld *z.*, sind die Nebenstellen ermächtigt, für die Hergabe bestimmter Sorten anstatt der Banknoten eine Gebühr von $\frac{1}{6}$ vom Tausend zu erheben.

Die zur örtlichen
Regelung des
Geldumlaufs
geschaffene Organi-
sation.

Um die Bankanstalten in Stand zu setzen, den ihnen zur Regelung des Geldumlaufs zugewiesenen Aufgaben zu genügen, bedurfte es einer ausgebildeten Organisation zur zweckentsprechenden Vertheilung der einzelnen Geldsorten auf die einzelnen Bankanstalten. Die vorhandenen Geldbestände der Reichsbank können für die Regelung des Geldumlaufs nur dann in vollem Umfange nutzbar gemacht werden, wenn sich die jeweilige Vertheilung der einzelnen Geldsorten und der jeweilig an den einzelnen Bankplätzen hervortretende Bedarf an den einzelnen Sorten von einer Stelle aus übersehen und die sich als nothwendig herausstellenden Geldsendungen von einer Stelle aus leiten lassen.

Um dem Reichsbank-Direktorium diese einheitliche Uebersicht und Leitung zu ermöglichen, sind die Bankanstalten angewiesen, monatlich einmal an das Reichsbank-Direktorium eine Nachweisung einzusenden, welche ihre Anträge auf Verstärkung ihrer Bestände an den einzelnen Sorten und gleichzeitig Angaben über die Beträge der bei ihnen entbehrlichen Geldsorten enthalten. In dringenden Fällen können Verstärkungen des Kassenbestandes außerhalb der Reihe vom Reichsbank-Direktorium telegraphisch erbeten werden. Der Bezug von Geldern von anderen Bankanstalten ohne Genehmigung des Direktoriums ist nicht gestattet. Der Bedarf der Nebenstellen ist in den monatlichen Nachweisungen gesondert ersichtlich zu machen.

Auf Grund dieser Nachweisungen, welche ein vollkommenes Bild der an den einzelnen Orten des Reichsgebietes benötigten und verfügbaren Geldsorten geben, ordnet das Reichsbank-Direktorium die Baarsendungen von Bankanstalt zu Bankanstalt an, in einer Weise, daß mit möglichst geringen Kosten der Bedarf des einen Ortes soweit wie möglich aus dem Ueberfluß des anderen gedeckt wird.

Die Baargeldsendungen zwischen den einzelnen Bankanstalten haben in den letzten Jahren durchschnittlich den Betrag von 2½ Milliarden Mark überschritten.

Im Einzelnen haben betragen

im Jahre	die Baarsendungen		Zusammen Mark
	zwischen den selbständigen Bank- anstalten Mark	innerhalb des Bezirkes der selbständigen Bank- anstalten Mark	
	1895	1 388 132 000	
1896	1 220 290 000	858 863 000	2 079 153 000
1897	11 633 043 000	993 780 000	2 626 823 000
1898	584 213 000	1 118 670 000	2 702 883 000
1899	1 431 678 000	1 360 291 000	2 791 969 000
1900	1 733 239 000	1 443 656 000	3 176 895 000

An den auf Antrag der Bankanstalten bewirkten Baarsendungen (vergl. Tab. 74) waren im Jahre 1900 beteiligt die Reichsgoldmünzen mit 228,5 Millionen, die Reichsilbermünzen und Thaler mit 51,4 Millionen, die Nickel- und Kupfermünzen mit 3,9 Millionen Mark, die Reichsbanknoten mit 346,2 Millionen und die Reichskassenscheine mit 35,3 Millionen Mark.


Der Umsatz der Umwechslungskasse der Reichshauptbank in Berlin stellte sich für die einzelnen Sorten im Jahre 1900 folgendermaßen:

Reichsgoldmünzen	209 120 000	Mark
Thaler	43 932 000	»
Reichsilbermünzen	36 415 000	»
Nickel- und Kupfermünzen	3 361 600	»
Banknoten	156 735 000	»
Reichskassenscheine	22 105 000	»
Insgesamt	471 668 600	Mark.

Diese Zahlen geben ein Bild davon, welche großen Anforderungen die örtliche Regelung des Geldumlaufs an die Thätigkeit der Reichsbank stellt. Die dabei gewonnenen Erfahrungen haben dahin geführt, den angewendeten Apparat mehr und mehr zu vervollkommen.

Das in Erfüllung dieser Aufgabe ermittelte statistische Material bietet zugleich einen geeigneten Anhalt für die Beantwortung der Frage, an welchen Sorten im Ganzen ein Mangel besteht und mit welchen Sorten der Verkehr gesättigt ist. Wenn Monat für Monat eine bestimmte Geldsorte seitens der Bankanstalten in stärkeren Summen verlangt wird, als sie anderwärts entbehrlich ist, wenn umgekehrt Monat für Monat von anderen Geldsorten größere Beträge verfügbar sind, als verlangt werden, so ergeben sich daraus zutreffende Schlüsse auf das Verhältniß des Bestandes zum Verkehrsbedarf. Abhilfe kann in solchen Fällen nur durch Neuprägungen und Einziehungen geschaffen werden, und wenn auch die Reichsbank an der Entscheidung hierüber nicht betheiligt ist, so vermag sie doch vollständige und zuverlässige Bedarfsnachweise zu liefern, auf Grund deren sachgemäße Entschlüsse gefaßt werden können.

Die Verwahrung und Verwaltung von Werth- gegenständen. Der An- und Verkauf von Werthpapieren.

ie Aufbewahrung offener oder verschlossener Depositen liegt außerhalb des Kreises der Geschäfte, welche eine Notenbank zu betreiben genöthigt ist; eine solche kann ihre Hauptaufgaben auch ohne diesen Geschäftszweig erfüllen. Wenn gleichwohl die meisten Zentral-Notenbanken sich mit der Aufbewahrung und zum großen Theil auch mit der Verwaltung von Werthgegenständen, insbesondere von Werthpapieren, sei es für ihre regelmäßigen Geschäftsfreunde, sei es für Jedermann, befassen, so folgt dies einerseits aus dem weitverbreiteten Bedürfnisse des Publikums, den werthvollsten Theil der Habe sicher aufbewahren zu lassen, andererseits aus der hervorragenden Vertrauensstellung, welche die großen Zentral-Notenbanken einzunehmen pflegen. Wohl fehlt es nicht an anderen zuverlässigen Bankinstituten, welche diesen Geschäftszweig betreiben; besonders die jüngste Zeit ist, gestützt auf amerikanische Vorbilder, erfindereich gewesen in neuen Formen, um dem Publikum die Vorzüge der Aufbewahrung werthvoller Vermögensstücke an einem sicheren Ort außerhalb der eigenen Wohnung einleuchtend zu machen. Aber die meisten dieser Bankinstitute pflegen nur das in Werthpapieren angelegte Vermögen solcher Personen aufzubewahren, mit denen sie in fortlaufender Geschäftsverbindung stehen; zur Aufbewahrung anderer, insbesondere umfangreicher Werthgegenstände pflegt es ihnen an Raum zu fehlen. Das kleinere Publikum aber, dessen Vermögen eine beständige Bankierverbindung entbehrlich macht und welches sich nur gelegentlich zu einem bestimmten Zweck mit einem Bankgeschäft in Beziehung setzt, wird von den größten Geldinstituten mit bloßen Aufbewahrungsanträgen in der Regel zurückgewiesen und weiß unter den Geldinstituten zweiten und noch geringeren Ranges die zuverlässigen von den unzuver-

Die Verwahrung
und Verwaltung
von Werth-
gegenständen.

lässigen nicht zu unterscheiden. Kommen dann, wie es ja bisweilen geschehen ist, in einzelnen Fällen Unterschlagungen und Verluste vor, so pflegt das dadurch erzeugte Mißtrauen sich auch gegen solche Bankhäuser zu richten, bei denen ein Grund zu Besorgnissen nicht vorliegt. Mißliche Erfahrungen solcher Art sind es wohl gewesen, welche allenthalben das Verlangen nach einer über jeden Zweifel erhabenen Aufbewahrungsstätte wachgerufen haben. Es war nur natürlich, daß man dabei in erster Linie sein Augenmerk auf die Central-Notenbank des Landes richtete, auf die »Bank der Banken«, deren jederzeit einlösliche Noten sich in Jedermanns Besitz befinden und an deren Zahlungsfähigkeit man beinahe ebenso fest zu glauben pflegt, wie an den Bestand des Staates. So ist es gekommen, daß fast alle großen Landesbanken das Aufbewahrungsgeschäft eingeführt und zum Theil große, gegen Feuers- und Diebesgefahr thunlichst gesicherte Räume nur zu diesem Zweck, meist mit großen Kosten eingerichtet haben. Einzelne Centralbanken befassen sich ausschließlich mit der Aufbewahrung verschlossener Behältnisse in Räumen, welche sie ihrer regelmäßigen Kundschaft zur Verfügung stellen; andere nehmen nur Werthpapiere, welche ihnen offen übergeben werden, in Verwahrung und verbinden damit eine mehr oder minder umfassende Verwaltung; noch andere stellen ihre Dienste dem Publikum nach beiden Richtungen zur Verfügung. Zu den Letzteren gehörte bereits die Preussische Bank, welche die Aufbewahrung verschlossener Depositen schon seit langer Zeit betrieb, die Annahme von Werthpapieren zur Verwahrung und Verwaltung aber erst wenige Jahre vor ihrem Uebergang in die Reichsbank (1873) eingeführt hatte. Die Beliebtheit, welcher diese Geschäftszweige sich in allen Kreisen der Bevölkerung zu erfreuen hatten, machte deren Fortsetzung durch die Reichsbank zur Nothwendigkeit und fand ihren Ausdruck im Bankgesetz, welches (§. 13, a) die Reichsbank ermächtigt »Werthgegenstände in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen«.

Verschlossene
Depositen.

Die einfachste Form dieser Depositen besteht in der Annahme verschlossener Behältnisse, von deren Inhalt die Bank als Depositarin keine Kenntniß nimmt und zu deren Aufbewahrung nichts erforderlich ist, als ein gegen Diebes- und Feuersgefahr gehörig gesicherter Raum. Solche Räume stehen der Reichsbank schon wegen der ihr obliegenden Verpflichtung, überall große Summen baaren Geldes vorrätzig zu halten, bei allen ihren mit Kasseneinrichtung verbundenen Zweiganstalten zur Verfügung, theils in Form gemauerter und mit besonders sicher konstruirten eisernen bezw. stählernen Thüren versehener Gewölbe, theils in Form der bekannten Geldschränke. Die Letzteren, mit denen die Mehrzahl der Nebenstellen versehen ist, reichen indessen nur für den eigenen Bedarf der betreffenden Bankanstalten aus; die Werthgelasse dagegen, mit denen die selbständigen Bankanstalten und einzelne größere Nebenstellen ausgestattet sind, be-

finden sich fast ausnahmslos in eigenen Gebäuden der Bank und sind in der Regel geräumig genug, um, wenigstens in gewöhnlichen Zeiten, die Unterbringung von verschlossenen Depositen zu ermöglichen. Indessen müssen außerdem gewisse weitere, in dem Personal der Bankanstalten liegende Garantien hinzutreten, um denselben die Annahme von Depositen zu gestatten. Nebenstellen, welche von nur einem Beamten verwaltet werden und denen nur Fonds von beschränkter, nach der Höhe der Kaution des Vorstandes bemessener Höhe anvertraut werden können, sind als geeignete Aufbewahrungsstellen von Depositen, deren Inhalt unter Umständen den ganzen zugelassenen Bankfonds an Werth weit übersteigen kann, nicht anzusehen. Es ergibt sich daraus, daß verschlossene Depositen außer bei der Hauptbank nur bei den Reichsbankhauptstellen und den Reichsbankstellen sowie bei einigen größeren mit förmlichen Tresoren ausgestatteten und von mehr als einem Beamten verwalteten Nebenstellen angenommen werden können. An allen Orten, wo sie überhaupt angenommen werden, geschieht dies zwar nicht ausschließlich zu Gunsten solcher Personen, welche schon mit der Reichsbank in anderweitem Geschäftsverkehr stehen, aber doch nur zu Gunsten solcher, welche den Bankbeamten als so vertrauenswerth bekannt sind, daß von ihnen ein Mißbrauch dieser Einrichtung zu unlauteren oder gar verbrecherischen Zwecken nicht zu besorgen ist. Die mit dem Vor- und Zunamen bezw. der Firma des Niederlegers bezeichneten Behältnisse müssen nicht nur verschlossen, sondern auch dergestalt versiegelt sein, daß ohne Verletzung eines Siegels nichts herausgenommen werden kann. Die vertragsmäßige Haftung der Reichsbank für das Depositum übersteigt seit 1881 nicht den Betrag von 5 000 Mark, sofern nicht der Deponent einen höheren Werth angegeben und die hierfür bestimmte Versicherungsgeld neben dem Lagergeld entrichtet hat. Für höhere Gewalt und inneren Verderb übernimmt die Reichsbank keine Verantwortlichkeit. Das Lagergeld wird je nach der Größe des Depositums in drei Stufen für je ein Jahr im Voraus erhoben, eine verhältnismäßige Rückerstattung des gezahlten Betrags bei früherer Zurücknahme des Depositums findet nicht statt, bei vorübergehender, die Zeit von acht Werktagen nicht übersteigender Herausnahme, wird nur eine kleine Zuschlagsgebühr erhoben. Bei der Zurückgabe verschlossener Depositen wird die Legitimation des Empfängers mit aller Vorsicht geprüft, indessen behält sich die Reichsbank das Recht vor, das Depositum an jeden Vorzeiger des Depositalscheins ohne weitere Prüfung seiner Legitimation oder der Echtheit und Gültigkeit der Quittung auszuliefern.

Nach diesen einfachen Grundsätzen wird übereinstimmend bei allen Bankanstalten verfahren, welche überhaupt verschlossene Depositen annehmen dürfen; bei der Hauptbank ist, dem größeren Umfange dieses Geschäftszweiges entsprechend, ein besonderes Kontor zu diesem Zwecke eingerichtet, welches in der Lage ist, den Deponenten auf Verlangen

gegen eine geringe Vergütung besondere Räume zur Verfügung zu stellen, in denen sie die Depositen ungeföhrt öfönen und sich mit deren Inhalt beschäftigen können.

Die Benutzung dieser Einrichtung seitens des Publikums hat einen größeren Umfang nicht angenommen, wenngleich sie, wenigstens bis 1894, von Jahr zu Jahr in steigendem Maße erfolgt ist (vergl. Tab. 76). Der bei der Hauptbank und sämtlichen Bankanstalten vorhandene Bestand an verschlossenen Depositen belief sich Ende 1876 auf 2120, Ende 1894 auf 7558 Stück. Die Zunahme hat ziemlich gleichmäßig stattgefunden und durchschnittlich wenig mehr als 300 Stück für das einzelne Jahr betragen, nur in wenigen Jahren hat sie die Ziffer 400 erreicht oder überschritten. Relativ groß war sie 1883, wo sie 512, vor allem aber in den Jahren 1891 und 1892, in welchen sie 606 bezw. 694 Stück betrug. Der Grund hierfür ist in dem Mißtrauen zu suchen, welches zu gewissen Zeiten in weiten Kreisen des Publikums gegen Privatbanken und Bankiers Platz greift. Besonders war dies nach 1890 zu beobachten, einem Jahre, in welchem der im Zusammenhang mit anderen ungünstigen Umständen plötzlich eintretende Umschlag einer außerordentlich günstigen Konjunktur den Zusammenbruch zahlreicher großer und kleiner Bankfirmen herbeiführte. Die Verluste, die dabei viele Kapitalisten durch Unterschlagung von Depots erlitten, hatten eine panikartige Bewegung zur Folge, welche der Reichsbank zahlreiche, namentlich kleinere Deponenten zuführte. Seit 1894 ist eine Abnahme der Zahl der bei der Reichsbank aufbewahrten verschlossenen Depositen zu konstatiren, in der Hauptsache eine Folge davon, daß überall in steigendem Maße Privatbanken und Bankiers dazu übergehen, ihre Treforanlagen durch besondere Pflege dieses Geschäftszweiges unter geringer Unterbietung der Gehührensätze der Reichsbank besser auszunügen.

Die bei der Reichsbank in verschlossenen Kästen, Paketen und dergl. aufbewahrten Gegenstände stellen recht erhebliche Werthe dar. Die Bank nimmt von dem Inhalt dieser Depositen zwar keine Kenntniß; doch lassen die Summen, für welche sie ihren Deponenten haftet, immerhin Rückschlüsse zu auf die Mindesthöhe der in dieser Form von ihr verwahrten Werthe. Die Haftbarkeit der Reichsbank erreichte 1893 mit über 310 Millionen Mark ihren höchsten Betrag, während sie 1900 nur 266 Millionen betrug. Es unterliegt indessen keinem Zweifel, daß in Wirklichkeit die hinterlegten Werthe diese Summen beträchtlich überschreiten, da weitaus die meisten Deponenten, um die Versicherungsgebühren zu ersparen, den wahren Werth nicht angeben, sich vielmehr neben der Haftung der Reichsbank bis zum Werthbetrage von 5000 Mark allein an der thatsächlichen hohen Sicherheit der Aufbewahrung genügen lassen.

Die Einrichtung der verschlossenen Depositen wird, da Kaufleute ihre Werthgegenstände gewöhnlich in eigenen Geldschränken aufbewahren, fast nur von wohlhabenden

Privatleuten benutzt. Dementsprechend weisen auch die Bankanstalten in denjenigen Orten den größten Bestand an solchen Depositen auf, in welchen zahlreiche Rentner ihren Wohnsitz haben. Außer der Reichshauptbank, welche Ende 1900 2 772 verschlossene Depositen in Verwahrung hatte, steht hier die Reichsbankstelle in Wiesbaden, wo amtlichen statistischen Erhebungen zufolge von allen deutschen Städten verhältnißmäßig die meisten Rentner mit sehr großem Vermögen wohnen, mit 489 Stück an der Spitze. Die Benutzung ist indessen im Laufe des Jahres keine gleichmäßige, sie ist regelmäßig im Sommer während der Reisezeit am stärksten.

Ungleich wichtiger und bedeutungsvoller sowohl für das Publikum wie für die Bank sind die offenen Depots, deren Einführung in die letzten Jahre der Preussischen Bank fällt, deren weitere Ausbildung und Entwicklung sich aber erst bei der Reichsbank vollzogen hat. Schon in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts war die Verwaltung der Preussischen Bank auf die große Ausdehnung dieses Geschäftszweiges bei der Bank von Frankreich und dessen Beliebtheit beim Publikum aufmerksam geworden und gelangte nach eingehendem Studium der französischen Einrichtungen zu dem Entschluß, die in Deutschland damals noch wenig bekannte Einrichtung bei uns einzuführen. Der zu jener Zeit der Ausführung sich nähernde Plan der Errichtung eines neuen, den modernen Anforderungen entsprechenden Bankgebäudes in Berlin kam jenen Absichten sehr zu statten. Denn man war auf Grund der bei der Bank von Frankreich gemachten Erfahrungen bald zu der Einsicht gelangt, daß es sich bei der Einführung der offenen Depots, der »dépôts libres«, um eine Einrichtung handle, welche an die Größe und Beschaffenheit der zur Aufbewahrung der Werthpapiere bestimmten Räumlichkeiten und nicht minder an die Zahl und die Arbeitskraft der zu deren Bearbeitung und Verwaltung bestimmten Beamten völlig andere Anforderungen stelle, als die bis dahin allein bestehende Annahme verschlossener Depositen. Während die letztere unbedenklich bei jeder mit einem hinlänglich großen und genügend sicheren Tresor ausgestatteten Bankanstalt erfolgen konnte, ohne die Arbeitslast der Beamten in nennenswerther Weise zu vermehren, erkannte man bald, daß der neu eingeführte Geschäftszweig bauliche Einrichtungen voraussetzte, wie sie weder in dem alten Bankgebäude in Berlin noch in irgend einem Dienstgebäude der Zweiganstalten vorhanden waren, Baulichkeiten überdies, deren Größe und Kostspieligkeit die Ausdehnung des neuen Geschäftszweiges auf mehr als einen Ort, wenigstens einstweilen, ausschloß. Man konnte sich auch der ferneren Wahrnehmung nicht verschließen, daß das neue Geschäft nicht von den vorhandenen Beamten nebenbei erledigt werden könne, sondern daß die ordnungsmäßige Bearbeitung der nicht bloß zur Verwahrung, sondern auch zur Verwaltung der Bank übergebenen Papiere ein besonderes, speziell für diesen Geschäftszweig ausgebildetes, voraussichtlich

Offene Depots.

recht zahlreiches Personal erfordern würde, zumal man entschlossen war, dem Publikum von vornherein eine möglichst vollkommene, in ihren Leistungen die im Auslande bestehenden Einrichtungen übertreffende Anlage zu schaffen.

Auf Grund dieser Erwägungen wurde beschlossen, die Einführung des neuen Geschäftszweiges zunächst auf Berlin zu beschränken und in dem neuen Dienstgebäude, dessen Bau eben begonnen war, Räume vorzubereiten, welche nicht bloß für den Anfang ausreichten, sondern eine spätere Erweiterung im Falle des Bedürfnisses ermöglichten. Daß alle Vorsicht sich als unzureichend erweisen, daß 25 Jahre später nach völliger Ausnützung der sämtlichen zur Verfügung stehenden Räume ein großer Neubau für die Bedürfnisse des über alle Erwartungen rasch gewachsenen Werthpapier-Depots erforderlich werden würde, konnte man damals nicht voraussehen. Es kam hinzu, daß nicht bloß die Geldschrankfabrikanten, sondern auch die Einbrecher sich die Fortschritte der Technik zu Nuzen machten, und daß die vor einem Vierteljahrhundert getroffenen Vorsichtsmaßregeln nicht mehr genügten. Die bezüglich der Größe und Kostbarkeit der Tresoreinrichtungen sowie der Zahl und Beschaffenheit des Personals seitdem gemachten Erfahrungen hatten zur Folge, daß es bei der Beschränkung der Aufbewahrung von Werthpapieren auf einen Ort sowie bei der Zentralisirung der Verwaltung dieses Geschäftszweiges bis jetzt sein Bewenden behalten hat. Inzwischen erlitt der Bau des neuen Bankgebäudes in Berlin durch die kriegerischen Zeitereignisse eine nicht unerhebliche Verzögerung, so daß das »Kontor zur Aufbewahrung und Verwaltung von Werthpapieren« seitens der damals noch bestehenden Preussischen Bank erst im Mai des Jahres 1873 eröffnet werden konnte. Es begann seine Thätigkeit mit 9 Beamten, ging drei Jahre später mit 37 Beamten auf die Reichsbank über und bedurfte im Jahre 1900 zur Bewältigung der Geschäfte eines Personals von 298 Köpfen (vergl. Tab. 75).

Die erste Einrichtung und die weitere Entwicklung dieses Geschäftszweiges hatte von Anfang an den Zweck, dem Publikum alles zu bieten, was ein guter Hausvater zur ordnungsmäßigen Verwaltung seines in Werthpapieren angelegten Vermögens selbst zu thun hat; den Deponenten gegen eine angemessene Vergütung nicht bloß die sichere Aufbewahrung, sondern auch alle Verwaltungsakte, insbesondere die Abtrennung der Zinsscheine, die Einziehung der Zinsen, die Kontrolle der Auslosungen und Konvertirungen, die Anschaffung von Ersatzstücken, die Abhebung neuer Zins- und Gewinnantheilscheine zc., ungeachtet der mit einzelnen der übernommenen Verpflichtungen verbundenen großen Verantwortlichkeit abzunehmen. Das Ziel war von Anbeginn dahin gerichtet, selbst völlig geschäftsunkundigen oder auch solchen Personen, die durch ihre anderweite Beschäftigung gehindert sind, der Verwaltung ihres Vermögens selbst die

nöthige Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen, Wittwen, Waisen, Vormündern, Stiftungen u. Gelegenheit zu bieten, ihre Angelegenheiten mit vollem Vertrauen durch die Reichsbank verwalten zu lassen, ebenso gut wie sie es bei vollster Sachkenntniß nur irgend selbst vermöchten.

Gerade die Reichsbank konnte denjenigen Grad von Sicherheit bieten, der überhaupt unter gegenwärtigen Verhältnissen möglich und denkbar ist. Schon von Anfang an hatte sie Anordnungen getroffen, wie sie später durch das Reichsgesetz vom 5. Juli 1896 »betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere« zur Sicherung der Deponenten gegen etwaige absichtliche oder unabsichtliche Verdunkelung oder gar Verkümmern ihrer Eigentümeverhältnisse durch die Depositare und Kommissionäre allgemein vorgeschrieben wurden. Unter solchen Umständen konnte dies an sich so wichtige Gesetz auf die Gestaltung des Depotgeschäfts der Reichsbank einen nennenswerthen Einfluß nicht ausüben.

Daß sich die umfassende Aufgabe, welche sich die Reichsbank in diesem Geschäftszweig gestellt hatte, nicht gleich von vornherein erfüllen ließ, bedarf nicht der Erwähnung, es gehörte dazu nicht bloß eine längere Erfahrung, sondern auch eine fortgesetzte sorgfältige Beobachtung der wechselnden Verhältnisse und Bedürfnisse, eine stets bereitwillige Berücksichtigung der im Laufe der Zeit auftauchenden neuen Anforderungen. So sind zu den gewöhnlichen Depots von Privatpersonen immer neue Formen hinzugetreten: die in § 12 der Bedingungen erwähnten Vormundschaftsdepots mit oder ohne Anordnung des Vormundschaftsgerichts, die Depots mit Zinssperre zu Gunsten dritter Personen, die Depots zur Sicherstellung des einem Offizier bei seiner Verheirathung zugesicherten Zuschusses, endlich die Depots, zu deren Herausgabe es der Zustimmung einer dritten Person bedarf. Ueber alle diese Aufbewahrungsformen, daneben auch über die einzelnen Leistungen der Bank und die dafür zu zahlenden Gebühren geben die auf den Formularen zu Niederlegungsanträgen und Depotscheinen abgedruckten Bedingungen genügenden Aufschluß.

Ungeachtet der Beschränkung der offenen Depots auf Berlin ist die Benutzung dieser Einrichtungen keineswegs beschränkt auf die Einwohner dieser Stadt oder auf solche Personen, welche dieserhalb nach Berlin reisen oder zufällig hier anwesend sind; der Kundenkreis des jetzigen »Kontors der Reichshauptbank für Werthpapiere« erstreckt sich über ganz Deutschland und weit über dessen Grenzen hinaus bis in die fernsten Länder. Für den geschäftlichen Verkehr mit den in Deutschland wohnenden Deponenten kommt dem Kontor seine Zugehörigkeit zu dem Organismus der Reichsbank und insbesondere sein Anschluß an die Giroeinrichtungen der letzteren zu statten. Besitzt der Deponent selbst ein Girokonto bei irgend einer Reichsbankanstalt, so kann er diesem die sämt-

lichen für ihn bestimmten Zahlungen zuschreiben lassen. Andererseits können die an das Kontor zu leistenden Zahlungen zur Gutschrift auf dessen Girokonto bei der Hauptbank bei allen Bankanstalten — in vielen Fällen — gebührenfrei eingezahlt werden. Im Uebrigen werden die Zinsen *z.*, wenn der Deponent nicht ausdrücklich ein Anderes — etwa Uebersendung durch die Post — verlangt, von dem Kontor auf dem Girowege derjenigen Bankanstalt überwiesen, in deren Bezirk der Deponent wohnt, so daß auf diese Weise ein Theil der Funktionen des Kontors auf die Bankanstalten übertragen und der durch die Zentralisation für die auswärtigen Deponenten herbeigeführte Nachtheil einigermaßen ausgeglichen wird. Die Uebersendung der aufzubewahrenden Werthpapiere nach Berlin wird von den Bankanstalten allerdings weder übernommen noch vermittelt. Es bleibt den Deponenten überlassen, sich dazu der Post oder eines Bevollmächtigten zu bedienen. Obschon es an gelegentlichen Wünschen, es möchten ähnliche Einrichtungen, wie das Kontor der Reichshauptbank für Werthpapiere in Berlin auch an einigen anderen größeren Plätzen Deutschlands errichtet werden, nicht gefehlt hat, scheint ein dringendes Bedürfniß dazu doch nicht vorzuliegen.

Das Kontor hat Kunden aus allen Schichten der Bevölkerung, was am besten dadurch illustriert wird, daß die von Einzelpersonen hinterlegten Papiere im Betrage zwischen mehr als 4 Millionen und weniger als 100 Mark schwanken.

Die Bewegungen in der Gesamthöhe der Depots stehen in unverkennbarem Zusammenhange mit den Zeitverhältnissen und der Lage des Geldmarktes (vergl. Tab. 75). Wenn der Nennwerth sämtlicher hinterlegten Werthpapiere von 1876 bis 1900 sich von 424 auf 2889 Millionen Mark gehoben, also sich fast versiebenfacht hat, so ist das keineswegs nur auf eine fortschreitende Einbürgerung und intensivere Benutzung der Einrichtungen des Kontors für Werthpapiere zurückzuführen; vielmehr spiegelt sich in diesen Zahlen auch das Fortschreiten der Kapitalbildung wieder. Die Zunahme der Depots in den abgelaufenen 25 Jahren war eine sehr bedeutende und fast ununterbrochene; nur ein einziges Jahr, 1897, brachte eine Ausnahme. In keinem der Jahre 1876 bis 1894 hat die Zunahme weniger als 90 Millionen Mark betragen, am größten war sie in den Jahren 1890 und 1891 mit 157 bezw. 163 Millionen Mark, wohl eine Folge des in dieser Zeit erfolgten Zusammenbruchs mehrerer großen Bankfirmen. Seitdem hat die Zunahme die Ziffer von 90 Millionen nicht mehr erreicht, vielmehr schwankte die Bewegung der Bestände zwischen einer Verminderung von fast 30 und Vermehrungen bis zu 84 Millionen Mark. Man wird in der Hauptsache nicht fehlgehen in der Annahme, daß die lebhafteste industrielle Thätigkeit, besonders die starke Thätigkeit an den Börsen in den letzten Jahren ein Grund für diese Erscheinung ist. Die letzte Zeit war den soliden Anlagewerthen, die den Hauptstamm der Depots der Reichsbank

bilden, ungünstig; die durch den wirtschaftlichen Aufschwung entstandene Kapitalknappheit führte zur Versilberung großer Beträge an soliden Zinspapieren, was wiederum die Zurücknahme vieler Depots zur Folge hatte. Ferner wurden Anlagewerthe auch in großen Beträgen gegen — vielfach erst neu emittirte — Aktien gewerblicher Unternehmungen vertauscht; die letzteren, nicht zu dauernder Kapitalanlage, sondern zum Wiederverkauf, zur Spekulation bestimmt, wurden darum nicht erst bei der Reichsbank deponirt. Auch die zum Verkauf gelangten Anlagepapiere kehrten nicht in die Depots der Reichsbank zurück, bildeten vielmehr, wie stets in Zeiten hochgehender Spekulation, schwimmendes Material an den Börsen und bei den Banken, kamen jedenfalls zum großen Theil in Hände, die nicht bei der Reichsbank zu deponiren pflegen. Dabei kamen auch noch spezielle Gründe in Betracht, die einzelne, aber für das Depotgeschäft der Reichsbank besonders wichtige Gruppen von Werthpapieren stark beeinflussten, z. B. die Einrichtung des Staatsschuldbuchs in Preußen und des Reichsschuldbuchs, die Ausdehnung des Depotgeschäfts der Privatbanken mit mancherlei besonderen Einrichtungen, die sich für die Reichsbank nicht eignen (sases u.). Die wiederholt behufs Deckung der entstehenden großen Kosten nothwendig gewordene Erhöhung der Depotgebühren scheint einen erheblichen Einfluß nicht ausgeübt zu haben.

Daß die bei der Reichsbank hinterlegten Papiere zum überwiegenden Theil deutschen Ursprunges und in Markwährung ausgestellt sind, liegt in der Natur der Sache und würde wohl ziemlich in demselben Verhältniß der Fall sein, wenn die Bank die Aufbewahrung und Verwaltung der im Auslande ausgestellten Papiere nicht mit einer etwas höheren Gebühr belegt hätte. Unter den deutschen Papieren nehmen wieder die deutschen Reichs- und Staatsanleihen seit einer Reihe von Jahren einen breiten Raum ein, 1876 betragen sie nur 3,3 Prozent, 1900 dagegen 40 Prozent aller bei der Bank deponirten Papiere, nachdem sie 1890 und 1891 schon die hohe Prozentziffer 43 bezw. 43,2 erreicht hatten. Dem Betrage nach haben sie sich von 14,2 Millionen im Jahre 1876 auf 1 120 Millionen Mark im Jahre 1896 vermehrt, sind indessen seither wieder etwas zurückgegangen, um schließlich 1900 mit 1 152 Millionen Mark ihren höchsten Stand zu erreichen. Diese außerordentliche prozentuale und absolute Steigerung ist die Folge der bedeutenden Vermehrung der Reichs- und Staatsschulden in Deutschland. An erster Stelle stehen hier naturgemäß die Staatsanleihen Preußens entsprechend der Größe der fundirten Schuld dieses Staates. Ganz außergewöhnliche Zunahmen sind hier zu verzeichnen in den Jahren 1889 und 1890, in welchen die deponirten Summen von 342 auf 534 und dann auf 722 Millionen Mark emporschnellten, lebiglich die Folge einer Verschiebung, nämlich des Umtausches sehr großer Beträge von Aktien und Obligationen verstaatlichter Eisenbahnen in preussische Konsols. Die Verminderung

der Bestände in mehreren Jahren, so 1884, 1885, 1894, 1896, 1897 und 1898 ist auf die Benennung des Staatsschuldbuchs zurückzuführen, in welches 1885 nur 1,3 Prozent, 1897 dagegen 18,2 Prozent aller preussischen Staatsanleihen eingetragen waren. Die steigende Bedeutung der Depoteinrichtungen der Reichsbank erhellt für diese solidesten Anlagepapiere am besten daraus, daß 1876 nur 1 Prozent, 1880 schon 5,1 Prozent, 1893 gar 13,2 Prozent aller preussischen Staatsanleihen bei der Reichsbank in Verwahrung sich befanden. Immerhin bleibt diese Steigerung hinter derjenigen des Antheils des Staatsschuldbuchs bei weitem zurück; die dort eingetragenen Summen haben seit 1893 die bei der Reichsbank deponirten übertroffen. Die Konversionen haben hierbei nur einen geringen Einfluß ausgeübt, da nur wenige Deponenten sich an Stelle der Konversion für die gleichzeitig angebotene Rückzahlung entschieden. Von etwas größerer, aber immerhin noch von geringer Bedeutung ist es, daß manche Staatsgläubiger zu einer Veräußerung der in Zukunft niedriger verzinslichen Papiere schritten. Unzweifelhaft erkennbar ist eine Einwirkung der Konversion in dem Jahre 1897, aber auch hier nur im Zusammenhange mit dem Umstande, daß viele Besitzer von preussischen vierprozentigen Konsols auf die Einrichtung des Staatsschuldbuchs erst recht aufmerksam wurden und dessen große Vorzüge kennen lernten. Im Jahre 1897 vermehrten sich die Eintragungen von 1 059 auf 1 159 Millionen Mark, d. i. von 16,8 auf 18,2 Prozent der fundirten preussischen Staatsschuld. Gleichzeitig ging der Depotbestand der Reichsbank von 806 auf 744 Millionen, oder von 12,7 auf 11,7 Prozent aller preussischen Anleihen zurück. — Ähnliches gilt für die deutschen Reichsanleihen; auch hier zeigt sich eine bedeutende Zunahme von 1,4 Millionen im Jahre 1877 auf 220,7 Millionen im Jahre 1900 und eine prozentuale Steigerung von 0,3 auf 7,6 Prozent im Verhältnisse zum gesammten Depotbestand der Bank. Von sämmtlichen Reichsanleihen waren hinterlegt 1877: 2 Prozent, 1892: 10,4 Prozent, seither ist diese Ziffer wieder auf 9,4 Prozent (1900) gesunken, während das 1892 nach preussischem Muster eingeführte Reichsschuldbuch in seinen Eintragungen 1892: 3,4 Prozent, 1898 aber bereits 12,6 Prozent aller Reichsanleihen darstellte. Auch hier ist der absolute und prozentuale Rückgang im Jahre 1897 bemerkenswerth, während in diesem Jahre die Schuldbuchbeträge sich von 235 auf 273 Millionen Mark, d. i. von 10,9 auf 12,5 Prozent erhöhten. — Sehr gleichmäßig war die Bewegung in den Summen von bei der Reichsbank hinterlegten Anleihen anderer Bundesstaaten; sie vermehrten sich seit 1876 stetig von 3,5 auf 131,4 Millionen Mark. Ihr Antheil am Gesamtbestand hat sich gleichzeitig von 0,8 auf 4,7 Prozent erhöht.

Auch die Anleihen der Städte und Provinzen, die Pfandbriefe der Landschaften und der Hypothekenbanken, die Rentenbriefe, nicht minder die Aktien und die Obligationen gewerblicher Unternehmungen sind in den Depots der Reichsbank mit vielen Millionen

Markt vertreten. Es lassen sich daraus auch Schlüsse ziehen auf den Umfang der Dienste, welche die Bank gleichzeitig den Staaten, Kommunen und sonstigen Emissionsstellen bei den vielen vorgekommenen Konvertirungen, der Erneuerung von Kuponsbogen u. zu leisten in der Lage war.

Eine besondere Art des Depotgeschäftes der Reichsbank sind die auf Grund des §. 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von ihr eingeführten »Mündeldepots«. Werthpapiere, welche den Bestandtheil eines Mündelvermögens bilden, können bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen unter besonderen Bedingungen zur Verwahrung angenommen werden, sofern, streng im Rahmen des Gesetzes, die Einlieferung der Papiere ohne Zins- bzw. Gewinnanteilscheine, aber mit Erneuerungsscheinen erfolgt. Die Reichsbank übernimmt indessen in dieser Form nur die Verwahrung, nicht auch die Verwaltung dieser Depots. Für Berlin ist diese besondere Einrichtung nicht getroffen, da hier wegen der zahlreich dargebotenen anderen Depotstellen ein Bedürfnis für eine solche besondere Depotform nicht besteht. Die Gebühr für die Mündeldepots ist eine außerordentlich geringe. Dieser erst am 1. Januar 1900 eingeführte Geschäftszweig hat einen großen Umfang noch nicht angenommen, Ende 1900 hatte die Reichsbank insgesammt nur 795 Mündeldepots in ihren Beständen.

Mündeldepots.

Im Gegensatz zu den großen Kreditbanken ist für die Reichsbank das Effktengeschäft nur von sehr untergeordneter Bedeutung. Es liegt dies zunächst daran, daß die Reichsbank grundsätzlich ihre Mittel in eigenen Effekten nicht anlegt und demzufolge die Anschaffung von solchen für ihre Kunden nur kommissionsweise bewirken kann. Ferner aber unterliegt sie auch hierin den strengen Vorschriften des Bankgesetzes; Effktenkommissionsgeschäfte auf Kredit, selbst gegen Depot, sind ihr verboten, vielmehr darf sie Effkten aller Art für fremde Rechnung, abgesehen von öffentlichen Behörden, nur nach vorheriger Deckung kaufen und nur nach vorheriger Ueberlieferung verkaufen (B.G. §. 13 Z. 6, Statut §. 10). So fehlt ihr schon die zu einer intensiveren Pflege des Effktengeschäfts erforderliche Beweglichkeit; andererseits erstrebt sie aber auch gar nicht eine Ausdehnung dieses Geschäftszweiges über dasjenige Maß hinaus, in dem er sich von selbst und ohne besondere Bemühung bei ihr entwickelt, da er für sie hinter viel wichtigeren Aufgaben weit zurücksteht. Als privilegierte Notenbank vermeidet sie es grundsätzlich, auf einem ihren eigentlichen Zwecken fernstehenden Gebiete den privaten Banken und Bankiers Konkurrenz zu machen. Daher sind die Zweiganstalten wie das Kontor für Werthpapiere angewiesen, zwar Anträge zum An- und Verkaufe von Effkten unter den gewöhnlichen Bedingungen stets bereitwillig entgegenzunehmen; auch wird im Interesse der Auftraggeber alles gethan, was zu einer schnellen und leichten Abwicklung nöthig ist; aber keinesfalls darf irgend etwas

An- und Verkauf von Effkten für fremde Rechnung.

geschehen, was auch nur den Schein erwecken könnte, als wolle die Reichsbank vermöge ihrer Stellung diese Geschäfte an sich ziehen. Der Gewinn der Reichsbank besteht allein in der Gebühr, welche früher außer der — meist $\frac{1}{2}$ pro Mille betragenden — Kurtage $\frac{1}{8}$ Prozent betrug, jetzt einschließlich derselben $1\frac{1}{2}$ pro Mille beträgt, ein Satz, der trotz seiner Billigkeit doch nicht geeignet ist, dem Privatbankgeschäft nennenswerthen Schaden zuzufügen. Kursgewinne und Verluste können unter diesen Umständen der Bank nicht entstehen. Zur Ausführung der Aufträge bedient sich die beauftragte Bankanstalt, soweit sie dieselben nicht selbst erledigen kann, der Vermittelung der Bankanstalt an demjenigen Ort, an welchem die betreffenden Papiere einen regelmäßigen Markt haben, in den meisten Fällen ist dies Berlin, für Süddeutschland Frankfurt a. M. Die Reichsbank führt die Geschäfte an der Börse durch ihre besonderen Agenten unmittelbar aus.

Bei der überragenden Bedeutung der Berliner Börse konzentriert sich fast das ganze Effektengeschäft, auch soweit es sich um Aufträge der Zweiganstalten handelt, bei der Hauptbank, deren Kontor für Werthpapiere alle einschlagenden Geschäfte mittels einer besonderen Börsenabtheilung zu erledigen hat. Auch insofern ist die Bedeutung des Kontors für das Effektengeschäft der Bank sehr groß, als die meisten überhaupt ausgeführten Aufträge von Deponenten stammen, ob sie nun von diesen dem Kontor direkt oder einer Bankanstalt erteilt worden sind; das Effektenkommissionärgeschäft der Reichsbank charakterisirt sich so im Wesentlichen nur als ein Theil der durch die Reichsbank erfolgenden Vermögensverwaltung für ihre Deponenten.

Die Gesamtumsätze des Kontors für Werthpapiere an Effekten für seine Deponenten, für dritte Auftraggeber oder für das Reich, welches sich seiner zum Verkauf der eigenen Schuldtitel häufig bedient hat, haben sehr geschwankt. Sie betragen 1876 42,6, 1900 157 Millionen Mark.

Die Banknovelle vom 7. Juni 1899 als Ergebnis der bisherigen Entwicklung.

Die Verfassung der Reichsbank hat in dem Vierteljahrhundert ihres Bestehens in allen wesentlichen Zügen sich als ein für seine Zwecke wohl geeigneter Rahmen erwiesen. Sie hat dem zentralen Geldinstitut Deutschlands eine fortschreitende Entwicklung gestattet, und sie hat eine Befriedigung der großen Ansprüche, welche durch die ungewöhnliche Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte hervorgerufen wurden, möglich gemacht. Zu allen den Leistungen im Dienste der deutschen Volkswirtschaft, die in den vorstehenden Abschnitten auseinandergesetzt sind, wäre die Reichsbank nicht im Stande gewesen, wenn ihre Verfassung nicht auf richtigen Grundsätzen beruht hätte.

Dagegen hat im Laufe des letzten Jahrzehnts die ungeahnte Vergrößerung und Erweiterung aller wirtschaftlichen Verhältnisse die Frage nahe gelegt, ob nicht auf Grundlage der bestehenden Bankverfassung gewisse Aenderungen in Einzelheiten nothwendig seien, um die Reichsbank auch für die Zukunft in Stand zu setzen, den gesteigerten Verkehrsbedürfnissen in vollem Umfang und ohne störende Reibungen gerecht zu werden. Es handelt sich dabei namentlich um eine Vergrößerung der Basis, auf welcher die Reichsbank steht, um eine Erweiterung der Mittel und Rechte, deren sie zur Erfüllung der ihr zufallenden Aufgaben bedarf.

Um die sich im Laufe der Entwicklung als wünschenswerth herausstellenden Aenderungen möglich zu machen, ist im Bankgesetz vom 14. März 1875 dem Reiche das Recht vorbehalten worden, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von 10 zu 10 Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung die Reichsbank aufzuheben oder die sämtlichen Antheile der Reichsbank zu ihrem Nennwerth zu erwerben. Beim Ablauf der ersten Frist von 15 Jahren hat sich das Reich damit begnügt, sich einen höheren Antheil am Reingewinn der Reichsbank auszubedingen. Der starke Rückgang des Zinsfußes, der seit der Mitte der 70er Jahre eingetreten war, ließ eine Mobilisation

Die Erfahrungen
mit der deutschen
Bankverfassung.

der Grundsätze für die Berechnung der Dividende der Anteilseigner gerechtfertigt erscheinen. Im Uebrigen hatte sich keine Aenderung als nothwendig gezeigt.

Zum zweiten Male konnte das Privilegium der Reichsbank zum 1. Januar 1901 gekündigt werden.

Auch in diesem Falle waren die verbündeten Regierungen der Ansicht, daß zu durchgreifenden Aenderungen in der Verfassung der Reichsbank kein Grund vorliege. Namentlich waren sie von der Zweckmäßigkeit der Vereinigung privaten Kapitals und staatlicher Leitung so sehr durchdrungen, daß sie sich entschlossen zeigten, allen Bestrebungen auf eine »Verstaatlichung« der Reichsbank (Erwerbung der Anteilsscheine durch das Reich) sich entschieden zu widersetzen.

Dagegen hielt man es dieses Mal für angebracht, auf den gegebenen Grundlagen weiter bauend, unter Berücksichtigung der Erfahrungen des letzten Jahrzehnts, vor Allem in Anbetracht der fortschreitenden Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens die Betriebsmittel der Reichsbank zu verstärken und Maßregeln zu treffen, um ihre Diskontpolitik gegenüber derjenigen der Privatnotenbanken wirksamer zu gestalten.

Der Entwurf der
Banknovelle.

Von diesen Erwägungen ausgehend, enthielt der zu Beginn des Jahres 1899 dem Reichstage vorgelegte »Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875«, folgende Bestimmungen:

Das Grundkapital der Reichsbank sollte von 120 auf 150 Millionen Mark erhöht, und der Reservefonds allmählich von 30 auf 60 Millionen Mark gebracht werden;

das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank sollte eine Erhöhung von 293,4 auf 400 Millionen Mark erfahren;

behufs Sicherung einer einheitlicheren Diskontpolitik sollte der Bundesrath von seiner Befugniß zur Kündigung des Rechtes der Notenausgabe zum 1. Januar 1901 gegenüber denjenigen Privatnotenbanken Gebrauch machen, welche nicht die Verpflichtung übernehmen wollten, vom 1. Januar 1901 an nicht mehr unter dem Diskontsatz der Reichsbank zu diskontiren.

Außerdem brachte der Entwurf in Anbetracht der glänzenden Geschäftsergebnisse der Reichsbank und der hohen Dividende der Anteilseigner abermals eine neue für das Reich günstigere Regelung der Gewinnvertheilung in Vorschlag.

Dazu kamen schließlich noch einige Bestimmungen von untergeordneter Bedeutung, über das Verhältniß der Reichsbank zu den noch nicht zur Einlösung gebrachten Noten der vormaligen Preussischen Bank und über die Lombardirung der Schulverschreibungen von Bodenkredit-Instituten und Hypotheken-Aktienbanken, die auf Grund von Darlehen an inländische kommunale Korporationen ausgegeben sind.

Der Entwurf erfuhr im Reichstage bedeutende Veränderungen, die jedoch nicht über seinen Grundgedanken hinausgingen, sondern sich im Ganzen in derselben Richtung bewegten, wie die Regierungsvorlage. Sowohl die Erhöhung des Grundkapitals als auch die Erweiterung des steuerfreien Notenkontingents der Reichsbank wurden gegenüber den Vorschlägen des Entwurfs beträchtlich verstärkt. Dagegen wurde die Bindung der Privatnotenbanken an die Diskontpolitik der Reichsbank abgeschwächt und mit beschränkenden Bestimmungen über den Privatdiskontsatz der Reichsbank verknüpft. Die Dividende der Anteilseigner wurde zu Gunsten des Reichs noch mehr verkürzt, als in dem Entwurfe beabsichtigt war.

Der Bundesrath stimmte den vom Reichstag beschlossenen Abänderungen zu; die Generalversammlung der Anteilseigner der Reichsbank erklärte sich mit den Bestimmungen einverstanden. Am 7. Juni 1899 erhielt die Vorlage Gesetzeskraft.

Die Erhöhung der eigenen Mittel (des Grundkapitals und des Reservefonds) der Reichsbank war eine Forderung, die ihre Begründung in der gesammten Ausdehnung der Geschäftstätigkeit der Reichsbank hatte (vergl. Tab. 6). Die durchschnittliche zinsbringende Anlage der Reichsbank (Wechsel, Lombard und Diskonteffekten) ist gestiegen von 454,2 Millionen Mark im Jahre 1876 auf 900,3 Millionen Mark im Jahre 1900. In derselben Zeit ist der durchschnittliche Notenumlauf von 684,9 Millionen Mark auf 1 138,6 Millionen Mark und die Summe der täglich fälligen Verbindlichkeiten einschließlich des Notenumlaufs von 903,7 Millionen Mark auf 1 651,3 Millionen Mark angewachsen.

Die Erhöhung des Grundkapitals und des Reservefonds der Reichsbank.

Nun ist allerdings die Höhe des Grundkapitals für eine Zentralnotenbank nicht von der großen Bedeutung, welche ihr vielfach zugeschrieben wird. Die wichtigsten Betriebsmittel einer Notenbank sind die Noten und die fremden Gelder. Die Anpassung des Geldumlaufs an die Veränderungen des Geldbedarfs erfolgt in der Hauptsache vermittels der elastischen Notenausgabe, durch welche die vorhandenen Zahlungsmittel innerhalb der durch die Sicherheit der Noteneinlösung gegebenen Schranken vermehrt werden können. Die Erhöhung des Kapitals einer Notenbank dagegen schafft keine neuen Umlaufsmittel, sondern überträgt nur Baargeld aus dem freien Verkehr in die Bankkassen; dadurch erfahren die im freien Verkehr befindlichen Umlaufsmittel zunächst eine Verminderung, die durch eine gesteigerte Inanspruchnahme der Bank wieder ausgeglichen werden muß. Die Annahme, daß durch eine starke Erhöhung des Grundkapitals der Bank eine nachhaltige Ernäßigung ihres Diskontsatzes ermöglicht werden würde, beruht mithin auf unzutreffenden Voraussetzungen und auf unrichtigen Vorstellungen über die Bedeutung des Grundkapitals für eine Notenbank, dem im Wesentlichen der Charakter eines Garantiefonds gegenüber den Inhabern der Noten, den Besitzern von Giroguthaben

und den übrigen Gläubigern der Bank zukommt. Der Charakter des Grundkapitals als Garantiefonds wird auch dadurch nicht aufgehoben, daß die Reichsbank ihre eigenen Mittel, soweit sie nicht in Geschäftsgrundstücken u. s. w. festgelegt sind, ebenso wie die Noten und Girogelber zur Gewährung von kurzfristigem Kredit im Wechsel- und Lombardgeschäft verwendet, im Gegensatz zu anderen großen Notenbanken, die ihr Kapital in Staatspapieren angelegt haben. Die Verwendung des Grundkapitals im Wechsel- und Lombardgeschäft ist sicher genug und hat vor der Anlage in Effekten den Vorzug der leichten Realisierbarkeit.

Aber auch wenn man die eigenen Mittel der Bank nur als einen Fonds zur Sicherung der Bankgläubiger ansieht, hat es seine gute Berechtigung, ein gewisses allgemeines Verhältnis zwischen diesem Fonds und den Verbindlichkeiten der Bank aufrecht zu erhalten; wenn sich im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts der Geschäftsumfang der Reichsbank und damit auch ihre Verbindlichkeiten über alles Erwarten ausgedehnt haben, so ließ dieser Umstand an sich schon eine gewisse Vermehrung der eigenen Mittel der Bank als wünschenswert erscheinen.

Neben diesem allgemeinen Gesichtspunkt sprach für eine Erhöhung des Grundkapitals und Reservefonds die Thatsache, daß sich mit der Erweiterung der Geschäftstätigkeit der Reichsbank auch deren Filialen vermehrt haben (von 182 zu Anfang des Jahres 1876 auf 310 am 1. Januar 1900 (vergl. Tab. 5), und daß damit das Grundstückskonto der Reichsbank erheblich angewachsen ist. Während der Buchwert der Grundstücke der Reichsbank am Ende des Jahres 1876 nur 13,3 Millionen Mark betrug, stellte er sich Anfangs 1900 auf 35,6 Millionen Mark und überschritt damit nicht unwesentlich den gesamten Reservefonds (vergl. Tab. 85).

Auch die starke Zunahme der Lombardanlage ließ eine Verstärkung der eigenen Mittel der Bank rätlich erscheinen. Die Lombardanlage ist als Notendeckung gesetzlich nicht zugelassen, und auch als Deckung für die täglich fälligen Gelber ist sie wegen ihres Ursprunges und ihrer geringeren Flüssigkeit nicht in dem Maß geeignet, wie die Anlage in Wechsele. Zur Gewährung von Lombarddarlehen sind mithin in der Hauptsache nur die eigenen Mittel der Bank verwendbar. Die durchschnittliche Lombardanlage der Reichsbank hat zugenommen von 51 Millionen Mark im Jahre 1876 auf 108 Millionen Mark im Jahre 1897 (vergl. Tab. 57); wenn sie auch mit dieser höchsten Durchschnittsziffer noch hinter dem ursprünglichen Stammkapital der Reichsbank zurückblieb, so haben doch gerade bei der Lombardanlage innerhalb der einzelnen Jahre sehr große Schwankungen stattgefunden. Die höchste jemals erreichte Anlage überstieg 200 Millionen Mark. Zu solchen Zeitpunkten waren außer den eigenen Mitteln der Bank erhebliche Teile der fremden Gelber im Lombardverkehr angelegt. Eine Erhöhung

des Stammkapitals war das einzige Mittel, um eine weitere Entwicklung der Lombardanlage zu ermöglichen, ohne daß dadurch in fortschreitendem Umfang die fremden Gelder in Anspruch genommen worden wären.

Die verbündeten Regierungen hielten eine Kapitalserhöhung um 30 Millionen Mark und eine allmähliche Vermehrung des Reservefonds um gleichfalls 30 Millionen Mark für ausreichend. Im Reichstage dagegen wurde von verschiedenen Seiten eine beträchtlich größere Vermehrung der eigenen Mittel der Bank verlangt. Obwohl sich die zur Berathung des Entwurfs eingesetzte Kommission in den zwei ersten Lesungen mit beträchtlicher Mehrheit für die Regierungsvorlage entschied, wurde auf Grund eines Kompromisses der Parteien in der dritten Lesung der Beschluß gefaßt, das Stammkapital solle bis zum 31. Dezember 1900 um 30 Millionen Mark und bis zum 31. Dezember 1905 um abermals 30 Millionen Mark erhöht werden; hinsichtlich des Reservefonds blieb es bei der Vermehrung um 30 Millionen Mark. Der Reichstag gab diesem Beschluß seine Zustimmung; seitens der Regierung wurde die stärkere Kapitalvermehrung zwar nicht als nothwendig und zweckmäßig, aber immerhin als exträglich anerkannt.

Nach der vollständigen Durchführung der Kapitalserhöhung und der Auffüllung des Reservefonds werden die eigenen Mittel der Reichsbank 240 Millionen Mark (gegen 150 Millionen Mark seither) betragen. Sie wird damit alle anderen großen Notenbanken übertreffen, mit Ausnahme der Bank von England, deren freilich größtentheils festgelegte eigenen Mittel zusammen 17 553 000 £ = 358,6 Millionen Mark betragen. Bis zum Ende des Jahres 1900 stand die Reichsbank in dieser Beziehung erst an vierter Stelle, indem sie auch hinter der Bank von Frankreich und der Oesterreichisch-ungarischen Bank zurückblieb.

Um die neuen Antheilscheine soweit wie möglich auch den kleinen Sparern zugänglich zu machen, wurde die Regierungsvorlage durch den Reichstag dahin ergänzt, daß die neuen Antheilscheine in Beträgen von 1 000 Mark ausgestellt werden sollten, während die alten Antheile auf je 3 000 Mark lauten.

Der Reichskanzler wurde ermächtigt, die neuen Antheilscheine im Wege der öffentlichen Zeichnung zu begeben und die Höhe des Begebungskurses sowie die Fristen für die Einzahlung zu bestimmen. Die Begebung der bis zum 31. Dezember 1900 zu emittirenden 30 Millionen Mark ist im Oktober 1900 erfolgt, und zwar zu einem Kurs von 135 Prozent. Das erzielte Aufgeld wurde dem Reservefonds zugeschrieben, der damit im ersten Wochenansweis des Jahres 1901 die Höhe von 40 498 000 Mark erreicht hat.

Die Entwicklung der Reichsbank hat, ebenso wie eine Vermehrung ihrer eigenen Mittel, auch eine Erweiterung ihres Notenrechts wünschenswerth gemacht. Das die Notenausgabe der deutschen Notenbanken einschränkende System der indirekten

Die Erweiterung
des Noten-
fontingents der
Reichsbank.

Kontingentierung vermittels der 5prozentigen Notensteuer, ist oben (S. 8, 46, 125 ff.) in seinem Wesen und seinen Wirkungen bereits eingehend dargestellt worden. Es sei hier nur daran erinnert, daß es hinsichtlich der Privatnotenbanken die Wirkung gehabt hat, deren ungedeckten Notenumlauf im Wesentlichen auf die ihnen zugewiesenen steuerfreien Kontingente zu beschränken, daß es dagegen für die Diskontpolitik der Reichsbank nur eine ganz allgemeine Richtschnur geben konnte; während der durchschnittliche ungedeckte Notenumlauf der Reichsbank stets beträchtlich hinter ihrem Kontingent zurückblieb und bei ihr zeitweise der Baarvorrath den gesammten Notenumlauf erheblich überstieg, haben zu anderen Zeiten starke Kontingentsüberschreitungen stattgefunden, deren Anzahl und Umfang namentlich im Laufe der letzten 10 bis 15 Jahre eine wesentliche Zunahme erkennen läßt.

Die Ursache dieser Erscheinung liegt darin, daß mit der Vergrößerung aller wirtschaftlichen Verhältnisse und mit der Vermehrung des deutschen Geldumlaufs auf ungefähr den doppelten Umfang gegenüber dem Beginn der 70er Jahre, auch die periodischen Schwankungen des Geldbedarfs, welche die Reichsbank in erster Reihe mittels ihrer elastischen Notenausgabe zu befriedigen hat, eine beträchtliche Steigerung erfahren haben. Die Zunahme der Spannung zwischen dem niedrigsten und höchsten Stand der zinsbringenden Anlage der Reichsbank, die in dem Abschnitt über die Diskontpolitik bereits erörtert worden ist, findet ihr Gegenstück in der Zunahme der Spannung zwischen dem niedrigsten und höchsten Stande des ungedeckten Notenumlaufs. In den Motiven zum Entwurfe der Banknovelle wurde darauf hingewiesen, daß die Spannung zwischen dem Maximum und Minimum der ungedeckten Notenausgabe der Reichsbank sich gesteigert hat von 325 Millionen Mark in der fünfjährigen Periode 1879/83 auf 754 Millionen Mark in der fünfjährigen Periode 1894/98.

Das ursprünglich auf 250 Millionen Mark bemessene Kontingent der Reichsbank hatte sich durch den Zuwachs der Kontingente der in Wegfall gekommenen Notenbanken allmählich auf 293,4 Millionen Mark vermehrt, und es betrug damit nicht ganz zwei Fünftel der Spannung des ungedeckten Notenumlaufs während der 5 Jahre 1894/98. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß keine Beschränkung der Notenausgabe verursacht werden darf, welche die Reichsbank verhindern würde, den in der ganzen Natur unseres Wirtschaftslebens begründeten Schwankungen des Geldbedarfs zu genügen.

Während dieser Gesichtspunkt für eine Erweiterung des Kontingents sprach, wurde auf der anderen Seite eine solche Erweiterung auch vom Gesichtspunkt der peinlichsten Fürsorge für die stete Einlösbarkeit der Banknoten möglich gemacht durch den Umstand, daß in Folge der Vergrößerung des Metallvorraths der Reichsbank in den letzten Jahren häufig Kontingentsüberschreitungen bei einem noch durchaus günstigen Stand der Baar-

deckung der Noten und der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten vorgekommen sind. Bei der Verathung über das Bankgesetz im Jahre 1875 war von Seiten der Regierung die Annahme ausgesprochen worden, daß Kontingentsüberschreitungen erst dann eintreten würden, wenn die Deckung der Noten durch Metall auf etwa 55 Prozent zusammengeschrumpft sei; in den letzten Jahren (seit 1895) sind bei der Reichsbank häufig Kontingentsüberschreitungen vorgekommen, während die metallische Notendeckung 70 Prozent überstieg.

Die allmählich zu knapp gewordene Bemessung des Kontingents hat sich bisher für die Verkehrswelt nicht störend fühlbar gemacht, weil die Leitung der Reichsbank, so oft es die Rücksicht auf ihren gesammten Stand erlaubte, bei Kontingentsüberschreitungen von einer Erhöhung des Diskonts auf 5 Prozent und darüber Abstand genommen und es vorgezogen hat, den die Diskonterträge überschreitenden Steuerbetrag aus den Mitteln der Reichsbank zu bestreiten. Aber eine solche durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl hinlänglich gerechtfertigte Uebung läßt sich, wie in der Begründung zur Banknovelle dargelegt ist, nur solange aufrecht erhalten, als es sich um verhältnißmäßig seltene Ueberschreitungen und um solche von nicht allzu langer Dauer handelt. Die Häufigkeit, Dauer und Stärke der Ueberschreitungen hat nun aber seit 1895 in so starkem Maße zugenommen, daß im Laufe des Jahres 1898 bereits 16, im Laufe der Jahre 1899 und 1900 sogar je 20 Ueberschreitungen vorgekommen sind (vergl. Tab. 22). Vom Jahre 1896 an hat jede Quartalswende die Reichsbank in die Notensteuer gebracht, und im Jahre 1899 dauerten die Ueberschreitungen während des ganzen vierten Quartals ununterbrochen an.

Um der Reichsbank für die Zukunft in dieser Beziehung die nöthige Bewegungsfreiheit zu sichern, schlug die Regierungsvorlage eine Erhöhung des Kontingents auf 400 Millionen Mark vor. Von der vielfach verlangten gänzlichen Aufhebung der Notensteuer für die Reichsbank wurde abgesehen, obwohl die Reichsbank in ihrer Diskontpolitik sich niemals von den Intentionen dieses Systems hat mechanisch beeinflussen lassen. Hinsichtlich der Privatnotenbanken hatte die Notensteuer die Wirkung gehabt, daß sie deren ungedeckten Notenumlauf auf den Betrag ihrer Kontingente beschränkte. Eine einseitige Aufhebung der Notensteuer für die Reichsbank wollte man vermeiden. Außerdem hat das ganze System auch für die Reichsbank immerhin den bedingten Nutzen, daß die Ueberschreitung der Kontingentsgrenze stets eine Art Warnungssignal für die Geschäftswelt ist und für diese die nothwendigen Diskonterhöhungen leichter verständlich macht.

Dieser letztere Umstand ließ es geboten erscheinen, wenn man einmal die Notensteuer für die Reichsbank beibehalten wollte, mit der Erhöhung des steuerfreien Kontingents nicht allzuweit zu gehen. Dasselbe Kompromiß, welches zu der stärkeren

Erhöhung des Grundkapitals führte, brachte jedoch eine Erhöhung des Kontingents der Reichsbank auf 450 Millionen Mark, nachdem die Reichstagskommission in ihren beiden ersten Lesungen die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung auf 400 Millionen Mark angenommen hatte.

Die Bindung des Diskontsatzes der Privatnotenbanken an denjenigen der Reichsbank.

Während sich aus der bisherigen Bemessung des Grundkapitals und des Notenkontingents der Reichsbank keine Unzuträglichkeiten ergeben hatten und die Erhöhung nur erfolgte, um für die Zukunft Störungen zu vermeiden, hatte sich bereits im bisherigen Verlauf der Umstand unangenehm fühlbar gemacht, daß die Privatnotenbanken mittels ihrer Notenrechte die wohlervogene Diskontpolitik der Reichsbank durchkreuzen konnten. Es ist bereits ausführlich geschildert worden, welche Schwierigkeiten sich daraus für die Stellung der Reichsbank ergaben, daß die Privatnotenbanken, wenn die Reichsbank in Rücksicht auf die inneren Verkehrsverhältnisse oder die ausländischen Beziehungen unserer Währung den Diskont hochzuhalten suchte, dieses Bestreben durch die Gewährung billigen Kredits mittels der Ausnutzung ihres Notenrechts erschweren oder gar vereiteln konnten. Im Wege der freien Uebereinkunft zwischen der Reichsbank und den Privatnotenbanken war von den letzteren nur die Zusage erreicht worden, im Falle eines drohenden Goldeports nicht unter dem Satz der Reichsbank diskontieren zu wollen. Wie sehr aber im Allgemeinen die Privatnotenbanken den Diskontsatz der Reichsbank selbst in den geldknappen Jahren der letzten Aufschwungsperiode unterboten haben, geht daraus hervor, daß die durchschnittliche Rentabilität der Wechselanlage bei den Privatnotenbanken nicht unerheblich hinter derjenigen bei der Reichsbank zurückblieb.

Sie betrug

im Jahre	bei der Reichsbank	bei den Privatnotenbanken
1895	2,7	2,3
1896	3,4	3,2
1897	3,7	3,4
1898	4,1	3,9
1899	4,9	4,1.

In Anbetracht des Umstandes, daß die durchschnittliche Wechselanlage der Privatnotenbanken etwa ein Drittel der Wechselanlage der Reichsbank beträgt, ist das Unterbieten des Reichsbankdiskonts durch die Privatnotenbanken als ein nicht unbeträchtliches Hemmnis für die Wirksamkeit der Diskontpolitik der Reichsbank anzusehen. Die Diskontpolitik der Reichsbank wird ausschließlich bestimmt durch die Rücksicht auf das öffentliche Interesse, während die Normierung des Diskontsatzes bei den Privatnotenbanken, als privaten

Erwerbseinstituten, überwiegend durch die Rücksicht auf den geschäftlichen Vortheil beeinflusst wird. Die Erschwerung der Diskontpolitik der Reichsbank durch die Privatnotenbanken war nur dadurch vollständig zu beseitigen, daß die Bindung der Privatnotenbanken an den Diskontsatz der Reichsbank, die für den speziellen Fall der Goldausfuhr auf dem Wege der freien Uebereinkunft bereits erreicht war, für alle Fälle und gesetzlich festgelegt wurde. Dabei genügte es, den Privatnotenbanken ein Unterbieten des Reichsbankdiskonts unmöglich zu machen, da aus einem den letzteren übersteigenden Satz keine Nachteile hervorgehen können, weder für die Gesamtheit noch für die Kreditnehmer, denen ja die Inanspruchnahme des Kredits der Reichsbank jederzeit frei steht.

Der Entwurf der Banknovelle bestimmte deshalb, der Bundesrath werde von seiner Kündigungsbefugniß zum 1. Januar 1901 gegenüber denjenigen Privatnotenbanken Gebrauch machen, welche sich nicht bis zum 1. Dezember 1899 verpflichteten, vom 1. Januar 1901 an nicht unter dem Satze der Reichsbank zu diskontiren.

Gegen diese Bestimmung machte sich alsbald seitens derjenigen Kreise, die bisher von dem billigeren Kredit der Privatnotenbanken Nutzen gezogen hatten, und die der Zentralisation des Bankwesens aus politischen oder wirthschaftlichen Gründen abgeneigt sind, ein lebhafter Widerspruch geltend. Die Nachteile des bestehenden Zustandes waren jedoch so offenkundig, daß fast allgemein die Nothwendigkeit eines Einflusses der Diskontpolitik der Reichsbank auf diejenige der Privatnotenbanken anerkannt wurde, freilich in verschiedenem Umfang. Theilweise wollte man die Bindung der Privatnotenbanken an den Diskontsatz der Reichsbank nur für den Fall der drohenden Goldausfuhr, für welchen sie vertragsmäßig bereits bestand, gesetzlich vorschreiben, theilweise wollte man die Bindung erst bei einem Reichsbankdiskont von 4 Prozent oder mehr eintreten lassen und im Uebrigen den Privatnotenbanken gestatten, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Prozent unter dem Satze der Reichsbank zu diskontiren. Schließlich kam ein Beschluß zu Stande, nach welchem die Privatnotenbanken sich verpflichten mußten, nicht unter dem Satze der Reichsbank zu diskontiren, sobald dieser 4 Prozent erreicht oder überschreitet, im Uebrigen nicht um mehr als $\frac{1}{4}$ Prozent unter dem offiziellen Diskontsatze der Reichsbank, und, falls die Reichsbank zum Privatsatze diskontirt, nicht um mehr als $\frac{1}{8}$ Prozent unter diesem letzteren Satze; denjenigen Banken, welche diese Verpflichtung nicht eingehen wollten, sollte durch den Bundesrath gekündigt werden. Bis zu dem vorgeschriebenen Termin (1. Dezember 1899) haben alle Privatnotenbanken die Verpflichtungen hinsichtlich ihres Diskontsatzes übernommen.

Obwohl die schließliche Fassung dieser wichtigen Bestimmung eine Abschwächung gegenüber dem Entwurf, wie er dem Reichstag vorgelegt wurde, darstellt, bedeutet sie doch dem bisherigen Zustand gegenüber einen beträchtlichen Fortschritt. Die Reichsbank wird, wenn sie mit ihrer Diskontpolitik im öffentlichen Interesse bestimmte Ziele verfolgt,

wenn sie einen Goldabfluß verhindern oder den inländischen Verkehr zu vorsichtiger Zurückhaltung veranlassen will, stets einen Diskontsatz von mindestens 4 Prozent halten müssen, und dadurch erscheint eine Durchkreuzung ihrer Politik seitens der Privatnotenbanken für die Zukunft ausgeschlossen.

Bestimmungen über
den Privat-
diskontsatz der
Reichsbank.

Bei den Beratungen im Reichstag wurde die Frage der Bindung des Diskontsatzes der Privatnotenbanken benutzt, um die Praxis der Reichsbank, zeitweise Wechsel gewisser Gattung unter ihrem offiziellen Satz, zum sogenannten Privatsatz, zu diskontieren, in Erwägung zu ziehen.

Die hierbei aus der Mitte des Reichstags geäußerte Auffassung, daß der Privatsatz eine ungerechtfertigte Bevorzugung einzelner, insbesondere großkapitalistischer Kreise darstelle, wurde als eine irrige nachgewiesen. Es wurde dargethan, daß die Bedingungen für die Anwendung des Privatsatzes für alle mit der Reichsbank verkehrenden Personen und Geschäftszweige durchaus gleichartige sind und daß der Privatsatz tatsächlich einer großen Anzahl mittlerer Geschäftsleute zu Gute gekommen ist, daß er insbesondere auch von Genossenschaften und durch deren Vermittelung von Handwerkern, kleinen Gewerbetreibenden und Landwirthen benutzt worden ist. Ferner wurde nachgewiesen, daß die Reichsbank nur in Zeiten eines flüssigen Geldstandes zu Diskontierungen unter ihrem Satz gegriffen hat, wofür die oben gegebene historische Darstellung der Diskontpolitik der Reichsbank Zeugniß ablegt. In Zeiten großer Geldfülle aber ist die Möglichkeit, unter ihrem offiziellen Satz diskontieren zu können, für die Reichsbank ein geeignetes Mittel, um die Fühlung mit dem Geldmarkt aufrecht zu erhalten und sich eine gewisse Anzahl erstklassiger Wechsel zu sichern.

Diese Gründe bestimmten den Reichstag, von einem gänzlichen Verbot des Diskontirens unter dem offiziellen Satz abzusehen. Es wurde jedoch eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, nach welcher vom 1. Januar 1901 an die Reichsbank nur dann unter ihrem gemäß § 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz diskontieren darf, wenn dieser Satz weniger als 4 Prozent beträgt. Der Privatsatz ist jeweilig im Reichsanzeiger zu publizieren.

Diese Beschränkung ist deshalb nicht von praktischer Bedeutung, weil die Reichsbank seit längerer Zeit schon nur dann zum Privatsatz diskontirt hat, wenn ihr offizieller Satz auf $3\frac{1}{2}$ oder 3 Prozent stand. Wie oben dargestellt ist, sind die Diskontierungen unter dem offiziellen Satz seit dem April 1896, in Rücksicht auf die fortgesetzt gespannte Lage des Geldmarkts, überhaupt unterblieben (vergl. S. 173). Die Bewegungsfreiheit der Reichsbank wird also durch die erwähnte Vorschrift der Banknovelle nicht beschränkt.

Die übrigen Bestimmungen der Banknovelle treten an Bedeutung hinter den bisher besprochenen zurück.

Die Aenderung in der Vertheilung des Reingewinns der Reichsbank zwischen den Anteilseignern und dem Reiche ist ohne Einfluß auf die Geschäftsthätigkeit der Bank selbst, sie verfügt nur über die finanziellen Ergebnisse dieser Thätigkeit. Freilich lag die Gefahr nahe, daß durch allzu tief einschneidende Aenderungen auf diesem Gebiet der Charakter der Reichsbank als eines auf privatem Kapital begründeten und unter Leitung und Aufsicht des Reichs stehenden Instituts modifizirt werden könnte, und zwar in der Richtung auf die sogenannte Verstaatlichung. Die Begründung der Bank auf privates Kapital findet bei der Gewinnvertheilung ihren Ausdruck darin, daß die Anteilseigner eine je nach den Geschäftsergebnissen schwankende Dividende, nicht aber eine feste Verzinsung erhalten. Je mehr die Dividende der Anteilseigner verkürzt und einer festen Verzinsung angenähert wird, desto mehr wird die Begründung auf privates Kapital zu einer bloßen Form, während in der Sache die Anteilseigner schließlich nur noch Gläubiger sind, die dem Reiche das zum Betriebe der Reichsbank nöthige Kapital gegen eine feste oder innerhalb eines eng begrenzten Spielraumes schwankende Verzinsung dargeliehen haben.

Bereits die Banknovelle von 1889 hatte den Gewinnanteil der Anteilseigner gegenüber dem Bankgesetz in der Weise beschränkt, daß den Anteilseignern zunächst eine Vordividende von $3\frac{1}{2}$ Prozent — statt ursprünglich $4\frac{1}{2}$ Prozent — zugetheilt wurde; daß 20 Prozent des Ueberschusses dem Reservefonds zufielen, bis derselbe im Jahre 1891 die vorgeschriebene Höhe von 30 Millionen Mark erreichte; daß der weiter verbleibende Ueberschuß zu gleichen Theilen zwischen dem Reiche und den Anteilseignern getheilt wurde, bis die Dividende der letzteren 6 Prozent — statt ursprünglich 8 Prozent — erreichte, und daß der dann noch verbleibende Rest zu drei Vierteln dem Reiche, zu einem Viertel den Anteilseignern zugewiesen wurde.

Der dem Reichstage zu Beginn des Jahres 1899 vorgelegte Gesetzentwurf sah in dieser Vertheilung nur insofern eine Aenderung vor, als er nach der Vordividende von $3\frac{1}{2}$ Prozent wieder 20 Prozent dem neu zu öffnenden Reservefonds zuschreiben und die Theilung des Gewinns zu drei Vierteln für das Reich und einem Viertel für die Anteilseigner schon bei einer Dividende von 5 Prozent — statt 6 Prozent — eintreten lassen wollte. In Anbetracht des Umstandes, daß im Jahre 1889 der starke Rückgang des Zinsfußes gegenüber der ersten Hälfte der 70er Jahre der Anlaß zur Verkürzung der Dividende der Anteilseigner gewesen war und daß sich dieser Rückgang nicht in derselben Weise fortgesetzt, sondern in den letzten Jahren eher einer Steigerung Platz gemacht hat, fehlte es an Gründen für eine stärkere Beschneidung der Bezüge der Anteilseigner. Die vom Regierungsentwurf vorgeschlagene Aenderung fand ihre Begründung in den glänzenden Geschäftsergebnissen der letztverflohenen Jahre, mit denen jedoch nicht im ganzen Umfang als mit einer dauernden Erscheinung gerechnet werden darf, und in

Die Vertheilung des Reingewinns der Reichsbank zwischen den Anteilseignern und dem Reiche.

der durch die Erweiterung des Notenkontingents gegebenen Verminderung der an das Reich abzuführenden Notensteuer.

Im Reichstag jedoch fanden weitergehende Anträge starken Anklang. Die Kommission beschloß in zweiter Lesung, der nach Dotirung des Reservefonds verbleibende Ueberschuß solle zwischen Reich und Anteilseignern getheilt werden, bis die Dividende der letzteren 6 Prozent erreiche. Der dann noch verbleibende Rest solle ganz dem Reiche zufallen. Nachdem bisher schon den Anteilseignern eine Dividende von $3\frac{1}{2}$ Prozent, zu welcher eventuell selbst der Reservefonds heranzuziehen ist, garantiert war, wollte dieser Beschluß auch ein Maximum für die Dividende einführen. Dadurch wäre die Art und Weise der Beteiligung des privaten Kapitals in dem oben besprochenen Sinne geändert und der Reichsbank mehr als bisher der Charakter einer Staatsbank aufgeprägt worden. Die Regierung erklärte die Festsetzung einer Maximalgrenze für die Dividende für unannehmbar, weil eine solche auf die Verstaatlichung der Reichsbank hinfiele. Als äußerste Grenze des Zulässigen erklärte sie einen Kompromißantrag, der sofort nach der Dotirung des Reservefonds den Ueberschuß zu drei Vierteln an das Reich und zu einem Viertel den Anteilseignern überwies.

Dieser Antrag fand schließlich die Zustimmung des Reichstags.

Der Rest des Gesetzes betrifft die Erweiterung des Kreises der lombardfähigen Papiere und die Noten der vormaligen Preussischen Bank.

Das Bankgesetz von 1875 bestimmte in § 13, 3b, daß die Reichsbank befugt sein solle, zinsbare Darlehne im Lombardverkehr gegen »Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Vierteln des Kurzwertes« zu ertheilen. Die bezeichneten Institute stellen neben den Pfandbriefen auf den Inhaber lautende Schuldschreibungen aus auf Grund von Darlehnen an inländische kommunale Korporationen, die mangels eines Unterpfandes nicht als »Pfandbriefe« bezeichnet werden können, deren Sicherheit jedoch mindestens dieselbe ist wie diejenige der Pfandbriefe. Durch den Wortlaut des § 13 des Bankgesetzes waren diese Schuldschreibungen bisher vom Lombardverkehr der Reichsbank ausgeschlossen. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Ausschließung ist durch Artikel 6 der Banknovelle beseitigt.

Beleihungsfähigkeit der von Bodenkreditinstituten gegen Darlehne an kommunale Korporationen aus gegebenen Schuldschreibungen.

Die Beseitigung der Noten der Preussischen Bank.

Was schließlich die Noten der ehemaligen Preussischen Bank betrifft, so sind diese bei der Umwandlung dieses Instituts von der Reichsbank übernommen worden. Die auf Thalerwährung lautenden Noten sind schon seit langer Zeit aufgerufen, aber sie sind nicht präkludirt worden; ihre Einlösung erfolgt heute noch bei der Reichsbankhauptkasse (vergl. Tab. 18). Von diesen Noten waren am Ende des Jahres 1900 noch 19 548 Stück im Werthe von 1 718 190 Mark nicht zur Einlösung gelangt. Von den im Jahre 1875

von der Preussischen Bank ausgegebenen auf Markwährung lautenden Noten, von denen bisher nur die 100 Mark-Noten förmlich aufgerufen sind, stehen noch 869 300 Mark aus. Im Ganzen beträgt der Werth der noch nicht eingelösten Noten der Preussischen Bank 2 587 490 Mark.

Der weitaus größte Theil dieser Noten dürfte nicht mehr existiren, sondern im Laufe der Zeit in Verlust gerathen sein. Den sich daraus ergebenden Gewinn will die Banknovelle dem Reich zuführen. Sie verpflichtet die Reichsbank, dem Reich den Betrag der am 1. Januar 1901 noch ausstehenden Noten der Preussischen Bank der Reichskasse zu überweisen. Dafür sind diese Noten bei der Feststellung des Notenumlaufs der Reichsbank nicht mehr in Rechnung zu stellen. Die Reichsbank bleibt nach wie vor verpflichtet, allenfalls noch zum Vorschein kommende Noten dieser Art einzulösen, aber das Reich hat ihr die zu diesem Zwecke verauslagten Beträge zu erstatten.

Alles in Allem hat die Banknovelle vom 7. Juni 1899 in glücklicher Weise die Folgerungen aus der bisherigen Entwicklung gezogen. Sie hat die wohlbewährten Grundlagen der deutschen Bankverfassung im Allgemeinen und der Reichsbank insbesondere nicht angetastet, und sie hat deren Erhaltung für die Zukunft durch zeitgemäße Einzelreformen gesichert. Sie hat vor Allem der Reichsbank, entsprechend der bedeutenden Ausdehnung ihrer Geschäftsthätigkeit in der Erhöhung ihrer eigenen Mittel eine breitere materielle Basis und in der Erweiterung ihres Notenrechts eine größere Bewegungsfreiheit gegeben, und sie hat durch die Bindung der Privatnotenbanken an den Diskontsatz der Reichsbank die nothwendige Einheit in der Regulirung des deutschen Gelbumlaufs in einer besseren Weise als bisher gewährleistet. Auf diesem Boden wird es der Reichsbank — das ist mit Zuversicht zu hoffen — auch in der Folgezeit gelingen, ihre großen Aufgaben zu erfüllen, dem deutschen Geldverkehr als Stütze und Rückhalt zu dienen und ihm über schwierige Zeiten hinauszuhelfen, die gesammte deutsche Volkswirtschaft in ihrem kraftvollen Aufblühen zu fördern und sie vor allen Gefahren, die aus einer Erschütterung des Geld- und Kreditwesens hervorgehen können, zu beschirmen.

Zusammenfassung



Tabellen.

Tabelle 1.**Oberste Verwaltungs- und Aufsichts-Organen.****Reichsbank-Kuratorium.**

1876.

Vorsitzender: Fürst von Bismarck, Reichskanzler.

Stellvertreter: Dr. Delbrück, Königlich preussischer Staatsminister und Präsident des Reichskanzleramts.

Vom Kaiser ernanntes Mitglied:

Camphausen, Vizepräsident des Königlich preussischen Staatsministeriums, Staats- und Finanzminister.

Vom Bundesrath ernannte Mitglieder:

von Landgraf, Königlich bayerischer Ministerialrath.

Elstätter, Großherzoglich badischer Staatsrath und Präsident des Finanzministeriums.

Dr. Schröder, Senator der freien und Hansestadt Hamburg.

31. Dezember 1900.

Vorsitzender: Graf von Bülow, Reichskanzler.

Stellvertreter: Dr. Graf von Posadowsky-Wehner, Staatssekretär des Innern, Königlich preussischer Staatsminister.

Vom Kaiser ernanntes Mitglied:

Dr. von Miquel, Vizepräsident des Königlich preussischen Staatsministeriums, Königlich preussischer Staats- und Finanzminister.

Vom Bundesrath ernannte Mitglieder:

Freiherr von Stengel, Königlich bayerischer Staatsrath.

von Schneider, Königlich württembergischer Ministerialrath.

Dr. Burchard, Senator der freien und Hansestadt Hamburg.

Reichsbank-Direktorium.

1876.

Präsident: von Dechend, Wirklicher Geheimer Rath.

Mitglieder: Böse, Geheimer Ober-Finanzrath.

Roth, Geheimer Ober-Finanzrath.

Dr. Gallenkamp, Geheimer Ober-Finanzrath.

Herrmann, Geheimer Ober-Finanzrath.

Koch, Geheimer Finanzrath, Reichsbank-Justitiarius.

von Koenen, Reichsbank-Direktor.

31. Dezember 1900.

- Präsident: Dr. Koch, Wirklicher Geheimer Rath.
 Vice-Präsident: Dr. Gallenkamp.
 Mitglieder: Frommer, Geheimer Ober-Finanzrath.
 Dr. von Glasenapp, Geheimer Ober-Finanzrath.
 von Klitzing, Geheimer Ober-Finanzrath.
 Schmiedicke, Geheimer Ober-Finanzrath.
 Korn, Reichsbank-Direktor.
 Bogmann, Reichsbank-Direktor.
 Hilfsarbeiter: Dr. von Lumm, Bankdirektor.

In der Zwischenzeit haben dem Reichsbank-Direktorium als Mitglieder angehört: die Geheimen Ober-Finanzräthe Hartung (von 1886 bis 1894) und Mueller (von 1890 bis 1896).

Zentralauschuß der Antheilsseigner.

1876.

- | Mitglieder: | Stellvertreter: |
|--|--|
| Warschauer, Geheimer Kommerzienrath. | Simon, E. W., Rentier. |
| Zwicker, Geheimer Kommerzienrath. | Liebermann, B., Geh. Kommerzienrath. |
| Plaut, Moritz, Geheimer Kommerzienrath. | Schüler, F. A., Bankier. |
| Meyer, Abrah., Kommerzienrath. | Bleichröder, Julius, Bankier. |
| Berend, Siegf. B., Bankier. | Hardt, Richard, Bankier. |
| von Bleichröder, Geh. Kommerzienrath. | Ravené, Louis, Geheimer Kommerzienrath |
| Arndt, Geheimer Kommerzienrath. | Reibel, G., Kommerzienrath. |
| Vorsig, A., Geheimer Kommerzienrath. | Freiherr von Eckardstein, Ernst. |
| Gelpcke, Friedr., Kommerzienrath. | Sarre, Th., Stadtrath. |
| Mendelssohn, Franz, Kommerzienrath. | Simon, Berthold, Bankier. |
| von Hansemann, A., Geheimer Kommerzienrath. | Cohn, Meyer, Kommerzienrath. |
| Freiherr von Rothschild, } in Frankfurt
M. Karl } a. M. | Nieß, Eduard, Bankier. |
| Stern, Theodor, Bankier | Simonsohn, S., Bankier. |
| Kauers, Peter, Bankdirektor in Hamburg. | Helfft, Edmund, Bankier. |
| Freiherr von Oppenheim, Abraham,
Geheimer Kommerzienrath in Cöln. | Henoch, Theod., Bankier. |
| Deputirte: | Stellvertreter: |
| Warschauer, Geheimer Kommerzienrath. | Meyer, Abrah., Kommerzienrath. |
| Plaut, Moritz, Geheimer Kommerzienrath. | Berend, Siegf. B., Bankier. |
| Zwicker, Geheimer Kommerzienrath. | Mendelssohn, Franz, Kommerzienrath. |

31. Dezember 1900.

Mitglieder:¹⁾

von Hansemann, A., Geh. Kommerzienrath, K. K. österr.-ungar. Generalkonsul.
 Freiherr von Oppenheim, Alb., Königlich sächsischer Generalkonsul, Cöln.
 Bleichröder, Julius, Bankier.
 Hecker, Emil, Kommerzienrath.
 Winterfeldt, Max, Justizrath.
 Frenkel, Ad., Geheimer Kommerzienrath.
 Freiherr von Rothschild, Wilh. Carl, Frankfurt a. M.
 von Mendelssohn-Bartholdy, Ernst, Geheimer Kommerzienrath, Königlich dänischer Generalkonsul.
 Koch, Rudolph, Direktor der Deutschen Bank.
 Kaempff, Johannes, Stadtrath a. D.
 Woermann, Adolf, Kaufmann, Präses der Handelskammer in Hamburg.
 Harbt, Engelbert, Kommerzienrath.
 Dr. phil. Schwabach, Paul, Königlich großbritannischer Generalkonsul.
 Oppenheim, Hugo, Kommerzienrath.

Deputirte:

Frenkel, Ad., Geheimer Kommerzienrath.
 Bleichröder, Julius, Bankier.
 Hecker, Emil, Kommerzienrath.

Stellvertreter:¹⁾

Simon, Berthold, Kommerzienrath.
 Helfft, Edmund, Geh. Kommerzienrath.
 Kochhann, Heinrich, Stadtrath, Kaufmann.
 Nobel, Julius, Rentier.
 Bürgers, Max, Rentier.
 Zwickler, Arthur, türkischer Generalkonsul.
 Kopecky, Wilhelm, Kommerzienrath, Bankier.
 Meyer, Georg, Bankier.
 Delbrück, Ludwig, Bankier.
 Wolde, Johann Georg, Kaufmann in Bremen.
 von Siemens, Arnold, Fabrikbesitzer.
 Friedländer, Fritz, Kommerzienrath.
 Hardy, James, Bankier.
 Ravené, Louis, Kommerzienrath, Kaufmann und Rittergutsbesitzer.

Stellvertreter:

von Mendelssohn-Bartholdy, Ernst, Geheimer Kommerzienrath, Königlich dänischer Generalkonsul.
 Kaempff, Johannes, Stadtrath a. D.
 Koch, Rudolph, Direktor der Deutschen Bank.

¹⁾ Ende 1900 war eine Stelle erledigt.

Zahl der

Jahr	Summe aller Beamten ¹⁾	Davon entfallen auf		Etatsmäßige						
		die Hauptbank in Berlin	die Zweiganstalten	Reichsbank-Direktorium	Bürovorsteher ²⁾	Erste Vorstandsbeamte der selbständigen Bankanstalten ²⁾	Zweite Vorstandsbeamte der selbständigen Bankanstalten ²⁾	Bankvorstände der Nebenstellen	Staffierer	Oberbuchhalter, Oberkalkulatoren, Geh. Registratoren, expeditende Sekretäre, Kanzleivorsteher
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1875 ¹⁾	767	203	564	7	13	55	51	1	14	48
1876	1 094	307	787	7	14	61	60	—	32	58
1877	1 127	308	819	7	15	62	61	1	45	64
1878	1 143	322	821	7	15	61	61	2	47	66
1879	1 141	306	835	7	14	61	60	2	49	68
1880	1 155	306	849	7	12	62	60	3	49	70
1881	1 161	310	851	7	13	62	60	6	51	68
1882	1 181	323	858	7	14	62	60	11	53	67
1883	1 219	339	880	7	13	62	60	12	52	78
1884	1 248	358	890	7	13	66	64	15	51	75
1885	1 269	368	901	7	13	66	63	19	48	76
1886	1 307	390	917	7	14	67	64	28	53	76
1887	1 337	401	936	7	15	67	66	32	52	79
1888	1 392	415	977	7	14	67	65	39	56	78
1889	1 445	443	1 002	8	15	68	65	51	56	77
1890	1 507	450	1 057	8	15	68	65	58	60	84
1891	1 573	476	1 097	8	16	67	67	69	65	85
1892	1 635	493	1 142	8	16	68	68	80	71	88
1893	1 690	507	1 183	8	16	68	65	85	75	91
1894	1 745	531	1 214	8	16	68	68	91	79	93
1895	1 819	567	1 252	8	16	68	68	102	85	109
1896	1 894	582	1 312	8	17	68	68	114	91	117
1897	1 989	626	1 363	8	18	69	69	126	97	119
1898	2 074	633	1 441	8	18	71	71	136	99	127
1899	2 192	648	1 544	8	18	72	72	153	104	137
1900	2 322	664	1 658	8	18	75	75	178	113	146

¹⁾ Die Reichsbank beschäftigt außerdem Arbeiter zur Bedienung der Beleuchtungs- und Feuerungsanlagen und Arbeiterinnen zum Reinigen der Diensträume.

²⁾ In diesen Zahlen sind der Vereinfachung wegen auch der Beamte für Abnahme der Rechnungen und seit dem Jahre 1881 auch der Direktor des Kontors für Wertpapiere enthalten.

Beamten.

Tabelle 2.

Beamte					Nicht etatsmäßige Beamte						Am Ende des Jahres
Bankbuchhalter, Kalkulatoren, Registratoren, Buchhalterei, Kalkulatur, Registratur, Assistenten, Kanzleibeamte	Geldzähler	Unterbeamte (Kassendiener, Büroadhiener, Hausdiener)	Bankkommissare und Bankjustitiare	Zusammen	Diätare	Hilfsarbeiter	Hilfskassendiener	Bankagenten	Vorsteher von Waarendepots	Zusammen	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
151	41	200	55	636	6	—	4	94	27	131	1875 ¹⁾
157	47	242	61	739	164	9	41	114	27	355	1876
189	54	287	62	847	126	1	8	117	28	280	1877
216	54	291	62	882	95	18	4	116	28	261	1878
263	51	290	62	927	54	7	5	121	27	214	1879
271	50	289	60	933	56	10	2	126	28	222	1880
284	48	287	61	947	44	11	6	126	27	214	1881
276	52	289	61	952	56	22	6	119	26	229	1882
279	53	295	61	972	70	22	12	118	25	247	1883
284	58	312	61	1 006	82	18	8	112	22	242	1884
298	58	317	62	1 027	70	26	16	108	22	242	1885
300	59	329	62	1 059	81	27	11	106	23	248	1886
307	65	330	62	1 082	86	30	12	103	24	255	1887
320	65	340	62	1 113	101	35	20	98	25	279	1888
332	66	352	62	1 152	114	38	25	91	25	293	1889
358	81	381	63	1 241	99	33	18	92	24	266	1890
375	82	406	63	1 303	114	33	11	89	23	270	1891
386	88	420	64	1 357	121	29	15	89	24	278	1892
415	89	440	63	1 415	119	34	15	84	23	275	1893
443	90	461	65	1 482	117	21	17	85	23	263	1894
447	97	475	65	1 540	132	25	19	83	20	279	1895
451	106	500	66	1 606	152	23	14	81	18	288	1896
457	112	529	68	1 672	187	22	15	76	17	317	1897
468	116	542	70	1 726	203	31	23	75	16	348	1898
502	118	581	71	1 836	204	38	28	71	15	356	1899
500	120	623	74	1 930	257	29	29	63	14	392	1900

¹⁾ Einschließlich der von zwei Vorstandsbeamten verwalteten Nebenstellen.

²⁾ Die von der Preussischen Bank übernommenen Beamten.

Tabelle 3.

Geschäftsbezirke der selbständigen Reichsbankanstalten.¹⁾

Die linke Spalte der Seiten enthält die Bankanstalten, die rechte Spalte die diesen zugetheilten Bezirke nach ihrer Abgrenzung, Größe und Einwohnerzahl.

Die selbständigen Bankanstalten (Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen) sind durch fetten Druck hervorgehoben. Unter jeder selbständigen Bankanstalt sind die ihr nachgeordneten Unteranstalten aufgeführt; diese sind, sofern nicht eine Abweichung bemerkt ist, mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen unter Verwaltung von etatsmäßigen Beamten. Bankplätze sind alle diejenigen nachstehend aufgeführten Orte, an denen und auf welche Wechsel angekauft werden; dieselben sind sämtlich in den Giroverkehr der Reichsbank einbezogen. Dagegen sind die nicht mit Kasseneinrichtung versehenen Nebenstellen sowie die Waarendepots keine Bankplätze, da Wechsel, welche an solchen Orten zahlbar sind, von der Reichsbank nicht angekauft werden. Das hinter jeder Bankanstalt angegebene Datum ist das Datum der Errichtung als Reichsbankanstalt.

Die angegebenen Grenzlinien, Flächeninhalt und Einwohnerzahl umfassen den gesammten Bezirk der betreffenden selbständigen Bankanstalt. Bei den Enklaven und Exklaven ist nur der darin gelegene Hauptort genannt, während darunter das ganze die betreffende Enklave oder Exklave bildende Gebiet zu verstehen ist. Die Fläche ist nach der Statistik des Deutschen Reichs, neue Folge Band 68 und nach dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich für 1899 eingeseht. Der Einwohnerzahl ist die Volkszählung vom 2. Dezember 1895 zu Grunde gelegt; die Resultate der Volkszählung von 1900 liegen noch nicht vor.

Berlin, Reichshauptbank, 1. Januar 1876. (Im Jahre 1765 als königliche Giro- und Lehnbank begründet, vom 1. Januar 1847 bis 31. Dezember 1875 Preussische Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Brandenburg a. H., 1. Januar 1876 (vom 1. Juli 1857 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Charlottenburg, 15. November 1900.

Potsdam, 15. November 1900.

Aachen, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 22. Juni 1863 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Eschweiler, 1. Juli 1899.

Eupen, 1. Januar 1876 (vom 1. September 1858 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Stolberg (Rheinland), 1. Juli 1899.

Die Stadt Berlin.

Vom preussischen Regierungsbezirk Potsdam: die Kreise Nieder-Barnim, Brandenburg (Stadtkreis), Charlottenburg (Stadtkreis), Ost-Havel-land, West-Havel-land, Jüterbog-Luckenwalde, Potsdam (Stadtkreis), Ost-Prignitz, West-Prignitz, Ruppin (mit Einschluß der Exklave Groß-Menow), Spandau (Stadtkreis), Teltow, Sauch-Bezirk.

Vom Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: die Exklaven Regeband und Rossow.

14 416 qkm,
3 043 902 Einwohner.

Vom preussischen Regierungsbezirk Aachen: die Kreise Aachen (Stadt- und Landkreis), Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Montjoie.

2 767 qkm,
460 092 Einwohner.

¹⁾ Vergl. hierzu die als Anl. 6 beigegebene Uebersichtskarte.

Allenstein, Reichsbankstelle, 15. Januar 1900 (vom 15. Juni 1880 bis 14. Januar 1900 Reichsbanknebenstelle).

Eigenes Bankgebäude.

Bischofsburg (Waarendepot), 1. Januar 1876 (vom 15. März 1852 bis 31. Dezember 1875 Waarendepot der Preussischen Bank).

Kastenburg, 1. Januar 1876 (vom 15. September 1851 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank, bis 19. Oktober 1879 ohne Kasseneinrichtung).

Augsburg, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876. Eigenes Bankgebäude.

Kaufbeuren, 12. Juli 1886.

Durch einen Agenten verwaltet.

Kempten, 3. Januar 1876 (war vom 1. Juli 1876 bis 4. Juli 1880 aufgehoben).

Eigenes Bankgebäude.

Lindau, 1. Juli 1883.

Nördlingen, 1. September 1896.

Durch einen Agenten verwaltet.

Barmen, Reichsbankstelle 1. März 1900 (vom 19. Juni 1866 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank, vom 1. Januar 1876 bis 28. Februar 1900 Reichsbanknebenstelle).

Eigenes Bankgebäude.

Lennepe, 1. Januar 1876 (vom 2. Juni 1857 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Durch einen Agenten verwaltet.

Schwelm, 1. Januar 1876 (vom 15. Oktober 1875 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Sevelsberg, 1. November 1899.

Bielefeld, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 16. Oktober 1858 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Gütersloh, 15. September 1892.

Eigenes Bankgebäude.

Herford, 1. Oktober 1886.

Eigenes Bankgebäude.

Vom preussischen Regierungsbezirk Gumbinnen: die Kreise Voegen, Sensburg.

Vom preussischen Regierungsbezirk Königsberg: die Kreise Allenstein, Ortelsburg, Kastenburg, Koeffel; vom Kreise Heilsberg: die Stadt Guttstadt.

6 939 qkm,

347 007 Einwohner.

Der bayerische Regierungsbezirk Schwaben mit Ausnahme der Bezirksämter Neu-Ulm, Illertissen, Memmingen.

8 589,6 qkm,

602 280 Einwohner.

Vom preussischen Regierungsbezirk Düsseldorf: die Kreise Barmen (Stadtkreis), Kempe mit Ausnahme der Stadt Ronsdorf.

Vom preussischen Regierungsbezirk Arnberg: der Kreis Schwelm.

428,2 qkm,

248 014 Einwohner.

Vom preussischen Regierungsbezirk Minden: die Kreise Bielefeld (Stadt- und Landkreis), Halle, Herford (mit Ausnahme der Orte Bünde, Rbdinghausen und Wotho), Wiedenbrück.

Das Fürstenthum Lippe-Deimold ohne die Exklaven Grevenhagen, Kappel und Lipperode.

2 705,4 qkm,

406 240 Einwohner.

Bochum, Reichsbankstelle, 1. Oktober 1896 (vom 20. Januar 1866 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank, vom 1. Januar 1876 bis 30. September 1896 Reichsbanknebenstelle).

Eigenes Bankgebäude.

Herne, 1. Juni 1897.

Eigenes Bankgebäude.

Braunschweig, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 1. November 1875 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Holzminen, 1. November 1898.

Bremen, Reichsbankhauptstelle, 1. Januar 1876 (vom 1. Juli 1872 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Geestemünde, 1. Juni 1895.

Breslau, Reichsbankhauptstelle, 1. Januar 1876, (vom 1. Oktober 1765 bis 1. Januar 1771 selbständige königliche Giro- und Lehnbank zu Breslau und bis 31. Dezember 1875 königliches Bank-Direktorium, unterstellt dem Haupt-Bank-Direktorium in Berlin).

Eigenes Bankgebäude.

Vom preussischen Regierungsbezirk Arnberg: der Kreis Bochum (Stadt- und Landkreis) mit Ausschluß der Stadt Witten und der Aemter Langendreer und Werne; vom Kreise Hattingen das Amt Linden-Dahlhausen und die Gemeinden Freisenbruch und Horst; vom Landkreise Gelsenkirchen die Gemeinde Eickel.

119,8 qkm,
173 685 Einwohner.

Das Herzogthum Braunschweig mit Ausschluß der Enklaven Bodenburg, Calverde, Lhedinghausen und kleinerer Enklaven.

Vom preussischen Regierungsbezirk Magdeburg: die Enklaven Heflingen und Wolfsburg.

3 512,9 qkm,
425 751 Einwohner.

Das Gebiet der freien Hansestadt Bremen.

Das Herzogthum Oldenburg mit Ausschluß der Amtsgerichtsbezirke Jever und Varel.

Vom preussischen Regierungsbezirk Stade: die Kreise Achim, Blumenthal, Geestemünde, Osterholz, Verden; vom Kreise Lehe der Flecken Lehe.

Vom Herzogthum Braunschweig die Enklave Lhedinghausen.

6 928,7 qkm,
592 901 Einwohner.

Vom preussischen Regierungsbezirk Breslau: die Kreise Breslau (Stadt- und Landkreis) Brieg, Münsterberg, Namslau, Neumarkt, Dels, Ohlau, Steinau, Strehlen, Trebnitz, Groß-Wartenberg, Wohlau, Militsch (mit Ausschluß der Stadt Militsch).

<p>Brieg, 1. Januar 1876 (vom 15. Dezember 1869 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank). Eigene Bankgebäude.</p> <p>Meiße, 1. Januar 1876 (vom 10. September 1855 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).</p> <p>Oppeln, 17. April 1900.</p>	<p>Vom preussischen Regierungsbezirk Oppeln: die Kreise Falkenberg D. S., Grottkau, Kreuzburg, Meiße, Oppeln, Rosenburg, Neustadt (mit Aus- schluß der Stadt Ober-Glogau).</p> <p>14 169,6 qkm, 1 511 869 Einwohner.</p>
<p>Bromberg, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876, (vom 14. Juni 1852 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank). Eigene Bankgebäude.</p> <p>Inowrazlaw, 1. Januar 1876 (vom 1. Juli 1853 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank, bis 28. Februar 1886 ohne Kasseneinrichtung). Durch einen Agenten verwaltet.</p> <p>Konitz, 1. Januar 1876 (vom 2. Februar 1857 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank; bis 31. März 1892 ohne Kasseneinrichtung). Durch einen Agenten verwaltet.</p> <p>Slatow (Waarendepot), 16. August 1887.</p>	<p>Vom preussischen Regierungsbezirk Bromberg: die Kreise Bromberg (Stadt- und Landkreis), Inowrazlaw, Schubin, Strelno, Wirsig; vom Kreise Mogilno: der nordöstliche Teil, begrenzt durch eine altlandschaftliche Grenzlinie längs der zu Bromberg gehörigen Ortschaften Ratno, Mogilno, Nowawies, Parlinet, Sierzawy, Wilatowen, Winie, Zabno; vom Kreise Znin: der östlich der früheren Wogrowiger Kreis- grenze gelegene Teil längs der zu Bromberg gehörigen Ortschaften Birkenfelde, Biskupin, Bojesewice, Drenno, Exin, Bogulkowo, Gonsawa, Gortz, Sarbinowo, Turzin, Zalesie.</p> <p>Vom preussischen Regierungsbezirk Marien- werder: die Kreise Flatow, Konitz, Schlochau (mit Ausnahme der Stadt Hammerstein), Luckel.</p> <p>11 682,6 qkm, 572 076 Einwohner.</p>
<p>Cassel, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876, (vom 17. Oktober 1866 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank). Eigene Bankgebäude.</p> <p>Eschwege, 15. März 1878. Durch einen Agenten verwaltet.</p> <p>Göttingen, 1. Februar 1880. Eigene Bankgebäude.</p> <p>Marburg, 5. September 1900.</p>	<p>Der preussische Regierungsbezirk Cassel ohne die Kreise Hanau, Rinteln, Hersfeld, Hünfeld, Fulda, Gerßfeld, Schlächtern, Selnhäusen und Schmalkalden.</p> <p>Vom preussischen Regierungsbezirk Minden: der Kreis Warburg.</p> <p>Vom preussischen Regierungsbezirk Hildes- heim: die Kreise Einbeck, Göttingen (Stadt- und Landkreis), Minden, Northeim und Uslar.</p> <p>Vom Fürstenthum Waldeck: die Kreise der Eder, des Eisenbergs, der Twiste.</p> <p>9 480,4 qkm, 760 229 Einwohner.</p>

Chemnitz, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 1. Juli 1875 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Crimmitschau, 1. Januar 1876 (vom 9. September 1875 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Glauchau, 1. Dezember 1891.

Meerane, 1. Januar 1876 (vom 1. Juli 1875 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Werdau, 15. Oktober 1896.

Zwickau, 10. Juli 1876.

Die königlich sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz.

Von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau: die Amtshauptmannschaften Zwickau und Schwarzenberg; von der Amtshauptmannschaft Döbeln die Amtsbezirke Hainichen und Waldheim.

Von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig: die Amtshauptmannschaft Rochlitz.

Vom Herzogthum Sachsen-Altenburg: die Exklave Rußdorf.

3 887,8 qkm,
1 237 218 Einwohner.

Coblenz, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 1. April 1856 bis 31. Januar 1867 vom Bankkontor in Köln abhängige Kommandite, vom 1. Februar 1867 bis 31. Dezember 1875 selbständige Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Andernach, 10. Oktober 1899.

Kreuznach, 1. Januar 1876 (vom 2. Januar 1872 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Limburg, 1. Januar 1876 (vom 1. Mai 1869 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Durch einen Agenten verwaltet.

Eigenes Bankgebäude.

Neuwied, 1. Februar 1886.

Eigenes Bankgebäude.

Traben, 2. Januar 1894.

Eigenes Bankgebäude.

Wehlar, 1. Januar 1876 (vom 9. November 1874 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Durch einen Agenten verwaltet.

Vom preussischen Regierungsbezirk Coblenz: die Kreise Aidenau, Ahrweiler, Coblenz, Cochem, St. Goar, Kreuznach, Mayen, Meisenheim, Neuwied, Simmern, Wehlar, Zell; vom Kreise Altenkirchen die Stadt Altenkirchen.

Vom preussischen Regierungsbezirk Wiesbaden: der Unterlahnkreis, Oberlahnkreis, Unterwesterwaldkreis, die Kreise St. Goarshausen, Limburg, Westerburg (mit Ausnahme des zu Siegen gehörigen Amtes Kemmerod).

Vom preussischen Regierungsbezirk Trier: die Kreise Berncastel, Daun, Wittlich.

Vom Großherzogthum Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld als Enklave des Regierungsbezirktes Trier.

10 172,7 qkm,
983 033 Einwohner.

Cöln, Reichsbankhauptstelle, 1. Januar 1876 (vom 1. September 1819 bis 31. Dezember 1875 Bankkontor der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Bonn, 1. Oktober 1892.

Eigenes Bankgebäude.

Düren, 1. Januar 1876 (vom 1. August 1856 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Summersbach, 1. Februar 1890.

Mülheim a. Rh., 1. Mai 1891.

Neuß, 1. Januar 1876 (vom 7. Mai 1849 bis 8. September 1867 Banklombard, vom 9. September 1867 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Solingen, 1. Januar 1876 (vom 1. September 1858 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Durch einen Agenten verwaltet.

Cöslin, Reichsbankstelle, 1. Juli 1889 (vom 21. Januar 1847 bis 31. August 1857 wurden die Geschäfte von der königlichen Regierungshauptkasse in Cöslin besorgt, vom 1. September 1857 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank, vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1889 Reichsbankkommandite).

Eigenes Bankgebäude.

Belgard, 1. Januar 1876 (vom 15. April 1862 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Durch einen Agenten verwaltet.

Cörlin, (Waarendepot), 1. Januar 1876 (vom 9. Februar 1856 bis 31. Dezember 1875 Waarendepot der Preussischen Bank; war vom 6. August 1880 bis 27. Juli 1886 aufgehoben).

Kolberg, 1. Januar 1876 (vom 15. April 1852 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Neustettin, 1. Januar 1876 (vom 12. Mai 1857 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Der preussische Regierungsbezirk Cöln.

Vom preussischen Regierungsbezirk Aachen: die Kreise Düren und Schleiden.

Vom preussischen Regierungsbezirk Düsseldorf: die Kreise Neuß, Solingen (Stadtkreis), Solingen (Landkreis) mit Ausschluß der Ortschaften Ohligs, Merfeld und Weyen.

5 934,7 qkm,
1 214 833 Einwohner.

Vom preussischen Regierungsbezirk Cöslin: die Kreise Belgard, Bublitz, Cöslin, Kolberg-Cörlin, Neustettin, Schwelbin; vom Kreise Schlawe die Stadt Janow.

Vom preussischen Regierungsbezirk Marienwerder: vom Kreise Schlochau die Stadt Hammerstein.

6 018,4 qkm,
269 055 Einwohner.

Cottbus, Reichsbankstelle, 1. Dezember 1883 (vom 31. Oktober 1853 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank, vom 1. Januar 1876 bis 30. November 1883 Reichsbankniederstelle).

Eigenes Bankgebäude.

Finstervalde, 1. Januar 1876 (vom 3. Februar 1859 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank; bis 30. Januar 1875 ohne Kasseneinrichtung).

Forst, 1. Januar 1876 (vom 9. August 1869 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Guben, 1. Januar 1876 (vom 1. September 1869 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Spremberg, 1. Januar 1876 (vom April 1852 bis 31. August 1857 Waarendepot der Preussischen Bank, vom 1. September 1857 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank; bis 3. August 1869 ohne Kasseneinrichtung).

Eigenes Bankgebäude.

Danzig, Reichsbankhauptstelle, 1. Mai 1879 (vom 11. Juni 1819 bis 31. Dezember 1846 Kontor der königlichen Giro- und Lehnbank, vom 1. Januar 1847 bis 31. Dezember 1875 Kontor der Preussischen Bank, vom 1. Januar 1876 bis 30. April 1879 Reichsbankstelle).

Eigenes Bankgebäude.

Marienwerder, 27. Juli 1892 (vom 1. April 1851 bis 26. Juli 1892 wurden die Geschäfte von der königlichen Regierungshauptkasse in Marienwerder besorgt).

Durch einen Agenten verwaltet.

Pr. Stargard, 1. April 1895 (vom 17. November 1879 bis 31. März 1895 Waarendepot).

Vom preussischen Regierungsbezirk Frankfurt (Oder): die Kreise Calau, Cottbus, Forst (Stadtkreis), Luckau, Spremberg, der Kreis Lübben mit Ausnahme des Stadtbezirkes Friedland und der Amtsbezirke Günthersdorf, Leisnig, Mixdorf; der Stadtkreis Guben und der Landkreis Guben mit Ausschluß des Stadtbezirkes Fürstenberg und der Amtsbezirke Diehlow, Offendorf, Siehdichum, Ziltendorf; der Kreis Croßen mit Ausschluß der Amtsbezirke Gähren, Pommerzig, Lopper und des Stadtbezirkes Sommerfeld; vom Kreise Sorau die Amtsgerichtsbezirke Forst und Pforten.

Vom preussischen Regierungsbezirk Liegnitz: der Kreis Hoyerswerda.

7 557 qkm,
433 300 Einwohner.

Vom preussischen Regierungsbezirk Danzig: die Kreise Berent, Danzig (Stadtkreis), Danziger Höhe, Danziger Niederung, Dirschau, Karthaus, Neustadt, Pußig, Pr. Stargard.

Vom preussischen Regierungsbezirk Marienwerder: der Kreis Marienwerder.

7 476 qkm,
556 833 Einwohner.

Darmstadt, Reichsbankstelle, 1. April 1897 (vom 1. September 1875 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank, vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1897 Reichsbanknebenstelle).

Eigenes Bankgebäude.

Afchaffenburg, 5. Juni 1895.

Dortmund, Reichsbankhauptstelle, 1. Januar 1876 (vom 10. Juli 1855 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Hagen, 1. Januar 1876 (vom 2. Januar 1862 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Iserlohn, 1. Januar 1876 (vom 1. September 1863 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Lüdenscheid, 1. Januar 1876 (vom 23. Januar 1865 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Witten, 1. Januar 1876 (vom 1. Dezember 1870 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Unna, 1. Juli 1898.

Sopentimburg, 15. Mai 1900.

Vom Großherzogthum Hessen: die Provinz Starckenburg mit Ausnahme der Exklave Wimpfen und der Städte Hirschhorn (Kreis Heppenheim), Neu-Isenburg, Offenbach und Seligenstadt (Kreis Offenbach), sowie der Orte Bürgel, Groß-Steinheim (Kreis Offenbach) und Gustavsburg (Kreis Groß-Gerau) und der Enklave Steinbach.

Vom bayerischen Regierungsbezirk Unterfranken: die Bezirksämter Alzenau, Afchaffenburg, Lohr (ohne Amtsgerichtsbezirk Gemünden), Markt-Heidenfeld, Miltenberg, Obernburg, die der Kreisregierung untergeordnete Stadt Afchaffenburg.

5 103 qkm,
547 233 Einwohner.

Vom preussischen Regierungsbezirk Arnberg: die Kreise Altena, Dortmund (Stadt- und Landkreis), Hagen (Stadt- und Landkreis), Haltingen (mit Ausschluß der Gemeinden Freisenbruch und Horst und des Amtes Linden-Dahlhausen), Hörde, Iserlohn, Witten (Stadtkreis); vom Landkreise Bochum: die Aemter Langendreer (mit Einschluß der Gemeinde Stodum) und Werne; vom Kreise Hamm: die Städte Unna-Königsborn und Camen und die zum Gerichtsbezirke Unna gehörenden Dörfer Nieder- und Obermaßen, Westfal, Afferde, Uelzen, Lünern, Hemmerde, Billmerich, Frömmern, Langschede, Tröndenberg, Strickherbide, Dellwig und Altdorf.

1 946,1 qkm,
711 565 Einwohner.

- Dresden**, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876
(vom 1. Juli 1875 bis 31. Dezember 1875
Kommandite der Preussischen Bank).
Eigene Bankgebäude.
Bautzen, 2. Oktober 1880.
Freiberg, 8. August 1898.
Meißen, 1. Oktober 1897.
Zittau, 2. Januar 1876.
- Vom Königreich Sachsen: die Kreisauptmann-
schaften Bautzen und Dresden.
6 806,6 qkm,
1 452 837 Einwohner.
- Düsseldorf**, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876
(vom 2. Januar 1855 bis 31. Dezember 1875
Kommandite der Preussischen Bank).
Eigene Bankgebäude.
Hilden, 1. Juli 1895.
Ohligh, 15. Mai 1900.
Kattingen, 10. Oktober 1900.
- Vom preussischen Regierungsbezirk Düsseldorf:
der Stadtkreis Düsseldorf und vom Landkreise
Düsseldorf derjenige Theil, welcher südlich einer
den Ort Großenbaum berührenden, von Osten
nach Westen gehenden geraden Linie liegt, aus-
schließlich des genannten Ortes; vom Landkreise
Solingen die Orte Ohligh, Rerscheid und
Weper.
395,1 qkm,
263 973 Einwohner.
- Duisburg**, Reichsbankstelle, 1. April 1892
(vom 16. Juli 1856 bis 31. Dezember 1875
Agentur der Preussischen Bank, vom 1. Januar
1876 bis 31. März 1892 Reichsbanknebenstelle).
Eigene Bankgebäude.
Oberhausen, 1. Januar 1894.
Eigene Bankgebäude.
Kuprort, 1. Januar 1893.
Eigene Bankgebäude.
Wesel, 15. November 1886.
Eigene Bankgebäude.
- Vom preussischen Regierungsbezirk Düsseldorf:
vom Landkreise Düsseldorf derjenige Theil,
welcher nördlich einer den Ort Großenbaum
berührenden, von Osten nach Westen gehenden
geraden Linie liegt, einschließlich des genannten
Ortes; die Kreise Duisburg (Stadtkreis), Ruhr-
ort, Rees; vom Kreise Moers die Gemeinden
Somberg a. Rh., Essenberg, Hochheide; vom
Kreise Mülheim (Ruhr) die Stadt Oberhausen.
946 qkm,
281 766 Einwohner.
- Elberfeld**, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876
(vom 1. Oktober 1847 bis 31. Dezember 1875
Kommandite der Preussischen Bank).
Eigene Bankgebäude.
Langenberg, 26. Oktober 1891.
Kemscheid, 1. Januar 1876 (vom 1. No-
vember 1865 bis 31. Dezember 1875 Agentur
der Preussischen Bank).
Velbert, 2. Januar 1899.
- Vom preussischen Regierungsbezirk Düsseldorf:
die Kreise Elberfeld (Stadtkreis), Mettmann,
Kemscheid (Stadtkreis); vom Kreise Ennep
die Stadt Ronsdorf.
336,4 qkm,
279 572 Einwohner.

- Elbing**, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom August 1819 bis 4. Juni 1848 von dem Bankkontor in Danzig abhängige Kommandite, vom 5. Juni 1848 bis 31. Dezember 1875 selbständige Kommandite der Preussischen Bank).
Eigene Bankgebäude.
- Ost. Eylau**, 5. November 1900 (vom 14. März 1863 bis 22. März 1895 Waarendepot).
- Marienburg**, 1. Januar 1876 (vom 1. September 1852 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank; bis 31. Dezember 1893 ohne Kasseneinrichtung).
Durch einen Agenten verwaltet.
- Osterode**, 1. Januar 1876 (vom 10. September 1851 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).
- Elbing**, Vom preussischen Regierungsbezirk Danzig: die Kreise Elbing (Stadt- und Landkreis), Marienburg.
- Elbing**, Vom preussischen Regierungsbezirk Königsberg: die Kreise Pr. Holland, Mohrungen, Neidenburg, Osterode.
- Elbing**, Vom preussischen Regierungsbezirk Marienwerder: die Kreise Loebau, Rosenburg (mit Ausnahme der Städte Bischofswerder und Freystadt), Stuhm.
- 9 365,4 qkm,
510 407 Einwohner.
- Emden**, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 1. Oktober 1867 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).
- Leer**, 17. Mai 1900.
- Norden**, 10. April 1899.
- Wilhelmshaven**, 18. August 1899.
- Emden**, Der preussische Regierungsbezirk Aurich (einschl. der Exklave Wilhelmshaven).
- Emden**, Vom preussischen Regierungsbezirk Osnabrück Kreis Aschendorf: die Stadt Papenburg.
- Emden**, Vom Großherzogthum Oldenburg: die Amtsgerichtsbezirke Jever und Varel.
- 3 912,2 qkm,
299 068 Einwohner.
- Erfurt**, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 21. Januar 1847 bis 28. Februar 1875 Agentur, vom 1. März 1875 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank; vom 21. Januar 1847 bis 7. August 1853 wurden die Geschäfte durch die königliche Regierungshauptkasse in Erfurt besorgt).
Eigene Bankgebäude.
- Apolda**, 30. Januar 1891.
- Eisenach**, 17. Januar 1887.
Eigene Bankgebäude.
- Gotha**, 1. September 1893.
- Mühlhausen**, (Thür.), 1. Januar 1876 (vom 17. Juni 1853 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).
- Erfurt**, Vom preussischen Regierungsbezirk Cassel: der Kreis Schmalkalden mit der Exklave Barchfeld.
- Erfurt**, Vom preussischen Regierungsbezirk Erfurt: die Kreise Erfurt (Stadt- und Landkreis, mit den Exklaven Mühlberg, Wandersleben), Langensalza, Mühlhausen i. Th. (Stadt- und Landkreis), Schleusingen, Weisensee.
- Erfurt**, Vom preussischen Regierungsbezirk Merseburg: die Exklave Abtbbnig.
- Erfurt**, Vom Herzogthum Sachsen-Altenburg: die Ortschaft Ammelstedt.
- Erfurt**, Das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha: (einschl. der Exklaven Lauterbach, Nagza, Neukoda, Volkrode, Werninghausen) mit Aus-

Subl, 1. Januar 1876 (vom 14. September 1860 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Weimar, 20. Juli 1891.

nahme der Exklaven Erlesdorf, Königsberg i. Fr., Nassach.

Vom Herzogthum Sachsen-Weiningen: die Kreise Hilburgshausen, Weiningen, Sonneberg (einschl. der Exklaven Camburg, Dietlas, Ober-Ellen, Gr. Kochberg, Kranichfeld, Milba, Treppendorf, Kl. Kröbzig, Vichtenhain, Vierzehnheiligen).

Vom Großherzogthum Sachsen-Weimar: die Verwaltungsbezirke Weimar, Eisenach, Apolda (ohne die Exklaven Allstedt und Oldisleben), Dornbach (ohne die Exklave Ostheim).

Vom Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: die Landrathskämter Königssee und Rudolstadt mit den Exklaven Angelroda, Elzeben, Osterode mit Ausschluß der Exklave Weißbach, der Orte Eichicht, Köinig und Leutenberg.

Vom Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: die Landrathskämter Arnstadt und Gehren.

10 009,4 qkm,

1 087 227 Einwohner.

Essen, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 23. März 1857 bis 15. Juni 1864 Agentur, vom 16. Juni 1864 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Gelsenkirchen, 2. Januar 1882.

Eigenes Bankgebäude.

Mülheim (Ruhr), 1. Januar 1876 (vom 1. April 1863 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Recklinghausen 1. Juni 1896.

Werden (Ruhr), 15. Mai 1897.

Vom preussischen Regierungsbezirk Arnberg: Landkreis Gelsenkirchen mit Ausnahme des Untes Sidel ohne die Gemeinde Holsterhausen, Stadtkreis Gelsenkirchen.

Vom preussischen Regierungsbezirk Düsseldorf: die Kreise Essen (Stadt und Landkreis), Mülheim (Ruhr) mit Ausnahme der Stadt Oberhausen.

Vom preussischen Regierungsbezirk Münster: der Kreis Recklinghausen.

1 139,4 qkm,

651 485 Einwohner.

Flensburg, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 15. März 1868 bis 7. Oktober 1868 von Altona abhängige Kommandite, vom 8. Oktober 1868 bis 31. Dezember 1875 selbständige Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Apenrade, 2. Januar 1899.

Durch einen Agenten verwaltet.

Hadersleben, 1. Oktober 1896.

Husum, 20. April 1896.

Schleswig, 20. April 1897.

Sonderburg, 1. Juni 1895.

Tondern, 1. Mai 1895.

Durch einen Agenten verwaltet.

Frankfurt a. M., Reichsbankhauptstelle, 1. Januar 1876 (vom 18. Juli 1871 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Sieffen, 1. Januar 1876 (vom 7. Dezember 1875 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Hanau, 1. Januar 1876 (vom 1. November 1871 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Offenbach a. M., 1. Januar 1876 (vom 1. November 1875 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Durch einen Agenten verwaltet.

Frankfurt a. O., Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 1. Januar 1847 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank; vom 1. Januar 1847 bis 27. Juni 1851 wurden die Geschäfte durch die königliche Regierungshauptkassa in Frankfurt a. O. besorgt).

Eigenes Bankgebäude.

Eberswalde, 4. April 1899.

Fürstenwalde, 1. Juli 1896.

Vom preussischen Regierungsbezirk Schleswig: die Kreise Apenrade, Flensburg (Stadt- und Landkreis), Hadersleben, Husum, Sonderburg, Tondern; von den Kreisen Eckernförde, Eiderstedt und Schleswig diejenigen Theile, welche nördlich von einer die Städte Eckernförde und Friedrichstadt berührenden geraden Linie liegen, mit Ausschluß der genannten Städte.

7 755 qkm,
358 832 Einwohner.

Vom preussischen Regierungsbezirk Cassel: der Stadt- und Landkreis Hanau.

Vom preussischen Regierungsbezirk Wiesbaden: die Kreise Frankfurt a. M. (Stadt- und Landkreis), Höchst, Obertaunuskreis, Uffingen.

Vom Großherzogthum Hessen, Provinz Oberhessen: die Kreisämter Sieffen und Friedberg; von der Provinz Starkenburg: die Städte Offenbach a. M., Seligenstadt, Neu-Isenburg, die Dörfer Bürgel, Groß-Steinheim und die Enklave Steinbach.

2 698,4 qkm,
641 854 Einwohner.

Vom preussischen Regierungsbezirk Frankfurt a. O.: die Kreise Frankfurt a. O. (Stadt- und Landkreis), Lebus mit Ausnahme des zum Amtsgericht Seelow gehörigen Theils des Amtsbezirks Golzow, der zum Amtsgericht Cüstrin gehörigen Theile des Amtsbezirks Golzow, der Amtsbezirke Gorgast, Lucheband, Gemeindebezirk Gentschmar, Vorwerk Henriettenhof (vom Gutsbezirk Amt Kienitz) und Wilhelminenhof (vom Gemeindebezirk Etablissement Friedrichs-

Schwiebus, 1. Januar 1876 (vom 1. April 1857 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank; bis 6. August 1869 ohne Kasseneinrichtung).

ane); Kreis Ost-Sternberg mit Ausnahme des ganzen Amtsbezirks Sonnenburg (Stadtbezirk Sonnenburg, Amtsbezirke Kriescht, Alt-Pinnritsch, königliches Forstrevier Pinnritsch, Louisa, Rentamt Sonnenburg, Bogfelde); Kreis West-Sternberg mit Ausnahme des Stadtbezirks Göritz und aus dem Amtsbezirk Frauendorf der Gutsbezirk, Domaine und Gutsvorwerk Göritz; vom Kreise Crossen: der Amtsbezirk Lopper; vom Kreise Guben: Stadtbezirk Fürstenberg, Amtsbezirke Diehlow, Ossendorf, Siehdichum, Ziltendorf; vom Kreise Königsberg N.-O., der links von der Ober gelegene Theil; vom Kreise Lübben: Stadtbezirk Friedland, Amtsbezirk Günthersdorf, Leisnig, Nigsdorf, vom Kreise Züllichau-Schwiebus: der zum Amtsgericht Schwiebus gehörige Theil.

Vom preussischen Regierungsbezirk Potsdam: die Kreise Beeskow-Storkow und Ober-Barnim.

6 831,2 qkm,
388 314 Einwohner.

Freiburg (Breisgau), Reichsbankstelle, 8. Juli 1899 (vom 3. Januar 1876 bis 7. Juli 1899 Reichsbanknebenstelle).

Eigenes Bankgebäude.

Konstanz, 3. Januar 1876.

Lörrach, 1. Oktober 1879.

Säckingen, 17. September 1900.

Triberg, 1. März 1900.

Waldkirch, 11. Juni 1900.

Vom Großherzogthum Baden: die Kreise Freiburg, Konstanz, Lörrach, Büdingen, Waldshut.

7 315,3 qkm,
603 292 Einwohner.

Fulda, Reichsbankstelle, 1. Juni 1900 (vom 15. November 1895 bis 31. Mai 1900 Reichsbanknebenstelle).

Malsfeld (Oberhessen), 15. Oktober 1900.

Gelnhausen, 5. Oktober 1900.

Durch einen Agenten verwaltet.

Vom preussischen Regierungsbezirk Cassel: die Kreise Hersfeld, Hünfeld, Fulda, Gerstfeld, Schlüchtern und Gelnhausen.

Vom Großherzogthum Hessen: die Kreisämter Malsfeld, Büdingen, Lauterbach und Schotten.

5 133,6 qkm,
327 790 Einwohner.

Gera, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876.
Eigenes Bankgebäude.

Altenburg, 1. Juli 1886.

Greiz, 1. Januar 1876 (vom 1. Juli 1875 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Pöfnitz, 1. Januar 1877.
Eigenes Bankgebäude.

Zeitz, 1. Januar 1876 (vom 25. Januar 1867 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).
Eigenes Bankgebäude.

Gleiwitz, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 1. November 1851 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Beuthen, 1. Dezember 1880.

Eigenes Bankgebäude.

Kattowitz, 4. April 1893.

Eigenes Bankgebäude.

Königsbütte, 4. April 1899.

Katibor, 1. Januar 1876 (vom 18. Juli 1855 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Glogau, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 1. Oktober 1854 bis 30. September 1856 von dem Bank-Direktorium in Breslau abhängige Kommandite, vom 1. Oktober 1856 bis 31. Dezember 1875 selbständige Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Vom preussischen Regierungsbezirk Erfurt: der Kreis Ziegenrück.

Vom preussischen Regierungsbezirk Merseburg: der Kreis Zeitz mit der Exklave Kischlitz.

Vom Großherzogthum Sachsen-Weimar: der Kreis Neustadt a. D.

Das Herzogthum Sachsen-Altenburg mit Ausschluß der Exklaven Pflanzwirsbach und Ruffdorf.

Vom Großherzogthum Sachsen-Meiningen: der Kreis Saalfeld.

Vom Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: die Orte Eichicht, König, Leutenberg, Weißbach.

Das Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau: die vom Fürstenthum Reuß jüngerer Linie umschlossenen Enklaven.

4 186,7 qkm,
565 003 Einwohner.

Vom preussischen Regierungsbezirk Oppeln: die Kreise Beuthen O. S. (Stadt- und Landkreis), Kattowitz, Kosel, Leobschütz, Lublinitz, Pleß, Ratibor, Rybnik, Groß-Strehlitz, Tarnowitz, Loß-Gleiwitz, Zabrze; vom Kreise Neustadt O. S. die Stadt Oberglogau.

7 718 qkm,
1 211 332 Einwohner.

Vom preussischen Regierungsbezirk Breslau: der Kreis Gohrau.

Vom preussischen Regierungsbezirk Frankfurt a. D.: vom Kreise Kroffen die Stadt Sommerfeld und die Amtsbezirke Gähren und Pommerzig; vom Kreise Züllichau-Schwiebus der Amtsgerichtsbezirk Züllichau.

- Grünberg**, 1. Januar 1876 (vom 1. November 1852 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).
Durch einen Agenten verwaltet.
Eigene Bankgebäude.
- Sagan**, 1. Januar 1876 (vom 9. Juni 1858 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank; bis 14. Dezember 1865 ohne Kasseneinrichtung).
- Sommerfeld**, 1. Januar 1876 (vom 7. August 1869 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).
Durch einen Agenten verwaltet.
- Görlitz**, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 1. Juli 1851 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).
Eigene Bankgebäude.
- Bunzlau**, 2. Januar 1895.
- Lauban**, 17. April 1899.
- Muskau**, 17. April 1900.
- Sorau**, 1. Januar 1876 (vom 1. Februar 1854 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank; bis 19. Dezember 1856 ohne Kasseneinrichtung).
Eigene Bankgebäude.
- Graubenz**, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 14. Januar 1852 bis 31. Dezember 1858 von dem Bankkontor in Danzig abhängige Kommandite, vom 1. Januar 1859 bis 31. Dezember 1875 selbständige Kommandite der Preussischen Bank).
Eigene Bankgebäude.
- Halle a. S.**, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 15. April 1850 bis 31. Dezember 1850 von dem Bankkontor in Magdeburg abhängige Kommandite, vom 1. Januar 1851 bis 31. Dezember 1875 selbständige Kommandite der Preussischen Bank).
Eigene Bankgebäude.
- Vom preussischen Regierungsbezirk Liegnitz: die Kreise Freystadt, Glogau, Grünberg, Sagan, Sprottau.
- Vom preussischen Regierungsbezirk Posen: vom Kreise Fraustadt die Ortschaft Drieblitz.
- 5 888,3 qkm,
357 238 Einwohner.
- Vom preussischen Regierungsbezirk Frankfurt a. O.: der Kreis Sorau mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Forst und Pforten.
- Vom preussischen Regierungsbezirk Liegnitz: die Kreise Bunzlau, Görlitz, Lauban, Loewenberg, Rothenburg.
- 4 744 qkm,
416 587 Einwohner.
- Vom preussischen Regierungsbezirk Marienwerder: die Kreise Graubenz und Schweg; vom Kreise Briesen die Stadt Briesen und der Theil nördlich der Chaussee Plusnig-Briesen-Dembowalonta; vom Kreise Rosenberg die Ortschaften Bischofswerder, Freystadt.
- 2 775,5 qkm,
176 859 Einwohner.
- Vom preussischen Regierungsbezirk Merseburg: die Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Eckartsberga, Halle (Stadtkreis), Liebenwerda; vom Mansfelder Gebirgskreis der südlich vom Flusse Wipper gelegene Theil; Mansfelder Seekreis, Merseburg, Raumburg (mit Ausnahme der Exklave Abtlöbnitz), Querfurt, Saalkreis, Schweinitz;

Naumburg a. S., 1. Januar 1876 (vom 14. Mai 1857 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Weissenfels, 1. Oktober 1889.

Torgau, Weissenfels (mit Ausnahme der Exklave Rischlitz), Wittenberg (einschließlich 4 Exklaven im Herzogthum Anhalt); vom Kreise Sangerhausen die Ortschaften Artern und Sangerhausen.

Vom Herzogthum Anhalt: der Kreis Cöthen.

Vom Großherzogthum Sachsen-Weimar, Kreis Weimar: der Amtsgerichtsbezirk Allstedt mit Ausnahme von Olsleben.

9 718,5 qkm.

1 090 143 Einwohner.

Hamburg, Reichsbankhauptstelle, 1. Januar 1876 (vom 1. März 1867 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank in Altona).

Eigenes Bankgebäude.

Altona, 22. März 1892.

Eigenes Bankgebäude.

Harburg, 1. Januar 1876 (vom 2. Dezember 1867 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Lüneburg, 1. Juli 1892.

Das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Vom preussischen Regierungsbezirk Lüneburg: die Kreise Bleede, Dannenberg, Harburg (Stadt- und Landkreis), Lüchow, Lüneburg (Stadt- und Landkreis), Soltau, Uelzen, Winfen a. d. L.

Vom preussischen Regierungsbezirk Schleswig: der Stadtkreis Altona, die Kreise Pinneberg, Steinburg, Stormarn; die Insel Helgoland.

Vom preussischen Regierungsbezirk Stade: die Kreise Bremerörde, Hadeln, Jork, Rehdingen, Lehe (mit Ausnahme des Fleckens Lehe), Neuhaus a. Oste, Rotenburg, Stade, Zeven.

14 211 qkm,

1 551 212 Einwohner.

Hannover, Reichsbankhauptstelle, 1. Januar 1876 (vom 2. Januar 1868 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Celle, 1. Februar 1889.

Linden, 15. Januar 1900.

Peine, 20. Januar 1898.

Der preussische Regierungsbezirk Hannover mit Ausnahme der Kreise Sameln und Springe.

Vom preussischen Regierungsbezirk Hildesheim: der Kreis Peine.

Vom preussischen Regierungsbezirk Lüneburg: die Kreise Burgdorf, Celle (Stadt- und Landkreis), Fallingb., Gifhorn, Isehagen.

10 137,6 qkm,

703 394 Einwohner.

Hildesheim, Reichsbankstelle, 8. Juli 1898
(vom 2. Januar 1870 bis 31. Dezember 1875
Agentur der Preussischen Bank, vom 1. Januar
1876 bis 7. Juli 1898 Reichsbanknebenstelle).

Eigenes Bankgebäude.

Alfeld, 1. Oktober 1895.

Hameln, 1. Februar 1890.

Insterburg, Reichsbankstelle, 15. Januar 1900
(vom 9. Dezember 1845 bis 15. Oktober 1865
Bank-Lombarb, vom 16. Oktober 1865 bis
31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen
Bank, vom 1. Januar 1876 bis 14. Januar
1900 Reichsbank-Kommandite).

Eigenes Bankgebäude.

Serdauen (Waarendepot), 22. November 1890.

Goldap, 1. Januar 1876 (vom 11. September
1851 bis 31. Dezember 1875 Agentur der
Preussischen Bank).

Ohne Kasseneinrichtung.

Durch einen Agenten verwaltet.

Gumbinnen, 1. Januar 1876 (vom 18. Mai
1852 bis 31. Dezember 1875 Agentur der
Preussischen Bank; bis 17. August 1863 ohne
Kasseneinrichtung).

Lych, 1. Januar 1876 (vom 1. Januar 1865
bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen
Bank; bis 30. September 1877 ohne
Kasseneinrichtung).

Stallupönen, 1. Oktober 1897 (vom 26. Juli
1855 bis 30. September 1897 Waaren-
depot).

Karlsruhe, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876
(vom 1. Oktober 1875 bis 31. Dezember 1875
Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Bruchsal, 1. Juli 1883.

Vom preussischen Regierungsbezirk Hildes-
heim: die Kreise Hildesheim (Stadt- und
Landkreis), Alfeld, Goslar, Gronau, Marien-
burg.

Vom preussischen Regierungsbezirk Hannover:
die Kreise Hameln und Springe.

Das Fürstenthum Pyrmont.

Vom Herzogthum Braunschweig: die Enklave
Bodenburg.

2 710 qkm,
287 723 Einwohner.

Vom preussischen Regierungsbezirk Gum-
binnen: die Kreise Insterburg, Gumbinnen,
Stallupönen, Darkehmen, Goldap, Angerburg,
Oletzko, Lyck, Johannisburg.

Vom preussischen Regierungsbezirk Königs-
berg: der Kreis Gerbauen.

9 809 qkm,
469 665 Einwohner.

Vom Großherzogthum Baden: die Kreise Baden-
Baden, Karlsruhe, Offenburg (mit Ausnahme
der Stadt Kehl).

4 156,8 qkm,
630 538 Einwohner.

Lahr, 1. Januar 1876 (vom 3. November 1875 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Durch einen Agenten verwaltet.

Offenburg, 1. Oktober 1891.

Pforzheim, 1. Januar 1876 (vom 1. bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Kiel, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 10. Oktober 1867 bis 30. September 1872 Agentur, vom 1. Oktober 1872 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Heide, 1. April 1897.

Neumünster, 20. April 1881.

Durch einen Agenten verwaltet.

Rendsburg, 15. Oktober 1896.

Vom preussischen Regierungsbezirk Schleswig: die Kreise Kiel (Stadt- und Landkreis), Norddithmarschen, Süddithmarschen (mit Ausschluß der Insel Helgoland), Oldenburg, Ploen, Rendsburg, Segeberg; von den Kreisen Eternförde, Eiderstedt, Hufum und Schleswig diejenigen Theile, welche südlich von einer die Städte Eternförde und Friedrichstadt berührenden geraden Linie liegen, mit Einschluß dieser beiden Städte und der Städte Lönning und Garding.

7 260 qkm,
481 353 Einwohner.

Königsberg i. Pr., Reichsbankhauptstelle, 1. Januar 1876 (vom 1. Januar 1768 bis 31. Dezember 1875 Kontor der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Allenburg, 1. Januar 1876 (vom 25. August 1851 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Ohne Kasseneinrichtung.

Durch einen Agenten verwaltet.

Bartenstein, 1. Januar 1876 (vom 4. Dezember 1866 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Ohne Kasseneinrichtung.

Durch einen Agenten verwaltet.

Braunsberg, 1. Januar 1876 (vom 23. September 1851 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Ohne Kasseneinrichtung.

Durch einen Agenten verwaltet.

Vom preussischen Regierungsbezirk Königsberg: die Kreise Braunsberg, Pr. Eylau, Fischhausen, Friedland, Heiligenbeil, Heilsberg (mit Ausnahme der Stadt Guttfstadt), Königsberg (Stadt- und Landkreis), Labiau, Wehlau.

9 301,2 qkm,
627 052 Einwohner.

Sischhausen (Waarendepot), 1. Januar 1876 (vom 19. Februar 1853 bis 16. April 1858 und vom 17. März 1865 bis 31. Dezember 1875 Waarendepot der Preussischen Bank; war vom 17. April 1858 bis 16. März 1865 aufgehoben).

Labiau, 1. Januar 1876 (vom 16. September 1851 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Ohne Kasseneinrichtung.

Durch einen Agenten verwaltet.

Schippenbeil (Waarendepot), 1. Januar 1876 (vom 16. September 1851 bis 31. Dezember 1875 Waarendepot der Preussischen Bank).

Tapiau (Waarendepot), 1. Januar 1876 (vom 21. Januar 1852 bis 31. Dezember 1875 Waarendepot der Preussischen Bank).

Wehlau, 1. Januar 1876 (vom 2. Oktober 1851 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Ohne Kasseneinrichtung.

Durch einen Agenten verwaltet.

Wormditt (Waarendepot), 30. Mai 1891.

Krefeld, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 1. Oktober 1849 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

M.-Stadbach, 1. Januar 1876 (vom 31. Dezember 1856 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Soch, 2. Mai 1892.

Xheydt, 9. April 1888.

Eigenes Bankgebäude.

Uerdingen, 8. Juni 1897.

Diersen, 15. November 1889.

Landsberg a. W., Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 7. Juni 1852 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Arnswalde, 8. Oktober 1897.

Cüstrin, 2. Januar 1886.

Vom preussischen Regierungsbezirk Düsseldorf: die Kreise Cleve, Krefeld (Stadt- und Landkreis), Gelsen, Gladbach (Stadt- und Landkreis), Grevenbroich, Kempen und Mors (mit Ausnahme der Gemeinden Essenberg, Hochheide und Homberg a. R.).

2 665 qkm,
629 144 Einwohner.

Vom preussischen Regierungsbezirk Frankfurt a. Ober: die Kreise Arnswalde, Friedeberg N. W., Landsberg a. W. (Stadt- und Landkreis), Soldin; vom Kreise Königsberg N. W. der rechts von der Ober belegene Theil mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks

- Königsberg N. M.;** vom Kreise Uebus der zum Amtsgericht Seelow gehörige Theil des Amtsbezirks Golzow, die zum Amtsgericht Cüstrin gehörigen Theile des Amtsbezirks Golzow, Gemeindebezirk Gentschmar, Vorwerk Henriettenhof (vom Gutsbezirk Amt Kienig) und Wilhelmminenhof (vom Gemeindebezirk Etablissement Friedrichsau), die Amtsbezirke Gorgast und Lucheband; vom Kreise Ost-Sternberg der Amtsgerichtsbezirk Sonnenburg (Stadtbezirk Sonnenburg, Amtsbezirke Krießcht, Alt-Limmrig, königliches Forstrevier Limmrig, Louisa, Rentamt Sonnenburg, Woxfelde); vom Kreise West-Sternberg der Stadtbezirk Gbriß; aus dem Amtsbezirk Frauendorf der Gutsbezirk, die Domäne und das Gutsvorwerk Gbriß.
- Vom preussischen Regierungsbezirk Posen aus dem Kreise Schwerin a. W.: die Stadt Schwerin a. W.
- 5 791 qkm,
328 948 Einwohner.
- Leipzig,** Reichsbankhauptstelle, 1. Januar 1876 (vom 1. Juli bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).
Eigenes Bankgebäude.
- Von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig: die Stadt Leipzig, die Amtshauptmannschaften Borna, Grimma, Leipzig, Oschatz; von der Amtshauptmannschaft Döbeln die Aemter Döbeln, Leisnig, Roswein.
- 2 853 qkm,
796 980 Einwohner.
- Liegnitz,** Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 2. Januar 1847 bis 30. November 1870 Agentur, deren Geschäfte durch die königliche Regierungs-Hauptkasse in Liegnitz besorgt wurden, vom 1. Dezember 1870 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).
Eigenes Bankgebäude.
- Vom preussischen Regierungsbezirk Liegnitz: die Kreise Bolkenhain, Goldberg-Haynau, Hirschberg, Jauer, Landeshut, Liegnitz (Stadt- und Landkreis), Lüben, Schöнау.
- 3 908 qkm,
387 480 Einwohner.
- Hirschberg,** 1. Januar 1876 (vom 15. Oktober 1867 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).
Durch einen Agenten verwaltet.
- Landeshut,** 1. Januar 1876 (vom 10. Januar 1872 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).
Eigenes Bankgebäude.

Lübeck, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876.

Eigenes Bankgebäude.

Neubrandenburg, 4. April 1893 (vom 21. Januar 1880 bis 3. April 1893 Waarendepot).

Durch einen Agenten verwaltet.

Kostock, 2. Januar 1876.

Magdeburg, Reichsbankhauptstelle, 1. Januar 1876 (vom 29. Juli 1768 bis 31. Dezember 1846 königliches Bankkontor, vom 1. Januar 1847 bis 31. Dezember 1875 Kontor der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Aschersleben, 1. Januar 1876 (vom 20. September 1870 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Bernburg, 1. April 1876.

Dessau, 1. November 1891.

Halberstadt, 1. Januar 1876 (vom 11. Juni 1855 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Quedlinburg, 1. Januar 1876 (vom 20. September 1870 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Durch einen Agenten verwaltet.

Mainz, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 1. September bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Bingen, 15. August 1888.

Eigenes Bankgebäude.

Worms, 1. Januar 1876 (vom 1. September 1875 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Das Gebiet der freien Hansestadt Lübeck.

Das oldenburgische Fürstenthum Lübeck.

Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin mit Ausnahme der Exklaven Negeband und Rossow.

Das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Vom preussischen Regierungsbezirk Schleswig: der Kreis Herzogthum Lauenburg.

18 061 qkm,
867 860 Einwohner.

Der preussische Regierungsbezirk Magdeburg ohne die Exklaven Wolfsburg und Sehlingen.

Vom preussischen Regierungsbezirk Merseburg: der nördlich vom Flusse Wipper gelegene Theil des Mansfelder Gebirgskreises.

Vom Herzogthum Anhalt: die Kreise Ballenstedt, Bernburg, Dessau, Zerbst, einschließlich der Exklaven im Regierungsbezirk Magdeburg.

Vom Herzogthum Braunschweig: die Enklave Calvörde.

13 834,9 qkm,
1 385 961 Einwohner.

Vom Großherzogthum Hessen: die Provinz Rheinhessen.

Von der Provinz Starkenburg: der Ort Gustavsburg (Kreis Groß-Oraun).

1 374,1 qkm,
323 205 Einwohner.

Mannheim, Reichsbankhauptstelle, 1. Januar 1876 (vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).
Eigene Bankgebäude.

Frankenthal, 17. Oktober 1889.
Eigene Bankgebäude.

Heidelberg, 1. Januar 1876.

Kaiserslautern, 1. Januar 1876.
Eigene Bankgebäude.

Landau, 7. Juli 1879.

Ludwigshafen, 3. April 1876.

Neustadt a. S., 1. Januar 1876.
Eigene Bankgebäude.

Pirmasens, 1. Juli 1879.
Durch einen Agenten verwaltet.

Speyer, 1. Januar 1876.

Weinheim, 8. Oktober 1900.

Zweibrücken, 1. März 1883.
Durch einen Agenten verwaltet.

Memel, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 1. Januar 1836 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).
Eigene Bankgebäude.

Heydekrug, 8. April 1899.
Ohne Kasseneinrichtung.
Durch einen Agenten verwaltet.

Kuß, 1. Januar 1876 (vom 18. November 1858 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).
Ohne Kasseneinrichtung.
Durch einen Agenten verwaltet.

Metz, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 21. August 1871 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).
Eigene Bankgebäude.

Neunkirchen (Bezirk Trier), 15. November 1899.

Saarbrücken, 1. Januar 1876 (vom 1. November 1859 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank, vom 1. No-

Vom Großherzogthum Baden: die Kreise Heidelberg, Mannheim, Mosbach.

Vom Königreich Bayern: der Regierungsbezirk Rheinpfalz.

Vom Großherzogthum Hessen, Provinz Starkenburg, Kreis Heppenheim: die Stadt Hirschhorn a. N.

Vom Königreich Württemberg, Jagstkreis, Oberamt Mergentheim: die Enklave Deubach.

9 590,7 qkm,
1 253 925 Einwohner.

Vom preussischen Regierungsbezirk Gumbinnen: der Kreis Heydekrug mit Ausschluß des Theils des Memel-Deltas, welcher begrenzt wird vom Kreise Niederung, dem Rußstrom, dem Skirwithstrom und dem Haff, aber einschließlich der in demselben gelegenen Halbinsel Brionischken.

Vom preussischen Regierungsbezirk Königsberg: der Kreis Memel.

1 675,9 qkm,
95 324 Einwohner.

Von den Reichslanden: der Bezirk Lothringen.
Vom preussischen Regierungsbezirk Trier: die Kreise Bitburg, Merzig, Ottweiler, Prüm, Saarbrücken, Saarburg, Saarlouis, Trier, (Stadt- und Landkreis), St. Wendel.

11 483,3 qkm,
1 181 879 Einwohner.

<p>vember 1859 bis 30. September 1890 wurden die Geschäfte durch die königliche Bergwerksdirektion in Saarbrücken besorgt). Eigene Bankgebäude.</p> <p>Trier, 25. September 1891 (vom 1. Januar 1847 bis 24. September 1891 wurden die Geschäfte durch die königliche Regierungshauptkasse in Trier besorgt).</p>	
<p>Minden, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (von 1847 bis 8. Oktober 1865 wurden die Geschäfte durch die königliche Regierungshauptkasse in Minden besorgt, vom 9. Oktober 1865 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank). Eigene Bankgebäude.</p>	<p>Vom preussischen Regierungsbezirk Cassel: der Kreis Hildesheim.</p> <p>Vom preussischen Regierungsbezirk Minden: die Kreise Lübbecke und Minden; vom Kreise Herford die Ortschaften Bünde, Röhdinghausen, Mlotho.</p> <p>Das Fürstenthum Schaumburg-Lippe.</p> <p>1 957,2 qkm, 233 282 Einwohner.</p>
<p>Mülhausen i. G., Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 26. Juli 1871 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank). Eigene Bankgebäude.</p> <p>Colmar, 15. Januar 1889. Eigene Bankgebäude.</p>	<p>Von den Reichsländern: der Bezirk Ober-Elßaß.</p> <p>3 512,5 qkm, 477 477 Einwohner.</p>
<p>München, Reichsbankhauptstelle, 1. Januar 1876. Eigene Bankgebäude.</p> <p>Landsbut, 16. August 1899.</p> <p>Passau, 2. Januar 1879. Durch einen Agenten verwaltet.</p> <p>Regensburg, 3. Januar 1876. Durch einen Agenten verwaltet.</p>	<p>Vom Königreich Bayern: die Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern, vom Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg: die Bezirksamter Burglengenfeld, Regensburg, Roding, Stadthof, sowie die der Kreisregierung untergeordnete Stadt Regensburg.</p> <p>29 606,8 qkm, 2 022 471 Einwohner.</p>

Münster, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876
(vom 16. August 1819 bis 31. Dezember 1875
Kontor der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Bocholt, 15. April 1886.

Eigenes Bankgebäude.

Hamm, 25. Juni 1879.

Lippstadt, 1. Mai 1890.

Eigenes Bankgebäude.

Paderborn, 10. September 1877.

Eigenes Bankgebäude.

Soest, 1. Oktober 1890.

Eigenes Bankgebäude.

Vom preussischen Regierungsbezirk Arnberg:
die Kreise Arnberg, Brilon, Lippstadt, Soest,
Meschede mit Ausnahme der Ortschaften Lenn-
hausen, Oberkirchen, Oedingen, Schmalleberg,
Schönholthausen; vom Kreise Hamm: die Ort-
schaften Hamm, Herringen, Peltum, Bönen,
Hilbeck, Rhynern.

Vom preussischen Regierungsbezirk Minden:
die Kreise Bären, Höxter, Paderborn.

Vom preussischen Regierungsbezirk Münster:
die Kreise Ahaus, Beckum, Borken, Esfeld,
Lüdinghausen, Münster (Stadt- und Landkreis),
Steinfurt, Tecklenburg, Warendorf.

Vom Fürstenthum Lippe-Deimold: die En-
klaven Cappel, Grevenhagen, Lipperode.

12 077,3 qkm,
884 969 Einwohner.

Nordhausen, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876
(vom 1. November 1856 bis 31. Dezember 1875
Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Vom preussischen Regierungsbezirk Erfurt: die
Kreise Heiligenstadt, Grafschaft Hohenstein (ein-
schließlich der Enklave Benneckenstein), Nord-
hausen (Stadtkreis), Worbis.

Vom preussischen Regierungsbezirk Silber-
heim: die Kreise Duderstadt, Ilfeld, Osterode,
Zellerfeld.

Vom preussischen Regierungsbezirk Merse-
burg, Kreis Sangerhausen: die Ortschaften
Auleben, Berga, Görsbach, Heringen, Kelbra,
Kosla, Stolberg, Sundhausen, Wallhausen.

Vom Fürstenthum Schwarzburg-Rudol-
stadt: Unterherrschaft Landratsamt Franken-
hausen mit den Enklaven Immenrode und
Schlotheim.

Vom Großherzogthum Sachsen-Weimar: die
Enklave Olbisleben.

Vom Fürstenthum Schwarzburg-Sonders-
hausen: Unterherrschaft Landratsamt Son-
dershausen.

4 070 qkm,
355 574 Einwohner.

Nürnberg, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876.
Eigene Bankgebäude.

Bamberg, 14. Februar 1876.

Durch einen Agenten verwaltet.

Bayreuth, 1. Juni 1877 (war vom 1. November 1878 bis 3. Januar 1892 aufgelöst, wieder eröffnet am 4. Januar 1892).

Durch einen Agenten verwaltet.

Fürth, 10. Juli 1876.

Eigene Bankgebäude.

Kitzingen, 20. August 1891.

Durch einen Agenten verwaltet.

Kulmbach, 2. Mai 1892.

Durch einen Agenten verwaltet.

Schweinfurt, 1. Februar 1899.

Würzburg, 3. Januar 1876.

Vom Königreich Bayern: der Regierungsbezirk Mittelfranken; vom Regierungsbezirk Oberfranken: die Bezirksämter Bamberg I und II, Bayreuth, Berneck, Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. N., Kulmbach, Lichtenfels, Pegnitz, Stadtfleinach, Staffelstein; die der Kreisregierung untergeordneten Städte: Bamberg, Bayreuth, Forchheim, Kulmbach; vom Regierungsbezirk Unterfranken: die Bezirksämter Brückenau, Ebern, Gerolzhofen, Hammelburg, Hafffurt, Karlstadt, Kitzingen, Kitzingen, Königshofen, Mellrichstadt, Neustadt a. S., Ochsenfurt, Schweinfurt, Würzburg und vom Bezirksamte Voehr: der Bezirk des Amtsgerichts Gemünden; die der Kreisregierung untergeordneten Städte: Kitzingen, Schweinfurt, Würzburg; der im Regierungsbezirk Unterfranken belegene Coburgische Amtsgerichtsbezirk Königsberg in Franken; die Weimarische Enklave Ostheim; vom Regierungsbezirk Oberpfalz: die Bezirksämter Amberg, Beilngries, Cham, Eschenbach, Kemnath, Nabburg, Neumarkt i. d. Oberpf., Neunburg v. W., Neustadt a. d. Walde, Parsberg, Sulzbach, Tirschenreuth, Bohnenstrauf und Waldmünchen, die der Kreisregierung untergeordnete Stadt Amberg.

26 250 qkm,
1 974 363 Einwohner.

Osnabrück, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 15. April 1867 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).

Eigene Bankgebäude.

Der preussische Regierungsbezirk Osnabrück mit Ausnahme der Stadt Papenburg.

6 169 qkm,
305 312 Einwohner.

Plauen i. V., Reichsbankstelle, 1. April 1897 (vom 1. Juli bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank, vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1897 Reichsbanknebenstelle).

Eigene Bankgebäude.

Auerbach, 1. April 1898.

Hof i. V., 29. November 1886.

Markredwitz, 2. Oktober 1900.

Oelsnitz i. V., 1. November 1900.

Reichenbach i. V., 22. September 1885.

Eigene Bankgebäude.

Von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau: die Amtshauptmannschaften Plauen, Oelsnitz i. V. und Auerbach i. V.

Vom Königreich Bayern, Regierungsbezirk Oberfranken: die Bezirksämter Hof, Kronach, Münchberg, Naila, Rehau, Teuschnitz und Wunsiedel und die der Kreisregierung untergeordnete Stadt Hof.

3 613,4 qkm,
511 052 Einwohner.

Posen, Reichsbankhauptstelle, 1. Januar 1876 (vom 1. Januar 1839 bis 31. Januar 1847 wurden die Geschäfte durch die königliche Regierungshauptkasse in Posen besorgt, vom 1. Februar 1847 bis 31. Dezember 1875 Kontor der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Dt. Krone, 2. Januar 1894.

Durch einen Agenten verwaltet.

Gnesen, 1. Januar 1876 (vom 1. April 1853 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Durch einen Agenten verwaltet.

Krotoschin, 1. Januar 1876 (vom 5. August 1852 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Durch einen Agenten verwaltet.

Lissa, 1. Januar 1876 (vom 10. März 1852 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Durch einen Agenten verwaltet.

Meseritz, 1. März 1894.

Durch einen Agenten verwaltet.

Ostrowo, 1. Januar 1876 (vom 6. Dezember 1852 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Durch einen Agenten verwaltet.

Pleschen, 1. Januar 1876 (vom 16. August 1853 bis 1. Oktober 1855 Waarendepot, vom 2. Oktober 1855 bis 3. März 1859 aufgehoben, am 4. März 1859 als Waarendepot wieder eröffnet, vom 7. Dezember 1866 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Durch einen Agenten verwaltet.

Kawitsch, 1. Januar 1876 (vom 28. Oktober 1852 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Durch einen Agenten verwaltet.

Schneidemühl, 1. Januar 1876 (vom 12. Februar 1852 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank; war vom 26. Juli bis 4. Dezember 1867 aufgehoben).

Durch einen Agenten verwaltet.

Vom preussischen Regierungsbezirk Breslau vom Kreise Militzsch: die Stadt Militzsch.

Vom preussischen Regierungsbezirk Bromberg: die Kreise Czarnikau, Filschue, Gnesen, Kolmar, Witkowo, Woungrowitz; vom Kreise Mogilno: der südwestliche Theil, begrenzt durch eine Linie längs der zu Bromberg gehörigen Ortschaften Katno, Mogilno, Rowawies, Parlinet, Szerzawy, Bilatowen, Winier, Zabno; vom Kreise Znin: der westlich der früheren Kreisgrenze zwischen den alten Kreisen Schubin einerseits und Mogilno und Woungrowitz andererseits gelegene Theil, also längs der zu Bromberg gehörigen Ortschaften Birkenfelde, Biskupin, Bozejewice, Drowno, Ezin, Gogulkowo, Gonsfawa, Gorki, Sarbinowo, Turzin, Zalesie.

Vom preussischen Regierungsbezirk Marienwerder: der Kreis Dt. Krone.

Der preussische Regierungsbezirk Posen mit Ausnahme der Stadt Schwerin a. W. (Kreis Schwerin) und der Ortschaft Driebitz (Kreis Fraustadt).

25 294,9 qkm,

1 515 734 Einwohner.

Schweidnitz, Reichsbankstelle, 15. Januar 1900 (vom 1. April 1897 bis 14. Januar 1900 Reichsbanknebenstelle).

Glaß, 1. August 1900.

Reichenbach i. Schlesien, 1. Januar 1876 (vom 1. Juni 1859 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Waldenburg, 1. Juli 1895.

Vom preussischen Regierungsbezirk Breslau: die Kreise Frankenstein, Glaß, Habelschwerdt, Neurode, Nimptsch, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Waldenburg.

4 124,1 qkm,
586 589 Einwohner.

Siegen, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 1. Mai 1851 bis 14. Mai 1852 Agentur, vom 15. Mai 1852 bis 27. Juni 1862 vom Bankkontor in Köln abhängige Kommandite, vom 28. Juni 1862 bis 31. Dezember 1875 selbständige Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Dillenburg, 1. Januar 1876 (vom 10. August 1867 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Durch einen Agenten verwaltet.

Vom preussischen Regierungsbezirk Arnberg: die Kreise Olpe, Siegen, Wittgenstein und vom Kreise Meschede die Ortschaften Vennhausen, Oberkirchen, Debingen, Schmalleberg, Schönholtshausen.

Vom preussischen Regierungsbezirk Coblenz: der Kreis Altkirchen (mit Ausnahme der Stadt Altkirchen).

Vom preussischen Regierungsbezirk Wiesbaden: die Kreise Biedenkopf, Dillkreis, Oberwesterwaldkreis; vom Kreise Westerburg das Amt Rennerod.

4 040 qkm,
320 051 Einwohner.

Stettin, Reichsbankhauptstelle, 1. Januar 1876 (vom 14. August 1768 bis 31. Dezember 1875 Kontor der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Anklam, 1. Januar 1876 (vom 2. Februar 1852 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Ohne Kasseneinrichtung.

Durch einen Agenten verwaltet.

Cammin (Waarendepot), 1. Januar 1876 (vom 5. Januar 1852 bis 31. Dezember 1875 Waarendepot der Preussischen Bank).

Jarmen (Waarendepot), 1. Januar 1876 (vom 8. Februar 1870 bis 31. Dezember 1875 Waarendepot der Preussischen Bank).

Königsberg N. N. (Waarendepot), 1. Januar 1876 (vom 9. Januar 1867 bis 31. Dezember 1875 Waarendepot der Preussischen Bank).

Der preussische Regierungsbezirk Stettin, ausgenommen der Kreis Demmin, jedoch ohne die Städte Jarmen und Treptow a. T.

Vom preussischen Regierungsbezirk Eßlin: der Kreis Dramburg.

Vom preussischen Regierungsbezirk Frankfurt a. O.: der Amtsgerichtsbezirk Königsberg N. N.

Vom preussischen Regierungsbezirk Potsdam: die Kreise Angermünde, Prenzlau, Templin.

16 779,4 qkm,
976 369 Einwohner.

Pasewalk (Waarendepot), 1. Januar 1876 (vom 1. November 1851 bis 14. Oktober 1875 Agentur, vom 15. Oktober bis 31. Dezember 1875 Waarendepot der Preussischen Bank).

Prenzlau, 1. Januar 1876 (vom 21. Juni 1862 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Durch einen Agenten verwaltet.

Pyrits (Waarendepot), 20. September 1891.

Schwedt a. O., 1. Januar 1876 (vom 21. November 1865 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Durch einen Agenten verwaltet.

Stargard i. P., 1. Januar 1876 (vom 2. April 1852 bis 11. August 1865 Waarendepot und vom 12. August 1865 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Stolp i. Pom., Reichsbankstelle, 1. Juli 1877 (vom 15. März 1847 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank, vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1877 Reichsbankkommandite).

Eigenes Bankgebäude.

Bütow, 1. Januar 1876 (vom 23. August 1861 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Ohne Kasseneinrichtung.

Durch einen Agenten verwaltet.

Lauenburg, 1. Januar 1876 (vom 1. August 1861 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Durch einen Agenten verwaltet.

Kügenwalde, 1. Januar 1876 (vom 15. Mai 1852 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Ohne Kasseneinrichtung.

Durch einen Agenten verwaltet.

Schlawa (Waarendepot), 14. März 1878 (vom 17. Januar 1852 bis 20. Juni 1857 Waarendepot der Preussischen Bank, war vom 21. Juni 1857 bis 13. März 1878 aufgehoben).

Vom preussischen Regierungsbezirk Cöslin: die Kreise Bütow, Lauenburg, Rummelsburg, Schlawa (mit Ausnahme der Stadt Janow, welche zu Cöslin gehört), Stolp (Stadt- und Landkreis).

6 835,6 qkm,
272 949 Einwohner.

Stralsund, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 1. Januar 1847 bis 14. Juni 1850 wurden die Geschäfte durch die königliche Regierungshauptkasse in Stralsund besorgt, vom 15. Juni 1850 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Barth, 1. Dezember 1891 (vom 16. Januar 1882 bis 30. November 1891 Waarendepot).

Durch einen Agenten verwaltet.

Demmin, 7. Oktober 1896 (vom 10. März 1887 bis 6. Oktober 1896 Waarendepot).

Greifswald, 1. Januar 1876 (vom 15. Dezember 1851 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Durch einen Agenten verwaltet.

Wolgast, 1. Januar 1876 (vom 21. Februar 1852 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank.)

Ohne Kasseneinrichtung.

Durch einen Agenten verwaltet.

Strassburg i. G., Reichsbankhauptstelle, 1. Januar 1876 (vom 26. Juli 1871 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Stuttgart, Reichsbankhauptstelle, 1. Januar 1876.

Eigenes Bankgebäude.

Badnang, 1. November 1900.

Eßlingen, 1. August 1899.

Schw. Gmünd, 1. Oktober 1892.

Durch einen Agenten verwaltet.

Göppingen, 1. Oktober 1883.

Eigenes Bankgebäude.

Der preussische Regierungsbezirk Stralsund.
Vom preussischen Regierungsbezirk Stettin:
der Kreis Demmin einschließlich der Enklave
Duckow-Zetemin, ohne die Orte Jarmen und
Treptow a. T.

4 997,5 qkm,
255 760 Einwohner.

Von den Reichsländern: der Bezirk Unter-Elsass.
Vom Großherzogthum Baden aus dem Kreise
Offenburg: die Stadt Kehl.

4 782,3 qkm,
642 069 Einwohner.

Vom Königreich Württemberg: der Neckar-
kreis und der Schwarzwalbkreis (ohne Enklave
Hohentwiel, Oberamt Tuttlingen), vom Donau-
kreis: die Oberämter Göppingen, Kirchheim,
Münsingen, vom Jagstkreis: die Oberämter
Gaildorf, Gmünd, Hall, Künzelsau, Dehringen,
Schorndorf, Weßheim.

Der preussische Regierungsbezirk Sigmaringen
(Hohenzollernsche Lande).

Heilbronn, 3. Januar 1876.

Eigenes Bankgebäude.

Keutlingen, 3. Januar 1876.

Eigenes Bankgebäude.

Kottweil, 4. März 1895.

Thorn, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 24. Juli 1847 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Culm, 1. Januar 1876 (vom 7. Oktober 1852 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank; bis 21. Januar 1896 ohne Kasseneinrichtung).

Durch einen Agenten verwaltet.

Tilsit, Reichsbankstelle, 1. Januar 1876 (vom 1. Oktober 1851 bis 31. Dezember 1875 Kommandite der Preussischen Bank).

Eigenes Bankgebäude.

Pillkallen, 1. Januar 1876 (vom 11. März 1852 bis 30. August 1858 Waarendepot, vom 1. September 1858 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank; bis 31. Dezember 1894 ohne Kasseneinrichtung).

Durch einen Agenten verwaltet.

Schirwindt, 1. Januar 1876 (vom 11. März bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank).

Ohne Kasseneinrichtung.

Durch einen Agenten verwaltet.

Vom Großherzogthum Baden: die Enklaven mit den Orten Adelskreute, Au, Schlichtern, Teyfenhard, Wangen.

Vom Großherzogthum Hessen, Provinz Starkenburg, Kreis Heppenheim: die Enklave mit der Stadt Wimpfen.

12 464,1 qkm,

1 551 150 Einwohner.

Vom preussischen Regierungsbezirk Marienwerder: vom Kreise Briesen der südlich der Chaussee Plusnig-Briesen-Dombowalonka gelegene Theil ohne die Stadt Briesen; die Kreise Thorn (Stadt- und Landkreis), Culm, Strassburg Wpr.

3 122,1 qkm,

216 258 Einwohner.

Vom preussischen Regierungsbezirk Gumbinnen: die Kreise Niederung, Pillkallen, Ragnit, Tilsit. Das Nemeldelta exkl. der Halbinsel Brionischen aus dem Kreise Heydekrug.

4 195,8 qkm,

239 877 Einwohner.

Ulm, Reichsbankstelle, 1. Oktober 1898 (vom 3. Januar 1876 bis 30. September 1898 Reichsbanknebenstelle).

Eigenes Bankgebäude.

Heidenheim, 15. Juli 1899.

Memmingen, 16. November 1891.

Durch einen Agenten verwaltet.

Ravensburg, 15. Oktober 1892.

Vom Königreich Württemberg die zum Donaukreise gehörigen Oberämter: Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Geislingen, Laupheim, Leutkirch, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang, Ulm, Waldsee, Wangen, sowie die zum Jagdkreise gehörigen Oberämter: Aalen, Crailsheim, Ellwangen, Gerabronn, Heidenheim, Mergentheim (ohne die Exklave Deubach) und Neresheim.

Vom Königreich Bayern, Regierungsbezirk Schwaben: die Bezirksämter Neu-Ulm, Illertissen, Memmingen.

9 390,3 qkm,

687 474 Einwohner.

Wiesbaden, Reichsbankstelle, 2. April 1899 (vom 12. Juli 1869 bis 31. Dezember 1875 Agentur der Preussischen Bank, vom 1. Januar 1876 bis 1. April 1894 Reichsbanknebenstelle).

Eigenes Bankgebäude.

Küdesheim, 20. Dezember 1899.

Vom preussischen Regierungsbezirk Wiesbaden: der Unter-Lahnkreis, der Stadt- und Landkreis Wiesbaden, der Rheingaukreis.

1 043 qkm,

188 783 Einwohner.

Tabelle 4.

Bankbezirke nach Flächeninhalt und Einwohnerzahl.

Laufende Nummer	Ordnungs- Nummer nach der Einwohner- zahl	Nach der Größe geordnet		Laufende Nummer	Nach der Einwohnerzahl geordnet	
		Bankbezirke	Quadrat- filometer		Bankbezirke	Einwohner- zahl ¹⁾
1	2	München	29 606,8	1	Berlin	3 043 902
2	3	Nürnberg	26 250	2	München	2 022 471
3	6	Posen	25 294,9	3	Nürnberg	1 974 363
4	20	Lübeck	18 061	4	Hamburg	1 551 212
5	18	Stettin	16 779,4	5	Stuttgart	1 551 150
6	1	Berlin	14 416	6	Posen	1 515 734
7	4	Hamburg	14 211	7	Breslau	1 511 869
8	7	Breslau	14 169,6	8	Dresden	1 452 837
9	9	Magdeburg	13 834,9	9	Magdeburg	1 385 961
10	5	Stuttgart	12 464,1	10	Mannheim	1 253 925
11	19	Münster	12 077,3	11	Chemnitz	1 237 218
12	36	Bromberg	11 682,6	12	Cöln	1 214 833
13	14	Reg	11 483,3	13	Gleiwitz	1 211 332
14	17	Coblenz	10 172,7	14	Reg	1 181 879
15	24	Hannover	10 137,5	15	Halle	1 090 143
16	16	Erfurt	10 009,4	16	Erfurt	1 087 227
17	44	Insterburg	9 809	17	Coblenz	983 033
18	15	Halle	9 718,5	18	Stettin	976 369
19	10	Mannheim	9 590,7	19	Münster	884 969
20	22	Cassel	9 480,4	20	Lübeck	867 860
21	25	Ulm	9 390,3	21	Leipzig	796 980
22	41	Elbing	9 365,4	22	Cassel	760 229
23	31	Königsberg	9 301,2	23	Dortmund	711 565
24	33	Augsburg	8 589,6	24	Hannover	703 394
25	52	Hensburg	7 755	25	Ulm	687 474
26	13	Gleiwitz	7 718	26	Essen	651 485
27	46	Cottbus	7 557	27	Straßburg	642 069
28	38	Danzig	7 476	28	Frankfurt a./M.	641 854
29	32	Freiburg	7 315,3	29	Karlsruhe	630 538
30	42	Kiel	7 260	30	Krefeld	629 144
31	55	Allenstein	6 939	31	Königsberg	627 052
32	34	Bremen	6 928,7	32	Freiburg	603 292
33	65	Stosp	6 835,6	33	Augsburg	602 280
34	50	Frankfurt a./D.	6 831,2	34	Bremen	592 901
35	8	Dresden	6 806,6	35	Schweidnitz	586 589
36	60	Dsnabrück	6 169	36	Bromberg	572 076
37	66	Cöln	6 018,4	37	Gera	565 003
38	12	Cöln	5 934,7	38	Danzig	556 833
39	53	Glogau	5 888,3	39	Darmstadt	547 233
		Seite.	429 328,4		Seite.	40 106 278

¹⁾ Nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 liegen noch nicht vor.

Tabelle 4.

Bankbezirke nach Flächeninhalt und Einwohnerzahl.

(Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Ordnungs- Nummer nach der Einwohner- zahl	Nach der Größe geordnet		Laufende Nummer	Nach der Einwohnerzahl geordnet	
		Bankbezirke	Quadrat- fifometer		Bankbezirke	Einwohner- zahl
		Uebertrag. . . .	429 328,4		Uebertrag. . . .	40 106 278
40	56	Landesberg	5 791	40	Plauen	511 052
41	57	Zulba	5 133,6	41	Elbing	510 407
42	39	Darmstadt	5 103	42	Kiel	481 353
43	68	Stralsund	4 997,5	43	Mühlhausen	477 477
44	27	Strasbourg	4 782,3	44	Insterburg	469 665
45	48	Görlitz	4 744	45	Nachen	460 092
46	70	Tilsit	4 195,8	46	Cottbus	433 300
47	37	Gera	4 186,7	47	Braunschweig	425 751
48	29	Karlsruhe	4 156,8	48	Görlitz	416 587
49	35	Schweidnitz	4 124,1	49	Bielefeld	406 240
50	54	Nordhausen	4 070	50	Frankfurt a./M.	388 314
51	59	Siegen	4 040	51	Piegnitz	387 480
52	61	Emden	3 912,2	52	Hlensburg	358 832
53	51	Piegnitz	3 908	53	Glogau	357 238
54	11	Chemnitz	3 887,8	54	Nordhausen	355 574
55	40	Plauen	3 613,4	55	Allenstein	347 007
56	47	Braunschweig	3 512,9	56	Landesberg	328 948
57	43	Mühlhausen	3 512,5	57	Zulba	327 790
58	72	Lhorn	3 122,1	58	Mainz	323 205
59	21	Leipzig	2 853	59	Siegen	320 051
60	74	Graubenz	2 775,5	60	Osnabrück	305 312
61	45	Nachen	2 767	61	Emden	299 068
62	62	Hildesheim	2 710	62	Hildesheim	287 723
63	49	Bielefeld	2 705,4	63	Duisburg	281 766
64	28	Frankfurt a./M.	2 698,4	64	Elberfeld	279 572
65	30	Krefeld	2 665	65	Stolp	272 949
66	71	Minden	1 957,2	66	Cöslin	269 055
67	23	Dortmund	1 946,1	67	Düsseldorf	263 973
68	76	Memel	1 675,9	68	Stralsund	255 760
69	58	Mainz	1 374,1	69	Barmen	248 014
70	26	Essen	1 139,4	70	Tilsit	239 877
71	73	Wiesbaden	1 043	71	Minden	233 282
72	63	Duisburg	946	72	Lhorn	216 258
73	69	Barmen	428,2	73	Wiesbaden	188 783
74	67	Düsseldorf	395,1	74	Graubenz	176 859
75	64	Elberfeld	336,4	75	Bochum	173 685
76	75	Bochum	119,8	76	Memel	95 324
		Summe	540 657,6		Summe	52 279 901

Zweiganstalten.¹⁾

Tabelle 5.

Ende des Jahres	Zweig- an- stalten über- haupt	Selbständige Bank- anstalten			Von den selbständigen Bankanstalten abhängige Unteranstalten ²⁾					Reichsbanknebenstellen					
		über- haupt	Reichs- bank- haupt- stellen	Reichs- bank- stellen	über- haupt	Reichs- bank- komman- diten	Reichsbankneben- stellen		Reichs- bank- Waaren- depots	über- haupt	mit 2 Vor- stands- beamten	mit 1 Vor- stand und 1 oder mehreren Assistenten ³⁾	mit 1 Vor- stand (Bank- beamten)	mit 1 Vor- stand (Agenten) ⁴⁾	von Re- gierungs- haupt- kassen verwaltet
							mit Kassen- ein- richtung	ohne Kassen- ein- richtung							
Sp. 3 u. 6	Sp. 4 u. 5	Sp. 7 bis 10	Sp. 8 u. 9	Sp. 11	Sp. 12	Sp. 13	Sp. 14	Sp. 15	Sp. 16						
1875	182	52	8	44	130	4	99		27	99	—	—	—	97	2
1876	206	59	16	43	147	3	95	22	27	117	—	—	1	114	2
1877	210	60	16	44	150	2	99	21	28	120	—	—	1	117	2
1878	210	60	16	44	150	2	99	21	28	120	—	—	2	116	2
1879	214	60	17	43	154	2	104	21	27	125	—	—	2	121	2
1880	221	60	17	43	161	2	111	20	28	131	—	—	3	126	2
1881	221	60	17	43	161	2	112	20	27	132	—	—	8	122	2
1882	220	60	17	43	160	2	113	19	26	132	—	—	12	118	2
1883	223	61	17	44	162	2	116	19	25	135	3	—	12	118	2
1884	218	61	17	44	157	2	114	19	22	133	4	—	15	112	2
1885	219	61	17	44	158	2	115	19	22	134	5	—	19	108	2
1886	228	61	17	44	167	2	124	18	23	142	6	—	28	106	2
1887	230	61	17	44	169	2	125	18	24	143	6	1	31	103	2
1888	233	61	17	44	172	2	127	18	25	145	6	1	38	98	2
1889	238	62	17	45	176	1	132	18	25	150	6	2	49	91	2
1890	242	62	17	45	180	1	137	17	25	154	6	3	55	88	2
1891	251	62	17	45	189	1	147	17	24	164	6	3	66	88	1
1892	260	63	17	46	197	1	157	15	24	172	5	5	75	87	—
1893	263	63	17	46	200	1	161	15	23	176	5	11	75	85	—
1894	267	64	17	47	203	1	165	14	23	179	4	14	78	83	—
1895	275	64	17	47	211	1	177	13	20	190	4	16	87	83	—
1896	281	65	17	48	216	1	185	12	18	197	3	20	94	80	—
1897	289	67	17	50	222	1	192	12	17	204	2	25	102	75	—
1898	293	69	17	52	224	1	195	12	16	207	2	25	112	68	—
1899	310	70	17	53	240	1	211	13	15	224	2	34	121	67	—
1900	330	75	17	58	255	—	228	13	14	241	—	51	127	63	—

¹⁾ Mit Ausschluß der Reichshauptbank in Berlin. Die in der Tabelle für das Jahr 1875 aufgeführten Zweiganstalten sind die von der Preussischen Bank übernommenen. Es entsprechen hier den Reichsbankhauptstellen die Bankkontore, den Reichsbankstellen die selbständigen Bankkommanditen, den Reichsbankkommanditen die unselbständigen Bankkommanditen, den Reichsbanknebenstellen die Bankagenturen, den Reichsbank-Waarendepots die Waarendepots der Preussischen Bank.

²⁾ Einschließlich der von der Reichshauptbank unmittelbar ressortirenden Reichsbanknebenstellen in Brandenburg a. S., Charlottenburg und Potsdam.

³⁾ Diese Nebenstellen haben zum weitaus größten Theile den erweiterten Giroverkehr. Ende 1900 hatten nur 8 derselben den beschränkten Giroverkehr. Wegen der Nebenstellen, an denen der Giroverkehr eingeführt ist vergl. Tab. 38.

⁴⁾ Darunter die Reichsbanknebenstelle Saarbrücken, welche bis zum 30. September 1890 von Beamten der königlichen Bergwerks-Direktionen zu Saarbrücken verwaltet wurde, seitdem aber einem Beamten der Reichsbank unterstellt ist.

Status nach jährlichen und

Beträge in

Jahr	Aktiva								
	Baarmittel ¹⁾				Anlagen				Sonstige Aktiva ²⁾
	Metall	Reichs- saffen- scheine	Noten anderer Banken	Summe der Baar- mittel	Wechsel	Kombard	Effekten (einschl. Schatan- weisungen) ³⁾	Summe der Anlagen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1876	510 693	39 441	14 816	564 850	402 909	50 984	267	454 160	32 909
1877	523 104	41 244	9 686	577 034	364 814	49 345	1 793	415 952	26 073
1878	494 072	33 944	5 973	533 989	340 847	52 494	831	394 172	24 637
1879	534 237	43 307	11 614	589 158	328 294	53 012	15 954	397 260	22 870
1880	562 091	42 612	24 074	628 777	345 726	51 335	13 650	410 711	24 708
1876/80	524 819	40 710	13 233	578 762	356 518	51 434	6 499	414 451	26 239
1881	556 749	38 036	19 510	614 295	345 726	57 308	22 291	425 325	26 626
1882	548 984	30 906	15 072	594 962	372 174	54 426	15 169	441 769	30 519
1883	601 865	23 667	13 962	639 494	366 414	45 844	13 470	425 728	24 768
1884	591 725	22 107	13 985	627 817	377 715	49 188	25 451	452 354	24 544
1885	586 131	22 926	13 150	622 207	372 746	52 450	40 877	466 073	26 064
1881/85	577 091	27 528	15 136	619 755	366 955	51 843	23 452	442 250	26 504
1886	693 105	19 241	12 141	724 487	397 076	50 075	38 003	485 154	26 575
1887	772 363	22 349	10 702	805 414	443 678	51 107	29 076	523 861	35 754
1888	903 403	20 438	10 226	934 067	430 869	52 026	9 232	492 127	38 250
1889	871 592	19 997	9 965	901 554	510 303	69 851	9 364	589 518	33 109
1890	801 019	20 188	10 591	831 798	534 142	89 383	13 916	637 441	36 209
1886/90	808 296	20 443	10 725	839 464	463 214	62 488	19 918	546 620	33 779
1891	893 789	21 320	10 450	925 559	525 810	98 999	12 974	637 783	34 946
1892	942 074	21 194	9 796	976 064	541 730	97 643	6 233	645 606	36 924
1893	841 723	24 143	10 146	876 012	581 775	93 755	6 393	681 923	39 603
1894	934 328	25 184	10 233	969 745	547 469	81 079	6 274	634 822	53 070
1895	1 011 763	23 663	10 003	1 045 429	573 924	83 216	7 858	664 998	47 531
1891/95	924 735	23 701	10 126	958 562	554 142	90 938	7 946	653 026	42 415
1896	891 988	22 235	11 083	925 306	646 304	106 029	6 959	759 292	50 218
1897	871 450	22 117	11 763	905 330	644 763	108 324	6 704	759 791	63 599
1898	850 938	22 162	12 785	885 885	713 881	96 439	13 093	823 413	64 320
1899	825 480	21 836	13 307	860 623	817 065	80 700	11 449	909 214	76 766
1900	817 137	22 963	13 749	853 849	800 180	80 017	20 140	900 337	88 566
1896/1900	851 399	22 262	12 537	886 198	724 438	94 302	11 669	830 409	68 694

¹⁾ Im Sinne des B. G. § 9.

²⁾ Im Sinne des B. G. § 13, Ziffer 2.

³⁾ Das sind: Buchforderungen, Guthaben bei den ausländischen Korrespondenten, Grundstücke, Vorkäufe.

⁴⁾ Das sind: Giroguthaben (der staatlichen Kassen und der Privaten) einschließlich der schwebenden Giroübertragungen, Depositen, noch einzulösende Anweisungen, zur Wiederanzahlung eingezahlte aber noch nicht abgehobene Beträge, Guthaben des Reichs und der Bundesstaaten auf besonderen Konten.

fünfjährigen Durchschnittszahlen.

Tabelle 6.

Tausend Mark.

Passiva						Jahr
Grundkapital	Reservefonds	Verbindlichkeiten			Sonstige Passiva ⁵⁾	
		Noten-Umlauf	Sonstige täglich fälligen Verbindlichkeiten ⁴⁾	Täglich fällige Verbindlichkeiten überhaupt		
11	12	13	14	15	16	17
119 061	12 000	684 866	218 788	903 654	1 398	1876
120 000	12 827	694 929	177 603	872 532	6 558	1877
120 000	13 900	622 642	184 686	807 328	3 779	1878
120 000	14 976	667 675	199 879	867 554	877	1879
120 000	15 459	735 013	185 497	920 510	718	1880
119 812	13 832	681 025	193 291	874 316	2 666	1876/80
120 000	16 238	739 727	181 058	920 785	792	1881
120 000	17 426	747 020	171 690	918 710	790	1882
120 000	18 969	737 246	203 984	941 230	805	1883
120 000	20 089	732 906	222 988	955 894	654	1884
120 000	21 138	727 442	235 614	963 056	703	1885
120 000	18 772	736 868	203 067	939 935	749	1881/85
120 000	22 181	802 178	284 581	1 086 759	671	1886
120 000	22 773	860 617	352 361	1 212 978	1 024	1887
120 000	23 702	933 042	381 820	1 314 862	767	1888
120 000	24 345	987 314	385 461	1 372 775	712	1889
120 000	25 685	983 882	361 486	1 345 368	765	1890
120 000	23 737	913 407	353 142	1 266 549	788	1886/90
120 000	28 428	971 666	464 126	1 435 792	1 162	1891
120 000	29 813	984 736	511 898	1 496 634	4 105	1892
120 000	30 000	984 827	452 432	1 437 259	1 220	1893
120 000	30 000	1 000 384	492 326	1 492 710	11 931	1894
120 000	30 000	1 095 593	499 548	1 595 141	12 817	1895
120 000	29 648	1 007 441	484 066	1 491 507	6 247	1891/95
120 000	30 000	1 083 497	484 259	1 567 756	17 060	1896
120 000	30 000	1 085 704	471 393	1 557 097	21 623	1897
120 000	30 000	1 124 594	474 658	1 599 252	24 366	1898
120 000	30 000	1 141 752	524 715	1 666 467	30 136	1899
120 000	30 000	1 138 561	512 752	1 651 313	41 439	1900
120 000	30 000	1 114 822	493 555	1 608 377	26 925	1896/1900

⁵⁾ Dieselben bestehen aus: Buchschulden, Reserve für zweifelhafte Forderungen, noch nicht erhobenen Gewinn-Anteilen, seit 1894 auch dem bilanzmäßigen Passivposten »aufgetommene Gewinne«, welcher bis dahin in den Rechnungsweisen der Reichsbank nicht berücksichtigt war.

Status nach jährlichen und

In Prozenten der Differenz des

Jahr	Aktiva								
	Baarmittel				Anlagen				Sonsige Aktiva
	Metall	Reichs- kassen- scheine	Noten anderer Banken	Summe der Baarmittel	Wechsel	Vombard	Effekten (einschl. Schahan- weisungen)	Summe der Anlagen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1876	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1877	102,4	112,2	65,4	102,2	90,5	96,8	671,5	91,6	79,2
1878	96,7	86,1	40,3	94,5	84,6	103,0	311,2	86,8	74,9
1879	104,6	109,3	78,4	104,3	81,5	104,0	5 975,3	87,5	69,5
1880	110,1	108,0	162,4	111,3	85,3	100,7	5 112,4	90,4	75,1
1876/80	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1881	109,0	96,6	131,6	108,8	85,8	112,4	8 348,7	93,7	80,9
1882	107,6	78,4	101,7	105,3	92,4	106,8	5 681,3	97,3	92,7
1883	117,3	60,0	94,2	113,2	90,9	89,9	5 044,9	93,7	75,3
1884	115,3	56,1	94,4	111,1	93,7	96,5	9 532,2	99,6	74,6
1885	114,7	58,1	88,7	110,2	92,6	102,9	15 309,7	102,6	79,2
1881/85	110,0	67,6	114,4	107,1	102,9	100,8	360,8	106,7	101,0
1886	135,7	48,8	81,9	128,3	98,6	98,2	14 233,3	106,8	80,8
1887	151,2	56,7	72,2	142,6	110,1	100,2	10 889,9	115,3	108,6
1888	176,9	51,8	69,0	165,4	106,9	102,1	3 457,7	108,4	116,2
1889	170,7	50,7	67,2	159,6	126,7	137,0	3 507,1	129,8	100,6
1890	156,8	51,2	71,5	147,3	132,0	175,3	5 212,0	140,3	107,0
1886/90	154,0	50,2	81,1	145,0	129,9	121,5	306,5	131,6	128,7
1891	176,0	54,1	70,6	163,9	130,6	194,2	4 859,2	140,4	106,2
1892	184,6	61,3	66,1	172,8	134,5	191,5	2 334,5	142,1	112,2
1893	164,8	61,2	68,5	155,1	144,4	183,9	2 394,4	150,1	120,3
1894	182,9	63,8	69,0	171,7	135,9	159,0	2 349,8	139,8	161,3
1895	198,1	60,0	67,5	185,1	142,4	163,2	2 943,1	146,4	144,4
1891/95	176,2	58,2	76,0	165,6	155,4	176,8	122,3	157,5	161,7
1896	174,8	56,4	74,8	163,8	160,4	208,0	2 606,4	167,2	152,6
1897	170,6	56,1	79,4	160,3	160,0	212,5	2 510,9	167,3	193,3
1898	166,6	56,2	86,3	156,3	177,2	189,2	4 903,7	181,3	195,4
1899	161,6	55,4	89,8	152,4	202,8	158,3	4 288,0	200,2	233,3
1900	160,0	58,2	92,8	151,1	198,6	157,0	7 543,1	198,2	269,1
1896/1900	162,2	54,7	94,8	153,1	203,2	183,3	179,6	200,3	261,8

¹⁾ Vergl. die Anmerkungen zu Tab. G.

fünfjährigen Durchschnittszahlen.¹⁾

Tabelle 7.

Jahres 1876 bezw. der Periode 1876/1880.

P a s s i v a						Jahr
Grund- kapital	Reserve- fonds	Verbindlichkeiten			Sonstige Passiva	
		Noten- umlauf	Sonstige täglich fälligen Verbind- lichkeiten	Täglich fällige Verbindlich- keiten überhaupt		
11	12	13	14	15	16	17
100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	1876
100,8	106,9	101,5	81,2	96,6	469,0	1877
100,8	115,8	90,9	84,4	89,3	270,3	1878
100,8	124,9	97,5	91,4	96,0	62,7	1879
100,8	128,8	107,2	84,8	101,8	51,1	1880
100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	1876/80
100,8	135,3	108,0	82,8	101,9	56,6	1881
100,8	145,2	109,1	78,5	101,7	56,5	1882
100,8	158,1	107,6	93,2	104,1	57,0	1883
100,8	167,1	107,0	101,9	105,8	46,8	1884
100,8	176,2	106,2	107,7	106,6	50,8	1885
100,2	135,7	108,2	105,0	107,5	28,1	1881/85
100,8	184,8	117,1	130,1	120,2	48,0	1886
100,8	189,8	125,0	161,0	134,2	73,2	1887
100,8	197,5	136,2	174,5	145,5	54,9	1888
100,8	202,9	144,1	176,2	151,9	50,9	1889
100,8	214,0	143,6	165,2	148,9	54,7	1890
100,2	171,7	134,1	182,7	144,9	29,6	1886/90
100,8	236,9	141,9	212,1	158,9	83,1	1891
100,8	248,4	143,8	234,0	165,6	293,6	1892
100,8	250,0	143,8	206,8	159,0	87,3	1893
100,8	250,0	146,1	225,0	165,2	853,4	1894
100,8	250,0	160,0	228,8	176,5	916,8	1895
100,2	214,4	147,9	250,4	170,6	234,3	1891/95
100,8	250,0	158,2	221,3	173,5	1 220,3	1896
100,8	250,0	158,5	215,5	172,3	1 546,5	1897
100,8	250,0	164,2	216,9	177,0	1 742,9	1898
100,8	250,0	166,7	239,8	184,4	2 155,7	1899
100,8	250,0	166,2	234,4	182,7	2 964,2	1900
100,2	216,9	163,7	255,4	184,0	1 009,9	1896/1900

Tabelle 8.

Gesamt-Umsätze in Einnahme und Ausgabe.¹⁾

Jahr	Insgesamt	Bei der Reichshauptbank in Berlin		Bei den Zweiganstalten	
		Mark	Mark	In Prozenten des Gesamt- Umsatzes (Sp. 2)	In Prozenten des Gesamt- Umsatzes (Sp. 2)
1	2	3	4	5	6
1876	36 684 831 000	9 227 246 000	25,1	27 457 585 000	74,9
1877	47 541 620 000	13 726 267 000	28,9	33 815 353 000	71,1
1878	44 254 714 000	11 616 522 000	26,2	32 638 192 000	73,8
1879	47 458 752 000	12 320 928 000	25,9	35 137 824 000	74,1
1880	52 193 508 000	12 502 770 000	24,0	39 690 738 000	76,0
1881	56 336 058 000	15 720 037 000	27,9	40 616 021 000	72,1
1882	56 005 689 000	14 704 727 000	26,3	41 300 962 000	73,7
1883	62 619 706 000	17 326 773 000	27,7	45 292 933 000	72,3
1884	71 590 794 000	23 028 450 000	32,2	48 562 344 000	67,8
1885	73 199 039 000	24 458 108 000	33,4	48 740 931 000	66,6
1886	76 565 423 000	26 153 818 000	34,2	50 411 605 000	65,8
1887	79 839 098 000	25 672 019 000	32,1	54 167 078 000	67,9
1888	84 337 564 000	26 520 752 000	31,4	57 816 812 000	68,6
1889	99 708 891 000	31 964 121 000	32,1	67 744 770 000	67,9
1890	108 595 413 000	34 200 084 000	31,5	74 395 329 000	68,5
1891	109 933 249 000	34 321 397 000	31,2	75 611 852 000	68,8
1892	104 489 335 000	31 035 599 000	29,7	73 453 736 000	70,3
1893	110 942 348 000	34 020 195 000	30,7	76 922 153 000	69,3
1894	110 783 951 000	33 647 542 000	30,4	77 136 409 000	69,6
1895	121 313 107 000	37 018 038 000	30,5	84 295 069 000	69,5
1896	131 499 193 000	44 852 741 000	34,1	86 646 452 000	65,9
1897	142 110 611 000	47 071 370 000	33,1	95 039 241 000	66,9
1898	163 395 521 000	57 764 707 000	35,4	105 630 814 000	64,6
1899	179 632 549 000	60 707 888 000	33,8	118 924 661 000	66,2
1900	189 091 499 000	59 904 284 800	31,7	129 187 214 200	68,3

¹⁾ Auf Tausend Mark abgerundet.

Baarvorrath.¹⁾

Tabelle 9.

Beträge in Tausend Mark.

Jahr	durchschnittlicher Bestand		höchster Bestand		niedrigster Bestand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Bestand (Sp. 5 und 7)	
	Betrag	in Prozenten der Ziffern des Jahres 1876 bzw. der Periode 1876/80	Datum	Betrag	Datum	Betrag	Betrag	In Prozenten des durchschnittlichen Bestandes (Sp. 2)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1876	564 850	100,0	31./5.	624 016	22./1.	472 768	151 248	26,8
1877	577 034	102,2	7./2.	621 970	31./12.	503 492	118 478	20,5
1878	533 989	94,5	28./2.	570 898	31./10.	492 799	78 099	14,6
1879	589 158	104,3	23./8.	618 513	7./1.	515 898	102 615	17,4
1880	628 777	111,3	23./6.	670 461	31./12.	581 218	89 243	14,2
1876/80	578 762	100,0	23./6. 1880	670 461	22./1. 1876	472 768	197 693	34,2
1881	614 295	108,8	15./6.	657 646	23./10	553 641	104 005	16,9
1882	594 962	105,3	15./6.	645 033	7./10.	538 284	106 749	17,9
1883	639 494	113,2	15./6.	688 222	7./10.	568 241	119 981	18,8
1884	627 817	111,1	7./6.	676 220	31./12.	547 586	128 634	20,5
1885	622 207	110,2	15./12.	682 102	7./1.	550 132	131 970	21,2
1881/85	619 755	107,1	15./6. 1883	688 222	7./10. 1882	538 284	149 938	24,2
1886	724 487	128,3	23./7.	768 559	7./1.	668 691	99 868	13,8
1887	805 414	142,6	15./6.	862 232	7./1.	703 185	159 047	19,7
1888	934 067	165,4	23./6.	1 045 128	7./1.	808 619	236 509	25,3
1889	901 554	159,6	23./5.	996 386	31./12.	764 478	231 908	25,7
1890	831 798	147,3	15./6.	917 969	7./10.	705 265	212 704	25,6
1886/90	839 464	145,0	23./6. 1888	1 045 128	7./1. 1886	668 691	376 437	44,8
1891	925 559	163,9	23./8.	981 952	7./1.	798 218	183 734	19,9
1892	976 064	172,8	15./6.	1 048 703	31./12.	864 809	183 894	18,8
1893	876 012	155,1	15./3.	966 091	30./9.	770 460	195 631	22,3
1894	969 745	171,7	30./11.	1 110 840	7./1.	839 541	271 299	28,0
1895	1 045 429	185,1	15./2.	1 147 723	31./12.	878 406	269 317	25,8
1891/95	958 562	165,6	15./2. 1895	1 147 723	30./9. 1893	770 460	377 263	39,5
1896	925 306	163,8	22./2.	997 167	31./12.	830 378	166 789	18,0
1897	905 330	160,3	23./6.	976 682	7./10.	777 670	199 012	22,0
1898	885 885	156,8	23./2.	1 018 065	7./10.	758 413	259 652	29,3
1899	860 623	152,4	15./6.	971 762	30./9.	718 098	253 664	29,5
1900	853 849	151,1	23./8.	927 149	6./10.	751 014	176 135	20,6
1896/1900	886 198	153,1	23./2. 1898	1 018 065	30./9. 1899	718 098	299 967	33,8

1) Im Sinne des B. G. § 9.

Tabelle 10.

Durchschnittliche Zusammensetzung des Baarvorraths.¹⁾

Beträge in Tausend Mark.

Jahr	Metallvorrath ²⁾		Reichskassenscheine		Noten anderer Banken	
	Betrag	in Prozenten des gesamten Baarvorraths	Betrag	in Prozenten des gesamten Baarvorraths	Betrag	in Prozenten des gesamten Baarvorraths
1	2	3	4	5	6	7
1876	510 593	90,4	39 441	7,0	14 816	2,6
1877	523 104	90,6	44 244	7,7	9 686	1,7
1878	494 072	92,5	33 944	6,4	5 973	1,1
1879	534 237	90,7	43 307	7,3	11 614	2,0
1880	562 091	89,4	42 612	6,8	24 074	3,8
1876/80	524 819	90,7	40 710	7,0	13 233	2,3
1881	556 749	90,6	38 036	6,2	19 510	3,2
1882	548 984	92,3	30 906	5,2	15 072	2,5
1883	601 865	94,1	23 667	3,7	13 962	2,2
1884	591 725	94,3	22 107	3,5	13 985	2,2
1885	586 131	94,2	22 926	3,7	13 150	2,1
1881/85	577 091	93,1	27 528	4,4	15 136	2,5
1886	693 105	95,7	19 241	2,6	12 141	1,7
1887	772 363	95,9	22 349	2,8	10 702	1,3
1888	903 403	96,7	20 438	2,2	10 226	1,1
1889	871 592	96,7	19 997	2,2	9 965	1,1
1890	801 019	96,3	20 188	2,4	10 591	1,3
1886/90	808 296	96,3	20 443	2,4	10 725	1,3
1891	893 789	96,6	21 320	2,3	10 450	1,1
1892	942 074	96,5	24 194	2,5	9 796	1,0
1893	841 723	96,1	24 143	2,8	10 146	1,1
1894	934 328	96,3	25 184	2,6	10 233	1,1
1895	1 011 763	96,7	23 663	2,3	10 003	1,0
1891/95	924 735	96,5	23 701	2,5	10 126	1,0
1896	891 988	96,4	22 235	2,4	11 083	1,2
1897	871 450	96,2	22 117	2,5	11 763	1,3
1898	850 938	96,0	22 162	2,5	12 785	1,5
1899	825 480	95,9	21 836	2,5	13 307	1,6
1900	817 137	95,7	22 963	2,7	13 749	1,6
1896/1900	851 399	96,1	22 262	2,5	12 537	1,4

1) Im Sinne des B. G. § 9.

2) Kurfähiges deutsches Geld und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1 392 Mark berechnet (B. G. § 9 und § 17).

Tabelle II.

Metallvorrath.¹⁾

Beträge in Tausend Mark.

Jahr	durchschnittlicher Bestand		höchster Bestand		niedrigster Bestand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Bestand (Sp. 5 und 7)	
	Betrag	in Prozenten der Ziffern des Jahres 1876 bzw. der Periode 1876/80	Datum	Betrag	Datum	Betrag	Betrag	in Prozenten des durchschnittlichen Bestandes (Sp. 2)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1876	510 593	100,0	15./6.	563 787	23./1.	437 271	126 516	24,8
1877	523 104	102,4	23./4.	571 084	31./12.	452 173	118 911	22,7
1878	494 072	96,7	23./3.	525 797	31./10.	454 616	71 181	14,4
1879	534 237	104,6	23./3.	562 774	7./1.	473 935	88 839	16,6
1880	562 091	110,1	15./6.	598 310	7./9.	520 773	77 537	13,8
1876/80	524 819	100,0	15./6. 1880	598 310	22./1. 1876	437 271	161 039	30,7
1881	556 749	109,0	15./6.	596 824	7./10.	501 531	95 293	17,1
1882	548 984	107,5	15./6.	591 482	7./10.	503 248	88 234	16,1
1883	601 865	117,8	31./5.	644 328	7./10.	536 538	107 790	17,9
1884	591 725	115,8	23./6.	636 985	31./12.	517 828	119 157	20,1
1885	586 131	114,7	15./12.	642 047	7./1.	521 225	120 822	20,6
1881/85	577 091	110,0	31./5. 1883	644 328	7./10. 1881	501 531	142 797	24,7
1886	693 105	135,7	23./7.	738 204	7./1.	629 373	108 831	15,7
1887	772 363	151,2	15./6.	824 105	7./1.	676 316	147 789	19,1
1888	903 403	176,9	23./6.	1 011 957	7./1.	779 576	232 381	25,7
1889	871 592	170,7	23./5.	963 013	31./12.	734 579	228 434	26,2
1890	801 019	156,8	15./6.	883 033	7./10.	678 107	204 926	25,6
1886/90	808 296	154,0	23./6. 1888	1 011 957	7./1. 1886	629 373	382 584	47,3
1891	893 789	175,0	23./8.	948 968	7./1.	770 144	178 824	20,0
1892	942 074	184,5	15./6.	1 008 156	31./12.	837 809	170 347	18,1
1893	841 723	164,8	23./2.	929 139	30./9.	738 604	190 535	22,6
1894	934 328	182,9	23./11.	1 075 587	7./1.	808 807	266 780	28,5
1895	1 011 763	198,1	15./2.	1 112 093	31./12.	853 077	259 016	25,6
1891/95	924 735	176,2	15./2. 1895	1 112 093	30./9. 1893	738 604	373 489	40,4
1896	891 988	174,6	22./2.	964 993	7./10.	804 190	160 803	18,0
1897	871 450	170,6	23./6.	940 769	7./10.	748 188	192 581	22,1
1898	850 938	166,6	23./2.	983 574	7./10.	726 129	257 445	30,3
1899	825 480	161,6	23./5.	929 244	30./9.	686 691	242 553	29,4
1900	817 137	160,0	23./8.	890 044	7./10.	717 775	172 269	21,1
1896/1900	851 399	162,2	23./2. 1898	983 574	30./9. 1899	686 691	296 883	34,9

1) Vergl. Tab. 10 Anm. 2.

Durchschnittliche Zusammensetzung

Beträge in

Jahr	Goldbestand							
	Reichsgoldmünzen			Barren und Sorten			Zusammen	
	Betrag	in Prozenten des Goldbestandes (Sp. 8)	in Prozenten des gesamten Metallvorraths	Betrag	in Prozenten des Goldbestandes (Sp. 8)	in Prozenten des gesamten Metallvorraths	Betrag	in Prozenten des gesamten Metallvorraths
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1876	244 208	85,2	47,9	42 519	14,8	8,3	286 727	56,2
1877	137 384	62,9	26,2	81 003	37,1	15,5	218 387	41,7
1878	143 938	69,4	29,1	63 361	30,6	12,9	207 299	42,0
1879	186 377	84,9	34,9	33 289	15,1	6,2	219 666	41,1
1880	165 047	73,1	29,4	60 840	26,9	10,8	225 887	40,2
1876/1880	175 391	75,7	33,4	56 202	24,3	10,7	231 593	44,1
1881	150 511	72,8	27,0	56 152	27,2	10,1	206 663	37,1
1882	133 412	63,8	24,3	75 592	36,2	13,8	209 004	38,1
1883	166 890	59,1	27,7	115 531	40,9	19,2	282 421	46,9
1884	194 151	69,2	32,8	86 307	30,8	14,6	280 458	47,4
1885	182 493	65,9	31,1	94 421	34,1	16,1	276 914	47,2
1881/1885	165 491	65,9	28,7	85 601	34,1	14,8	251 092	43,5
1886	161 755	42,0	23,3	223 231	58,0	32,2	384 986	55,5
1887	159 448	33,8	20,6	311 619	66,2	40,4	471 067	61,0
1888	181 077	29,8	20,0	427 204	70,2	47,3	608 281	67,3
1889	254 908	43,6	29,3	329 525	56,4	37,8	584 433	67,1
1890	271 790	52,4	33,9	247 311	47,6	30,9	519 101	62,8
1886/1890	205 796	40,1	25,5	307 778	59,9	38,1	513 574	63,6
1891	303 648	51,5	34,0	286 193	48,5	32,0	589 841	66,0
1892	306 380	49,7	32,5	309 562	50,3	32,9	615 942	65,4
1893	229 082	43,5	27,2	297 449	36,5	35,4	526 531	62,6
1894	247 873	40,0	26,5	371 736	60,0	39,8	619 609	66,3
1895	319 420	45,3	31,6	385 139	54,7	38,0	704 559	69,6
1891/1895	281 281	46,0	30,4	330 015	54,0	35,7	611 296	66,1
1896	269 195	44,7	30,2	332 814	55,3	37,3	602 009	67,5
1897	292 327	49,4	33,5	299 274	50,6	34,4	591 601	67,9
1898	337 310	57,8	39,6	245 978	42,2	28,9	583 288	68,5
1899	368 769	64,4	44,7	204 057	35,6	24,7	572 826	69,4
1900	438 329	76,8	53,6	132 403	23,2	16,2	570 732	69,8
1896/1900	341 186	58,4	40,1	242 905	41,6	28,5	584 091	68,6

Tabelle 12.

des Metallvorraths.

Tausend Mark.

Thaler und Scheidemünzen											
Thaler ¹⁾			Reichsflbermünzen			Nickel- und Kupfermünzen			Zusammen		Jahr
Betrag	in Prozenten der Thaler und Scheidemünzen (Sp. 18)	in Prozenten des gesammten Metallvorraths	Betrag	in Prozenten der Thaler und Scheidemünzen (Sp. 19)	in Prozenten des gesammten Metallvorraths	Betrag	in Prozenten der Thaler und Scheidemünzen (Sp. 19)	in Prozenten des gesammten Metallvorraths	Betrag	in Prozenten des gesammten Metallvorraths	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
178 076	79,6	34,9	43 906	19,6	8,6	1 884	0,8	0,3	223 866	43,8	1876
231 487	76,0	44,3	72 262	23,7	13,8	968	0,3	0,2	304 717	58,3	1877
252 596	88,1	51,1	33 122	11,5	6,7	1 055	0,4	0,2	286 773	58,0	1878
284 701	90,5	53,3	28 771	9,1	5,4	1 099	0,4	0,2	314 571	58,9	1879
305 653	90,9	54,4	29 603	8,8	5,2	948	0,3	0,2	336 204	59,8	1880
250 502	85,4	47,8	41 533	14,2	7,9	1 191	0,4	0,2	293 226	55,9	1876/1880
306 662	87,6	55,1	42 561	12,2	7,6	863	0,2	0,2	350 086	62,9	1881
286 748	84,4	52,2	52 479	15,4	9,6	753	0,2	0,1	339 980	61,9	1882
259 997	81,4	43,2	58 712	18,4	9,8	736	0,2	0,1	319 444	53,1	1883
242 999	78,1	41,1	67 570	21,7	11,4	698	0,2	0,1	311 267	52,6	1884
230 365	76,4	40,4	72 148	23,4	12,3	704	0,2	0,1	309 217	52,8	1885
266 554	81,8	46,2	58 694	18,0	10,2	761	0,2	0,1	325 999	56,5	1881/1885
231 274	75,1	33,4	76 174	24,7	11,0	671	0,2	0,1	308 119	44,5	1886
222 500	73,9	28,8	78 164	25,9	10,1	632	0,2	0,1	301 296	39,0	1887
219 160	74,3	24,3	75 365	25,5	8,3	597	0,2	0,1	295 122	32,7	1888
214 825	74,8	24,6	71 589	24,9	8,2	745	0,3	0,1	287 159	32,9	1889
211 430	75,0	26,4	69 676	24,7	8,7	812	0,3	0,1	281 918	35,2	1890
219 837	74,6	27,2	74 194	25,2	9,1	691	0,2	0,1	294 722	36,4	1886/1890
225 968	74,3	25,3	77 116	25,4	8,6	864	0,3	0,1	303 948	34,0	1891
233 705	71,7	24,8	91 330	28,0	9,7	1 097	0,3	0,1	326 132	34,6	1892
226 126	71,7	26,9	87 797	27,9	10,4	1 269	0,4	0,1	315 192	37,4	1893
221 526	70,4	23,7	91 826	29,2	9,8	1 367	0,4	0,2	314 719	33,7	1894
217 148	70,7	21,5	88 754	28,9	8,8	1 302	0,4	0,1	307 204	30,4	1895
224 894	71,7	24,3	87 365	27,9	9,5	1 180	0,4	0,1	313 439	33,9	1891/1895
204 066	70,4	22,9	84 906	29,3	9,5	1 007	0,3	0,1	289 979	32,5	1896
198 566	71,0	22,8	80 435	28,7	9,2	848	0,3	0,1	279 849	32,1	1897
189 099	70,7	22,2	77 153	28,8	9,1	1 398	0,5	0,2	267 650	31,5	1898
174 429	69,0	21,1	77 060	30,5	9,3	1 165	0,5	0,2	252 654	30,6	1899
164 458	66,7	20,2	77 879	31,6	9,5	4 068	1,7	0,5	246 405	30,2	1900
186 124	69,6	21,9	79 487	29,7	9,3	1 697	0,7	0,2	267 308	31,4	1896/1900

Goldbestände.¹⁾

Tabelle 13.

Beträge in Tausend Mark.

Jahr	Deutsche Goldmünzen				Barren und ausländische Goldmünzen				Summe des Goldbestandes			
	Höchster Bestand		Niedrigster Bestand		Höchster Bestand		Niedrigster Bestand		Höchster Bestand		Niedrigster Bestand	
	Datum	Betrag	Datum	Betrag	Datum	Betrag	Datum	Betrag	Datum	Betrag	Datum	Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1876	23./5.	289 082	31./12.	167 490	7./1.	103 853	15./7.	24 080	7./1.	346 226	31./12.	210 363
1877	7./2.	180 318	31./12.	106 989	23./5.	108 425	7./1.	45 861	7./2.	253 576	31./12.	178 842
1878	15./12.	161 351	7./1.	107 883	15./4.	94 169	30./11.	21 812	23./3.	250 819	31./10.	164 039
1879	23./3.	211 140	7./1.	146 917	31./12.	59 496	30./9.	10 179	23./3.	258 614	7./10.	167 994
1880	15./6.	198 297	31./12.	124 519	7./11.	69 215	15./9.	48 265	23./2.	257 900	7./9.	183 032
1881	15./6.	182 539	31./12.	108 882	31./12.	71 025	7./9.	37 468	23./3.	241 133	7./10.	151 496
1882	15./6.	170 351	31./12.	97 442	31./12.	147 756	15./2.	57 302	23./12.	248 277	7./10.	172 615
1883	23./6.	200 304	7./1.	103 054	15./1.	157 949	30./9.	85 675	15./3.	311 100	7./10.	231 852
1884	23./6.	227 628	7./1.	148 389	7./1.	115 332	23./12.	71 787	29./2.	310 048	31./12.	223 811
1885	23./6.	217 172	31./12.	127 847	31./12.	193 707	15./3.	69 053	15./12.	339 782	7./1.	225 943
1886	23./5.	193 448	31./12.	95 117	31./12.	287 551	15./5.	193 887	23./8.	421 801	7./1.	332 522
1887	23./8.	201 100	7./1.	97 475	31./12.	342 226	7./1.	288 959	23./8.	507 416	7./1.	386 434
1888	15./6.	226 177	15./10.	124 530	30./6.	488 505	7./1.	351 593	23./6.	701 863	7./1.	493 562
1889	15./6.	318 730	7./1.	148 712	7./1.	434 922	31./12.	244 649	23./5.	654 879	31./12.	471 241
1890	15./6.	337 844	7./10.	159 957	7./9.	262 314	28./2.	233 145	15./6.	583 514	7./10.	411 900
1891	23./2.	342 646	31./12.	245 235	31./12.	353 821	23./1.	229 471	23./11.	634 355	7./1.	492 349
1892	15./6.	379 080	31./12.	199 699	15./1.	355 565	23./6.	285 521	15./6.	665 068	31./12.	524 170
1893	23./3.	278 963	31./12.	156 917	15./1.	346 971	23./9.	252 541	23./2.	601 722	30./9.	435 252
1894	15./12.	346 563	7./1.	162 874	31./10.	451 606	15./5.	301 658	23./11.	773 834	7./1.	504 856
1895	23./5.	379 078	31./12.	200 925	15./1.	426 092	15./12.	351 872	15./2.	799 611	31./12.	570 948
1896	23./2.	330 349	7./10.	191 235	7./1.	369 844	7./12.	313 050	23./2.	668 482	7./10.	529 760
1897	23./3.	350 568	30./9.	195 961	23./11.	325 976	15./9.	289 319	23./2.	647 830	7./10.	486 670
1898	23./2.	411 154	7./10.	268 695	15./1.	302 675	15./11.	189 476	23./2.	710 082	7./10.	473 691
1899	15./6.	464 825	30./9.	242 805	15./1.	230 062	31./12.	185 616	23./5.	658 238	30./9.	450 297
1900	23./6.	521 852	7./1.	315 556	7./1.	180 460	23./6.	98 363	23./8.	635 835	7./10.	492 072

¹⁾ Durchschnittliche Bestände vergl. Tab. 12 Sp. 2 bis 9 und Tab. 14 Sp. 2 bis 5.

Bestand an deutschen Münzen nach den einzelnen

Beträge in

Jahr	Reichsgoldmünzen zu				Münzen der Thalerwährung ¹⁾			Reichsilber		
	20 Mark	10 Mark	5 Mark	zusammen ¹⁾	deutsche ¹⁾	öster- reichische	zu- sammen ¹⁾	5 Mark	2 Mark	1 Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1876	—	—	—	244 208	—	—	178 076	—	—	—
1877	—	—	—	137 384	198 567	32 920	231 487	6 976	26 935	7 804
1878	—	—	—	143 938	209 703	42 893	252 596	2 443	4 440	5 766
1879	135 121	41 259	4 068	186 377	232 591	52 110	284 701	2 044	2 789	4 967
1880	121 398	34 140	3 300	165 047	250 062	55 591	305 653	2 256	4 073	6 143
1876/80	128 259	37 699	3 684	175 391	222 731	45 878	250 502	3 429	9 559	6 170
1881	105 620	34 431	4 266	150 511	248 630	58 032	306 662	4 141	6 308	12 083
1882	93 846	24 804	8 822	133 412	227 693	59 055	286 748	5 471	6 545	17 895
1883	123 725	22 621	13 016	166 890	200 994	59 003	259 997	6 360	8 537	17 782
1884	148 442	20 708	15 749	194 151	183 752	59 247	242 999	7 804	11 985	20 116
1885	134 139	21 359	17 637	182 493	175 374	60 991	236 365	7 034	13 941	21 997
1881/85	121 155	24 785	11 898	165 491	207 288	59 266	266 554	6 162	9 463	17 975
1886	115 046	17 208	19 035	161 755	170 380	60 894	231 274	6 477	15 833	23 813
1887	120 008	10 110	20 033	159 448	162 171	60 329	222 500	5 404	16 701	24 566
1888	142 859	9 154	20 892	181 077	158 649	60 511	219 160	4 965	16 735	24 122
1889	219 682	6 281	21 445	254 908	153 340	61 485	214 825	3 524	15 619	23 844
1890	232 085	7 686	21 917	271 790	147 513	63 917	211 430	2 684	13 617	23 900
1886/90	165 936	10 088	20 664	205 796	158 411	61 426	219 837	4 611	15 701	24 049
1891	252 162	16 294	22 263	303 648	158 534	67 434	225 968	4 279	14 926	26 684
1892	260 482	10 502	22 602	306 380	170 364	63 341	233 705	8 195	17 728	31 885
1893	176 975	15 265	22 888	229 082	169 407	56 719	226 126	6 670	16 315	30 708
1894	193 811	17 013	23 083	247 873	173 741	47 785	221 526	7 883	17 248	31 691
1895	269 079	12 668	23 221	319 420	176 528	40 620	217 148	8 401	15 727	30 084
1891/95	230 502	14 348	22 811	281 281	169 715	55 179	224 894	7 086	16 389	30 210
1896	216 044	13 171	23 310	269 195	173 514	30 552	204 066	5 960	16 580	27 892
1897	233 857	15 509	23 367	292 327	169 422	29 144	198 566	5 459	14 646	26 545
1898	276 264	21 276	12 714	337 310	164 646	24 453	189 099	8 229	12 337	24 260
1899	320 916	17 488	1 417	368 769	160 988	13 441	174 429	12 620	16 292	22 455
1900	392 738	12 531	719	438 329	160 816	3 642	164 458	12 252	19 537	21 879
1896/1900	287 964	15 995	12 305	341 186	165 877	20 246	186 124	8 904	15 878	24 606

¹⁾ D. U. einschließlich der in den anderen Spalten nicht enthaltenen unsortierten Münzen. Statistische Angaben sind nicht vorhanden: bezüglich der Bestände an goldenen 20, 10 und 5 Mark-Stücken für die Jahre 1876/78; bezüglich der deutschen und österreichischen Vereins-Thaler sowie der Silbermünzen zu 5, 2, 1 Mark, 50 und 20 Pfennig-Stücken für das Jahr 1876. Die Prägung der Nickelmünzen zu 20 Pf. hat erst im Jahre 1887 begonnen.

Tabelle 14.

Sorten in jährlichen und fünfjährigen Durchschnitten.

Tausend Mark.

münzen zu			Nickel- und Kupfermünzen zu						Gesamtbestand an deutschen Münzen	Jahr
50 Pf.	20 Pf.	zusammen ¹⁾	20 Pf.	10 Pf.	5 Pf.	2 Pf.	1 Pf.	zusammen		
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	—	43 906	—	647	390	633	214	1 884	468 074	1876
21 416	8 224	72 262	—	407	282	185	94	968	442 101	1877
9 462	9 856	38 122	—	470	278	210	98	1 055	430 711	1878
6 977	10 992	28 771	—	528	277	212	82	1 099	500 948	1879
8 151	7 795	29 603	—	449	241	205	53	948	501 251	1880
11 501	9 217	41 533	—	500	293	289	108	1 191	468 617	1876/80
10 628	8 097	42 561	—	358	235	218	52	863	500 597	1881
12 487	8 722	52 479	—	309	198	206	40	753	473 392	1882
15 275	9 364	58 712	—	286	209	192	48	735	486 334	1883
17 774	8 186	67 570	—	303	192	163	40	698	505 418	1884
19 102	8 311	72 148	—	314	200	156	34	704	491 710	1885
15 053	8 536	58 694	—	314	207	187	43	751	491 490	1881/85
19 594	8 582	76 174	—	286	214	132	39	671	469 874	1886
20 124	9 145	78 164	12	270	185	124	41	632	460 744	1887
20 494	6 537	75 365	71	242	126	117	41	597	476 199	1888
20 497	5 301	71 589	157	316	130	100	42	745	542 067	1889
20 317	5 978	69 676	132	399	163	72	46	812	553 708	1890
20 205	7 109	74 194	93	303	164	109	42	691	500 518	1886/90
20 729	6 620	77 116	117	482	152	63	50	864	607 596	1891
21 829	7 419	91 330	91	748	149	71	38	1 097	632 512	1892
21 299	7 930	87 797	173	809	165	76	46	1 269	544 274	1893
21 052	8 445	91 826	156	859	194	89	69	1 367	562 591	1894
20 334	8 812	88 754	89	843	213	102	55	1 302	626 624	1895
21 049	7 845	87 365	125	748	175	80	52	1 180	594 720	1891/95
19 313	9 021	84 906	70	620	180	89	48	1 007	559 174	1896
17 805	9 127	80 435	52	502	170	73	51	848	572 176	1897
16 401	7 442	77 153	37	724	392	150	95	1 398	604 960	1898
15 338	2 161	77 060	31	667	255	154	58	1 165	621 423	1899
14 068	1 618	77 879	239	2 811	633	27	358	4 068	684 734	1900
16 585	5 874	79 487	86	1 065	326	98	122	1 697	608 493	1896/1900

1) Vergl. Tab. 12 Anmerkung 1.

Metallvorräthe an den

Beträge in

Datum		1876	1877	1878	1879	1880	1881
1	2	3	4	5	6	7	8
Januar	7	446 473	502 306	455 133	473 835	543 449	522 343
	15	437 863	520 824	462 340	487 580	552 478	534 463
	23	437 271	539 604	475 239	496 603	566 897	548 191
	31	451 114	551 944	481 060	504 638	508 319	557 220
Februar	7	460 383	554 566	495 173	513 584	573 156	563 158
	15	465 345	550 069	506 764	523 539	575 301	572 817
	23	476 459	548 657	515 166	534 696	587 976	586 981
	28	484 590	546 590	523 570	530 574	583 166	586 067
März	7	485 007	547 730	515 500	540 552	583 691	586 645
	15	501 060	547 364	522 785	548 958	584 193	582 855
	23	506 981	555 895	525 797	562 774	583 274	591 042
	31	498 000	555 313	502 725	546 157	572 309	577 323
April	7	494 406	557 818	495 568	537 776	571 667	569 198
	15	506 325	564 576	494 526	535 708	571 933	567 041
	23	515 970	571 064	495 672	545 080	578 288	572 360
	30	521 436	558 455	493 658	543 120	576 174	560 686
Mai	7	534 504	554 550	496 423	545 972	574 432	568 079
	15	546 490	551 042	501 800	549 025	575 800	566 410
	23	558 230	557 167	511 161	555 230	584 153	583 958
	31	563 559	552 162	513 360	552 676	593 161	588 583
Juni	7	560 904	552 507	518 237	556 176	595 595	590 474
	15	563 787	558 779	522 689	555 436	598 310	596 824
	23	554 854	557 214	528 246	557 670	596 873	595 134
	30	549 831	547 931	500 968	546 063	582 114	582 188
Juli	7	542 149	547 917	505 536	538 217	572 458	574 806
	15	528 437	550 089	509 655	543 301	573 066	577 047
	23	533 388	544 131	510 495	546 062	580 967	580 163
	31	531 184	545 970	510 671	550 493	576 258	577 497
August	7	538 017	532 803	512 309	548 753	568 032	574 762
	15	538 621	530 068	515 390	548 214	554 775	568 691
	23	538 010	535 383	513 830	550 228	548 653	563 864
	31	540 271	512 689	498 806	544 588	535 806	557 182
September	7	530 684	490 223	491 285	548 886	520 773	550 354
	15	532 005	489 479	487 485	533 374	527 801	545 063
	23	525 178	485 142	489 549	528 568	535 930	537 002
	30	504 213	471 899	469 043	503 142	535 083	515 190
Oktober	7	500 270	462 282	459 258	489 313	531 629	501 531
	15	489 579	467 385	458 970	490 507	532 311	508 178
	23	492 302	468 396	459 855	503 426	541 167	508 147
	31	487 425	466 317	454 616	506 907	539 214	509 801
November	7	490 775	466 494	457 708	520 051	538 103	512 535
	15	495 367	471 582	465 808	523 992	540 540	520 780
	23	502 817	481 141	474 793	535 705	547 632	529 022
	30	506 270	483 081	476 592	543 926	547 399	533 634
Dezember	7	513 482	483 499	484 508	554 436	547 285	533 564
	15	513 993	488 591	493 815	558 684	549 728	539 375
	23	511 223	476 840	485 652	548 041	536 821	530 087
	31	500 592	452 178	472 111	539 373	522 417	514 440
Im Jahresdurchschnitt		510 593	523 104	494 072	534 237	562 091	556 749
Spannung		126 516	118 911	71 181	88 880	77 587	95 293
Durchschnittlicher Bankdiskont....		4,16 %	4,12 %	4,34 %	3,70 %	4,24 %	4,42 %

1) Für jedes Jahr ist der Höchstbetrag und Mindestbetrag des Metallvorraths durch fetten Druck hervorgehoben.

einzelnen Wochenausweistagen.¹⁾

Tabelle 15.

Tausend Mark.

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	Datum
8	9	10	11	12	13	14	15
516 949	573 132	561 815	521 225	629 373	676 316	779 570	7 Januar.
523 181	592 780	576 025	532 246	645 405	680 076	794 319	15
538 743	609 448	593 283	543 593	664 502	703 699	814 096	23
534 137	616 508	602 202	553 154	671 443	720 311	820 600	31
531 279	620 331	607 745	559 636	683 120	730 679	831 888	7 Februar.
540 261	627 385	615 104	564 453	692 610	743 616	844 816	15
548 855	633 707	621 883	578 456	704 289	755 503	855 364	23
553 539	631 346	623 781	578 209	699 628	752 524	857 346	28
558 509	634 153	620 574	577 618	700 580	750 241	860 313	7 März.
564 375	636 706	618 370	575 865	705 024	761 440	868 075	15
567 443	634 245	619 236	578 146	705 683	762 747	868 473	23
550 867	616 722	597 565	558 489	682 395	742 694	839 661	31
544 190	614 906	589 387	552 506	678 434	744 468	856 973	7 April.
551 982	616 629	595 043	561 150	684 654	756 685	878 760	15
558 684	625 204	607 986	561 022	685 520	771 506	903 686	23
557 931	621 486	608 493	565 969	687 157	773 028	911 984	30
562 100	620 579	612 983	572 686	692 943	779 800	923 852	7 Mai.
570 296	626 490	622 237	594 124	700 458	786 260	939 735	15
579 711	639 082	630 591	604 544	710 178	801 194	975 550	23
584 079	644 328	632 094	608 780	712 860	804 953	980 439	31
588 295	643 292	632 836	613 608	713 847	813 453	1 002 254	7 Juni.
591 482	644 174	634 360	615 777	720 874	824 105	1 006 099	15
589 176	638 672	636 985	616 736	723 702	823 804	1 011 957	23
569 920	615 409	612 661	597 103	705 190	802 517	988 008	30
562 062	609 148	604 008	590 547	706 349	802 409	987 507	7 Juli.
580 596	609 654	607 280	593 421	730 626	808 519	990 419	15
564 336	615 377	611 637	596 976	738 284	818 183	997 579	23
561 230	613 440	612 197	598 007	734 977	814 137	991 720	31
555 685	608 900	608 734	595 924	735 100	814 224	988 703	7 August.
554 981	608 059	608 122	595 271	733 431	815 401	976 446	15
553 506	608 919	605 094	596 365	736 835	817 552	974 661	23
545 096	600 691	599 374	590 070	720 603	809 630	963 763	31
533 690	592 876	592 690	585 091	720 800	798 901	953 856	7 September.
530 535	586 695	589 008	583 426	714 457	790 073	932 774	15
538 047	577 116	582 103	579 628	704 260	780 208	927 347	23
513 198	548 094	553 187	557 860	689 590	743 441	882 465	30
503 248	536 538	542 752	563 458	657 840	730 832	864 969	7 Oktober.
511 774	538 797	541 731	569 480	657 913	735 027	858 489	15
513 108	547 318	545 290	590 179	659 814	741 350	805 271	23
510 635	547 301	543 774	593 985	651 924	750 502	859 981	31
517 526	549 607	547 169	595 374	659 832	755 502	856 698	7 November.
525 432	553 936	550 871	603 508	660 285	764 730	860 694	15
539 554	566 342	558 104	618 100	669 817	787 729	862 318	23
549 892	584 511	557 538	624 026	676 390	790 811	866 102	30
550 395	585 587	557 040	632 505	670 251	790 542	873 514	7 Dezember.
555 582	586 670	555 686	642 047	690 854	794 035	882 139	15
566 007	570 343	589 012	633 797	687 808	780 672	863 457	23
558 730	558 577	517 828	618 242	600 509	706 836	858 474	31
548 984	601 805	591 725	586 131	693 105	772 363	903 403	Ju Jahresdurchschnitt.
88 234	107 790	119 157	120 822	108 831	147 789	232 381	Spannung.
4,51 %	4,06 %	4,00 %	4,12 %	3,28 %	3,11 %	3,22 %	Durchschnittlicher Bankeinstant.

Metallvorräthe an den

(Fort)

Beträge in

Datum		1889	1890	1891	1892	1893	1894
	10	17	18	19	20	21	22
Januar.....	7	860 328	741 967	770 144	914 466	863 289	888 807
	15	880 384	700 243	789 917	935 578	878 218	837 177
	23	897 848	779 833	817 264	959 234	902 330	872 459
	31	907 259	785 906	827 718	980 446	901 490	880 027
Februar.....	7	915 485	792 803	839 649	969 229	899 751	888 611
	15	925 767	805 116	849 990	970 985	913 772	904 445
	23	933 052	821 288	870 417	978 687	929 139	918 687
	28	933 225	822 489	878 218	978 390	924 350	913 469
März.....	7	934 417	826 246	877 920	973 816	919 376	911 218
	15	939 568	833 519	879 277	978 928	928 335	917 464
	23	938 782	839 364	876 790	986 657	923 846	906 695
	31	914 822	803 654	836 446	942 408	888 955	856 654
April.....	7	911 044	797 905	853 458	938 767	849 345	851 171
	15	931 181	820 701	873 056	935 879	858 390	862 529
	23	936 109	837 540	889 092	953 229	871 375	883 432
	30	939 937	835 963	879 423	950 722	863 312	875 387
Mai.....	7	944 123	846 513	883 097	957 709	864 587	876 931
	15	953 577	856 856	892 404	971 862	870 642	889 688
	23	968 013	869 036	912 121	993 252	884 344	932 769
	31	958 946	870 062	912 461	998 112	885 703	935 428
Juni.....	7	953 407	870 871	915 814	995 667	882 265	935 405
	15	957 054	883 033	923 070	1 008 156	882 346	948 749
	23	951 894	891 821	926 112	1 007 942	870 628	945 701
	30	910 830	849 638	886 046	979 257	813 721	899 366
Juli.....	7	900 419	830 679	886 178	978 935	802 222	808 483
	15	900 231	846 988	904 470	988 187	808 533	913 014
	23	906 841	849 338	918 102	994 382	816 747	933 883
	31	899 679	838 580	918 350	983 204	809 774	926 589
August.....	7	891 265	828 911	923 555	979 965	807 519	928 716
	15	884 858	825 363	931 617	979 349	807 686	943 852
	23	876 502	811 077	948 988	982 476	816 582	971 643
	31	858 109	797 565	940 147	968 907	803 722	953 513
September.....	7	844 453	788 715	934 721	958 625	798 029	948 893
	15	832 340	781 565	933 404	955 234	795 946	954 284
	23	821 722	775 148	933 393	945 176	792 384	956 290
	30	770 880	724 721	896 227	888 473	738 604	919 076
Oktober.....	7	754 964	678 167	891 650	869 950	739 746	909 082
	15	758 950	697 433	897 080	868 240	750 313	928 882
	23	761 862	716 791	905 206	875 905	772 067	952 889
	31	756 680	718 804	902 211	864 954	772 816	971 622
November.....	7	755 048	730 390	904 076	852 352	777 720	907 308
	15	791 791	753 700	915 341	890 793	798 680	1 040 825
	23	776 010	767 960	925 301	875 836	819 186	1 075 587
	30	777 864	763 902	934 035	871 609	826 919	1 074 291
Dezember.....	7	776 676	763 940	931 079	866 142	829 239	1 071 196
	15	776 092	772 824	934 469	871 936	839 519	1 069 369
	23	785 033	781 505	924 745	861 750	832 133	1 046 907
	31	734 579	758 690	901 880	837 809	797 709	1 014 220
Im Jahresdurchschnitt.....		871 592	801 019	893 789	942 074	841 723	984 328
Spannung.....		228 434	204 926	178 824	170 347	190 535	266 780
Durchschnittlicher Bankdiskont....		3,08 %	4,62 %	3,78 %	3,20 %	4,07 %	3,12 %

einzelnen Wochenausweistagen.

Tabelle 15.

(Fehung.)

Tausend Mark.

1895	1896	1897	1898	1899	1900	Datum	
23	24	25	26	27	28	29	
1 024 847	869 145	824 715	818 458	779 846	730 761	7	Januar.
1 061 831	898 057	856 608	882 992	810 299	775 845	15	
1 085 535	930 700	885 116	915 157	852 480	817 720	23	
1 091 883	933 681	878 084	913 449	843 000	804 583	31	
1 098 154	943 759	885 086	926 202	855 335	815 054	7	Februar.
1 112 093	952 217	907 866	951 416	878 282	841 798	15	
1 110 680	964 993	937 781	983 574	906 945	857 958	23	
1 066 442	946 554	915 878	963 116	886 526	834 510	28	
1 087 698	941 733	915 154	959 785	888 824	834 121	7	März.
1 091 159	941 246	926 099	973 990	910 053	850 337	15	
1 093 803	941 606	936 282	974 933	922 476	859 927	23	
1 039 275	870 661	860 965	882 833	827 831	743 065	31	
1 034 801	870 920	858 024	865 394	831 346	754 485	7	April.
1 036 998	892 856	872 239	876 580	866 742	772 492	15	
1 074 315	915 379	895 486	892 927	897 739	821 865	23	
1 070 382	896 515	883 863	848 851	873 515	800 737	30	
1 065 453	903 603	890 818	854 882	881 433	806 990	7	Mai.
1 078 333	911 041	913 162	861 831	899 713	834 788	15	
1 090 878	925 810	929 153	888 410	929 244	863 088	23	
1 076 196	921 078	918 692	863 177	916 196	844 645	31	
1 074 517	924 373	914 702	871 893	914 730	846 520	7	Juni.
1 076 798	934 466	935 415	890 563	928 093	867 548	15	
1 073 003	940 390	940 789	895 498	926 642	888 180	23	
1 010 797	871 733	864 717	808 698	833 986	822 247	30	
1 003 167	869 149	860 494	809 320	827 130	841 043	7	Juli.
1 014 790	886 520	876 468	844 477	846 554	858 903	15	
1 030 761	905 916	889 425	868 146	865 695	888 392	23	
1 017 068	899 343	863 372	851 025	835 381	860 200	31	
1 017 957	906 064	866 666	856 833	830 795	857 855	7	August.
1 019 899	912 809	876 859	867 417	843 253	872 442	15	
1 023 471	925 469	890 088	886 827	859 708	890 044	23	
991 307	902 659	804 810	859 160	827 067	847 986	31	
981 345	890 795	852 040	846 659	817 548	833 944	7	September.
978 455	887 040	840 887	847 709	813 790	832 495	15	
977 178	884 702	841 723	840 701	801 805	831 006	23	
914 524	815 546	755 946	733 098	686 691	725 427	30	
900 310	804 190	748 188	726 129	695 076	717 775	7	Oktober.
909 787	819 281	771 053	733 142	704 078	754 332	15	
928 309	841 539	803 412	750 925	729 904	791 892	23	
913 858	828 558	800 041	728 185	707 618	766 566	31	
911 885	832 258	811 954	729 312	711 772	768 664	7	November.
912 548	844 039	839 347	750 235	731 044	789 879	15	
919 602	869 913	876 573	780 569	749 403	825 847	23	
902 981	857 673	870 088	772 964	729 755	814 165	30	
898 878	855 528	869 968	791 437	741 276	809 503	7	Dezember.
898 442	866 211	888 942	818 717	762 147	819 008	15	
888 167	855 160	868 343	814 398	743 263	805 507	23	
853 077	804 576	826 556	752 293	700 896	729 830	31	
1 011 763	891 988	871 450	850 938	825 480	817 137	Im Jahresdurchschnitt.	
250 016	160 803	192 581	257 445	242 553	172 269	Spannung.	
3,14 %	3,66 %	3,81 %	4,27 %	5,01 %	5,32 %	Durchschnittlicher Bankdiskont.	

Goldbarren und

Jahr	Bestand	Zugang	Ab	
	am 1. Januar Mark	durch Ankauf Mark	durch Verkauf und Rückgabe Mark	durch Prägung Mark
1	2	3	4	5
1876	106 486 028	46 389 264	10 512 606	99 489 803
1877	42 883 404	177 164 232	36 638 124	111 556 415
1878	71 947 266	97 708 405 ¹⁾	6 187 310 ²⁾	123 391 199
1879	40 082 553	83 967 741	18 552 809	46 001 418
1880	59 532 177	46 210 358	11 396 238	26 660 938
1881	67 724 512	47 115 564	27 078 517	16 736 613
1882	71 133 184	110 885 994	21 160 583	13 102 959
1883	147 860 483	55 910 235	469 077	88 017 594
1884	115 285 637	13 484 891	105 906	56 850 342
1885	71 815 096	129 745 818	147 697	7 706 635
1886	193 706 605	130 262 537	90 529	36 327 969
1887	287 550 654	172 291 926	26 588	117 590 136
1888	342 227 624	235 944 922	9 817	141 860 231
1889	436 308 886	12 088 452	23 618	203 724 634
1890	244 668 697	87 968 973	51 983	96 053 947
1891	236 536 887	176 472 163	55 311	59 132 677
1892	353 825 068	61 539 915	51 013 646	39 880 111
1893	324 692 433	137 008 628	13 482 212	110 012 395
1894	338 233 035	241 130 576	3 058 512	153 868 067
1895	422 454 793	55 276 291	111 957	107 595 710
1896	370 024 517	62 031 680	12 139 610	105 563 836
1897	314 385 052	123 953 652	7 450 071	126 020 654
1898	304 874 632	101 414 115	23 720 904	150 681 919
1899	231 966 062	98 424 506	1 794 998	142 980 008
1900	185 626 385	124 505 098	2 707 518	135 821 518
1876/1900	—	2 628 895 936	247 986 141	2 316 627 728

¹⁾ Das ist der am Ende des Jahres buchmäßig vorhandene Bestand; derselbe ergibt einschließlich des Gewinnes (Sp. 10) den effektiven und auf das nächste Jahr übertragenen Bestand (Sp. 2).

²⁾ Hierin sind 5 086 958 Mark in London verkauftes Silber enthalten.

Tabelle 16.

ausländische Münzen.

Abgang		Gesamt-Abgang	Bestand am 31. December ¹⁾	Erzielter Gewinn	Jahr
als Prägematerial wurden den Münzstätten überwiesen					
Barren	ausländische Münzen				
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6	7	8	9	10	11
36 931 518	62 558 285	110 002 409	42 872 883	10 521	1876
111 556 415	—	148 194 539	71 853 097	94 169	1877
119 817 807	3 513 392	129 578 509 ²⁾	40 077 162	5 371	1878
46 001 418	—	64 554 227	59 496 047	36 130	1879
9 834 307	16 826 631	38 057 176	67 685 359	39 153	1880
1 973 303	14 763 310	43 815 130	71 024 946	108 238	1881
—	13 102 959	34 203 542	147 755 636	104 847	1882
31 839 884	56 177 710	88 486 671	115 284 047	1 590	1883
9 612 380	47 237 962	56 956 248	71 814 280	816	1884
7 706 635	—	7 854 332	193 706 582	23	1885
29 168 424	7 159 545	36 418 498	287 550 644	10	1886
31 051 630	86 538 506	117 616 724	342 225 856	1 768	1887
94 019 870	47 840 361	141 870 048	436 302 498	6 388	1888
145 740 434	57 984 200	203 748 252	244 649 086	19 611	1889
87 275 730	8 778 217	96 105 930	236 531 740	5 147	1890
58 259 916	872 761	59 187 988	353 821 062	4 006	1891
39 821 516	58 595	90 893 757	324 471 226	221 207	1892
104 564 629	5 447 766	123 494 607	338 206 454	26 581	1893
123 064 605	30 803 462	156 926 579	422 437 032	17 761	1894
68 868 822	38 726 888	107 707 667	370 023 417	1 100	1895
65 963 698	39 600 138	117 703 446	314 352 751	32 301	1896
55 124 205	70 896 449	133 470 725	304 867 979	6 653	1897
60 043 251	90 638 668	174 402 823	231 865 924	80 138	1898
128 665 720	14 314 288	144 775 006	185 615 562	10 823	1899
50 944 026	84 877 492	138 529 036	171 602 447	13 195	1900
1 517 880 143	798 747 585	2 564 613 869	—	847 547	1876/1900

Tabelle 17.

Notenumlauf im Ganzen.

Beträge in Tausend Mark.

Jahr	Durchschnittlicher Stand		Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand (Sp. 5 und 7)	
	Betrag	in Prozenten der Ziffern des Jahres 1876 bzw. der Periode 1876/80	Datum	Betrag	Datum	Betrag	Betrag	in Prozenten des durchschnittlichen Standes (Sp. 2)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1876	684 866	100,0	30./6.	777 677	15./3.	621 089	156 588	22,9
1877	694 929	101,5	7./1.	757 207	7./12.	646 684	110 523	15,9
1878	622 642	90,9	7./1.	700 569	7./12.	579 429	121 140	19,5
1879	667 675	97,5	31./12.	792 808	23./2.	556 027	236 781	35,5
1880	735 013	107,3	30./6.	814 303	15./9.	681 666	132 637	18,0
1876/80	681 025	100,0	30./6. 1880	814 303	23./2. 1879	556 027	258 276	37,9
1881	739 727	108,0	31./12.	859 388	23./2.	663 792	195 596	26,4
1882	747 020	109,1	30./9.	841 533	15./3.	668 999	172 534	23,1
1883	737 246	107,6	31./12.	829 713	23./2.	678 071	151 642	20,6
1884	732 906	107,0	31./12.	854 137	15./3.	666 186	187 951	25,6
1885	727 442	106,2	31./12.	858 925	23./2.	664 950	193 975	26,7
1881/85	736 868	108,2	31./12. 1881	859 388	23./2. 1881	663 792	195 596	26,5
1886	802 178	117,1	31./12.	1 009 523	23./2.	679 963	329 560	41,1
1887	860 617	125,6	31./12.	1 010 549	15./3.	788 350	222 199	25,8
1888	933 042	136,2	31./12.	1 093 441	23./2.	812 177	281 264	30,1
1889	987 314	144,1	31./12.	1 160 536	15./3.	879 483	281 053	28,5
1890	983 882	143,6	30./9.	1 131 733	23./2.	886 052	245 681	25,0
1886/90	913 407	134,1	31./12. 1889	1 160 536	23./2. 1886	679 963	480 573	52,6
1891	971 666	141,9	31./12.	1 122 530	23./2.	888 634	233 896	24,1
1892	984 736	143,8	31./12.	1 140 162	23./2.	878 727	261 435	26,5
1893	984 827	143,8	31./12.	1 110 078	23./2.	904 640	205 438	20,9
1894	1 000 384	146,1	31./12.	1 211 232	23./2.	892 870	318 362	31,8
1895	1 095 593	160,0	31./12.	1 320 089	23./2.	968 210	351 879	32,1
1891/95	1 007 441	147,9	31./12. 1895	1 320 089	23./2. 1892	878 727	441 362	43,8
1896	1 083 497	158,2	31./12.	1 257 925	23./2.	973 484	284 441	26,2
1897	1 085 704	158,5	31./12.	1 319 972	23./2.	948 443	371 529	34,2
1898	1 124 594	164,2	31./12.	1 357 392	23./2.	989 962	367 430	32,7
1899	1 141 752	166,7	30./9.	1 382 731	23./2.	1 013 068	369 663	32,4
1900	1 138 561	166,2	31./12.	1 409 945	23./2.	1 006 052	403 893	35,5
1896/1900	1 114 822	163,7	31./12. 1900	1 409 945	23./2. 1897	948 443	461 502	41,4

Stückelung

Am 31. De- zember des Jahres	Gesamt- Notenumlauf		Mark-Noten								
	Stück ²⁾	Betrag Mark	1 000 Mark			100 Mark			500 Mark ¹⁾		
			Stück ²⁾	Betrag Mark	in Pro- zent des Ge- samtl. Umlaufs (Sp. 3)	Stück ²⁾	Betrag Mark	in Pro- zent des Ge- samtl. Umlaufs (Sp. 3)	Stück	Betrag Mark	in Pro- zent des Ge- samtl. Umlaufs (Sp. 3)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1876	4 170 383	766 107 140	226 391	226 391 000	29,2	3 554 283	355 428 300	46,2	361 059	180 520 500	23,6
1877	4 154 618	715 822 070	227 863	227 863 000	31,8	3 664 772	366 477 200	51,1	237 397	118 698 500	16,6
1878	3 843 483 1/2	693 735 770	218 444	218 444 000	32,7	3 395 050 1/2	339 505 950	51,1	207 016	103 509 000	15,6
1879	4 773 204 1/2	792 804 580	255 753	255 753 000	32,3	4 281 731 1/2	428 173 150	54,2	213 348	106 692 000	13,1
1880	4 848 163 1/2	806 118 870	260 582	260 582 000	32,3	4 348 382 1/2	434 838 250	53,2	217 449	108 724 500	13,5
1881	5 405 042	850 385 925	267 568	267 568 000	31,1	4 920 300	492 030 000	57,3	195 642	97 821 000	11,1
1882	5 937 450 1/2	881 130 380	253 884 1/2	253 884 500	30,5	4 904 340	496 434 900	59,2	158 199	79 099 500	9,5
1883	5 437 181 1/2	820 714 540	255 240 1/2	255 240 500	30,8	5 019 785	501 978 500	60,5	141 246	70 623 000	8,5
1884	5 625 875 1/2	854 133 240	266 959 1/2	266 959 500	31,1	5 209 448	520 944 800	61,2	128 771	64 385 500	7,5
1885	5 644 280 1/2	858 922 570	288 166 1/2	288 166 500	33,4	5 247 105	524 710 500	61,1	88 427	44 213 500	5,1
1886	6 428 342 1/2	1 009 521 705	377 785 1/2	377 785 500	37,1	5 962 857	596 285 700	59,1	67 275	33 637 500	3,3
1887	6 694 442 1/2	1 010 545 515	350 522 1/2	350 522 500	34,7	6 258 952	625 895 200	61,2	64 646	32 323 000	3,1
1888	7 196 480 1/2	1 093 437 990	387 430 1/2	387 430 500	35,1	6 725 490	672 549 000	61,3	63 327	31 663 500	2,9
1889	7 697 319	1 160 540 080	410 450 1/2	410 450 500	35,1	7 212 683 1/2	721 268 350	62,1	54 076	27 038 000	2,3
1890	7 602 941	1 102 587 405	364 094 1/2	364 094 500	33,2	7 181 707 1/2	718 170 750	65,1	37 087	18 543 500	1,7
1891	7 708 778 1/2	1 122 520 380	380 694 1/2	380 694 500	33,2	7 284 984	728 498 400	64,8	23 165	11 582 500	1,1
1892	7 924 857 1/2	1 140 166 300	379 714 1/2	379 714 500	33,1	7 509 806	750 980 600	65,2	15 442	7 721 000	0,7
1893	7 929 918 1/2	1 110 079 255	350 519 1/2	350 519 500	31,6	7 554 896	755 489 000	68,2	4 646	2 323 000	0,2
1894	8 386 082	1 211 231 700	413 348 1/2	413 348 500	34,1	7 950 751 1/2	795 075 150	65,5	2 131	1 095 500	0,1
1895	8 964 196	1 320 080 490	470 330 1/2	470 330 500	35,6	8 472 587 1/2	847 258 750	64,1	1 523	761 500	0,06
1896	8 941 805 1/2	1 257 926 015	403 916 1/2	403 916 500	32,1	8 517 134	851 713 400	67,7	1 120	560 000	0,04
1897	9 521 705	1 319 977 975	408 561 1/2	408 561 500	30,2	9 092 620 1/2	909 262 050	68,2	844	422 000	0,03
1898	9 925 503	1 357 391 845	405 319	405 319 000	29,2	9 499 818	949 981 800	70,2	723	361 500	0,02
1899	10 186 005	1 358 932 790	380 343	380 343 000	28,2	9 765 405	976 540 500	71,2	646	323 000	0,02
1900	10 666 782 1/2	1 409 945 749	381 421	381 421 000	27,1	10 265 250 1/2	1 026 525 050	72,3	563	281 500	0,02

¹⁾ Unter den Noten zu 1 000 und 100 Mark sind neben den Reichsbanknoten auch die jeweils noch im Umlauf befindlichen, im Jahre 1875 ausgegebenen Noten der Preussischen Bank enthalten. Gleich den auf Thalerwährung lautenden Noten sind auch solche zu 500 Mark nur von der Preussischen Bank emittiert worden, die Reichsbank hat bisher nur Noten zu 1 000 und 100 Mark ausgegeben. Sämmtliche Noten der Preussischen Bank sind nach § 1 des Abtretungsvertrages vom 17./18. Mai 1875 und § 1 des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 in allen rechtlichen Beziehungen den Reichsbanknoten gleichgestellt (vergl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1875, Zentralblatt S. 787). Sie sind nach und nach eingezogen worden und aus dem Verkehr verschwunden, der noch ausstehende Rest dürfte auch nur zum kleinsten Theile noch zur Präsentation gelangen. Der Art. 9 des Gesetzes vom

der Noten.¹⁾

Tabelle 18.

Thaler-Noten (in Mark umgerechnet).													Am 31. De- zember des Jahres
500 Thaler		100 Thaler		50 Thaler		25 Thaler		10 Thaler		Thalernoten überhaupt		in Per- zenten des Ge- samts- umsatzes (Sp. 3)	
Stück	Betrag Mark	Stück	Betrag Mark	Stück ²⁾	Betrag Mark	Stück	Betrag Mark	Stück ²⁾	Betrag Mark	Stück	Betrag Mark		
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
571	856 500	4 954	1 486 200	1 023	288 450	10 914	818 550	10 288	308 640	28 650	3 758 340	0,1	1876
397	595 500	2 906	898 800	1 802	270 300	9 712	728 400	9 679	290 370	24 586	2 783 370	0,1	1877
194	291 000	2 517	755 100	1 745 ^{1/2}	261 825	9 194	689 550	9 311 ^{1/2}	279 345	22 962	2 276 820	0,1	1878
185	277 500	2 357	707 100	1 716 ^{1/2}	257 475	8 934	670 050	9 143 ^{1/2}	274 305	22 336	2 186 430	0,1	1879
81	121 500	2 240	673 800	1 690 ^{1/2}	253 575	8 726	654 450	9 028 ^{1/2}	270 795	21 770	1 974 120	0,1	1880
91	121 500	2 105	658 500	1 682 ^{1/2}	252 375	8 621	646 575	8 932 ^{1/2}	267 975	21 512	1 946 025	0,1	1881
80	120 000	2 130	639 000	1 667 ^{1/2}	250 125	8 492	636 900	8 848 ^{1/2}	265 455	21 218	1 911 480	0,1	1882
79	118 500	2 050	615 000	1 656 ^{1/2}	248 475	8 374	628 050	8 750 ^{1/2}	262 515	20 910	1 872 540	0,1	1883
76	114 000	2 000	600 000	1 643 ^{1/2}	246 525	8 302	622 650	8 675 ^{1/2}	260 205	20 697	1 843 440	0,1	1884
76	114 000	1 982	594 000	1 637 ^{1/2}	245 625	8 250	618 750	8 636 ^{1/2}	259 085	20 582	1 832 070	0,1	1885
75	112 500	1 952	585 600	1 626 ^{1/2}	243 975	8 173	612 975	8 598 ^{1/2}	257 955	20 425	1 813 005	0,1	1886
75	112 500	1 946	583 800	1 618 ^{1/2}	242 775	8 117	608 775	8 565 ^{1/2}	256 965	20 322	1 804 815	0,1	1887
75	112 500	1 927	578 100	1 612 ^{1/2}	241 875	8 088	606 600	8 530 ^{1/2}	255 915	20 219	1 794 990	0,1	1888
75	112 500	1 910	573 000	1 605 ^{1/2}	240 825	8 030	602 250	8 488 ^{1/2}	254 655	20 109	1 783 230	0,1	1889
75	112 500	1 904	571 200	1 604 ^{1/2}	240 675	8 005	600 375	8 463 ^{1/2}	253 905	20 052	1 778 655	0,1	1890
69	103 500	1 874	562 200	1 587 ^{1/2}	238 125	7 956	596 700	8 448 ^{1/2}	253 455	19 935	1 753 980	0,1	1891
69	103 500	1 869	560 700	1 585 ^{1/2}	237 825	7 934	595 050	8 437 ^{1/2}	253 125	19 895	1 750 200	0,1	1892
69	103 500	1 865	559 500	1 583 ^{1/2}	237 525	7 921	594 075	8 418 ^{1/2}	252 555	19 857	1 747 155	0,1	1893
69	103 500	1 860	558 000	1 579 ^{1/2}	236 925	7 898	592 350	8 394 ^{1/2}	251 835	19 801	1 742 610	0,1	1894
69	103 500	1 857	557 100	1 571 ^{1/2}	235 725	7 882	591 150	8 375 ^{1/2}	251 265	19 755	1 738 740	0,1	1895
69	103 500	1 854	556 200	1 566 ^{1/2}	234 975	7 875	590 625	8 360 ^{1/2}	250 815	19 725	1 736 115	0,1	1896
69	103 500	1 850	555 000	1 564 ^{1/2}	234 675	7 853	588 975	8 342 ^{1/2}	250 275	19 679	1 732 425	0,1	1897
69	103 500	1 845	553 500	1 564 ^{1/2}	234 675	7 843	588 225	8 321 ^{1/2}	249 645	19 643	1 729 545	0,1	1898
69	103 500	1 840	552 000	1 561 ^{1/2}	234 225	7 830	587 250	8 310 ^{1/2}	249 315	19 611	1 726 290	0,1	1899
69	103 500	1 822	546 600	1 558 ^{1/2}	233 775	7 808	585 000	8 290 ^{1/2}	248 715	19 548	1 718 190	0,1	1900

7. Juni 1899 bezweckt die völlige Befreiung der Noten der Preussischen Bank; auf Grund desselben zahlte am 1. Januar 1901 die Reichsbank an das Reich einen Betrag, welcher dem Nennwerthe der noch im Umlauf befindlichen Noten der Preussischen Bank entsprach. Etwa noch zur Präsentation gelangende Noten dieser Gattung werden von der Reichsbank weiter in Zahlung genommen bezw. eingelöst, die betreffenden Beträge werden ihr dann seitens des Reiches wieder erstattet. Vom gleichen Zeitpunkt ab werden diese Noten in den Notenumlauf der Reichsbank nicht mehr eingerechnet (vergl. S. 40, 224 und 225).

²⁾ Die mehrfach ausgewiesenen halben Stücke rühren daher, daß die Reichsbank über ihre Verpflichtung gemäß S. O. § 4 Abs. 2 hinaus in den Fällen, in welchen ihr genau die Hälfte einer Note präsentiert wird, die Hälfte ihres Betrags auszahlt; die andere Hälfte erscheint dann als noch im Umlauf befindlich.

Tabelle 19.

Ungedeckter Notenumlauf.

Durch Baarvorrath nicht gedeckter bezw. überdeckter¹⁾ Notenumlauf.

Beträge in Tausend Mark.

Jahr	Durchschnittlicher Stand		Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand (Sp. 5 und 7)
	Betrag	in Prozenten der Ziffern des Jahres 1876 bezw. der Periode 1876/80	Datum	Betrag	Datum	Betrag	
1	2	3	4	5	6	7	8
1876	120 016	100,0	7./1.	242 201	7./6.	29 739	212 462
1877	117 895	98,3	30./9.	215 723	23./3.	50 298	165 425
1878	88 653	73,9	7./1.	199 702	7./6.	32 232	167 470
1879	78 517	65,4	31./12.	202 227	23./3.	— 25 350	227 577
1880	106 236	88,5	31./12.	224 900	7./6.	42 344	182 556
1876/80	102 263	100,0	7./1. 1876	242 201	23./3. 1879	— 25 350	267 551
1881	125 432	104,5	31./12.	299 969	7./3.	13 376	286 593
1882	152 058	126,7	30./9.	293 101	23./3.	52 343	240 758
1883	97 752	81,5	31./12.	237 695	15./3.	4 082	233 613
1884	105 089	87,6	31./12.	306 551	15./3.	5 326	301 225
1885	105 235	87,7	7./1.	276 488	7./6.	21 624	254 864
1881/85	117 113	114,5	31./12. 1884	306 551	15./3. 1883	4 082	302 469
1886	77 691	64,7	31./12.	308 999	23./2.	— 56 888	365 887
1887	55 203	46,0	7./1.	263 308	15./6.	— 56 580	319 888
1888	— 1 025	—	31./12.	209 942	7./6.	— 170 630	380 572
1889	85 760	71,5	31./12.	396 058	15./3.	— 91 577	487 635
1890	152 084	126,7	7./10.	392 232	7./6.	11 557	380 675
1886/90	73 943	72,3	31./12. 1889	396 058	7./6. 1888	— 170 630	566 688
1891	46 107	38,4	7./1.	259 789	23./8.	— 67 030	326 819
1892	8 672	7,2	31./12.	275 353	23./2.	— 139 561	414 914
1893	108 815	90,7	30./9.	330 635	23./2.	— 58 287	388 922
1894	30 639	25,5	7./1.	233 114	23./11.	— 73 395	306 509
1895	50 164	41,8	31./12.	441 683	23./2.	— 177 764	619 447
1891/95	48 879	47,8	31./12. 1895	441 683	23./2. 1895	— 177 764	619 447
1896	158 190	131,8	31./12.	427 547	23./2.	— 23 683	451 230
1897	180 374	150,3	30./9.	499 234	23./2.	— 23 899	523 133
1898	238 708	198,9	31./12.	576 355	23./2.	— 28 103	604 458
1899	281 129	234,3	30./9.	664 633	23./2.	70 527	594 106
1900	284 711	237,2	31./12.	649 317	23./2.	111 590	537 727
1896/1900	228 623	223,7	30./9. 1899	664 633	23./2. 1898	— 28 103	692 736

¹⁾ Die überdeckten Noten sind durch fetten Druck mit vorgefertigtem Minuszeichen her vorgehoben.

Tabelle 20.

Ungedeckter Notenumlauf.

Durch Metallvorrath nicht gedeckter bezw. überdeckter¹⁾ Notenumlauf.

Beträge in Tausend Mark.

Jahr	Durchschnittlicher Stand		höchster Stand		niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand (Sp. 5 und 7)
	Betrag	in Prozenten der Ziffern des Jahres 1876 bezw. der Periode 1876/80	Datum	Betrag	Datum	Betrag	
1	2	3	4	5	6	7	8
1876	174 273	100,0	7./1.	269 007	7./6.	87 976	181 031
1877	171 825	98,6	31./12.	263 657	23./3.	111 092	152 565
1878	128 570	73,8	7./1.	245 436	7./6.	69 402	176 034
1879	133 438	76,6	7./10.	256 980	23./3.	21 511	235 469
1880	172 922	99,2	31./12.	283 701	7./6.	105 969	177 732
1876/80	156 206	100,0	31./12. 1880	283 701	23./3. 1879	21 511	262 190
1881	182 978	105,0	31./12.	344 948	23./2.	76 811	268 137
1882	198 036	113,6	30./9.	328 335	23./3.	101 842	226 493
1883	135 381	77,7	31./12.	271 136	15./3.	41 743	229 393
1884	141 181	81,0	31./12.	336 309	15./3.	47 816	288 493
1885	141 311	81,1	7./1.	305 395	7./6.	59 191	246 204
1881/85	159 777	102,3	31./12. 1881	344 948	15./3. 1883	41 743	303 205
1886	109 073	62,6	31./12.	340 014	23./2.	— 24 326	364 340
1887	88 254	50,6	7./1.	290 177	15./6.	— 18 453	308 630
1888	29 639	17,0	31./12.	234 967	7./6.	— 137 113	372 080
1889	115 722	66,4	31./12.	425 957	15./3.	— 60 085	486 042
1890	182 863	104,9	7./10.	419 390	7./6.	45 869	373 521
1886/90	105 110	67,3	31./12. 1889	425 957	7./6. 1888	— 137 113	563 070
1891	77 877	44,7	7./1.	287 863	23./8.	— 34 046	321 909
1892	42 662	24,5	31./12.	302 353	23./2.	— 99 960	402 313
1893	143 104	82,1	30./9.	362 491	23./2.	— 24 499	386 990
1894	66 056	37,9	7./1.	263 848	23./11.	— 39 084	302 932
1895	83 830	48,1	31./12.	467 012	23./2.	— 142 470	609 482
1891/95	82 706	52,9	31./12. 1895	467 012	23./2. 1895	— 142 470	609 482
1896	191 509	109,9	31./12.	453 349	22./2.	8 491	444 858
1897	214 254	122,9	7./10.	493 921	23./2.	10 662	483 259
1898	273 656	157,0	30./9.	601 491	23./2.	6 388	595 103
1899	316 272	181,5	30./9.	696 040	23./2.	106 123	589 917
1900	321 424	184,4	31./12.	680 115	23./2.	148 094	532 021
1896/1900	263 423	168,6	30./9. 1899	696 040	23./2. 1898	6 388	689 652

¹⁾ Die überdeckten Noten sind durch fetten Druck mit vorgefertigtem Minuszeichen hervorgehoben.

Durch den Baarvorrath ungedeckte beziehungsweise über

Beträge in

Datum	1876	1877	1878	1879	1890	1881	1882	
1	2	3	4	5	6	7	8	
Januar.....	7 15 23 31	242 201 203 383 194 470 156 499	193 056 150 748 115 032 112 800	199 702 166 047 127 023 118 529	124 152 84 528 54 529 37 469	176 018 133 950 96 814 89 330	195 817 157 016 104 163 85 089	260 030 218 267 171 238 170 066
Februar.....	7 15 23 28	140 625 128 582 108 110 94 219	85 080 76 929 72 055 79 693	81 035 58 915 53 440 50 181	6 486 — 8 133 — 22 799 — 15 147	76 468 73 302 61 300 69 072	57 792 35 726 14 238 23 260	135 718 97 750 69 801 74 660
März.....	7 15 23 31	96 535 69 174 71 406 131 675	59 686 58 748 50 298 104 048	52 078 46 217 43 577 105 210	— 19 081 — 23 390 — 25 350 56 939	69 134 52 712 60 612 148 362	13 376 21 928 23 596 133 489	61 479 52 700 52 843 165 937
April.....	7 15 23 30	130 973 84 195 73 562 103 339	118 184 97 547 84 611 116 466	93 970 72 769 64 226 93 220	63 329 46 791 46 874 71 199	135 348 108 479 101 034 130 414	120 729 100 304 94 802 132 113	155 102 125 331 114 100 141 066
Mai.....	7 15 23 31	75 869 54 471 35 694 35 300	115 823 90 038 64 365 76 260	80 612 58 859 36 816 41 374	57 137 42 274 33 908 49 498	108 938 80 880 69 007 58 764	108 172 97 108 59 313 71 412	118 680 90 268 70 128 75 083
Juni.....	7 15 23 30	29 739 48 309 94 125 170 607	65 559 64 613 95 408 156 107	32 232 46 674 57 343 126 036	37 537 56 110 72 629 136 538	42 344 55 076 81 016 165 765	54 873 61 026 95 295 202 157	70 023 72 918 96 752 210 262
Juli.....	7 15 23 31	169 314 144 874 102 117 99 293	144 974 115 119 97 932 100 854	126 899 92 401 85 448 80 703	127 013 98 102 69 907 68 450	154 970 123 981 97 687 104 666	169 076 130 731 107 348 105 167	198 643 157 255 134 651 153 567
August.....	7 15 23 31	79 129 65 222 60 180 67 484	94 445 84 214 76 802 121 664	60 888 60 242 58 784 80 762	59 309 55 727 48 256 66 767	87 569 92 347 84 688 107 680	88 197 81 614 86 990 121 628	133 305 120 071 116 052 145 576
September.....	7 15 23 30	73 828 75 860 98 419 164 097	131 114 134 519 147 525 215 723	79 043 82 104 80 242 162 416	66 915 75 764 62 677 198 362	106 752 96 981 94 185 185 156	112 956 115 604 130 650 260 219	155 509 148 000 158 557 293 101
Oktober.....	7 15 23 31	179 604 184 911 179 701 188 497	215 302 179 280 165 300 189 003	161 232 142 602 127 521 145 379	201 362 187 193 163 507 184 869	167 216 142 551 124 053 144 895	250 426 224 059 213 515 232 585	286 061 259 195 235 737 267 410
November.....	7 15 23 30	173 207 163 355 146 342 150 799	166 808 143 088 122 235 125 008	120 405 104 371 72 192 70 645	165 676 144 067 118 512 119 562	129 619 111 168 91 630 97 782	217 404 190 419 158 025 166 764	238 114 212 208 172 859 163 980
Dezember.....	7 15 23 31	129 171 125 506 142 317 204 230	111 804 118 967 139 603 212 338	54 283 53 797 76 383 148 615	88 037 93 260 113 503 202 227	84 250 88 965 122 473 224 900	148 250 148 751 182 589 209 669	146 082 135 808 156 897 240 266
Im Jahresdurchschnitt.....		120 016	117 895	88 633	78 517	106 236	125 432	152 058
Spannung.....		212 462	165 425	167 470	227 577	182 556	280 593	240 758
Durchschnittlicher Bankeinstrom		4,16 %	4,42 %	4,34 %	3,70 %	4,24 %	4,42 %	4,64 %
Anzahl der Wochenausträge, an welchen Ueberbedeckungen stattfanden.....		—	—	—	6	—	—	—

¹⁾ Für jedes Jahr ist der Höchstbetrag und der Mindestbetrag der ungedeckten Noten durch fetten Druck hervorgehoben. Die überdeckten Notenbeträge sind durch hantische Siffern mit vorgefetztem Minuszeichen, die Höchstbeträge dabei gleichfalls durch fetten Druck bezeichnet.

Tabelle 21.

deckte Noten an den einzelnen Wochenausweistagen.¹⁾

Tausend Mark.

1883	1884	1885	1886	1887	1888	Datum
9	10	11	12	13	14	15
202 420	209 931	276 488	153 187	283 308	162 992	7 Januar.
133 723	145 547	219 257	93 514	195 241	108 321	15
86 458	89 226	165 291	38 485	144 672	42 113	23
69 907	75 030	137 385	31 276	105 313	25 273	31
48 800	48 101	100 545	— 4 971	70 011	— 15 306	7 Februar.
21 219	29 504	83 175	— 36 186	33 403	— 53 061	15
8 192	11 128	52 362	— 56 888	8 489	— 74 062	23
17 181	16 589	61 340	— 29 275	15 644	— 50 917	28
10 732	10 474	61 502	— 31 005	15 629	— 67 694	7 März.
4 082	5 326	57 906	— 40 215	— 7 601	— 73 852	15
13 768	17 639	55 581	— 29 418	— 3 894	— 55 385	23
128 665	134 203	183 694	111 053	146 077	96 920	31
109 440	126 237	163 464	89 302	105 595	49 685	7 April.
73 871	85 778	119 913	50 061	55 650	— 11 738	15
57 440	67 271	100 402	46 626	32 469	— 44 151	23
90 375	95 035	128 083	76 644	57 014	— 14 667	30
72 980	67 995	98 079	53 302	26 982	— 51 871	7 Mai.
46 051	32 124	53 152	22 664	1 747	— 95 176	15
14 142	12 685	81 778	834	— 34 944	— 152 795	23
15 929	23 501	34 305	19 642	— 30 964	— 143 383	31
4 241	12 873	21 624	6 716	— 50 812	— 170 630	7 Juni.
5 973	19 067	27 574	2 478	— 56 580	— 159 056	15
58 270	48 600	61 909	45 912	— 13 533	— 116 478	23
167 450	170 510	178 186	175 840	126 369	40 524	30
146 607	152 439	158 551	135 887	81 521	— 10 972	7 Juli.
119 005	103 438	111 772	70 293	30 586	— 55 322	15
81 339	72 805	86 816	33 418	— 9 559	— 93 248	23
87 275	77 059	88 232	46 050	2 733	— 75 194	31
77 427	65 312	70 388	20 568	— 20 753	— 94 055	7 August.
68 346	54 483	62 671	24 412	— 35 581	— 94 479	15
61 601	62 083	59 872	11 381	— 44 061	— 92 128	23
80 892	79 128	83 400	51 508	— 17 466	— 55 783	31
80 430	75 562	79 488	52 505	— 6 737	— 58 000	7 September.
83 190	77 239	76 429	57 096	2 904	— 29 583	15
99 555	103 816	96 876	81 608	25 369	— 17 622	23
227 524	239 403	229 578	247 461	185 362	102 992	30
228 663	240 842	205 475	232 913	172 200	170 057	7 Oktober.
199 305	207 589	167 322	198 830	140 648	128 559	15
181 517	187 408	129 081	174 173	117 809	94 701	23
209 220	213 563	146 545	194 036	128 809	122 874	31
195 027	195 783	126 379	183 736	108 398	100 100	7 November.
169 896	173 165	100 825	158 006	80 690	74 876	15
140 075	152 034	62 408	120 356	44 161	51 461	23
122 312	159 834	65 643	136 908	58 822	75 759	30
103 877	144 365	42 041	119 751	42 911	86 573	7 Dezember.
100 241	148 112	29 963	110 136	40 604	73 465	15
129 598	196 016	83 379	100 368	80 209	93 282	23
237 605	306 551	203 276	308 999	215 854	209 947	31
97 752	105 089	105 235	77 691	55 203	— 1 025	Im Jahresdurchschnitt.
233 613	301 225	254 864	365 887	319 888	380 572	Spannung.
4,06 %	4,00 %	4,12 %	3,28 %	3,41 %	3,32 %	Durchschnittlicher Darlehensf.
—	—	—	7	13	28	Anzahl der Wochenausweistage, an welchen Ueberbrüdungen stattfanden.

Durch den Baarvorrath ungedeckte beziehungsweise über

(Fort)

Beträge in

Datum		1889	1890	1891	1892	1893	1894
		16	17	18	19	20	21
		17	18	19	20	21	22
Januar.....	7	168 232	336 984	259 789	141 070	195 854	233 114
	15	87 363	281 055	181 259	67 249	128 548	141 933
	23	27 527	199 820	110 198	327	55 378	51 465
	31	13 804	180 096	92 970	— 1 341	53 897	38 371
Februar.....	7	— 16 650	141 148	— 48 022	— 41 845	22 473	9 442
	15	— 53 831	88 857	16 100	— 30 620	— 24 944	— 21 824
	23	— 71 820	35 389	— 13 102	— 139 561	— 58 287	— 60 942
	28	— 66 731	63 076	17 086	— 122 110	— 30 504	— 40 650
März.....	7	— 83 281	47 894	3 199	— 118 474	— 27 315	— 38 103
	15	— 94 577	26 442	— 4 882	— 130 640	— 48 441	— 45 100
	23	— 83 734	27 368	11 237	— 129 838	— 22 421	— 11 661
	31	81 688	219 748	175 046	48 709	170 406	189 695
April.....	7	68 563	214 641	130 835	36 140	177 892	156 279
	15	— 3 988	117 160	58 179	— 1 343	118 140	97 342
	23	— 22 256	84 508	20 475	— 37 571	82 561	47 197
	30	25 142	126 405	78 754	12 055	114 995	93 693
Mai.....	7	— 4 907	92 935	52 922	— 26 177	90 957	73 636
	15	— 27 806	53 451	17 970	— 67 780	54 431	17 440
	23	— 66 418	17 948	— 29 290	— 121 781	10 127	— 51 786
	31	— 37 241	36 874	— 12 416	— 108 316	22 455	— 43 613
Juni.....	7	— 54 512	11 557	— 31 392	— 120 834	10 882	— 51 715
	15	— 55 186	12 784	— 39 399	— 134 596	7 045	— 65 107
	23	— 10 965	49 265	— 22 575	— 79 807	63 651	— 23 938
	30	161 470	202 324	148 721	73 568	252 789	173 397
Juli.....	7	142 080	177 920	106 232	38 690	225 011	125 227
	15	80 420	108 635	37 680	— 30 476	168 415	68 530
	23	42 677	74 320	— 1 148	— 66 629	124 177	7 344
	31	69 087	104 598	9 047	— 56 506	144 830	33 300
August.....	7	54 736	93 105	— 22 117	— 57 725	122 495	17 596
	15	48 106	83 662	— 46 277	— 72 938	106 828	— 15 191
	23	50 134	108 559	— 67 030	— 74 359	73 812	— 55 347
	31	103 818	149 261	— 21 263	— 32 132	110 985	— 14 072
September.....	7	110 608	155 785	— 27 083	— 38 405	107 431	— 18 881
	15	115 692	163 830	— 27 888	— 43 320	95 853	— 27 175
	23	136 501	187 986	— 16 388	— 14 525	114 057	— 17 498
	30	353 905	379 473	168 413	196 182	380 035	175 480
Oktober.....	7	331 814	392 282	142 708	186 756	289 723	174 075
	15	270 152	321 873	91 250	158 946	240 353	96 090
	23	233 856	272 304	62 911	128 048	192 209	44 182
	31	272 274	306 963	99 490	180 024	226 241	71 750
November.....	7	246 266	252 703	78 720	173 237	197 919	33 682
	15	218 118	203 649	65 230	134 873	148 682	— 22 411
	23	172 259	102 690	10 631	86 563	100 898	— 73 395
	30	192 271	176 825	28 873	101 554	99 182	— 46 213
Dezember.....	7	174 584	148 682	12 803	96 061	87 270	— 62 546
	15	180 298	129 517	6 474	79 746	75 493	— 64 280
	23	219 556	163 369	61 505	130 770	136 336	1 979
	31	396 058	314 275	180 710	275 353	283 741	160 878
Im Jahresdurchschnitt.....		85 700	152 084	46 107	8 672	108 815	30 639
Spannung.....		487 635	380 675	326 819	414 914	388 922	306 509
Durchschnittlicher Bankdiscont		3,08 %	4,52 %	3,78 %	3,20 %	4,07 %	3,12 %
Anzahl der Wochenausschüttungen, an welchen Ueberbedungen hatten.....		16	—	15	27	6	22

Tabelle 21.

deckte Noten an den einzelnen Wochenausweistagen.

(Sehung.)

Tausend Mark.

1895	1896	1897	1898	1899	1900	Datum
23	24	25	26	27	28	29
110 643	329 214	324 694	353 958	440 494	502 436	7 Januar.
6 407	206 354	204 769	236 537	327 485	341 100	15
— 65 879	121 615	125 018	147 638	211 693	233 410	23
— 68 534	111 625	139 833	145 144	233 435	258 019	31
— 106 556	66 936	90 657	98 094	181 572	207 261	7 Februar.
— 149 273	17 658	27 539	24 923	117 512	130 369	15
— 177 764	— 23 683	— 23 899	— 28 193	70 527	111 599	23
— 146 590	29 716	33 574	23 690	126 339	159 805	28
— 141 640	22 848	21 779	26 479	113 443	152 546	7 März.
— 155 858	20 043	885	14 761	79 118	119 140	15
— 155 834	40 321	13 817	32 537	102 545	139 284	23
85 896	317 409	305 590	363 881	403 305	531 658	31
61 111	279 772	262 410	314 297	346 021	427 821	7 April.
— 5 238	165 619	173 280	225 398	232 962	335 615	15
— 71 066	116 983	125 604	189 253	168 349	244 448	23
— 9 601	188 504	189 897	276 609	249 956	326 586	30
— 27 851	148 719	149 365	237 750	224 954	287 298	7 Mai.
— 64 988	99 960	93 669	191 965	163 283	221 708	15
— 101 585	61 685	55 110	136 558	96 470	149 552	23
— 54 097	84 980	88 002	178 650	148 960	206 909	31
— 64 024	64 000	76 980	142 517	129 419	175 059	7 Juni.
— 60 679	45 702	32 154	107 025	98 261	136 734	15
— 41 036	75 912	71 309	138 570	137 429	149 048	23
181 124	327 720	321 597	422 928	432 106	452 045	30
150 667	201 723	267 673	359 127	389 652	334 454	7 Juli.
76 978	166 923	179 640	252 388	270 729	252 127	15
9 748	102 816	131 891	177 033	210 541	172 533	23
38 587	145 971	179 061	212 988	246 685	223 755	31
25 028	104 501	153 361	177 089	234 289	194 834	7 August.
2 367	82 680	126 900	137 788	186 004	157 840	15
— 16 398	48 412	105 131	98 347	152 414	116 059	23
47 645	109 458	170 274	167 644	230 361	209 348	31
46 637	117 547	183 410	181 006	234 204	217 726	7 September.
49 734	109 217	181 581	183 293	241 353	219 133	15
69 126	129 748	207 069	230 906	293 928	247 427	23
339 488	412 959	499 234	569 894	664 633	585 927	30
314 100	371 749	404 439	535 245	577 009	542 199	7 Oktober
235 561	286 273	363 660	460 439	497 657	425 144	15
189 206	220 559	290 637	394 773	418 512	369 376	23
248 040	268 620	332 429	448 687	481 084	432 074	31
218 679	241 498	300 481	423 765	439 668	409 541	7 November.
193 906	207 066	234 040	367 865	394 583	348 320	15
165 371	148 904	166 688	299 462	345 794	279 046	23
211 532	179 328	195 211	330 065	382 611	316 467	30
164 741	154 532	181 638	291 573	363 501	295 612	7 Dezember.
159 262	147 405	158 593	256 673	343 771	302 928	15
218 915	210 552	215 568	323 989	429 476	365 511	23
441 683	427 517	465 077	576 355	631 016	649 317	31
50 164	158 190	180 374	238 708	281 129	284 711	Im Jahresdurchschnitt.
619 447	451 230	523 133	604 458	594 106	537 727	Spannung.
3,14 %	3,00 %	3,01 %	4,22 %	5,01 %	5,23 %	Durchschnittlicher Bankdiskont.
20	1	1	1	—	—	Anzahl der Wochenausweistage, an welchen Ueberbedungen stattfinden.

Tabelle 22.

Notenreserve und Kontingentsüberschreitungen.¹⁾

Beträge in Tausend Mark.

Jahr	Steuer- freies Kontingent am Jahres- schluß	Steuerfreie Notenreserve					Kontingentsüberschreitungen				
		Durch- schnittlicher Stand	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Anzahl der Ueber- schrei- tungen	Gesamt- summe der Ueber- schreitungen	Höchstbetrag der Ueberschreitungen		Begahlte Noten- steuer
			Datum	Betrag	Datum	Betrag			Datum	Betrag	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1876	272 720	152 704	7./6.	242 981	7./1.	30 519	—	—	—	—	—
1877	273 875	155 088	23./3.	222 422	30./9.	56 997	—	—	—	—	—
1878	273 875	185 222	7./6.	241 643	7./1.	74 173	—	—	—	—	—
1879	273 875	195 358	23./3.	299 225	31./12.	71 648	—	—	—	—	—
1880	273 875	167 639	7./6.	231 531	31./12.	48 975	—	—	—	—	—
1876/80		171 202	23./3. 1879	299 225	7./1. 1876	30 519	—	—	—	—	—
1881	273 875	148 443	7./3.	260 499	—	—	1	26 092	31./12.	26 092	27
1882	273 875	121 817	23./3.	221 532	—	—	2	31 409	30./9.	19 224	33
1883	273 875	176 123	15./3.	269 793	31./12.	36 180	—	—	—	—	—
1884	273 875	168 786	15./3.	268 549	—	—	1	32 679	31./12.	32 679	34
1885	273 875	168 640	7./6.	252 251	—	—	1	2 615	7./1.	2 615	3
1881/85		156 762	15./3. 1883	269 793	—	—	5	92 795	31./12. 1884	32 679	97
1886	274 834	196 583	23./2.	330 763	—	—	1	34 161	31./12.	34 161	36
1887	276 085	220 649	15./6.	332 665	7./1.	11 526	—	—	—	—	—
1888	276 085	277 110	7./6.	446 715	31./12.	66 143	—	—	—	—	—
1889	286 585	194 200	15./3.	367 662	—	—	3	226 528	31./12.	109 478	236
1890	288 025	135 431	7./6.	276 468	—	—	6	325 082	7./10.	104 205	339
1886/90		204 795	7./6. 1888	446 715	—	—	10	585 771	31./12. 1889	109 478	611
1891	292 117	246 010	23./8.	359 147	7./1.	32 328	—	—	—	—	—
1892	292 117	283 444	23./2.	431 678	31./12.	16 764	—	—	—	—	—
1893	292 117	183 302	23./2.	350 404	—	—	1	38 518	30./9.	38 518	40
1894	293 400	262 761	23./11.	366 795	7./1.	60 286	—	—	—	—	—
1895	293 400	243 237	23./2.	471 164	—	—	3	215 080	31./12.	148 283	224
1891/95		243 751	23./2. 1895	471 164	—	—	4	253 598	31./12. 1895	148 283	264
1896	293 400	135 209	23./2.	317 083	—	—	6	446 209	31./12.	134 149	465
1897	293 400	113 026	23./2.	317 299	—	—	9	737 199	30./9.	205 830	768
1898	293 400	54 691	23./2.	321 503	—	—	16	1 850 325	31./12.	282 955	1 927
1899	293 400	12 271	23./2.	222 873	—	—	20	2 733 402	30./9.	371 233	2 847
1900	293 400	8 689	23./2.	181 810	—	—	20	2 417 139	31./12.	355 917	2 518
1896/1900		64 777	23./2. 1898	321 503	—	—	71	8 184 274	30./9. 1899	371 233	8 525

¹⁾ Im Sinne des B. G. § 9.

Notenumlauf und Metallvorrath an den

Datum der Kontingentsüberschreitung	Höhe des Kontingents	Metallvorrath	Baarvorrath (Metall, Noten anderer Banken, Reichskassen- scheine)	Notenumlauf	Betrag der Kontingents- überschreitung ¹⁾
1	2	3	4	5	6
1881 31. Dezember	273 875 000	514 440 000	559 419 000	850 388 000	26 092 168
1882 30. September	"	513 198 000	548 432 000	841 533 000	19 224 007
7. Oktober	"	503 248 000	538 284 000	824 345 000	12 185 240
1884 31. Dezember	"	517 828 000	547 586 000	854 137 000	32 678 704
1885 7. Januar	"	521 225 000	550 132 000	826 620 000	2 615 328
1886 31. Dezember	274 834 000	669 509 000	700 524 000	1 009 523 000	34 161 339
1889 30. September	282 085 000	770 880 000	796 622 000	1 150 527 000	71 824 197
7. Oktober	286 585 000	754 964 000	781 279 000	1 113 093 000	45 225 933
31. Dezember	"	734 579 000	764 478 000	1 160 536 000	109 477 598
1890 7. Januar	"	741 967 000	771 069 000	1 108 053 000	50 399 293
30. September	288 025 000	724 721 000	752 260 000	1 131 733 000	91 450 838
7. Oktober	"	678 107 000	705 265 000	1 097 497 000	104 204 805
15. Oktober	"	697 433 000	726 449 000	1 046 322 000	33 849 368
31. Oktober	"	718 804 000	745 872 000	1 052 835 000	18 930 925
31. Dezember	"	758 690 000	788 313 000	1 102 588 000	26 247 380
1893 30. September	292 117 000	738 604 000	770 460 000	1 101 095 000	38 517 708
1895 30. September	293 400 000	914 524 000	943 276 000	1 282 764 000	46 086 301
7. Oktober	"	900 310 000	930 824 000	1 244 933 000	20 700 895
31. Dezember	"	853 077 000	878 406 000	1 320 089 000	148 283 795
1896 7. Januar	"	889 145 000	897 988 000	1 227 202 000	35 811 529
31. März	"	879 661 000	911 099 000	1 248 508 000	44 008 225
30. Juni	"	871 733 000	902 267 000	1 229 996 000	34 328 072
30. September	"	815 546 000	844 459 000	1 257 418 000	119 558 581
7. Oktober	"	804 190 000	835 344 000	1 207 093 000	78 352 771
31. Dezember	"	804 576 000	830 878 000	1 257 925 000	134 149 422
1897 7. Januar	"	824 715 000	853 988 000	1 178 082 000	31 291 117
31. März	"	860 965 000	895 093 000	1 201 293 000	12 189 540
30. Juni	"	864 717 000	899 729 000	1 221 326 000	28 197 149
30. September	"	755 946 000	787 689 000	1 286 923 000	205 829 552
7. Oktober	"	748 188 000	777 070 000	1 242 109 000	171 036 711
15. Oktober	"	771 653 000	804 745 000	1 168 414 000	70 205 650
31. Oktober	"	800 041 000	832 428 000	1 164 848 000	39 024 022
7. November	"	811 954 000	840 861 000	1 140 842 000	7 083 688
31. Dezember	"	826 556 000	854 285 000	1 310 972 000	172 281 834
1898 7. Januar	"	848 458 000	879 122 000	1 233 080 000	60 564 833
31. März	"	882 833 000	917 336 000	1 281 217 000	70 478 234
7. April	"	865 394 000	899 637 000	1 213 934 000	20 899 051
30. Juni	"	808 698 000	842 983 000	1 265 909 000	129 523 423
7. Juli	"	809 320 000	842 950 000	1 202 077 000	65 723 356
30. September	"	738 098 000	769 695 000	1 339 589 000	276 496 927
7. Oktober	"	728 129 000	758 413 000	1 293 658 000	241 841 460
15. Oktober	"	733 142 000	769 077 000	1 229 516 000	167 037 390
22. Oktober	"	750 925 000	783 690 000	1 178 403 000	101 371 201
31. Oktober	"	728 185 000	762 631 000	1 211 318 000	155 284 568
7. November	"	729 312 000	762 204 000	1 185 969 000	130 309 434

¹⁾ Nicht berechnet nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten abgerundeten Wochenausweisen, sondern auf Grund ganz genauer Spezialnachweisungen über Baarvorrath und Notenumlauf.

Tagen einer Kontingentsüberschreitung.

Tabelle 23.

Notenumlauf und sonstige täglich fälligen Verbindlich- keiten	Metalldeckung		Baardeckung im Sinne des B. G. § 0		Bank- diskont	Datum der Kontingentsüberschreitung
	des	sämmtlicher	des	sämmtlicher		
	Notenumlaufs	täglich fälligen Verbindlichkeiten	Notenumlaufs	täglich fälligen Verbindlichkeiten		
Mark	% /10	% /10	% /10	% /10		
7	8	9	10	11	12	13
1 025 939 000	59,7	50,1	65,1	54,1	5	31. Dezember 1881.
886 901 000	61,0	52,0	65,1	55,4	5	30. September 1882.
964 293 000	61,1	52,1	65,1	55,4	5	7. Oktober.
1 121 679 000	60,4	46,3	64,1	48,4	4	31. Dezember 1884.
1 047 686 000	63,1	49,7	66,1	52,1	4	7. Januar 1885.
1 300 665 000	66,3	51,3	69,1	53,8	5	31. Dezember 1886.
1 477 684 000	67,0	52,2	69,1	53,9	4	30. September 1889.
1 419 947 000	67,3	53,1	70,1	55,0	5	7. Oktober.
1 508 792 000	63,1	48,7	63,9	50,7	5	31. Dezember.
1 425 345 000	67,0	52,1	69,4	54,1	5	7. Januar 1890.
1 446 746 000	64,0	50,1	66,3	52,0	5	30. September.
1 365 544 000	61,3	49,4	64,1	51,4	5	7. Oktober.
1 366 556 000	66,3	51,0	69,1	53,1	5 1/2	15. Oktober.
1 351 775 000	68,1	53,1	70,1	55,1	5 1/2	31. Oktober.
1 450 336 000	68,3	52,1	71,1	54,1	5 1/2	31. Dezember.
1 473 566 000	67,1	50,1	70,0	52,3	5	30. September 1893.
1 725 302 000	71,1	53,0	73,3	54,4	3	30. September 1895.
1 657 030 000	72,1	54,3	74,8	56,1	3	7. Oktober.
1 759 038 000	64,0	48,1	66,3	49,9	4	31. Dezember.
1 625 846 000	70,1	53,1	73,1	55,1	4	7. Januar 1896.
1 667 808 000	70,1	52,4	72,9	54,4	3	31. März.
1 720 646 000	70,0	50,4	73,1	52,4	3	30. Juni.
1 690 071 000	61,0	48,0	67,1	49,7	4	30. September.
1 630 443 000	66,4	49,1	69,0	51,1	4	7. Oktober.
1 701 245 000	64,0	47,1	66,0	48,3	5	31. Dezember.
1 594 984 000	70,0	51,7	72,1	53,1	5	7. Januar 1897.
1 612 332 000	71,7	53,0	74,4	55,1	3 1/2	31. März.
1 721 841 000	70,1	50,1	73,7	52,3	3	30. Juni.
1 691 923 000	58,7	44,7	61,1	46,4	4	30. September.
1 627 689 000	60,1	46,0	62,1	47,1	4	7. Oktober.
1 586 901 000	66,0	48,1	68,0	50,1	5	15. Oktober.
1 604 272 000	68,7	49,0	71,1	51,9	5	31. Oktober.
1 557 301 000	71,1	52,1	73,1	53,1	5	7. November.
1 740 376 000	62,4	47,1	64,7	48,9	5	31. Dezember.
1 620 538 000	68,3	52,1	71,1	54,0	5	7. Januar 1898.
1 734 175 000	68,0	50,0	71,1	52,4	3	31. März.
1 672 572 000	71,1	51,7	74,1	53,1	3	7. April.
1 747 955 000	63,3	46,3	66,4	48,1	4	30. Juni.
1 649 782 000	67,1	49,0	70,1	51,1	4	7. Juli.
1 771 321 000	55,1	41,7	57,1	43,1	4	30. September.
1 729 474 000	56,1	42,0	58,4	43,9	4	7. Oktober.
1 695 848 000	39,4	43,1	62,1	45,4	5	15. Oktober.
1 649 194 000	63,7	45,1	66,1	47,1	5	22. Oktober.
1 654 827 000	60,1	44,0	63,0	46,1	5	31. Oktober.
1 607 786 000	61,3	45,1	64,1	47,1	5	7. November.

Notenumlauf und Metallvorrath an den

(Fort)

Datum der Kontingentsüberschreitung	Höhe des Kontingents	Metallvorrath	Barvorrath (Metall, Noten anderer Banken, Reichsstaaten- scheine)	Notenumlauf	Betrag der Kontingents- überschreitung
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6
1898 15. November	293 400 000	750 235 000	787 350 000	1 155 215 000	74 459 900
23. November	"	750 560 000	814 200 000	1 113 662 000	6 062 750
30. November	"	772 964 000	808 268 000	1 138 333 000	36 654 865
23. Dezember	"	814 398 000	843 689 000	1 167 674 000	30 582 426
31. Dezember	"	752 293 000	781 037 000	1 357 302 000	282 955 278
1899 7. Januar	"	779 846 000	810 321 000	1 250 815 000	147 096 243
15. Januar	"	810 209 000	844 233 000	1 171 718 000	34 083 149
31. März	"	827 831 000	861 735 000	1 265 040 000	109 905 732
7. April	"	831 346 000	868 649 000	1 212 670 000	52 620 554
30. Juni	"	833 980 000	898 135 000	1 300 241 000	138 704 569
7. Juli	"	827 130 000	861 754 000	1 250 406 000	95 253 262
23. September	"	801 865 000	833 032 000	1 126 960 000	529 780
30. September	"	686 691 000	718 098 000	1 382 731 000	371 233 061
7. Oktober	"	695 076 000	726 043 000	1 303 652 000	283 610 564
15. Oktober	"	704 078 000	736 493 000	1 234 150 000	204 255 633
23. Oktober	"	729 904 000	761 829 000	1 180 341 000	125 111 446
31. Oktober	"	707 613 000	740 069 000	1 221 153 000	187 683 462
7. November	"	711 772 000	743 373 000	1 183 041 000	146 267 057
15. November	"	731 044 000	766 794 000	1 161 377 000	101 185 206
23. November	"	749 403 000	782 763 000	1 128 557 000	52 398 473
30. November	"	729 755 000	764 933 000	1 147 544 000	89 212 815
7. Dezember	"	741 276 000	773 829 000	1 137 420 000	70 191 970
15. Dezember	"	762 147 000	800 342 000	1 144 113 000	50 372 058
23. Dezember	"	743 203 000	772 039 000	1 202 115 000	136 076 334
30. Dezember	"	700 896 000	727 917 000	1 358 933 000	337 615 993
1900 7. Januar	"	730 761 000	763 019 000	1 265 455 000	209 030 165
15. Januar	"	775 845 000	813 108 000	1 154 208 000	47 700 377
31. März	"	743 605 000	778 312 000	1 300 970 000	236 259 329
7. April	"	754 485 000	789 321 000	1 217 612 000	134 419 833
15. April	"	772 492 000	809 611 000	1 145 226 000	42 215 214
30. April	"	800 737 000	838 036 000	1 164 622 000	33 184 581
30. Juni	"	822 247 000	857 820 000	1 309 805 000	158 043 308
7. Juli	"	841 013 000	877 650 000	1 212 104 000	41 048 095
30. September	"	725 427 000	758 035 000	1 343 962 000	292 531 250
7. Oktober	"	717 775 000	751 014 000	1 293 213 000	248 799 646
15. Oktober	"	754 332 000	794 137 000	1 219 281 000	131 739 013
23. Oktober	"	791 892 000	826 119 000	1 186 495 000	66 079 521
31. Oktober	"	766 586 000	800 718 000	1 232 792 000	138 674 040
7. November	"	768 604 000	802 424 000	1 211 965 000	116 142 019
15. November	"	780 879 000	829 365 000	1 177 085 000	54 022 497
30. November	"	814 165 000	849 674 000	1 166 141 000	23 072 076
7. Dezember	"	809 503 000	844 706 000	1 140 318 000	2 211 704
15. Dezember	"	818 908 000	857 567 000	1 160 435 000	9 533 838
23. Dezember	"	805 507 000	835 738 000	1 201 249 000	72 108 240
31. Dezember	"	729 830 000	760 628 000	1 409 945 000	355 917 412

Tagen einer Kontingentsüberschreitung.

Tabelle 23.

(Fortsetzung.)

Notenumlauf und sonstige täglich fälligen Verbindlich- keiten	Metalldeckung		Baardeckung im Sinne des W. G. § 9		Bank- diskont	Datum der Kontingentsüberschreitung
	des Notenumlaufs	sämmtlicher täglich fälligen Verbindlichkeiten	des Notenumlaufs	sämmtlicher täglich fälligen Verbindlichkeiten		
	Mark 7	% 8	% 9	% 10		
1 622 143 000	64,9	46,1	68,1	48,1	5 1/2	15. November 1898.
1 625 365 000	70,1	48,6	73,1	50,1	6	23. November.
1 627 991 000	67,9	47,1	71,6	49,6	6	30. November.
1 645 010 000	69,7	49,1	72,1	51,1	6	23. Dezember.
1 788 315 000	55,1	42,1	57,1	43,7	6	31. Dezember.
1 642 772 000	62,1	47,1	64,8	49,1	6	7. Januar 1899.
1 576 508 000	69,1	51,1	72,1	53,6	6	15. Januar.
1 768 232 000	65,1	46,8	68,1	48,7	4 1/2	31. März.
1 701 515 000	68,6	48,6	71,1	50,6	4 1/2	7. April.
1 870 006 000	61,1	44,6	66,1	46,1	4 1/2	30. Juni.
1 782 612 000	66,1	46,1	68,6	48,1	4 1/2	7. Juli.
1 717 184 000	71,1	46,7	73,6	48,1	5	23. September.
1 865 741 000	49,7	36,8	51,6	38,1	5	30. September.
1 794 634 000	53,1	38,7	55,7	40,1	6	7. Oktober.
1 733 535 000	57,6	40,6	59,7	42,1	6	15. Oktober.
1 691 607 000	61,1	43,1	64,1	45,6	6	23. Oktober.
1 700 166 000	57,6	41,1	60,1	43,1	6	31. Oktober.
1 648 461 000	60,1	43,1	62,1	45,1	6	7. November.
1 680 208 000	62,6	43,1	66,6	45,4	6	15. November.
1 683 864 000	66,1	44,1	69,1	46,1	6	23. November.
1 607 782 000	63,6	43,6	66,6	45,1	6	30. November.
1 678 381 000	65,1	44,1	68,6	46,1	6	7. Dezember.
1 733 496 000	66,6	44,6	69,6	46,1	6	15. Dezember.
1 761 809 000	61,1	42,1	64,1	43,6	7	23. Dezember.
1 834 554 000	51,1	38,1	53,1	39,7	7	30. Dezember.
1 753 355 000	57,6	41,7	60,1	43,1	7	7. Januar 1900.
1 657 322 000	67,1	46,1	70,1	49,1	6	15. Januar.
1 797 767 000	56,6	41,1	59,1	43,1	5 1/2	31. März.
1 732 127 000	62,6	43,6	64,6	45,6	5 1/2	7. April.
1 651 311 000	67,1	46,7	70,7	48,6	5 1/2	15. April.
1 663 310 000	68,7	48,1	72,6	50,1	5 1/2	30. April.
1 805 871 000	62,1	45,1	65,1	47,1	5 1/2	30. Juni.
1 711 624 000	69,1	49,1	72,1	51,1	5 1/2	7. Juli.
1 800 370 000	54,6	40,1	56,1	42,1	5	30. September.
1 748 961 000	55,1	41,6	58,1	42,6	5	7. Oktober.
1 716 649 000	61,1	43,6	65,1	46,1	5	15. Oktober.
1 090 648 000	66,6	46,1	69,6	48,6	5	23. Oktober.
1 606 066 000	62,1	45,1	65,1	47,1	5	31. Oktober.
1 642 760 000	63,6	46,1	66,1	48,1	5	7. November.
1 663 026 000	67,1	47,1	70,1	49,6	5	15. November.
1 662 357 000	69,1	49,6	72,6	51,1	5	30. November.
1 649 903 000	71,6	49,1	74,1	51,1	5	7. Dezember.
1 743 892 000	70,1	47,1	73,6	49,1	5	15. Dezember.
1 746 023 000	67,1	46,1	69,6	47,6	5	23. Dezember.
1 908 943 000	51,1	38,1	53,6	39,6	5	31. Dezember.

Tabelle 24.

Deckungsverhältnisse der Noten.

In Prozenten.

Jahr	Baardeckung					Metalldeckung					Golddeckung				
	Durchschnittliche % 2	Höchste		Niedrigste		Durchschnittliche % 7	Höchste		Niedrigste		Durchschnittliche % 12	Höchste		Niedrigste	
		Datum	%	Datum	%		Datum	%	Datum	%		Datum	%	Datum	%
	1	3	4	5	6	8	9	10	11	13	14	15	16		
1876	82,5	7./6.	95,1	7./1.	66,1	74,56	7./6.	86,4	7./1.	62,4	41,0	29./2.	54,4	31./12.	27,5
1877	83,0	23./3.	92,5	7./10.	70,3	75,27	23./3.	83,3	31./12.	63,2	31,4	15./2.	35,0	31./12.	25,0
1878	85,7	7./6.	94,5	7./1.	71,5	79,35	7./6.	88,2	7./1.	64,0	33,3	23./3.	41,0	7./1.	25,7
1879	88,2	23./3.	104,3	7./10.	73,0	80,00	23./3.	96,3	7./10.	65,6	32,0	23./3.	44,3	7./10.	22,5
1880	85,5	7./6.	94,0	31./12.	72,1	76,47	7./6.	84,0	31./12.	64,8	30,7	7./6.	36,3	31./12.	23,8
1876/80	85,0	23./3.79	104,3	7./1.76	66,1	77,06	23./3.79	96,3	7./1.76	62,4	34,0	29./2.76	54,4	7./10.79	22,5
1881	83,0	7./3.	98,0	31./12.	65,1	75,26	23./2.	88,4	31./12.	59,0	27,0	23./2.	36,3	7./10.	18,7
1882	79,0	23./3.	92,2	30./9.	65,2	73,49	23./3.	84,8	30./9.	61,0	28,0	23./3.	33,2	7./10.	20,0
1883	86,7	15./3.	99,4	7./10.	71,3	81,64	15./3.	93,8	31./12.	67,3	38,3	15./3.	45,0	7./10.	29,1
1884	85,7	15./3.	99,2	31./12.	64,1	80,74	7./3.	92,8	31./12.	60,6	38,3	23./2.	46,2	31./12.	26,2
1885	85,0	7./6.	96,8	7./1.	66,5	80,57	7./6.	91,2	7./1.	63,1	38,1	15./12.	47,7	7./1.	27,3
1881/85	84,1	15./3.83	99,4	31./12.84	64,1	78,3	15./3.83	93,8	31./12.81	59,0	34,1	15./12.85	47,7	7./10.81	18,7
1886	90,3	23./2.	108,4	31./12.	69,4	86,40	23./2.	103,0	31./12.	66,3	48,0	23./2.	57,7	31./12.	37,0
1887	93,6	15./6.	107,0	7./1.	72,8	89,76	15./6.	102,3	7./1.	70,0	54,7	23./8.	62,8	7./1.	40,0
1888	100,1	7./6.	119,7	31./12.	80,8	96,82	7./6.	115,0	31./12.	78,5	65,2	7./6.	79,7	7./1.	50,8
1889	91,3	15./3.	110,4	31./12.	65,0	88,28	15./3.	106,7	31./12.	63,3	59,2	15./3.	72,0	31./12.	40,6
1890	84,5	7./6.	98,8	7./10.	64,3	81,41	7./6.	95,0	7./10.	61,8	52,8	15./6.	62,7	7./10.	37,5
1886/90	91,0	7./6.88	119,7	7./10.90	64,3	88,40	7./6.88	115,0	7./10.90	61,8	56,2	7./6.88	79,7	7./10.90	37,5
1891	95,2	23./8.	107,3	7./1.	75,4	91,09	23./8.	103,7	7./1.	72,8	60,7	23./8.	69,1	7./1.	46,5
1892	99,1	23./2.	115,0	31./12.	75,8	95,67	23./2.	111,4	31./12.	73,5	62,5	23./2.	74,4	31./12.	46,0
1893	88,0	23./2.	106,4	30./9.	70,0	85,47	23./2.	102,7	30./9.	67,1	53,5	23./2.	66,5	30./9.	39,5
1894	96,0	15./6.	107,1	7./1.	78,3	93,40	23./11.	103,8	7./1.	75,4	61,0	23./11.	74,6	7./1.	47,1
1895	95,4	23./2.	118,3	31./12.	66,5	92,35	23./2.	114,7	31./12.	64,6	64,3	23./2.	82,2	31./12.	43,2
1891/95	95,1	23./2.95	118,3	31./12.95	66,5	91,8	23./2.95	114,7	31./12.95	64,6	60,7	23./2.95	82,2	30./9.93	39,5
1896	85,4	23./2.	102,4	31./12.	66,0	82,32	23./2.	99,1	31./12.	64,0	55,6	23./2.	68,7	31./12.	42,2
1897	83,4	23./2.	102,5	30./9.	61,2	80,3	23./2.	98,0	30./9.	58,7	54,5	23./2.	68,3	30./9.	38,0
1898	78,8	23./2.	102,0	30./9.	57,5	75,67	23./2.	99,4	30./9.	55,1	51,0	23./2.	71,7	30./9.	35,0
1899	75,38	23./2.	93,0	30./9.	51,0	72,3	23./2.	89,5	30./9.	49,7	50,2	23./2.	63,6	30./9.	32,6
1900	75,0	23./2.	88,0	31./12.	53,0	71,8	23./8.	85,3	31./12.	51,8	50,1	23./8.	60,0	31./12.	35,5
1896/1900	79,5	23./2.98	102,0	30./9.99	51,0	76,4	23./2.98	99,4	30./9.99	49,7	52,4	23./2.98	71,7	30./9.99	32,0

Tabelle 25.

Banknoten-Anfertigung und Vernichtung.

Jahr	Banknoten zu 1000 Mark wurden angefertigt	Herstellungskosten ¹⁾		Banknoten zu 100 Mark wurden angefertigt	Herstellungskosten ¹⁾			Insgesamt wurden Banknoten angefertigt	Gesamtkosten ²⁾				Banknoten wurden verbrannt ⁷⁾
		Tausend Mark	pro Stück		Tausend Mark	pro Stück	Tausend Mark		Mark	Vf.	Mark	Vf.	
1876	—	—	—	176 200 ⁴⁾	222 769	80	12,60	526 200 ⁵⁾	367 865	—	—	70 ⁶⁾	—
1877	288 000	55 858	40	19,10	177 400	203 583	—	11,50	465 400	259 441	40	—	56
1878	14 000	2 135	—	15,25	152 400	181 701	—	11,90	166 400	183 836	—	1	10
1879	—	—	—	—	182 000	210 825	75	11,60	182 000	210 825	75	1	16
1880	—	—	—	—	8 600	9 030	—	10,50	8 600	19 255	—	2	24
1881	110 500	18 750	49	17,00	146 600	174 641	94	11,00	257 100	194 392	43	—	76
1882	107 700	18 747	69	17,10	68 200	85 734	13	12,60	175 900	105 481	82	—	60
1883	—	—	—	—	56 360	59 179	24	10,50	56 360	59 179	24	1	05
1884	525 000	101 625	—	19,10	160 000	195 000	—	12,20	685 000	301 502	15	—	44
1885	92 976	15 341	04	16,50	275 958	310 452	75	11,25	368 934	325 793	79	—	88
1886	—	—	—	—	263 978,3	296 975	59	11,25	263 978,3	296 975	59	1	12
1887	—	—	—	—	101 400	114 075	—	11,25	101 400	116 075	—	1	14
1888	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1889	117 000	18 135	—	15,50	100 000	110 000	—	11,00	217 000	129 335	—	—	60
1890	56 000	8 680	—	15,50	93 900	103 290	—	11,00	149 900	111 970	—	—	75
1891	144 000	25 320	—	17,60	59 600	66 060	—	11,10	203 600	91 380	—	—	45
1892	—	—	—	—	104 500	114 950	—	11,00	104 500	114 950	—	1	10
1893	—	—	—	—	123 700	136 070	—	11,00	123 700	136 070	—	1	10
1894	—	—	—	—	106 800	117 480	—	11,00	106 800	117 480	—	1	10
1895	34 000	5 940	—	17,50	139 800	153 780	—	11,00	173 800	159 720	—	—	92
1896	266 000	42 560	—	16,00	194 600	226 635	—	11,60	460 600	269 195	—	—	58
1897	100 000	16 000	—	16,00	342 700	394 105	—	11,50	442 700	410 105	—	—	93
1898	100 000	16 000	—	16,00	346 700	398 705	—	11,50	446 700	415 727	26	—	93
1899	354 000	56 640	—	16,00	266 200	306 130	—	11,50	620 200	363 253	28	—	59
1900	242 500	38 800	—	16,00	328 800	378 120	—	11,50	571 300	417 689	60	—	73
1876/1900	2 551 676	440 532	62	17,26	3 976 396,3	4 569 293	20	11,10	6 878 072,3	5 177 497	31	—	75

¹⁾ Das sind die Druckkosten und die Kosten des Materials (Platten, Papier).

²⁾ Das sind außer den Herstellungskosten (Sp. 3 und 6) noch Reisekosten und Remunerationen an Künstler (für Anfertigung der Entwürfe) und Beamte.

³⁾ Der im Sinne des Bankgesetzes § 9 jeweils vorhandene ungedeckte, aber steuerfreie Teil des Notenumlaufs betrug im Durchschnitt der Jahre 1876 bis 1900 jährlich 114,5 Millionen Mark. Diese Summe stellt das von der Reichsbank nutzbringend angelegte Kapital dar, welches ihr aus dem Banknoten-Emissionsgeschäft alljährlich zufließt. Dieses Kapital ist zwar unverzinslich, es ruhen aber auf ihm die Herstellungskosten der Banknoten, welche im Durchschnitt der Jahre 1876 bis 1900 jährlich 207 100 Mark, d. h. 0,18 % des durchschnittlich ungedeckten Notenumlaufs von 114,5 Millionen Mark betragen. Je 1000 Mark des der Reichsbank aus der Notenausgabe zustehenden Betriebskapitals kosten jährlich im Durchschnitt 1,80 Mark.

⁴⁾ Darunter noch 75 200 000 Mark Noten der Preussischen Bank.

⁵⁾ Darunter 350 000 000 Mark Noten der Preussischen Bank zu 500 Mark, deren Herstellung 143 170 Mark oder 40,9 Pf. pro Stück Kosten verursachte. Die Reichsbank hat Noten zu 500 Mark nicht herstellen lassen.

⁶⁾ Außer diesen im Jahre 1876 gezahlten Kosten wurde in demselben noch ein von der Preussischen Bank Ende 1875 übernommener Saldo von 242 923,01 Mark verrechnet (vergl. Tab. 80 Sp. 6). Die fernere Nichtübereinstimmung der Zahlen in Sp. 9 mit den entsprechenden der Tab. 80 Sp. 6 in mehreren Jahren rührt daher, daß die Reichsbank von dem ihr nach § 13 Z. 2 ihres Statuts zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und wiederholt die Ausgaben für die Herstellung von Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt hat.

⁷⁾ Für die Vernichtung eingegangener und nicht wieder ausgegebener Banknoten bestand früher ein eigenes »Kontor zur Löschung der Banknoten«. Dasselbe ist am 15. Mai 1879 aufgelöst worden.

Fremde Gelder im Ganzen.¹⁾

Tabelle 26.

Beträge in Tausend Mark.

Jahr	Durchschnittlicher Stand		Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand (Sp. 5 und 7)	
	Betrag	in Prozenten der Ziffern des Jahres 1876 bezw. der Periode 1876/80	Datum	Betrag	Datum	Betrag	Betrag	in Prozenten des durch- schnittlichen Standes (Sp. 2)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1876	218 788	100	31./8.	279 364	23./1.	156 398	122 966	56,2
1877	177 603	81,2	23./4.	206 963	31./10.	131 272	75 691	42,6
1878	184 686	84,4	7./6.	214 438	7./10.	126 697	87 741	47,5
1879	199 879	91,4	23./3.	250 218	7./10.	136 335	113 883	57,0
1880	185 497	84,8	29./2.	249 472	15./10.	133 916	115 556	62,3
1876/80	193 291	100	31./8. 76	279 364	7./10. 78	126 697	152 667	79,0
1881	181 058	82,8	23./2.	234 157	15./11.	134 270	99 887	55,2
1882	171 690	78,5	31./12.	214 120	15./10.	134 219	79 901	46,5
1883	203 984	93,2	7./6.	239 119	7./10.	165 072	74 047	36,3
1884	222 988	101,9	31./12.	267 542	15./10.	183 744	83 798	37,6
1885	235 614	107,7	23./12.	311 048	7./4.	186 233	124 815	53,0
1881/85	203 067	105,0	23./12. 85	311 048	15./10. 82	134 219	176 829	87,1
1886	284 581	130,1	23./12.	348 815	31./3.	244 317	104 498	36,7
1887	352 361	161,0	23./7.	420 774	15./1.	242 050	178 724	50,7
1888	381 820	174,5	7./6.	505 238	7./11.	254 541	250 697	65,7
1889	385 461	176,2	15./6.	469 408	7./11.	285 963	183 445	47,6
1890	361 486	165,2	23./3.	450 577	7./10.	268 047	182 530	50,5
1886/90	353 142	182,7	7./6. 88	505 238	15./1. 87	242 050	263 188	74,5
1891	464 126	212,1	23./5.	590 681	15./1.	329 837	260 844	56,2
1892	511 898	234,0	23./3.	637 695	31./12.	361 225	276 470	54,0
1893	452 432	206,8	15./6.	599 602	7./10.	346 088	253 514	56,0
1894	492 326	225,0	15./6.	597 970	7./1.	331 400	266 570	54,1
1895	499 548	228,3	23./2.	595 301	7./10.	412 106	183 195	36,7
1891/95	484 066	250,4	23./3. 92	637 695	15./1. 91	329 837	307 858	63,6
1896	484 259	221,3	23./6.	589 787	7./1.	398 644	191 143	39,5
1897	471 393	215,5	15./6.	573 667	7./10.	385 580	188 087	39,0
1898	474 658	216,9	23./3.	550 308	7./1.	393 458	156 850	33,0
1899	524 715	239,8	23./6.	695 687	7./2.	391 552	304 135	57,9
1900	512 752	234,4	23./6.	615 968	7./11.	430 795	185 173	36,1
1896/1900	493 555	255,4	23./6. 99	695 687	7./10. 97	385 580	310 107	62,8

¹⁾ Das sind die »Sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten« in den Wochenausweisen der Reichsbank und zwar sämtliche Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten) einschl. der schwebenden Uebertragungen, die Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten, ferner Depostengelber, noch nicht abgehobene Zahlungsanweisungen und zur Wiederauszahlung eingezahlte Beträge (vergl. Tab. 27).

Gliederung der

Beträge in

Jahr	Girogut haben ²⁾ die schwebenden Uebertragungen sowie die zur Wiederauszahlung angewiesenen und noch nicht abgehobenen Beträge mit einbeziffen						A. Private Depositen ³⁾ von Personen und Firmen, welche kein Girokonto haben				
	Durchschnitt		höchster Bestand		niedrigster Bestand		Durchschnitt	höchster Bestand		niedrigster Bestand	
	Betrag	in Prozenten des fremden Gehalts und dem Giroverkehr (Sp. 4)	Datum	Betrag	Datum	Betrag	Betrag	Datum	Betrag	Datum	Betrag
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1876	72 374	100	23/12.	113 723	15/1.	21 176	67 752	15/1.	101 200	31/12.	42 070
1877	115 297	100	7/2.	133 610	7/4.	95 564	23 778	15/1.	42 367	31/12.	14 065
1878	126 329	100	7/2.	157 522	7/10.	98 928	13 369	7/4.	16 205	31/12.	9 441
1879	148 352	100	23/4.	177 046	15/11.	117 872	4 000	7/1.	9 358	15/12.	1 037
1880	147 194	100	29/2.	206 744	15/10.	107 274	1 022	31/3.	1 503	31/12.	542
1881	151 620	100	23/2.	201 465	15/11.	108 439	882	31/8.	1 198	31/10.	599
1882	134 787	100	31/1.	187 345	15/11.	110 730	555	7/1.	858	31/12.	257
1883	155 458	100	31/12.	188 126	15/10.	131 845	267	15/8.	446	7/12.	189
1884	183 485	100	23/2.	216 814	15/10.	155 870	278	15/6.	398	15/1.	199
1885	190 771	100	31/12.	239 232	7/4.	161 382	763	7/8.	2 235	31/1.	175
1886	238 315	100	23/12.	288 470	31/3.	210 419	893	15/12.	2 124	7/4.	371
1887	260 879	100	7/2.	292 954	15/1.	207 762	2 254	7/8.	4 131	31/3.	765
1888	270 691	100	23/5.	335 895	15/10.	203 629	1 752	31/7.	3 963	23/3.	804
1889	281 053	100	23/2.	339 226	15/10.	219 276	1 646	23/4.	4 983	30/9.	581
1890	249 042	100	31/12.	300 163	23/2.	200 807	1 153	23/7.	2 725	15/10.	403
1901	270 649	100	7/4.	318 439	15/10.	242 490	1 488	23/11.	3 099	31/8.	327
1892	306 551	100	15/2.	402 079	15/11.	264 291	1 670	23/5.	3 364	31/12.	430
1893	291 277	100	23/2.	362 551	7/9.	221 533	1 320	7/11.	2 928	7/1.	513
1894	308 607	100	23/11.	392 032	15/1.	253 296	1 444	23/10.	2 844	31/12.	557
1895	342 324	100	23/1.	402 782	7/12.	285 788	1 675	7/5.	3 045	7/1.	547
1896	320 248	79,1	23/3.	373 600	7/12.	272 508	975	23/4.	2 735	23/11.	438
1897	297 798	74,0	7/9.	350 421	7/3.	256 869	569	23/9.	881	30/11.	337
1898	319 320	69,0	23/4.	385 197	7/9.	270 697	605	31/10.	1 054	30/11.	316
1899	330 042	63,0	23/6.	380 213	31/8.	276 980	582	7/5.	1 069	7/7.	272
1900	333 676	65,1	7/4.	386 578	7/9.	280 029	483	7/5.	1 024	7/7.	163

¹⁾ Das sind die »Sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten« in den Wochenausweisen der Reichsbank (vergl. Tab. 26).

²⁾ Die Trennung der »schwebenden Uebertragungen« nach den für private und für staatliche Rechnung erfolgten Giro-Ueberweisungen ist nicht möglich. Diese Ueberweisungen sind, weil überwiegend für private Rechnung erfolgt, den privaten Guthaben zugerechnet.

Tabelle 27.

fremden Gelder.¹⁾

Tausend Mark.

Guthaben					Insgesamt							Jahr
Einzulösende Anweisungen					Durchschnitt		höchster Bestand		niedrigster Bestand			
Durchschnitt	höchster Bestand		niedrigster Bestand		Durchschnitt	in Prozenten des fremden Geldes insgesamt (Sp. 60)	höchster Bestand		niedrigster Bestand			
Betrag	Datum	Betrag	Datum	Betrag			Betrag	Datum	Betrag	Datum	Betrag	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
212	23/5.	420	29/2.	15	140 338	64,1	23/5.	174 868	7/1.	109 073	1876	
248	15/10.	492	28/3.	113	139 323	78,1	7/2.	169 063	31/10.	117 602	1877	
178	23/9.	310	23/4.	65	139 876	75,7	7/2.	172 639	7/10.	110 869	1878	
234	31/7.	356	15/12.	129	152 586	76,1	23/4.	183 002	15/11.	110 233	1879	
118	23/12	215	15/10.	33	148 334	80,2	29/2.	208 661	15/10.	108 258	1880	
198	23/9.	458	28/2.	58	152 700	84,3	23/2.	202 376	15/11.	109 425	1881	
218	15/5.	414	7/12.	104	135 560	79,2	31/1.	188 393	15/11.	111 140	1882	
177	15/2.	298	15/3.	108	155 897	76,2	31/12.	188 468	15/10.	132 284	1883	
129	7/10.	194	23/11.	70	182 892	82,2	21/2.	217 156	15/10.	156 248	1884	
96	15/12.	182	15/2.	33	191 630	81,3	31/12.	239 865	7/1.	162 034	1885	
115	30/11.	218	7/4.	43	239 323	84,1	23/12.	289 501	31/3.	210 922	1886	
155	30/9.	313	15/4.	94	263 288	74,5	7/2	295 797	15/1.	209 852	1887	
228	7/11.	390	23/2.	93	272 671	71,1	23/5.	337 529	15/10.	205 101	1888	
204	15/5.	336	31/12.	84	282 903	73,2	23/2.	340 388	15/10.	229 268	1889	
156	7/11.	308	31/7.	60	250 351	69,3	31/12.	301 097	23/2.	207 459	1890	
147	31/8.	356	30/4.	57	281 284	60,6	7/4.	320 475	15/10.	245 323	1891	
108	15/10.	197	7/3.	56	308 320	60,2	15/2.	404 333	15/11.	205 523	1892	
130	7/11.	442	31/7.	81	292 727	64,7	23/2.	363 456	7/9.	223 501	1893	
114	23/7.	225	30/9.	61	310 225	63,0	23/11.	392 896	15/1.	254 095	1894	
82	30/9.	150	7/4.	43	344 081	68,2	23/1.	403 605	7/12.	290 764	1895	
74	7/7.	132	23/8. 7/9.	51	321 297	66,3	23/3.	375 236	7/12.	273 064	1896	
89	7/11.	155	28/2. 23/7.	43	288 447	63,3	7/9.	359 991	7/5.	257 466	1897	
99	23/3.	470	28/2.	42	320 015	67,2	23/4.	380 131	7/9.	271 364	1898	
75	31/10.	144	30/9.	41	330 699	63,2	23/6.	389 852	31/8.	277 376	1899	
60	7/9.	110	31/12.	33	334 219	65,1	7/4.	386 986	7/9.	281 216	1900	

¹⁾ Bis zum 31. Mai 1879 einschließlich der verzinslichen, an eine Kündigungsfrist gebundenen, feldem nur noch die unverzinslichen Depofiten. Bemerk sei, daß mitunter die fremden Gelder fchlechthin Depofiten genannt werden (vergl. Tab. 43).

Gliederung der

(Fort

Beträge in

Jahr	B. Öffentliche Guthaben																	
	Giroguthaben ¹⁾						Guthaben von Staatsklassen auf besonderen Konten ²⁾						Insgesamt					
	Durchschnitt		höchster Bestand		niedrigster Bestand		Durchschnitt		höchster Bestand		niedrigster Bestand		Durchschnitt		höchster Bestand		niedrigster Bestand	
	Betrag	in Prozente des fremden Geldes auf dem Giroverleihe Sp. 41	Datum	Betrag	Datum	Betrag	Betrag	in Prozente des fremden Geldes auf dem Giroverleihe Sp. 50	Datum	Betrag	Datum	Betrag	Betrag	in Prozente des fremden Geldes auf dem Giroverleihe Sp. 56	Datum	Betrag	Datum	Betrag
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
1876	—	—	—	—	—	—	78 450	53,8	31/8.	147 438	23/1.	30 923	78 450	35,9	31/8.	147 438	23/1.	30 923
1877	—	—	—	—	—	—	38 280	61,8	15/12.	65 135	31/10.	13 670	38 280	21,8	15/12.	65 135	31/10.	13 670
1878	—	—	—	—	—	—	44 810	76,8	7/6.	75 999	15/1.	15 040	44 810	24,1	7/6.	75 999	15/1.	15 040
1879	—	—	—	—	—	—	47 293	91,8	31/1.	73 392	7/10.	15 659	47 293	23,7	31/1.	73 392	7/10.	15 659
1880	—	—	—	—	—	—	37 103	97,9	7/6.	67 783	31/12.	18 135	37 103	20,9	7/6.	67 783	31/12.	18 135
1881	—	—	—	—	—	—	28 358	96,3	15/6.	55 785	15/4.	12 614	28 358	15,7	15/6.	55 785	15/4.	12 614
1882	—	—	—	—	—	—	36 130	97,9	23/12.	66 687	7/10.	17 120	36 130	21,9	23/12.	66 687	7/10.	17 120
1883	—	—	—	—	—	—	48 087	99,1	15/6.	91 222	31/12.	22 867	48 087	23,6	15/6.	91 222	31/12.	22 867
1884	—	—	—	—	—	—	39 090	99,9	7/12.	67 507	7/1.	18 595	39 090	17,8	7/12.	67 507	7/1.	18 595
1885	—	—	—	—	—	—	43 984	98,1	23/12.	98 936	7/10.	18 927	43 984	18,7	23/12.	98 936	7/10.	18 927
1886	—	—	—	—	—	—	45 258	97,8	23/6.	87 510	7/10.	25 017	45 258	15,9	23/6.	87 510	7/10.	25 017
1887	—	—	—	—	—	—	89 073	97,1	15/8.	163 149	15/1.	32 198	89 073	25,1	15/8.	163 149	15/1.	32 198
1888	—	—	—	—	—	—	109 149	98,1	15/6.	186 508	31/12.	29 317	109 149	22,8	15/6.	186 508	31/12.	29 317
1889	—	—	—	—	—	—	102 558	98,1	23/6.	192 982	7/1.	28 763	102 558	26,6	23/6.	192 982	7/1.	28 763
1890	—	—	—	—	—	—	111 135	98,8	23/3.	206 048	7/10.	24 349	111 135	30,7	23/3.	206 048	7/10.	24 349
1891	—	—	—	—	—	—	182 842	99,1	23/6.	293 880	7/1.	44 949	182 842	39,8	23/6.	293 880	7/1.	44 949
1892	—	—	—	—	—	—	203 509	99,1	29/2.	326 752	7/1.	80 185	203 509	39,8	29/2.	326 752	7/1.	80 185
1893	—	—	—	—	—	—	150 705	99,1	31/5.	293 913	7/4.	59 516	150 705	35,1	31/5.	293 913	7/4.	59 516
1894	—	—	—	—	—	—	182 101	99,1	31/5.	314 682	7/1.	59 499	182 101	37,8	31/5.	314 682	7/1.	59 499
1895	—	—	—	—	—	—	155 467	98,9	15/6.	238 224	31/12.	50 330	155 467	31,1	15/6.	238 224	31/12.	50 330
1896	83 836	20,8	15/12.	192 577	31/12.	61 196	79 126	98,7	15/3.	190 186	23/12.	15 570	162 962	33,7	15/6.	248 331	7/1.	66 591
1897	104 790	26,9	15/6.	200 120	7/10.	54 713	68 156	99,1	7/6.	129 121	31/12.	18 228	172 946	36,7	15/6.	278 378	7/10.	80 004
1898	137 064	30,1	23/6.	227 541	7/4.	64 834	17 570	96,8	23/2.	92 210	15/6.	2 601	154 643	32,6	23/6.	230 937	31/12.	84 168
1899	194 016	37,9	23/6.	305 835	7/1.	90 615	—	—	—	—	—	—	194 016	37,9	23/6.	305 835	7/1.	90 615
1900	178 533	34,8	15/6.	291 202	31/12.	110 251	—	—	—	—	—	—	178 533	34,8	15/6.	291 202	31/12.	110 251

¹⁾ Die staatlichen Giroguthaben werden erst seit 1. April 1896 getrennt von den privaten Guthaben nachgewiesen. Die Girobestände verschiedener staatlicher Klassen, welche vor diesem Termin ein Girokonto besaßen, sind daher bis dahin in den privaten Guthaben mit enthalten (vergl. Tab. 38 Anm. 1).

Tabelle 27.

fremden Gelder.

rechnung.)

Tausend Mark.

Fremde Gelder (A. und B.)																	
aus dem Giroverkehr						sonstige						insgesamt					Jahr
Durchschnitt (Sp. 2 und 3)		höchster Bestand		niedrigster Bestand		Durchschnitt (Sp. 8, 12, 32)		höchster Bestand		niedrigster Bestand		Durchschnitt	höchster Bestand		niedrigster Bestand		
Betrag	in Prozenten der fremden Gelder insgesamt Sp. 66	Datum	Betrag	Datum	Betrag	Betrag	in Prozenten der fremden Gelder insgesamt Sp. 66	Datum	Betrag	Datum	Betrag	Betrag	Datum	Betrag	Datum	Betrag	
14	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61
72 374	33,1	23/12	113 723	15/1	21 176	146 414	66,9	31/8	199 047	31/12	78 895	218 788	31/8	279 364	23/1	156 398	1876
115 297	64,9	7/2	133 610	7/4	95 564	92 306	35,1	23/5	90 402	7/10	29 923	177 603	23/4	206 963	31/10	131 272	1877
126 329	68,1	7/2	157 522	7/10	98 928	58 357	31,6	7/6	89 887	7/10	27 769	184 686	7/6	214 438	7/10	126 697	1878
148 352	74,1	23/4	177 046	15/11	117 872	51 527	25,8	31/1	82 130	7/10	17 217	199 879	23/3	250 218	7/10	136 335	1879
147 194	79,3	29/2	206 744	15/10	107 274	38 303	20,7	7/6	68 878	31/12	18 846	185 497	29/2	249 472	15/10	133 910	1880
151 629	83,7	23/2	201 465	15/11	108 439	29 438	16,3	15/8	56 776	15/4	13 847	181 058	23/2	234 157	15/11	134 270	1881
134 787	78,5	31/1	187 345	15/11	110 736	36 903	21,5	23/12	67 086	7/10	17 765	171 600	31/12	214 120	15/10	134 219	1882
155 453	76,1	31/12	188 126	15/10	131 845	48 531	23,8	15/6	61 638	31/12	22 709	203 084	7/6	239 119	7/10	165 072	1883
183 485	82,3	23/2	218 814	15/10	155 870	89 508	17,7	7/12	67 815	7/1	18 984	222 988	31/12	267 542	15/10	189 744	1884
190 771	81,9	31/12	230 232	7/4	161 382	44 843	19,7	23/12	99 592	7/10	19 398	235 614	23/12	311 018	7/4	186 233	1885
238 315	83,7	23/12	288 170	31/3	210 419	46 206	16,3	23/6	88 989	7/10	25 608	284 581	23/12	348 815	31/3	244 317	1886
260 879	74,9	7/2	292 954	15/1	207 762	91 482	26,0	15/8	167 121	7/1	34 086	352 361	23/7	420 774	15/1	242 050	1887
270 691	70,9	23/5	335 895	15/10	208 029	111 129	29,1	15/6	189 523	31/12	30 970	381 820	7/6	505 238	7/11	254 541	1888
281 053	72,9	23/2	330 226	15/10	219 276	104 408	27,1	23/6	195 697	7/1	30 791	385 461	15/8	469 408	7/11	285 908	1889
249 042	68,9	31/12	300 163	23/2	206 807	112 444	31,1	7/3	189 355	7/10	25 033	361 486	23/3	450 577	7/10	269 047	1890
279 649	60,1	7/4	318 439	15/10	242 490	184 477	39,8	23/6	296 483	7/1	40 212	404 126	29/5	500 681	15/1	329 837	1891
306 551	59,7	15/2	402 079	15/11	264 201	205 347	40,1	29/2	328 876	7/1	81 255	511 898	23/3	637 695	31/12	361 225	1892
291 277	61,1	23/2	362 551	7/9	221 583	161 155	35,6	31/5	290 147	7/4	60 559	452 432	15/8	599 602	7/10	346 038	1893
308 067	62,7	23/11	392 082	15/1	253 296	188 659	37,1	31/5	315 535	7/1	60 254	492 328	15/8	597 970	7/1	331 400	1894
342 324	68,5	23/1	402 782	7/12	285 788	157 224	31,5	15/6	239 508	31/12	51 190	499 546	28/2	595 801	7/10	412 106	1895
404 084	83,1	23/6	529 506	7/2	294 234	80 175	16,6	15/3	192 957	23/12	16 157	484 259	23/6	589 787	7/1	398 644	1896
402 588	85,1	7/9	524 700	7/3	353 142	68 805	14,6	7/6	129 704	31/12	18 807	471 393	15/6	573 667	7/10	385 580	1897
456 384	96,1	23/3	539 088	7/2	371 534	18 274	3,7	28/2	92 740	30/11	382	474 658	23/3	550 308	7/1	393 458	1898
524 058	99,9	23/6	695 048	7/2	390 580	657	0,1	15/5	1 171	7/1	328	524 715	23/6	695 687	7/2	391 552	1899
512 209	99,9	23/6	615 568	7/11	429 731	543	0,1	7/5	1 071	7/7	202	512 752	23/6	615 968	7/11	430 795	1900

⁴⁾ Guthaben der Reichshauptkasse, der Preussischen und der Sächsischen Generalstaatskasse. Diese Kassen haben in den Jahren 1896 bis 1898 Girokonten genommen, wobei die besonderen Konten aufgelöst worden sind.

Tabelle 28.

Sämmtliche täglich fälligen Verbindlichkeiten.

(Noten und fremde Gelder).

Beträge in Tausend Mark.

Jahr	Durchschnittlicher Stand		Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchstem und niedrigsten Stand (Sp. 5 und 7)	
	Betrag	in Prozenten der Ziffern des Jahres 1876 bzw. der Periode 1876/80	Datum	Betrag	Datum	Betrag	Betrag	in Prozenten des durchschnittlichen Standes (Sp. 2)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1876	903 654	100	30./6.	1 012 512	15./2.	807 878	204 634	22,6
1877	872 532	96,6	7./1.	932 030	7./11.	822 832	109 198	12,5
1878	807 328	89,3	30./6.	868 746	23./10.	771 879	96 867	12,0
1879	867 554	96,0	31./12.	979 107	15./2.	796 601	182 506	21,0
1880	920 510	101,8	30./6.	1 014 903	15./9.	841 944	172 959	18,8
1876/80	874 316	100	30./6. 80	1 014 903	23./10. 78	771 879	243 024	27,8
1881	920 785	101,9	30./6.	1 045 898	15./3.	871 901	173 997	18,9
1882	918 710	101,7	31./12.	1 045 251	7./3.	845 884	199 367	21,7
1883	941 230	104,1	31./12.	1 040 548	15./9.	891 939	148 609	15,8
1884	955 894	105,8	31./12.	1 121 679	15./3.	882 894	238 785	25,0
1885	963 056	106,6	31./12.	1 120 832	23./3.	882 002	238 830	24,8
1881/85	939 935	107,5	31./12. 84	1 121 679	7./3. 82	845 884	275 795	29,3
1886	1 086 759	120,2	31./12.	1 300 665	15./3.	1 007 563	293 102	27,0
1887	1 212 978	134,2	31./12.	1 343 522	23./1.	1 134 770	208 752	17,2
1888	1 314 862	145,5	30./6.	1 466 402	7./3.	1 240 504	225 898	17,2
1889	1 372 775	151,9	31./12.	1 508 732	7./3.	1 308 965	199 767	14,5
1890	1 345 368	148,9	30./6.	1 473 563	15./2.	1 238 095	235 468	17,5
1886/90	1 266 549	144,9	31./12. 89	1 508 732	15./3. 86	1 007 563	501 169	39,6
1891	1 435 792	158,9	30./6.	1 567 044	15./2.	1 297 847	269 197	18,7
1892	1 496 634	165,6	30./6.	1 625 139	7./12.	1 412 146	212 993	14,2
1893	1 437 259	159,0	30./6.	1 599 118	7./12.	1 365 564	233 554	16,2
1894	1 492 710	165,2	31./12.	1 646 582	15./1.	1 349 443	297 139	19,9
1895	1 595 141	176,5	31./12.	1 759 638	7./3.	1 530 201	229 437	14,4
1891/95	1 491 507	170,6	31./12. 95	1 759 638	15./2. 91	1 297 847	461 791	31,0
1896	1 567 756	173,5	30./6.	1 720 646	15./2.	1 449 732	270 914	17,3
1897	1 557 097	172,3	31./12.	1 746 376	6./3.	1 438 867	307 509	19,7
1898	1 599 252	177,0	31./12.	1 788 315	15./2.	1 479 293	309 022	19,3
1899	1 666 467	184,4	30./6.	1 870 906	15./2.	1 456 840	414 066	24,8
1900	1 651 313	182,7	31./12.	1 906 943	15./2.	1 517 302	389 641	23,6
1896/1900	1 608 377	184,0	31./12. 00	1 906 943	6./3. 97	1 438 867	468 076	29,1

Tabelle 29.

Durch Baarvorrath nicht gedeckte täglich fällige Verbindlichkeiten.

(Noten und fremde Gelder.)

Beträge in Tausend Mark.

Jahr	Durchschnittlicher Stand		Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand (Sp. 5 und 7)
	Betrag	in Prozenten der Ziffern des Jahres 1876 bzw. der Periode 1876/80	Datum	Betrag	Datum	Betrag	
1	2	3	4	5	6	7	8
1876	338 805	100,0	7./1.	412 713	15./3.	266 888	145 825
1877	295 498	87,2	31./12.	379 325	15./3.	247 410	131 915
1878	273 339	80,7	7./1.	364 550	15./3.	239 223	125 327
1879	278 396	82,2	31./12.	388 526	23./2.	223 939	164 587
1880	291 733	86,1	31./12.	399 033	23./5.	249 932	149 101
1876/80	295 554	100,0	7./1. 76	412 713	23./2. 79	223 939	188 774
1881	306 490	90,5	31./12.	466 520	15./3.	229 583	236 937
1882	323 748	95,6	31./12.	454 386	7./3.	232 185	222 201
1883	301 736	89,0	31./12.	448 530	15./3.	221 159	227 371
1884	328 077	96,8	31./12.	574 093	15./3.	222 034	352 059
1885	340 849	100,6	7./1.	497 554	7./6.	262 460	235 094
1881/85	320 180	108,3	31./12. 84	574 093	15./3. 83	221 159	352 934
1886	362 272	106,9	31./12.	600 141	15./3.	268 317	331 824
1887	407 564	120,3	31./12.	548 827	7./6.	332 855	215 972
1888	380 795	112,4	31./12.	512 717	7./9.	316 789	195 928
1889	471 221	139,1	31./12.	744 254	15./3.	344 132	400 122
1890	513 570	151,6	30./9.	694 486	23./2.	398 155	296 331
1886/90	427 084	144,5	31./12. 89	744 254	15./3. 86	268 317	475 937
1891	510 233	150,6	30./6.	649 758	23./2.	404 299	245 459
1892	520 570	153,6	31./12.	636 578	15./2.	439 723	196 855
1893	561 247	165,6	30./6.	751 931	7./3.	428 965	322 966
1894	522 965	154,4	30./6.	650 863	7./2.	436 871	213 992
1895	549 712	162,2	31./12.	881 232	7./3.	407 748	473 484
1891/95	532 945	180,3	31./12. 95	881 232	23./2. 91	404 299	476 933
1896	642 449	189,6	31./12.	870 867	15./2.	461 713	409 154
1897	651 767	192,4	30./9.	904 234	23./2.	481 318	422 916
1898	713 366	210,6	31./12.	1 007 278	23./2.	490 009	517 269
1899	805 844	237,8	30./9.	1 147 643	15./2.	539 247	608 396
1900	797 464	235,4	31./12.	1 146 315	23./2.	630 050	516 265
1896/1900	722 178	244,4	30./9 99	1 147 643	15./2. 96	461 713	685 930

Vergleichende Uebersicht der Spannungen der (Noten und Beträge in

Jahr	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten					
	des Notenumlaufs		des durch den Barvorrath ungedeckten Notenumlaufs		der fremden Gelder ¹⁾	
	Betrag	In Prozenten des Durchschnitts	Betrag	In Prozenten des Durchschnitts	Betrag	In Prozenten des Durchschnitts
1	2	3	4	5	6	7
1876	156 588	22,9	212 462	177,0	122 966	56,2
1877	110 523	15,9	165 425	140,3	75 691	42,6
1878	121 140	19,5	167 470	188,9	87 741	47,5
1879	236 781	35,5	227 577	289,8	113 883	57,0
1880	132 637	18,0	182 556	171,8	115 556	62,3
1876/80	258 276	37,9	267 551	261,6	152 667	79,0
1881	195 596	26,4	286 593	228,5	99 887	55,2
1882	172 534	23,1	240 758	158,3	79 901	46,3
1883	151 642	20,6	233 613	239,0	74 047	36,3
1884	187 951	25,6	301 225	286,6	83 798	37,6
1885	193 975	26,7	254 864	242,2	124 815	53,0
1881/85	195 596	26,5	302 469	258,3	176 829	87,1
1886	329 560	41,1	365 887	470,9	104 498	36,7
1887	222 199	25,8	319 888	579,4	178 724	50,7
1888	281 264	30,1	380 572	— ²⁾	250 697	65,7
1889	281 053	28,5	487 635	568,6	183 445	47,6
1890	245 681	25,0	380 675	250,3	182 530	50,5
1886/90	480 573	52,6	566 688	766,4	263 188	74,5
1891	233 896	24,1	326 819	708,7	260 844	56,2
1892	261 435	26,5	414 914	4 784,0	276 470	54,0
1893	205 438	20,9	388 922	357,4	253 514	56,0
1894	318 362	31,8	306 509	1 000,4	266 570	54,1
1895	351 879	32,1	619 447	1 235,0	183 195	36,7
1891/95	441 362	43,8	619 447	1 267,0	307 858	63,6
1896	284 441	26,2	451 230	285,2	191 143	39,5
1897	371 529	34,2	523 133	290,0	188 087	39,9
1898	367 430	32,7	604 458	253,2	156 850	33,0
1899	369 663	32,4	594 106	211,3	304 135	57,9
1900	403 893	35,5	537 727	188,9	185 173	36,1
1896/1900	461 502	41,4	692 736	303,0	310 107	62,8

¹⁾ Das sind sämtliche Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), die Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten, ferner Depositen-
gelder, noch nicht abgehobene Zahlungsaufweisungen und zur Wiederauszahlung eingezahlte Beträge.

²⁾ Nicht berechenbar, da der Jahresdurchschnitt eine Ueberbedeckung der Noten aufweist.

sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Tabelle 30.

freunde Gelder.)

Tausend Mark.

Betrag				Die Spannung war				Jahr
der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten		der durch Baarvorrath ungedeckten sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten		bei den sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten (Sp. 8) gegenüber der Spannung des Notenumlaufs (Sp. 2)		bei den ungedeckten sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten (Sp. 10) gegenüber der Spannung des ungedeckten Notenumlaufs (Sp. 4)		
Betrag	In Prozen-ten des Durchschnitts	Betrag	In Prozen-ten des Durchschnitts	größer Betrag	kleiner Betrag	größer Betrag	kleiner Betrag	
8	9	10	11	12	13	14	15	16
204 634	22,6	145 825	43,0	48 046	—	—	66 637	1876
109 198	12,5	131 915	44,6	—	1 325	—	33 510	1877
98 867	12,0	125 327	45,8	—	24 273	—	42 143	1878
182 506	21,0	164 587	59,1	—	54 275	—	62 990	1879
172 959	18,8	149 101	51,1	40 322	—	—	39 455	1880
243 024	27,8	188 774	63,9	—	15 252	—	78 777	1876/80
173 997	18,9	236 937	77,3	—	21 599	—	49 656	1881
199 367	21,7	222 201	68,6	26 833	—	—	18 557	1882
148 609	15,8	227 371	75,4	—	3 033	—	6 242	1883
238 785	25,0	352 059	107,3	50 834	—	50 834	—	1884
238 830	24,8	235 094	69,0	44 855	—	—	19 770	1885
275 795	29,3	352 934	110,2	80 199	—	50 465	—	1881/85
293 102	27,0	331 824	91,6	—	36 458	—	34 003	1886
208 752	17,2	215 972	53,0	—	13 447	—	103 916	1887
225 898	17,2	195 928	51,4	—	55 306	—	184 644	1888
199 767	14,5	400 122	84,9	—	81 286	—	87 513	1889
235 468	17,5	296 331	57,7	—	10 213	—	84 344	1890
501 169	39,6	475 937	111,4	20 596	—	—	90 751	1886/90
269 197	18,7	245 459	48,1	35 301	—	—	81 360	1891
212 993	14,2	196 855	37,8	—	48 442	—	218 059	1892
233 554	16,2	322 966	57,5	28 116	—	—	65 956	1893
297 139	19,9	213 992	40,9	—	21 223	—	92 517	1894
229 437	14,4	473 484	86,1	—	122 442	—	145 903	1895
461 791	31,0	476 933	89,5	20 429	—	—	142 514	1891/95
270 914	17,3	409 154	63,7	—	13 527	—	42 076	1896
307 509	19,7	422 916	64,9	—	64 020	—	100 217	1897
309 022	19,3	517 269	72,5	—	58 408	—	87 189	1898
414 066	24,8	608 396	75,5	44 403	—	14 290	—	1899
389 641	23,6	516 265	64,7	—	14 252	—	21 462	1900
468 076	29,1	685 930	95,0	6 574	—	—	6 806	1896/1900

Tabelle 31.

Deckungsverhältnisse der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

(Noten und fremde Gelder.)¹⁾

In Prozenten.

Jahr	Baardeckung					Metalldeckung					Golddeckung				
	durchschnittliche % _o	höchste		niedrigste		durchschnittliche % _o	höchste		niedrigste		durchschnittliche % _o	höchste		niedrigste	
		Datum	% _o	Datum	% _o		Datum	% _o	Datum	% _o		Datum	% _o	Datum	% _o
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1876	62,5	23./5.	68,2	7./1.	53,2	56,5	23./3.	69,3	31./10.	54,4	31,7	15./2.	42,1	31./12.	22,2
1877	66,1	23./3.	71,2	31./12.	57,0	59,9	23./3.	66,9	31./12.	52,1	25,0	15./2.	28,0	31./12.	20,3
1878	66,1	15./3.	70,3	7./1.	57,9	61,2	15./3.	66,1	7./1.	53,5	25,7	23./3.	30,9	7./1.	20,8
1879	67,9	23./3.	73,0	31./12.	60,3	62,1	23./3.	68,1	31./12.	55,1	25,3	23./3.	31,0	7./10.	19,0
1880	68,3	23./5.	72,0	31./12.	59,3	61,1	7./6.	65,2	31./12.	53,3	24,5	7./6.	27,9	31./12.	19,0
1876/80	66,2	23./3.79	73,0	7./1.76	53,2	60,0	23./3.76	69,3	31./12.77	52,1	26,5	15./2.76	42,1	7./10.79	19,0
1881	66,7	15./3.	73,7	31./12.	54,5	60,4	15./3.	66,8	31./12.	50,1	22,1	7./3.	26,9	30./9.	15,7
1882	64,8	7./3.	72,5	30./9.	55,0	59,7	15./3.	66,2	30./9.	52,0	22,7	7./6.	26,0	7./10.	17,9
1883	67,9	15./3.	75,3	31./12.	56,9	63,9	15./3.	71,1	31./12.	53,7	30,0	15./3.	34,7	7./10.	24,1
1884	65,7	15./3.	74,8	31./12.	48,8	61,9	15./3.	70,0	31./12.	46,2	29,3	15./3.	34,4	31./12.	20,0
1885	64,6	7./6.	71,3	7./1.	52,5	60,8	7./6.	67,1	7./1.	49,7	28,7	15./12.	33,4	7./1.	21,6
1881/85	65,9	15./3.83	75,3	31./12.84	48,8	61,4	15./3.83	71,1	31./12.84	46,2	26,7	15./3.83	34,7	30./9.81	15,7
1886	66,7	15./3.	73,4	31./12.	53,8	63,8	15./3.	70,0	31./12.	51,5	35,4	7./8.	39,0	31./12.	29,4
1887	66,4	7./6.	71,8	7./1.	56,0	63,7	7./6.	68,8	7./1.	54,5	38,8	7./6.	42,0	7./1.	31,1
1888	71,0	15./6.	75,7	7./1.	62,1	68,7	7./9.	73,3	7./1.	58,9	46,3	7./8.	50,91	7./1.	37,9
1889	65,7	15./3.	73,8	31./12.	50,7	63,5	7./3.	71,4	31./12.	48,7	42,0	7./3.	48,8	31./12.	31,2
1890	61,8	7./6.	68,4	7./10.	51,6	59,5	23./2.	65,7	7./10.	49,6	38,0	7./6.	43,4	7./10.	30,2
1886/90	66,3	15./6.88	75,7	31./12.89	50,7	63,8	7./9.88	73,3	31./12.89	48,7	40,5	7./8.88	50,91	31./12.86	29,4
1891	64,5	23./2.	69,0	7./1.	57,4	62,3	23./2.	66,0	7./1.	55,4	41,1	15./9.	44,5	7./1.	35,4
1892	65,2	15./2.	69,0	31./12.	57,6	62,9	15./2.	67,2	31./12.	55,8	41,1	7./2.	45,1	31./12.	34,9
1893	60,9	7./3.	69,0	30./9.	52,3	58,0	7./3.	66,5	30./9.	50,1	36,0	23./2.	42,9	30./9.	29,5
1894	65,0	7./12.	69,9	30./6.	59,0	62,6	7./12.	67,8	30./6.	56,7	41,5	7./12.	48,7	31./3.	35,7
1895	65,5	15./3.	73,5	31./12.	49,9	63,4	7./3.	71,1	31./12.	48,5	44,2	15./2.	50,92	31./12.	32,4
1891/95	64,3	15./3.95	73,5	31./12.95	49,9	62,0	7./3.95	71,1	31./12.95	48,5	41,0	15./2.95	50,92	30./9.93	29,5
1896	59,0	15./2.	68,1	31./12.	48,8	56,9	15./2.	65,7	31./12.	47,3	38,4	15./2.	45,5	31./12.	31,2
1897	58,1	23./2.	66,8	30./9.	46,6	56,0	23./2.	64,5	30./9.	44,7	38,0	23./2.	44,6	30./9.	28,9
1898	55,4	23./2.	67,5	30./9.	43,4	53,2	23./2.	65,2	30./9.	41,7	36,5	23./2.	47,1	30./9.	27,1
1899	54,6	15./2.	63,0	30./9.	38,5	49,53	15./2.	60,3	30./9.	36,8	34,4	15./2.	42,6	30./9.	24,1
1900	51,7	23./8.	58,9	31./12.	39,9	49,48	23./8.	56,5	31./12.	38,3	34,8	23./8.	40,4	31./12.	26,3
1896/1900	55,1	15./2.96	68,1	30./9.99	38,5	52,9	15./2.96	65,7	30./9.99	36,8	36,3	23./2.98	47,1	30./9.99	24,1

¹⁾ Die höchsten und die niedrigsten Ziffern der ganzen 25jährigen Periode sind durch fetten Druck gekennzeichnet.

Umsätze im Ein

Jahr	Bestand ¹⁾ am 1. Januar		durch Barzahlungen ²⁾				durch Verrechnung mit den Konteninhabern ³⁾			
	Mark	Pf.	Stück	Betrag		in Prozen- ten der Gesamt- Einnahme (Sp. 15)	Stück	Betrag		in Prozen- ten der Gesamt- Einnahme (Sp. 15)
				Mark	Pf.			Mark	Pf.	
	1	2	3	4	5	6	7	8		
1876	18 990 252	73	—	3 285 138 917	04	39,1	—	—	—	—
1877	92 301 879	42	—	5 085 443 864	13	37,6	—	—	—	—
1878	106 842 255	41	—	4 041 049 522	66	36,2	—	—	—	—
1879	105 606 498	09	334 634	5 253 645 452	98	34,5	—	—	—	—
1880	128 591 385	26	353 178	6 047 004 157	11	34,3	—	—	—	—
1881	131 153 090	68	363 357	6 590 193 649	72	35,2	—	—	—	—
1882	120 751 262	56	375 256	6 603 641 430	91	36,5	—	—	—	—
1883	131 515 973	79	473 416	7 737 312 863	41	35,3	—	—	—	—
1884	144 166 702	83	577 484	8 846 515 974	89	33,6	—	—	—	—
1885	176 338 818	86	625 144	9 220 787 673	63	34,3	—	—	—	—
1886	194 516 076	24	1 137 788	6 782 620 042	22	23,7	215 758	2 798 419 242	54	9,7
1887	216 776 472	63	1 159 505	6 974 018 374	96	23,7	259 736	3 230 011 840	78	11,0
1888	247 314 898	32	1 069 829	7 425 923 662	48	23,3	289 958	3 241 979 544	12	10,1
1889	214 398 229	11	1 126 378	8 403 521 468	72	22,2	335 317	3 937 577 952	23	10,4
1890	248 149 449	62	1 306 065	9 049 396 649	80	22,7	377 929	4 749 388 356	12	11,9
1891	252 704 183	14	1 367 056	9 281 732 940	93	22,9	404 807	4 704 342 909	96	11,6
1892	257 961 122	69	1 446 959	8 808 662 969	92	22,5	425 809	4 165 359 863	86	10,7
1893	227 255 333	46	770 121	6 370 261 071	95	15,5	1 087 244	12 684 440 495	93	30,8
1894	249 765 691	07	796 651	6 638 552 559	33	15,7	1 124 324	11 942 166 194	65	28,3
1895	274 929 139	24	830 160	6 785 504 875	36	14,5	1 216 896	13 428 913 124	59	28,6
1896	302 081 810	07	859 189	7 557 954 818	82	14,3	1 328 335	15 801 779 650	62	29,9
1897	353 826 763	23	914 921	8 211 624 482	55	14,2	1 306 927	16 689 232 664	37	29,0
1898	332 104 778	80	1 021 162	8 827 360 176	05	12,8	1 355 496	20 149 782 510	02	29,2
1899	352 083 868	43	985 111	10 216 725 752	98	13,1	1 049 439	21 717 733 147	05	27,8
1900	385 357 278	62	1 012 961	11 278 119 174	90	13,8	937 007	20 524 125 824	42	25,1

¹⁾ Das ist die Summe der auf den einzelnen Konten stehenden Guthaben. In dieser Summe sind die jeweils noch unterwegs befindlichen, wegen des Postenlaufs erst am nächsten Tage zur Aufschrift gelangenden »schwebenden Giroübertragungen« nicht mit inbegriffen.

²⁾ Seit 1893 nur die tatsächlich baar geleisteten Einzahlungen sowie die Beträge der eingezogenen Giro-Inkassowechsel. Bis dahin auch die im Giroverkehr zur Aufschrift gelangten Lombarddarlehne u. Bis 1885 außerdem noch die gut geschriebenen Beträge von Wechselkontierungen.

³⁾ Von 1886 bis 1892 nur Wechselkontierungen, seit 1. Januar 1893 auch Lombarddarlehne, eingezogene Auftragspapiere, aus Wertpapiergeschäften,

Giroverkehr.

Tabelle 32.

nahme.

sind verzeichnet:

durch Pfalz-Übertragungen ¹⁾			durch Übertragungen von anderen Bankanstalten ²⁾				Zusammen		Jahr	
Stück	Betrag	in Prozen- ten der Gesamt- Einnahme (Sp. 15)	Stück	Betrag	in Prozen- ten der Gesamt- Einnahme (Sp. 15)					
	Mark	Pf.		Mark	Pf.	Mark	Pf.			
9	10		11	12	13	14	15	16		
—	3 079 775 501	23	36,7	—	2 027 364 001	84	24,2	8 392 278 420	11	1876
—	4 057 234 969	66	30,0	—	4 375 605 898	31	32,4	13 518 284 732	10	1877
—	4 223 620 692	54	31,0	—	4 480 668 502	29	32,8	13 645 338 717	49	1878
430 307	4 701 875 222	65	30,9	570 301	5 261 073 185	99	34,6	15 216 593 861	62	1879
445 057	5 453 671 096	14	31,0	643 983	6 117 733 270	07	34,7	17 618 408 523	32	1880
463 103	5 592 459 930	86	29,9	712 715	6 541 533 723	46	34,9	18 724 187 313	04	1881
474 454	5 239 083 887	31	28,9	782 704	6 257 728 103	07	34,6	18 100 453 421	29	1882
481 517	7 243 488 115	06	33,1	894 991	6 922 329 020	91	31,6	21 903 129 999	38	1883
510 626	9 892 839 197	90	37,6	1 017 539	7 595 626 075	38	28,8	26 334 981 248	17	1884
536 964	10 001 243 790	95	37,1	1 061 089	7 710 818 211	71	28,6	26 932 849 676	29	1885
543 129	10 690 307 495	64	37,4	1 130 655	8 354 204 944	30	29,2	28 625 551 724	70	1886
601 526	10 511 019 492	71	35,7	1 268 504	8 722 286 245	27	29,6	29 437 335 953	72	1887
667 412	11 327 991 119	81	35,5	1 458 303	9 900 135 783	67	31,1	31 896 030 110	08	1888
731 456	14 434 374 197	—	38,1	1 608 508	11 079 561 500	72	29,3	37 855 035 118	67	1889
781 346	15 033 986 066	46	37,7	1 757 318	11 044 257 106	24	27,7	39 877 028 178	62	1890
867 619	15 359 992 895	87	37,9	1 860 345	11 162 948 458	09	27,6	40 509 017 204	85	1891
861 388	14 567 727 407	77	37,3	2 011 646	11 550 440 457	07	29,5	39 092 190 698	62	1892
866 369	10 427 308 205	23	25,5	2 158 987	11 710 880 554	61	28,4	41 192 890 327	72	1893
903 474	11 032 928 509	06	26,1	2 316 517	12 623 714 010	32	29,9	42 237 361 273	36	1894
1 021 595	12 597 653 747	18	26,9	2 648 300	14 050 638 975	98	30,0	46 862 710 723	11	1895
1 026 559	13 794 359 987	72	26,1	2 858 976	15 673 114 310	07	29,7	52 827 208 776	23	1896
1 101 001	15 234 438 462	99	26,4	3 081 894	17 507 666 996	14	30,4	57 642 962 606	05	1897
1 280 739	19 094 879 774	49	27,7	3 430 776	20 829 885 831	63	30,3	68 901 908 292	19	1898
2 169 763	22 481 238 795	49	28,8	3 837 195	23 594 335 221	56	30,3	78 010 032 917	08	1899
2 494 451	24 159 635 605	68	29,5	4 184 895	25 866 385 213	94	31,6	81 828 265 818	94	1900

dem Abrechnungsverkehr oder irgend einem anderen Buchungsvorgang herrührenden Gutschriften, die bisher zum Theil als baar, zum Theil auch als Pfalz-Übertragungen verbucht worden waren. Bis zum Jahre 1886 sind die von da ab unter dieser Rubrik verbuchten Posten in den Barzahlungen (Sp. 3 bis 5) mit enthalten.

¹⁾ Bis Ende 1892 zum Theil einschließlich der aus dem Abrechnungsverkehr hervorgehenden Gutschriften.

²⁾ Die bei anderen Bankanstalten von Nichtkonteninhabern geleisteten Einzahlungen sind hierin mitenthalten.

Umsätze im Aus

Jahr	Auf Giro-Konto											
	durch Baarzahlungen ¹⁾				durch Verrechnung mit den Konteninhabern ²⁾				durch Platz-Übertragungen ²⁾			
	Stück	Betrag		in Prozen- ten der Gesamt- Ausgabe (Sp. 14)	Stück	Betrag		in Prozen- ten der Gesamt- Ausgabe (Sp. 14)	Stück	Betrag		in Prozen- ten der Gesamt- Ausgabe (Sp. 14)
		Mark	Pf.			Mark	Pf.			Mark	Pf.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
1876	—	3 317 912 321	02	39,9	—	—	—	—	—	3 079 775 501	23	37,0
1877	—	5 684 460 291	60	42,1	—	—	—	—	—	4 057 234 969	66	30,0
1878	—	5 665 718 257	70	41,5	—	—	—	—	—	4 223 620 692	54	31,0
1879	388 787	6 078 708 792	73	40,0	—	—	—	—	470 993	4 701 875 222	65	31,0
1880	431 722	7 063 964 124	62	40,1	—	—	—	—	486 895	5 453 671 096	14	31,0
1881	451 809	7 677 698 474	19	41,0	—	—	—	—	507 922	5 592 459 939	86	29,8
1882	482 892	7 741 431 395	01	42,8	—	—	—	—	525 493	5 239 083 887	31	29,0
1883	619 177	8 853 096 152	27	40,4	—	—	—	—	434 119	7 243 488 115	06	33,1
1884	729 488	9 857 598 569	86	37,5	—	—	—	—	300 106	9 892 839 197	90	37,6
1885	741 436	10 104 322 627	76	37,5	—	—	—	—	329 260	10 001 243 790	96	37,2
1886	488 569	9 330 233 062	56	32,6	240 501	1 167 798 794	12	4,1	318 188	10 690 307 495	64	37,4
1887	548 580	9 926 481 805	60	33,8	253 262	1 280 277 211	59	4,3	341 236	10 511 019 492	71	35,7
1888	611 433	10 444 829 390	41	32,7	258 759	1 322 706 104	19	4,1	374 433	11 327 991 119	81	35,5
1889	670 208	11 941 329 510	87	31,6	261 724	1 407 935 733	15	3,7	458 993	14 434 374 197	—	38,2
1890	752 234	13 141 970 543	71	33,0	292 330	1 787 347 878	10	4,5	499 357	15 033 986 066	46	37,7
1891	802 823	13 178 775 994	20	32,6	308 020	1 988 128 536	68	4,9	525 859	15 359 992 895	87	37,9
1892	814 503	12 341 830 627	86	31,5	319 061	1 861 193 068	01	4,8	530 623	14 567 727 407	77	37,2
1893	705 836	9 592 218 616	33	23,3	527 898	10 775 498 849	04	26,2	559 245	10 427 308 205	23	25,3
1894	736 754	9 486 450 335	55	22,5	594 577	10 403 749 530	74	24,6	587 243	11 032 928 509	06	26,1
1895	769 661	10 237 645 730	54	21,9	565 059	11 328 175 722	02	24,2	668 519	12 597 653 747	18	26,9
1896	841 760	11 974 460 170	71	22,7	627 553	12 908 476 792	70	24,5	665 689	13 794 359 987	72	26,1
1897	883 341	12 704 318 694	45	22,0	655 203	13 826 375 845	39	24,0	747 098	15 234 438 462	99	26,4
1898	953 937	14 017 481 169	67	20,3	726 435	16 767 410 294	50	24,4	914 097	19 094 879 774	49	27,7
1899	1 011 421	15 145 625 002	16	19,4	762 885	18 411 717 672	96	23,6	1 543 927	22 481 238 796	49	28,8
1900	1 049 914	16 166 376 408	46	19,8	769 486	17 158 206 538	37	21,0	1 497 461	24 159 635 606	68	29,5

¹⁾ Seit 1898 nur die thaljährlich baar geleisteten Auszahlungen. Bis Ende 1892 auch weiße Cheques, welche weder baar ausbezahlt noch zu Übertragungen am Plage verwendet werden sind. Bis 1885 auch noch die für die Renteninhaber eingeleisten Domizilwechsel.

²⁾ In den Jahren 1886 bis 1893 nur Domizilwechsel, seitdem auch die nicht baar bezahlten, sondern zur Bezahlung von Gegenforderungen der Bank benutzten sogenannten Verrechnungscheds. Vor dem Jahre 1886 sind die von da ab unter dieser Rubrik verbuchten Posten in den Baarzahlungen (Sp. 2 bis 4) mitenthalten.

Giroverkehr.

Tabelle 33.

gabe.

sind verausgabt:

Städ	durch Uebertragungen nach anderen Bankanstalten ¹⁾			Zusammen		Bestand am 31. Dezember ²⁾		Jahr
	Betrag		in Prozen- ten der Gesamtl- Ausgabe (Sp. 14)					
	Mark	Pf.		Mark	Pf.	Mark	Pf.	
11	12	13	14	15	16	17	18	
	1 921 278 971	17	23,1	8 318 966 793	42	92 301 879	42	1876
	3 762 049 094	85	27,9	13 503 744 356	11	106 842 255	41	1877
	3 757 235 524	57	27,5	13 646 574 474	81	105 606 498	09	1878
354 249	4 413 024 959	07	29,0	15 193 608 974	45	128 591 385	26	1879
366 697	5 098 211 597	14	28,9	17 615 846 817	90	131 153 090	68	1880
402 018	5 464 430 727	11	29,2	18 734 589 141	16	120 751 262	56	1881
438 479	5 109 173 427	74	28,2	18 089 688 710	06	131 515 973	79	1882
518 055	5 793 895 003	01	26,5	21 890 479 270	34	144 166 702	83	1883
624 930	6 552 371 364	38	24,0	26 302 809 132	14	176 338 818	86	1884
681 727	6 809 106 000	20	25,3	26 914 672 418	91	194 516 076	24	1885
750 256	7 415 951 975	99	25,9	28 604 291 328	31	215 776 472	63	1886
837 040	7 688 019 018	13	26,2	29 405 797 528	03	247 314 898	32	1887
961 885	8 833 420 164	88	27,7	31 928 946 770	29	214 398 229	11	1888
1 106 977	10 037 644 457	14	26,5	37 821 283 898	16	248 149 449	62	1889
1 211 050	9 909 168 956	83	24,8	39 872 473 445	10	252 704 183	14	1890
1 292 586	9 976 862 838	55	24,6	40 503 760 265	30	257 961 122	69	1891
1 437 257	10 352 145 384	21	26,5	39 122 896 487	85	227 255 333	46	1892
1 546 101	10 375 354 299	51	25,2	41 170 379 970	11	249 765 691	07	1893
1 700 223	11 289 069 449	84	26,8	42 212 197 825	19	274 929 139	24	1894
1 975 748	12 672 082 852	54	27,0	46 835 558 052	28	302 081 810	07	1895
2 163 539	14 098 166 871	94	26,7	52 775 463 823	07	353 826 763	23	1896
2 366 121	16 890 551 587	65	27,6	57 664 684 590	48	332 104 778	80	1897
2 694 551	19 002 157 963	90	27,6	68 881 929 202	56	352 083 868	43	1898
3 022 097	21 938 178 036	28	28,2	77 976 759 506	89	385 357 278	62	1899
3 261 716	24 319 825 519	33	29,7	81 804 044 071	84	409 579 025	72	1900

²⁾ Bis Ende 1892 zum Theil auch die aus dem Abrechnungsgewehrte hervorgehenden Belastungen.

¹⁾ Die Einzahlungen der Nichtkonteninhaber auf auswärtige Girointeressenten sind hierin nicht enthalten.

³⁾ Vergl. Tab. 32 Anm. 1.

Gesamt-Umsätze

Einnahme und Aus

Jahr	Durch Baarzahlungen			Durch Berechnungen mit den Konten-Inhabern			Durch Platz-Übertragungen		
	Mark	Pfl.	in Prozenten der Gesamt- umsätze (Sp. 12)	Mark	Pfl.	in Prozenten der Gesamt- umsätze (Sp. 12)	Mark	Pfl.	in Prozenten der Gesamt- umsätze (Sp. 12)
1876	6 603 051 238	06	39,5	—	—	—	6 159 551 002	46	36,9
1877	10 769 904 155	73	39,9	—	—	—	8 114 469 939	32	30,0
1878	10 606 767 780	36	38,9	—	—	—	8 447 241 385	08	31,9
1879	11 332 354 245	71	37,2	—	—	—	9 403 750 445	30	30,9
1880	13 110 968 281	73	37,2	—	—	—	10 907 342 192	28	31,0
1881	14 267 892 123	91	38,1	—	—	—	11 184 919 879	72	29,8
1882	14 345 072 825	92	39,6	—	—	—	10 478 167 774	62	29,0
1883	16 590 409 015	68	37,9	—	—	—	14 486 976 230	12	33,1
1884	18 704 114 544	75	35,5	—	—	—	19 785 678 395	80	37,6
1885	19 325 110 301	39	35,9	—	—	—	20 002 487 581	90	37,1
1886	16 112 853 104	78	28,2	3 966 218 036	66	6,9	21 380 614 991	28	37,4
1887	16 900 500 180	56	28,7	4 510 289 052	37	7,7	21 022 038 985	42	35,7
1888	17 870 753 052	89	28,0	4 564 685 648	31	7,2	22 655 982 239	62	35,5
1889	20 344 850 979	59	26,9	5 345 513 685	38	7,0	28 868 748 394	—	38,1
1890	22 191 367 193	51	27,9	6 536 736 234	22	8,2	30 067 972 132	92	37,7
1891	22 460 508 935	13	27,7	6 692 471 446	64	8,3	30 719 985 791	74	37,9
1892	21 150 493 597	78	27,0	6 026 552 931	87	7,7	29 135 454 815	54	37,3
1893	15 962 479 688	28	19,4	23 459 939 344	97	28,5	20 854 616 410	46	25,3
1894	16 125 002 894	88	19,1	22 345 915 725	39	26,5	22 065 857 018	12	26,1
1895	17 023 150 605	90	18,2	24 757 088 846	61	26,4	25 195 307 494	36	26,9
1896	19 532 414 989	53	18,5	28 710 256 443	32	27,2	27 588 719 975	44	26,1
1897	20 915 943 177	—	18,1	30 515 608 509	76	26,5	30 468 876 925	98	26,4
1898	22 844 841 345	72	16,6	36 917 192 804	52	26,8	38 189 759 548	98	27,7
1899	25 362 350 755	14	16,3	40 129 450 820	01	25,7	44 962 477 590	98	28,8
1900	27 444 495 583	36	16,8	37 682 332 362	79	23,0	48 319 271 211	36	29,5

1) Vergl. die Anmerkungen zu Tab. 32 und 33.

im Giroverkehr.

Tabelle 34.

gabe zusammen.¹)

Durch Uebertragungen von und nach anderen Bankanstalten			Umsätze, bei denen die Baarzahlungen erspart worden sind (Summe der Spalten 4, 6 und 8)			Gesamt-Umsätze (Einnahme und Ausgabe)		Jahr
Mark	Pf.	in Prozenten der Gesamt- umsätze (Sp. 12)	Mark	Pf.	in Prozenten der Gesamt- umsätze (Sp. 12)	Mark	Pf.	
8		9	10		11	12	13	
3 948 642 973	01	23,6		--		16 711 245 213	53	1876
8 137 654 993	16	30,1		--		27 022 029 088	21	1877
8 237 904 026	86	30,1		--		27 291 913 192	30	1878
9 674 098 145	06	31,9	—			30 410 202 836	07	1879
11 215 944 867	21	31,8	—			35 234 255 341	22	1880
12 005 964 450	57	32,1		--		37 458 776 454	20	1881
11 366 901 530	81	31,4				36 190 142 131	35	1882
12 716 224 023	92	29,0		--		43 793 609 269	72	1883
14 147 997 439	76	26,9		--		52 637 790 380	31	1884
14 519 924 211	91	27,0	—	--		53 847 522 095	20	1885
15 770 156 920	29	27,5	41 116 989 948	23	71,8	57 229 843 053	01	1886
16 410 305 263	40	27,9	41 942 633 301	19	71,3	58 843 133 481	75	1887
18 733 555 948	55	29,3	45 954 223 836	48	72,0	63 824 976 889	37	1888
21 117 205 957	86	28,0	55 331 468 037	24	73,1	75 676 319 016	83	1889
20 953 426 063	07	26,2	57 558 134 430	21	72,1	79 749 501 623	72	1890
21 139 811 296	64	26,1	58 552 268 535	02	72,3	81 012 777 470	15	1891
21 902 585 841	28	28,0	57 064 593 588	69	73,0	78 215 087 186	47	1892
22 086 234 854	12	26,8	66 400 790 609	55	80,6	82 363 270 297	83	1893
23 912 783 460	16	28,3	68 324 556 203	67	80,9	84 449 559 098	55	1894
26 722 721 828	52	28,5	76 675 118 169	49	81,8	93 698 268 775	39	1895
29 771 281 191	01	28,2	86 070 257 609	77	81,5	105 602 672 599	30	1896
33 407 218 583	79	29,0	94 391 704 019	53	81,9	115 307 647 196	53	1897
39 832 043 795	53	28,9	114 938 996 149	03	83,1	137 783 837 494	75	1898
45 532 513 257	84	29,2	130 624 441 668	83	83,7	155 986 792 423	97	1899
50 186 210 733	27	30,7	136 187 814 307	42	83,2	163 632 809 890	78	1900

Giro-Übertragungen

Jahr	Übertragungen zwischen Girokunden an verschiedenen Orten ¹⁾			
	Stück	Betrag		durchschnittliche Größe
		Mark	Pf.	
1	2	3		4
1876	—	1 921 278 971	17	—
1877	—	3 762 049 094	85	—
1878	—	3 757 235 524	57	—
1879	354 249	4 413 024 959	07	12 457
1880	366 697	5 098 211 597	14	13 903
1881	402 018	5 464 430 727	11	13 592
1882	438 479	5 109 173 427	74	11 652
1883	618 055	5 793 895 003	01	11 184
1884	624 930	6 552 371 364	38	10 485
1885	681 727	6 809 106 000	20	9 988
1886	750 256	7 415 951 975	99	9 885
1887	837 040	7 688 019 018	13	9 185
1888	961 885	8 833 420 164	88	9 183
1889	1 106 977	10 037 644 457	14	9 068
1890	1 211 050	9 900 168 956	83	8 182
1891	1 292 586	9 976 862 838	55	7 719
1892	1 437 257	10 352 145 384	21	7 203
1893	1 546 101	10 375 354 299	51	6 711
1894	1 700 223	11 289 069 449	84	6 640
1895	1 975 748	12 672 082 852	54	6 414
1896	2 163 539	14 098 166 871	94	6 516
1897	2 366 121	15 899 551 587	65	6 720
1898	2 694 551	19 002 157 963	90	7 052
1899	3 022 097	21 938 178 036	28	7 259
1900	3 261 716	24 319 825 519	33	7 456

¹⁾ Nur die an andere Bankanstalten überwiesenen, nicht auch die dort zur Gutschrift gelangten Beträge.

im Fernverkehr.

Tabelle 35.

Einzahlungen von Behörden und Personen, welche kein Girokonto haben, für Rechnung von Girokunden (Nichtkonteninhaber)				Zusammen	
Stück	Betrag		durchschnittliche Größe		
	Mark	Pf.		Mark	Pf.
6	6		7	8	
—	133 913 433	97	—	2 055 192 405	14
	622 262 557	03	—	4 384 311 651	88
—	725 245 071	68	—	4 482 480 596	25
244 440	970 375 200	68	3 970	5 383 400 159	75
267 702	1 168 854 033	57	4 366	6 267 065 630	71
300 611	1 239 720 192	43	4 124	6 704 150 919	54
349 201	1 317 040 369	01	3 772	6 426 213 796	75
382 091	1 315 037 331	50	3 442	7 108 932 334	51
396 458	1 218 548 941	16	3 074	7 770 920 305	54
380 442	1 104 423 382	21	2 903	7 913 529 382	41
408 098	1 130 040 538	84	2 769	8 545 992 514	83
442 307	1 228 161 125	18	2 776	8 916 180 143	31
475 616	1 331 026 127	91	2 799	10 164 446 292	79
507 418	1 680 360 852	05	3 312	11 718 005 309	19
550 709	1 882 061 614	71	3 418	11 791 230 571	54
567 437	1 989 166 316	35	3 506	11 966 029 154	90
598 605	2 111 866 082	74	3 528	12 464 011 466	95
670 689	2 392 340 048	34	3 567	12 767 694 347	85
654 620	2 447 607 327	80	3 739	13 736 676 777	64
651 725	2 576 857 431	24	3 954	15 248 940 283	78
699 450	2 892 505 506	91	4 135	16 990 672 378	85
733 805	3 047 090 748	86	4 152	18 946 642 336	51
761 609	2 777 903 197	40	3 696	21 780 061 161	30
717 164	1 720 107 646	12	2 399	23 658 285 682	40
699 117	1 545 889 653	56	2 211	25 865 715 172	89

Giroverkehr mit besonderer Berücksichtigung

Ein

Beträge in

Bankanstalten	Durchschnittlicher Girobestand		Zuweisungen				Verrechnungen			
	1893		1893		1900		1893		1900	
	Betrag	Betrag	Betrag	in Prozent v. Sp. 20	Betrag	in Prozent v. Sp. 21	Betrag	in Prozent v. Sp. 20	Betrag	in Prozent v. Sp. 21
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Berlin	78,9	186,5	1 972,2	15,1	3 189,0	11,7	5 738,1	44,7	8 421,0	31,5
Bremen	2,3	3,0	124,2	11,1	179,4	11,7	365,8	33,7	413,0	25,1
Dresden	4,6	6,1	232,9	24,1	246,8	9,5	285,9	29,7	1 156,6	44,7
Cöln	7,3	8,4	98,1	7,6	240,7	8,1	360,8	28,7	715,0	25,1
Dresden	2,6	3,0	203,9	19,1	380,2	19,1	136,0	12,8	177,3	9,7
Elberfeld	3,2	2,0	30,1	5,1	83,7	7,7	183,7	25,1	183,5	17,1
Frankfurt a. M.	27,8	38,9	684,1	17,1	635,9	16,1	780,5	19,7	953,9	18,1
Hamburg	28,3	20,6	200,4	3,7	414,7	5,1	553,1	10,1	752,9	9,1
Leipzig	4,6	4,4	187,6	14,1	245,0	9,7	682,3	51,7	1 222,8	19,1
Stuttgart	5,9	9,7	152,9	20,1	192,7	15,6	305,2	40,7	452,8	36,1
Summe der Plätze mit Abrechnungsstellen	165,8	284,5	3 895,4	13,1	6 008,1	11,7	9 371,0	31,5	14 448,8	27,1
Uebrigc Bankanstalten	83,1	144,1	2 474,9	21,1	5 270,6	18,1	3 313,4	28,1	6 075,3	21,1
Zusammen	248,9	428,6	6 370,3	15,5	11 278,7	13,6	12 684,4	30,5	20 524,1	25,1

Aus

Beträge in

Bankanstalten	Zuweisungen				Verrechnungen				Uebertragungen am Platz			
	1893		1900		1893		1900		1893		1900	
	Betrag	in Prozent v. Sp. 18	Betrag	in Prozent v. Sp. 19	Betrag	in Prozent v. Sp. 18	Betrag	in Prozent v. Sp. 19	Betrag	in Prozent v. Sp. 18	Betrag	in Prozent v. Sp. 19
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Berlin	3 050,9	23,5	4 727,2	17,7	4 683,7	36,1	6 512,3	24,1	2 703,9	20,5	8 632,0	32,1
Bremen	111,1	10,7	165,4	10,7	408,1	37,1	447,8	27,1	204,3	26,7	533,5	32,6
Dresden	429,7	41,6	466,0	18,0	150,1	15,6	1 012,3	39,1	142,9	14,5	575,2	22,7
Cöln	173,0	13,1	405,1	14,1	466,9	36,1	768,5	27,1	313,1	24,1	876,3	31,0
Dresden	161,5	15,1	277,5	14,1	222,7	21,0	427,5	21,7	479,7	45,3	934,7	47,1
Elberfeld	143,4	19,1	170,7	17,0	217,2	29,0	220,3	20,8	154,5	21,1	276,5	26,1
Frankfurt a. M.	636,8	16,1	922,3	17,1	869,8	22,1	820,7	15,0	1 383,5	35,1	1 835,5	35,1
Hamburg	314,3	5,9	472,2	6,7	545,1	10,1	660,8	8,1	3 525,0	65,6	4 988,4	65,1
Leipzig	237,2	18,1	452,7	18,1	611,5	49,1	1 220,7	49,7	53,3	4,1	217,0	8,1
Stuttgart	139,2	18,1	292,3	23,6	308,4	40,5	382,9	30,5	88,2	11,6	193,5	14,5
Summe der Plätze mit Abrechnungsstellen	5 397,1	14,1	8 300,9	15,7	8 513,5	28,9	12 473,4	23,1	9 138,4	31,0	19 052,6	35,7
Uebrigc Bankanstalten	4 195,1	35,0	7 805,5	27,5	2 262,0	19,1	4 084,8	16,5	1 288,9	11,0	5 107,1	18,1
Zusammen	9 592,2	23,1	16 106,4	19,1	10 775,5	26,1	17 158,2	21,0	10 427,3	25,1	24 159,7	29,1

1) Vergl. die Anmerkungen zu Tab. 32 und 33.

der Bankanstalten mit Abrechnungsstellen.

Tabelle 36.

nahme¹⁾

Millionen Mark.

Uebertragungen am Platz				Uebertragungen von anderen Bankanstalten				Gesamt-Einnahme		Bankanstalten
1893		1900		1893		1900		1893	1900	
Betrag	in Prozent v. Sp. 20	Betrag	in Prozent v. Sp. 21	Betrag	in Prozent v. Sp. 20	Betrag	in Prozent v. Sp. 21	Betrag	Betrag	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
2 703,9	20,8	8 692,0	32,1	2 595,2	19,9	6 513,1	24,3	13 000,1	26 755,1	Berlin
291,3	2,7	533,5	3,2	317,7	2,8	511,0	3,1	1 101,8	1 637,8	Bremen
142,0	1,4	575,2	2,2	302,0	3,1	607,6	2,3	963,2	2 586,1	Dresden
313,1	2,4	876,2	3,0	511,7	3,9	990,8	3,5	1 283,5	2 831,7	Cöln
479,7	4,5	934,7	4,7	239,6	2,2	479,2	2,4	1 059,1	1 971,4	Dresden
151,5	2,1	276,5	2,6	355,8	4,5	513,3	4,8	732,0	1 057,0	Erfeld
1 383,5	35,1	1 835,5	35,5	1 079,0	27,5	1 548,5	29,9	3 927,7	5 173,8	Frankfurt a. M.
3 325,0	65,7	4 988,4	65,7	1 091,3	20,1	1 514,2	19,8	5 369,8	7 670,2	Hamburg
53,3	4,1	217,0	8,8	394,8	30,1	793,3	32,0	1 207,8	2 478,1	Leipzig
88,1	11,6	183,8	14,8	214,2	2,8	409,6	3,3	760,4	1 238,4	Stuttgart
9 138,3	31,9	19 052,5	35,7	7 101,1	24,9	13 890,3	26,9	29 506,1	53 399,7	Summe der Plätze mit Abrechnungsstellen
1 289,0	11,9	5 107,1	18,9	4 609,5	39,1	11 976,1	42,1	11 680,8	28 428,5	Uebrig Bankanstalten
10 427,3	25,3	24 159,6	29,5	11 710,6	28,1	25 866,4	31,9	41 192,9	81 828,2	Zusammen

gabe¹⁾

Millionen Mark.

Uebertragungen auf andere Bankanstalten				Gesamt-Ausgabe		Girobestand am 31. Dezember		Bankanstalten
1893		1900		1893	1900	1893	1900	
Betrag	in Prozent v. Sp. 18	Betrag	in Prozent v. Sp. 19	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	
14	15	16	17	18	19	20	21	22
2 542,5	19,6	6 885,1	25,7	12 981,0	26 756,5	76,4	112,2	Berlin
287,8	2,6	491,2	3,0	1 101,3	1 637,0	3,2	2,7	Bremen
240,3	2,5	531,7	2,0	963,0	2 585,2	5,2	9,7	Dresden
330,5	2,5	779,3	2,7	1 283,5	2 829,7	7,9	11,4	Cöln
195,3	1,8	332,5	1,6	1 059,2	1 972,2	2,5	4,1	Dresden
218,7	2,9	381,9	3,6	733,8	1 068,3	2,7	3,2	Erfeld
1 040,8	26,3	1 597,2	30,8	3 930,0	5 175,7	25,1	45,8	Frankfurt a. M.
987,1	18,4	1 543,7	20,1	5 371,5	7 665,1	31,3	28,0	Hamburg
300,3	2,3	588,0	2,3	1 298,3	2 478,4	3,9	4,9	Leipzig
225,0	2,9	380,1	3,0	761,8	1 238,4	5,3	10,8	Stuttgart
6 435,1	21,8	13 510,9	25,1	29 484,1	53 397,7	163,5	231,0	Summe der Plätze mit Abrechnungsstellen
3 940,3	33,7	10 808,9	38,9	11 686,3	28 406,3	86,3	177,7	Uebrig Bankanstalten
10 375,4	25,1	24 319,8	29,7	41 170,4	81 804,0	249,8	409,6	Zusammen

Giroverkehr mit besonderer Berücksichtigung

Einnahme und

Beträge in

Bankanstalten	Zuweisungen						Verrechnungen						Uebersetzungen		
	1893			1900			1893			1900			1893		
	Betrag	in Prozenten von Sp. 26	in Prozenten der Zuweisungen	Betrag	in Prozenten von Sp. 26	in Prozenten der Zuweisungen	Betrag	in Prozenten von Sp. 26	in Prozenten der Verrechnungen	Betrag	in Prozenten von Sp. 26	in Prozenten der Verrechnungen	Betrag	in Prozenten von Sp. 26	in Prozenten der Uebersetzungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Berlin	5 023,1	19,1	31,5	7 916,2	14,5	28,8	10 421,8	40,1	44,1	14 933,2	27,7	39,6	5 407,5	20,8	25,9
Bremen	235,3	10,2	1,1	344,8		1,3	773,7	35,1	3,3	860,8	26,1	2,3	588,8	26,7	2,8
Dresden	602,8	21,1	4,2	712,8	13,9	2,6	436,0	22,5	1,9	2 168,0	41,7	5,8	285,8	14,5	1,1
Essen	271,1	10,6	1,7	646,4	11,1	2,2	827,8	32,1	3,5	1 483,5	26,1	3,2	626,2	24,1	3,0
Hamburg	365,1	17,1	2,3	657,7	16,2	2,5	358,1	16,2	1,5	604,8	15,1	1,0	959,4	45,1	1,5
Köln	182,5	12,9	1,1	263,1	12,1	1,0	400,9	27,1	1,7	403,8	19,7	1,0	309,0	21,1	1,5
Leipzig	1 320,9	16,8	8,3	1 758,2	17,9	6,1	1 650,2	21,9	7,0	1 774,0	17,1	4,7	2 767,0	35,1	13,1
München	514,7	4,5	3,2	886,0	5,8	3,2	1 408,2	10,1	4,7	1 413,7	9,1	3,5	7 050,0	65,8	33,8
Stuttgart	424,8	16,1	2,7	607,7	14,1	2,5	1 303,8	50,1	5,0	2 443,5	49,1	0,5	106,0	4,1	0,5
Wien	292,1	19,1	1,8	484,0	19,5	1,8	613,8	40,1	2,6	835,4	33,7	2,2	176,2	11,1	0,8
Summe der Filiale mit Abrechnungsstellen	9 292,5	15,5	58,2	14 369,0	13,1	52,1	17 884,5	30,1	78,2	28 922,2	25,1	71,1	18 276,7	31,0	87,6
Uebrig Bankanstalten	6 670,0	28,1	41,8	13 075,5	23,1	47,1	5 575,4	23,9	23,8	10 760,1	18,5	28,8	2 577,9	11,9	12,1
Zusammen	15 962,5	19,1	100	27 444,5	16,5	100	23 459,9	28,5	100	37 682,3	23,9	100	20 854,6	25,1	100

1) Vergl. die Anmerkungen zu Tab. 32 und 33.

2) In Prozenten der sämtlichen bei der Reichsbank überhaupt geleisteten Zuweisungen, Verrechnungen u. s. w.

der Bankanstalten mit Abrechnungsstellen.

Tabelle 37.

Ausgabe zusammen. 1)

Millionen Mark.

auf den Platz			Hebertragungen von und nach anderen Bankanstalten						Gesamt-Umfänge						Bankanstalten
1900			1893			1900			1893			1900			
Betrag	in Prozenten von Sp. 20	in Prozenten der Bilanz-übertragungen	Betrag	in Prozenten von Sp. 25	in Prozenten der Bilanz-übertragungen	Betrag	in Prozenten von Sp. 20	in Prozenten der Bilanz-übertragungen	Betrag	Prozent	in Prozenten der Summe	Betrag	Prozent	in Prozenten der Summe	
17 261,0	32,1	35,7	5 137,7	19,5	23,2	13 308,5	25,0	26,7	25 990,1	100	31,6	53 511,9	100	32,7	Berlin
1 067,0	32,0	2,2	605,5	27,5	2,7	1 003,1	30,6	2,0	2 203,1	100	2,7	3 275,1	100	2,0	Bremen
1 150,1	22,1	2,1	542,3	28,1	2,1	1 139,2	22,0	2,3	1 026,7	100	2,2	5 171,3	100	3,2	Breslau
1 752,4	31,0	3,0	842,2	32,8	3,0	1 779,1	31,4	3,5	2 507,0	100	3,1	5 661,4	100	3,5	Elm
1 869,1	47,1	3,0	434,0	20,5	2,0	811,7	20,4	1,6	2 118,3	100	2,6	3 943,6	100	2,4	Dresden
553,0	26,1	1,1	574,3	39,1	2,7	895,1	42,1	1,8	1 466,7	100	1,8	2 115,3	100	1,3	Erfeld
3 671,0	35,1	7,6	2 120,4	27,0	9,6	3 145,7	30,4	6,3	7 858,8	100	9,5	10 349,5	100	6,3	Frankfurt a. M.
9 976,8	65,1	20,6	2 078,1	19,1	9,1	3 057,9	19,0	6,1	10 741,3	100	13,1	15 335,2	100	9,1	Hamburg
434,0	8,8	1,0	760,9	29,1	3,1	1 381,3	27,8	2,7	2 590,1	100	3,1	4 956,5	100	3,0	Leipzig
387,0	14,8	0,8	440,0	28,0	2,0	789,5	31,0	1,0	1 522,0	100	1,8	2 476,9	100	1,5	Stuttgart
38 105,0	35,7	78,0	13 536,5	22,0	61,3	27 401,3	25,4	51,0	58 990,2	100	71,0	106 797,1	100	65,3	Summe der Plätze mit Abrechnungsstellen
10 214,2	18,1	21,1	8 540,8	36,6	38,7	22 785,0	40,1	45,1	23 373,1	100	28,1	56 834,6	100	31,7	Uebrig Bankanstalten
48 319,2	29,5	100	22 086,3	26,8	100	50 186,3	30,7	100	82 363,3	100	100	163 632,2	100	100	Insgesamt

Gesamt-Resultate

Jahr	Zahl der Konten am Ende des Jahres	Höhe der Guthaben im Jahresdurchschnitt ¹⁾ (einschl. der schwebenden Uebertragungen)	Gesamt-Umsätze ²⁾	Durchschnittliche Höhe des Guthabens pro Konto	Durchschnittliche Höhe des Umsatzes pro Konto
		Mark	Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6

a. Giroverkehr

1876	3 245	70 573 000	16 711 245 214	21 748	5 149 844
1877	4 729	114 400 000	27 022 029 088	24 191	5 714 111
1878	5 002	125 869 000	27 291 913 192	25 164	5 456 200
1879	5 251	147 981 000	30 410 202 836	28 162	5 791 316
1880	5 412	146 739 000	35 234 255 341	27 114	6 510 395
1881	5 563	151 164 000	37 458 776 454	27 173	6 733 557
1882	5 646	134 514 000	36 190 142 131	23 825	6 409 873
1883	6 291	155 113 000	43 793 609 270	24 656	6 961 311
1884	6 533	183 085 000	52 637 790 380	28 025	8 057 216
1885	6 689	190 427 000	53 847 522 095	28 469	8 050 160
1886	7 026	237 876 000	57 229 843 053	33 857	8 145 437
1887	7 407	260 415 000	58 843 133 482	35 158	7 914 260
1888	7 983	270 057 000	63 824 976 889	33 829	7 995 112
1889	8 583	280 556 000	75 676 319 017	32 687	8 817 001
1890	9 074	248 633 000	79 749 501 624	27 401	8 788 792
1891	9 509	278 820 000	81 012 777 470	29 322	8 519 590
1892	10 037	305 684 000	78 215 087 186	30 456	7 792 676
1893	10 441	291 277 000	82 363 270 298	27 897	7 888 447
1894	10 794	308 667 000	84 449 559 098	28 596	7 823 760
1895	11 496	342 324 000	93 698 268 775	29 772	8 149 093
1896	11 787	320 248 000	98 249 164 425	27 170	8 335 383
1897	12 327	297 798 000	103 902 570 704	24 158	8 428 861
1898	12 918	319 320 000	120 828 029 099	24 719	9 353 463
1899	13 536	330 042 000	131 501 117 495	24 383	9 714 917
1900	14 085	333 676 000	135 159 940 709	23 690	9 596 020

b. Giroverkehr der Privaten

1896	12 292	404 084 000	105 602 672 599	32 874	8 591 171
1897	13 205	402 588 000	115 307 647 196	30 488	8 732 120
1898	13 967	456 384 000	137 783 637 495	32 676	9 864 956
1899	14 987	524 058 000	155 986 792 424	34 968	10 408 140
1900	15 847	512 209 000	163 632 309 891	32 322	10 325 759

¹⁾ Eine Trennung des Giroverkehrs der Privaten von dem der öffentlichen Klassen nach den Umsätzen und den Guthaben findet erst seit dem 1. April 1896 statt. Bis dahin sind die Guthaben und Umsätze verschiedener staatlicher Klassen, denen ein Girokonto schon vorher eröffnet worden war, unter a. enthalten.

²⁾ Seit 1893 einschließlich der zur Auszahlung an Nichtkonteninhaber eingezahlten, aber noch nicht abgehobenen Beträge. Der Durchschnitt ist errechnet aus den Beständen der 48 Wochenabschlüsse.

im Giroverkehr.

Tabelle 35.

Auf je 1 Mark des durchschnittlichen Guthabens kommen		Die vereinnahmten Beträge verblieben auf den Konten durchschnittl. Tage ²⁾	Anzahl der Bankanstalten, bei denen der Giroverkehr eingeführt ist (Stand am Ende des Jahres)				Insgesamt	Jahr
Gesamt-Umsätze	durch Ueberschreibungen und Berechnungen bewirkte Umsätze ¹⁾		Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen ³⁾	Reichsbanknebenstellen				
Mark	Mark			mit erweitertem Giroverkehr	mit beschränktem Giroverkehr	zusammen		
7	8	9	10	11	12	13	14	15

der Privaten.¹⁾

237		3,03	59	3	—	3	62	1876
236		3,06	60	2	—	2	62	1877
217		3,32	60	2	—	2	62	1878
206		3,50	60	2	17	19	79	1879
240		3,00	60	2	19	21	81	1880
248	—	2,91	60	2	21	23	83	1881
269	—	2,88	60	2	23	25	85	1882
282	—	2,55	61	5	37	42	103	1883
287	—	2,50	61	6	42	48	109	1884
283	—	2,56	61	7	45	52	113	1885
241	173	2,99	61	8	53	61	122	1886
226	161	3,18	61	8	59	67	128	1887
236	170	3,05	61	8	122	130	191	1888
270	197	2,67	62	7	127	134	196	1889
321	232	2,24	62	7	131	138	200	1890
291	210	2,48	62	7	141	148	210	1891
256	187	2,81	63	6	152	158	221	1892
283	228	2,55	63	6	155	161	224	1893
274	221	2,63	64	5	160	165	229	1894
274	224	2,63	64	14	163	177	241	1895
307	—	2,36	65	17	168	185	250	1896
349	—	2,06	67	20	172	192	259	1897
378	—	1,90	69	23	172	195	264	1898
399	—	1,81	70	32	180	212	282	1899
405	—	1,47	75	43	185	228	303	1900

und öffentlichen Kassen.¹⁾

261	213	2,75	—	—	—	—	—	1896
286	234	2,51	—	—	—	—	—	1897
302	252	2,38	—	—	—	—	—	1898
298	249	2,41	—	—	—	—	—	1899
319	266	2,26	—	—	—	—	—	1900

¹⁾ Summe der gesamten Einnahmen und Ausgaben im Giroverkehr.

²⁾ Für Zeit von 1876 bis 1885 fehlen die Angaben, ebenso für die Zeit nach 1895 hinsichtlich des Giroverkehrs der Privaten allein.

³⁾ Errechnet nach der Formel: $x : 360 (\text{Tage}) = \text{Höhe der durchschnittlichen Guthaben} : \text{Gesamteinnahme}$.

⁴⁾ Die Reichshauptbank in Berlin nicht mitgerechnet.

Table 39.

Gliederung der Girobestände vom 7. Mai 1900 nach der Höhe der einzelnen Guthaben.¹⁾

Es waren vorhanden	Private (einschließlich der Kommunalbehörden)			Öffentliche (Reichs- und Staatskassen)			Private und öffentliche zusammen		
	Stück	Betrag	in Prozenten der ge- samten privaten Guthaben	Stück	Betrag	in Prozenten der ge- samten öffent- lichen Guthaben	Stück	Betrag	in Prozen- ten der privaten und öffentlichen Guthaben zusammen
		Mark			Mark			Mark	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Guthaben bis zu Mark 500	457	111 725	0,1	618	73 154	0,04	1 075	184 879	0,1
„ „ „ „ 1 000	956	847 614	0,4	138	122 080	0,06	1 094	969 694	0,2
„ „ „ „ 5 000	7 692	17 787 911	7,3	307	868 118	0,6	7 999	18 656 029	4,8
„ „ „ „ 10 000	1 965	14 009 732	5,8	184	1 564 860	1,1	2 149	15 574 592	4,0
„ „ „ „ 50 000	2 098	44 517 124	18,4	355	7 733 758	5,3	2 453	52 250 882	13,5
„ „ „ „ 100 000	295	22 154 627	9,2	83	7 024 719	4,8	378	29 179 346	7,5
„ „ „ „ 1 000 000	266	68 722 163	28,4	82	24 044 402	16,4	348	92 766 565	23,9
„ über „ 1 000 000	21	73 614 150	30,4	9	104 798 639	71,7	30	178 412 789	46,0
Summe . . .	13 750	241 765 046	100	1 776	146 229 730	100	15 526	387 994 776	100

¹⁾ Ausschließlich der sogenannten schwebenden Giroübertragungen, welche fast 87 Millionen Mark betragen.

Tabelle 40.

Gliederung der Giro Guthaben vom 7. Mai 1900 nach dem Beruf der Konteninhaber.

Die Konteninhaber nach Berufsklassen	Zahl der Konten		Höhe der Guthaben ¹⁾		Durchschnitt- liche Höhe der einzelnen Gut- haben Mark
		in Prozenten von Summe a	Mark	in Prozenten von Summe a	
1	2	3	4	5	6
a. Privatguthaben.					
1. Landwirtschaft und deren Ge- werbe	183	1,3	923 420	0,4	5 046
2. Industrie und Gewerbe.....	5 189	37,9	51 657 122	21,5	9 955
3. Handel-, Bank-, Transport- und Versicherungswesen ^{*)} . . .	7 368	53,8	179 017 396	74,6	24 297
4. Sonstige (Korporationen, Stif- tungen, Privatpersonen u. s. w.)	949	7,0	8 410 746	3,5	8 863
Summe a ^{**})....	13 689	100	240 008 684	100	17 533
Darunter:					
^{*)} Geld und Kreditwesen (Banken, Bankiers, Geldgeschäfte aller Art).....	2 470	18,0	142 126 071	59,2	57 541
^{**}) Genossenschaften aller Art....	328	2,4	8 008 672	3,3	24 417
b. Öffentliche Guthaben.					
5. Staats- und Kommunal- behörden	1 837	11,8	147 986 092	38,1	80 559
Hierzu die Privatguthaben (wie oben unter a).....	13 689	88,2	240 008 684	61,9	17 533
Summe c....	15 526	100	387 994 776	100	24 990

¹⁾ Ausschließlich der sogenannten schwebenden Uebertragungen, welche fast 87 Millionen Mark betragen.

Umsätze der einzelnen

Beträge in

Jahr	Stückzahl der zur Abrechnung eingelieferten Papiere	Summe der Einlieferungen	Durchschnittliche Größe jeder Einlieferung	Auf Girokonto gutgeschrieben ¹⁾	Das Sub. Procent v. Sp. 2	Zahl der Theilnehmer ²⁾	Stückzahl der zur Abrechnung eingelieferten Papiere	Summe der Einlieferungen	Durchschnittliche Größe jeder Einlieferung	Auf Girokonto gutgeschrieben ¹⁾	Das Sub. Procent v. Sp. 2	Zahl der Theilnehmer ²⁾
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Berlin (eröffnet am 2. April 1883).						Bremen (eröffnet am 7. April 1884).						
1883 ²⁾	12 477	228 049	18,4	—	—	18	—	—	—	—	—	—
1884	177 439	2 873 006	16,2	1 581 540	53,3	22	37 719	451 567	12,0	66 492	14,7	8
1885	191 567	3 060 388	16,0	1 617 132	52,3	22	61 276	694 587	11,3	117 708	16,9	8
1886	206 064	3 233 167	15,7	1 740 430	53,3	22	60 324	679 757	11,3	118 231	17,1	8
1887	220 560	3 350 896	15,2	1 657 619	49,1	22	64 008	730 280	11,4	125 470	17,1	8
1888	224 115	3 378 042	15,1	1 658 296	49,1	22	66 089	743 944	11,3	134 649	18,1	8
1889	253 138	4 140 569	16,4	2 162 939	52,1	22	69 365	814 308	11,7	176 976	21,1	8
1890	277 419	4 255 902	15,3	2 053 845	48,1	22	74 798	933 649	12,5	161 988	17,1	8
1891	294 987	4 243 299	14,4	2 234 214	52,7	23	73 240	939 462	12,8	137 005	14,6	8
1892	310 297	3 857 021	12,4	2 099 990	54,1	23	68 625	798 552	11,6	143 986	18,9	8
1893	339 306	4 619 369	13,6	2 320 460	50,1	23	69 167	776 512	11,2	190 216	12,9	8
1894	368 382	4 601 833	12,5	2 231 421	48,9	22	66 200	697 856	10,5	131 317	18,2	8
1895	423 658	5 616 890	13,3	2 506 084	44,9	22	69 215	695 967	10,0	128 378	18,9	8
1896	473 552	6 309 576	13,3	2 977 569	46,5	22	72 205	807 304	11,2	112 516	13,9	8
1897	520 365	6 745 245	13,0	3 035 919	45,9	22	74 309	784 640	10,6	113 527	14,5	8
1898	606 844	8 923 484	14,7	4 197 073	47,9	24	78 823	919 073	11,7	157 489	17,1	8
1899	683 054	9 846 138	14,4	4 509 175	45,8	24	79 648	1 044 758	13,1	151 261	14,5	9
1900	725 383	8 380 271	11,6	3 221 355	38,1	23	84 412	1 235 762	14,6	178 344	14,9	9
Dresden (eröffnet am 10. Juli 1883).						Elberfeld¹⁾ (eröffnet am 8. März 1893).						
1883 ²⁾	2 747	6 197	2,2	—	—	12	—	—	—	—	—	—
1884	32 759	81 690	2,5	52 738	64,6	12	—	—	—	—	—	—
1885	32 678	87 252	2,7	55 815	64,9	12	—	—	—	—	—	—
1886	38 443	100 307	2,6	63 371	63,2	11	—	—	—	—	—	—
1887	39 628	139 695	3,5	99 143	71,9	11	—	—	—	—	—	—
1888	47 036	233 776	5,0	179 497	76,9	11	—	—	—	—	—	—
1889	51 588	247 316	4,8	186 185	75,1	11	—	—	—	—	—	—
1890	54 198	244 532	4,5	187 767	76,3	11	—	—	—	—	—	—
1891	59 859	249 462	4,2	185 124	74,1	11	—	—	—	—	—	—
1892	59 832	258 844	4,3	198 015	76,1	10	—	—	—	—	—	—
1893	60 111	289 176	4,8	223 654	77,1	10	—	—	—	—	—	—
1894	68 017	283 346	4,1	210 769	74,1	10	—	—	—	—	—	—
1895	69 446	287 905	4,1	208 301	72,1	10	—	—	—	—	—	—
1896	78 167	322 954	4,1	287 283	73,1	10	—	—	—	—	—	—
1897	93 643	382 288	4,1	264 232	69,1	11	—	—	—	—	—	—
1898	111 886	446 220	4,0	311 919	69,9	11	64 353	183 349	2,8	146 260	79,9	5
1899	121 767	503 613	4,1	353 027	70,1	11	68 682	204 613	3,0	163 401	79,9	5
1900	128 605	572 305	4,5	364 149	63,6	11	72 780	221 130	3,0	172 969	78,1	5
Leipzig (eröffnet am 25. Juni 1883).						Stuttgart (eröffnet am 15. Mai 1883).						
1883 ²⁾	5 474	28 227	5,2	—	—	10	5 888	16 762	2,9	—	—	11
1884	70 612	347 194	4,9	139 056	40,1	10	69 664	244 916	3,5	127 204	51,9	11
1885	71 664	349 253	4,9	140 686	40,1	10	69 561	303 412	4,4	159 211	52,5	11
1886	66 609	322 124	4,8	138 258	42,9	10	66 366	289 356	4,4	147 026	50,8	11
1887	63 267	314 999	5,0	146 816	46,6	9	73 452	278 776	3,8	145 105	52,1	11
1888	59 167	271 590	4,6	123 414	45,1	9	76 641	301 524	3,9	157 608	52,1	11
1889	64 617	306 020	4,7	139 883	45,7	15	73 691	323 108	4,4	149 215	46,1	11
1890	100 326	385 738	3,8	192 062	49,8	15	63 608	293 091	4,6	137 863	46,9	11
1891	94 269	399 458	4,2	206 539	51,7	15	59 033	293 809	4,9	151 051	51,1	11
1892	93 272	385 138	4,1	182 004	47,1	15	58 289	242 054	4,2	111 881	46,1	11
1893	101 191	401 088	4,0	189 990	47,1	15	56 062	213 685	3,8	104 120	48,7	11
1894	98 122	380 507	3,9	174 390	45,8	15	60 881	205 309	3,4	114 627	55,3	11
1895	99 033	384 579	3,9	173 754	45,1	15	63 821	212 384	3,3	114 525	53,9	11
1896	101 247	427 837	4,2	213 267	49,8	15	63 513	182 684	2,9	85 602	46,9	11
1897	105 060	436 570	4,2	221 094	50,6	15	66 702	196 801	2,9	104 186	52,9	11
1898	106 741	470 704	4,4	239 732	50,9	15	60 689	245 852	4,0	138 423	56,3	11
1899	107 331	532 608	5,0	287 153	53,9	15	69 686	348 000	5,0	210 486	62,1	12
1900	113 054	685 867	6,0	361 977	51,8	15	60 755	374 551	6,2	255 556	68,1	12

Abrechnungsstellen.

Tabelle 41.

Tausend Mark.

Stückzahl der zur Abrechnung eingelieferten Papiere	Summe der Einlieferungen	Durchschnittliche Größe jeder Einlieferung	Auf Girokonto gutgeschrieben ¹⁾	Das Sub. Prezent v. Sp. 2	Zahl der Theilnehmer ²⁾	Stückzahl der zur Abrechnung eingelieferten Papiere	Summe der Einlieferungen	Durchschnittliche Größe jeder Einlieferung	Auf Girokonto gutgeschrieben ¹⁾	Das Sub. Prezent v. Sp. 2	Zahl der Theilnehmer ²⁾	Jahr
1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	
Dresden (eröffnet am 1. März 1884).						Elbit (eröffnet am 22. Mai 1883).						
18 278	152 260	8,1	65 199	42,5	15	11 381	44 814	3,9	—	—	12	1883 ³⁾
23 457	225 759	9,6	91 012	40,5	15	134 947	554 940	4,1	220 397	37,7	12	1884
24 199	278 262	11,5	110 491	39,7	15	138 717	561 812	4,0	222 652	39,4	12	1885
23 348	276 809	11,9	117 378	42,1	15	140 233	558 204	4,0	212 683	36,1	12	1886
24 007	266 866	11,1	107 656	40,3	15	140 509	558 109	4,0	190 891	34,1	11	1887
27 103	330 487	12,2	131 452	39,8	17	119 682	565 051	4,7	208 286	36,9	10	1888
23 630	323 291	11,5	121 577	37,4	17	114 694	631 741	5,5	242 357	38,4	10	1889
28 237	306 320	10,8	124 018	40,5	17	118 383	646 644	5,5	229 983	35,4	10	1890
20 515	300 922	10,5	127 319	41,1	17	113 683	630 513	5,5	222 582	35,3	10	1891
31 014	307 268	9,9	123 992	40,4	16	107 320	470 685	4,4	180 106	39,4	10	1892
31 990	300 920	9,4	117 086	38,9	16	109 540	500 119	4,5	199 543	39,9	10	1893
32 754	373 543	11,4	155 282	41,6	16	104 221	536 604	5,1	241 240	39,9	9	1894
34 942	395 378	11,3	177 716	45,9	16	98 877	569 473	5,8	250 218	45,5	9	1895
40 009	383 823	9,6	157 011	40,9	16	100 577	599 393	6,0	255 947	42,7	9	1896
43 991	429 158	9,7	175 367	40,9	16	106 308	659 701	6,2	280 804	42,4	9	1897
56 464	427 230	7,6	171 391	40,1	16	116 904	754 773	6,5	345 277	45,8	10	1898
60 836	505 751	8,3	193 887	38,1	15	135 628	832 087	6,1	373 122	44,8	11	1899
						162 967	968 575	5,9	433 178	44,7	11	1900
Frankfurt a. Main (eröffnet am 23. April 1883).						Hamburg (eröffnet am 24. Juli 1883).						
15 007	136 501	8,7	—	—	17	95 883	426 007	4,4	—	—	5	1883 ³⁾
201 991	2 183 219	10,8	478 331	21,9	17	1 235 703	5 240 404	4,2	440 886	8,4	5	1884
205 311	2 023 776	9,9	455 536	22,5	17	1 201 203	5 248 194	4,1	410 157	7,8	5	1885
214 615	2 286 391	10,7	507 519	23,2	16	1 388 710	5 608 914	4,0	478 509	8,5	5	1886
237 325	2 696 378	11,4	486 878	18,1	16	1 472 219	5 861 248	4,0	461 056	7,9	5	1887
276 845	3 215 325	11,6	598 563	18,5	16	1 606 601	6 538 436	4,1	513 900	7,9	5	1888
314 649	3 941 551	12,5	638 374	16,1	17	1 740 955	7 313 862	4,2	524 009	7,9	5	1889
290 087	3 470 401	12,0	626 140	18,9	17	1 817 835	7 432 750	4,1	451 211	6,1	5	1890
276 890	3 688 902	11,2	591 400	19,4	17	1 894 447	7 512 049	4,0	471 796	6,3	5	1891
294 941	3 029 622	10,3	599 697	19,8	16	1 967 744	7 401 953	3,8	495 990	6,7	6	1892
307 961	3 222 140	10,5	605 014	18,8	18	2 089 856	7 792 659	3,7	517 854	6,4	6	1893
343 948	3 471 279	10,1	610 973	17,6	18	2 189 113	7 755 289	3,5	562 477	7,3	6	1894
379 760	4 005 259	10,7	620 380	15,1	18	2 396 832	8 915 272	3,7	637 882	7,1	6	1895
374 213	4 025 933	10,8	611 687	15,1	18	2 591 302	9 559 028	3,7	575 304	6,9	6	1896
389 964	4 293 784	11,0	645 318	15,9	18	2 677 162	10 133 833	3,8	631 280	6,4	6	1897
420 615	4 879 086	11,6	708 103	14,5	18	2 879 457	10 722 970	3,7	708 208	6,4	6	1898
464 726	5 498 640	11,8	686 083	12,5	19	3 110 173	11 001 977	3,5	688 758	6,3	6	1899
450 532	5 003 189	11,1	668 807	13,4	19	3 326 904	11 525 343	3,5	683 246	5,9	6	1900
Insgesamt.⁴⁾												
149 550	887 547	5,9	—	—	85							
1 979 012	12 130 196	6,1	3 121 843	25,7	112							
2 085 449	12 554 444	6,0	3 269 911	26,1	112							
2 205 563	13 356 482	6,1	3 516 518	26,3	110							
2 334 307	14 207 193	6,1	3 430 354	24,1	106							
2 500 183	15 514 563	6,2	3 076 869	23,7	107							
2 709 770	18 048 962	6,7	4 351 340	24,1	116							
2 825 314	17 991 301	6,4	4 162 441	23,1	116							
2 895 245	17 003 274	6,1	4 323 731	24,5	117							
2 989 835	16 762 791	5,6	4 148 966	24,6	118							
3 164 308	18 122 616	5,7	4 385 443	24,2	117							
3 830 874	18 233 033	5,5	4 400 330	24,1	115							
3 633 426	21 121 262	5,8	4 803 784	22,7	115							
3 889 778	22 720 177	5,9	5 246 923	23,1	115							
4 073 632	24 016 725	5,9	5 453 371	22,7	116							
4 490 303	27 975 278	6,2	7 127 921	25,1	124							
4 897 154	30 237 684	6,2	7 590 797	25,1	128							
5 186 237	29 472 744	5,7	6 533 468	22,1	126							

1) Das Sub die durch Kompensation nicht beglichenen Beträge.
 2) Einschließlich der betreffenden Reichsbankanstalt.
 3) Nur für Dezember 1883.
 4) Die Umsätze der Abrechnungsstelle Elberfeld während der Jahre 1898 bis 1907 sind wegen unzulänglicher Statistik unberücksichtigt geblieben.

Tabelle 42.

Zahlungs-Anweisungen.¹⁾

Jahr	Gesamtbetrag der erteilten Zahlungsanweisungen			Erhobene Gebühren ²⁾	
	Stück	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	2	3		4	
1876	17 416	196 273 466	16	26 438	25
1877	11 539	78 798 901	05	11 759	56
1878	8 736	54 578 554	82	8 083	43
1879	8 368	49 255 797	23	7 283	58
1880	6 473	48 978 916	79	6 888	88
1881	6 369	49 724 780	94	7 761	49
1882	7 057	48 197 627	06	7 610	37
1883	6 046	44 214 131	07	6 821	09
1884	5 013	36 650 959	63	5 370	11
1885	4 870	39 155 599	49	5 735	26
1886	5 536	45 451 153	02	7 437	85
1887	5 895	39 465 692	25	6 183	65
1888	6 647	56 443 819	84	7 580	39
1889	6 507	59 420 700	18	8 575	35
1890	5 552	55 470 400	21	7 003	66
1891	5 640	79 423 668	58	7 311	97
1892	6 626	131 490 435	06	7 722	82
1893	7 259	119 461 465	34	7 202	28
1894	7 923	130 104 577	38	7 525	76
1895	8 336	348 231 855	14	8 380	72
1896	7 482	222 713 495	37	7 207	69
1897	6 799	122 631 361	16	4 464	72
1898	6 165	123 831 588	25	6 014	36
1899	5 139	105 314 355	03	5 373	49
1900	3 510	57 983 679	92	5 170	45

¹⁾ Das sind die zur Auszahlung an Nichtkonteninhaber bei anderen Bankeinrichtungen angewiesenen Beträge.

²⁾ $\frac{1}{6}$ pro Tausend der angewiesenen Beträge, mindestens 50 Pfennig, soweit sie überhaupt gebührenpflichtig sind.

Tabelle 43.

Unverzinsliche Depositengelder.¹⁾

Jahr	Zugang durch Einzahlungen		Abgang durch Rückzahlungen		Bestand am Jahreschlusse	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	2		3		4	
1876	5 749 320	—	4 793 547	85	1 164 171	77
1877	6 633 030	—	7 122 590	—	674 611	77
1878	4 594 680	—	4 626 930	—	642 361	77
1879	3 820 659	36	3 365 813	12	1 097 208	01
1880	3 619 850	—	4 174 546	98	542 511	03
1881	4 940 004	86	4 731 144	89	751 371	—
1882	2 352 940	—	2 847 508	41	256 802	59
1883	1 522 515	—	1 571 295	23	208 022	36
1884	1 666 815	—	1 660 033	03	214 804	33
1885	6 033 375	—	5 710 720	95	537 458	38
1886	10 688 389	—	10 278 639	36	947 208	02
1887	18 014 918	60	17 730 217	41	1 231 909	21
1888	16 209 880	—	16 004 511	40	1 437 277	81
1889	19 488 272	—	19 913 686	33	1 011 863	48
1890	13 414 093	—	13 588 783	—	837 173	48
1891	15 543 551	40	15 320 265	—	1 060 459	88
1892	14 225 365	—	14 858 506	40	427 318	48
1893	13 293 712	40	13 193 260	—	527 770	88
1894	13 927 459	12	13 898 560	30	556 669	70
1895	14 946 860	—	14 692 165	—	811 364	70
1896	8 854 655	—	9 171 563	11	494 456	59
1897	3 983 191	—	3 955 576	—	522 071	59
1898	4 425 966	—	4 510 946	—	437 091	59
1899	5 217 070	—	5 249 670	—	404 491	59
1900	5 162 940	—	5 247 550	—	319 881	59

¹⁾ Seit dem 31. Mai 1879 findet eine Verzinsung von Depositenkapitalien nicht mehr statt (vergl. Tab. 27 Anm. 3).

Gesammtes Wechselgeschäft

Jahr	A n l a g e							
	burchschnittliche	in Prozenten der gesammten Kapitalanlage (Wechsel, Verbau und Aktien)	höchste		niedrigste		am Ende des Jahres	
	Betrag Mark		Datum	Betrag Mark	Datum	Betrag Mark	Stück	Betrag Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	
1876	402 909 000	88,7	7/7.	473 175 000	15/3.	335 984 000	259 151	446 235 350
1877	364 814 000	87,7	7/1.	430 339 000	15/3.	319 072 000	254 442	429 368 480
1878	340 847 000	86,5	7/1.	418 830 000	15/3.	311 550 000	233 614	363 482 265
1879	328 294 000	82,6	31/12.	401 653 000	23/3.	269 396 000	249 443	401 653 165
1880	345 726 000	84,2	31/12.	394 687 000	23/5.	301 404 000	249 802	394 687 485
1881	345 726 000	81,3	31/12.	451 582 000	15/3.	286 553 000	257 172	451 581 688
1882	372 174 000	84,2	31/12.	475 923 000	15/3.	292 518 000	279 653	475 923 157
1883	366 414 000	86,0	31/12.	467 396 000	15/3.	306 038 000	260 014	467 396 381
1884	377 715 000	83,5	31/12.	511 629 000	15/3.	296 743 000	264 931	511 628 611
1885	372 746 000	79,9	7/1.	475 572 000	23/3.	316 935 000	240 859	461 632 818
1886	397 076 000	81,9	31/12.	546 034 000	15/3.	318 599 000	266 585	546 033 697
1887	443 678 000	84,7	31/12.	564 016 000	23/5.	367 661 000	283 292	564 015 802
1888	430 869 000	87,5	7/1.	531 685 000	15/8.	381 579 000	276 214	517 262 691
1889	510 303 000	86,6	30/9.	669 129 000	15/3.	409 646 000	339 253	653 600 918
1890	534 142 000	83,8	30/9.	665 279 000	23/2.	434 149 000	341 871	613 403 002
1891	525 810 000	82,5	15/5.	624 987 000	23/2.	446 052 000	363 809	571 890 353
1892	541 730 000	83,9	31/10.	634 746 000	23/1.	485 013 000	343 088	605 924 919
1893	581 775 000	85,3	30/6.	721 566 000	7/3.	465 500 000	388 530	604 074 977
1894	547 469 000	86,2	30/6.	619 686 000	23/1.	478 838 000	369 542	602 714 670
1895	573 924 000	86,3	31/12.	769 002 000	15/3.	455 444 000	433 746	769 001 801
1896	646 304 000	85,1	30/9.	799 507 000	15/2.	500 938 000	480 998	790 936 727
1897	644 763 000	84,8	30/9.	863 744 000	15/3.	508 534 000	506 135	768 744 340
1898	713 881 000	86,7	7/10.	964 029 000	15/2.	512 240 000	529 978	865 104 316
1899	817 065 000	89,9	30/9.	1 127 360 000	15/2.	546 155 000	561 663	1 079 602 155
1900	800 180 000	88,9	31/12.	1 088 058 000	23/2.	680 738 000	552 409	1 088 057 611

1) Das sind sämmtliche diskontirte Wechsel einschließlich der Auslandswchsel, aber ausschließlich der sogenannten Auftragswechsel.

2) Das ist der Gewinn in Prozenten der durchschnittlichen Wechselanlage (Spalte 2).

für eigene Rechnung.¹⁾

Tabelle 44.

Es wurden angekauft			G e w i n n				Durchschnittlicher offizieller Bankdiskont für Wechsel	Durchschnittliche		Jahr
Stück	Betrag		Betrag		in Prozenten des gesamten Bruttogewinns der Reichsbank	Rentabilität ²⁾	Größe	Laufzeit		
	Mark	Pf.	Mark	Pf.					%	%
8	9		10		11	12	13	14	15	16
2 563 891	4 140 465 270	19	16 609 898	38	83,1	4,122	4,16	1 615	35	1876
2 512 081	3 842 309 101	69	16 116 795	93	80,9	4,418	4,12	1 530	34	1877
2 367 324	3 396 141 257	90	14 848 607	10	80,1	4,356	4,31	1 435	36	1878
2 374 394	3 408 702 616	76	12 222 061	01	76,5	3,723	3,70	1 435	35	1879
2 319 702	3 542 141 302	61	13 739 991	38	77,9	3,974	4,24	1 527	35	1880
2 308 510	3 718 459 480	90	14 583 366	21	74,8	4,218	4,42	1 611	34	1881
2 386 737	4 043 456 518	38	16 680 295	22	78,2	4,482	4,54	1 694	33	1882
2 293 411	3 846 020 327	37	14 335 873	65	78,3	3,926	4,047	1 676	34	1883
2 230 584	3 823 527 014	09	14 046 265	15	75,7	3,719	4,00	1 714	36	1884
2 189 947	3 636 543 536	92	14 092 621	05	72,9	3,781	4,118	1 661	37	1885
2 188 408	3 664 359 665	—	10 932 659	33	68,7	2,753	3,279	1 674	39	1886
2 386 893	4 019 958 329	16	14 046 725	35	71,4	3,166	3,408	1 684	40	1887
2 477 265	3 972 911 180	29	12 253 567	55	73,7	2,844	3,324	1 604	39	1888
2 786 435	4 697 864 861	68	16 498 241	52	74,5	3,233	3,676	1 686	39	1889
3 152 946	6 189 459 759	80	23 352 896	17	75,7	4,372	4,517	1 741	35	1890
3 321 183	5 492 195 854	15	20 265 816	54	71,3	3,854	3,776	1 654	35	1891
3 128 245	4 894 038 646	04	15 339 537	37	68,6	2,832	3,203	1 565	40	1892
3 308 538	5 427 012 675	31	21 254 975	46	73,7	3,653	4,069	1 640	39	1893
3 152 144	4 782 951 284	64	15 651 756	44	69,7	2,858	3,117	1 517	41	1894
3 214 893	5 220 345 970	59	15 326 513	52	70,6	2,670	3,139	1 624	40	1895
3 600 251	6 288 793 254	36	22 156 258	72	72,7	3,428	3,656	1 747	37	1896
3 838 894	6 661 156 078	31	23 914 450	65	73,1	3,729	3,806	1 735	35	1897
4 111 691	7 363 759 769	22	29 215 564	52	76,5	4,092	4,267	1 791	35	1898
4 278 365	8 306 474 763	46	39 934 364	05	82,1	4,888	5,036	1 941	35	1899
4 437 406	8 763 575 622	38	42 597 667	77	82,1	5,324	5,333	1 975	33	1900

Ankauf von Wechseln (Platz- und

Jahr	Anlage								Es wurden angekauft				
	durchschnittliche Betrag Markt	in Prozenten der gesammten Wechselanlage	in Prozenten der gesammten Kapitalanlage (Wechsel, Conto und Effekten)	höchste		niedrigste		am Ende des Jahres		Stück	Betrag		in Prozenten aller angekauften Wechsel
				Datum	Betrag Markt	Datum	Betrag Markt	Stück	Betrag Markt		Markt	Pf.	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
1876	401 238 000	99,4	38,1	7/7.	471 301 000	15/3.	334 796 000	258 812	444 853 578	2 559 514	4 122 832 193	03	99,4
1877	362 941 000	99,5	37,1	7/1.	429 002 000	15/3.	317 991 000	254 108	427 594 223	2 507 782	3 823 584 146	82	99,5
1878	335 406 000	98,1	35,1	7/1.	410 831 000	15/3.	309 569 000	232 987	357 945 119	2 380 945	3 355 800 078	87	98,2
1879	324 734 000	98,9	31,7	31/12.	385 908 000	23/3.	207 510 000	248 001	385 908 241	2 367 915	3 369 426 463	58	98,8
1880	336 142 000	97,1	31,3	30/6.	389 814 000	15/12.	295 792 000	248 298	376 595 838	2 312 120	3 484 789 672	85	98,1
1881	338 245 000	97,4	29,5	31/12.	434 424 000	15/3.	278 321 000	255 801	434 423 557	2 300 848	3 661 829 380	55	98,1
1882	306 584 000	98,5	31,2	31/12.	470 131 000	15/3.	287 252 000	278 960	470 131 068	2 380 100	4 000 646 924	83	98,9
1883	362 410 000	98,9	35,1	31/12.	457 650 000	15/3.	300 688 000	249 119	457 650 298	2 287 203	3 800 175 230	58	98,3
1884	373 084 000	98,8	32,1	31/12.	504 561 000	15/3.	291 253 000	264 225	504 560 526	2 224 186	3 779 896 115	07	98,9
1885	364 795 000	97,9	28,1	7/1.	468 612 000	21/3.	314 494 000	238 961	434 518 202	2 180 199	3 559 261 716	88	97,9
1886	380 115 000	95,7	28,1	31/12.	523 349 000	15/3.	305 688 000	264 852	523 348 713	2 176 494	3 559 130 582	96	97,1
1887	435 814 000	98,1	33,1	31/12.	561 026 000	23/5.	363 295 000	282 759	561 025 539	2 376 644	3 958 341 948	94	98,1
1888	427 553 000	99,1	36,9	7/1.	528 381 000	15/3.	378 331 000	275 734	514 856 543	2 486 993	3 918 076 449	99	98,6
1889	508 505 000	99,3	35,9	30/9.	665 201 000	15/3.	406 506 000	388 656	649 695 701	2 775 010	4 636 300 256	80	98,7
1890	528 722 000	99,2	32,9	30/9.	661 383 000	21/2.	430 316 000	341 284	609 897 255	3 141 633	5 425 488 804	40	98,3
1891	520 504 000	99,9	31,4	15/5.	620 978 000	23/2.	442 784 000	362 560	558 180 745	3 307 807	5 413 892 420	09	98,4
1892	537 015 000	99,1	33,1	31/10.	682 214 000	28/1.	473 531 000	342 311	598 629 097	3 114 426	4 825 513 767	37	98,4
1893	577 662 000	99,3	34,7	30/6.	717 751 000	7/3.	462 800 000	388 023	601 878 788	3 294 130	5 359 767 807	05	98,3
1894	544 029 000	99,5	35,8	30/6.	617 142 000	23/1.	476 798 000	398 933	600 340 746	3 138 439	4 730 249 244	83	98,9
1895	571 355 000	99,5	35,9	31/12.	706 185 000	15/3.	453 035 000	483 174	706 185 064	3 201 100	5 166 332 945	13	99,9
1896	643 551 000	99,4	34,9	30/9.	790 735 000	15/2.	498 281 000	480 532	788 509 004	3 585 963	6 234 371 779	53	99,1
1897	642 352 000	99,4	34,5	30/9.	801 304 000	15/3.	506 110 000	504 652	766 440 307	3 826 057	6 807 091 324	95	99,1
1898	708 947 000	99,1	36,1	7/10.	961 453 000	15/2.	509 844 000	528 484	837 523 705	4 097 003	7 282 323 800	21	98,9
1899	798 020 000	97,7	37,3	30/9.	1 123 201 000	15/2.	526 972 000	559 945	1 051 558 679	4 262 144	8 175 425 538	54	98,4
1900	773 427 000	96,4	35,9	31/12.	1 013 725 000	15/2.	675 008 000	548 398	1 013 725 281	4 416 417	8 551 824 191	62	97,4

¹⁾ D. i. der Gewinn in Prozenten der durchschnittlichen Wechselanlage (Sp. 2).

²⁾ Erst seit dem Jahre 1889 besonders notirt.

auf das Inland.
(Verfandtwechsel.)

Tabelle 45.

Rindegewinn				Durchschnittlicher effektiver Bankdiskont für Wechsel	Durchschnittliche		Wechsel von 100 Mark und weniger (Stück ²⁾)	In Prozenten der Stückzahl aller angekauften Wechsel auf das Inland (Sp 9)	Vom Wechselschuldner bei Verfall nicht eingelöst ³⁾				Jahr	
Betrag		in Prozenten des gesamten Bruttogewinnes des Reichsbank	Remo- nialität ¹⁾		Größe	Laufzeit			Stadt	in Prozenten aller zur Zahlung vorgelegten angekauften Wechsel auf das Inland	Betrag	in Prozenten aller zur Zahlung vorgelegten angekauften Wechsel auf das Inland		Jahr
Mark	Pf.													
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24		
16 512 246	74	82,6	4,11	4,16	1 611	35	—	—	—	—	—	1876		
16 051 585	64	80,6	4,11	4,11	1 525	34	—	—	—	—	—	1877		
14 611 701	98	78,1	4,15	4,16	1 421	36	—	—	—	—	—	1878		
12 156 069	60	76,1	3,71	3,70	1 423	35	—	—	—	—	—	1879		
13 403 862	20	76,1	3,99	4,11	1 507	35	—	—	—	—	—	1880		
14 200 659	28	72,9	4,10	4,11	1 592	33	—	—	—	—	—	1881		
16 248 574	94	76,1	4,11	4,51	1 681	33	—	—	—	—	—	1882		
14 186 339	34	77,1	3,91	4,047	1 661	34	—	—	—	—	—	1883		
13 812 979	36	74,9	3,70	4,0	1 699	36	—	—	—	—	—	1884		
13 897 793	85	71,6	3,81	4,112	1 633	37	—	—	—	—	—	1885		
10 486 995	80	65,9	2,76	3,179	1 635	38	—	—	—	—	—	1886		
13 708 047	27	72,6	3,11	3,108	1 608	40	—	—	—	—	—	1887		
11 895 073	57	71,6	2,78	3,114	1 588	39	—	—	—	—	—	1888		
16 156 201	113	73,9	3,11	3,106	1 670	39	242 356	8,77	—	—	—	1889		
22 989 957	92	74,1	4,11	4,117	1 727	35	273 399	8,77	—	—	—	1890		
20 021 147	08	70,1	3,11	3,106	1 637	35	307 485	9,71	—	—	—	1891		
15 122 277	16	67,6	2,81	3,101	1 549	40	341 105	11,9	—	—	—	1892		
21 048 556	25	73,9	3,14	4,109	1 627	39	359 611	10,9	—	—	—	1893		
15 516 915	15	69,1	2,81	3,117	1 507	41	383 209	12,1	—	—	—	1894		
15 196 651	96	70,9	2,76	3,119	1 614	40	358 848	11,1	135 611	4,11	50 585 223	1,91	1895	
22 036 913	64	72,1	3,11	3,104	1 789	37	358 209	10,9	151 249	4,11	05 621 890	1,76	1896	
23 730 918	94	72,6	3,14	3,104	1 727	35	385 478	10,1	151 000	3,11	61 476 298	0,91	1897	
28 797 713	35	75,1	4,16	4,16	1 777	35	424 811	10,1	168 424	4,11	71 529 624	0,99	1898	
38 812 295	70	79,9	4,82	5,104	1 918	35	440 871	10,1	176 765	4,14	80 848 188	1,91	1899	
41 404 423	57	79,9	5,14	5,111	1 986	33	452 591	10,1	192 724	4,11	92 588 427	1,75	1900	

²⁾ Das sind alle diejenigen Wechsel, bei denen Zahlung seitens des Wechselschuldners nicht zu erlangen war und bei denen deshalb Wechsel-Inhabern, Aussteller oder Interventanten in Anspruch genommen werden mußten. Für die Zeit vor 1894 sind Angaben hierüber nicht vorhanden.

Ankauf von

Jahr	Anlage							Es wurden angekauft				
	durchschnittliche		höchste		niedrigste		am Ende des Jahres		Stück	Betrag		in Prozenten aller angekauften Zulandewechsel
	Betrag	in Prozenten der durchschnittlichen Anlage aller Zulandewechsel	Datum	Betrag	Datum	Betrag	Stück	Betrag		Stück	Betrag	
									Mark			Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
1876	173 841 000	43,1	31/10.	292 189 000	23/3.	143 759 000	83 554	197 729 140	531 051	1 107 181 802	14	26,5
1877	173 013 000	47,7	31/12.	197 802 000	23/3.	153 289 000	83 947	197 861 801	557 956	1 128 359 148	74	29,5
1878	166 400 000	49,7	7/1.	186 792 000	7/12.	155 509 000	79 705	171 612 957	531 712	1 066 456 703	88	31,8
1879	161 351 000	49,7	31/12.	178 546 000	23/3.	141 822 000	83 157	178 546 392	533 564	1 054 653 122	01	31,5
1880	151 973 000	45,1	29/2.	174 743 000	23/11.	133 035 000	77 553	162 674 220	491 109	1 034 102 745	18	29,7
1881	149 733 000	41,1	30/9.	184 779 000	23/5.	130 359 000	82 252	175 738 791	493 497	1 082 125 229	50	29,5
1882	156 164 000	42,4	7/10.	188 740 000	23/3.	131 881 000	87 363	187 147 226	504 702	1 164 780 203	90	29,1
1883	154 014 000	42,5	31/12.	191 479 000	23/3.	132 504 000	82 996	191 478 755	476 280	1 101 906 106	54	29,2
1884	166 868 000	44,7	31/12.	219 984 000	23/3.	134 420 000	92 377	219 984 033	490 319	1 194 926 501	82	31,6
1885	165 570 000	45,1	7/1.	208 497 000	15/5.	145 542 000	81 887	193 257 229	486 240	1 146 604 201	61	32,1
1886	175 702 000	46,1	31/12.	240 760 000	23/3.	150 121 000	91 174	240 760 114	478 883	1 176 982 893	01	33,1
1887	199 942 000	45,9	31/12.	242 712 000	23/5.	169 008 000	92 446	242 711 662	516 803	1 252 170 238	82	31,7
1888	199 095 000	46,4	31/12.	236 397 000	23/8.	176 544 000	96 542	236 396 841	559 499	1 268 010 590	30	32,1
1889	241 448 000	47,4	30/9.	315 577 000	7/3.	198 433 000	117 213	298 552 426	658 963	1 605 003 917	59	34,6
1890	257 036 000	48,7	30/9.	322 524 000	23/2.	205 869 000	110 665	293 377 364	775 168	1 847 461 770	71	34,2
1891	265 029 000	50,9	15/5.	313 162 000	23/2.	219 594 000	131 034	293 181 166	845 491	1 887 049 975	57	33,9
1892	293 999 000	54,8	31/10.	317 677 000	23/1.	252 828 000	127 533	317 701 197	802 397	1 768 012 053	70	36,4
1893	306 031 000	53,2	30/6.	374 504 000	7/3.	261 251 000	139 049	299 584 113	855 025	1 992 702 754	75	37,1
1894	296 728 000	54,5	30/6.	329 420 000	15/1.	252 888 000	129 814	322 550 506	798 269	1 790 637 169	88	37,2
1895	310 713 000	54,1	31/12.	396 888 000	7/3.	255 143 000	150 665	396 888 436	845 854	2 022 213 788	68	39,1
1896	350 744 000	55,1	30/9.	434 408 000	15/2.	278 821 000	173 029	418 996 322	1 021 132	2 491 338 049	15	40,2
1897	357 140 000	55,2	30/9.	459 185 000	15/3.	280 316 000	176 970	407 506 987	1 100 023	2 569 244 584	40	38,9
1898	398 066 000	56,1	7/10.	529 067 000	15/2.	288 559 000	183 786	458 599 858	1 199 836	2 856 650 724	—	39,1
1899	445 176 000	55,8	30/9.	602 169 000	15/2.	296 456 000	196 315	565 928 455	1 268 132	3 228 718 915	10	39,5
1900	435 035 000	56,1	31/12.	538 319 000	23/2.	381 101 000	187 561	538 319 010	1 288 224	3 220 920 144	36	37,7

1) Das sind alle Wechsel, die in dem Bankbezirke zahlbar sind, in dem sie angekauft wurden.
 2) Das ist der Gewinn in Prozenten der durchschnittlichen Anlage (Sp. 2).
 3) Erst seit 1889 besonders notirt.

Platzwechseln.¹⁾

Tabelle 46.

Zinsgewinn			Durchschnittlicher effektiver Bankzinsfuß für Wechsel	Durchschnittliche		Wechsel von 100 Mark und weniger ²⁾	in Prozenten der Stückzahl aller eingekauften Platzwechsel (Sp. 8)	Vom Wechselschuldner bei Verfall nicht eingelöst ³⁾				Jahr
Betrag	Remittabilität ²⁾			Größe	Laufzeit			Stück	in Prozenten aller zur Zahlung verbleibenden eingekauften Platzwechsel	Betrag	in Prozenten aller zur Zahlung verbleibenden eingekauften Platzwechsel	
Mark	Pf.	%	%	Mark	Tage	Stück		Mark		Mark		
11	12	13	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
7 183 894	24	4,11 ²⁾	4,16	2 085	57	—	—	—	—	—	—	1876
7 567 534	06	4,13 ²⁾	4,11	2 022	55	—	—	—	—	—	—	1877
7 150 600	14	4,19 ⁵⁾	4,14	2 006	56	—	—	—	—	—	—	1878
5 930 170	44	3,88 ¹⁾	3,70 ²⁾	1 977	55	—	—	—	—	—	—	1879
6 003 615	90	3,74 ⁰⁾	4,14	2 100	53	—	—	—	—	—	—	1880
6 184 835	71	4,11 ¹⁾	4,11	2 193	50	—	—	—	—	—	—	1881
6 837 593	27	4,13 ²⁾	4,14	2 308	46	—	—	—	—	—	—	1882
5 983 848	38	3,88 ⁵⁾	4,14 ⁷⁾	2 314	50	—	—	—	—	—	—	1883
6 126 082	81	3,77 ¹⁾	4,10	2 437	50	—	—	—	—	—	—	1884
6 263 670	43	3,78 ³⁾	4,11 ¹⁾	2 358	52	—	—	—	—	—	—	1885
4 808 773	69	2,73 ⁷⁾	3,17 ⁹⁾	2 458	54	—	—	—	—	—	—	1886
6 335 720	23	3,16 ⁹⁾	3,10 ⁸⁾	2 414	57	—	—	—	—	—	—	1887
5 434 338	48	2,71 ⁹⁾	3,11 ¹⁾	2 288	56	—	—	—	—	—	—	1888
7 619 218	82	3,15 ⁵⁾	3,76 ⁶⁾	2 436	54	39 470	6,0 ¹⁾	—	—	—	—	1889
11 133 578	38	4,11 ¹⁾	4,15 ⁷⁾	2 383	50	20 868	3,8 ¹⁾	—	—	—	—	1890
10 201 181	76	3,14 ⁹⁾	3,77 ⁶⁾	2 173	52	48 330	5,7 ¹⁾	—	—	—	—	1891
8 192 185	59	2,78 ⁶⁾	3,10 ³⁾	2 203	60	36 374	4,8 ¹⁾	—	—	—	—	1892
11 076 771	67	3,16 ⁹⁾	4,06 ⁹⁾	2 331	55	41 630	4,0 ¹⁾	—	—	—	—	1893
8 405 373	39	2,83 ¹⁾	3,11 ⁷⁾	2 243	60	43 935	5,5 ¹⁾	—	—	—	—	1894
8 177 766	52	2,63 ¹⁾	3,13 ⁹⁾	2 301	55	45 340	5,1 ¹⁾	22 757	2,73 ¹⁾	10 006 559	0,56 ¹⁾	1895
12 085 235	02	3,18 ⁷⁾	3,16 ⁶⁾	2 440	52	47 443	4,6 ¹⁾	28 618	2,87 ¹⁾	17 121 841	0,70 ¹⁾	1896
13 184 967	94	3,14 ¹⁾	3,18 ⁶⁾	2 323	50	56 544	5,1 ¹⁾	28 804	2,59 ¹⁾	15 786 018	0,70 ¹⁾	1897
16 131 551	20	4,14 ¹⁾	4,16 ⁷⁾	2 361	50	58 644	4,0 ¹⁾	30 719	2,57 ¹⁾	17 668 913	0,61 ¹⁾	1898
21 697 153	61	4,87 ¹⁾	5,23 ⁶⁾	2 546	50	60 759	4,8 ¹⁾	32 105	2,55 ¹⁾	19 834 426	0,61 ¹⁾	1899
23 525 220	78	5,10 ⁹⁾	5,13 ³⁾	2 500	49	58 260	4,5 ¹⁾	35 084	2,71 ¹⁾	22 299 362	0,69 ¹⁾	1900

¹⁾ Das sind alle diejenigen Platzwechsel, bei denen Zahlung seitens des Wechselschuldners nicht zu erlangen war und bei denen deshalb Wechsel-Interessenten Aussteller oder Interponenten in Anspruch genommen werden mußten. Für die Zeit vor 1894 sind Angaben hierüber nicht vorhanden.

Ankauf von

Jahr	Anlage								Es wurden angekauft			
	durchschnittliche		höchste		niedrigste		am Ende des Jahres		Stück	Betrag	in Prozenten oder angekauften Anteilewechsel	
	Betrag	in Prozenten der durchschnittlichen Anlage aller Anteilewechsel	Datum	Betrag	Datum	Betrag	Stück	Betrag				
									Mark	Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
1876	227 307 000	56,7	7/1.	273 535 000	15/3.	188 843 000	175 258	247 124 433	2 026 463	3 015 650 331	49	73,1
1877	180 928 000	52,1	7/1.	235 711 000	15/3.	162 136 000	170 161	229 732 422	1 949 826	2 695 221 008	08	70,1
1878	160 027 000	50,4	7/1.	220 030 000	7/9.	149 428 000	153 282	186 332 162	1 820 283	2 280 350 274	09	68,1
1879	163 363 000	50,3	31/12.	207 362 000	23/3.	125 688 000	164 844	207 361 849	1 834 351	2 314 773 341	57	68,7
1880	184 160 000	54,8	30/6.	224 959 000	15/12.	159 936 000	170 745	213 921 616	1 821 011	2 450 686 927	67	70,1
1881	188 512 000	55,7	31/12.	258 685 000	15/3.	142 731 000	173 009	258 684 706	1 807 351	2 579 704 151	05	70,1
1882	210 420 000	57,4	31/12.	282 984 000	15/3.	153 161 000	191 597	282 983 842	1 875 398	2 835 866 720	93	70,7
1883	208 396 000	57,1	31/12.	266 172 000	15/3.	165 053 000	166 128	266 171 543	1 810 923	2 698 260 124	04	71,0
1884	206 216 000	55,1	31/12.	284 576 000	15/3.	158 917 000	171 848	284 576 495	1 733 847	2 584 969 613	25	68,1
1885	109 225 000	54,6	7/1.	262 115 000	23/3.	167 320 000	157 074	241 260 973	1 693 959	2 412 657 425	27	67,5
1886	204 413 000	53,8	31/12.	282 580 000	15/3.	154 416 000	173 678	282 588 590	1 697 611	2 382 156 699	95	66,7
1887	235 872 000	54,7	31/12.	318 314 000	23/5.	193 627 000	190 313	318 313 877	1 857 841	2 701 171 710	12	68,1
1888	228 458 000	53,1	7/1.	294 108 000	7/9.	198 797 000	179 192	278 459 702	1 007 494	2 649 165 859	69	67,6
1889	265 057 000	52,4	31/12.	351 143 000	15/3.	206 764 000	221 443	351 143 275	2 116 647	3 031 296 339	21	65,1
1890	271 066 000	51,3	30/9.	338 850 000	23/2.	224 447 000	221 619	316 519 891	2 366 465	3 578 027 033	69	66,0
1891	255 475 000	49,1	15/5.	307 816 000	7/9.	221 810 000	231 526	274 999 579	2 492 316	3 576 842 444	52	66,1
1892	243 016 000	45,1	31/10.	294 337 000	7/2.	216 912 000	214 778	281 127 900	2 312 029	3 057 501 733	67	63,1
1893	271 631 000	47,0	30/6.	343 247 000	7/3.	201 540 000	248 374	302 289 675	2 439 105	3 367 065 052	30	62,1
1894	248 201 000	45,5	30/9.	289 020 000	7/2.	221 928 000	239 119	277 790 240	2 340 170	2 939 612 075	—	62,1
1895	280 642 000	45,6	31/12.	369 247 000	15/3.	196 489 000	282 509	369 246 648	2 355 246	3 144 119 156	50	60,7
1896	288 307 000	44,6	31/12.	369 513 000	15/2.	219 460 000	307 503	369 512 682	2 564 831	3 743 033 730	38	60,0
1897	295 203 000	44,4	30/9.	402 639 000	15/2.	222 404 000	327 682	358 873 320	2 720 034	4 037 846 740	46	61,1
1898	310 881 000	43,7	7/10.	431 786 000	15/2.	221 285 000	344 698	378 923 747	2 807 167	4 425 673 076	21	60,8
1899	352 844 000	44,1	30/9.	521 032 000	15/2.	230 516 000	363 630	485 630 223	2 994 012	4 946 706 623	44	60,5
1900	338 392 000	43,7	31/12.	475 406 000	23/8.	277 485 000	361 337	475 406 271	3 128 193	5 330 904 047	26	62,3

1) D. i. die, welche an einem Bankplatze außerhalb des Bankbezirks der ankauenden Bankanstalt zahlbar sind.

2) Das ist der Gewinn in Prozenten der durchschnittlichen Anlage (Sp. 2).

3) Erst seit 1880 besonders notirt.

Verandtwechselfn.¹⁾

Zinsgewinn			Durchschnittlicher effektiver Bankdiscont für Wechsel	Durchschnittliche		Wechsel von 100 Mark und weniger ²⁾	In Prozenten der Stückzahl aller angekauften Verandtwechself (S. 3)	Vom Wechselschuldner bei Verfall nicht eingelöst ³⁾				Jahr		
Betrag		Rentabilität ²⁾		Größe	Laufzeit			Stück	Stück	Betrag	in Prozenten aller zur Zahlung vorgelagerten angekauften Verandtwechself		Betrag	in Prozenten aller zur Zahlung vorgelagerten angekauften Verandtwechself
Mark	Pf.													
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22			
0 328 352	50	4,101	4,16	1 486	27	—	—	—	—	—	—	1876		
8 484 051	58	4,167	4,11	1 382	25	—	—	—	—	—	—	1877		
7 461 101	84	4,114	4,134	1 251	27	—	—	—	—	—	—	1878		
6 218 899	16	3,805	3,770	1 202	26	—	—	—	—	—	—	1879		
7 400 246	30	4,019	4,11	1 346	27	—	—	—	—	—	—	1880		
8 015 823	57	4,153	4,11	1 427	26	—	—	—	—	—	—	1881		
9 410 981	67	4,171	4,154	1 509	27	—	—	—	—	—	—	1882		
8 202 490	96	3,916	4,047	1 490	28	—	—	—	—	—	—	1883		
7 686 897	05	3,713	4,0	1 491	29	—	—	—	—	—	—	1884		
7 634 123	42	3,811	4,116	1 424	30	—	—	—	—	—	—	1885		
5 678 222	11	2,777	3,779	1 403	31	—	—	—	—	—	—	1886		
7 372 918	04	3,116	3,808	1 454	81	—	—	—	—	—	—	1887		
6 461 835	00	2,818	3,111	1 389	31	—	—	—	—	—	—	1888		
8 536 982	21	3,111	3,676	1 432	31	202 886	9,6	—	—	—	—	1889		
11 856 379	44	4,173	4,117	1 512	27	244 031	10,1	—	—	—	—	1890		
9 819 965	32	3,844	3,776	1 453	26	250 155	10,1	—	—	—	—	1891		
6 930 001	57	2,851	3,771	1 322	29	302 731	13,1	—	—	—	—	1892		
9 971 784	58	3,671	4,069	1 380	29	317 981	13,0	—	—	—	—	1893		
7 111 541	76	2,666	3,117	1 256	30	339 274	14,3	—	—	—	—	1894		
7 018 885	44	2,693	3,139	1 335	30	313 468	13,1	112 854	4,13	39 678 664	1,31	1895		
9 951 678	62	3,669	3,616	1 459	28	810 766	12,1	122 631	4,26	48 499 989	1,31	1896		
10 545 951	—	3,698	3,806	1 484	25	328 934	12,1	122 295	4,19	45 689 880	1,31	1897		
12 666 162	15	4,074	4,167	1 528	25	366 167	12,6	137 705	4,73	53 860 711	1,31	1898		
17 135 142	06	4,856	5,066	1 652	28	380 112	12,7	144 660	4,76	61 013 762	1,36	1899		
17 939 202	79	5,301	5,113	1 704	23	394 331	12,6	157 640	5,04	70 289 065	1,31	1900		

¹⁾ Das sind alle diejenigen Verandtwechself, bei denen Zahlung seitens des Wechselschuldners nicht zu erlangen war und bei denen deshalb Wechsel, Indossanten, Aussteller oder Intervenienden in Anspruch genommen werden mußten. Für die Zeit vor 1894 sind Angaben hierüber nicht vorhanden.

Ankauf von Wechseln

(Platz- und

Jahr	Durchschnittliche Anlage			Es wurden angekauft							
	überhaupt	davon unter Bankdiskont	in Prozenten der durch- schnittlichen Anlage überhaupt (Sp. 2)	Stück			Betrag				
				überhaupt	davon unter Bank- diskont ¹⁾	in Prozenten der über- haupt ange- kauften (Sp. 6)	überhaupt		davon unter Bankdiskont		in Pro- zenten der überhaupt ange- kauften (Sp. 8)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1880	386 142 000	80 572 000	18,01	2 312 120	—	—	3 464 789 672	85	290 084 079	95	8,14
1881	338 245 000	57 613 000	17,04	2 300 848	—	—	3 661 829 380	55	271 904 361	20	7,11
1882	306 584 000	54 633 000	14,90	2 380 100	—	—	4 000 646 924	83	261 412 733	56	6,53
1883	362 410 000	124 907 000	34,46	2 287 203	—	—	3 800 175 230	58	587 427 191	70	15,71
1884	373 084 000	140 099 000	37,35	2 224 166	—	—	3 779 896 115	07	661 258 800	88	17,50
1885	384 795 000	126 781 000	34,76	2 180 199	—	—	3 559 261 718	88	600 195 858	69	16,54
1886	380 115 000	172 888 000	45,48	2 176 494	—	—	3 559 139 582	96	813 871 893	90	22,87
1887	435 814 000	228 195 000	52,33	2 376 644	120 145	5,05	3 953 341 948	94	1 090 229 839	68	27,57
1888	427 553 000	206 890 000	48,39	2 466 993	125 345	5,08	3 918 076 449	99	1 003 689 628	83	25,61
1889	506 505 000	212 895 000	42,03	2 775 610	187 704	4,96	4 636 300 256	80	1 032 021 395	45	22,17
1890	528 722 000	62 351 000	11,79	3 141 033	27 753	0,88	5 425 488 804	40	296 194 580	56	5,16
1892	587 015 000	227 524 000	42,36	3 114 426	97 906	3,15	4 825 513 767	37	1 055 792 991	31	21,58
1893	577 062 000	161 159 000	27,89	3 294 130	64 762	1,97	5 359 767 807	05	756 203 573	45	14,11
1894	544 929 000	260 194 000	49,40	3 138 439	109 813	3,50	4 730 249 244	83	1 241 498 918	54	26,14
1895	571 355 000	204 112 000	35,71	3 201 100	82 896	2,59	5 166 332 945	18	942 321 044	04	18,24
1896	643 551 000	68 084 000	10,58	3 585 963	28 519	0,80	6 234 371 779	53	322 170 379	24	5,17

¹⁾ Zu den Jahren 1876 bis 1879, 1891, 1897 — 1900 fand ein Ankauf von Wechseln unter Bankdiskont nicht statt.

²⁾ Für die Zeit vor 1887 sind statistische Angaben nicht vorhanden.

Tabelle 48.

unter Bankdiskont.¹

Verfandtwechsel.)

aus dem gesamten Einkauf von Wechseln auf das Inland		Zinsgewinn				Zahl der Rendierungen des Zinsfußes unter Bankdiskont	Zahl der Tage, an welchen Wechsel unter Bank- diskont ange- kauft wurden ⁴⁾	Durchschnittliche		Jahr
Mark	Pf.	davon unter Bank- diskont		in Prozenten des Gewinns aus Wechseln überhaupt (Sp. 11)	Rentabilität ³⁾			Größe ²⁾	Laufzeit	
11	12	12	Pf.	13	14	15	16	17	18	19
13 403 862	20	1 693 985	54	12,44	2,20	19	170	—	75	1880
14 200 658	28	1 901 314	38	13,39	3,30	31	231	—	77	1881
16 248 574	94	1 972 691	02	12,14	3,61	14	185	—	75	1882
14 186 339	34	4 178 754	27	29,45	3,345	24	340	—	75	1883
13 812 979	36	4 565 190	—	33,05	3,159	29	350	—	76	1884
13 897 793	85	3 947 478	21	28,39	3,114	20	286	—	76	1885
10 488 905	80	4 200 158	09	40,05	2,110	28	348	—	76	1886
13 708 647	27	5 765 976	53	42,05	2,316	47	343	9 074	75	1887
11 895 873	57	5 094 991	20	42,81	2,161	36	323	8 007	74	1888
16 156 201	03	5 041 151	67	31,00	2,370	38	273	7 490	74	1889
22 069 957	82	2 192 895	80	9,54	3,100	12	76	10 673	76	1890
15 122 277	16	5 117 116	85	33,84	2,149	17	339	10 777	78	1892
21 048 536	25	4 137 170	48	19,46	2,368	37	200	11 677	77	1893
15 516 915	15	5 604 602	17	36,13	2,082	16	340	11 306	78	1894
15 196 651	96	4 274 163	74	28,11	2,094	18	267	11 368	78	1895
22 086 913	04	1 673 742	08	7,59	2,137	9	61	11 297	76	1896

²⁾ D. i. der Zinsgewinn (Spalte 12) in Prozenten der durchschnittlichen Wechselanlage (Sp. 3).⁴⁾ Einschließlich der Sonntage.

Wechselankauf in den

Vaubezirke nach Bundesstaaten und Provinzen geordnet	Angelaufte Wechsel auf das Inland											
	1876		1880		1885		1890		1895		1900	
	Tausend Mark	Pro- zent	Tausend Mark	Pro- zent	Tausend Mark	Pro- zent	Tausend Mark	Pro- zent	Tausend Mark	Pro- zent	Tausend Mark	Pro- zent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Berlin	749 049	18,1	436 449	12,5	462 599	13,0	912 246	16,8	783 263	15,1	1 621 104	19,0
Frankfurt a. D.	50 765	1,1	35 132	1,0	6 080	0,1	4 276	0,1	8 234	0,1	19 113	0,2
Cottbus ¹⁾	—	—	—	—	32 067	0,9	40 302	0,7	35 469	0,7	41 183	0,5
Landesberg	24 633	0,6	19 302	0,6	19 270	0,5	26 667	0,5	24 897	0,5	31 307	0,4
2. Brandenburg	75 398	1,8	54 434	1,6	57 417	1,6	71 245	1,3	68 600	1,4	91 663	1,1
Königsberg	113 908	2,8	89 110	2,5	89 332	2,5	103 378	1,9	93 657	1,8	111 869	1,3
(Meißen ²⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14 898	0,2
Jüterburg ³⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28 095	0,3
Rennel	19 405	0,5	12 393	0,4	12 942	0,4	18 081	0,3	14 650	0,3	19 125	0,2
Zittau	10 818	0,3	8 394	0,2	10 541	0,3	12 759	0,2	14 862	0,3	38 298	0,5
3. Ostpreußen	144 126	3,6	107 897	3,1	112 315	3,2	134 218	2,4	123 169	2,4	212 885	2,5
Danzig	48 781	1,2	44 702	1,3	48 130	1,4	89 024	0,7	47 782	0,9	59 749	0,7
Elbing	19 069	0,5	15 675	0,5	11 611	0,3	9 880	0,2	11 870	0,2	23 008	0,3
Graudenz	12 737	0,3	7 233	0,2	8 405	0,2	5 414	0,1	11 381	0,1	24 591	0,3
Istern	21 394	0,5	16 078	0,5	12 076	0,3	14 445	0,3	12 807	0,2	22 000	0,3
4. Westpreußen	101 931	2,5	84 288	2,3	75 222	2,0	69 363	1,3	83 840	1,8	129 943	1,5
Stettin	105 484	2,5	48 594	1,4	42 815	1,2	54 857	1,0	59 077	1,1	71 991	0,8
Esdlin ⁴⁾	—	—	—	—	—	—	6 905	0,1	11 850	0,1	20 833	0,2
Stolp ⁵⁾	—	—	14 921	0,4	19 160	0,5	14 732	0,2	15 746	0,3	22 645	0,3
Stralsund	17 371	0,4	10 569	0,3	8 997	0,2	12 075	0,2	20 439	0,4	38 107	0,4
5. Pommern	122 855	2,9	74 084	2,1	70 972	2,0	88 569	1,6	107 118	2,0	153 136	1,8
Bromberg	28 728	0,7	19 028	0,6	15 040	0,4	15 150	0,2	32 168	0,6	42 039	0,5
Pozen	67 011	1,6	45 421	1,3	59 119	1,5	52 387	1,0	56 272	1,1	85 049	1,0
6. Posen	95 734	2,3	65 349	1,9	68 165	1,9	67 487	1,3	88 440	1,7	127 088	1,5
Innsburg	10 916	0,3	13 217	0,4	9 245	0,3	10 740	0,2	24 412	0,5	60 008	0,7
Inel	11 508	0,3	9 734	0,3	14 257	0,4	23 573	0,5	31 422	0,6	63 034	0,7
7. Schleswig-Holstein	22 424	0,6	22 951	0,7	23 502	0,7	34 313	0,7	55 834	1,1	123 942	1,4
Die nordöstlichen 6 Provinzen und Berlin	1 311 517	31,8	845 452	24,4	870 692	24,4	1 377 441	25,1	1 310 264	25,3	2 459 761	28,8
Breslau	163 359	4,0	117 353	3,4	128 657	3,6	154 868	2,8	167 749	3,1	212 180	2,5
Schweidnitz ⁶⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25 802	0,3
Gleiwitz	69 330	1,7	47 112	1,4	44 857	1,3	57 646	1,1	69 698	1,4	93 541	1,1
Glogau	26 700	0,6	24 634	0,7	24 992	0,7	41 325	0,8	55 777	1,1	67 214	0,8
Oderitz	48 099	1,2	35 490	1,0	27 205	0,8	31 300	0,6	37 055	0,7	71 406	0,8
Piesnitz	24 392	0,6	24 415	0,7	30 489	0,9	35 740	0,7	52 367	1,0	57 440	0,7
8. Schlesien	331 880	8,1	249 004	7,1	256 200	7,3	320 379	6,0	332 646	7,4	527 583	6,1
Uebertrag	1 643 397	39,0	1 094 456	31,6	1 126 892	31,7	1 697 820	31,1	1 692 910	32,7	2 987 844	35,0

Tabelle 49.

einzelnen Bankbezirken.

Gewinn aus den angekauften Wechseln auf das Inland												Bankbezirke nach Bundesstaaten und Provinzen geordnet	
1876		1880		1885		1890		1895		1900			
Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent		
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
2 451 106	14,9	1 208 172	9,9	1 144 978	8,1	1 854 937	8,1	971 317	6,1	2 799 564	6,8	Berlin	1.
317 655	1,9	211 272	1,8	41 266	0,3	32 939	0,1	43 420	0,3	173 150	0,4	Frankfurt a. O.	
—	—	—	—	183 340	1,3	302 787	1,3	159 599	1,1	390 114	0,9	Cottbus ¹⁾	
150 279	0,9	134 163	1,0	131 717	0,9	182 854	0,3	144 973	0,9	274 563	0,7	Landberg	
473 934	2,8	345 435	2,8	356 323	2,3	518 580	2,1	347 994	2,3	837 833	2,0	Brandenburg	2.
546 804	3,3	501 928	3,8	587 507	4,1	746 304	3,1	302 448	2,4	875 254	2,1	Königsberg	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110 939	0,3	Allenstein ²⁾	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	214 554	0,5	Insterburg ³⁾	
109 927	0,7	87 464	0,6	91 094	0,7	142 726	0,6	68 704	0,5	196 079	0,5	Memel	
66 055	0,4	48 378	0,3	76 008	0,5	95 462	0,4	83 483	0,5	389 953	0,9	Tilsit	
722 786	4,4	632 770	4,7	754 609	5,4	984 492	4,1	544 695	3,6	1 786 779	4,3	Ostpreußen	3.
203 079	1,1	201 506	1,9	268 182	1,9	230 870	1,0	223 730	1,1	409 660	1,1	Danzig	
128 000	0,8	100 697	0,8	83 686	0,6	74 915	0,3	63 852	0,4	219 202	0,5	Elbing	
105 329	0,6	52 710	0,4	69 481	0,5	38 086	0,2	56 924	0,4	170 385	0,4	Graudenz	
126 076	0,8	111 203	0,8	86 337	0,6	98 470	0,4	56 014	0,4	160 382	0,4	Thorn	
563 084	3,4	526 206	3,9	507 686	3,6	451 341	1,9	400 529	2,7	1 028 609	2,5	Westpreußen	4.
483 133	2,9	221 395	1,7	190 130	1,3	280 003	1,1	255 679	1,7	544 430	1,3	Stettin	
—	—	—	—	—	—	55 692	0,1	75 848	0,5	231 362	0,6	Cöslin ⁴⁾	
—	—	69 473	0,7	119 588	0,9	112 154	0,5	62 546	0,6	221 900	0,5	Stolp ⁵⁾	
127 021	0,8	79 631	0,6	72 346	0,5	110 811	0,5	132 321	0,8	410 025	1,0	Stralsund	
610 154	3,7	390 499	3,0	382 073	2,7	559 260	2,4	546 394	3,6	1 416 717	3,4	Pommern	5.
212 651	1,1	146 858	1,1	111 157	0,8	120 087	0,5	170 649	1,1	303 241	0,7	Bromberg	
436 710	2,6	250 128	1,9	276 289	2,0	300 555	1,3	220 119	1,5	569 515	1,4	Posen	
649 361	3,9	396 986	3,0	387 446	2,8	420 592	1,8	390 768	2,6	962 756	2,3	Posen	6.
79 809	0,5	95 608	0,7	64 365	0,5	84 300	0,4	143 382	0,8	608 923	1,5	Stensburg	
48 088	0,3	54 727	0,4	91 312	0,7	166 584	0,7	139 779	0,9	538 479	1,3	Kiel	
127 897	0,8	150 393	1,1	155 677	1,1	250 944	1,1	283 161	1,8	1 147 402	2,8	Schleswig-Holstein	7.
5 598 322	33,9	3 650 461	27,1	3 688 792	26,3	5 040 146	21,7	3 484 856	23,0	9 979 660	24,1	die nordöstlichen 6 Provinzen und Berlin	
754 922	4,6	459 495	3,4	580 477	4,1	912 932	4,0	647 271	4,1	1 255 428	3,0	Breslau	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	189 009	0,4	Schweidnitz ⁶⁾	
513 732	3,1	323 958	2,4	272 357	2,0	409 216	1,8	300 572	2,0	778 218	1,9	Gleiwitz	
190 101	1,1	184 115	1,4	182 009	1,3	348 172	1,5	280 945	1,7	699 254	1,7	Oppau	
215 039	1,3	108 080	0,8	106 911	0,8	183 755	0,8	162 928	1,1	649 689	1,6	Wörlitz	
156 410	0,9	150 273	1,1	194 422	1,4	312 315	1,4	240 508	1,6	556 266	1,3	Viegnitz	
1 830 804	11,0	1 294 921	9,7	1 346 076	9,7	2 166 440	9,1	1 650 224	10,7	4 127 864	9,7	Schlesien	8.
7 429 126	44,9	4 945 382	37,0	5 034 688	36,1	7 206 586	31,1	5 135 080	33,7	14 107 524	34,0	Ueberschlag	

Wechselankauf in den (Fort

Bankbezirke nach Bundesstaaten und Provinzen geordnet	Angelaufte Wechsel auf das Inland											
	1876		1880		1885		1890		1895		1900	
	Tausend Mark	Pro- zent	Tausend Mark	Pro- zent	Tausend Mark	Pro- zent	Tausend Mark	Pro- zent	Tausend Mark	Pro- zent	Tausend Mark	Pro- zent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Uebersrag	1 643 397	39,9	1 094 456	31,7	1 126 892	31,7	1 697 820	31,4	1 692 910	32,7	2 987 344	35,7
Erfurt	19 495	0,5	18 426	0,5	22 259	0,6	33 780	0,4	36 109	0,7	77 846	0,9
Gera	15 804	0,4	18 442	0,5	22 713	0,6	30 378	0,7	31 756	0,4	42 030	0,5
Halle	69 981	1,7	59 924	1,7	70 724	2,0	86 830	1,4	74 953	1,5	99 885	1,1
Magdeburg	115 114	2,8	113 930	3,3	74 077	2,1	99 049	1,8	80 518	1,4	128 750	1,5
Norbhausen	20 040	0,5	8 210	0,1	12 222	0,1	14 979	0,1	15 102	0,1	12 215	0,1
9. Sachsen u. die Thüringi- schen Staaten	240 434	5,9	218 932	6,1	201 995	5,6	271 022	5,0	238 433	4,7	360 726	4,1
Braunschweig	8 692	0,2	24 021	0,7	38 901	0,9	41 284	0,7	36 055	0,7	68 236	0,7
Emden	10 165	0,1	8 430	0,1	8 451	0,1	6 031	0,1	5 252	0,1	23 021	0,1
Hannover	58 343	1,4	45 716	1,3	61 884	1,7	92 902	1,7	115 714	2,3	114 518	1,1
Hilberheim *)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39 112	0,5
Osnabrück	11 679	0,3	9 938	0,3	5 302	0,1	6 745	0,1	7 551	0,1	16 511	0,1
10. Hannover, Oldenburg, Braunschweig	88 879	2,1	88 100	2,3	108 938	3,0	146 962	2,6	164 572	3,1	256 398	3,0
Cassel	82 202	0,8	36 628	1,1	48 051	1,4	51 044	0,9	60 724	1,1	72 351	0,8
Julda *)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 504	0,1
Frankfurt a. M.	273 350	6,6	227 733	6,5	219 195	6,1	386 708	7,1	305 695	7,1	504 486	5,9
Wiesbaden *)	—	—	—	—	—	—	—	—	12 803	0,1	20 644	0,1
11. Gessen-Raffau	305 552	7,4	264 361	7,6	267 246	7,6	437 752	8,0	439 282	8,3	612 985	7,1
Kachen	52 174	1,1	46 719	1,3	36 615	1,0	52 480	1,0	38 368	0,6	91 607	1,1
Eoblenz	32 183	0,8	37 958	1,1	27 119	0,8	48 272	0,9	53 005	1,0	95 520	1,1
Cöln	188 048	4,6	135 785	3,9	98 342	2,8	145 871	2,7	138 912	2,7	256 631	3,0
Düsseldorf	63 071	1,5	56 584	1,6	56 554	1,6	112 782	2,1	45 736	0,9	69 245	1,0
Duisburg ¹⁰⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	61 484	1,0	98 299	1,1
Elberfeld	124 088	3,0	95 871	2,7	115 631	3,4	188 215	3,5	158 800	3,1	180 060	2,1
Harmen ¹¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72 498	0,8
Essen	86 487	2,1	60 452	1,7	67 782	1,9	67 752	1,1	92 286	1,6	175 008	2,1
Krefeld	86 928	2,1	52 948	1,5	57 130	1,6	95 203	1,7	93 701	1,6	102 175	1,1
12. Rheinproving	632 959	15,3	486 317	13,8	459 123	12,9	710 075	13,1	677 361	13,1	1 161 943	13,6
Bielefeld	37 312	0,9	38 841	1,0	28 035	0,8	37 502	0,7	48 976	0,9	65 113	0,8
Dortmund	198 023	4,8	123 612	3,6	117 163	3,3	122 403	2,3	120 109	2,3	180 790	2,1
Bochum ¹²⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54 428	0,6
Minden	11 436	0,3	6 159	0,1	5 481	0,1	5 477	0,1	12 656	0,1	21 736	0,1
Münster	20 438	0,7	38 219	1,1	33 324	0,9	49 246	0,9	65 633	1,1	128 960	1,5
Stegen	24 883	0,6	22 086	0,6	20 349	0,6	23 340	0,4	20 336	0,4	32 106	0,4
13. Westfalen	300 592	7,3	223 917	6,5	204 352	5,8	237 968	4,4	267 712	5,1	483 232	5,6
I. Preußen zusammen, einschließl. Thüring. Staaten, Oldenburg, Braunschweig	3 211 313	77,9	2 376 083	68,1	2 368 546	66,6	3 501 590	64,5	3 480 275	67,3	5 862 628	68,3
Bremen	84 848	2,1	113 957	3,3	82 287	2,3	176 919	3,3	98 900	1,9	167 252	2,0
Hamburg	159 132	3,9	183 728	5,1	161 424	4,5	388 376	7,1	348 984	6,6	434 905	5,1
Lübeck	20 290	0,5	19 704	0,6	14 546	0,4	28 251	0,5	39 918	0,8	45 628	0,5
II. Freie Städte und Mecklenburg	264 270	6,4	377 389	9,1	258 257	7,1	593 546	11,0	487 821	9,5	647 785	7,6
Uebersrag	3 476 083	84,3	2 698 472	77,9	2 626 803	73,8	4 095 145	75,3	3 968 086	76,8	6 510 413	76,1

einzelnen Bankbezirken

Tabelle 49.

(Schluß).

Gewinn aus den angekauften Wechseln auf das Inland												Bankbezirke nach Bundesstaaten und Provinzen geordnet
1876		1880		1885		1890		1895		1900		
Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
7 429 126	44,1	4 045 382	37,0	5 034 868	36,7	7 206 586	31,1	5 135 080	33,7	14 107 524	34,0	Uebertrag
67 736	0,1	50 005	0,1	61 720	0,1	121 375	0,1	89 022	0,1	412 251	1,0	Stfurt
51 251	0,1	83 271	0,1	104 980	0,1	256 573	1,1	136 648	0,1	288 649	0,7	Oera
274 704	1,1	210 026	1,1	235 204	1,1	375 427	1,1	217 227	1,1	478 607	1,1	Salle
399 790	2,1	336 928	2,1	218 286	1,1	390 581	1,1	244 705	1,1	725 297	1,1	Magdeburg
99 816	0,1	43 700	0,1	60 748	0,1	80 957	0,1	61 322	0,1	86 653	0,1	Nordhausen
893 297	5,1	733 020	5,1	680 838	4,1	1 223 863	5,1	749 214	4,1	1 991 457	4,1	Sachsen und die Thüringi- schen Staaten
21 750	0,1	72 886	0,1	152 127	1,1	164 348	0,1	132 830	0,1	430 760	1,1	Braunschweig
45 757	0,1	47 455	0,1	38 340	0,1	19 347	0,1	21 364	0,1	168 610	0,1	Embra
162 785	1,1	112 877	0,1	158 301	1,1	333 499	1,1	397 162	2,1	723 183	1,1	Hannover
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	251 463	0,1	Silberthum ⁷⁾
65 158	0,1	43 876	0,1	22 056	0,1	29 554	0,1	25 621	0,1	62 893	0,1	Osnabrück
295 450	1,1	277 094	2,1	370 824	2,1	596 748	2,1	576 977	3,1	1 636 909	4,1	Hannover, Oldenburg, Braunschweig
198 559	1,1	243 508	1,1	323 044	2,1	870 346	1,1	304 035	2,1	721 547	1,1	Cassel
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65 390	0,1	Fulda ⁸⁾
486 976	2,1	541 374	4,1	546 799	3,1	952 874	4,1	529 326	3,1	897 520	2,1	Frankfurt a. M.
—	—	—	—	—	—	—	—	22 972	0,1	77 008	0,1	Wiesbaden ⁹⁾
685 535	4,1	784 877	5,1	869 843	6,1	1 323 220	5,1	856 333	5,1	1 762 063	4,1	Sessen-Rassau
206 687	1,1	176 707	1,1	153 115	1,1	203 004	0,1	80 059	0,1	343 211	0,1	Naechen
217 000	1,1	285 694	2,1	177 504	1,1	381 744	1,1	277 151	1,1	927 093	2,1	Coblenz
427 580	2,1	288 698	2,1	284 109	1,1	585 071	2,1	442 862	2,1	1 062 270	4,1	Cöln
286 310	1,1	230 234	1,1	236 602	1,1	590 403	2,1	164 725	1,1	538 028	1,1	Düsseldorf
—	—	—	—	—	—	—	—	237 427	1,1	609 443	1,1	Duisburg ¹⁰⁾
445 054	2,1	352 827	2,1	434 510	3,1	789 941	3,1	546 003	3,1	1 018 410	2,1	Elberfeld
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	342 087	0,1	Barmen ¹¹⁾
624 911	3,1	408 984	3,1	431 049	3,1	428 948	1,1	402 282	2,1	1 447 983	3,1	Essen
509 687	3,1	229 113	1,1	288 415	1,1	563 461	2,1	355 283	2,1	622 369	1,1	Krefeld
2 718 088	16,1	1 972 457	14,1	1 965 394	14,1	3 522 572	15,1	2 505 792	16,1	7 570 894	18,1	Rheinproving
180 892	1,1	171 554	1,1	134 324	1,1	219 442	1,1	196 052	1,1	479 340	1,1	Bielefeld
1 470 030	8,1	918 079	6,1	775 094	5,1	884 340	3,1	518 262	3,1	1 545 363	3,1	Dortmund
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	492 799	1,1	Bochum ¹²⁾
94 495	0,1	42 997	0,1	40 157	0,1	41 601	0,1	60 388	0,1	181 091	0,1	Minden
193 999	1,1	235 506	1,1	216 891	1,1	339 681	1,1	281 915	1,1	992 195	2,1	Münster
155 664	0,1	139 847	1,1	123 401	0,1	135 201	0,1	100 293	0,1	218 414	0,1	Biegen
2 104 080	12,1	1 508 583	11,1	1 289 367	9,1	1 614 265	7,1	1 156 910	7,1	3 909 202	9,1	Westfalen
14 125 576	85,1	10 221 413	76,1	10 311 184	75,1	15 487 254	67,1	10 080 806	72,1	30 978 049	74,1	Preußen zusammen, einschl. I. Thüring.Staaten, Oldenburg, Braunschweig
210 858	1,1	239 408	1,1	216 977	1,1	657 394	2,1	224 002	1,1	534 403	1,1	Bremen
303 714	2,1	424 268	3,1	363 419	2,1	1 097 561	4,1	729 879	4,1	1 240 244	3,1	Hamburg
89 749	0,1	88 896	0,1	88 914	0,1	133 312	0,1	223 503	1,1	222 459	0,1	Lübeck
693 821	4,1	752 572	5,1	669 310	4,1	1 948 267	8,1	1 177 534	7,1	1 997 106	4,1	Freie Städte und Mecklenburg II.
14 819 397	89,1	10 978 985	81,1	10 880 494	78,1	17 435 521	75,1	12 157 840	80,1	32 975 155	79,1	Uebertrag

Wechselankauf in den

(Fort)

Bankbezirke nach Bundesstaaten und Provinzen geordnet	Angelaufte Wechsel auf das Inland											
	1876		1880		1885		1890		1895		1900	
	Tausend Mark	Pro- zent	Tausend Mark	Pro- zent	Tausend Mark	Pro- zent	Tausend Mark	Pro- zent	Tausend Mark	Pro- zent	Tausend Mark	Pro- zent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Uebertrag	3 476 089	84,1	2 093 472	77,1	2 626 809	73,8	4 005 145	75,5	3 908 006	76,8	6 510 413	76,1
Augsburg	16 534	0,4	11 520	0,3	12 065	0,4	31 650	0,6	35 126	0,7	44 408	0,5
München	32 567	0,8	68 909	2,6	84 374	2,4	145 263	2,7	145 117	2,8	209 388	2,5
Rürnberg	22 453	0,5	30 241	0,9	51 187	1,4	65 220	1,2	77 108	1,5	182 541	2,1
III. Bayern (ohne Rheinpfalz) . . .	71 554	1,7	110 730	3,2	148 220	4,1	242 130	4,4	257 411	5,2	436 337	5,1
Chemnitz	56 485	1,4	50 909	1,7	85 161	2,4	132 739	2,4	88 820	1,7	90 940	1,1
Pflanzen ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40 271	0,5
Dresden	50 396	1,3	60 513	1,7	72 210	2,0	91 901	1,7	66 070	1,3	132 066	1,5
Leipzig	139 739	3,4	121 440	3,5	128 625	3,6	181 308	3,3	129 733	2,5	330 639	3,9
IV. Sachsen	246 620	6,0	241 882	6,9	280 002	8,0	405 948	7,4	284 632	5,5	602 976	7,1
Stuttgart	56 823	1,4	89 072	2,6	93 440	2,5	117 954	2,4	112 845	2,1	144 380	1,7
Ultn ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20 283	0,2
V. Württemberg	56 323	1,4	89 072	2,6	93 440	2,5	117 954	2,4	112 845	2,1	161 773	1,9
Karlsruhe	25 721	0,6	36 764	1,0	40 869	1,1	80 130	1,5	80 196	1,7	110 872	1,3
Freiburg ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45 414	0,5
Mannheim	98 252	1,5	112 086	3,1	123 675	3,5	162 901	3,1	179 227	3,5	279 516	3,3
VI. Baden (und bayer. Rheinpfalz)	88 973	2,1	148 860	4,1	173 544	4,9	263 031	4,7	268 423	5,1	435 802	5,1
Mainz	39 547	1,0	55 104	1,5	60 836	1,7	94 817	1,7	90 826	1,8	74 884	0,9
Darmstadt ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53 748	0,6
VII. Hessen	39 547	1,0	55 704	1,5	60 836	1,7	94 817	1,7	90 826	1,8	128 632	1,5
Mep	37 681	0,9	33 591	1,0	41 108	1,1	63 591	1,1	48 533	0,9	95 250	1,1
Mühlhausen	40 272	1,0	45 523	1,3	40 100	1,1	60 088	1,1	75 811	1,5	95 653	1,1
Straßburg	65 279	1,6	65 670	1,9	80 203	2,3	82 176	1,5	59 756	1,1	82 048	1,0
VIII. Elsaß-Lothringen	143 232	3,5	144 790	4,1	170 411	4,8	200 455	3,8	184 700	3,5	272 051	3,2
Insgesamt	4 122 832	100	3 484 700	100	3 559 202	100	5 425 489	100	5 166 333	100	8 551 824	100

¹⁾ erst seit 1888 selbständig, vorher abhängig von Frankfurt a. D.

²⁾ und ³⁾ „ „ 1900 „ „ „ Königsberg.
⁴⁾ „ „ 1889 „ „ „ Stolp.
⁵⁾ „ „ 1877 „ „ „ Stettin.
⁶⁾ „ „ 1900 „ „ „ Breslau.
⁷⁾ „ „ 1898 „ „ „ Hannover.
⁸⁾ „ „ 1900 „ „ „ Cassel.

einzelnen Bankbezirken

Tabelle 49.

(Fortsetzung).

Gewinn aus den angekauften Wechseln auf das Inland												Bankbezirke nach Bundesstaaten und Provinzen geordnet
1876		1880		1885		1890		1895		1900		
Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
14 819 397	89,7	10 973 985	81,9	10 880 494	78,1	17 435 521	75,7	12 157 840	80,7	32 975 155	79,5	Uebertrag.
48 012	0,3	45 209	0,3	58 574	0,4	213 897	0,9	167 593	1,1	333 312	0,8	Rugsbürg
51 489	0,3	152 097	1,1	163 139	1,1	355 415	1,4	198 088	1,1	542 318	1,3	München
54 359	0,3	68 558	0,5	150 096	1,1	241 547	1,1	199 427	1,1	564 687	1,4	Nürnberg
758 800	0,9	265 954	2,0	372 709	2,7	870 859	3,4	565 408	3,7	1 440 312	3,5	Bayern (ohne Rheinpfalz) III.
252 976	1,5	261 822	1,9	405 091	2,9	855 235	3,7	331 084	2,1	649 227	1,6	Cheumnitz
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	305 300	0,7	Flaurm ¹²⁾
143 037	0,9	195 669	1,4	271 789	1,9	418 895	1,8	186 713	1,1	781 423	1,9	Dresden
295 063	1,8	300 436	2,1	314 792	2,3	631 592	2,8	230 415	1,3	1 550 244	3,7	Leipzig
691 076	4,1	757 927	5,6	992 272	7,1	1 965 722	8,1	748 162	4,6	3 292 194	7,8	Sachsen IV.
120 594	0,7	251 411	1,9	221 026	1,6	425 619	1,8	240 140	1,6	414 500	1,0	Stuttgart
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	143 708	0,4	Ulm ¹⁴⁾
120 504	0,7	251 411	1,9	221 026	1,6	425 619	1,8	240 140	1,6	558 268	1,4	Württemberg V.
134 978	0,8	185 228	1,4	219 655	1,6	403 201	1,7	313 562	2,1	490 615	1,1	Karlsruhe
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	305 200	0,7	Freiburg ¹⁵⁾
180 102	1,1	475 958	3,4	485 350	3,5	801 350	3,7	455 980	3,0	912 695	2,1	Heunheim
315 080	1,9	681 184	5,0	705 005	5,1	1 261 551	5,3	769 501	5,1	1 717 510	4,1	Baden (und bayert. Rheinpfalz) VI.
94 678	0,6	146 101	1,1	211 851	1,5	418 896	1,8	259 628	1,7	384 430	0,9	Mainz
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	157 071	0,4	Darmstadt ¹⁶⁾
94 673	0,6	146 101	1,1	211 851	1,5	418 896	1,8	259 628	1,7	541 513	1,3	Essen VII.
93 251	0,6	70 005	0,5	116 890	0,8	133 070	0,6	112 326	0,7	848 226	0,8	Wetz
96 896	0,6	84 580	0,6	133 095	1,0	191 349	0,8	130 957	0,8	232 664	0,6	Mülhausen
157 419	1,0	192 115	1,4	203 552	1,5	404 371	1,7	203 681	1,3	358 562	0,9	Strasbourg
317 566	2,0	347 300	2,6	514 437	3,7	723 790	3,1	446 064	2,9	939 472	2,3	Elzäß-Lothringen VIII.
16 512 246	100	13 403 862	100	13 897 794	100	22 989 958	100	15 196 652	100	41 464 424	100	Insgesamt.

⁹⁾ erst seit 1894 selbständig, vorher abhängig von Frankfurt a. M.

¹⁰⁾ „ „ 1892 „ „ „ „ Düsseldorf.

¹¹⁾ „ „ 1900 „ „ „ „ Elberfeld.

¹²⁾ „ „ 1896 „ „ „ „ Dortmund.

¹³⁾ „ „ 1897 „ „ „ „ Chemnitz.

¹⁴⁾ „ „ 1898 „ „ „ „ Stuttgart.

¹⁵⁾ „ „ 1899 „ „ „ „ Karlsruhe.

¹⁶⁾ „ „ 1897 „ „ „ „ Mainz.

Tabelle 50.

Liquidität des Wechselportefeuilles.¹⁾

Im Durchschnitt des Jahres	Wechsel auf das Inland wurden fällig in Prozenten des Portefeuillebestandes						Durchschnitt- liche Laufzeit der Wechsel
	innerhalb 7 Tagen ²⁾	in ferneren 7 Tagen ²⁾	innerhalb 14 Tagen (Sp. 2 und 3)	in ferneren 14 Tagen	innerhalb 4 Wochen (Sp. 4 und 5)	in ferneren 2 Monaten	
1	2	3	4	5	6	7	8
1876	—	—	31,1	17,2	48,3	51,7	35
1877	—	—	31,9	16,9	48,8	51,2	34
1878	—	—	31,8	17,5	49,3	50,7	36
1879	—	—	31,4	17,4	48,8	51,2	35
1880	—	—	31,5	17,4	48,9	51,1	35
1881	—	—	32,8	17,5	50,3	49,7	33
1882	—	—	33,9	17,8	51,7	48,3	33
1883	—	—	32,6	17,3	49,9	50,1	34
1884	—	—	31,7	17,1	48,8	51,2	36
1885	—	—	31,2	17,1	48,3	51,7	37
1886	—	—	28,8	17,0	45,8	54,2	38
1887	—	—	27,2	17,6	44,8	55,2	40
1888	—	—	27,8	18,3	46,1	53,9	39
1889	—	—	27,5	18,2	45,7	54,3	39
1890	20,1	11,2	31,3	17,7	49,0	51,0	35
1891	19,7	10,7	30,4	17,5	47,9	52,1	35
1892	17,1	9,8	26,9	17,6	44,5	55,5	40
1893	18,3	10,0	28,3	17,8	46,1	53,9	39
1894	16,3	9,5	25,8	17,3	43,1	56,9	41
1895	17,2	10,7	27,9	17,6	45,5	54,5	40
1896	17,3	10,8	28,1	17,5	45,6	54,4	37
1897	18,6	11,0	29,6	17,4	47,0	53,0	35
1898	18,2	11,2	29,4	18,0	47,4	52,6	35
1899	18,1	10,8	28,9	17,3	46,2	53,8	35
1900	19,6	11,2	30,8	16,7	47,5	52,5	33

¹⁾ Auf Grund der zwölf Monatschluss-Nachweisungen.

²⁾ Die besondere Feststellung hinsichtlich jeder der beiden ersten Wochen findet erst seit 1890 statt.

Tabelle 51.

Stückelung der angekauften Wechsel auf das Inland.

Beträge	Platzwechsel		Einzugswechsel		Zusammen	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%
1	2	3	4	5	6	7
Vom 1. April bis 30. Juni 1900.						
bis 200 Mark	52 690	16,7	251 310	32,7	304 000	28,1
von 201 bis 400 Mark..	57 779	18,3	160 322	20,9	218 101	20,1
» 401 » 500. » ..	25 730	8,2	53 420	7,0	79 150	7,3
» 501 » 1 000 » ..	60 973	19,3	119 961	15,6	180 934	16,7
» 1 001 » 3 000 » ..	69 451	22,1	110 599	14,4	180 050	16,6
» 3 001 » 10 000 » ..	33 859	10,7	48 410	6,3	82 269	7,6
über 10 000 Mark.....	14 814	4,7	23 500	3,1	38 314	3,6
Summe....	315 296	100,0	767 522	100,0	1 082 818	100,0
Demnach:						
bis 200 Mark.....	52 690	16,7	251 310	32,7	304 000	28,1
» 400 »	110 469	35,0	411 632	53,6	522 101	48,2
» 500 »	136 199	43,2	465 052	60,6	601 251	55,5
» 1 000 »	197 172	62,5	585 013	76,2	782 185	72,2
» 3 000 »	266 623	84,6	695 612	90,6	962 235	88,8
» 10 000 »	300 482	95,3	744 022	96,9	1 044 504	96,4
Vom 1. Juli bis 30. September 1897.						
bis 100 Mark	13 949	5,0	87 017	13,2	100 966	10,8
von 101 bis 500 Mark...	110 322	39,8	312 571	47,4	422 893	45,1
» 501 » 1 000 » ...	56 499	20,4	111 783	16,9	168 282	18,0
» 1 001 » 3 000 » ...	59 137	21,3	91 542	13,9	150 679	16,1
über 3 000 Mark.....	37 403	13,5	56 463	8,6	93 866	9,0
Summe....	277 310	100,0	659 376	100,0	936 686	100,0
Demnach:						
bis 100 Mark.....	13 949	5,0	87 017	13,2	100 966	10,8
» 500 »	124 271	44,8	399 588	60,6	523 859	55,9
» 1 000 »	180 770	65,2	511 371	77,5	692 141	73,9
» 3 000 »	239 907	86,5	602 913	91,4	842 820	90,0

Zahl und Höhe der von der Reichsbank Vertheilung auf die

Berufsklasse	Kreditberechtigte Firmen und Personen überhaupt		1 000 bis 10 000 Mark	
	Zahl	Pro- zent	Zahl der Firmen und Personen	Pro- zent
1	2	3	4	5
1. August				
1. Kaufleute und handeltreibende Gesellschaften ¹⁾	24 838	39,6	11 073	44,6
2. Industrielle und Industriegesellschaften	19 078	30,4	5 514	28,9
3. Landwirthe, landwirthschaftl. Gewerbe- und Fabrikbetriebe	8 033	13,8	4 857	56,3
4. Banken und Bankiers	2 373	3,8	174	7,3
5. Genossenschaften aller Art	773	1,2	138	17,9
6. Sonstige (Rentner sowie Handwerker und ähnliche kleinere Gewerbetreibende).	7 068	11,2	3 187	45,1
Zusammen....	62 763	100	24 943	39,7
Im Dezember				
1. Kaufleute und handeltreibende Gesellschaften ¹⁾	24 618	41,7	10 872	44,2
2. Industrielle und Industriegesellschaften	16 502	28,0	4 665	28,2
3. Landwirthe, landwirthschaftl. Gewerbe- und Fabrikbetriebe	8 313	14,1	4 455	53,6
4. Banken und Bankiers	2 322	3,9	182	7,8
5. Genossenschaften aller Art	724	1,2	141	19,5
6. Sonstige (Rentner sowie Handwerker und ähnliche kleinere Gewerbetreibende).	6 509	11,1	2 973	45,7
Zusammen....	58 988	100	23 288	39,4
Im April				
1. Kaufleute und handeltreibende Gesellschaften ¹⁾	22 940	41,7	10 177	44,3
2. Industrielle und Industriegesellschaften	15 946	29,0	4 748	29,8
3. Landwirthe, landwirthschaftl. Gewerbe- und Fabrikbetriebe	7 157	13,0	3 638	50,8
4. Banken und Bankiers	2 289	4,1	207	9,1
5. Genossenschaften aller Art	643	1,2	127	19,8
6. Sonstige (Rentner sowie Handwerker und ähnliche kleinere Gewerbetreibende).	6 072	11,0	2 846	46,9
Zusammen....	55 027	100	21 742	39,5

¹⁾ Ausschließlich der Banken und Bankiers, welche unter 4. besonders aufgeführt sind.

festgesetzten Wechselkredite in ihrer verschiedenen Berufsklassen.

Tabelle 52.

Verteilung der Kredite nach ihrer Größe											
11 000 bis 20 000 Mark		21 000 bis 30 000 Mark		31 000 bis 60 000 Mark		61 000 bis 100 000 Mark		101 000 bis 500 000 Mark		501 000 Mark und mehr	
Zahl der Firmen und Personen	Pro- zent	Zahl der Firmen und Personen	Pro- zent	Zahl der Firmen und Personen	Pro- zent	Zahl der Firmen und Personen	Pro- zent	Zahl der Firmen und Personen	Pro- zent	Zahl der Firmen und Personen	Pro- zent
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1900.											
6 041	24,3	2 654	10,7	2 824	11,4	1 192	4,8	1 001	4,0	53	0,2
3 904	20,5	2 278	11,9	2 981	15,6	1 734	9,1	2 421	12,7	246	1,3
1 917	22,2	761	8,8	635	7,3	239	2,8	210	2,4	14	0,2
267	11,3	241	10,2	419	17,7	310	13,1	658	27,7	304	12,7
158	20,4	116	15,0	161	20,8	110	14,2	84	10,9	6	0,8
1 868	26,5	745	10,5	734	10,4	287	4,1	222	3,0	25	0,4
11 155	22,6	6 795	10,8	7 764	12,4	3 872	6,2	4 596	7,3	648	1,0
1898.											
5 988	24,3	2 813	11,4	2 763	11,2	1 169	4,8	959	3,9	54	0,2
3 519	21,3	2 040	12,4	2 569	15,6	1 446	8,8	2 049	12,4	214	1,3
1 922	23,1	739	8,9	659	7,9	272	3,3	247	3,0	19	0,2
283	12,2	250	10,8	434	18,7	288	12,4	614	26,4	271	11,7
136	18,8	118	16,3	166	22,9	86	11,9	71	9,8	6	0,8
1 671	25,7	681	10,4	683	10,5	267	4,1	218	3,4	16	0,2
13 519	22,9	6 641	11,3	7 274	12,3	3 528	6,0	4 158	7,1	580	1,0
1896.											
5 565	24,3	2 582	11,3	2 594	11,3	1 073	4,7	893	3,9	56	0,2
3 440	21,6	1 976	12,4	2 479	15,5	1 287	8,1	1 812	11,3	204	1,3
1 669	23,3	689	9,6	634	8,9	274	3,8	233	3,3	20	0,3
262	11,5	256	11,5	437	19,3	268	11,8	604	26,6	235	10,4
129	20,0	108	16,8	140	21,8	63	9,8	73	11,4	3	0,4
1 482	24,4	626	10,3	636	10,4	249	4,1	211	3,5	23	0,4
12 547	22,8	6 237	11,3	6 920	12,6	3 214	5,8	3 826	7,0	541	1,0

Die Kreditberechtigten in ihrer Vertheilung auf die

August

Staaten und Verwaltungsbezirke	Zahl der im Wechsel- verkehr der Reichsbank über- haupt zugelassenen Firmen und Personen
1	2
1. Provinz Ostpreußen	2 738
2. „ Westpreußen	2 041
3. „ Pommern	3 137
4. „ Posen	2 301
5. Stadt Berlin	1 660
6. Provinz Brandenburg	1 638
7. „ Schlesien	4 557
8. „ Sachsen und Anhalt	2 963
9. „ Schleswig-Holstein	3 292
10. „ Hannover und Waldeck	1 711
11. „ Westfalen und beide Lippe	4 025
12. „ Hessen-Nassau und Großherzoglich hessische Provinz Oberhessen	4 042
13. „ Rheinland und oldenburgisches Fürstenthum Birkenfeld	7 360
14. Königreich Bayern ohne die Rheinpfalz	3 865
15. „ Sachsen und thüringische Staaten	5 371
16. „ Württemberg und Hohenzollern	1 636
17. Baden, Hessen ohne Oberhessen, und die bayerische Rheinpfalz	4 072
18. Elsaß-Lothringen	2 060
19. Hansestädte, beide Mecklenburg, Oldenburg und Braunschweig	4 294
Deutsches Reich (Summe)	62 763
Die 4 östlichen Provinzen: Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen	10 217

Tabelle 53.

Berufsklassen in den verschiedenen Wirthschaftsgebieten.

1900.

Davon entfallen auf											
Kaufleute und Handel treibende Gesellschaften				Industrielle und Industrie-Gesellschaften		Landwirthe, landwirtschaftliche Gewerbe- und Fabrikbetriebe		Genossenschaften aller Art		Sonstige (Rentner, Handwerker und ähnliche kleinere Gewerbetreibende)	
Uebershaupt		darunter Banken und Bankiers		Zahl	in Prozen-ten von Spalte 2	Zahl	in Prozen-ten von Spalte 2	Zahl	in Prozen-ten von Spalte 2	Zahl	in Prozen-ten von Spalte 2
Zahl	in Prozen-ten von Spalte 2	Zahl	in Prozen-ten von Spalte 2								
3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
854	31,2	55	2,0	335	12,2	1 022	37,3	55	2,0	472	17,3
688	33,7	36	1,8	251	12,3	722	35,4	31	1,5	349	17,1
1 201	38,3	58	1,8	502	16,0	871	27,8	39	1,2	524	16,7
1 025	44,5	59	2,6	245	10,7	803	34,9	37	1,6	191	8,3
830	50,0	240	14,5	634	38,2	71	4,3	49	2,9	76	4,6
505	30,8	29	1,8	638	38,9	234	14,3	19	1,2	242	14,8
1 932	42,4	139	3,1	1 367	30,0	545	12,0	79	1,7	634	13,9
1 265	42,7	183	6,2	1 126	38,0	343	11,6	34	1,1	195	6,6
813	24,7	77	2,3	378	11,5	1 486	45,1	47	1,4	568	17,3
755	44,1	98	5,7	486	28,4	265	15,5	22	1,3	183	10,7
1 446	35,9	94	2,3	1 547	38,5	380	9,4	41	1,0	611	15,2
2 402	59,4	238	5,9	1 019	25,2	249	6,2	39	1,0	333	8,2
3 252	44,2	223	3,0	3 138	42,6	225	3,1	31	0,4	714	9,7
1 885	48,7	194	5,0	982	25,4	362	9,4	14	0,4	622	16,1
1 915	35,7	178	3,3	2 739	51,0	291	5,4	32	0,6	394	7,3
803	49,1	86	5,3	558	34,1	135	8,3	53	3,2	87	5,3
2 187	53,7	118	2,9	1 451	35,6	90	2,2	110	2,7	234	5,8
1 148	55,7	74	3,6	733	35,6	83	4,0	7	0,4	89	4,3
2 305	53,7	194	4,5	949	22,1	456	10,6	34	0,8	550	12,8
27 211	43,4	2 373	3,8	19 078	30,4	8 633	13,8	773	1,2	7 068	11,2
3 768	36,9	208	2,0	1 333	13,1	3 418	33,4	162	1,6	1 536	15,0

Ankauf von Wechseln

Jahr	Anlage							
	durchschnittliche Mark	in Prozenten der gesamten Wechselanlage	höchste		niedrigste		am Ende des Jahres	
			Datum	Betrag Mark	Datum	Betrag Mark	Stück	Betrag Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	
1876	1 672 000	0,4	7/1.	2 831 000	30/4.	625 000	339	1 361 777
1877	1 873 000	0,5	15/6.	2 800 000	31/3.	970 000	334	1 774 267
1878	5 351 000	1,6	15/11.	18 286 000	31/1.	1 864 000	627	5 537 146
1879	3 560 000	1,1	31/12.	15 745 000	15/3.	1 717 000	1 442	15 744 924
1880	9 584 000	2,8	7/12.	20 742 000	7/6.	1 648 000	1 504	18 091 647
1881	7 481 000	2,2	31/1.	19 174 000	15/4.	1 967 000	1 311	17 158 131
1882	5 590 000	1,5	16/1.	17 269 000	23/9.	2 530 000	693	5 792 089
1883	4 004 000	1,1	31/12.	9 746 000	7/5.	1 758 000	895	9 746 083
1884	4 631 000	1,2	31/1.	12 055 000	23/9.	1 790 000	706	7 068 083
1885	7 951 000	2,1	31/12.	27 115 000	31/3.	2 317 000	1 898	27 114 616
1886	16 961 000	4,3	7/2.	31 191 000	15/4.	8 136 000	1 733	22 684 984
1887	7 864 000	1,8	7/2.	25 602 000	23/10.	2 960 000	533	2 990 263
1888	3 316 000	0,8	15/4.	4 178 000	31/12.	2 406 000	480	2 406 148
1889	3 798 000	0,7	7/11.	5 177 000	28/2.	2 400 000	597	3 905 217
1890	5 420 000	1,0	15/7.	8 763 000	23/3.	3 514 000	587	3 505 747
1891	5 306 000	1,0	31/12.	13 710 000	23/4.	2 954 000	1 249	13 709 608
1892	4 715 000	0,9	7/1.	14 799 000	15/10.	2 196 000	777	7 095 822
1893	4 113 000	0,7	15/1.	7 302 000	30/12.	2 201 000	507	2 201 189
1894	2 540 000	0,5	23/11.	3 241 000	15/3.	1 784 000	609	2 373 924
1895	2 569 000	0,5	15/8.	3 178 000	28/2.	2 124 000	572	2 866 717
1896	2 753 000	0,4	23/6.	3 386 000	15/11.	2 143 000	466	2 427 723
1897	2 411 000	0,4	15/11.	2 841 000	23/9.	1 792 000	483	2 304 033
1898	4 934 000	0,7	31/12.	27 581 000	30/4.	1 843 000	1 494	27 580 611
1899	19 045 600	2,3	15/12.	34 096 000	15/10.	2 802 000	1 718	28 043 477
1900	26 753 000	3,3	31/12.	74 332 000	23/2.	3 287 000	3 511	74 332 330

auf das Ausland.

Tabelle 54.

Es wurden angekauft						Gewinn			Durchschnittliche		Jahr
Stück	überhaupt		in Prozenten aller angekauften Wechsel	davon auf England		(Kursgewinn, Courtage, Discontogewinn, Zinsen auf Guthaben bei Korrespondenten)		Rentabilität ¹⁾	Größe	Pauszeit	
	Mark	Pf.		Mark	in Prozenten sämtlicher angekauften Auslandswechsel (Spalte 2)	Mark	Pf.				%
8	9		10	11	12	13	14	14	15	16	17
4 377	17 633 076	56	0,4	13 708 144	77,8	97 651	64	5,84	4 020	34	1876
4 299	18 724 954	87	0,5	14 082 742	75,2	65 210	29	3,48	4 356	36	1877
6 379	40 334 279	03	1,2	32 383 820	80,3	236 905	12	4,13	6 323	48	1878
6 479	39 276 153	18	1,2	33 666 850	85,7	65 991	41	1,85	6 062	33	1879
7 582	57 351 629	76	1,6	51 751 029	90,2	336 129	18	3,51	7 564	60	1880
7 662	56 630 100	35	1,5	48 509 689	85,7	382 706	93	5,12	7 391	48	1881
6 637	42 809 593	55	1,1	33 482 768	78,2	431 720	28	7,12	6 450	47	1882
6 208	45 845 096	79	1,2	37 443 791	81,7	199 539	31	4,98	7 385	31	1883
6 418	43 630 899	02	1,1	34 612 958	79,3	233 285	79	5,04	6 798	38	1884
9 748	77 281 820	04	2,1	68 675 200	88,9	194 827	20	2,45	7 928	37	1885
11 914	105 220 082	04	2,9	96 356 888	91,6	445 663	53	2,63	8 832	58	1886
10 249	66 616 380	22	1,7	53 603 035	80,5	338 078	08	4,30	6 500	42	1887
10 272	54 834 730	30	1,4	43 978 689	80,2	357 893	98	10,79	5 338	22	1888
10 825	61 564 604	88	1,3	49 111 559	79,8	342 043	49	9,01	5 687	22	1889
11 313	63 970 955	40	1,2	53 139 684	83,1	362 938	35	6,70	5 655	30	1890
13 376	78 303 434	06	1,4	64 081 766	81,8	244 669	46	4,61	5 854	24	1891
13 819	68 524 858	67	1,4	55 593 231	81,1	217 260	21	4,61	4 959	25	1892
14 408	67 244 868	26	1,2	55 134 500	82,0	206 419	21	5,02	4 667	22	1893
13 705	52 702 039	81	1,1	41 194 192	78,2	134 841	29	5,31	3 845	17	1894
13 793	54 013 025	46	1,0	42 826 059	79,3	129 861	56	5,05	3 916	17	1895
14 288	54 421 474	83	0,9	44 754 606	82,2	119 345	08	4,33	3 809	18	1896
12 837	54 064 753	36	0,8	44 561 849	82,4	183 531	71	7,61	4 212	16	1897
14 688	81 435 969	01	1,1	69 047 692	84,8	417 851	17	8,47	5 544	22	1898
16 221	131 049 224	92	1,6	116 237 696	88,7	1 102 068	35	5,79	8 079	52	1899
20 989	211 751 430	76	2,4	201 398 281	95,1	1 133 241	20	4,24	10 088	45	1900

1) Dieses ist der Gewinn in Prozenten der durchschnittlichen Anlage (Spalte 2).

Der Wechselverkehr der Preussischen Bank zum gesammten Wechsel

Kalenderjahr	Ertrag des Wechselstempels ¹⁾ Tausend Mark	Mit $\frac{1}{2}$ pro Mille kapitalisirter Ertrag des Wechselstempels Millionen Mark	Betrag der in Deutschland in Umlauf gelangten Wechsel ²⁾ Millionen Mark	Mittlere Bevölkerung (Statistik des Deutschen Reichs) Millionen	Durchschnittlich wurden pro Kopf der Bevölkerung Wechsel in Umlauf gesetzt Mark
1	2	3	4	5	6
1872	7 147	14 295	12 865	41,23	312
1873	7 845	15 689	14 120	41,56	340
1874	7 041	14 083	12 675	42,00	302
1875	7 213	14 426	12 984	42,52	305
1876	6 875	13 749	12 374	43,06	287
1877	6 867	13 735	12 361	43,61	283
1878	6 254	12 507	11 257	44,13	255
1879	6 278	12 555	11 300	44,64	253
1880	6 421	12 842	11 558	45,10	256
1881	6 641	13 282	11 954	45,43	263
1882	6 666	13 332	11 998	45,72	262
1883	6 814	13 628	12 265	46,02	267
1884	6 778	13 556	12 201	46,34	263
1885	6 700	13 400	12 060	46,71	258
1886	6 570	13 140	11 826	47,13	251
1887	6 703	13 406	12 065	47,63	253
1888	6 777	13 554	12 198	48,17	253
1889	7 337	14 674	13 206	48,72	271
1890	7 789	15 578	14 020	49,24	285
1891	8 114	16 229	14 606	49,76	294
1892	7 936	15 871	14 284	50,27	284
1893	8 103	16 206	14 585	50,76	287
1894	8 193	16 387	14 748	51,34	287
1895	8 467	16 935	15 241	52,00	293
1896	9 103	18 207	16 386	52,74	311
1897	9 738	19 477	17 529	53,51	328
1898	10 763	21 527	19 374	54,28	357
1899	11 631	23 263	20 937	55,05	380
1900	12 946	25 893	23 304	55,82 ^{b)}	417

¹⁾ Nach den amtlichen Veröffentlichungen im Deutschen Reichs-Anzeiger.

²⁾ Das sind alle in Deutschland ausgestellten und alle im Ausland ausgestellten, aber in Deutschland in Umlauf gelangten Wechsel (vergl. Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869 §. 1).

Die Wechselstempelsteuer beträgt von einer Summe von 200 Mark und weniger 10 Pf., sie steigt für je 200 Mark Wechselbetrag um 10 Pf. bis zu einem Wechselbetrage von 1000 Mark, und dann für jedes weitere Tausend um je 50 Pf. in der Weise, daß jede angefangene Stufe des Wechselbetrages für voll gerechnet wird. Die Steuer beträgt mithin mindestens $\frac{1}{2}$ pro Mille des Wechselbetrages. Der Gesamtbetrag der innerhalb eines Jahres

und der Reichsbank in seiner Beziehung verkehr in Deutschland.

Tabelle 55.

Durchschnittlicher Wechselumlauf in Deutschland ²⁾	Durchschnittlich waren pro Kopf der Bevölkerung im Umlauf	Von der Preussischen bezw. der Reichsbank angekauft Wechsel auf das Inland ⁴⁾		Wechselanlage der Preussischen bezw. der Reichsbank im Jahres-Durchschnitt ¹⁾		Kalenderjahr
		Millionen Mark	in Prozen- ten von Spalte 4	Tausend Mark	in Prozen- ten von Spalte 7	
7	8	9	10	11	12	13
3 216	78	3 873	30,1	389 403	12,1	1872
3 530	85	5 236	37,1	548 952	15,5	1873
3 169	75	4 023	31,7	391 674	12,4	1874
3 246	76	4 025	31,0	361 757	11,1	1875
3 094	72	4 123	33,3	401 238	13,0	1876
3 090	71	3 824	30,9	362 941	11,7	1877
2 814	64	3 356	29,8	335 496	11,9	1878
2 825	63	3 369	29,8	324 734	11,5	1879
2 889	64	3 485	30,1	336 142	11,6	1880
2 988	66	3 662	30,6	338 245	11,3	1881
3 000	66	4 001	33,3	366 584	12,2	1882
3 066	67	3 800	31,0	362 410	11,8	1883
3 050	66	3 780	31,0	373 084	12,2	1884
3 015	65	3 559	29,5	364 795	12,1	1885
2 956	63	3 559	30,1	380 115	12,9	1886
3 016	63	3 953	32,8	435 814	14,4	1887
3 050	63	3 918	32,1	427 553	14,0	1888
3 302	68	4 636	35,1	506 505	15,3	1889
3 505	71	5 425	38,7	528 722	15,1	1890
3 651	73	6 414	37,1	520 504	14,3	1891
3 571	71	4 826	33,8	537 015	15,0	1892
3 646	72	5 360	36,7	577 662	15,8	1893
3 687	72	4 730	32,1	544 929	14,8	1894
3 810	73	5 166	33,9	571 355	15,0	1895
4 096	78	6 234	38,0	643 551	15,7	1896
4 382	82	6 607	37,7	642 352	14,7	1897
4 843	89	7 282	37,6	708 947	14,6	1898
5 234	95	8 175	39,0	798 020	15,2	1899
5 826	104	8 552	36,7	773 427	13,3	1900

ausgestellten Wechsel läßt sich daher nur schätzungsweise feststellen, da man von dem mit $\frac{1}{2}$ pro Mille kapitalisirten Steuerbetrag einen der Abfuhrung entsprechenden, aber nicht genau zu ermittelnden Abzug vornehmen muß. Der obigen Berechnung ist in Folge von vorausgegangenen hieserhalb vorgenommenen Erhebungen ein Abzug von 10 Prozent des mit $\frac{1}{2}$ pro Mille kapitalisirten Stempelbetrages zu Grunde gelegt.

²⁾ Berechnet unter Annahme einer durchschnittlichen Laufzeit von 90 Tagen auf Grund umfangreicher statistischer Erhebungen.

⁴⁾ Einschließlich also der vom Ausland auf das Inland gezogenen, jedoch ausschließlich der vom Inland auf das Ausland gezogenen Wechsel

⁵⁾ Nach vorläufiger Schätzung auf Grund der bisherigen Bevölkerungszunahme.

Einziehung von Wechseln und anderen

Jahr	Im Ganzen ¹⁾ wurden für fremde Rechnung eingezogen			Giro-Einziehungsgeschäft. ²⁾ Platzwechsel wurden für Girokunden kostenfrei eingezogen					
	Stück	Betrag		Stück	in Prozenten von Spalte 2	Betrag		in Prozenten von Spalte 3	durch- schnittliche Größe Mark
		Mark	Pf.			Mark	Pf.		
1	2	3	Pf.	4	5	6	7	8	
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1879	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1881	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1883	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1885	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1886	747 920	940 206 512	11	738 895	98,3	932 641 298	12	99,2	1 262
1887	723 119	869 285 786	84	713 108	98,6	859 477 964	97	98,9	1 205
1888	490 990	871 955 870	76	478 067	97,4	864 930 922	06	98,0	1 788
1889	353 636	908 040 297	01	335 299	94,8	882 708 376	96	97,2	2 633
1890	436 160	959 838 143	86	411 654	94,4	923 993 268	33	96,3	2 244
1891	457 304	951 535 499	99	427 799	93,6	912 465 600	80	95,9	2 133
1892	495 263	1 002 917 348	02	460 904	93,1	958 854 956	98	95,6	2 080
1893	436 757	961 536 234	76	397 671	91,0	911 973 977	88	94,3	2 293
1894	389 581	836 683 032	27	346 381	88,9	784 603 822	38	93,8	2 265
1895	385 231	1 013 209 925	93	334 880	86,9	947 526 624	37	93,5	2 829
1896	397 586	997 750 606	86	339 402	85,4	918 713 787	23	92,1	2 707
1897	429 397	1 019 979 627	71	358 890	83,6	926 126 389	18	90,3	2 580
1898	419 478	1 079 489 644	24	337 373	80,4	975 267 214	67	90,3	2 891
1899	456 206	1 002 410 597	05	366 523	80,3	888 814 400	41	88,7	2 425
1900	497 235	1 140 336 631	10	403 104	81,1	1 015 562 447	93	89,1	2 519

¹⁾ Bis 1890 wurden nur die Auftragspapiere (Sp. 9—14) nicht auch die Giroeinzugswechsel (Sp. 4—8) ermittelt.

²⁾ Vor 1886 hat eine Trennung dieser Geschäfte von den übrigen Girogeschäften nicht stattgefunden.

Werthpapieren für fremde Rechnung.

Tabelle 56.

Auftragspapiere. ²⁾								
Stück	Auftragspapiere wurden eingezogen				Erhobene Gebühren		Durch-	Jahr
	in Prozenten von Spalte 2	Betrag		in Prozenten von Spalte 3	Mark	Pf.	schnittliche Größe Mark	
		Mark	Pf.					
0	10	11		12	13		14	15
13 869	—	10 048 511	23	—	20 142	32	724	1876
12 878	—	8 812 477	39	—	17 113	91	684	1877
12 985	—	9 124 783	88	—	17 985	39	703	1878
11 306	—	7 466 500	09	—	14 745	22	660	1879
9 783	—	7 048 459	59	—	13 420	49	720	1880
9 755	—	7 107 793	86	—	13 437	04	729	1881
9 359	—	6 941 011	38	—	13 072	12	742	1882
8 609	—	6 583 341	76	—	12 307	91	765	1883
8 267	—	6 016 444	24	—	10 569	24	728	1884
8 605	—	6 395 180	98	—	10 241	54	743	1885
9 025	1,2	7 565 213	99	0,8	10 842	78	838	1886
10 011	1,4	9 807 821	87	1,1	11 476	53	980	1887
12 923	2,6	17 024 948	70	2,0	13 597	06	1 317	1888
18 537	5,2	25 331 920	05	2,8	17 556	64	1 367	1889
24 506	5,6	35 844 875	53	3,7	23 752	20	1 463	1890
29 505	6,4	39 069 899	19	4,1	27 967	34	1 324	1891
34 359	6,9	44 062 391	04	4,4	31 228	28	1 282	1892
39 086	9,0	49 562 256	88	5,2	34 205	10	1 268	1893
43 200	11,1	52 079 209	89	6,2	36 487	18	1 206	1894
50 351	13,1	65 683 301	56	6,5	42 300	55	1 305	1895
58 186	14,6	79 036 819	63	7,9	45 828	93	1 356	1896
70 507	16,4	93 853 238	53	9,2	53 117	61	1 331	1897
82 105	19,6	104 222 429	57	9,7	59 418	69	1 269	1898
89 683	19,7	113 596 196	64	11,3	65 881	18	1 267	1899
94 131	18,9	124 774 183	17	10,9	72 614	26	1 326	1900

²⁾ D. i. Wechsel, Anweisungen, Cheques, ausgeloste Stücke von Werthpapieren u., welche meist an einem anderen Orte als an dem der Einreichung zahlbar sind.

Allgemeine Uebersicht über

Jahr	Darlehne											
	Bestand am 1. Januar	im Laufe des Jahres				überhaupt	Bestand am 31. Dezember					
		neu ertheilt		zurückgezahlt			Gold und Silber	davon entfallen auf		Waaren		
		Mark	Stück ¹⁾	Mark	Stück ¹⁾			Mark	in Presten von Sp. 7	Mark	in Presten von Sp. 7	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1876	68 307 850	—	467 207 210	—	475 155 950	60 449 110	39 300	0,1	51 374 000	85,0	9 035 750	14,9
1877	60 449 110	—	492 828 770	—	487 807 400	65 410 480	351 200	0,0	55 754 130	85,1	9 305 150	14,1
1878	65 410 480	—	525 750 700	—	524 913 210	66 247 970	312 500	0,5	58 265 070	87,9	7 669 050	11,6
1879	66 247 970	—	628 402 960	—	609 236 580	85 414 370	358 400	0,1	77 453 670	90,7	7 602 300	8,9
1880	85 414 370	—	839 701 650	—	829 428 470	95 687 550	98 100	0,1	90 941 950	95,0	4 647 500	4,9
1881	95 687 550	—	1 040 570 550	—	1 032 885 000	109 373 100	181 200	0,1	103 834 800	94,9	5 357 100	4,9
1882	109 373 100	—	900 870 500	—	925 388 650	84 854 950	281 200	0,3	80 364 950	94,7	4 208 600	5,0
1883	84 854 950	—	704 201 800	—	713 199 750	75 857 000	—	—	70 861 100	93,4	4 995 900	6,6
1884	75 857 000	—	765 203 490	—	700 938 310	140 122 180	—	—	139 598 680	99,6	6 523 500	4,7
1885	140 122 180	—	739 999 860	—	801 182 360	78 939 680	—	—	72 782 680	92,2	6 157 000	7,8
1886	78 939 680	—	775 842 450	—	739 232 780	115 549 350	200 000	0,1	111 391 350	96,4	3 968 000	3,4
1887	115 549 350	—	690 341 710	—	721 967 010	83 924 050	—	—	80 126 150	95,5	3 797 900	4,5
1888	83 924 050	—	709 576 800	—	700 427 120	93 073 730	330 000	0,1	89 255 730	95,9	3 488 000	3,7
1889	93 073 730	—	1 045 460 800	—	952 315 680	196 218 850	14 100	0,01	181 117 950	97,16	5 086 800	2,73
1890	186 218 850	—	1 315 176 150	—	1 355 261 250	146 133 750	467 300	0,3	140 295 650	96,0	5 430 800	3,7
1891	146 133 750	—	1 208 140 100	—	1 215 660 950	138 612 900	7 400	0,01	131 585 800	94,93	7 019 700	5,04
1892	138 612 900	—	907 015 550	—	926 732 000	118 896 450	5 900	0,01	113 921 650	95,79	4 068 900	3,4
1893	118 896 450	—	1 054 387 590	—	1 024 127 500	149 156 540	8 100	0,01	144 293 440	96,73	4 850 000	3,26
1894	149 156 540	—	825 030 050	—	873 805 240	100 381 350	8 600	0,01	95 721 400	95,35	4 651 350	4,61
1895	100 381 350	82 723	1 110 936 900	76 575	1 006 129 900	211 188 350	8 350	0,01	206 660 000	97,86	4 520 000	2,13
1896	211 188 350	89 574	1 428 201 300	86 323	1 442 187 050	187 202 600	8 300	0,01	192 715 000	97,71	4 479 300	2,37
1897	197 202 600	93 383	1 552 955 720	88 090	1 577 499 250	172 669 070	9 150	0,01	167 967 020	97,17	4 693 900	2,71
1898	172 669 070	85 502	1 516 647 170	82 443	1 503 240 920	186 075 320	8 000	0,01	182 193 320	97,91	3 874 000	2,08
1899	186 075 320	82 893	1 470 032 550	79 828	1 523 432 200	141 675 670	2 800	0,001	137 515 170	97,06	4 157 700	2,935
1900	141 675 670	81 878	1 594 639 850	75 940	1 590 088 820	146 220 700	2 800	0,001	140 692 100	96,215	5 531 800	3,781

1) Für die Zeit vor 1895 sind Angaben hierüber nicht vorhanden.

2) Einschließlich Wechsel.

den Lombardverkehr.

Durchschnittliche Anlage	Zinsgewinn auf ertheilte Lombarddarlehne	Rentabilität der durchschnittlichen Anlage	Durchschnittlicher Lombardzinsfuß bei Verpfändung von			Durchschnittlich pro Tag		Durchschnittliche Größe der		Durchschnittliche Dauer der Lombarddarlehne	Pfandscheine				Jahr
			deutschen Staatspapieren		anderen Effekten und Waaren	neu ausgeliehen	zurückgezahlt	neu ertheilten	zurückgezahlten		Bestand am 1. Januar	neu ausgegeben	gelöst	Bestand am 31. Dezember	
			%	%	%	Mark	Mark	Mark	Mark		Stück	Stück	Stück	Stück	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
50984	2 650 270	5,10	5,16		1 207 798	1 319 878	—	—	34	4 787	6 551	6 160	5 160	1870	
49 345	2 682 192	5,13	5,13		1 368 969	1 355 187	—	—	32	5 169	5 585	5 306	5 388	1877	
52 494	2 808 369	5,15	5,24		1 400 419	1 458 092	—	—	32	5 388	6 003	5 741	5 650	1878	
53 012	2 450 457	4,63	4,68		1 745 564	1 692 324	—	—	27	5 050	5 981	6 127	5 504	1879	
51 335	2 571 470	5,01	5,15		2 332 505	2 303 968	—	—	20	5 504	6 283	6 035	5 152	1880	
57 308	3 030 671	5,19	5,22		2 907 140	2 869 125	—	—	18	5 152	4 034	5 242	4 544	1881	
54 426	3 005 051	5,11	5,24		2 502 418	2 570 524	—	—	19	4 544	4 797	4 778	4 563	1882	
45 844	2 306 611	5,21	5,27		1 056 116	1 981 110	—	—	21	4 563	4 500	4 389	4 674	1883	
49 188	2 313 229	4,20	4,15	5,0	2 125 565	1 947 051	—	—	21	4 674	5 224	4 789	5 120	1884	
52 450	2 608 200	4,76	4,618	5,116	2 055 555	2 225 507	—	—	21	5 120	5 150	4 920	5 359	1885	
50 075	1 977 445	3,95	3,779	4,179	2 155 118	2 053 424	—	—	21	5 359	5 170	5 126	5 403	1886	
51 107	2 177 840	4,16	3,708	4,408	1 917 616	2 005 464	—	—	23	5 403	5 617	5 027	5 993	1887	
52 026	2 112 939	4,26	3,824	4,324	1 971 047	1 945 631	—	—	24	5 998	4 754	4 900	5 847	1888	
60 851	3 103 882	4,44	4,176	4,676	2 904 058	2 645 321	—	—	22	5 847	5 318	5 028	6 137	1889	
80 383	4 650 855	5,10	5,017	5,317	3 053 267	3 764 615	—	—	21	6 137	5 596	5 330	6 408	1890	
98 989	4 461 207	4,51	4,176	4,776	3 355 945	3 376 836	—	—	26	6 403	7 095	5 302	8 196	1891	
97 643	3 797 899	3,89	3,703	4,103	2 519 488	2 574 256	—	—	34	8 196	7 159	6 479	8 876	1892	
93 755	4 453 171	4,75	4,169	5,069	2 928 854	2 844 790	—	—	29	8 876	6 796	6 895	8 777	1893	
81 079	3 116 346	3,84	3,617	4,117	2 291 750	2 427 237	—	—	30	8 777	6 567	6 423	8 921	1894	
83 216	3 102 026	5,73	3,639	4,139	3 085 936	2 778 139	13 430	12 728	25	8 921	6 149	5 987	9 088	1895	
106 020	4 691 038	4,11	4,156	4,656	3 967 226	4 006 075	15 944	16 707	23	9 083	6 372	6 463	8 902	1896	
108 324	4 989 255	4,61	4,516	4,806	4 318 766	4 891 915	16 630	17 727	22	8 992	8 797	9 892	7 897	1897	
96 439	5 086 894	5,27	5,167		4 212 900	4 175 060	17 738	18 234	21	7 897	4 176	5 006	7 067	1898	
80 700	4 963 289	6,15	6,036		4 108 424	4 231 758	17 843	19 084	17	7 067	3 912	4 541	6 438	1899	
80 017	5 089 219	6,16	6,133		4 429 555	4 416 913	19 476	20 089	17	6 438	4 315	4 305	6 448	1900	

*) Verfal. Ann. 1.

Bestände an

Beträge in

Jahr	Auf Effekten						Auf Wechsel						Auf	
	Durchschnittlicher Bestand		Höchster Bestand		Niedrigster Bestand		Durchschnittlicher Bestand		Höchster Bestand		Niedrigster Bestand		Durchschnittlicher Bestand	
	Betrag	in Prozenten von Seite 18	Datum	Betrag	Datum	Betrag	Betrag	in Prozenten von Seite 18	Datum	Betrag	Datum	Betrag	Betrag	in Prozenten von Seite 16
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
1876	40 806	80,1	30/9.	51 761	23/5.	35 988	474	0,9	30/9.	2 610	23/11.	21	9 448	18,6
1877	39 926	80,3	31/12.	54 087	23/9.	34 087	600	1,4	28/9.	3 654	23/2.	130	8 664	17,0
1878	43 156	82,1	31/12.	56 135	23/2.	38 210	882	1,7	7/10.	2 740	28/7.	43	8 358	15,7
1879	44 371	83,7	31/12.	75 877	23/2.	38 384	794	1,8	30/9.	3 550	23/11.	103	7 528	14,1
1880	44 722	87,1	30/9.	93 146	15/8.	32 785	1 278	2,5	30/9.	7 562	23/5.	43	5 098	9,6
1881	50 976	89,2	30/9.	115 492	21/5.	34 548	1 509	2,8	31/12.	10 015	23/8.	14	4 699	8,9
1882	47 061	88,1	30/9.	93 185	23/5.	33 969	2 192	4,0	30/6.	10 596	23/4.	25	4 238	7,8
1883	39 081	87,1	30/9.	72 046	23/5.	29 637	1 534	3,1	30/6.	10 191	7/6.	113	4 304	9,1
1884	43 021	87,5	31/12.	124 380	23/3.	28 488	1 444	2,9	31/12.	9 219	7/9.	29	4 723	9,6
1885	45 079	85,6	7/1.	92 216	15/3.	33 134	1 495	2,9	31/3.	10 748	7/9.	38	5 876	11,2
1886	43 750	87,4	31/12.	90 014	23/2.	30 590	1 671	3,1	31/12.	21 367	23/4.	5	4 650	9,1
1887	45 859	89,7	7/1.	85 536	23/5.	37 182	1 316	2,6	7/1.	14 707	23/6.	8	3 930	7,7
1888	47 322	90,3	7/10.	82 001	23/2.	37 095	1 244	2,8	31/12.	9 127	7/8. 15/9.	66	3 453	6,7
1889	64 270	92,7	31/12.	150 582	23/2.	36 345	1 943	2,8	31/12.	30 536	23/3.	96	3 624	5,7
1890	81 300	91,0	31/12.	126 331	28/2.	62 947	3 376	3,8	31/12.	13 905	23/9.	23	4 636	5,7
1891	88 571	89,5	30/9.	135 192	23/2.	61 451	4 126	4,1	7/7.	16 659	15/2.	283	5 819	5,8
1892	90 272	92,5	30/6.	118 839	15/2.	74 626	1 995	1,7	7/1.	8 101	15/4.	100	6 269	6,1
1893	85 232	90,9	30/6.	129 247	23/4.	70 132	3 420	3,7	31/12.	22 020	7/2.	53	5 094	5,1
1894	75 486	93,1	7/1.	114 244	23/2.	65 675	858	1,1	7/1.	10 024	23/9.	61	4 726	5,8
1895	77 279	92,9	31/12.	174 251	23/2.	59 189	1 658	2,0	31/12.	32 409	7/6.	68	4 270	5,7
1896	99 725	94,1	31/12.	175 715	23/2.	70 040	2 295	2,7	31/12.	17 000	23/8.	63	4 001	3,7
1897	100 192	92,5	30/6.	162 807	23/11.	80 314	3 314	3,1	31/12.	23 957	7/9.	126	4 810	4,4
1898	88 601	91,6	30/9.	160 683	23/2.	67 283	3 847	4,0	31/12.	31 200	7/9.	321	3 983	4,1
1899	73 843	91,1	31/12.	124 218	23/8.	59 751	3 251	4,7	7/1.	13 995	23/10.	446	3 600	4,1
1900	69 420	86,7	31/3.	109 897	21/5.	53 971	6 368	8,0	31/12.	35 946	23/9.	757	4 226	5,1

Tabelle 58.

Lombardforderungen.

Tausend Mark.

Waaren		Auf edle Metalle (Gold und Silber)						Ueberhaupt						Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Bestand in Prozenten des durch- schnittlichen Bestandes (Sp. 18)	Jahr
Höchster Bestand		Niedrigster Bestand		Durchschnittlicher Bestand	Höchster Bestand	Niedrigster Bestand	Durchschnittlicher Bestand	Höchster Bestand		Niedrigster Bestand					
Datum	Betrag	Datum	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	in Prozenta des Gesammten Bestandes	Datum	Betrag	Datum	Betrag	Betrag	Betrag
12		13		14	15 in Prozenta von Spalte 14	16	17	18	19	20		21		22	23
31/3.	14 013	23/11.	7 037	166	0,1	677	31	50 984	11,1	7/1.	62 149	23/5.	44 352	33,0	1876
7/4.	12 537	23/12.	5 980	86	0,1	455	27	49 345	11,0	31/12.	65 410	23/6.	42 516	46,1	1877
28/2.	10 704	23/11.	6 122	98	0,1	417	16	52 494	13,3	31/12.	66 248	15/8.	46 863	37,0	1878
23/3.	11 591	23/10.	5 219	318	0,4	446	208	53 012	13,1	31/12.	85 414	23/11.	45 175	75,0	1879
20/2.	8 378	15/9.	3 437	237	0,3	785	—	51 335	12,5	30/9.	104 008	15/8.	37 113	131,5	1880
31/3.	7 189	15/8.	2 943	34	0,1	278	—	57 308	13,6	30/9.	126 909	23/7.	41 871	146,1	1881
28/2.	6 157	15/9.	2 625	35	0,1	1 321	1	54 426	12,3	30/9.	102 830	23/5.	38 958	117,3	1882
28/2.	6 423	23/8.	2 812	25	0,1	281	1	45 844	10,5	30/9.	81 228	23/8.	33 024	103,2	1883
31/12.	6 523	23/9.	3 261	0,1	—	2	—	49 188	10,0	31/12.	140 122	23/3.	34 085	213,0	1884
28/2.	8 087	15/10.	3 702	—	—	—	—	52 450	11,3	7/1.	102 535	23/8.	39 823	119,6	1885
31/3.	7 209	15/9.	2 143	4	—	200	—	50 075	10,3	31/12.	115 540	23/2.	37 232	156,1	1886
31/3.	6 482	30/9.	2 079	2	—	75	—	51 107	9,8	7/1.	104 649	7/9.	39 875	126,7	1887
7/4.	6 295	23/10.	1 503	7	—	330	—	52 026	10,6	31/12.	93 074	23/8.	41 159	99,3	1888
31/3.	5 632	15/9.	1 990	14	—	230	—	60 851	11,8	31/12.	186 219	23/2.	41 457	207,3	1889
31/3.	7 954	23/9.	2 415	71	0,1	472	9	89 383	14,0	31/12.	146 134	23/9.	60 711	88,0	1890
15/3.	8 806	23/9.	3 474	483	0,5	1 283	7	98 090	15,5	30/6.	156 276	23/2.	70 252	86,9	1891
31/3.	9 943	7/10.	3 322	7	—	7	6	97 643	15,1	30/6.	128 493	15/2.	84 391	45,2	1892
15/3.	7 814	23/9.	3 160	9	—	11	6	98 755	13,5	31/12.	149 157	23/8.	75 228	78,9	1893
31/8.	6 523	23/10.	3 391	9	—	9	8	81 079	12,4	7/1.	129 328	23/11.	70 167	73,0	1894
23/3.	5 925	23/9.	2 828	9	—	9	8	83 216	12,5	31/12.	211 188	23/2.	64 730	176,0	1895
7/4.	5 677	23/9.	2 306	8	—	8	8	106 029	14,0	31/12.	197 203	23/2.	75 263	115,0	1896
7/4.	6 993	7/10.	2 873	8	—	8	8	108 324	14,3	30/6.	178 000	23/11.	84 604	86,3	1897
28/2.	6 141	31/10.	2 102	8	—	8	8	96 439	11,7	31/12.	186 075	23/2.	73 817	116,1	1898
23/2.	5 089	15/10.	2 172	6	—	8	3	80 700	8,0	31/12.	141 676	23/8.	63 825	66,6	1899
31/12.	5 582	23/9.	2 709	3	—	3	3	80 017	8,0	31/12.	146 227	23/8.	63 821	103,0	1900

Tabelle 59.

Gliederung der Lombarddarlehne nach den verschiedenen Berufsklassen und Geschäftsbetrieben der Schuldner.

Stand vom 30. September 1900.

1	2	3	4	5	6
	Stückzahl der vorhandenen Pfandscheine	In Prozenten aller vorhandenen Pfand- scheine	Summe der ausstehenden Darlehne Mark	In Prozenten aller ausstehenden Darlehne	Durchschnitt- licher Betrag des Darlehns Mark
Banken und Bankiers ¹⁾	1 011	15,8	44 247 000	40,6	43 766
Kaufleute und handeltreibende Gesellschaften ...	1 931	30,2	18 129 200	16,6	9 389
Industrielle und Industriegesellschaften	782	12,2	13 408 500	12,3	17 146
Landwirthe, landwirtschaftliche Gewerbe und Fabrikbetriebe	420	6,6	4 985 500	4,6	11 870
Oeffentliche Sparkassen	260	4,1	10 255 900	9,4	39 446
Genossenschaften aller Art	110	1,7	5 443 000	5,0	49 482
Privatpersonen	1 690	26,5	7 868 250	7,2	4 656
Sonstige	185	2,9	4 642 000	4,3	25 092
Insgesamt	6 389	100	108 979 350	100	17 057

¹⁾ Wegen der besonderen Bedeutung der Banken und Bankiers für den Lombardverkehr der Reichsbank sind dieselben von den übrigen Kaufleuten und handeltreibenden Gesellschaften getrennt aufgeführt.

Gliederung der Lombardbestände nach Darlehen und

Stand vom

Bezeichnung der Unterpfänder	1. Ost- und											
	a. Berlin.						b. Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Mecklenburg und Schleswig-Holstein.					
	Nenn- bzw. Tagewert der Unterpfänder			Darauf erhaltene Darlehne			Nenn- bzw. Tagewert der Unterpfänder			Darauf erhaltene Darlehne		
	Mark	in Proz. von Spalte 43	in Proz. der Gesamt- summe	Mark	in Proz. von Spalte 46	in Proz. der Gesamt- summe	Mark	in Proz. von Spalte 43	in Proz. der Gesamt- summe	Mark	in Proz. von Spalte 46	in Proz. der Gesamt- summe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Deutsche Reichs- und Staats-Anleihen ...	37 048 900	14,4	55,8	9 117 050	19,1	71,1	33 014 490	13,1	44,1	6 208 750	14,7	35,4
Städtische Anleihen	3 839 000	29,0	5,3	334 500	17,3	2,9	1 510 900	11,4	2,0	153 800	8,3	0,4
Landchaftliche Pfandbriefe	8 884 800	19,1	13,4	721 800	9,1	6,4	22 414 975	48,4	29,1	4 965 350	62,4	28,7
Pfandbriefe der Hypothekendarlehenbanken	5 858 200	19,1	8,3	1 166 000	14,7	10,4	3 122 525	10,1	4,1	956 800	12,1	5,1
Ausländische Wertpapiere ¹⁾	4 555 200	43,7	6,8	478 400	31,9	4,1	1 225 880	11,8	1,4	160 700	10,8	0,9
Uebrige Wertpapiere	4 158 700	15,1	6,1	595 200	16,1	5,1	4 542 250	17,0	5,7	776 500	21,4	4,5
Summe der Effekten...	64 345 700	16,7	96,9	11 414 050	17,5	100	66 731 020	17,1	87,4	13 221 900	20,1	76,1
Waaren	—	—	—	—	—	—	6 692 070	92,6	9,8	2 910 500	97,1	16,9
Edele Metalle	3 100	100	—	2 800	100	—	—	—	—	—	—	—
Wechsel	2 006 273	17,1	3,1	500	—	—	2 938 114	25,4	3,8	1 147 000	67,8	6,7
Gesamtsumme...	66 355 073	16,4	100	11 417 350	16,4	100	76 361 213	18,2	100	17 279 400	24,8	100
2. Mittel-Deutschland.												
	25	26	27	28	29	30	3. Süd-Deutschland.					
							31	32	33	34	35	36
Deutsche Reichs- und Staats-Anleihen ..	79 258 410	30,7	73,1	12 078 400	28,6	70,1	18 716 470	7,1	75,1	3 767 200	8,9	75,1
Städtische Anleihen	2 329 000	17,4	2,1	570 850	30,6	3,1	763 800	5,4	3,1	170 550	9,1	3,1
Landchaftliche Pfandbriefe	1 943 200	4,1	1,8	270 650	3,1	1,4	28 000	0,1	0,1	4 400	—	0,1
Pfandbriefe der Hypothekendarlehenbanken	7 903 200	26,0	7,1	2 880 550	30,1	13,9	2 258 800	7,1	9,1	613 800	7,7	12,1
Ausländische Wertpapiere ¹⁾	1 723 250	16,1	1,4	285 550	19,1	1,4	769 000	7,1	3,1	126 200	8,1	2,1
Uebrige Wertpapiere	10 026 850	37,1	9,1	1 302 800	35,8	7,4	488 600	1,8	1,9	128 250	3,1	2,1
Summe der Effekten...	103 183 910	26,3	95,4	16 888 800	25,9	98,1	23 019 670	6,0	92,6	4 810 400	7,1	95,9
Waaren	488 000	6,8	0,1	67 000	2,1	0,4	—	—	—	—	—	—
Edele Metalle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechsel	4 326 833	37,1	4,0	220 500	13,0	1,1	1 786 311	15,1	7,1	204 000	12,1	4,1
Gesamtsumme...	107 999 643	26,3	100	17 176 300	24,6	100	24 805 981	6,1	100	5 015 000	7,1	100

¹⁾ Nur bis zur Hälfte des Kurwertes beliehbar (zweite Beleihungskategorie).

Unterpfändern in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten.

Table 60.
7. September 1900.
Nordost-Deutschland.

c. Schlesien und Brandenburg ohne Berlin.						a, b und c zusammen.					
Nenn- bzw. Tagwerth der Unterpfänder			Darauf ertheilte Darlehne			Nenn- bzw. Tagwerth der Unterpfänder			Darauf ertheilte Darlehne		
Mark	in Proc. von Spalte 43	in Proc. der Gesamt- summe	Mark	in Proc. von Spalte 48	in Proc. der Gesamt- summe	Mark	in Proc. von Spalte 43	in Proc. der Gesamt- summe	Mark	in Proc. von Spalte 46	in Proc. der Gesamt- summe
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
24 499 930	9,5	54,6	3 896 900	9,2	53,1	95 463 840	37,0	50,9	18 222 700	43,1	50,6
1 151 050	8,1	2,6	76 400	4,1	1,0	6 501 850	49,0	3,1	561 700	30,3	1,6
11 472 700	24,9	25,6	1 763 150	22,3	24,1	42 772 475	92,8	22,8	7 453 400	94,3	20,7
4 371 900	14,1	9,8	926 050	11,7	12,6	13 352 625	44,0	7,1	3 048 850	38,5	8,5
1 360 100	13,0	3,0	310 100	20,7	4,1	7 141 180	68,5	3,8	947 200	63,4	2,6
1 849 000	6,9	4,1	248 500	6,8	3,1	10 549 950	39,4	5,6	1 020 200	44,4	4,5
44 704 700	11,6	99,7	7 221 100	11,1	98,5	175 781 420	45,6	93,7	31 857 050	48,9	88,5
3 530	0,1	—	1 000	0,1	—	6 695 009	92,7	3,6	2 911 500	97,1	8,1
—	—	—	—	—	—	3 100	—	—	2 800	—	—
129 400	1,1	0,1	108 000	6,2	1,5	5 073 787	43,8	2,7	1 255 500	74,1	3,4
44 837 630	11,1	100	7 330 100	10,5	100	187 553 916	46,4	100	36 028 850	51,7	100

4. Rheinland und Westfalen.
Deutsches Reich.

37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48
64 559 390	25,0	77,1	8 179 350	19,1	70,8	257 997 600	100	63,9	42 247 650	100	60,6
3 653 100	27,6	4,1	558 000	30,0	4,8	13 247 750	100	3,1	1 864 100	100	2,7
1 338 600	2,9	1,6	179 150	2,1	1,6	46 082 275	100	11,4	7 907 600	100	11,1
6 845 900	22,6	8,1	1 883 850	23,7	16,3	30 360 525	100	7,5	7 927 050	100	11,4
796 900	7,5	1,0	135 550	9,1	1,1	10 430 390	100	2,6	1 494 500	100	2,1
5 737 210	21,1	6,9	583 900	16,1	5,1	26 707 610	100	6,6	8 635 150	100	5,1
82 931 090	21,6	99,5	11 519 800	17,8	99,7	384 916 090	100	95,1	65 076 050	100	93,3
41 000	0,1	—	18 600	0,6	0,1	7 225 509	100	1,8	2 997 100	100	4,3
—	—	—	—	—	—	3 100	100	—	2 800	100	—
389 154	3,1	0,5	11 000	0,7	0,1	11 576 085	100	2,9	1 691 600	100	2,4
83 361 244	20,7	100	11 549 400	16,5	100	403 720 784	100	100	69 767 550	100	100

Lombardverkehr in den

Bankbezirke nach Bundesstaaten und Provinzen geordnet	Im Laufe des Jahres neu ertheilte Lombarddarlehne											
	1876		1880		1885		1890		1895		1900	
	Mark	Pro- zent	Mark	Pro- zent	Mark	Pro- zent	Mark	Pro- zent	Mark	Pro- zent	Mark	Pro- zent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Berlin	87 907 700	18,81	371 435 400	44,13	218 252 250	29,79	334 917 700	25,16	231 239 800	25,31	201 189 500	12,61
Frankfurt a. O.	3 976 400	0,35	2 814 400	0,34	1 068 000	0,14	1 508 350	0,12	2 100 500	0,19	3 766 950	0,23
Cottbus ¹⁾	—	—	—	—	1 391 700	0,19	3 894 600	0,30	4 731 500	0,43	6 039 100	0,38
Landesberg	4 060 000	0,37	4 528 200	0,54	5 657 900	0,77	9 388 400	0,71	5 694 000	0,51	5 562 200	0,35
2. Brandenburg	8 045 400	1,71	7 342 600	0,88	8 117 600	1,10	14 876 350	1,13	12 586 000	1,13	15 368 250	0,96
Königsberg	81 128 300	17,17	68 353 650	8,14	73 494 000	9,94	61 915 100	4,71	47 464 400	4,17	77 295 800	4,35
Adenstedt ²⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 425 400	0,21
Insterburg ³⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 665 500	0,36
Memel	13 045 100	2,99	8 726 400	1,04	10 281 700	1,39	14 768 800	1,11	8 774 800	0,79	14 238 400	0,90
Tilsit	682 100	0,15	738 600	0,09	1 013 000	0,14	1 585 800	0,12	1 198 750	0,11	4 964 800	0,31
3. Ostpreußen	95 755 500	20,31	77 818 650	9,47	84 789 300	11,07	78 269 700	5,93	57 437 950	5,17	105 589 900	6,71
Danzig	4 968 080	1,04	9 121 850	1,09	10 160 080	1,37	24 288 600	1,85	20 031 650	1,80	23 804 700	1,49
Elbing	3 511 700	0,77	2 595 000	0,31	2 036 700	0,28	1 907 500	0,15	1 584 000	0,14	4 820 700	0,30
Graudenz	980 700	0,21	402 100	0,05	591 100	0,08	458 100	0,04	482 000	0,04	2 948 100	0,19
Thorn	6 250 900	1,34	4 068 500	0,48	2 513 050	0,34	2 742 900	0,21	2 797 800	0,25	6 222 000	0,39
4. Westpreußen	15 692 280	3,34	16 277 450	1,91	15 301 510	2,07	29 377 100	2,23	24 346 050	2,13	37 804 500	2,37
Stettin	26 879 400	5,75	20 095 500	2,39	23 051 700	3,11	22 628 000	1,72	31 597 800	2,84	40 914 950	2,57
Cöslin ⁴⁾	—	—	—	—	—	—	0 142 300	0,11	5 387 950	0,49	8 908 400	0,56
Stolp ⁵⁾	—	—	9 487 650	1,13	10 707 000	1,45	5 291 200	0,40	5 855 700	0,53	8 920 500	0,56
Stralsund	4 947 650	1,06	3 230 100	0,39	5 233 100	0,71	7 123 400	0,54	6 891 800	0,61	0 214 500	0,13
5. Pommern	31 827 050	6,81	32 822 250	3,91	38 992 400	5,17	41 185 500	3,13	49 233 250	4,43	68 018 350	4,17
Bromberg	8 881 200	0,81	3 752 000	0,45	6 245 500	0,84	8 192 400	0,61	12 966 400	1,17	18 192 200	1,14
Posen	25 345 700	7,36	29 176 200	3,47	36 793 900	4,97	51 022 600	3,88	50 095 300	4,51	59 579 100	3,72
6. Posen	39 206 900	8,39	32 928 200	3,91	43 039 400	5,61	59 205 000	4,50	63 061 700	5,68	77 771 300	4,88
Stettburg	2 331 600	0,50	1 769 700	0,21	2 907 000	0,39	6 610 300	0,50	4 003 100	0,36	9 971 200	0,63
Kiel	454 670	0,10	302 650	0,04	2 114 500	0,29	5 584 550	0,43	5 005 400	0,45	17 907 250	1,11
7. Schleswig-Holstein	2 786 270	0,60	2 072 350	0,25	5 021 500	0,68	12 194 850	0,93	9 008 500	0,81	27 878 450	1,75
die nordöstlichen 6 Provinzen und Berlin	281 221 100	60,11	540 696 900	64,90	413 513 960	55,89	570 026 200	43,33	497 413 250	44,76	533 620 250	33,76
Breslau	58 174 200	12,46	66 009 800	7,98	56 206 700	7,40	73 508 700	5,59	68 426 800	6,15	60 157 100	4,31
Schweidnitz ⁶⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 486 900	0,69
Görlitz	2 158 000	0,46	3 912 000	0,47	5 858 800	0,79	9 775 100	0,74	12 692 400	1,14	25 555 000	1,60
Glogau	8 121 850	1,74	9 249 100	1,10	10 885 850	1,47	11 228 400	0,84	15 800 300	1,43	25 453 600	1,60
Wrocław	2 736 050	0,59	3 550 400	0,43	2 618 400	0,35	12 017 400	0,91	11 504 100	1,04	11 042 100	0,79
Legnica	9 477 400	2,03	8 980 000	1,08	15 089 800	2,04	23 456 100	1,78	18 679 800	1,68	23 273 000	1,56
8. Schlesien	80 668 100	17,16	91 651 900	10,91	90 664 550	12,15	129 985 700	9,87	128 163 400	11,54	163 967 700	10,88
Uebersicht	861 889 200	77,19	632 348 800	75,31	504 178 510	65,74	700 011 900	53,11	625 576 650	56,30	697 587 950	43,74

Tabelle 61.

einzelnen Bankbezirken.

Gewinn aus der Lombardanlage												Bankbezirke nach Bundesstaaten und Provinzen geordnet					
1876		1880		1885		1890		1895		1900							
Mark	Pro- zent	Mark	Pro- zent	Mark	Pro- zent	Mark	Pro- zent	Mark	Pro- zent	Mark	Pro- zent						
14	16	18	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26					
483 306	18,14	700 642	27,15	712 993	27,39	1 057 770	22,75	603 805	19,15	982 951	19,31	Berlin	1.				
44 552	1,65	32 988	1,18	10 642	0,41	12 546	0,17	13 121	0,41	25 688	0,50	Frankfurt a. O. Colbitz ¹⁾					
32 027	1,11	26 804	1,04	23 970	0,91	52 094	1,11	47 876	1,54	72 038	1,42			Sachsenberg			
76 579	2,99	59 852	2,31	23 681	0,91	15 118	0,37	37 554	1,11	33 236	0,64	Brandenburg	2.				
218 565	8,15	177 252	6,29	58 302	2,14	109 758	2,36	98 551	3,17	131 037	2,57	Königsberg Allenstein ²⁾ Insterburg ³⁾ Remel Tilsit					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115 127	2,16			Preußen	3.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21 948	0,43					Danzig Elbing Graudenz Thorn	
136 601	5,15	55 965	2,18	57 630	2,11	85 245	1,83	21 364	0,69	38 777	0,76			Westpreußen	4.		
11 199	0,41	11 219	0,44	14 115	0,54	25 404	0,55	14 569	0,47	33 884	0,67	Stettin Cöslin ⁴⁾ Stolp ⁵⁾ Stralsund					
366 365	13,82	244 436	9,51	227 914	8,75	262 993	5,85	135 763	4,38	256 987	5,05			Pommern	5.		
38 614	1,46	54 189	2,11	57 061	2,19	70 632	1,71	75 103	2,41	147 160	2,99					Bromberg Posen	
36 743	1,39	28 182	0,99	21 874	0,84	26 908	0,58	25 716	0,83	46 191	0,91						
10 803	0,75	9 456	0,37	9 921	0,37	8 574	0,18	11 608	0,37	8 047	0,16	Stenoburg Stiel					
58 877	2,11	80 567	1,19	20 942	0,80	28 741	0,61	23 733	0,77	30 591	0,60			Schleswig-Holstein	7.		
154 127	5,81	117 374	4,57	109 798	4,11	143 855	3,09	136 160	4,39	231 995	4,66	die nordöstlichen 6 Provinzen und Berlin					
250 500	9,45	140 011	5,44	140 710	5,40	142 198	3,06	99 297	3,10	149 398	2,94					Schlesien	8.
—	—	—	—	—	—	60 186	1,19	46 036	1,18	80 415	1,58						
—	—	70 969	2,76	90 655	3,18	47 954	1,03	32 780	1,06	45 986	0,90			Breslau Schwebnitz ⁶⁾ Gleiwitz Ostogau Oberrhein Pegnitz			
44 985	1,70	23 003	0,89	86 027	1,39	38 260	0,81	42 866	1,38	60 189	1,16	Schlesien					
295 435	11,15	233 983	9,09	267 392	10,17	288 598	6,30	220 968	7,11	344 978	6,78			Schlesien			
43 831	1,65	36 086	1,40	30 081	1,54	52 408	1,13	56 422	1,81	59 599	1,17					Schlesien	
205 716	7,76	146 682	5,70	182 043	6,99	239 594	5,15	120 004	3,77	152 585	3,00						
249 547	9,47	182 748	7,10	222 024	8,53	292 003	6,18	176 426	5,69	212 134	4,17	Schlesien					
4 356	0,16	7 310	0,18	12 140	0,47	24 504	0,53	15 757	0,51	38 037	0,75			Schlesien			
5 344	0,10	4 928	0,19	13 985	0,54	37 888	0,81	23 187	0,75	42 754	0,84					Schlesien	
9 700	0,36	12 233	0,47	26 125	1,01	61 887	1,31	38 944	1,16	80 791	1,59			Schlesien			
1 635 059	61,69	1 551 268	60,31	1 624 548	62,00	2 216 864	47,67	1 410 617	43,16	2 240 873	44,03	Schlesien					
221 928	8,37	202 186	7,46	157 771	6,06	216 084	4,65	129 037	4,16	138 633	2,71					Schlesien	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48 276	0,95						
57 411	2,17	18 218	0,71	19 612	0,75	43 036	0,93	33 498	1,03	59 544	1,17			Schlesien			
31 658	1,20	38 758	1,51	39 520	1,51	40 308	0,87	38 092	1,09	68 773	1,35	Schlesien					
10 734	0,41	9 460	0,37	8 224	0,31	21 751	0,47	23 445	0,76	27 330	0,51			Schlesien			
54 234	2,05	45 080	1,75	47 062	1,84	78 587	1,78	41 693	1,34	84 015	1,63	Schlesien					
375 965	14,10	313 677	12,00	273 089	10,49	394 766	8,50	260 765	8,11	426 571	8,38			Schlesien			
2 011 024	75,89	1 864 945	72,51	1 897 637	72,89	2 611 630	56,17	1 671 382	53,87	2 667 444	52,11					Schlesien	

Lombardverkehr in den

(Fort)

Bankbezirke nach Bundesstaaten und Provinzen geordnet	Im Laufe des Jahres neu ertheilte Lombarddarlehen											
	1876		1880		1885		1890		1895		1900	
	Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Uebertrag	361 889 200	77,19	632 348 800	75,31	504 178 510	68,14	700 011 900	53,11	625 576 650	56,30	607 587 950	43,74
Erfurt	2 140 120	0,58	3 457 100	0,54	3 058 700	0,61	14 390 100	1,00	9 130 700	0,81	14 204 260	0,99
Gera	729 450	0,20	2 441 000	0,39	3 800 000	0,51	5 020 300	0,38	7 842 600	0,71	7 690 800	0,55
Halle	20 495 250	4,10	22 473 900	2,69	30 679 900	4,15	43 843 000	3,13	38 049 900	3,21	38 900 700	2,75
Magdeburg	10 186 250	2,81	12 043 200	1,93	17 185 100	2,21	52 414 400	3,99	27 177 000	2,41	26 307 100	1,89
Nordhausen	806 800	0,22	998 800	0,16	2 788 500	0,37	2 890 700	0,21	2 031 200	0,18	1 747 600	0,13
9. Sachsen u. die Thüringischen Staaten	34 457 870	7,17	41 414 600	4,93	57 516 200	7,73	118 559 100	9,01	84 231 400	7,15	88 940 600	5,99
Braunschweig	355 690	0,09	1 016 400	0,16	5 223 700	0,71	8 876 200	0,68	6 554 000	0,56	18 044 500	1,27
Emden	2 104 800	0,58	1 513 800	0,19	1 297 300	0,17	1 537 500	0,11	1 793 800	0,16	2 513 800	0,18
Hannover	8 136 100	1,74	12 099 500	1,94	18 619 000	2,53	30 409 550	3,00	50 207 200	4,15	52 850 300	3,71
Hildesheim ²⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 708 800	0,48
Osnabrück	2 708 000	0,75	2 578 400	0,31	2 085 400	0,28	5 034 800	0,38	4 278 000	0,36	8 461 200	0,61
10. Hannover, Oldenburg, Braunschweig	13 365 190	2,86	18 108 100	2,16	27 225 400	3,69	54 857 550	4,16	62 833 000	5,26	89 178 600	5,99
Cassel	8 414 250	1,81	11 091 200	1,31	16 113 200	2,18	25 684 100	1,99	29 193 900	2,43	47 889 500	3,40
Hulba ³⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	286 900	0,21
Frankfurt a. M.	2 725 600	0,75	34 099 600	4,11	13 320 000	1,76	41 165 800	3,11	36 888 800	3,11	20 286 000	1,47
Wiesbaden ⁴⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	2 041 400	0,17	3 060 550	0,22
11. Hessen-Nassau	11 139 850	2,30	45 790 800	5,45	29 442 200	3,95	66 349 700	5,08	68 124 100	6,13	71 322 950	4,98
Kachen	448 600	0,10	295 600	0,04	273 600	0,04	765 900	0,06	940 650	0,09	14 007 200	0,99
Coblenz	1 046 100	0,11	2 679 100	0,32	3 753 800	0,51	10 000 800	0,77	10 318 900	0,91	21 920 100	1,58
Ebn	3 813 250	0,83	2 925 300	0,35	3 077 100	0,41	8 677 900	0,66	13 492 200	1,11	48 866 100	3,46
Düsseldorf	1 242 800	0,17	1 890 400	0,23	3 309 700	0,43	10 282 300	0,78	5 582 100	0,48	35 061 900	2,50
Duisburg ⁵⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	10 848 500	0,93	13 790 200	0,98
Elberfeld	772 700	0,17	511 500	0,06	2 334 000	0,31	6 450 900	0,49	7 913 800	0,67	22 018 100	1,58
Harmen ⁶⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 234 700	0,23
Essen	7 345 600	1,57	4 589 700	0,55	3 236 300	0,44	25 531 800	1,94	16 327 800	1,42	57 174 700	4,09
Krefeld	810 400	0,18	400 700	0,05	724 600	0,10	3 434 800	0,26	2 722 150	0,23	8 475 300	0,61
12. Rheinprovinz	16 388 450	3,51	13 310 300	1,60	16 711 100	2,18	65 243 400	4,96	68 146 100	6,11	225 133 300	14,91
Bielefeld	4 651 900	1,00	3 650 900	0,44	3 695 600	0,50	5 328 200	0,41	5 158 400	0,44	7 968 300	0,56
Dortmund	3 014 600	0,65	2 754 900	0,33	5 115 600	0,69	14 240 350	1,08	14 667 500	1,27	34 563 250	2,47
Dochum ⁷⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 096 500	0,29
Minden	807 200	0,17	1 373 800	0,16	1 078 600	0,15	3 169 400	0,24	4 520 700	0,41	8 354 300	0,60
Münster	880 600	0,19	697 600	0,08	2 490 400	0,34	7 989 300	0,61	24 009 100	2,16	30 849 200	2,19
Siegen	263 500	0,06	581 600	0,07	1 535 900	0,21	3 478 500	0,27	3 016 700	0,26	2 832 800	0,20
13. Westfalen	9 567 950	2,60	9 058 800	1,08	13 925 100	1,89	34 205 750	2,61	51 370 400	4,31	88 664 350	5,96
I. Preußen zusammen, einschl. Thüring. Staaten, Oldenburg, Braunschweig	448 808 510	95,70	780 031 400	90,53	648 808 510	87,16	1 039 727 400	79,01	980 281 650	86,13	1 201 027 750	79,01
Bremen	1 871 700	0,42	10 444 900	1,26	18 008 400	2,38	72 145 700	5,49	25 108 500	2,16	46 270 000	3,20
Hamburg	7 375 500	1,18	24 477 200	2,91	20 986 400	2,76	76 826 350	5,81	24 236 000	2,18	57 412 150	4,06
Lübeck	860 200	0,18	2 043 100	0,24	3 146 600	0,42	4 258 500	0,32	7 915 800	0,67	24 464 200	1,74
II. Freie Städte u. Mecklenburg	10 107 400	2,16	12 965 200	1,54	12 730 400	1,67	153 230 550	11,61	57 200 100	5,19	128 146 350	8,94
Uebertrag	456 915 910	97,86	802 996 600	95,64	661 537 910	93,01	1 192 957 950	90,91	1 037 481 750	91,18	1 329 174 100	87,11

einzelnen Bankbezirken.

Tabelle 61.

(Ergänzung).

Gewinn aus der Lombardanlage												Bankbezirke nach Bundesstaaten und Provinzen geordnet
1876		1880		1885		1890		1895		1900		
Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	
14	16	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
2 011 024	75,89	1 864 945	72,51	1 897 637	72,89	2 611 630	56,17	1 671 382	53,87	2 667 444	52,41	Uebertrag
30 114	1,14	28 835	1,11	23 122	0,86	47 127	1,01	42 222	1,25	76 425	1,40	Erfurt
9 738	0,37	22 500	0,88	26 601	1,01	56 330	1,11	68 915	2,11	85 717	1,68	Gera
55 588	2,10	40 017	1,56	49 968	1,89	86 038	1,85	60 916	1,86	88 309	1,74	Halle
55 702	2,10	41 800	1,63	54 275	2,09	184 403	3,96	89 636	2,80	94 054	1,85	Magdeburg
9 566	0,38	11 108	0,43	9 270	0,36	17 174	0,37	7 762	0,23	18 890	0,37	Nerbyhausen
160 718	6,07	144 260	5,61	163 243	6,18	391 372	8,41	269 451	8,48	363 455	7,14	Sachsen u. die Thüringi- schen Staaten 9.
1 147	0,04	2 338	0,09	12 412	0,48	28 277	0,61	5 534	0,18	57 401	1,13	Braunschweig
9 404	0,38	9 629	0,37	6 004	0,23	8 959	0,19	5 209	0,17	6 601	0,13	Cuxen
20 109	0,79	20 630	0,81	31 203	1,20	89 450	1,91	89 299	2,85	124 265	2,44	Hannover
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28 572	0,58	Hildesheim *)
6 270	0,24	5 683	0,22	3 284	0,13	8 404	0,18	18 749	0,58	23 400	0,46	Osnabrück
36 990	1,40	38 480	1,49	52 903	2,04	135 090	2,90	113 791	3,67	240 389	4,71	Hannover, Oldenburg, Braunschweig 10.
58 220	2,21	62 067	2,31	71 755	2,76	81 908	1,74	82 897	2,67	120 089	2,38	Cassel
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 230	0,02	Fulda *)
18 157	0,69	56 497	2,20	45 540	1,73	119 581	2,57	55 754	1,80	43 310	0,85	Frankfurt a. M.
—	—	—	—	—	—	—	—	27 430	0,88	15 147	0,30	Wiesbaden *)
71 383	2,70	119 164	4,64	117 295	4,51	201 454	4,33	166 081	5,15	179 726	3,53	Hessen-Raffau 11.
10 043	0,38	2 612	0,10	4 673	0,18	14 247	0,31	4 620	0,15	9 461	0,18	Kassel
24 392	0,95	22 839	0,89	19 254	0,74	63 100	1,36	61 637	1,99	75 597	1,49	Coblenz
34 791	1,35	16 483	0,64	22 680	0,87	99 554	2,14	80 065	2,58	186 734	3,62	Elm
30 707	1,18	16 470	0,64	20 447	0,79	70 625	1,51	19 183	0,61	61 785	1,21	Düsseldorf
—	—	—	—	—	—	—	—	58 798	1,80	86 598	1,70	Duisburg 10)
16 652	0,63	17 853	0,69	15 816	0,61	45 378	0,98	23 432	0,74	35 040	0,69	Elsfeld
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11 302	0,22	Barmen 11)
40 514	1,55	33 858	1,31	14 502	0,56	107 936	2,31	32 644	1,04	97 723	1,92	Essen
5 084	0,19	5 789	0,22	5 909	0,23	19 830	0,43	20 464	0,64	21 717	0,43	Krefeld
162 183	6,13	115 864	4,50	103 261	3,98	420 679	9,06	300 845	9,74	585 957	11,51	Rheinprovinz 12.
11 480	0,43	7 350	0,29	7 764	0,30	18 896	0,41	12 214	0,38	25 392	0,50	Wiesfeld
69 905	2,64	41 916	1,63	17 114	0,66	58 879	1,27	41 884	1,35	87 335	1,71	Dortmund
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 822	0,15	Bochum 12)
9 018	0,34	10 767	0,41	8 880	0,34	16 327	0,35	15 320	0,48	19 812	0,39	Minden
18 774	0,72	9 633	0,37	11 146	0,43	39 171	0,84	48 107	1,55	78 514	1,54	Münster
9 144	0,35	3 585	0,14	8 383	0,31	20 612	0,44	21 124	0,66	15 212	0,30	Siegen
118 321	4,47	73 251	2,83	53 287	2,03	153 325	3,29	138 655	4,26	234 087	4,60	Westfalen 13.
2 580 619	96,46	2 355 964	91,64	2 387 028	91,77	3 918 580	84,16	2 660 205	85,74	4 271 058	83,91	Preußen zusammen, einschl. I. Thüring. Staaten, Olden- burg, Braunschweig
861	0,03	6 981	0,27	6 466	0,24	36 069	0,78	10 818	0,33	23 738	0,47	Bremen
20 150	0,78	40 302	1,57	41 696	1,60	132 915	2,86	31 848	1,01	99 992	1,97	Hamburg
4 066	0,15	18 721	0,73	15 872	0,61	25 446	0,55	36 508	1,18	30 867	0,60	Lübeck
25 077	0,96	66 011	2,52	64 034	2,46	194 430	4,19	79 164	2,56	154 512	3,04	Freie Städte u. Mecklenburg II.
2 585 686	97,40	2 421 968	94,11	2 451 660	94,11	4 108 010	88,35	2 730 369	88,30	4 425 650	86,85	Uebertrag

Lombardverkehr in den

(Fort)

Bankbezirke nach Bundesstaaten und Provinzen geordnet	Im Laufe des Jahres neu ertheilte Lombarddarlehne											
	1876		1880		1885		1890		1895		1900	
	Mark	Pro- zent	Mark	Pro- zent	Mark	Pro- zent	Mark	Pro- zent	Mark	Pro- zent	Mark	Pro- zent
I	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Uebertrag....	450 915 910	97,24	802 998 600	95,64	691 787 910	93,18	1 102 957 950	90,77	1 017 541 750	91,18	1 380 174 100	87,11
Augsburg.....	700 500	0,15	640 800	0,08	69 300	0,01	284 100	0,02	63 300	0,01	57 300	0,00
München.....	130 400	0,03	201 400	0,02	6 200	0,00	103 600	0,01	76 700	0,01	127 600	0,01
Nürnberg.....	91 000	0,02	495 300	0,06	1 000 200	0,15	479 400	0,04	427 300	0,04	330 800	0,02
III. Bayern (ohne Rheinpfalz) ..	921 900	0,20	1 337 600	0,16	1 165 700	0,16	867 100	0,07	567 300	0,06	515 700	0,03
Chemnitz.....	1 100 500	0,13	1 515 050	0,18	1 622 700	0,18	7 520 300	0,57	10 001 700	0,70	11 864 200	0,75
Dresden.....	2 934 550	0,63	4 362 100	0,52	5 388 500	0,73	18 792 000	1,43	13 376 800	1,10	9 991 200	0,61
Leipzig.....	1 314 700	0,18	11 155 200	1,33	10 845 700	1,47	39 202 700	2,98	15 750 550	1,18	63 534 300	3,78
IV. Sachsen.....	5 349 750	1,16	17 032 350	2,03	17 856 900	2,51	65 515 000	4,98	39 129 050	3,13	89 066 400	5,59
Stuttgart.....	376 900	0,08	4 102 500	0,18	5 450 750	0,74	8 547 000	0,65	12 900 600	1,17	7 110 800	0,44
Ulm ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 875 800	0,56
V. Württemberg.....	376 900	0,08	4 102 500	0,18	5 459 750	0,74	8 547 000	0,65	12 900 600	1,17	15 986 600	1,00
Karlsruhe.....	2 514 030	0,50	4 460 100	0,53	6 505 100	0,88	8 215 100	0,63	9 508 100	0,86	27 474 400	1,72
Freiburg ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 185 200	0,14
Rastatt.....	734 320	0,15	4 065 900	0,18	3 853 900	0,51	5 053 200	0,38	6 787 600	0,60	24 705 800	1,55
VI. Baden (und bayer. Rheinpfalz)	3 248 350	0,65	8 526 000	1,01	10 359 000	1,40	13 268 300	1,01	16 295 700	1,46	54 385 400	3,11
Mainz.....	115 800	0,02	2 100 550	0,16	2 989 500	0,10	6 277 500	0,48	8 068 700	0,73	11 557 600	0,71
Darmstadt ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 148 600	0,07
VII. Hessen.....	115 800	0,02	2 100 550	0,16	2 989 500	0,40	6 277 500	0,48	8 068 700	0,73	12 704 200	0,80
Reg.....	193 000	0,04	407 400	0,05	2 094 200	0,18	4 878 900	0,37	7 428 600	0,67	10 905 000	0,68
Mühlhausen.....	18 900	0,004	1 624 450	0,19	317 700	0,04	2 449 200	0,18	1 640 800	0,15	16 226 850	1,01
Straßburg.....	66 700	0,01	1 484 200	0,18	8 019 200	1,08	20 420 200	1,55	7 284 400	0,66	5 686 100	0,36
VIII. Elsaß-Lothringen.....	378 600	0,08	3 516 050	0,41	10 431 100	1,40	27 748 300	2,10	16 378 800	1,48	32 827 450	2,06
Insgesamt....	467 207 210	100	839 701 650	100	730 999 860	100	1 315 170 150	100	1 110 936 900	100	1 594 630 850	100

¹⁾ erst seit 1883 selbständig, vorher abhängig von Frankfurt a. D.

²⁾ und ³⁾ » » 1900 » » » Königsberg.
⁴⁾ » » 1880 » » » Stolp.
⁵⁾ » » 1877 » » » Stettin.
⁶⁾ » » 1900 » » » Breslau.
⁷⁾ » » 1898 » » » Hannover.
⁸⁾ » » 1900 » » » Cassel.
⁹⁾ » » 1894 » » » Frankfurt a. D.

einzelnen Bankbezirken.

Tabelle 61.

(setzung).

Gewinn aus der Lombardanlage												Bankbezirke nach Bundesstaaten und Provinzen geordnet
1876		1880		1885		1890		1895		1900		
Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
2 585 696	97,60	2 421 908	94,11	2 451 660	94,11	4 108 010	88,35	2 739 369	88,30	4 425 650	86,95	Uebertrag
981	0,04	4 850	0,19	455	0,02	2 576	0,06	1 030	0,03	742	0,01	Regensburg
1 507	0,06	2 350	0,09	1 001	0,04	3 280	0,07	2 513	0,08	1 988	0,04	München
939	0,04	2 548	0,10	2 436	0,09	10 234	0,21	9 829	0,31	8 602	0,17	Nürnberg
8 427	0,14	9 748	0,33	3 892	0,15	16 096	0,35	13 372	0,43	11 327	0,22	Bayern (ohne Rheinpfalz) III.
14 380	0,14	18 558	0,71	15 576	0,60	76 844	1,64	75 022	2,40	100 547	1,98	Chebnitz
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31 255	0,61	Plauen ¹⁰⁾
20 409	0,77	43 554	1,69	40 437	1,55	120 223	2,53	62 877	2,01	60 292	1,19	Dresden
7 085	0,17	20 493	0,80	25 004	0,99	113 658	2,44	51 823	1,70	217 780	4,28	Leipzig
47 934	1,38	82 605	3,11	81 677	3,14	310 725	6,67	189 722	6,11	400 880	8,06	Sachsen IV.
2 102	0,03	17 218	0,67	10 351	0,33	34 154	0,73	48 638	1,57	32 637	0,64	Stuttgart
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31 851	0,63	Ulm ¹¹⁾
2 102	0,03	17 218	0,67	10 351	0,33	34 154	0,73	48 638	1,57	64 488	1,27	Württemberg V.
4 106	0,15	11 498	0,45	11 047	0,41	18 220	0,39	19 619	0,60	30 428	0,59	Karlsruhe
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 009	0,10	Freiburg ¹²⁾
3 030	0,13	11 817	0,45	12 552	0,48	33 828	0,72	30 376	1,17	48 752	0,96	Mannheim
7 736	0,18	23 315	0,90	23 599	0,89	51 548	1,11	54 895	1,77	84 188	1,64	Baden (und bayer. Rheinpfalz) VI.
1 459	0,05	7 312	0,28	9 010	0,36	19 300	0,42	21 404	0,69	24 387	0,48	Heilbronn
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 518	0,17	Darmstadt ¹³⁾
1 459	0,05	7 312	0,28	9 010	0,36	19 300	0,42	21 464	0,69	32 900	0,65	Hessen VII.
4 960	0,16	3 627	0,14	6 114	0,23	28 693	0,61	20 309	0,66	33 383	0,66	Wetzlar
1 592	0,06	1 536	0,06	564	0,02	3 532	0,07	2 896	0,09	18 405	0,36	Waldgäu
1 323	0,05	4 143	0,15	9 742	0,37	78 797	1,69	11 806	0,38	8 998	0,18	Strasbourg
7 875	0,17	9 306	0,35	16 420	0,61	111 022	2,37	35 071	1,13	60 786	1,20	Elßaß-Coblenz VIII.
2 650 279	100	2 571 470	100	2 603 209	100	4 650 855	100	3 102 826	100	5 089 219	100	Insgesamt

10) erst seit 1892 selbständig, vorher abhängig von Düsseldorf.
 11) „ „ 1900 „ „ „ Elberfeld.
 12) „ „ 1890 „ „ „ Dortmund.
 13) „ „ 1897 „ „ „ Chemnitz.
 14) „ „ 1898 „ „ „ Stuttgart.
 15) „ „ 1899 „ „ „ Karlsruhe.
 16) „ „ 1897 „ „ „ Mainz.

Ausbringende

Jahr	Durchschnittliche Anlage in						
	Wechseln		P Lombardforderungen		Effekten ¹⁾		Summe
	Tausend Mark	Prozent	Tausend Mark	Prozent	Tausend Mark	Prozent	Tausend Mark
1	2	3	4	5	6	7	8
1876	402 909	88,7	50 984	11,2	267	0,1	454 160
1877	364 814	87,7	49 345	11,9	1 793	0,4	415 952
1878	340 847	86,5	52 494	13,3	831	0,2	394 172
1879	328 294	82,6	53 012	13,4	15 954	4,0	397 260
1880	345 726	84,2	51 335	12,5	13 650	3,3	410 711
1881	345 726	81,3	57 308	13,5	22 291	5,2	425 325
1882	372 174	84,2	54 426	12,3	15 169	3,5	441 769
1883	366 414	86,0	45 844	10,8	13 470	3,2	425 728
1884	377 715	83,5	49 188	10,9	25 451	5,6	452 354
1885	372 746	79,9	52 450	11,3	40 877	8,8	466 073
1886	397 076	81,9	50 075	10,3	38 003	7,8	485 154
1887	443 678	84,7	51 107	9,8	29 076	5,5	523 861
1888	430 869	87,5	52 026	10,6	9 232	1,9	492 127
1889	510 303	86,6	69 851	11,8	9 364	1,6	589 518
1890	534 142	83,8	89 383	14,0	13 916	2,2	637 441
1891	525 810	82,5	98 999	15,5	12 974	2,0	637 783
1892	541 730	83,9	97 643	15,1	6 233	1,0	645 606
1893	581 775	85,3	93 755	13,8	6 393	0,9	681 923
1894	547 469	86,2	81 079	12,8	6 274	1,0	634 822
1895	573 924	86,3	83 216	12,5	7 858	1,2	664 998
1896	646 304	85,1	106 029	14,0	6 959	0,9	759 292
1897	644 763	84,8	108 324	14,3	6 704	0,9	759 791
1898	713 881	86,7	96 439	11,7	13 093	1,6	823 413
1899	817 065	89,9	80 700	8,9	11 449	1,2	909 214
1900	800 180	88,9	80 017	8,9	20 140	2,2	900 337

¹⁾ Eigene Effekten im Sinne des B. G. § 13 Nr. 4 hält die Reichsbank grundsätzlich nicht. Die vorstehende Rubrik enthält nur diskontierte Effekten, d. h. gekündigte, verlaufene oder mit einer bestimmten Verfallzeit versehene Wertpapiere.

Kapitalanlage.

Tabelle 62.

Höchstbetrag		Mindestbetrag		Spannung (Spalte 10 – 12)	Jahr
der Gesamtanlage					
Datum	Tausend Mark	Datum	Tausend Mark	Tausend Mark	
9	10	11	12	13	14
7/7	524 659	15/3	387 593	137 066	1876
31/12	500 322	15/3	370 521	129 801	1877
7/1	485 613	15/3	362 457	123 156	1878
31/12	507 273	23/2	346 423	160 850	1879
31/12	514 827	23/5	370 110	144 717	1880
31/12	589 255	15/3	351 793	237 462	1881
31/12	580 314	7/3	350 025	230 289	1882
31/12	573 181	15/3	349 288	223 893	1883
31/12	700 283	15/3	348 681	351 602	1884
7/1	620 908	7/6	390 494	230 414	1885
31/12	724 483	15/3	395 332	329 151	1886
7/1	659 221	7/6	449 667	209 554	1887
31/12	628 844	7/9	429 985	198 859	1888
31/12	868 393	15/3	461 517	406 876	1889
30/9	826 766	23/2	512 619	314 146	1890
30/6	768 180	23/2	542 678	225 502	1891
31/12	737 686	15/2	578 866	158 821	1892
30/6	873 157	7/3	556 348	316 809	1893
30/6	737 520	23/1	562 266	175 254	1894
31/12	1 000 190	15/3	525 548	474 642	1895
31/12	994 577	15/2	583 342	411 235	1896
30/9	1 020 381	23/2	605 114	415 267	1897
30/9	1 124 017	15/2	597 743	526 274	1898
31/12	1 251 386	15/2	634 721	616 665	1899
31/12	1 319 346	23/2	761 586	557 760	1900

Tabelle 63.

Offizielle Zinssätze.

Geltungsdauer		Dis- kont- satz	Lombard- zinsfuß		Geltungsdauer		Dis- kont- satz	Lombard- zinsfuß	
vom	bis		ge- wöhn- licher Satz	Berzugs- satz bei Verpfän- dung von Reichs- anleihen und Staats- papieren ¹⁾	vom	bis		ge- wöhn- licher Satz	Berzugs- satz bei Verpfän- dung von Reichs- anleihen und Staats- papieren ¹⁾
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1. Januar 1876	2. Januar 1876	5	6	—	11. Mai 1887	16. September 1888	3	4	3 1/2
3. „ „	18. „ „	6	7	—	17. September 1888	5. Dezember „	4	5	4 1/2
19. „ „	3. Februar „	5	6	—	6. Dezember „	11. Januar 1889	4 1/2	5 1/2	5
4. Februar „	17. Mai „	4	5	—	12. Januar 1889	3. Februar „	4	5	4 1/2
18. Mai „	10. Juli „	3 1/2	4 1/2	—	4. Februar „	3. September „	3	4	3 1/2
11. Juli „	24. Oktober „	4	5	—	4. September „	2. Oktober „	4	5	4 1/2
25. Oktober „	4. Januar 1877	4 1/2	5 1/2	—	3. Oktober „	21. Februar 1890	5	6	5 1/2
5. Januar 1877	10. Mai „	4	5	—	22. Februar 1890	25. September „	4	5	4 1/2
11. Mai „	15. Juni „	5	6	—	26. September „	10. Oktober „	5	6	5 1/2
16. Juni „	11. September „	4	5	—	11. Oktober „	11. Januar 1891	5 1/2	6 1/2	6
12. September „	2. Oktober „	5	6	—	12. Januar 1891	2. Februar „	4	5	4 1/2
3. Oktober „	11. November „	5 1/2	6 1/2	—	3. Februar „	12. „ „	3 1/2	4 1/2	4
12. November „	2. Dezember „	5	6	—	13. „ „	14. Mai „	3	4	3 1/2
3. Dezember „	20. Januar 1878	4 1/2	5 1/2	—	15. Mai „	10. Januar 1892	4	5	4 1/2
21. Januar 1878	28. August „	4	5	—	11. Januar 1892	27. Oktober „	3	4	3 1/2
29. August „	10. Dezember „	5	6	—	28. Oktober „	16. Januar 1893	4	5	4 1/2
11. Dezember „	10. Januar 1879	4 1/2	5 1/2	—	17. Januar 1893	11. Mai „	3	4	3 1/2
11. Januar 1879	4. März „	4	5	—	12. Mai „	10. August „	4	5	4 1/2
5. März „	20. „ „	4	4 1/2	—	11. August „	8. Januar 1894	5	6	5 1/2
21. „ „	12. August „	3	4	—	9. Januar 1894	4. Februar „	4	5	4 1/2
13. August „	10. Oktober „	4	5	—	5. Februar „	10. November 1895	3	4	3 1/2
11. Oktober „	9. Dezember „	4 1/2	5 1/2	—	11. November 1895	11. Februar 1896	4	5	4 1/2
10. Dezember „	17. August 1880	4	5	—	12. Februar 1896	6. September „	3	4	3 1/2
18. August 1880	3. September „	5	5	—	7. September „	9. Oktober „	4	5	4 1/2
4. September „	5. Oktober „	5 1/2	6	—	10. Oktober „	18. Januar 1897	5	6	5 1/2
6. Oktober „	17. „ „	5	6	—	19. Januar 1897	25. Februar „	4	5	4 1/2
18. „ „	8. November „	4 1/2	5 1/2	—	26. Februar „	9. April „	3 1/2	4 1/2	4
9. November „	25. August 1881	4	5	—	10. April „	30. Juni „	3	4	3 1/2
26. August 1881	4. Oktober „	5	6	—	1. Juli „	5. September „	3	4	—
5. Oktober „	25. November „	5 1/2	6 1/2	—	6. September „	10. Oktober „	4	5	—
26. November „	31. Januar 1882	5	6	—	11. Oktober „	19. Januar 1898	5	6	—
1. Februar 1882	17. Februar „	6	7	—	20. Januar 1898	17. Februar „	4	5	—
18. „ „	2. März „	5	6	—	18. Februar „	8. April „	3	4	—
3. März „	9. „ „	4 1/2	5 1/2	—	9. April „	9. Oktober „	4	5	—
10. „ „	7. September „	4	5	—	10. Oktober „	8. November „	5	6	—
8. September „	17. Januar 1883	5	6	—	9. November „	18. „ „	5 1/2	6 1/2	—
18. Januar 1883	11. März 1884	4	5	—	19. „ „	16. Januar 1899	6	7	—
12. März 1884	9. „ 1885	4	5	4 1/2	17. Januar 1899	20. Februar „	5	6	—
10. „ 1885	3. April „	5	6	5 1/2	21. Februar „	8. Mai „	4 1/2	5 1/2	—
4. April „	10. Mai „	4 1/2	5 1/2	5	9. Mai „	18. Juni „	4	5	—
11. Mai „	21. Januar 1886	4	5	4 1/2	19. Juni „	6. August „	4 1/2	5 1/2	—
22. Januar 1886	19. Februar „	3 1/2	4 1/2	4	7. August „	2. Oktober „	5	6	—
20. Februar „	17. Oktober „	3	4	3 1/2	3. Oktober „	18. Dezember „	6	7	—
18. Oktober „	28. November „	3 1/2	4 1/2	4	19. Dezember „	11. Januar 1900	7	8	—
29. November „	17. Dezember „	4	5	4 1/2	22. Januar 1900	26. „ „	6	7	—
18. Dezember „	17. Januar 1887	5	6	5 1/2	27. „ „	12. Juli „	5 1/2	6 1/2	—
18. Januar 1887	10. Mai „	4	5	4 1/2	13. Juli „	31. Dezember „	5	6	—

1) Ein solcher kam zur Anwendung in der Zeit vom 12. März 1884 bis 30. Juni 1897.

Tabelle 64.

Offizielle Diskontsätze nach der Zahl ihrer Aenderungen und nach ihrer Gültigkeitsdauer.

Jahr	Zahl der Aenderungen des Diskontsatzes	Zahl der Tage mit einem Diskontsatze von							
		3 Prozent	3½ Prozent	4 Prozent	4½ Prozent	5 Prozent	5½ Prozent	6 Prozent	7 Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1876	6		53	208	66	17	—	16	—
1877	7	—	—	212	32	77	39	—	—
1878	3	—	—	218	40	102	—	—	—
1879	6	142	—	149	69	—	—	—	—
1880	5	—	—	279	21	28	32	—	—
1881	3	—	—	235	—	74	51	—	—
1882	5	—	—	178	7	158	—	17	—
1883	1	—	—	343	—	17	—	—	—
1884	—	—	—	360	—	—	—	—	—
1885	3	—	—	299	37	24	—	—	—
1886	5	238	69	40	—	13	—	—	—
1887	2	230	—	113	—	17	—	—	—
1888	2	256	—	79	25	—	—	—	—
1889	4	210	—	51	11	88	—	—	—
1890	3	—	—	214	—	66	80	—	—
1891	4	92	10	247	—	—	11	—	—
1892	2	287	—	73	—	—	—	—	—
1893	3	115	—	105	—	140	—	—	—
1894	2	326	—	26	—	8	—	—	—
1895	1	310	—	50	—	—	—	—	—
1896	3	205	—	74	—	81	—	—	—
1897	5	146	44	72	—	98	—	—	—
1898	6	51	—	209	—	48	10	42	—
1899	7	—	—	40	126	90	—	92	12
1900	3	—	—	—	—	168	166	15	11
1876/1900	91	2 608	176	3 874	434	1 314	389	182	23
Gültigkeitsdauer der einzelnen Diskontsätze in Prozenten der ganzen Periode (25 Jahre = 9000 Tage).		28,98%	1,96%	43,04%	4,82%	14,6%	4,32%	2,02%	0,26%

Diskontsatz im Durchschnitte der 25 Jahre 3,9835 Prozent.

einzelnen Wochen-Abschlusstagen.

Table 65.

Prozenten.

Juli				August				September				Oktober				November				Dezember				Jahr	
7.	15.	23.	31.	7.	15.	23.	31.	7.	15.	23.	30.	7.	15.	23.	31.	7.	15.	23.	30.	7.	15.	23.	31.		
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49		50
3,5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4,5	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	1876
4	4	4	4	4	4	4	4	4	5	5	5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5	5	5	5	4,5	4,5	4,5	4,5	1877
4	4	4	4	4	4	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	4,5	4,5	4,5	1878
3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4	4	4	1879
4	4	4	4	4	4	5	5	5,5	5,5	5,5	5,5	5	5	4,5	4,5	4,6	4	4	4	4	4	4	4	4	1880
4	4	4	4	4	4	4	5	5	5	5	5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5	5	5	5	5	5	1881
4	4	4	4	4	4	4	4	4	5	5	5	6	5	5	5	6	5	5	5	5	5	5	5	5	1882
4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	1883
4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	1884
4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	1885
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	4	4	4	4	5	5	1886
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	1887
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4,5	4,5	4,5	4,5	1888	
3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	1889
4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5	5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	1890
4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	1891
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	1892
4	4	4	4	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	1893
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	1894
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	1895
3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	1896
3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	1897
4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5	5	5	5	5,5	6	6	6	6	6	6	6	1898
4,5	4,5	4,5	4,5	5	5	5	5	5	5	5	5	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	7	7	1899
5,5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	1900

Tabelle 66.

Zinssätze im Wechselverkehr unter dem offiziellen Satz.

Jahr ¹⁾	Höhe der verschiedenen Zinssätze und Zeitpunkte, an welchen sie in Kraft getreten sind	Zinssatz im Durchschnitt der Zeit seines Bestehens	Zahl der Veränderungen des Zinssatzes
1880	24. Januar — 1. März ²⁾ Ankauf fisirt. — 20. April 3 Prozent — 28. April 3 ¹ / ₄ Prozent — 7. Mai 3 Prozent — 7. Juni 2 ³ / ₄ Prozent — 12. Juni 2 ⁷ / ₈ Prozent — 15. Juni 3 ¹ / ₄ Prozent — 21. Juni 3 ¹ / ₈ Prozent — 25. Juni 3 ¹ / ₄ Prozent — 28. Juni 3 ¹ / ₂ Prozent — 1. Juli 3 ¹ / ₄ Prozent — 6. Juli 3 Prozent — 17. Juli 2 ³ / ₄ Prozent — 3. August 2 ¹ / ₂ Prozent — 7. August 2 ³ / ₄ Prozent — 12. August 3 ¹ / ₂ Prozent — 18. August 4 ¹ / ₂ Prozent — 3. September Ankauf fisirt. (170 Tage Privatdiskont)	2,80	19
1881	29. Januar 2 ⁷ / ₈ Prozent — 15. Februar 2 ¹ / ₂ Prozent — 21. März 2 ³ / ₄ Prozent — 6. April 2 ⁷ / ₈ Prozent — 9. April 2 ³ / ₄ Prozent — 12. April 2 ⁷ / ₈ Prozent — 16. April 2 ³ / ₄ Prozent — 21. April 3 Prozent — 22. April 3 ¹ / ₄ Prozent — 29. April 3 ¹ / ₈ Prozent — 4. Mai 3 ¹ / ₄ Prozent — 7. Mai 3 ¹ / ₂ Prozent — 12. Mai 3 ³ / ₄ Prozent — 17. Mai 3 ³ / ₈ Prozent — 19. Mai 3 Prozent — 3. Juni 2 ⁷ / ₈ Prozent — 10. Juni 3 Prozent — 11. Juni 3 ¹ / ₄ Prozent — 20. Juni 3 ³ / ₈ Prozent — 23. Juni 3 ¹ / ₂ Prozent — 28. Juni 3 ⁵ / ₈ Prozent — 29. Juni 3 ³ / ₄ Prozent — 4. Juli 3 ¹ / ₂ Prozent — 14. Juli 3 ³ / ₄ Prozent — 2. August 3 ¹ / ₂ Prozent — 10. August 3 ³ / ₄ Prozent — 26. August 4 ³ / ₄ Prozent — 8. September 4 ¹ / ₂ Prozent — 9. September 4 ³ / ₄ Prozent — 19. September 4 ⁷ / ₈ Prozent — 20. September Ankauf fisirt. (231 Tage Privatdiskont)	3,295	31
1882	3. März 4 Prozent — 6. März 3 ¹ / ₂ Prozent — 4. April 3 ³ / ₄ Prozent — 14. April 3 ¹ / ₂ Prozent — 19. April 3 ⁵ / ₈ Prozent — 25. April 3 ³ / ₄ Prozent — 1. Mai 3 ¹ / ₂ Prozent — 22. Mai 3 ¹ / ₄ Prozent — 12. Juni 3 ¹ / ₂ Prozent — 14. Juni 3 ³ / ₄ Prozent — 8. August 3 ¹ / ₂ Prozent — 13. August 3 ³ / ₄ Prozent — 22. August 3 ⁷ / ₈ Prozent — 8. September Ankauf fisirt. (185 Tage Privatdiskont)	3,624	14
1883	20. Januar 3 ¹ / ₂ Prozent — 16. Februar 3 Prozent — 3. April 3 ¹ / ₈ Prozent — 10. April 3 Prozent — 13. Juni 3 ¹ / ₄ Prozent — 15. Juni 3 ¹ / ₂ Prozent — 18. Juni 3 ³ / ₄ Prozent — 28. Juni 3 ⁷ / ₈ Prozent — 4. Juli 3 ⁵ / ₈ Prozent — 7. Juli 3 ¹ / ₄ Prozent — 19. Juli 3 ¹ / ₂ Prozent — 23. Juli 3 ¹ / ₄ Prozent — 19. September 3 ¹ / ₂ Prozent — 22. September 3 ⁵ / ₈ Prozent — 25. September 3 ³ / ₄ Prozent — 28. September 3 ⁷ / ₈ Prozent — 2. Oktober 3 ³ / ₄ Prozent — 6. Oktober 3 ¹ / ₂ Prozent — 10. Oktober 3 ³ / ₄ Prozent — 27. Oktober 3 ⁷ / ₈ Prozent — 3. November 3 ³ / ₄ Prozent — 21. November 3 ¹ / ₂ Prozent — 12. Dezember 3 ³ / ₄ Prozent — 28. Dezember 3 ⁷ / ₈ Prozent — (340 Tage Privatdiskont)	3,351	24

¹⁾ Vor 1880, im Jahre 1891 und nach 1896 hat die Reichsbank unter ihrem offiziellen Satz nicht diskontirt.

²⁾ Während dieser Zeit bestand ein fester Privatdiskont bei der Reichsbank nicht; die betreffenden Zweiganstalten hatten bei der Bemessung des Zinssatzes freie Hand und waren nur angewiesen, nicht unter dem Berliner bezw. dem Frankfurter Börsen-Diskont Wechsel anzulaufen.

Fortsetzung.

Jahr	Höhe der verschiedenen Zinssätze und Zeitpunkte, an welchen sie in Kraft getreten sind	Zinssfuß im Durchschnitt der Zeit seines Bestehens	Zahl der Verän- derungen des Zinssfußes
1884	4. Januar $3\frac{1}{2}$ Prozent — 9. Januar $3\frac{1}{4}$ Prozent — 25. Januar 3 Prozent — 18. März $3\frac{1}{4}$ Prozent — 1. April $3\frac{1}{2}$ Prozent — 3. April $3\frac{1}{4}$ Prozent — 5. April 3 Prozent — 17. April $3\frac{1}{2}$ Prozent — 30. April $3\frac{1}{4}$ Prozent — 8. Mai 3 Prozent — 18. Juni $3\frac{1}{4}$ Prozent — 24. Juni $3\frac{1}{2}$ Prozent — 28. Juni $3\frac{3}{4}$ Prozent — 1. Juli $3\frac{1}{2}$ Prozent — 4. Juli 3 Prozent — 13. September $3\frac{1}{4}$ Prozent — 23. September $3\frac{1}{2}$ Prozent — 9. Oktober 3 Prozent — 10. Oktober $3\frac{1}{4}$ Prozent — 13. Oktober $3\frac{1}{2}$ Prozent — 27. Oktober $3\frac{3}{4}$ Prozent — 1. November $3\frac{1}{2}$ Prozent — 10. November $3\frac{3}{4}$ Prozent — 14. November $3\frac{7}{8}$ Prozent — 21. November $3\frac{5}{8}$ Prozent — 24. November $3\frac{3}{8}$ Prozent — 25. November $3\frac{5}{8}$ Prozent — 10. Dezember $3\frac{7}{8}$ Prozent — 20. Dezember fixirt. (350 Tage Privatdiskont)	3,245	29
1885	17. Januar $3\frac{1}{2}$ Prozent — 20. Januar $3\frac{3}{8}$ Prozent — 29. Januar $3\frac{1}{8}$ Prozent — 31. Januar 3 Prozent — 9. März fixirt — 4. Mai 4 Prozent — 11. Mai $3\frac{1}{4}$ Prozent — 15. Mai 3 Prozent — 16. Juni $3\frac{1}{4}$ Prozent — 19. Juni $3\frac{1}{2}$ Prozent — 22. Juni $3\frac{1}{4}$ Prozent — 25. Juni $3\frac{1}{2}$ Prozent — 1. Juli $3\frac{1}{4}$ Prozent — 3. Juli 3 Prozent — 17. September $3\frac{1}{4}$ Prozent — 9. Oktober 3 Prozent — 10. Dezember $3\frac{1}{8}$ Prozent — 15. Dezember $3\frac{3}{8}$ Prozent — 22. Dezember $3\frac{5}{8}$ Prozent — 29. Dezember $3\frac{1}{4}$ Prozent — (288 Tage Privatdiskont)	3,114	20
1886	4. Januar 3 Prozent — 22. Januar $2\frac{1}{2}$ Prozent — 10. Februar 2 Prozent — 17. März $2\frac{1}{4}$ Prozent — 17. April 2 Prozent — 10. Juni $2\frac{1}{4}$ Prozent — 15. Juni $2\frac{1}{2}$ Prozent — 19. Juni $2\frac{3}{4}$ Prozent — 23. Juni $2\frac{5}{8}$ Prozent — 3. Juli $2\frac{1}{4}$ Prozent — 3. Juli 2 Prozent — 23. August $2\frac{1}{8}$ Prozent — 28. August 2 Prozent — 14. September $2\frac{1}{8}$ Prozent — 23. September $2\frac{1}{4}$ Prozent — 27. September $2\frac{1}{2}$ Prozent — 30. September $2\frac{3}{4}$ Prozent — 15. Oktober $2\frac{7}{8}$ Prozent — 18. Oktober 3 Prozent — 18. Oktober $3\frac{1}{8}$ Prozent — 1. November $2\frac{3}{4}$ Prozent — 10. November 3 Prozent — 15. November $3\frac{1}{8}$ Prozent — 29. November $3\frac{1}{2}$ Prozent — 6. Dezember $3\frac{3}{4}$ Prozent — 13. Dezember $3\frac{7}{8}$ Prozent — 15. Dezember 4 Prozent — 18. Dezember fixirt. (348 Tage Privatdiskont)	2,416	28
1887	18. Januar $3\frac{5}{8}$ Prozent — 19. Januar $3\frac{1}{4}$ Prozent — 24. Januar $3\frac{5}{8}$ Prozent — 2. Februar $3\frac{1}{2}$ Prozent — 15. Februar $3\frac{1}{4}$ Prozent — 18. Februar 3 Prozent — 3. März $2\frac{7}{8}$ Prozent — 9. März $2\frac{5}{8}$ Prozent — 12. März $2\frac{1}{2}$ Prozent — 30. März $2\frac{3}{4}$ Prozent — 31. März $2\frac{1}{2}$ Prozent — 11. Mai $2\frac{1}{8}$ Prozent — 17. Mai $2\frac{3}{8}$ Prozent — 26. Mai $2\frac{1}{2}$ Prozent — 28. Mai $2\frac{1}{4}$ Prozent — 9. Juni $2\frac{3}{8}$ Prozent — 13. Juni $2\frac{5}{8}$ Prozent — 14. Juni $2\frac{3}{4}$ Prozent — 19. Juni $2\frac{3}{8}$ Prozent — 21. Juni $2\frac{3}{4}$ Prozent — 30. Juni $2\frac{1}{2}$ Prozent — 4. Juli $2\frac{3}{8}$ Prozent — 5. Juli 2 Prozent — 5. September $2\frac{1}{4}$ Prozent — 13. September $2\frac{3}{8}$ Prozent — 14. September $2\frac{5}{8}$ Prozent — 22. September $2\frac{3}{4}$ Prozent — 29. September $2\frac{7}{8}$ Prozent — 1. Oktober $2\frac{3}{4}$ Prozent — 3. Oktober $2\frac{1}{2}$ Prozent — 4. Oktober		

Fortsetzung.

Tabelle 66.

Jahr	Höhe der verschiedenen Zinssätze und Zeitpunkte, an welchen sie in Kraft getreten sind	Zinssatz im Durchschnitt der Zeit seiner Bestehens	Zahl der Verän- derungen des Zinssatzes
(1887)	2 1/4 Prozent — 13. Oktober 2 3/8 Prozent — 14. Oktober 2 1/2 Prozent — 17. Oktober 2 5/8 Prozent — 25. Oktober 2 1/2 Prozent — 27. Oktober 2 3/8 Prozent — 3. November 2 1/4 Prozent — 8. November 2 3/8 Prozent — 11. November 2 1/2 Prozent — 14. November 2 3/4 Prozent — 23. November 2 1/2 Prozent — 1. Dezember 2 1/4 Prozent — 6. Dezember 2 1/2 Prozent — 15. Dezember 2 5/8 Prozent — 18. Dezember 2 3/4 Prozent — 19. Dezember 2 7/8 Prozent — 20. Dezember 3 Prozent — (343 Tage Privatdiskont) ...	2,534	47
1888	2. Januar 2 3/8 Prozent — 4. Januar 2 1/8 Prozent — 9. Januar 2 Prozent — 8. März 2 1/4 Prozent — 5. April 2 Prozent — 22. Juni 2 1/4 Prozent — 25. Juni 2 1/2 Prozent — 2. Juli 2 Prozent — 15. August 2 1/8 Prozent — 24. August 2 Prozent — 11. September 2 1/4 Prozent — 12. September 2 3/8 Prozent — 13. September 2 1/2 Prozent — 14. September 2 5/8 Prozent — 17. September sistirt — 24. Oktober 3 5/8 Prozent — 1. November 3 1/4 Prozent — 5. November 3 1/8 Prozent — 8. November 3 1/4 Prozent — 10. November 3 3/8 Prozent — 14. November 3 1/2 Prozent — 16. November 3 3/8 Prozent — 20. November 3 1/2 Prozent — 23. November 3 3/8 Prozent — 26. November 3 1/2 Prozent — 28. November 3 3/8 Prozent — 29. November 3 1/2 Prozent — 30. November 3 1/4 Prozent — 6. Dezember 3 1/2 Prozent — 9. Dezember 3 5/8 Prozent — 10. Dezember 3 3/4 Prozent — 11. Dezember 3 3/8 Prozent — 17. Dezember 4 1/8 Prozent — 20. Dezember 4 Prozent — 24. Dezember 3 3/4 Prozent — 27. Dezember 3 1/2 Prozent — (323 Tage Privatdiskont)	2,375	36
1889	2. Januar 3 1/8 Prozent — 3. Januar 3 Prozent — 5. Januar 2 7/8 Prozent — 8. Januar 2 3/4 Prozent — 12. Januar 2 1/2 Prozent — 18. Januar 2 1/4 Prozent — 31. Januar 2 Prozent — 14. Februar 2 1/8 Prozent — 9. April 2 Prozent — 7. Juni 2 1/8 Prozent — 11. Juni 2 3/8 Prozent — 14. Juni 2 1/2 Prozent — 15. Juni 2 5/8 Prozent — 18. Juni 2 7/8 Prozent — 25. Juni 2 5/8 Prozent — 29. Juni 2 3/8 Prozent — 1. Juli 2 1/8 Prozent — 2. Juli 2 Prozent — 17. Juli 2 1/8 Prozent — 20. Juli 2 Prozent — 23. Juli 2 1/4 Prozent — 27. Juli 2 1/8 Prozent — 8. August 2 1/4 Prozent — 10. August 2 1/2 Prozent — 17. August 2 3/8 Prozent — 23. August 2 1/2 Prozent — 27. August 2 5/8 Prozent — 29. August 2 3/4 Prozent — 3. September 3 Prozent — 4. September 3 1/4 Prozent — 7. September 3 Prozent — 13. September 3 1/8 Prozent — 16. September 3 3/8 Prozent — 18. September 3 1/2 Prozent — 19. September 3 5/8 Prozent — 26. September 3 3/4 Prozent — 30. September 4 Prozent — 3. Oktober sistirt. (273 Tage Privatdiskont)	2,352	38
1890	22. Februar 3 3/4 Prozent — 25. Februar 3 7/8 Prozent — 8. März sistirt — 19. Juli 3 5/8 Prozent — 25. Juli 3 1/2 Prozent — 16. August 3 3/8 Prozent — 19. August 3 1/4 Prozent — 10. September 3 3/8 Prozent — 11. September 3 1/2 Prozent — 15. September 3 5/8 Prozent — 17. September 3 7/8 Prozent — 19. September sistirt. (76 Tage Privatdiskont)	3,521	12

Tabelle 66.

Fortsetzung.

Jahr	Höhe der verschiedenen Zinssätze und Zeitpunkte, an welchen sie in Kraft getreten sind	Zinssatz im Durchschnitt der Zeit seines Bestehens	Zahl der Verän- derungen des Zinssatzes
1892	21. Januar 2 Prozent — 19. Februar 2 ¹ / ₄ Prozent — 24. Februar 2 Prozent — 16. Juni 2 ³ / ₈ Prozent — 2. Juli 2 ¹ / ₈ Prozent — 5. Juli 2 Prozent — 8. September 2 ¹ / ₈ Prozent — 22. September 2 ¹ / ₄ Prozent — 4. Oktober 2 ¹ / ₈ Prozent — 8. Oktober 2 ¹ / ₄ Prozent — 17. Oktober 2 ³ / ₈ Prozent — 20. Oktober 2 ¹ / ₂ Prozent — 21. Oktober 3 Prozent — 9. Dezember 3 ³ / ₈ Prozent — 12. Dezember 3 ¹ / ₈ Prozent — 13. Dezember 3 ¹ / ₂ Prozent — 17. Dezember 3 ¹ / ₄ Prozent — (339 Tage Privatdiskont)	2,271	17
1893	2. Januar 3 Prozent — 3. Januar 2 ³ / ₄ Prozent — 17. Januar 2 Prozent — 28. März 2 ¹ / ₈ Prozent — 29. März 2 ³ / ₈ Prozent — 1. April 2 ¹ / ₈ Prozent — 5. April 2 Prozent — 14. April 2 ¹ / ₄ Prozent — 19. April 2 ¹ / ₈ Prozent — 26. April 2 ¹ / ₂ Prozent — 28. April 2 ⁵ / ₈ Prozent — 1. Mai 2 ¹ / ₄ Prozent — 2. Mai 2 ¹ / ₂ Prozent — 4. Mai 2 ⁵ / ₈ Prozent — 8. Mai 2 ³ / ₄ Prozent — 9. Mai 2 ⁷ / ₈ Prozent — 10. Mai 3 Prozent — 12. Mai 3 ¹ / ₄ Prozent — 12. Mai 3 ¹ / ₂ Prozent — 15. Mai 3 ³ / ₈ Prozent — 30. Mai 3 ¹ / ₈ Prozent — 1. Juni 2 ⁷ / ₈ Prozent — 9. Juni 3 ¹ / ₈ Prozent — 13. Juni 3 ³ / ₈ Prozent — 15. Juni 3 ⁵ / ₈ Prozent — 16. Juni 3 ¹ / ₄ Prozent — 19. Juni 3 ¹ / ₂ Prozent — 22. Juni 3 ⁵ / ₈ Prozent — 27. Juni 3 ³ / ₄ Prozent — 30. Juni 3 ⁵ / ₈ Prozent — 1. Juli 3 ¹ / ₄ Prozent — 4. Juli 3 ¹ / ₈ Prozent — 6. Juli 3 Prozent — 13. Juli 3 ¹ / ₈ Prozent — 14. Juli 3 ³ / ₈ Prozent — 17. Juli 3 ³ / ₄ Prozent — 20. Juli fiktirt. (200 Tage Privatdiskont)	2,5825	37
1894	15. Januar 3 ¹ / ₄ Prozent — 16. Januar 3 Prozent — 20. Januar 2 ³ / ₄ Prozent — 30. Januar 2 ¹ / ₄ Prozent — 6. Februar 2 Prozent — 17. März 2 ¹ / ₄ Prozent — 21. März 2 ³ / ₈ Prozent — 3. April 2 Prozent — 15. Mai 2 ¹ / ₈ Prozent — 17. Mai 2 Prozent — 19. September 2 ¹ / ₈ Prozent — 25. September 2 ¹ / ₄ Prozent — 28. September 2 ¹ / ₈ Prozent — 2. Oktober 2 Prozent — 28. Dezember 2 ¹ / ₈ Prozent — 31. Dezember 2 Prozent — (346 Tage Privatdiskont)	2,064	16
1895	23. März 2 ¹ / ₄ Prozent — 27. März 2 Prozent — 11. Juni 2 ¹ / ₈ Prozent — 14. Juni 2 ¹ / ₄ Prozent — 17. Juni 2 ¹ / ₂ Prozent — 27. Juni 2 ³ / ₄ Prozent — 28. Juni 2 ¹ / ₂ Prozent — 1. Juli 2 ¹ / ₄ Prozent — 2. Juli 2 Prozent — 6. September 2 ¹ / ₄ Prozent — 11. September 2 ¹ / ₂ Prozent — 13. September 2 ³ / ₄ Prozent — 18. September fiktirt — 2. Oktober 2 ³ / ₄ Prozent — 3. Oktober 2 ³ / ₈ Prozent — 9. Oktober 2 ³ / ₈ Prozent — 10. Oktober 2 ³ / ₄ Prozent — 11. Oktober fiktirt. (267 Tage Privatdiskont)	2,075	18
1896	1. Februar 2 ³ / ₄ Prozent — 13. Februar 2 ⁵ / ₈ Prozent — 17. Februar 2 ¹ / ₂ Prozent — 19. Februar 2 ³ / ₈ Prozent — 24. Februar 2 ¹ / ₂ Prozent — 3. März 2 ¹ / ₄ Prozent — 19. März 2 ³ / ₈ Prozent — 28. März 2 ¹ / ₂ Prozent — 2. April fiktirt. (61 Tage Privatdiskont)	2,463	9

Tabelle 67.

Offizielle Zinssätze und Rentabilität der Wechsel- und Lombardanlagen

in jährlichen und fünfjährigen Durchschnittszahlen.

Jahr	Offizieller Diskontsatz ¹⁾	Rentabilität der Anlage in Wechseln auf das Inland ²⁾	Lombardzinsfuß		Rentabilität der Lombard- anlage ²⁾
	%	%	gewöhnlicher Sat ¹⁾	Vorzugsatz bei Verpfändung von Reichsanleihen und Staatspapieren ¹⁾	%
1	2	3	4	5	6
1876	4,16	4,11	5,16	—	5,20
1877	4,42	4,42	5,42	—	5,43
1878	4,34	4,35	5,34	—	5,35
1879	3,70	3,74	4,68	—	4,62
1880	4,24	3,99	5,15	—	5,01
1876/80	4,172	4,13	5,15	—	5,12
1881	4,42	4,20	5,42	—	5,29
1882	4,64	4,43	5,64	—	5,52
1883	4,047	3,91	5,047	—	5,03
1884	4,0	3,70	5,0	4,5	4,70
1885	4,118	3,81	5,118	4,618	4,96
1881/85	4,225	4,01	5,225	4,559	5,11
1886	3,279	2,76	4,279	3,779	3,95
1887	3,408	3,15	4,408	3,908	4,26
1888	3,324	2,78	4,324	3,824	4,06
1889	3,676	3,19	4,676	4,176	4,44
1890	4,517	4,35	5,517	5,017	5,20
1886/90	3,641	3,30	4,641	4,141	4,49
1891	3,776	3,85	4,776	4,276	4,51
1892	3,203	2,82	4,203	3,703	3,89
1893	4,069	3,64	5,069	4,569	4,75
1894	3,117	2,85	4,117	3,617	3,84
1895	3,139	2,66	4,139	3,639	3,73
1891/95	3,461	3,16	4,461	3,961	4,16
1896	3,656	3,42	4,656	4,156	4,42
1897	3,806	3,69	4,806	4,556	4,61
1898	4,267	4,06	5,267	—	5,27
1899	5,036	4,87	6,036	—	6,15
1900	5,333	5,36	6,333	—	6,36
1896/1900	4,420	4,34	5,420	4,356	5,26
1876/1900	3,984	3,80	4,979	4,254	4,80

¹⁾ Bei Errechnung des jährlichen durchschnittlichen Zinsfußes ist der Monat mit 30 Tagen angenommen.

²⁾ Das ist der Zinsgewinn in Prozenten der durchschnittlichen Anlage im Diskont- bzw. Lombardgeschäft (vergl. Tabellen 45 u. 57).

Privatdiskont an

Monat	1876			1877			1878			1879			1880			1881			1882			
	Durchschnitt	höch. per	niedrig. per	Durchschnitt	höch. per	niedrig. per	Durchschnitt	höch. per	niedrig. per	Durchschnitt	höch. per	niedrig. per	Durchschnitt	höch. per	niedrig. per	Durchschnitt	höch. per	niedrig. per	Durchschnitt	höch. per	niedrig. per	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Januar.....	4,292	5 1/2	3 1/8	2,736	3 1/2	2 1/8	2,038	3 1/8	2 3/8	3,173	3 3/4	2 3/4	3,004	3 3/4	2 3/4	3,036	3 3/8	2 1/2	4,104	4 1/8	4 1/4	
Februar.....	2,776	4	2 1/2	2,217	2 1/2	1 7/8	2,307	2 1/2	2 1/8	2,103	2 1/2	2	2,125	2 3/4	1 16/16	2,161	2 1/2	1 16/16	3,626	4 3/8	3 1/2	
März.....	2,822	3 1/2	2 3/8	2,281	2 1/8	2	2,260	2 1/2	2 1/8	2,070	2 1/2	1 15/16	2,224	3	2	2,271	2 16/16	2	3,125	3 1/2	3	
April.....	2,763	3 1/4	2 3/8	3,045	3 1/8	2 3/8	2,620	3 1/4	2 1/8	1,943	2 1/2	1 5/8	2,638	3 1/16	2 3/8	2,625	3	2 1/8	3,386	3 5/8	3 1/4	
Mai.....	2,630	3	2 1/8	3,260	3 3/4	3 1/8	2,637	3	2 1/8	1,821	2	1 5/8	2,603	2 7/8	2	2,933	3 3/5	2 3/4	3,089	3 1/4	2 7/8	
Juni.....	2,807	3 1/2	2 1/4	3,146	3 7/8	3	2,088	3 3/4	2 1/8	2,204	2 3/4	1 3/8	2,918	3 1/8	2 3/8	3,064	3 5/8	2 5/8	3,351	3 3/4	2 7/8	
Juli.....	2,806	3 3/8	2 1/8	2,800	3 3/8	2 1/8	2,668	3 3/4	2 1/2	2,190	2 3/4	1 7/8	2,602	3 1/8	2 1/8	3,102	3 3/8	3 1/4	3,603	3 5/8	3 1/2	
August.....	2,528	2 3/4	2 1/8	2,683	3 1/4	2 1/4	2,537	2 7/8	2 3/8	2,010	2 7/8	1 1/2	2,575	3 1/4	2	3,458	4 3/8	2 7/8	3,500	3 3/4	3 1/4	
September.....	3,010	3 1/2	2 3/8	3,833	4 1/2	3	3,628	4 1/2	2 3/4	2,721	3 1/2	2 1/4	4,588	5	3 1/4	4,020	4 7/8	4	4,413	4 7/8	3 1/4	
Oktober.....	3,510	4	3 1/8	4,319	4 3/4	4	4,004	4 1/2	3 1/4	3,685	4 1/4	3 1/8	4,082	4 1/2	3 3/4	5,159	5 3/8	4 3/4	4,703	4 7/8	4 3/8	
November.....	3,193	3 1/2	2 11/16	4,207	4 1/2	3 7/8	4,215	4 3/8	4	3,910	4 1/4	3 3/8	3,161	3 3/4	3 1/8	4,785	5	4 1/2	4,644	4 3/4	4 1/2	
Dezember.....	3,281	3 3/4	2 3/4	3,613	4	3 1/4	3,636	4 1/8	3 1/8	3,315	3 3/4	3	3,139	3 3/4	3	4,786	5	4 1/2	4,672	4 7/8	4 3/8	
	3,012	5 1/2	2 1/8	3,170	4 3/4	1 7/8	3,005	4 1/2	2 1/8	2,804	4 1/4	1 3/8	3,038	5	1 16/16	3,502	5 3/8	2 7/8	3,890	4 7/8	2 7/8	

Monat	1889			1890			1891			1892			1893			1894			1895		
	Durchschnitt	höch. per	niedrig. per	Durchschnitt	höch. per	niedrig. per	Durchschnitt	höch. per	niedrig. per	Durchschnitt	höch. per	niedrig. per	Durchschnitt	höch. per	niedrig. per	Durchschnitt	höch. per	niedrig. per	Durchschnitt	höch. per	niedrig. per
42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63
Januar.....	2,149	3	1 5/8	3,830	4 7/8	3 1/8	3,096	4 1/4	2 1/2	1,780	2 1/2	1 1/2	1,774	2 5/8	1 3/8	2,707	3 3/8	2	1,376	1 5/8	1 1/8
Februar.....	1,521	1 5/8	1 3/8	3,458	3 3/4	3	2,604	2 3/4	2 1/2	1,665	1 7/8	1 1/2	1,313	1 1/2	1 1/4	1,672	2	1 3/8	1,368	1 5/8	1 1/8
März.....	1,756	2	1 1/4	3,745	3 7/8	3 3/8	2,672	2 3/4	2 3/8	1,458	1 3/4	1 3/8	1,745	2 3/8	1 3/8	1,810	2 1/8	1 1/2	1,630	2	1 1/4
April.....	1,616	1 5/8	1 1/4	2,929	3 5/8	2 3/4	2,680	2 3/4	2 1/2	1,495	1 5/8	1 3/8	2,063	2 3/8	1 3/8	1,640	1 7/8	1 3/8	1,817	1 7/8	1 3/8
Mai.....	1,570	1 7/8	1 1/2	2,919	3 1/2	2 5/8	2,849	3 3/8	2 1/4	1,270	1 1/2	1 1/4	2,828	3 3/8	2 1/8	1,745	2	1 1/2	1,736	1 7/8	1 1/2
Juni.....	2,268	2 3/4	1 5/8	3,730	3 7/8	3 1/4	3,264	3 5/8	2 5/8	1,785	2 1/8	1 1/8	3,135	3 3/8	2 1/2	1,729	1 7/8	1 1/2	2,909	2 1/2	1 5/8
Juli.....	1,769	2	1 1/2	3,148	3 3/8	3	3,319	3 5/8	3	1,438	1 3/4	1 1/4	3,006	3 3/4	2 1/4	1,500	1 5/8	1 3/8	1,644	2 1/8	1 1/2
August.....	2,167	2 1/8	1 3/4	3,072	3 1/4	3	3,197	3 1/2	2 7/8	1,411	1 1/2	1 1/4	4,080	4 3/4	3	1,490	1 1/2	1 3/8	1,568	1 5/8	1 1/2
September.....	3,151	3 1/2	2 3/8	3,616	4 1/2	3	3,303	3 5/8	2 7/8	1,855	2	1 1/2	4,026	4 7/8	4 1/8	1,880	2 1/8	1 5/8	2,600	2 7/8	1 3/4
Oktober.....	4,186	4 7/8	3 1/2	4,773	5 3/8	4 1/4	3,199	3 1/2	2 7/8	2,178	2 3/4	1 3/4	4,510	4 3/4	4 1/4	1,845	2	1 1/2	2,643	3	2
November.....	4,702	5	4 1/4	5,135	5 3/8	4 5/8	3,125	3 3/8	2 5/8	2,227	2 1/2	2 1/8	4,516	4 3/4	4 1/8	1,500	1 1/2	1 1/2	2,930	3 1/4	2 1/2
Dezember.....	4,778	5	4 1/4	5,076	5 1/2	4 3/4	2,915	3 1/4	2 1/2	2,889	3 1/4	2 3/8	4,398	4 5/8	3 3/8	1,851	2	1 3/8	3,333	3 7/8	2 5/8
	2,626	5	1 1/4	3,779	5 1/2	2 5/8	3,019	4 1/4	2 1/4	1,799	3 1/4	1 1/4	3,171	4 7/8	1 1/4	1,742	3 3/8	1 3/8	2,013	3 7/8	1 1/8

1) Auf Grund höchstzulässiger Notierungen. Von 1876 bis 14. Juli 1881 aus dem Reichsanzeiger, seit 15. Juli 1881 aus dem Frettel'schen Kursbericht. Bei mehreren Notierungen an einem Tage ist die höchste angenommen.

der Berliner Börse.¹⁾

Tabelle 68.

Prozenten.

1883			1884			1885			1886			1887			1888			Monat
Durchschnitt	höch. Per	niedrig. Per	Durchschnitt	höch. Per	niedrig. Per	Durchschnitt	höch. Per	niedrig. Per	Durchschnitt	höch. Per	niedrig. Per	Durchschnitt	höch. Per	niedrig. Per	Durchschnitt	höch. Per	niedrig. Per	
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
3,324	4 ⁵ / ₈	2 ¹ / ₂	2,866	3 ³ / ₈	2 ¹ / ₂	3,173	3 ¹ / ₂	2 ³ / ₈	2,120	2 ⁷ / ₈	2	3,200	3 ¹ / ₂	3	1,878	1 ⁷ / ₈	1 ¹ / ₂	Januar
2,713	2 ⁷ / ₈	2 ¹ / ₂	2,265	2 ³ / ₈	2 ¹ / ₂	2,531	2 ³ / ₄	2 ¹ / ₂	1,814	1 ⁷ / ₈	1 ¹ / ₈	3,005	3 ³ / ₈	2 ³ / ₈	1,480	1 ³ / ₈	1 ¹ / ₄	Februar
2,770	3	2 ⁵ / ₈	2,636	3 ¹ / ₄	2 ¹ / ₂	3,144	4 ¹ / ₈	2 ³ / ₈	1,806	2 ¹ / ₈	1 ¹ / ₂	2,311	2 ³ / ₈	2 ¹ / ₈	1,848	2 ¹ / ₈	1 ¹ / ₂	März
2,715	3	2 ¹ / ₂	2,838	3 ¹ / ₄	2 ¹ / ₂	3,870	4 ¹ / ₈	3 ¹ / ₂	1,792	2 ¹ / ₈	1 ¹ / ₂	1,927	2 ¹ / ₄	1 ³ / ₄	1,561	1 ³ / ₄	1 ¹ / ₂	April
2,046	2 ³ / ₄	2 ¹ / ₂	2,740	3	2 ¹ / ₂	2,814	3 ³ / ₄	2 ³ / ₈	1,740	1 ⁷ / ₈	1 ³ / ₈	2,033	2 ³ / ₈	1 ³ / ₄	1,256	1 ³ / ₄	1 ³ / ₈	Mai
3,207	3 ³ / ₄	2 ⁵ / ₈	2,858	3 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	2,832	3 ¹ / ₄	2 ¹ / ₄	2,168	2 ⁵ / ₈	1 ³ / ₈	2,413	2 ⁵ / ₈	2	1,756	2 ³ / ₈	1 ¹ / ₂	Juni
3,115	3 ⁵ / ₈	2 ⁷ / ₈	2,873	3 ³ / ₈	2 ¹ / ₂	2,619	2 ⁷ / ₈	2 ¹ / ₄	1,900	2 ³ / ₈	1 ¹ / ₂	1,893	2 ³ / ₈	1 ⁵ / ₈	1,409	1 ³ / ₈	1 ¹ / ₄	Juli
2,903	3	2 ³ / ₄	2,530	2 ³ / ₄	2 ³ / ₈	2,268	2 ¹ / ₂	2 ¹ / ₈	1,707	2	1 ³ / ₈	1,663	1 ⁷ / ₈	1 ¹ / ₂	1,800	2	1 ³ / ₈	August
3,161	3 ⁵ / ₈	2 ⁵ / ₈	2,838	3 ¹ / ₄	2 ¹ / ₂	2,770	3 ¹ / ₈	2 ¹ / ₈	1,990	2 ⁵ / ₈	1 ³ / ₄	2,200	2 ⁷ / ₈	1 ³ / ₄	2,150	3 ³ / ₄	1 ¹ / ₂	September
3,481	3 ⁵ / ₈	3 ¹ / ₄	3,265	3 ³ / ₈	2 ⁷ / ₈	2,618	3	2 ³ / ₈	2,558	3	2	2,228	2 ¹ / ₂	2	3,240	3 ⁵ / ₈	3	Oktober
3,343	3 ⁵ / ₈	3	3,410	3 ⁵ / ₈	3 ¹ / ₄	2,848	2 ³ / ₄	2 ³ / ₈	2,850	3 ³ / ₈	2 ¹ / ₂	2,260	2 ¹ / ₂	2	3,164	3 ¹ / ₂	2 ³ / ₄	November
3,270	3 ⁵ / ₈	3	3,610	3 ⁷ / ₈	3 ¹ / ₄	3,070	3 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	3,890	4 ¹ / ₂	3	2,418	2 ³ / ₄	2	3,508	4	2 ³ / ₄	Dezember
3,078	4 ⁵ / ₈	2 ¹ / ₂	2,902	3 ⁷ / ₈	2 ¹ / ₈	2,863	4 ¹ / ₄	2 ¹ / ₂	2,184	4 ¹ / ₂	1 ¹ / ₈	2,304	3 ³ / ₈	1 ¹ / ₂	2,107	4	1 ¹ / ₄	

1896			1897			1898			1899			1900			Monat
Durchschnitt	höch. Per	niedrig. Per	Durchschnitt	höch. Per	niedrig. Per	Durchschnitt	höch. Per	niedrig. Per	Durchschnitt	höch. Per	niedrig. Per	Durchschnitt	höch. Per	niedrig. Per	
64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79
2,895	3 ¹ / ₄	2 ¹ / ₂	3,266	3 ³ / ₄	2 ³ / ₈	3,180	3 ¹ / ₂	2 ³ / ₄	4,380	4 ⁷ / ₈	3 ⁷ / ₈	4,416	5 ³ / ₈	3 ³ / ₄	Januar
2,280	2 ¹ / ₂	2 ¹ / ₈	2,583	2 ⁷ / ₈	2 ³ / ₈	2,594	2 ⁷ / ₈	2 ³ / ₈	3,781	4	3 ³ / ₄	4,314	4 ⁷ / ₈	3 ³ / ₈	Februar
2,091	2 ³ / ₈	2	2,930	3 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	2,706	2 ⁷ / ₈	2 ¹ / ₈	4,279	4 ¹ / ₂	4	5,208	5 ³ / ₈	4 ⁷ / ₈	März
2,208	2 ³ / ₈	2 ¹ / ₈	2,479	3	2 ¹ / ₄	3,073	3 ³ / ₄	2 ³ / ₈	3,734	4 ¹ / ₄	3 ³ / ₈	4,420	5	4 ¹ / ₂	April
2,656	2 ³ / ₄	2 ¹ / ₄	2,369	2 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	3,229	3 ¹ / ₂	3	3,830	3 ⁷ / ₈	3 ¹ / ₂	4,563	4 ³ / ₄	4 ¹ / ₂	Mai
2,740	2 ⁷ / ₈	2 ¹ / ₂	2,866	2 ⁷ / ₈	2 ³ / ₈	3,672	3 ³ / ₄	3 ¹ / ₄	3,947	4 ¹ / ₄	3 ³ / ₈	4,860	5 ¹ / ₈	4 ³ / ₈	Juni
2,384	2 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	2,380	2 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	3,203	3 ³ / ₈	3 ¹ / ₈	3,750	4	3 ⁵ / ₈	4,658	4 ³ / ₄	3 ⁷ / ₈	Juli
2,519	2 ⁵ / ₈	2 ³ / ₈	2,590	2 ⁷ / ₈	2 ¹ / ₄	3,207	3 ¹ / ₄	3	4,417	4 ³ / ₄	3 ³ / ₄	4,932	4 ¹ / ₄	3 ³ / ₄	August
3,410	3 ⁷ / ₈	2 ³ / ₈	3,318	3 ³ / ₄	2 ³ / ₄	3,935	3 ³ / ₄	3 ¹ / ₄	4,816	5 ¹ / ₈	4 ³ / ₈	4,410	4 ³ / ₄	3 ⁷ / ₈	September
4,093	4 ¹ / ₂	3 ¹ / ₄	3,876	4 ¹ / ₈	3 ¹ / ₄	4,020	4 ³ / ₈	3 ³ / ₄	5,093	5 ¹ / ₄	4 ⁷ / ₈	4,928	4 ³ / ₈	3 ⁷ / ₈	Oktober
4,520	4 ³ / ₄	4 ¹ / ₈	4,136	4 ³ / ₈	3 ⁷ / ₈	4,000	5 ¹ / ₄	4 ¹ / ₄	5,850	6	5	4,156	4 ³ / ₈	4	November
4,665	4 ¹ / ₈	4	4,402	4 ³ / ₄	3 ⁵ / ₈	5,260	5 ³ / ₈	4 ³ / ₈	5,980	6 ³ / ₈	5 ³ / ₈	4,400	4 ³ / ₄	4 ¹ / ₈	Dezember
3,938	4 ¹ / ₈	2	3,984	4 ³ / ₄	2 ¹ / ₄	3,548	5 ³ / ₈	2 ³ / ₈	4,150	6 ³ / ₈	3 ¹ / ₂	4,405	5 ⁵ / ₈	3 ⁵ / ₈	

Tabelle 69.

**Bankdiskont, Rentabilität der Anlage von Wechseln auf
das Inland und Privatkont an der Berliner Börse
in jährlichen und fünfjährigen Durchschnittszahlen.**

Jahr	Bankdiskont ¹⁾	Rentabilität der Anlage in Wechseln auf das Inland ²⁾	Privatkont an der Berliner Börse ³⁾	Spannung zwischen dem Privatkont an der Berliner Börse und dem Bankdiskont der Rentabilität der Anlage in Wechseln auf das Inland	
	%	%	%	%	%
1	2	3	4	5	6
1876	4,160	4,110	3,042	1,118	1,068
1877	4,420	4,420	3,170	1,250	1,250
1878	4,340	4,350	3,065	1,275	1,285
1879	3,700	3,740	2,604	1,096	1,136
1880	4,240	3,990	3,038	1,202	0,952
1876/1880	4,172	4,130	2,984	1,188	1,146
1881	4,420	4,200	3,502	0,918	0,698
1882	4,540	4,430	3,890	0,650	0,540
1883	4,047	3,910	3,078	0,969	0,832
1884	4,000	3,700	2,902	1,098	0,798
1885	4,118	3,810	2,853	1,265	0,957
1881/1885	4,225	4,010	3,245	0,980	0,765
1886	3,279	2,760	2,164	1,115	0,596
1887	3,408	3,150	2,304	1,102	0,846
1888	3,324	2,780	2,107	1,217	0,673
1889	3,676	3,190	2,626	1,050	0,564
1890	4,517	4,350	3,779	0,738	0,571
1886/1890	3,641	3,300	2,596	1,045	0,704
1891	3,776	3,850	3,019	0,757	0,831
1892	3,203	2,820	1,799	1,404	1,021
1893	4,069	3,640	3,171	0,898	0,469
1894	3,117	2,850	1,742	1,375	1,108
1895	3,139	2,660	2,013	1,126	0,647
1891/1895	3,461	3,160	2,349	1,112	0,811
1896	3,656	3,420	3,038	0,618	0,382
1897	3,806	3,690	3,084	0,722	0,606
1898	4,267	4,060	3,548	0,719	0,512
1899	5,036	4,870	4,450	0,586	0,420
1900	5,333	5,360	4,406	0,928	0,955
1896/1900	4,420	4,340	3,705	0,715	0,635
1876/1900	3,984	3,800	2,976	1,008	0,824

1) Vergl. Tab. 67.

2) Vergl. Tab. 67.

3) Vergl. Tab. 68.

Verkehr mit den Reichs-

Beträge in

Jahr	Reichshauptkasse ¹⁾			Preussische Generalstaatskasse ²⁾			Bayerische Generalstaatskasse ³⁾		
	Zahl der beteiligten Klassen	Einnahme Betrag	Ausgabe Betrag	Zahl der beteiligten Klassen	Einnahme Betrag	Ausgabe Betrag	Zahl der beteiligten Klassen	Einnahme Betrag	Ausgabe Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1876	1	752 753	782 700	1	292 307	277 468	1	7 685	7 622
1877	1	757 992	772 112	1	298 303	292 861	1	14 004	13 994
1878	1	693 704	691 705	1	295 942	299 200	1	22 522	21 595
1879	1	506 970	498 507	1	260 454	266 474	1	9 824	10 748
1880	1	349 596	356 456	1	323 364	327 779	1	7 591	7 409
1881	1	536 092	535 456	1	360 630	364 362	1	14 024	13 055
1882	1	467 162	486 908	1	428 475	395 250	1	10 703	9 059
1883	1	507 182	507 974	1	414 870	440 166	1	9 303	10 404
1884	1	622 660	623 873	1	511 417	478 144	1	10 256	9 851
1885	1	763 659	764 269	1	609 472	641 195	1	13 860	14 292
1886	1	748 024	747 166	1	575 586	570 767	1	14 093	13 303
1887	1	786 326	776 847	1	672 954	605 700	1	21 629	20 326
1888	1	762 861	769 368	1	737 798	747 231	1	30 463	31 681
1889	1	820 936	820 335	1	822 178	811 687	1	37 405	37 158
1890	1	1 040 336	1 042 903	1	938 719	931 570	1	51 108	49 757
1891	1	1 004 902	971 871	1	1 079 683	1 068 578	1	43 203	42 236
1892	1	1 013 900	1 028 270	1	1 126 577	1 120 677	1	53 426	52 726
1893	1	988 388	1 000 035	1	1 165 302	1 172 927	1	46 435	46 982
1894	1	1 064 875	1 051 138	1	990 613	982 389	1	53 903	51 384
1895	1	980 479	992 104	1	1 064 027	1 087 203	1	53 116	55 864
1896	1	1 032 441	1 036 752	1	1 345 531	1 343 713	1	67 330	65 295
1897	1	1 076 952	1 077 522	1	1 203 143	1 215 774	1	60 647	61 120
1898	1	1 275 796	1 277 366	1	1 261 783	1 259 201	1	78 623	71 805
1899	1	1 179 887	1 180 795	1	1 300 422	1 295 320	1	60 337	61 151
1900	1	1 499 859	1 490 052	1	1 347 042	1 320 450	1	54 818	55 761
Kassen des Reichs überhaupt²⁾			Preussische Staatskassen überhaupt^{4) 5)}			Bayerische Staatskassen überhaupt⁷⁾			
1896	29	2 017 932	2 011 698	409	3 860 049	3 837 430	4	128 794	126 034
1897	30	2 240 207	2 238 177	779	4 827 306	4 831 479	4	128 540	129 463
1898	30	3 416 185	3 385 262	925	5 786 150	5 782 464	14	165 545	164 708
1899	294	4 493 214	4 473 900	1057	6 044 813	6 032 144	14	145 347	146 082
1900	319	5 446 719	5 445 413	1313	7 755 082	7 748 409	15	172 341	173 790

¹⁾ Seit dem 1. Mai 1898 hat die Reichshauptkasse Girokonto.

²⁾ Bis einschließlich 1895 identisch mit den Umsätzen der Reichshauptkasse und Generalpostkasse. Allerdings waren auch andere, indes nur wenige Reichskassen an den Zahlungs- bzw. Giroverkehr der Reichsbank angeschlossen; über deren Umsätze liegen Angaben nicht vor. Seit 1896 sind sämtliche Reichskassen, seit 1899 insbesondere auch die Oberpost- und Postkassen berücksichtigt.

³⁾ Seit dem 1. April 1896 hat die Kasse Girokonto.

⁴⁾ Bis 1890 der Hauptsache nach identisch mit den Umsätzen der Preussischen Generalstaatskasse, wobei allerdings diejenigen der bereits am Giroverkehr beteiligten Eisenbahn- und Militärkassen nicht berücksichtigt sind, da Angaben darüber fehlen. Ebenso fehlen die Ziffern des gesamten Ein- und Auszahlungsverkehrs zahlreicher Kassen seit 1891.

und Staatskassen.

Tabelle 70.

Tausend Mark.

Generalpostkasse ^{a)}			Gesamtumsätze der Reichs- und Staatskassen außerhalb des Giroverkehrs				Jahr
Zahl der betheiligten Kassen	Einnahme Betrag	Ausgabe Betrag	Zahl der betheiligten Kassen	Einnahme (Spalten 3, 6, 9, 12) Betrag	Ausgabe (Spalten 4, 7, 10, 13) Betrag	Zusammen (Spalten 15 und 16) Betrag	
11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	—	3	1 052 745	1 017 880	2 070 625	1876
—	—	—	3	1 070 209	1 078 967	2 149 266	1877
—	—	—	3	982 168	982 509	1 964 677	1878
58	710 278	691 258	3	777 248	775 729	1 552 977	1879
58			3	680 551	691 644	1 372 195	1880
60			3	910 752	913 773	1 824 525	1881
60	295 981	268 891	63	1 222 321	1 100 708	2 323 029	1882
61	318 574	290 615	64	1 249 929	1 249 159	2 499 088	1883
62	339 968	308 980	65	1 464 301	1 420 848	2 885 149	1884
67	357 947	328 334	70	1 744 938	1 748 000	3 493 028	1885
67	355 447	327 274	70	1 693 150	1 658 510	3 351 660	1886
107	378 441	344 954	110	1 859 350	1 807 896	3 667 246	1887
171	437 082	408 102	174	1 968 204	1 956 382	3 924 586	1888
175	470 314	451 910	178	2 156 923	2 121 000	4 278 013	1889
180	489 428	478 983	183	2 519 651	2 503 303	5 022 954	1890
188	489 247	482 801	101	2 617 085	2 565 576	5 182 671	1891
204	587 470	523 893	207	2 731 379	2 725 566	5 456 945	1892
208	592 172	621 794	211	2 792 297	2 842 638	5 634 935	1893
213	654 387	646 718	216	2 763 778	2 731 629	5 495 407	1894
229	708 834	700 675	232	2 806 526	2 835 846	5 642 372	1895
235	816 048	808 159	—	—	—	—	1896
245	893 801	881 377	—	—	—	—	1897
251	1 012 939	980 345	—	—	—	—	1898
256	609 327	565 097	—	—	—	—	1899
274	644 211	625 463	—	—	—	—	1900
Kassen der übrigen Bundesstaaten ^{b)}			Gesamtumsätze der Reichs- und Staatskassen im Rahmen des Giroverkehrs und außerhalb desselben				
—	—	—	442	6 006 775	5 975 171	11 981 946	1896
67	581 499	583 105	880	7 777 552	7 782 224	15 559 776	1897
80	614 918	614 205	1049	9 982 798	9 946 639	19 929 437	1898
86	774 603	774 177	1451	12 357 982	12 326 303	24 684 285	1899
115	866 990	863 625	1762	14 241 132	14 231 237	28 472 369	1900

^{a)} Seit 1. April 1899 sind hierin nicht nur die Nettobeträge der von der Reichsbank gezahlten Preussischen Staatsanleihezinßen, sondern auch der Reichsanleihezinßen enthalten; dieselben wurden früher auf den Konten der Reichshauptkasse bzw. der Preussischen Generalstaatskasse verbucht, erscheinen jetzt aber beide auf dem der Preussischen Staatsschuldentilgungskasse, welcher die erforderlichen Mittel seitens jener Kassen auf dem Girowege in runden Summen überwiesen werden.

^{b)} Seit dem 18. Mai 1898 hat die Kasse Girokonto, das frühere besondere Konto ist am 31. Juli 1898 aufgehoben worden.

^{c)} Bis einschließlich 1895 liegen nur die Summen der Württembergischen Generalstaatskasse vor.

^{d)} Seit 1. Februar 1899 haben außer der Generalpostkasse auch die Oberpostkassen und Postkassen, die ihren Sitz an einem Bankplatz haben, eigene Girokonten. Die Ziffern für 1879, 1880 und 1881 waren einzeln nicht mehr festzustellen.

^{e)} Für die Zeit vor 1897 sind Ziffern nicht vorhanden.

Mitwirkung der Reichsbank bei Zahlung

Beträge in

Jahr	Gesamtsumme der in den einzelnen Etatsjahren gezahlten Reichsanleihen ¹⁾	Im Inland.												
		Von der Reichsbank gezahlte Reichsanleihen zinsen		Von der Reichsbank gezahlte Reichsschuldbuchzinsen ²⁾						Von der Reichsbank eingelöste Reichsbankhauptkassen				
		Betrag (Sp. 5 u. 12)	in Prozenten sämtlicher gezahlten Reichsanleihen zinsen (Sp. 3)	überhaupt		baar an die Empfangsberechtigten		durch Uebermittlung an Girokonteninhaber		überhaupt ⁴⁾		bei der Reichsbankhauptkasse		
				Betrag	in Prozenten aller von der Reichsbank gezahlten Reichsschuldbuchzinsen (Sp. 3)	Betrag	in Prozenten aller von der Reichsbank gezahlten Reichsschuldbuchzinsen (Sp. 5)	Betrag	in Prozenten aller von der Reichsbank gezahlten Reichsschuldbuchzinsen (Sp. 5)	Stückzahl	Betrag	in Prozenten aller von der Reichsbank eingelösten Reichsanleihen zinsen (Sp. 3)	Betrag	in Prozenten aller bei der Reichsbank eingelösten Reichsanleihen zinsen (Sp. 3)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1877	942	571	60,6	—	—	—	—	—	—	—	571	100	144	25,1
1878	2 869	2 070	72,2	—	—	—	—	—	—	—	2 070	100	175	8,4
1879	5 648	3 581	63,4	—	—	—	—	—	—	—	3 581	100	29	0,8
1880	8 435	5 097	60,4	—	—	—	—	—	—	—	5 097	100	596	11,7
1881	10 628	6 346	59,7	—	—	—	—	—	—	—	6 346	100	296	4,7
1882	12 722	7 103	56,3	—	—	—	—	—	—	—	7 103	100	68	0,9
1883	13 800	10 328	74,8	—	—	—	—	—	—	—	10 328	100	2 390	23,1
1884	14 950	14 334	95,9	—	—	—	—	—	—	—	14 334	100	5 304	37,0
1885	16 259	15 462	95,1	—	—	—	—	—	—	—	15 462	100	5 698	36,8
1886	17 593	16 824	95,6	—	—	—	—	—	—	—	16 824	100	6 077	36,1
1887	20 971	18 541	88,4	—	—	—	—	—	—	—	18 541	100	6 535	35,3
1888	28 716	25 659	89,4	—	—	—	—	—	—	1 403 319	25 659	100	9 564	37,3
1889	34 394	31 339	91,1	—	—	—	—	—	—	1 747 612	31 339	100	11 665	37,2
1890	47 761	37 445	78,4	—	—	—	—	—	—	2 122 098	37 445	100	14 887	39,8
1891	55 604	42 919	77,2	—	—	—	—	—	—	2 471 611	42 919	100	17 102	39,9
1892	58 403	52 711	90,2	751	1,4	53	7,1	698	92,9	3 104 174	51 960	98,6	24 437	47,0
1893	64 921	58 045	89,4	2 577	4,4	257	10,0	2 320	90,0	3 395 912	55 468	95,6	20 643	37,2
1894	68 704	60 422	87,9	3 864	6,4	459	11,9	3 405	88,1	3 512 526	56 558	93,6	21 387	37,8
1895	71 422	64 453	90,3	5 661	8,8	536	9,5	5 125	90,5	3 716 823	58 792	91,2	21 815	37,1
1896	72 071	64 442	89,4	6 573	10,7	562	8,6	6 011	91,4	3 648 420	57 869	89,8	21 230	36,7
1897	71 954	65 225	90,6	7 267	11,1	641	8,8	6 626	91,2	3 648 448	57 958	88,9	21 428	37,0
1898	71 738	64 052	89,3	7 990	12,5	601	8,3	7 338	91,7	3 660 881	56 053	87,5	21 631	38,6
1899	75 333	65 397	86,8	8 033	12,3	662	8,2	7 371	91,8	3 792 764	57 364	87,7	22 191	38,7
1900	77 407	64 410	83,2	8 450	13,1	755	8,9	7 695	91,1	3 705 705	55 960	86,9	21 152	37,8

¹⁾ Sämtliche Ziffern beziehen sich auf Geschäftsjahre (1. Januar bis 31. Dezember), nur diejenigen in Spalte 2 auf Etatsjahre der Finanzverwaltung (1. April bis 31. März).

²⁾ Nach den Berichten der Reichsschuldenkommission, enthalten in den Anlagen zu den »Verhandlungen des deutschen Reichstags« von 1879 bis 1900. Die Summen für 1899 und 1900 sind diejenigen der Voranschläge.

von Zinsen deutscher Reichsanleihen.¹⁾

Tabelle 71.

Tausend Mark.

anleihe-Zinsscheine bei den Zweig- anstalten		Im Ausland.									Im In- und Auslande durch die Reichsbank gezahlte Reichsanleihe- zinsen		Jahr
		Im Ausland eingelöste Zinsscheine ²⁾											
		überhaupt		in London		in Brüssel und Antwerpen		in Amsterdam		Betrag (Sp. 3 u. 10)			
Betrag	in Devisen aller bei der Reichsbank eingelösten Zinsscheine von Reichs- anleihen (Sp. 12)	Betrag	in Devisen aller gezahlten Reichsan- leihepunkten (Sp. 2)	Betrag	in Devisen aller im Ausland ein- gelösten Zinsscheine (Sp. 16)	Betrag	in Devisen aller im Ausland ein- gelösten Zinsscheine (Sp. 18)	Betrag	in Devisen aller im Ausland ein- gelösten Zinsscheine (Sp. 18)				
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
427	74,9	—	—	—	—	—	—	—	—	571	60,6	1877	
1 895	91,6	—	—	—	—	—	—	—	—	2 070	72,2	1878	
3 552	99,2	—	—	—	—	—	—	—	—	3 581	63,4	1879	
4 501	88,3	—	—	—	—	—	—	—	—	5 097	60,4	1880	
6 050	95,3	—	—	—	—	—	—	—	—	6 346	59,7	1881	
7 095	99,1	—	—	—	—	—	—	—	—	7 163	56,3	1882	
7 938	76,9	—	—	—	—	—	—	—	—	10 328	74,8	1883	
9 030	63,0	—	—	—	—	—	—	—	—	14 334	95,9	1884	
9 764	63,2	—	—	—	—	—	—	—	—	15 462	95,1	1885	
10 747	63,9	—	—	—	—	—	—	—	—	16 824	95,6	1886	
12 006	64,7	—	—	—	—	—	—	—	—	18 541	88,4	1887	
16 095	62,7	—	—	—	—	—	—	—	—	25 659	89,4	1888	
19 674	62,8	—	—	—	—	—	—	—	—	31 339	91,1	1889	
22 558	60,2	—	—	—	—	—	—	—	—	37 445	78,4	1890	
25 817	60,1	—	—	—	—	—	—	—	—	42 919	77,2	1891	
27 523	53,0	564	1,0	95	16,8	389	69,0	80	14,2	53 275	91,2	1892	
34 825	62,8	991	1,5	86	8,6	810	81,7	95	9,7	59 036	90,9	1893	
35 171	62,2	1 319	1,9	343	25,9	816	61,8	160	12,3	61 741	89,8	1894	
36 977	62,9	1 598	2,2	718	44,9	715	44,7	165	10,4	66 051	92,5	1895	
36 639	63,3	2 079	2,9	1 216	58,5	674	32,4	189	9,1	66 521	92,3	1896	
36 530	63,0	2 063	2,9	1 239	60,1	654	31,7	170	8,2	67 288	93,5	1897	
34 422	61,4	2 105	2,9	1 230	58,4	709	33,7	166	7,9	66 157	92,2	1898	
35 173	61,3	2 622	3,5	1 629	62,1	749	28,6	244	9,3	68 019	90,3	1899	
34 808	62,2	3 400	4,4	2 093	61,6	1 015	29,8	292	8,6	67 810	87,6	1900	

¹⁾ Nach Mitteilung der Reichsschuldenverwaltung. Die Auszahlung dieser Zinsen findet erst seit 1892 statt. Die obigen Ziffern enthalten für jedes Jahr diejenigen Zinsen, welche zur Auszahlung durch die Reichsbank seitens der Reichsschuldenverwaltung zu den einzelnen Terminen angewiesen sind.

²⁾ Nach Mitteilung der Reichsschuldenverwaltung. Die Stückzahl der Zinsscheine in den Jahren 1877 bis 1887 war nicht mehr zu ermitteln.

³⁾ Die Einlösung der Zinsscheine von 3prozentigen Reichsanleihen im Auslande durch Vermittelung der Reichsbank findet erst seit 1892 statt. In London sind drei Einlösungsstellen, in Amsterdam zwei, in Brüssel und Antwerpen je eine.

Mitwirkung der Reichsbank bei Zahlung

Beträge in

Jahr	Gesamtsumme der in den einzelnen Jahren gezahlten Zinsen Preussischer Staatsanleihen ¹⁾ Betrag	Gesamtsumme der von der Reichsbank gezahlten Zinsen Preussischer Staatsanleihen		Von der Reichsbank gezahlte Staatsschuldbuchzinsen ²⁾	
		Betrag	in Prozenten sämmlicher gezahlten Zinsen (Sp. 2)	Betrag	in Prozenten aller von der Reichsbank gezahlten Staatsanleihezinsen (Sp. 3)
1	2	3	4	5	6
1883	107 620	46 624	43,3	—	—
1884	133 752	87 585	65,5	—	—
1885	152 939	106 169	69,4	771	0,7
1886	154 926	110 457	71,3	2 146	1,9
1887	171 620	116 525	67,9	2 801	2,4
1888	173 463	121 308	69,9	3 910	3,2
1889	174 848	122 943	70,3	4 927	4,0
1890	200 935	135 152	67,3	5 910	4,4
1891	227 021	154 347	68,0	7 823	5,1
1892	234 962	162 224	69,0	11 018	6,8
1893	237 411	164 889	69,4	14 374	8,7
1894	237 493	167 447	70,5	16 133	9,6
1895	240 566	168 782	70,2	17 439	10,3
1896	242 737	173 569	71,5	19 619	11,3
1897	237 628	174 185	73,3	22 531	12,9
1898	221 693	164 785	74,3	23 743	14,4
1899	227 685	164 283	72,1	24 080	14,7
1900	230 747	162 353	70,4	25 268	15,6

¹⁾ Die sämtlichen Ziffern beziehen sich auf Kalenderjahre, nur die Summen der in den einzelnen Jahren gezahlten Zinsen Preussischer Staatsanleihen (Spalte 2) auf Etatsjahre der Finanzverwaltung (1. April bis 31. März).

²⁾ Nach den Berichten der Staatsschulden-Kommission, enthalten in den Anlagen zu den stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses 1895 bis 1900. Die Ziffern für 1899 und 1900 sind diejenigen der Etats.

von Zinsen Preussischer Staatsanleihen.¹⁾

Tabelle 72.

Tausend Mark.

Von der Reichsbank eingelöste Zinscheine Preussischer Staatsanleihen						Jahr
überhaupt ²⁾		bei der Reichsbank- hauptkasse in Berlin		bei den Zweiganstalten		
Betrag	in Prozenten aller von der Reichsbank gezählten Staatsanleihezinsen (Sp. 3)	Betrag	in Prozenten aller von der Reichsbank eingelösten Preuss. Zinscheine (Sp. 7)	Betrag	in Prozenten aller von der Reichsbank eingelösten Preuss. Zinscheine (Sp. 7)	
7	8	9	10	11	12	13
46 624	100	27 272	58,5	19 352	41,5	1883
87 586	100	49 254	56,2	38 331	43,8	1884
106 398	99,3	56 699	53,8	48 699	46,2	1885
108 311	98,1	55 984	51,7	52 327	48,3	1886
113 724	97,6	57 625	50,7	56 099	49,3	1887
117 398	96,8	57 746	49,2	59 652	50,8	1888
118 016	96,0	58 978	50,0	59 038	50,0	1889
129 242	95,6	64 266	49,7	64 976	50,3	1890
146 524	94,9	73 637	50,3	72 887	49,7	1891
151 206	93,2	75 689	50,1	75 517	49,9	1892
150 516	91,3	75 494	50,2	75 021	49,8	1893
151 314	90,4	75 588	49,9	75 726	50,1	1894
151 343	89,7	75 063	49,6	76 280	50,4	1895
153 950	88,7	75 624	49,1	78 326	50,9	1896
151 654	87,1	75 006	49,5	76 648	50,5	1897
141 042	85,6	70 106	49,7	70 936	50,3	1898
140 203	85,3	69 946	49,9	70 257	50,1	1899
137 085	84,4	67 286	49,1	69 799	50,9	1900

²⁾ Nach den Angaben der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Die Auszahlung dieser Zinsen durch die Reichsbank erfolgt nur, soweit sie auf dem Girowege geschehen kann. Die obigen Ziffern enthalten für jedes Jahr diejenigen Zinsen, welche zur Auszahlung durch die Reichsbank seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu den einzelnen Terminen angewiesen sind.

⁴⁾ Die Stückzahl der eingelösten Zinscheine ließ sich nicht mehr ermitteln; in den Jahren 1895 bis 1900 schwankte sie zwischen 8,8 und 9,1 Millionen.

Tabelle 73.

Im Giro-Postanweisungsverkehr ausgezahlte Beträge.¹⁾

Jahr ²⁾	Summe aller ausgezahlten Post- anweisungen über- haupt ³⁾ Tausend Mark	Zahl der am Giro- Postanweisungsverkehr betheiligten ⁴⁾		Beträge der im Girowege ausgezahlten Postanweisungen		
		Orte	Giro- funden	Tausend Mark ⁴⁾	in Prozenten aller ausge- zahlten Post- anweisungen (Spalte 2)	in Prozenten aller an den betreffenden Orten aus- gezahlten Post- anweisungen
1	2	3	4	5	6	7
1883 ⁵⁾	2 881 889	1	64	5 251	—	—
1884	3 035 534	10	274	46 482	1,53	—
1885	3 160 108	13	354	82 044	2,60	—
1886	3 292 023	13	380	93 017	2,83	—
1888	3 684 924	41	863	186 702	5,07	11,6
1889	4 021 637	98	1 521	333 164	8,28	14,5
1891	4 504 253	103	1 674	425 757	9,45	15,6
1893	4 780 678	120	1 908	450 000	9,41	16,4
1895	5 181 963	123	2 178	480 386	9,27	17,2
1897	5 808 339	161	3 071	655 174	11,28	19,5
1899	7 160 680	227	4 890	1 081 750	15,1	22,3
1900	—	255	4 431	1 252 128	—	—

¹⁾ Eingezahlt wurden im Jahre 1899 bei den beteiligten 198 Postanstalten von den 2138 Theilnehmern 84 Millionen Mark,
 „ „ 1900 „ „ „ 208 „ „ „ 1526 „ „ 118 843 000 Mark.

²⁾ Ueber die hier nicht verzeichneten Jahre waren statistische Angaben hinsichtlich des Giro-Postanweisungsverkehrs nicht mehr zu erhalten.

³⁾ Nach der »Statistik der deutschen Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung«, Jahrg. 1893 bis 1899. Für 1900 liegt dieselbe noch nicht vor.

⁴⁾ Für die Jahre 1883 bis 1899 außer 1893 nach Mittheilungen des Reichspostamts, für 1900 nach eigenen Ermittlungen und für 1893 nach »Entwicklung des Giroverkehrs der Post mit der Reichsbank« im Archiv für Post und Telegraphie 1898 S. 265 ff.

⁵⁾ Die Ziffern in den Spalten 3, 4 und 5 beziehen sich für das Jahr 1883 nur auf die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

Uebersicht der von den Zweiganstalten erbetenen und als entbehrlich

in den Jahren

Beträge

		1895		
		erbeten	burchschnittlich als entbehrlich aufgegeben	auf Antrag der Zweiganstalten bewirkte Vaaarsendungen
		2	3	4
Gold	Doppelkronen	16 684 000	12 900 000	82 220 000
	Kronen	3 510 000	680 000	6 040 000
	halbe Kronen	—	—	—
	Zusammen....	20 194 000	13 580 000	88 260 000
Silber	5 Mark.....	1 447 000	515 000	6 840 000
	2 „	891 000	3 107 000	4 240 000
	1 „	1 099 000	10 501 000	5 245 000
	50 Pf.	196 000	11 086 000	970 000
	20 „	18 600	3 006 300	93 000
	Zusammen....	3 651 600	28 215 300	17 388 000
Thaler	1 710 800	40 317 600	8 464 000	
Reichsilbermünzen und Thaler....		5 362 400	68 532 900	25 852 000
Nickel	20 Pf.	49 000	33 800	57 000
	10 „	96 300	309 300	481 300
	5 „	49 200	25 000	246 300
	Zusammen....	194 500	368 100	784 600
Kupfer	2 Pf.	13 400	23 800	67 000
	1 „	22 300	—	106 200
	Zusammen....	35 700	23 800	173 200
Reichsbanknoten	1000 Mark.....	9 560 000	39 800 000	16 300 000
	500 „	—	—	—
	100 „	18 600 000	15 960 000	39 000 000
	Zusammen....	28 160 000	55 760 000	55 300 000
Reichsbankscheine	50 Mark.....	2 202 000	2 314 200	10 250 000
	20 „	452 000	845 000	2 250 000
	5 „	590 900	122 400	843 000
	Zusammen....	3 244 900	3 281 600	13 343 000

¹⁾ Auf Grund der monatlichen Nachweisungen über die von d.n. Zweiganstalten erbetenen bzw. als entbehrlich aufgegebenen Geldsorten.

Tabelle 74.

bezeichneten, sowie der auf ihren Antrag versendeten Geldsorten
1895 bis 1900.')

in Mark.

1896			1897		
durchschnittlich		auf Antrag der Zweiganstalten bewirkte Baarsendungen	durchschnittlich		auf Antrag der Zweiganstalten bewirkte Baarsendungen
erbeten	als entbehrlich aufgegeben		erbeten	als entbehrlich aufgegeben	
5	6	7	8	9	10
12 448 000	12 961 000	139 770 000	15 517 000	11 720 800	165 650 000
1 812 000	895 000	16 550 000	2 718 000	944 400	15 336 000
—	—	—	—	—	—
14 260 000	13 856 000	156 320 000	18 235 000	12 665 200	180 986 000
1 150 800	784 900	7 418 000	1 195 700	542 000	7 308 000
413 800	4 116 300	4 945 000	681 300	1 799 800	7 604 000
511 000	9 829 200	6 075 000	874 000	6 043 100	10 356 000
145 000	9 759 200	1 728 000	180 400	8 448 900	2 145 000
20 600	2 687 100	247 000	21 900	2 037 000	202 500
2 241 200	27 176 700	20 413 000	2 953 300	18 870 800	27 675 500
977 900	37 572 700	10 735 000	1 845 900	23 696 200	22 150 000
3 219 100	64 749 400	31 148 000	4 799 200	42 567 000	49 825 500
43 800	5 100	56 300	47 300	3 900	85 100
71 300	113 100	854 500	101 500	26 700	1 064 100
58 500	11 900	238 700	56 400	1 800	526 900
173 600	130 100	1 149 500	205 200	32 400	1 676 100
11 800	15 600	141 100	15 300	1 300	180 800
20 100	—	207 500	20 900	340	169 600
31 900	15 600	348 600	36 200	1 640	350 400
9 541 600	78 291 700	114 500 000	20 941 700	91 400 000	233 800 000
—	—	—	—	—	—
14 066 700	48 433 300	165 900 000	23 950 000	41 783 300	277 400 000
23 608 300	126 725 000	280 400 000	44 891 700	133 183 300	511 200 000
2 183 300	1 890 800	19 630 000	2 810 000	1 889 700	23 507 000
310 400	803 700	3 570 000	321 700	806 300	3 795 000
440 000	130 900	1 944 000	235 400	139 600	2 077 500
2 933 700	2 825 400	25 144 000	3 367 100	2 835 600	29 379 500

in den Jahren
(Fort
Beträge

		1898		
		erbeten	durchschnittlich als entbehrlich aufgegeben	auf Antrag der Zweiganstalten bewirkte Baarfeindungen
11		12	13	14
Gold	Doppelt kronen	13 908 000	13 400 000	166 900 000
	Kronen	2 565 000	991 000	23 815 000
	halbe Kronen	—	—	—
	Zusammen	16 473 000	14 391 000	190 715 000
Silber	5 Mark	820 200	892 300	9 165 000
	2 „	642 200	1 207 900	6 560 000
	1 „	716 200	4 366 500	8 232 000
	50 Pf.	158 700	7 894 400	1 881 000
	20 „	23 300	1 533 200	280 000
	Zusammen	2 360 600	15 893 300	26 118 000
Thaler		1 541 000	14 887 300	18 492 000
Reichsilbermünzen und Thaler		3 901 600	30 780 600	44 610 000
Nickel	20 Pf.	50 300	3 100	38 600
	10 „	117 300	19 000	941 600
	5 „	63 900	1 000	583 900
	Zusammen	231 500	23 100	1 564 100
Kupfer	2 Pf.	15 100	900	180 800
	1 „	22 900	—	238 300
	Zusammen	38 000	900	419 100
Reichsbanknoten	1000 Mark	11 716 700	83 275 000	140 300 000
	500 „	—	—	—
	100 „	14 708 300	49 500 000	180 800 000
	Zusammen	26 425 000	132 775 000	321 100 000
Reichsscheine	50 Mark	2 945 000	2 029 100	23 884 000
	20 „	288 300	1 229 600	3 460 000
	5 „	220 800	136 800	1 774 000
	Zusammen	3 454 100	3 395 500	29 118 000

Tabelle 74.

bezeichneten, sowie der auf ihren Antrag versendeten Geldsorten
1895 bis 1900.

fehlung).
in Mark.

1899			1900		
durchschnittlich		auf Antrag der Zweiganstalten bewirkte Baarsendungen	durchschnittlich		auf Antrag der Zweiganstalten bewirkte Baarsendungen
erbeten	als entbehrlich aufgegeben		erbeten	als entbehrlich aufgegeben	
15	16	17	18	19	20
18 154 000	17 404 000	218 350 000	17 864 000	15 961 000	214 270 000
4 288 000	792 000	15 280 000	5 068 000	590 000	14 203 000
—	—	—	—	—	—
22 442 000	18 196 000	233 630 000	22 932 000	16 551 000	228 473 000
1 089 600	937 100	12 439 000	1 418 600	931 400	14 569 000
686 900	1 000 600	8 243 000	816 500	1 163 300	9 817 000
693 300	2 233 100	8 320 000	866 600	1 761 900	10 041 000
180 800	7 088 200	2 170 000	237 100	5 776 700	2 841 000
3 000	144 000	35 000	—	—	—
2 653 600	11 403 000	31 207 000	3 338 800	9 633 300	37 268 000
1 347 700	9 545 500	16 172 000	1 178 900	8 350 300	14 147 000
4 001 300	20 948 600	47 379 000	4 517 700	17 983 600	51 415 000
49 700	1 500	10 000	1 600	11 000	20 500
195 400	6 900	980 400	211 200	27 800	2 534 200
100 400	3 100	476 200	94 800	2 800	809 100
345 500	11 500	1 465 600	307 600	41 600	3 453 800
22 600	450	183 900	26 250	360	15 600
29 400	170	194 800	36 000	1 000	431 900
51 900	620	378 700	62 250	1 360	447 400
8 708 300	85 208 300	99 500 000	7 392 000	119 475 000	93 700 000
—	—	—	—	—	—
15 416 700	46 600 000	186 500 000	20 966 700	39 750 000	252 500 000
24 125 000	131 808 300	286 000 000	28 358 700	159 225 000	346 200 000
3 387 100	1 741 800	21 268 000	3 916 700	2 045 200	27 936 000
330 400	916 300	3 819 000	437 500	690 400	4 940 000
269 300	130 000	1 691 000	307 500	148 300	2 456 500
3 986 800	2 788 100	26 778 000	4 661 700	2 883 900	35 332 500

Offene

(Kontor der Reichshaupt

Jahr	Neu hinzugekommene Depots		Zurückgenommene Depots		Bestand am 31. Dezember					Effekten ausländischer Währungen ¹⁻³⁾	in Prozenten aller hinterlegten Effekten (Sp. 9)	zusammen	in Prozenten aller hinterlegten Effekten (Sp. 9)		
	Stückzahl	Nennwerth der Wertpapiere ¹⁾	Stückzahl	Nennwerth der Wertpapiere ¹⁾	Zahl der Depo- nenten ²⁾	Stückzahl der Depots	Anzahl der vor- handenen Effekten- gattungen	Nennwerth der Depots ¹⁾	Zunahme bzw. Ab- nahme in den einzelnen Jahren					Laufend Mark	Laufend Mark
		Laufend Mark		Laufend Mark				Laufend Mark							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
1876	—	—	—	—	—	20 254	1 327	318 427	—	—	—	—	—		
1876	17 790	292 278	6 543	186 576	—	31 501	1 547	424 129	105 702	—	—	14 184	3,3		
1877	22 469	506 653	8 387	375 376	—	45 583	2 009	555 406	131 277	—	—	33 025	5,9		
1878	25 034	510 038	11 617	376 940	—	59 000	2 084	668 505	113 099	—	—	60 998	9,1		
1879	27 584	439 688	16 748	342 284	—	69 836	2 368	765 469	96 964	—	—	92 365	12,1		
1880	30 365	425 218	21 011	344 656	—	79 190	2 161	859 370	93 901	—	—	134 931	15,7		
1881	33 313	506 637	23 842	398 053	—	88 661	2 228	959 055	99 685	—	—	188 920	19,7		
1882	31 705	453 955	19 315	321 585	—	101 051	2 623	1 084 424	125 369	—	—	253 888	23,4		
1883	36 008	505 978	22 515	376 479	—	114 544	2 729	1 219 923	135 499	—	—	309 715	25,4		
1884	41 985	616 085	28 961	468 335	—	127 568	3 026	1 373 673	153 750	—	—	290 753	21,2		
1885	46 189	798 564	34 822	660 847	—	136 935	3 427	1 500 390	126 717	—	—	278 678	18,6		
1886	58 865	933 777	49 747	833 187	31 171	148 053	3 567	1 593 980	93 590	405 852	25,5	348 778	21,9		
1887	52 472	720 476	38 780	596 015	33 875	161 745	3 513	1 727 442	133 462	426 379	24,7	395 828	22,9		
1888	52 317	702 489	38 072	549 404	36 655	175 990	3 751	1 853 627	126 085	449 410	24,2	474 562	25,6		
1889	63 489	962 056	51 318	820 321	39 379	188 161	3 871	2 007 262	153 735	478 590	23,8	709 774	35,3		
1890	58 980	859 997	46 203	704 168	42 644	200 938	3 886	2 164 091	156 829	613 402	23,7	931 647	43,0		
1891	55 467	682 878	35 536	524 366	46 449	220 869	3 920	2 326 613	162 522	537 251	23,1	1 004 619	43,2		
1892	54 009	598 358	36 884	482 040	49 795	237 994	3 806	2 452 930	126 317	542 055	22,1	1 052 275	42,9		
1893	53 824	658 442	42 408	526 717	52 815	249 410	3 821	2 544 655	91 725	567 547	22,3	1 093 880	43,0		
1894	57 443	711 706	51 248	679 765	55 425	255 605	3 665	2 636 595	91 940	548 338	20,8	1 107 126	42,0		
1895	68 686	863 769	59 557	779 338	57 671	264 734	3 704	2 721 026	84 431	567 237	20,8	1 118 105	41,1		
1896	56 667	854 025	55 350	776 940	59 386	266 051	3 726	2 798 111	77 085	592 128	21,2	1 119 592	40,0		
1897	54 650	720 838	55 083	750 308	60 615	265 618	3 778	2 768 642	-29 469	588 156	21,2	1 058 765	38,3		
1898	50 123	483 746	48 677	463 084	62 685	267 064	3 834	2 789 304	20 682	572 103	20,5	1 068 910	38,3		
1899	49 812	489 585	43 291	416 470	65 843	273 585	3 941	2 862 419	73 115	555 477	19,4	1 093 506	38,2		
1900	46 108	441 518	42 556	415 157	68 228	277 137	4 088	2 888 780	26 361	514 392	17,8	1 151 674	40,0		

¹⁾ Soweit in ausländischer Währung ausgestellte Papiere in Betracht kommen, sind sie zu den usancemäßigen Sätzen der Berliner Fondsbörse in Mark umgerechnet.

²⁾ Für die Zeit von 1876 bis 1885 fehlen die entsprechenden statistischen Angaben.

³⁾ Im Ausland ausgestellte, aber allein oder neben der ausländischen Währung auf Markwährung lautende Papiere, die auch an der Berliner Börse in Markwährung gehandelt werden, sind hier nicht mitenthalten.

⁴⁾ Nur fundirte Anleihen; Schatzanweisungen und Reichsclassenscheine sind in den Spalten 9 und 13 bis 22 nicht berücksichtigt.

⁵⁾ Aktien und Schuldverschreibungen von verstaatlichten Eisenbahnen sind hier nur insoweit berücksichtigt, als sie in preussische Konsolidirte Anleihe umgetauscht sind.

Depots.

Tabelle 75.

Bank für Wertpapiere.)

den hinterlegten Effekten waren								Von den hinterlegten Papieren eingezogene Zins- und Gewinn-Anteilscheine	Erhobene Gebühren ¹⁾		Zahl der Beamten im Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere	Jahr
Deutsche Reichs- und Staatsanleihen ¹⁾									Betrag	Mark		
Reichsanleihen	in Prozenten aller hinterlegten Effekten (Sp. 9)	in Prozenten der hundert Reichsschulb	Preussische Staatsanleihen ²⁾	in Prozenten aller hinterlegten Effekten (Sp. 9)	in Prozenten der hundert Reichsschulb	Anleihen der übrigen Bundesstaaten	in Prozenten aller hinterlegten Effekten (Sp. 9)	Laufend Mark	Mark	Pf.		
Laufend Mark	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1875
—	—	—	10 636	2,5	1,0	3 548	0,8	15 064	144 671	09	37	1876
1 411	0,3	2,0	24 918	4,5	2,4	6 696	1,1	19 471	151 978	16	52	1877
6 933	1,0	5,0	42 092	6,3	3,5	11 973	1,8	23 810	200 162	78	57	1878
12 502	1,6	5,7	63 608	8,3	4,8	16 255	2,2	28 595	252 054	31	57	1879
17 354	2,0	6,5	98 826	11,5	5,1	18 751	2,2	34 779	368 771	14	71	1880
24 338	2,5	7,6	142 957	14,9	6,5	21 625	2,5	37 725	428 002	89	86	1881
29 236	2,7	8,4	200 581	18,5	7,7	24 072	2,2	43 558	462 516	42	86	1882
32 111	2,6	8,6	251 850	20,6	7,7	25 754	2,2	48 682	521 319	10	97	1883
36 259	2,6	8,8	225 312	16,4	5,8	29 182	2,2	54 584	601 525	53	107	1884
40 321	2,7	9,2	205 343	13,7	5,1	33 014	2,2	59 766	766 207	75	125	1885
44 871	2,8	9,2	266 361	16,7	6,4	37 546	2,4	62 413	886 733	69	151	1886
61 430	3,5	8,5	292 796	16,9	6,7	41 603	2,5	65 499	881 804	85	151	1887
83 513	4,5	9,4	342 466	18,5	7,7	46 584	2,6	71 102	926 534	82	160	1888
118 937	5,9	10,6	534 579	26,6	10,3	56 258	2,8	78 333	1 017 196	25	177	1889
146 856	6,8	11,1	722 033	33,3	12,8	62 758	2,9	81 805	1 060 150	75	179	1890
172 527	7,4	10,2	763 293	32,8	13,0	68 799	3,0	87 807	1 491 497	58	186	1891
181 330	7,4	10,4	793 785	32,4	13,1	77 160	3,1	93 629	1 554 177	22	201	1892
197 162	7,8	10,3	816 118	32,1	13,2	80 600	3,1	94 738	1 613 178	85	215	1893
209 033	7,9	10,0	809 724	30,7	13,0	88 319	3,4	99 405	1 698 979	72	230	1894
213 559	7,9	10,0	811 384	29,8	12,8	93 162	3,4	101 809	1 770 540	31	263	1895
217 775	7,8	10,2	806 406	28,8	12,7	95 411	3,4	104 916	1 885 736	10	268	1896
211 791	7,7	9,7	743 594	26,9	11,7	103 380	3,7	108 907	1 886 785	61	286	1897
214 154	7,7	9,6	737 574	26,4	11,6	117 182	4,2	106 084	1 882 877	09	287	1898
222 201	7,8	9,7	738 841	25,8	11,4	132 464	4,6	109 204	1 886 677	34	287	1899
220 652	7,6	9,4	799 631	27,7	12,3	131 391	4,7	111 064	1 892 517	24	298	1900

¹⁾ Die Gebührensätze betragen ursprünglich: $\frac{1}{100}$ pro Mille u. 10 Pf. p. Stück Verloosungskontrollgebühr; Mindestbetrag d. Depotgebühr 1 Mark pro Depotschein, vom 15. Mai 1878 ab $\frac{1}{2}$ „ „ „ 10 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1 „ „ „ „ vom 1. Januar 1880 ab $\frac{2}{10}$ „ „ „ 10 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1 „ „ „ „ vom 1. Januar 1885 ab $\frac{2}{10}$ „ „ „ 10 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1 „ „ „ für inländische Papiere, vom 1. Januar 1885 ab $\frac{1}{2}$ „ „ „ 10 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1 „ „ „ ausländische „ vom 1. Januar 1891 ab $\frac{1}{2}$ „ „ „ für inländische Papiere, mindestens 1 Mark. Die Verloosungskontrollgebühr fällt fort, vom 1. Januar 1891 ab $\frac{1}{2}$ „ „ „ ausländische „ „ 1 „ „ „ „ „ „ vom 1. Januar 1894 ab wie vor, die Mindestgebühr bei Kesselpapieren wird auf 3 Mark erhöht, vom 1. Januar 1896 ab „ „ „ „ „ „ inländischen Papieren wird auf 2 Mark, bei ausländischen auf 3 Mark, bei Kesselpapieren auf 3 Mark festgesetzt.

Tabelle 76.

Verschlossene Depositen.

Jahr	Zugang		Abgang		Bestand am 31. De- zember	Erhobene Gebühren ¹⁾						Gesamt- werth der Depots, für den die Bank haftet ²⁾ Tausend Mark	
	Stückzahl	Stückzahl	Stückzahl	Stückzahl		überhaupt		bei der Reichshauptbank Berlin			bei den Zweiganstalten		
						Mark	Pf.	Mark	Pf.	in Pro- zenten von Sp. 5	Mark		Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
1876	2 870	2 582	2 120	47 375	09	29 449	68	62,2	17 925	41	37,8	10 600	
1877	2 628	2 307	2 441	48 977	27	29 446	—	60,1	19 531	27	39,9	12 205	
1878	2 748	2 364	2 825	51 950	22	28 808	—	55,4	23 142	22	44,6	14 125	
1879	2 701	2 566	2 960	54 376	07	30 580	—	56,2	23 796	07	43,8	14 800	
1880	3 000	2 821	3 139	58 878	80	32 468	—	55,1	26 410	80	44,9	15 695	
1881	3 560	3 490	3 209	76 843	37	37 805	50	49,2	39 037	87	50,8	49 215	
1882	5 049	4 683	3 575	103 166	49	37 202	75	36,1	65 963	74	63,9	137 107	
1883	3 761	3 249	4 087	111 705	12	40 611	—	36,4	71 094	12	63,6	156 053	
1884	3 915	3 663	4 339	122 195	85	44 219	50	36,2	77 976	35	63,8	167 578	
1885	3 908	3 584	4 663	132 489	50	46 449	—	35,1	86 040	50	64,9	189 727	
1886	4 164	3 926	4 901	142 090	40	49 087	50	34,5	93 002	90	65,5	208 002	
1887	4 267	3 911	5 257	144 189	50	47 961	50	33,3	96 228	—	66,7	220 449	
1888	4 241	3 973	5 525	152 400	89	47 853	50	31,4	104 547	39	68,6	244 990	
1889	4 472	4 417	5 580	154 776	95	52 668	50	34,0	102 108	45	66,0	240 179	
1890	4 325	3 984	5 921	152 762	05	50 380	—	33,0	102 382	05	67,0	252 709	
1891	4 581	3 975	6 527	164 164	—	55 253	50	33,7	108 910	50	66,3	272 929	
1892	4 881	4 187	7 221	173 525	47	54 324	50	31,3	119 200	97	68,7	293 178	
1893	4 411	4 163	7 469	181 859	97	56 134	—	30,9	125 725	97	69,1	310 150	
1894	4 718	4 629	7 558	179 057	47	54 422	75	30,4	124 634	72	69,6	297 270	
1895	4 271	4 399	7 430	180 928	05	54 763	75	30,3	126 164	30	69,7	296 816	
1896	4 055	4 029	7 456	174 650	03	52 993	50	30,3	121 656	53	69,7	287 564	
1897	4 009	4 063	7 402	179 066	08	55 784	50	31,2	123 281	58	68,8	306 488	
1898	3 451	3 512	7 341	164 725	55	49 375	50	29,8	115 350	05	70,2	275 489	
1899	3 260	3 465	7 136	160 175	94	48 002	50	30,0	112 173	44	70,0	272 423	
1900	3 134	3 160	7 110	158 008	85	46 949	50	29,7	111 059	35	70,3	266 019	

¹⁾ D. f. Lager- und Versicherungsgebühren, sowie Gebühren für vorübergehende Zurücknahme der Depositen. Eine besondere Versicherung der Depositen und die Zahlung einer besonderen Versicherungsgebühr findet erst seit dem 5. November 1881 statt. Ohne solche Versicherung haftet die Bank für jedes Depot nur noch bis zum Werthbetrage von 5 000 Mark.

²⁾ Am Ende jedes Jahres. Die Haftsumme ist errechnet aus der Stückzahl der am Jahreschlusse vorhandenen Depositen zum Garantiebetrage von je 5 000 Mark, seit 1881 unter Hinzurechnung der Versicherungssumme. Diese selbst wurde errechnet durch Kapitalisirung der jährlich gezahlten Versicherungsgebühren ($\frac{1}{4}$ ‰ des deklarirten Werthbetrags, soweit er die Summe von 5 000 Mark überschreitet).

Geschäfte mit Korrespondenten.¹⁾

Tabelle 77.

J a h r	Den Korrespondenten wurden übermacht		Von den Korrespondenten wurden eingezogen		Höhe des Guthabens der Reichsbank bei den Korrespondenten am Jahreschluß	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	2		3		4	
1875					1 328 588	22
1876	13 102 488	35	14 113 151	53	317 925	04
1877	381 307	22	238 402	19	460 830	07
1878	316 487	32	267 635	32	509 682	07
1879	275 425	06	197 421	30	587 685	83
1880	6 546 521	19	523 584	27	6 610 622	75
1881	4 674 579	07	10 051 017	89	1 234 183	93
1882	9 642 325	86	10 384 114	19	492 395	60
1883	368 214	99	185 098	68	675 511	91
1884	2 401 966	95	2 212 067	01	865 411	85
1885	543 063	25	743 369	52	665 105	58
1886	752 471	32	865 693	83	551 883	07
1887	12 352 634	39	552 028	47	12 352 488	99
1888	715 945	31	3 441 800	19	9 626 634	11
1889	726 116	16	2 066 508	79	8 286 241	48
1890	1 861 632	20	6 858 868	18	3 289 005	50
1891	9 494 369	74	7 168 108	25	5 615 266	99
1892	8 676 324	17	6 715 182	50	7 576 408	66
1893	8 413 118	38	11 088 489	72	4 901 037	32
1894	8 061 364	03	7 646 964	42	5 315 436	93
1895	8 383 223	40	8 363 629	86	5 335 030	47
1896	9 624 948	24	8 852 534	96	6 107 443	75
1897	23 858 097	89	17 412 860	26	12 552 681	38
1898	16 138 095	08	20 470 262	87	8 220 513	59
1899	87 391 700	58	91 684 937	10	3 927 277	07
1900	140 748 817	01	139 832 942	31	4 843 151	77

¹⁾ Die Geschäfte mit den Korrespondenten im Auslande bestehen hauptsächlich in der Ueberweisung von Wechseln und Checks an dieselben zur Einfassung und in Wechselinterventionen.

Gebühren in den ver

Jahr	Giro- und Anweisung- verkehr ¹⁾		Wechselverkehr ²⁾		Einzugung von Wechseln, Checks u. (Auftragungspapieren) ³⁾		Depotgeschäft ¹⁾		In Prozenten der Gesamt- summe (Sp. 9)
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
1	2		3		4		5		6
1876	26 438	25	84 897	25	20 142	32	192 046	18	37,4
1877	17 634	41	90 420	33	17 113	91	200 955	43	24,1
1878	14 522	43	73 969	88	17 985	39	252 113	—	31,5
1879	14 789	05	60 157	82	14 745	22	306 430	38	40,4
1880	15 038	24	50 500	90	13 420	49	427 649	94	49,9
1881	16 760	25	51 724	61	13 437	04	504 846	26	47,6
1882	16 456	37	48 944	58	13 072	12	565 682	91	49,3
1883	14 845	45	45 365	23	12 307	91	633 024	22	56,7
1884	56 814	64	41 083	45	10 569	24	723 721	38	55,5
1885	96 903	74	47 661	42	10 241	54	898 697	25	56,9
1886	101 138	45	43 429	50	10 842	78	1 028 824	09	56,9
1887	106 271	11	46 582	28	11 476	53	1 025 994	35	48,2
1888	138 735	38	47 177	79	13 597	06	1 078 935	71	51,3
1889	168 081	58	53 166	56	17 556	64	1 171 973	20	51,5
1890	176 199	93	71 982	92	23 752	20	1 212 912	80	52,3
1891	185 371	56	88 660	55	27 967	34	1 655 661	58	60,6
1892	190 431	71	84 926	80	31 228	28	1 727 702	69	66,4
1893	193 459	34	84 700	80	34 205	10	1 795 038	82	63,9
1894	229 784	81	85 182	38	36 487	18	1 878 037	19	63,3
1895	233 754	98	110 486	67	42 300	55	1 951 468	36	65,4
1896	238 944	71	116 931	86	45 828	93	2 060 386	13	65,0
1897	245 103	86	137 459	42	53 117	61	2 065 851	69	65,8
1898	265 828	98	151 354	68	59 418	69	2 047 602	64	63,3
1899	264 884	55	161 384	92	65 881	18	2 046 853	28	60,1
1900	269 358	46	190 055	31	72 614	26	2 050 526	09	62,6

¹⁾ Gebühren für Einzahlungen von Nichtkonteninhabern, für nicht bezahlte Giro-Inlasswechsel, Ein- und Auszahlungen, Anweisungen und Extragebühren für besondere Beschleunigung u. dgl.

²⁾ In der Hauptsache Demittil- und Rifambio-Gebühren.

³⁾ Sog. Inlassprovision.

verschiedenen Geschäftszweigen.

Tabelle 78.

Verschiedene Geschäftszweige ¹⁾		Diskontirung von Werthpapieren ²⁾		Gesamtsumme		Jahr
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
7		8		9		10
177 100	62	13 285	82	513 910	44	1876
418 776	47	90 219	79	835 120	34	1877
419 088	32	23 216	64	800 895	66	1878
345 174	96	16 682	93	757 980	36	1879
319 296	23	31 523	17	857 428	97	1880
308 871	04	165 349	78	1 060 988	98	1881
252 652	26	249 898	11	1 146 706	35	1882
253 829	67	157 559	50	1 116 931	98	1883
337 712	14	134 778	53	1 304 679	38	1884
364 381	48	160 258	77	1 578 144	20	1885
432 207	92	191 687	72	1 808 130	46	1886
486 692	35	449 347	84	2 126 364	46	1887
627 352	04	198 466	39	2 104 264	37	1888
643 383	82	220 009	79	2 274 171	59	1889
592 907	48	240 320	22	2 318 075	55	1890
490 486	49	283 650	42	2 731 803	94	1891
435 769	66	132 367	77	2 602 426	91	1892
488 404	63	214 991	52	2 810 800	21	1893
558 788	30	153 054	03	2 941 333	89	1894
460 388	73	185 483	84	2 983 883	13	1895
488 841	46	217 884	15	3 168 817	24	1896
429 216	85	209 510	21	3 140 259	64	1897
459 466	91	253 338	81	3 237 010	71	1898
403 144	47	465 015	26	3 407 163	66	1899
312 164	17	379 630	37	3 274 348	65	1900

¹⁾ Gebühren auf »verschlossene Depositen«, bei denen die Bank lediglich die Aufbewahrung übernimmt, und auf »offene Deposits«, welche beim Kontor der Reichshauptbank für Werthpapiere zur Verwahrung und Verwaltung eingeliefert werden.

²⁾ Darunter hauptsächlich Gebühren für An- und Verkäufe von Effekten für Rechnung Dritter, sowie von Staaten und Landschaften gezahlte Gebühren für Einlösung ihrer Zinsscheine.

³⁾ Bei der Diskontirung von Werthpapieren vereinnahmte Zinsen, als Gebühren verbucht.

Der Gewinn und Einnahmen

Jahr	Zufluss von angekauften Wechseln ¹⁾		Davon entfallen auf			Kombard. Zinsen			Zinsen von Buchforderungen und diskontierten Effekten (einschl. Schaßanweisungen)		Erhobene Gebühren			
	Betrag	In Prozenten der Gesamteinnahmen (Sp. 17)	Platzwechsel	Verjaubtwechsel	Auslandwechsel	Betrag		In Prozenten der Gesamteinnahmen (Sp. 17)	Betrag	In Prozenten der Gesamteinnahmen (Sp. 17)	Betrag	In Prozenten der Gesamteinnahmen (Sp. 17)		
						Mark	Pl.						Mark	Pl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11				
1876	16 600 898	38	83,1	43,1	56,1	0,1	2 650 270	50	13,1	64 217	20	513 910	44	2,1
1877	16 116 795	93	80,1	47,1	52,1	0,1	2 682 191	96	13,1	7 357	35	835 120	34	4,1
1878	14 848 607	10	80,1	48,1	50,1	1,1	2 808 309	48	15,1	—	—	800 895	66	4,1
1879	12 222 061	01	76,1	48,1	50,1	0,1	2 450 456	71	15,1	380 755	94	757 980	30	4,1
1880	13 739 991	28	77,1	43,1	53,1	2,1	2 571 470	05	14,1	360 211	83	857 428	97	4,1
1881	14 583 266	21	74,1	42,1	55,1	2,1	3 030 671	20	15,1	554 345	39	1 060 988	98	5,1
1882	16 680 295	22	78,1	41,1	56,1	2,1	3 005 050	09	14,1	358 065	64	1 146 706	35	5,1
1883	14 385 878	65	78,1	41,1	57,1	1,1	2 306 611	24	12,1	292 376	64	1 116 931	98	6,1
1884	14 046 285	15	75,1	43,1	54,1	1,1	2 313 229	29	12,1	632 237	96	1 304 679	38	7,1
1885	14 002 621	05	72,1	44,1	54,1	1,1	2 603 209	47	13,1	1 003 186	56	1 578 144	20	8,1
1886	10 932 659	33	68,1	44,1	51,1	4,1	1 977 444	67	12,1	654 021	19	1 808 130	46	11,1
1887	14 046 725	35	74,1	45,1	52,1	2,1	2 177 840	05	11,1	400 402	78	2 128 364	46	11,1
1888	12 253 567	55	73,1	44,1	52,1	2,1	2 112 939	42	12,1	30 913	18	2 194 264	37	12,1
1889	16 498 244	52	74,1	46,1	51,1	2,1	3 103 881	78	14,1	14 512	77	2 274 171	59	10,1
1890	23 352 896	17	75,1	47,1	50,1	1,1	4 650 854	70	15,1	206 216	73	2 318 075	55	7,1
1891	20 205 816	54	71,1	50,1	48,1	1,1	4 461 297	32	15,1	262 085	92	2 731 803	94	9,1
1892	15 330 537	37	68,1	53,1	45,1	1,1	3 797 838	90	17,1	3 200	—	2 602 426	91	11,1
1893	21 254 975	46	73,1	52,1	46,1	1,1	4 453 171	10	15,1	7 450	—	2 810 800	21	9,1
1894	15 051 756	44	69,1	53,1	45,1	0,1	3 116 346	59	13,1	15 067	37	2 941 333	89	13,1
1895	15 326 513	52	70,1	53,1	45,1	0,1	3 102 626	85	14,1	17 002	72	2 963 883	13	13,1
1896	22 156 258	72	72,1	54,1	44,1	0,1	4 691 037	88	15,1	73 491	59	3 168 817	24	10,1
1897	23 914 450	65	73,1	55,1	44,1	0,1	4 989 254	90	15,1	25 835	18	3 140 259	64	9,1
1898	29 215 564	52	76,1	55,1	43,1	1,1	5 086 893	75	13,1	209 127	18	3 237 010	71	8,1
1899	39 934 804	05	82,1	54,1	42,1	2,1	4 963 289	23	10,1	100 634	03	3 407 163	66	7,1
1900	42 507 667	77	82,1	55,1	42,1	2,1	5 089 218	68	9,1	651 124	28	3 274 348	65	6,1
1876/1900	470 066 778	04	75,1	49,1	48,1	1,1	94 195 475	41	13,1	6 481 339	44	50 901 641	07	8,1

¹⁾ Einschließlich Kursgewinn und Courtoise bei Auslandswechseln.

²⁾ Einschließlich des Gewinns auf Silber im Jahre 1876, welches von der Preussischen Bank übernommen war und mit einem Nutzen von 47 229 Mark 17 W. veräußert wurde.

feine Vertheilung.

Tabelle 79.

n a h m e n.

Erläge von Grundflächen der Bank		Gewinn auf Gold ²⁾		Verschiedene Einnahmen				Beim Reserve-Fonds für zweifelhafte Forderungen erwartete Beträge ²⁾		Gesamt-Einnahmen (Bruttogewinn) (2, 3, 7, 9, 10, 12, 13, 14, 16)		Jahr
Reut	Bl.	Reut	Bl.	Betrag		Darunter wieder eingegangene Klus- kosten		Reut	Bl.	Reut	Bl.	
12		13		14	15	16	17	18	19	20	21	
38 828	99	57 750	02	67 427	47	30 978	88	—	—	20 002 312	00	1876
40 987	95	94 168	54	139 310	05	129 541	72	—	—	19 915 932	12	1877
40 040	05	5 371	45	50 411	77	45 221	59	—	—	18 553 695	51	1878
38 532	40	36 129	64	78 610	64	71 247	45	—	—	15 973 520	70	1879
37 978	60	39 153	06	34 109	84	26 076	55	—	—	17 640 343	73	1880
36 988	—	108 237	70	9 794	53	2 702	68	96 052	47	19 480 944	57	1881
35 916	40	104 847	20	10 396	20	1 908	35	—	—	21 337 117	70	1882
34 230	30	1 589	60	15 647	36	5 997	79	228 288	54	18 381 554	31	1883
35 706	13	815	49	11 516	91	2 170	70	214 934	00	18 559 884	91	1884
35 918	90	23	60	15 078	47	3 404	73	—	—	19 328 192	25	1885
36 507	90	9	72	17 769	85	4 568	14	497 178	49	15 923 721	71	1886
37 865	80	1 767	87	58 851	06	26 911	94	39 361	92	18 889 239	29	1887
54 268	80	6 388	31	45 052	45	41 673	07	8 147	08	16 615 541	10	1888
49 491	80	19 610	87	121 936	54	50 812	73	54 833	40	22 136 683	27	1889
48 727	14	5 146	73	100 689	13	154 060	61	—	—	30 862 556	15	1890
48 118	30	4 006	14	646 034	53	234 059	42	8 936	10	28 428 698	79	1891
43 364	47	221 206	72	347 641	57	287 379	45	—	—	22 355 215	94	1892
28 986	90	26 581	—	250 626	61	235 379	48	—	—	28 932 501	28	1893
28 002	17	17 700	93	301 119	62	254 180	30	384 725	25	22 457 012	26	1894
27 294	08	1 000	93	254 233	—	250 518	85	—	—	21 713 253	23	1895
27 011	—	32 300	47	329 457	86	253 536	82	—	—	30 478 374	76	1896
36 567	67	6 652	49	266 781	41	259 678	72	319 300	—	32 699 101	94	1897
42 898	—	80 136	52	272 485	22	200 609	52	—	—	38 204 117	85	1898
44 608	25	10 822	90	141 016	69	132 569	91	6 485	51	48 608 494	32	1899
44 549	20	13 194	46	215 717	46	140 023	31	—	—	51 885 820	59	1900
973 449	29	894 773	45	3 891 666	34	2 915 003	80	1 858 243	36	619 263 416	40	1876/1900

²⁾ Vergl. Tab. 82 Num. 2 und Sp. 7.

Der Gewinn und Ausgaben und

Jahr	Ausgaben.																				
	Verwaltungskosten				Schuldig gewordene Depositen- Sinsen ¹⁾	Kosten für die Anfertigung von Banknoten ²⁾		Zahlung an den preussischen Staat ³⁾		Entschädi- gungen an Privat- notenbanken für Ausgabe des Noten- Ausgabe- rechts		Noten- steuer ⁴⁾		Für zweifelhafte Forderungen reservirt		Uneinzieh- bare Buch- forderungen, Raffen- befehle etc.		Gesamt- Ausgaben (Sp. 2 und 3-11)			
	Betrag		In Pro- zenten der Ein- nah- men	In Pro- zenten der Aus- gaben		Mark	Pl.	Mark	Pl.	Mark	Pl.	Mark	Pl.	Mark	Pl.	Mark	Pl.	Mark	Pl.	Mark	Pl.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
1876	5 399 360	83	27,7	55,7	1 737 264	90	610 788	01	1 865 730	—	103 934	29	—	—	—	—	—	—	—	9 717 078	03
1877	5 648 907	82	28,7	61,7	540 470	43	250 441	40	1 865 730	—	65 132	21	—	—	705 930	28	—	—	—	9 145 702	14
1878	5 438 630	18	29,1	70,1	274 672	42	163 836	—	1 865 730	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 763 068	40
1879	5 328 259	93	33,7	58,9	61 169	35	105 412	87	1 865 730	—	—	—	—	—	1 681 073	43	7 762	39	—	9 049 407	97
1880	5 399 798	08	30,7	69,7	—	—	64 067	88	1 865 730	—	—	—	—	—	382 592	87	46 280	87	—	7 759 078	70
1881	5 437 167	31	27,7	71,7	—	—	254 392	43	1 865 730	—	—	27 179	34	—	—	—	—	—	—	7 584 460	08
1882	5 511 177	99	25,9	66,9	—	—	105 481	82	1 865 730	—	—	32 718	06	685 280	64	75 900	48	—	—	8 276 348	90
1883	5 796 140	95	31,5	75,5	—	—	59 179	24	1 865 730	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 721 056	19
1884	5 917 257	68	31,7	74,7	—	—	101 502	15	1 865 730	—	—	34 040	82	—	—	—	—	—	—	7 918 530	15
1885	6 034 479	76	31,7	69,7	—	—	105 158	79	1 865 730	—	—	2 724	30	712 558	06	356	40	—	—	8 721 002	91
1886	6 107 812	72	38,7	74,7	—	—	143 522	12	1 865 730	—	—	35 584	73	—	—	—	—	—	—	8 152 649	57
1887	6 277 425	70	33,7	74,7	—	—	230 000	—	1 865 730	—	—	—	—	—	—	—	8 000	—	—	8 381 155	70
1888	6 492 142	32	39,7	76,7	—	—	153 000	—	1 865 730	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 510 872	32
1889	6 798 244	53	30,7	73,7	—	—	336 498	47	1 865 730	—	—	235 966	39	—	—	—	—	—	—	9 236 439	39
1890	7 431 279	34	24,7	73,7	—	—	211 970	—	1 865 730	—	—	338 627	71	274 176	11	—	—	—	—	10 121 783	16
1891	7 805 772	59	27,5	80,5	—	—	91 380	—	1 865 730	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 762 882	59
1892	8 306 654	52	37,7	80,7	—	—	114 950	—	1 865 730	—	—	—	—	18 091	31	59 918	23	—	—	10 365 344	06
1893	8 651 188	39	30,7	76,7	—	—	136 070	—	1 865 730	—	—	40 122	61	542 483	01	12 599	05	—	—	11 248 193	06
1894	9 089 375	34	40,7	82,7	—	—	117 480	—	1 865 730	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11 052 585	34
1895	9 435 307	63	43,5	80,5	—	—	150 720	—	1 865 730	—	—	224 041	66	52 929	98	56 000	—	—	—	11 793 819	27
1896	9 527 153	50	31,5	72,5	—	—	269 195	—	1 865 730	—	—	464 801	22	888 262	74	54 000	—	—	—	13 069 142	46
1897	10 258 519	15	31,5	77,5	—	—	410 105	—	1 865 730	—	—	767 915	89	—	—	—	—	—	—	13 302 270	04
1898	11 274 726	08	29,5	70,5	—	—	415 727	26	1 865 730	—	—	1 927 401	14	442 587	50	—	—	—	—	15 926 171	98
1899	11 670 090	27	24,7	69,7	—	—	383 253	28	1 865 730	—	—	2 847 294	14	—	—	150 747	89	—	—	16 897 115	58
1900	12 768 162	41	24,7	71,7	—	—	417 686	00	1 865 730	—	—	2 517 852	97	310 929	24	40 000	—	—	—	17 920 363	22
1876/1900	187 785 421	02	30,7	72,7	2 613 577	10	5 420 420	32	46 643 250	—	169 006	50	9 496 270	48	6 756 801	07	511 034	31	—	259 306 531	40

¹⁾ Verzinsliche Depositen (vergl. B. G. § 13 Z. 7) nimmt die Reichsbank seit dem 31. Mai 1879 nicht mehr an.

²⁾ Vergl. Tab. 25 Sp. 9 und Num. 5 und 6.

³⁾ Nach § 6 des Abtretungsvertrags vom 17./18. Mai 1875.

⁴⁾ Nach B. G. §§ 9, 10.

Seine Vertheilung.

Tabelle 80.

Reingewinn.

Betrag (Gesamteinnahme abzüglich der Gesamtausgabe) (Tab. 79 Sp. 17. Tab. 80 Sp. 12)		Anteil des Reichs				Reingewinn ⁴⁾						Ueberweisungen an den Reservefonds ⁵⁾		Jahr
		Betrag		In Pro- zenten des Grund- kapitals	In Pro- zenten des Rein- gewinns	Für das		In Pro- zenten des Grund- kapitals	In Pro- zenten des Rein- gewinns	Auf das		Betrag	In Pro- zenten des Rein- gewinns (Sp. 13)	
						betreffende Jahr gejahlt ⁶⁾				nächste Jahr über- tragener Rest				
Mark	Pl.	Mark	Pl.	Prozent	Prozent	Mark	Prozent	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent	Mark	Prozent
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
10 285 284	03	1 954 003	01	1,64	19,0	7 350 000	6 1/4	71,5	4 093	02	977 046	80	9,1	1876
10 770 229	96	2 148 001	90	1,79	19,7	7 548 000	6,19	70,1	4 185	61	1 074 046	—	10,0	1877
10 700 626	91	2 156 250	77	1,80	20,0	7 560 000	6,19	70,1	436	37	1 078 125	36	10,0	1878
6 924 118	73	609 647	50	0,71	8,5	6 000 000	5,00	86,7	10 083	87	304 823	78	4,1	1879
9 881 265	03	1 792 506	02	1,49	18,1	7 200 000	6,00	72,9	2 580	88	806 253	—	9,1	1880
11 896 475	40	2 598 590	20	2,17	21,8	8 000 000	6 2/3	67,1	1 180	07	1 200 295	10	10,0	1881
13 060 768	71	3 064 307	49	2,55	23,5	8 460 000	7,05	64,6	5 487	55	1 532 153	74	11,7	1882
10 660 498	12	2 104 199	25	1,75	19,7	7 500 000	6,15	70,1	9 686	80	1 052 099	62	9,7	1883
10 640 854	76	2 006 341	91	1,75	19,7	7 500 000	6,15	70,5	6 028	70	1 048 170	95	9,3	1884
10 607 179	34	2 062 871	74	1,74	19,4	7 488 000	6,14	70,6	900	44	1 041 435	86	9,6	1885
7 771 072	14	948 428	86	0,79	12,1	6 348 000	5,19	81,8	1 320	30	474 214	42	6,1	1886
10 508 083	59	2 043 233	44	1,70	19,1	7 440 000	6,10	70,8	4 562	73	1 021 616	72	9,7	1887
8 104 608	84	1 081 807	54	0,90	13,1	6 480 000	5,10	80,0	6 430	27	540 933	76	6,7	1888
12 900 243	88	3 000 097	56	2,10	23,1	8 400 000	7,00	65,1	6 527	82	1 500 048	77	11,6	1889
20 740 772	99	7 104 463	80	5,71	34,1	10 572 000	8,31	51,0	2 682	42	3 068 154	59	14,8	1890
18 065 816	20	8 001 544	23	7,17	46,1	9 060 000	7,53	48,5	9 863	83	1 907 080	56	5,1	1891
11 089 871	88	4 342 403	91	3,60	36,1	7 658 000	6,18	63,8	1 331	80	—	—	—	1892
17 584 397	32	8 538 297	09	7,11	48,6	9 086 000	7,53	51,1	11 431	18	—	—	—	1893
11 404 426	92	3 903 320	19	3,15	34,1	7 512 000	6,16	65,9	537	86	—	—	—	1894
9 919 433	96	2 859 716	98	2,78	28,8	7 056 000	5,78	71,1	4 254	84	—	—	—	1895
17 409 232	30	8 406 924	23	7,00	48,1	9 000 000	7,50	51,7	6 562	91	—	—	—	1896
19 306 831	90	9 897 823	93	8,15	51,6	9 504 000	7,71	49,0	1 770	88	—	—	—	1897
22 277 945	87	12 058 459	40	10,05	54,1	10 212 000	8,11	45,8	9 257	35	—	—	—	1898
31 711 378	74	19 133 534	06	15,71	60,1	12 576 000	10,16	39,7	11 102	03	—	—	—	1899
33 965 457	37	20 824 093	03	17,1	61,1	13 152 000	10,76	38,7	406	37	—	—	—	1900
350 806 885	—	138 350 900	03	4,1	37,1	208 610 000	6,75	58,0	406	87	17 905 509	—	5,0	1876/1900

⁴⁾ Die Vertheilung des Reingewinns ist nach Maßgabe des B. G. § 24, seit 1. Januar 1891 nach Maßgabe der Banknovelle vom 18. Dezember 1889 erfolgt. Vergl. S. 14. Wegen der weiteren Abänderung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1900 durch die Banknovelle vom 7. Juni 1899 (vergl. Anl. 3, Art. 2 und S. 223 f.).

⁵⁾ Einschließlich des in dem vorhergehenden Jahr nicht vertheilten Restes (Sp. 20). Ueber die Rentabilität der Bankanteile vergl. Tab. 83.

⁶⁾ Ende 1891 hat der Reservefonds seine gesetzliche Höhe (B. G. § 24 Z. 2) mit 30 Millionen erreicht. (Vergl. Tab. 82 Sp. 2.)

⁷⁾ Einschließlich Mark 250 000, welche Ende 1893 für die Kosten des Ergänzungs-Neubaus in Berlin und dessen Einrichtung reserviert wurden.

Zweifelhafte Forderungen

Jahr	Wechselforderungen							Combarbsforderungen						
	sind ins Stocken gerathen			davon als Verlust endgültig abgeschrieben				sind ins Stocken gerathen			davon als Verlust endgültig abgeschrieben			
	Betrag		mithin auf eine Million des gesammten Anlaufs	Betrag		mithin auf eine Million des gesammten Anlaufs	in Prozenten des gesammten Verlustes (Sp. 19)	Betrag		mithin auf eine Million sämmtlicher erhaltener Combarbsdarlehne	Betrag		mithin auf eine Million sämmtlicher erhaltener Combarbsdarlehne	in Prozenten des gesammten Verlustes (Sp. 19)
	Mark	Pf.	Mark	Mark	Pf.	Mark		Mark	Pf.	Mark	Mark	Pf.	Mark	
1	2	3	4	5	6		7	8	9	10	11		12	
1876	377 497	75	91,20	2 052	79	0,50	100	—	—	—	—	—	—	—
1877	974 433	14	253,60	77 663	15	20,20	100	107 563	96	218,20	—	—	—	—
1878	1 091 722	74	321,70	64 145	31	18,90	100	17 100	—	32,50	—	—	—	—
1879	2 254 383	42	661,10	100 228	12	29,40	92,8	—	—	—	—	—	—	—
1880	332 410	36	93,80	44 412	87	12,50	49,0	—	—	—	—	—	—	—
1881	914 354	07	245,90	152 247	58	40,90	67,8	—	—	—	72 119	95	68,70	32,2
1882	977 970	44	241,90	593 740	64	146,80	88,7	—	—	—	—	—	—	—
1883	186 939	35	48,60	28 201	46	7,30	100	—	—	—	—	—	—	—
1884	61 621	20	16,10	12 815	40	3,40	100	—	—	—	—	—	—	—
1885	1 391 208	82	382,50	1 248 113	66	343,20	100	—	—	—	—	—	—	—
1886	44 818	31	12,20	30 021	51	8,20	100	—	—	—	—	—	—	—
1887	272 319	58	67,70	448 838	08	111,60	98,2	—	—	—	—	—	—	—
1888	253 914	19	63,90	576 752	92	145,20	100	—	—	—	—	—	—	—
1889	76 930	84	16,40	45 266	60	9,60	100	—	—	—	—	—	—	—
1890	176 647	89	32,00	64 376	11	11,70	100	—	—	—	—	—	—	—
1891	407 585	60	74,20	13 589	84	2,50	9,0	—	—	—	—	—	—	—
1892	559 273	39	114,20	10 991	31	2,20	15,5	—	—	—	—	—	—	—
1893	135 936	82	25,00	18 183	91	3,40	59,1	—	—	—	—	—	—	—
1894	215 961	32	45,10	75 421	35	15,80	83,9	—	—	—	—	—	—	—
1895	68 949	43	13,20	160 229	98	30,70	74,1	—	—	—	—	—	—	—
1896	82 815	15	13,20	4 118	41	0,70	5,4	—	—	—	—	—	—	—
1897	15 206	20	2,30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1898	206 526	95	28,00	6 523	88	0,90	1,5	—	—	—	—	—	—	—
1899	57 216	88	6,90	27 314	40	3,30	15,1	—	—	—	—	—	—	—
1900	636 174	19	72,60	14 829	24	1,70	27,0	33 267	19	20,90	—	—	—	—
1876/1900	11 771 818	03	96,10	3 820 078	61	31,20	76,3	157 931	15	6,49	72 119	95	2,96	1,4
Im jährlichen Durchschnitt	470 872	72	—	152 803	14	—	—	6 317	25	—	2 884	80	—	—

1) Vergl. Tab. 79 Sp. 16, Tab. 80 Sp. 10 und 11, Tab. 82.

2) D. i. Verluste aus uneinziehbaren Buchforderungen, Kassenbesetzen und dem Verkauf von alten Bankzettelstücken.

3) Buchmäßig setzen sich diese Summen aus folgenden Posten zusammen: 1. Für zweifelhafte Forderungen reservirte Beträge (Tab. 80 Sp. 10) zuzüglich der von der Preussischen Bank übernommenen (Tab. 82 Sp. 5) und abzüglich der Ende der einzelnen Jahre vorhandenen Reserve für zweifelhafte

und erlittene Verluste.¹⁾

Tabelle 81.

Wechsel- und Lombardforderungen zusammen						Sonstige Verluste ²⁾			Gesamtverluste ³⁾			Jahr	
sind ins Stocken gerathen			davon als Verlust endgültig abgeschrieben										
Betrag		mithin auf die Willeh des gesammten Kaufs und Kündlicher ertheilten Lombardzins	Betrag		mithin auf die Willeh des gesammten Kaufs und Kündlicher ertheilten Lombardzins	in Prozenten des gesammten Verlustes (Sp. 10)		Betrag		in Prozenten des gesammten Verlustes (Sp. 10)	Betrag		in Prozenten des Brutto-gewinns
Markt	Pf.	Markt	Markt	Pf.	Markt		Markt	Pf.		Markt	Pf.	Markt	Pf.
19		13	14		15	16	17		18	19		20	
377 497	75	81,90	2 052	79	0,45	100	—	—	—	2 052	79	0,01	1876
1 081 997	10	249,60	77 663	15	17,90	100	—	—	—	77 663	15	0,4	1877
1 108 822	74	282,80	64 145	31	16,40	100	—	—	—	64 145	31	0,3	1878
2 254 383	42	558,30	100 228	12	24,80	92,8	7 762	39	7,2	107 990	51	0,7	1879
332 410	36	75,80	44 412	87	10,10	49,0	46 289	87	51,0	90 702	74	0,5	1880
914 354	07	191,90	224 367	53	47,10	100	—	—	—	224 367	53	1,2	1881
977 970	44	197,70	593 740	64	120,10	88,7	75 960	48	11,3	669 701	12	3,1	1882
186 939	35	41,00	28 201	46	6,20	100	—	—	—	28 201	46	0,2	1883
61 621	20	13,40	12 815	40	2,80	100	—	—	—	12 815	40	0,07	1884
1 391 208	82	317,80	1 248 113	66	285,20	100	356	40	—	1 248 470	06	6,5	1885
44 818	31	10,10	30 021	51	6,80	100	—	—	—	30 021	51	0,2	1886
272 319	58	57,80	448 838	08	95,30	100	8 000	—	1,8	456 838	08	2,4	1887
253 914	19	54,20	576 762	92	123,20	100	—	—	—	576 762	92	3,5	1888
76 930	84	13,40	45 266	60	7,90	100	—	—	—	45 266	60	0,2	1889
175 647	89	25,80	64 376	11	9,50	100	—	—	—	64 376	11	0,2	1890
407 585	60	60,80	13 589	84	2,00	9,0	137 874	06	91,7	151 463	90	0,5	1891
559 273	39	96,40	10 991	31	1,90	31,5	59 918	23	84,5	70 909	54	0,3	1892
136 936	82	21,00	18 183	91	2,80	59,1	12 599	05	40,9	30 782	96	0,1	1893
215 961	32	38,50	75 421	35	13,50	83,9	14 453	40	16,1	89 874	75	0,4	1894
68 949	43	10,90	160 229	98	25,30	100	56 000	—	25,9	216 229	98	1,0	1895
82 815	15	10,70	4 118	41	0,50	18,1	72 644	33	94,6	76 762	74	0,3	1896
15 206	20	1,80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1897
206 526	95	23,30	6 523	88	0,70	1,5	432 663	62	98,5	439 187	50	1,2	1898
57 216	88	5,80	27 314	49	2,80	35,0	150 747	89	84,7	178 062	38	0,4	1899
669 441	38	64,60	14 829	24	1,40	27,0	40 000	—	73,0	54 829	24	0,1	1900
11 929 749	18	81,28	3 892 198	56	26,52	77,7	1 115 269	72	22,2	5 007 468	28	0,81	1876/1900
477 189	97	—	155 687	94	—	—	44 610	79	—	200 298	73	—	Im jährlichen Durchschnitt

Forderungen (Tab. 82 Sp. 9), ferner abzüglich der bei dieser Reserve ersparten, daher wieder dem Gewinn der nächsten Jahre zugeschlagnen Summe (Tab. 79 Sp. 16); 2. diejenigen Beträge, welche für uneinziehbare Buchforderungen, Kassendefekte und Verluste aus Grundstücken direkt vom Gewinn abgesetzt sind (Tab. 80 Sp. 11). Bei den für zweifelhafteste Forderungen reservierten Beträgen (Tab. 80 Sp. 10) sind indessen 250 000 Mark für das Jahr 1893 (vergl. Tab. 80 Anm. 8) außer Ansatz zu lassen, da dieselben nicht für Verluste, sondern für Bankzinsen reserviert worden sind.

Gesetzlicher Reservefonds.¹⁾

Reserve

Jahr	Zugang		Bestand am Ende des Jahres		Jahr	Bestand zu Beginn des Jahres	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.		Mark	Pf.
1	2		3		4	5	
1876	977 046	80	13 071 537	80	1876	712 985	66
1877	1 074 046	—	14 145 583	80	1877	710 932	87
1878	1 078 125	38	15 223 709	18	1878	1 339 200	—
1879	304 823	73	15 528 532	91	1879	1 335 054	69
1880	896 253	—	16 424 785	91	1880	2 915 900	—
1881	1 299 295	10	17 724 081	01	1881	3 254 080	—
1882	1 532 153	74	19 256 234	75	1882	2 933 660	—
1883	1 052 099	62	20 308 334	37	1883	3 025 200	—
1884	1 048 170	95	21 356 505	32	1884	2 768 710	—
1885	1 041 435	86	22 397 941	18	1885	2 540 960	—
1886	474 214	42	22 872 155	60	1886	2 005 400	—
1887	1 021 616	72	23 893 772	32	1887	1 478 200	—
1888	540 933	76	24 434 706	08	1888	990 000	—
1889	1 500 048	77	25 934 754	85	1889	405 100	—
1890	3 068 154	59	29 002 909	44	1890	305 000	—
1891	997 090	56	30 000 000	—	1891	514 800	—
1892	—	—	30 000 000	—	1892	354 400	—
1893	—	—	30 000 000	—	1893	361 500	—
1894	—	—	30 000 000	—	1894	635 800	—
1895	—	—	30 000 000	—	1895	161 200	—
1896	—	—	30 000 000	—	1896	53 900	—
1897	—	—	30 000 000	—	1897	919 400	—
1898	—	—	30 000 000	—	1898	600 100	—
1899	—	—	30 000 000	—	1899	603 500	—
1900	—	—	30 000 000	—	1900	569 700	—

¹⁾ Von dem Ende 1875 18 Millionen Mark betragenden Reservefonds der Preussischen Bank übernahm nach Anzahlung des Anteils des Preussischen Staates an demselben die Reichsbank 9 Millionen Mark; hinzu trat das 30 Prozent betragende Agio bei Begebung der 60 Millionen Mark neuer Bankanttheile mit 18 Millionen Mark. Von den Inhabern der alten Anttheilscheine der Preussischen Bank (gleichfalls 60 Millionen Mark) machten nur 81 von dem ihnen in § 4 des Abtretungsvertrags vom 17./18. Mai 1875 zugesprochenen Recht des Umtauschs gegen Anttheilscheine der Reichsbank keinen Gebrauch, sondern zogen auf Grund des § 5 des gleichen Vertrags ihr Einschusskapital und ihren Anteil am Reservefonds der Preussischen Bank in baar zurück. Die Reichsbank mußte daher auch die wenigen bei dem Umtausch übrig gebliebenen Reichsbankanttheile verkaufen, wobei ihr ein Gewinn von 94 491 Mark erwuchs, der ebenfalls dem Reservefonds zufließt und ihn auf 27 (24 491) Mark erhöhte. Dagegen wurden ihm 15 Millionen Mark entnommen, welche gemäß § 3 des erwähnten Vertrags als Entschädigung an Preußen gezahlt wurden. Somit

für zweifelhafte Forderungen.²⁾

Tabelle 82.

Auf entstandene Verluste endgültig abgeschrieben		Abgeschrieben und als Gewinn wieder verrechnungsm ³⁾		Am Ende des Jahres neu reservirt ⁴⁾		Bestand am Ende des Jahres	
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
0		7		8		9	
2 052	79	—	—	—	—	710 932	87
77 663	15	—	—	765 930	28	1 399 200	—
64 145	31	—	—	—	—	1 335 054	69
100 226	12	—	—	1 681 073	43	2 915 900	—
44 412	87	—	—	382 592	87	3 254 080	—
224 367	53	96 052	47	—	—	2 933 660	—
593 740	64	—	—	685 280	64	3 025 200	—
28 201	46	228 288	54	—	—	2 768 710	—
12 816	40	214 934	60	—	—	2 540 960	—
1 248 113	66	—	—	712 553	66	2 005 400	—
30 021	51	497 178	49	—	—	1 478 200	—
448 638	08	39 361	92	—	—	990 000	—
576 752	92	8 147	08	—	—	405 100	—
45 266	60	54 833	40	—	—	305 000	—
64 376	11	—	—	274 176	11	514 800	—
151 463	90	8 936	10	—	—	354 400	—
10 991	31	—	—	18 091	31	361 500	—
18 183	91	—	—	292 483	91 ⁵⁾	635 800	—
89 874	75	384 726	25	—	—	161 200	—
160 229	98	—	—	52 929	98	53 900	—
22 762	74	—	—	888 262	74	919 400	—
—	—	319 300	—	—	—	600 100	—
439 187	50	—	—	442 587	50	603 500	—
27 314	49	6 485	51	—	—	569 700	—
14 829	24	—	—	310 929	24	865 800	—

betrag der Reservefonds der Reichsbank 12 094 491 Mark. Alle übrigen Zugänge, die sämtlich aus dem Reingewinn (B. G. § 24) herrühren, sind aus der Tabelle ersichtlich. Ende des Jahres 1891 erreichte der Reservefonds seine volle gesetzliche Höhe (vergl. Tab. 80 Sp. 21).

²⁾ Das sind Beträge, die vom Gewinn zurückgehalten und nicht gemäß B. G. § 24 verwendet sind, vielmehr zur Deckung entstandener oder doch bereits in Aussicht stehender Verluste (zweifelhafter Forderungen) dienen sollen. Gehen solche Forderungen nachträglich noch ein, so werden die dafür zurückgestellten Beträge frei und sofort dem Gewinn aufs Neue zugeschrieben.

³⁾ Vergl. Tab. 79 Sp. 16.

⁴⁾ Vergl. Tab. 80 Sp. 10.

⁵⁾ Ausschließlich der für Bankzwecke reservierten „L 250 000“ (vergl. Tab. 80 Anm. 3).

Tabelle 83.

Kurse und durchschnittliche Rentabilität der Reichsbank- anteile.¹⁾

Jahr	Durchschnitts- kurs %	Höchster Kurs		Niedrigster Kurs		Kurs am Jahreschluß %	Dividende %	Rentabilität %
		Datum	%	Datum	%			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1876	155,82	4./1.	167,50	2./12.	149,00	153,25	6,125	3,93
1877	155,73	20./3.	160,60	17./4.	151,25	156,50	6,29	4,04
1878	154,87	10./7.	157,50	29./3.	151,00	154,80	6,30	4,07
1879	153,89	18. 2. 6. 7. 7. 8.	155,60	13./1.	151,20	154,00	5,00	3,25
1880	150,05	2./2.	163,00	12. 21. 23. 10.	145,00	147,25	6,00	4,00
1881	149,27	9./11.	152,80	7./2.	144,75	151,10	6,667	4,47
1882	149,04	2./1.	152,00	21. 25. 1. 2.	147,00	148,75	7,05	4,73
1883	149,68	1. 2. 8.	152,00	5./1.	146,00	149,50	6,25	4,17
1884	145,96	5./1.	149,75	28./6.	142,75	144,10	6,25	4,28
1885	141,35	21./2.	144,75	28./12.	132,50	132,90	6,24	4,11
1886	137,26	30./12.	141,80	6./2.	127,40	141,75	5,29	3,85
1887	135,66	5. 6. 1.	141,25	3./2.	128,00	133,75	6,20	4,57
1888	137,67	19./9.	142,70	6./2.	132,50	135,00	5,40	3,92
1889	133,63	23. 24. 10.	138,00	5./1.	127,00	136,50	7,00	5,24
1890	141,22	1./10.	146,50	9./1.	135,75	144,50	8,81	6,24
1891	143,11	22./7.	145,90	5. 6. 2.	140,00	144,80	7,55	5,28
1892	148,42	14./10.	151,25	2./1.	140,75	149,90	6,38	4,30
1893	150,43	30./12.	154,90	6./1.	146,50	154,90	7,53	5,01
1894	156,73	18./9.	162,50	18./1.	149,60	159,60	6,26	3,99
1895	161,37	10./10.	166,90	2. 9. 1.	157,00	162,80	5,88	3,64
1896	159,27	10. 11. 2.	165,00	16./7.	156,10	159,10	7,50	4,71
1897	159,79	14. 27. 12.	163,60	2./1.	156,40	163,00	7,92	4,96
1898	161,58	3./12.	168,50	21./4.	159,00	167,75	8,51	5,27
1899	157,87	4./3.	168,00	13./9.	151,40	160,00	10,48	6,64
1900	154,21	18./4.	162,90	19./9.	145,20	149,00	10,96	7,11

¹⁾ Auf Grund der täglichen Notierungen an der Berliner Börse.

Tabelle 84.

Vertheilung der Antheilseigner und der Antheilscheine auf das Inland und Ausland.¹⁾

Ende des Jahres	Zahl der Antheilseigner					Zahl der Antheilscheine				
	im Inland		im Ausland		über- haupt	im Inland		im Ausland		über- haupt
		%		%			%		%	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1876	6 803	83,2	1 374	16,8	8 177	29 033	72,6	10 967	27,4	40 000
1877	6 346	81,7	1 425	18,3	7 771	28 959	72,4	11 041	27,6	40 000
1878	6 240	81,1	1 450	18,9	7 690	28 618	71,5	11 382	28,5	40 000
1879	6 271	81,4	1 436	18,6	7 707	28 865	72,2	11 135	27,8	40 000
1880	6 164	80,8	1 468	19,2	7 632	29 697	74,2	10 303	25,8	40 000
1881	6 150	80,8	1 463	19,2	7 613	29 516	73,8	10 484	26,2	40 000
1882	6 135	80,9	1 451	19,1	7 586	29 513	73,8	10 487	26,2	40 000
1883	6 127	80,8	1 460	19,2	7 587	29 554	73,9	10 446	26,1	40 000
1884	6 140	80,8	1 462	19,2	7 602	29 607	74,0	10 393	26,0	40 000
1885	6 147	80,6	1 483	19,4	7 630	29 560	73,9	10 440	26,1	40 000
1886	6 153	80,1	1 526	19,9	7 679	29 507	73,7	10 493	26,3	40 000
1887	6 138	79,8	1 548	20,2	7 686	29 467	73,7	10 533	26,3	40 000
1888	6 124	79,5	1 582	20,5	7 706	29 449	73,6	10 551	26,4	40 000
1889	6 098	79,3	1 588	20,7	7 686	29 475	73,7	10 525	26,3	40 000
1890	6 107	79,2	1 605	20,8	7 712	29 576	73,9	10 424	26,1	40 000
1891	6 141	78,7	1 665	21,3	7 806	29 612	74,0	10 388	26,0	40 000
1892	6 130	78,3	1 696	21,7	7 826	29 612	74,0	10 388	26,0	40 000
1893	6 155	78,2	1 720	21,8	7 875	29 578	73,9	10 422	26,1	40 000
1894	6 139	77,9	1 738	22,1	7 877	29 563	73,9	10 437	26,1	40 000
1895	6 159	77,8	1 756	22,2	7 915	29 557	73,9	10 443	26,1	40 000
1896	6 201	77,7	1 777	22,3	7 978	29 698	74,2	10 302	25,8	40 000
1897	6 218	77,5	1 802	22,5	8 020	29 647	74,1	10 353	25,9	40 000
1898	6 216	77,3	1 824	22,7	8 040	29 634	74,1	10 366	25,9	40 000
1899	6 204	77,1	1 838	22,9	8 042	29 726	74,3	10 274	25,7	40 000
1900	6 214	77,0	1 857	23,0	8 071	29 804	74,5	10 196	25,5	40 000

¹⁾ Nach den Stammbüchern.

Tabelle 85.

Grundstücke.¹⁾

Jahr	Werth am Jahreschlusse ²⁾		Zugang durch Ankauf, Neu- und Umbauten ³⁾		Abgang durch Verkauf		Mietsertrag der Grundstücke ⁴⁾		Bankgebäude und Grundstücke der Reichsbank in Berlin		Mietsertrag der Grundstücke in Berlin ⁵⁾	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	2		3		4		5		6		7	
1875	12 751 012	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1876	13 278 012	85	530 000	—	3 000	—	38 828	99	6 165 012	85	27 587	74
1877	15 628 600	—	2 350 587	15	—	—	40 987	95	7 043 000	—	29 015	11
1878	17 704 600	—	2 148 000	—	72 000	—	40 040	05	7 071 000	—	30 277	20
1879	17 950 600	—	326 000	—	80 000	—	38 532	40	7 071 000	—	29 419	90
1880	18 622 600	—	672 000	—	—	—	37 978	60	7 131 000	—	28 903	60
1881	18 633 000	—	10 400	—	—	—	36 988	—	7 138 400	—	27 763	—
1882	19 244 500	—	611 500	—	—	—	35 916	40	7 138 400	—	27 591	40
1883	19 298 500	—	65 000	—	11 000	—	34 230	30	7 159 400	—	25 905	30
1884	19 493 500	—	195 000	—	—	—	35 706	13	7 159 400	—	26 752	80
1885	19 663 500	—	170 000	—	—	—	35 918	90	7 159 400	—	27 593	90
1886	19 888 500	—	225 000	—	—	—	36 507	90	7 159 400	—	27 841	65
1887	20 207 500	—	432 000	—	113 000	—	37 865	80	7 159 400	—	28 855	80
1888	21 113 500	—	1 056 000	—	150 000	—	54 268	80	7 159 400	—	29 157	55
1889	21 282 500	—	169 000	—	—	—	49 491	80	7 159 400	—	29 256	80
1890	21 517 500	—	235 000	—	—	—	48 727	14	7 159 400	—	29 258	80
1891	22 261 500	—	744 000	—	—	—	48 118	30	7 159 400	—	28 694	30
1892	22 913 500	—	808 000	—	156 000	—	43 364	47	7 159 400	—	20 179	80
1893	22 945 500	—	134 000	—	102 000	—	28 986	90	7 159 400	—	13 173	40
1894	24 293 500	—	1 723 000	—	375 000	—	28 002	17	7 159 400	—	13 239	50
1895	29 857 700	—	6 206 000	—	641 800	—	27 294	08	12 269 600	—	12 610	75
1896	33 196 700	—	3 604 000	—	265 000	—	27 011	—	14 269 600	—	12 517	—
1897	33 452 700	—	256 000	—	—	—	36 567	67	14 269 600	—	21 173	67
1898	35 493 700	—	2 121 000	—	80 000	—	42 898	—	14 269 600	—	25 807	—
1899	35 623 700	—	473 000	—	343 000	—	44 668	25	14 269 600	—	26 068	25
1900	36 026 000	—	530 800	—	128 500	—	44 549	29	14 269 600	—	26 222	—

¹⁾ Die Ziffer für 1875 stellt den Werth dar, zu welchem die Reichsbank die Grundstücke der Preussischen Bank übernahm. Die in dem Bankgesetz § 61 vorgeordnete Auseinandersetzung zwischen Preussen und der Reichsbank wegen der Grundstücke ist im § 8 des Abtretungsvertrages vom 17./18. Mai 1875 vollzogen mit der Vorschrift, daß in der Schlußbilanz der Preussischen Bank die Grundstücke derselben zu demjenigen Betrage anzunehmen seien, welcher im Einverständniß mit dem Reichskanzler als der wirkliche Werth derselben ermittelt ist. Fixirt wurde dieser Werth durch § 12 des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875, wonach er in die Eröffnungsbilanz der Reichsbank mit dem Betrage von 12 Millionen Mark einzusetzen war, zuzüglich der in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1875 auf die Grundstücke noch verwendeten Kosten; dieselben haben nach dem Verwaltungsbericht der Preussischen Bank für 1875 751 012 Mark 85 Pf. betragen. Die Ziffern für sämtliche übrigen Jahre beziehen sich lediglich auf den Buchwerth, der schon mit Rücksicht auf das B. G. § 41 für die jährliche Bilanzirung der Reichsbank maßgebend ist. Die Vorschriften des Bundesrats über die von den Notenbanken in den Jahresbilanzen gefordert nachzuweisenden Aktiva und Passiva vom 15. Januar 1877 (Centralblatt Seite 24) reden nur von dem »Werth« der der Bank gehörigen Grundstücke.

²⁾ Einschließlich des Reichsbankgebäudes und der sonstigen der Reichsbank gehörigen Grundstücke (jetzt noch Kurstraße Nr. 11—13, Niederwallstraße Nr. 39) in Berlin.

³⁾ Abgesehen von der Benutzung zu Dienstzwecken und Dienstwohnungen.

Anlagen.

Bankgesetz vom 14. März 1875

(Reichs-Gesetzbl. S. 177. Ausgegeben am 18. März 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. vordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben, oder über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

§ 2.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden.

§ 3.

Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden.

§ 4.

Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitze, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen.

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentiert, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte präsentiert, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, ist sie nicht verpflichtet.

§ 5.

Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder einer ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

§ 6.

Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesraths erfolgen.

Die Anordnung erfolgt, wenn ein größerer Theil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugniß zur Notenausgabe verloren hat.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind.

In allen Fällen schreibt der Bundesrath die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor.

Die nach dem Vorstehenden von dem Bundesrath zu erlassenden Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 7.

Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet:

1. Wechsel zu akzeptiren,
2. Waaren oder kurzhabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

§ 8.

Banken, welche Noten ausgeben, haben

1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen und
2. spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben

1. auf Seiten der Passiva:
 - das Grundkapital,
 - den Reservefonds,
 - den Betrag der umlaufenden Noten,
 - die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
 - die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
 - die sonstigen Passiva;
2. auf Seiten der Aktiva:
 - den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet),

den Bestand:

- an Reichs-Kassenscheinen,
- an Noten anderer Banken,
- an Wechseln,
- an Lombardforderungen,
- an Effekten,
- an sonstigen Aktiven.

Welche Kategorien der Aktiva und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath.

Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungene eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

§ 9.

Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen nach Maßgabe der Anlage zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten. Als Baarvorrath gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet.

Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe (§. 49), so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu.

§ 10.

Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats den Betrag des Baarvorraths und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Am Schluß jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufs $\frac{5}{100}$ Prozent als Steuerfoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuerfoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer.

§ 11.

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Titel II.

R e i c h s b a n k.

§ 12.

Unter dem Namen

»Reichsbank«

wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Ausharmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten.

Der Bundesrath kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen.

§ 13.

Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, zu diskontiren, zu kaufen und zu verkaufen;
3. zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr), und zwar:
 - a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,
 - b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen voll eingezahlte Stamm- und Stamm-prioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen im Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe, landwirtschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswerthes,¹⁾
 - c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 Prozent des Kurswerthes,
 - d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurswerthes,
 - e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren, höchstens bis zu zwei Dritttheilen ihres Werthes;
4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3. b. bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbank-Direktorium (§. 26) wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;
5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen;
6. für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;
7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen darf diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen;
8. Werthgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.

¹⁾ Wegen der Erweiterung der Beseizbarkeit von Effekten durch Art. 6 der Banknovelle vom 7. Juni 1899 vergl. Anl. 3 und S. 224.

§ 14.

Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1 392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen.

Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen.

§ 15.

Die Reichsbank hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt (§ 13, 2) oder zinsbare Darlehne erteilt (§ 13, 3).¹⁾ Die Aufstellung ihrer Wochen-Uebersichten erfolgt auf Grundlage der Bücher des Reichsbank-Direktoriums und der demselben unmittelbar untergeordneten Zweiganstalten.

§ 16.

Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrolle der Reichsschulden-Kommission, welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt.

§ 17.

Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichs-Kassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1 392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

§ 18.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten:

- a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation,
- b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

§ 19.

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der, vom Reichskanzler nach der Bestimmung im §. 45 dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen.

§ 20.

Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr (§ 13 Ziffer 3) gewährten Darlehns im Verzuge ist, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten

¹⁾ Wegen der Abänderung durch Art. 7 der Banknovelle vom 7. Juni 1899 vergl. Anl. 3 und S. 222.

Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, oder durch einen Handelsmakler, oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

§ 21.

Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern.

§ 22.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

§ 23. ¹⁾

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus einhundertundzwanzig Millionen Mark, getheilt in vierzigtausend auf Namen lautende Antheile von je dreitausend Mark.

Die Antheilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

§ 24. ²⁾

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von vier und einhalb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrage eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, so lange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,
3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Antheilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesamtdividende der Antheilseigner nicht acht Prozent übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle vier und einhalb Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Antheilscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

§ 25.

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bank-Kuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Eines dieser Mitglieder ernennt der Kaiser, die drei anderen der Bundesrath.

¹⁾ Wegen der Abänderung durch Art. 1 der Banknovelle vom 7. Juni 1889 vergl. Anl. 3 und S. 215 ff.

²⁾ Wegen der Abänderung durch Art. 1 der Banknovelle vom 18. Dezember 1889 vergl. Anl. 2. Wegen der weiteren Abänderung durch Art. 2 der Banknovelle vom 7. Juni 1899 vergl. Anl. 3 und S. 223 f.

Das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich einmal. In diesen Versammlungen wird ihm über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habenden Gegenstände Bericht erstattet und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank ertheilt.

§ 26.

Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler, und unter diesem von dem Reichsbank-Direktorium ausgeübt; in Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen.

Der Reichskanzler leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des zu erlassenden Statuts (§ 40). Er erläßt die Geschäftsanweisungen für das Reichsbank-Direktorium und für die Zweiganstalten, sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank, und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen (Reglements) und Dienstinstruktionen.

§ 27.

Das Reichsbank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die, die Reichsbank nach außen vertretende Behörde.

Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten.

Präsident und Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums werden auf den Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.

§ 28.

Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterzulagen für ihre Hinterbliebenen, trägt die Reichsbank. Der Besoldungs- und Pensions-Etat des Reichsbank-Direktoriums wird jährlich durch den Reichshaushalts-Etat, der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.

Kein Beamter der Reichsbank darf Antheilscheine derselben besitzen.

§ 29.

Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzutheilen.

§ 30.

Die Antheilsseigner üben die ihnen zustehende Betheiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung, außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Zentralausschuß nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus.

§ 31.

Der Zentralausschuß ist die ständige Vertretung der Antheilsseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, neben welchen fünfzehn Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl der im Besitze von mindestens je drei auf ihren Namen lautenden Antheilscheinen befindlichen Antheils-

eigner gewählt¹⁾. Sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen im Reichsgebiete und wenigstens neun Mitglieder und neun Stellvertreter in Berlin ihren Wohnsitz haben. Ein Drittel der Mitglieder scheidet jährlich aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Zentralauschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums wenigstens einmal monatlich, kann von demselben aber auch außerordentlich berufen werden. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern; die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.

§ 32.

Dem Zentralauschuß werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über die Diskonto-, Wechsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Baarfonds, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln und Effekten, über die Vertheilung der Fonds auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt, und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und der außerordentlichen Kassenrevisionen, sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichsbank-Direktoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgetheilt.

Insbefondere ist der Zentralauschuß gutachtlich zu hören:

- a) über die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Reichsbank-Direktorium aufgestellt, mit dessen Gutachten dem Reichskanzler zur definitiven Festsetzung überreicht, und demnächst den Anteilseignern in deren ordentlicher Generalversammlung mitgetheilt wird;
- b) über Abänderungen des Besolungs- und Pensions-Etats (§ 28);
- c) über die Besetzung erledigter Stellen im Reichsbank-Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, vor der Beschlußfassung des Bundesraths (§ 27);
- d) über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können.

Der Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Zentralauschusses festgesetzt ist;

- e) über die Höhe des Diskontofusses und des Lombard-Zinsfußes, sowie über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Kreditvertheilung;
- f) über Vereinbarungen mit anderen deutschen Banken (§ 19), sowie über die in den Geschäftsbeziehungen zu denselben zu beobachtenden Grundsätze.

Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Zentralauschusse alsbald nach ihrem Erlasse (§ 26) zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 33.

Die Mitglieder des Zentralauschusses beziehen keine Besolbung.

Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimniß (§ 39) verleht, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die Generalversammlung berechtigt, seine Ausschließung zu beschließen.

Ein Ausschußmitglied, welches in Konkurs geräth, während eines halben Jahres den Versammlungen nicht beigewohnt, oder eine der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit (§ 31) verloren hat, wird für ausgeschlossen erachtet.

¹⁾ Wegen der Abänderung dieses Satzes durch Art. 3 der Banknovelle vom 7. Juni 1899 vergl. Anl. 3.

§ 34.

Die fortlaufende spezielle Kontrolle über die Verwaltung der Reichsbank üben drei, von dem Zentralausschusse aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputirte des Zentralausschusses beziehungsweise deren gleichzeitig zu wählende Stellvertreter. Die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.

Die Deputirten sind insbesondere berechtigt, allen Sitzungen des Reichsbank-Direktoriums mit beratender Stimme beizuwohnen.

Sie sind ferner berechtigt und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Reichsbank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den ordentlichen, wie außerordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Zentralausschusses Bericht.

Im Falle des § 33 Absatz 2 kann ein Deputirter bereits vor der Entscheidung der Generalversammlung durch den Zentralausschuß suspendirt werden.

§ 35.

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausdrückt.

§ 36.

Außerhalb des Hauptsitzes der Bank sind an, vom Bundesrathe zu bestimmenden, größeren Plätzen Reichsbankhauptstellen zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes, und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bank-Kommissarius stehen.

Bei jeder Reichsbankhauptstelle soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Anteilseigner vorfindet, ein Bezirksausschuß bestehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den vom Bank-Kommissar und vom Zentralausschuß aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz der Bankhauptstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Anteilseigner ausgewählt werden. Dem Ausschusse werden in seinen monatlich abzuhaltenden Sitzungen die Uebersichten über die Geschäfte der Bankhauptstelle und die von der Zentralverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgetheilt. Anträge und Vorschläge des Bezirksausschusses, welchen vom Vorstande der Bankhauptstelle nicht in eigener Zuständigkeit entsprochen wird, werden von letzterem dem Reichskanzler mittelst Berichts eingereicht.

Eine fortlaufende spezielle Kontrolle über den Geschäftsgang bei den Bankhauptstellen nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 34 üben, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, 2 bis 3 Beigeordnete, welche vom Bezirksausschuß aus seiner Mitte gewählt, oder, wo ein Bezirksausschuß nicht besteht, vom Reichskanzler nach Absatz 2 ernannt werden.

§ 37.

Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt, sofern dieselben dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordnet werden (Reichsbankstellen), durch den Reichskanzler, sofern sie einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden, durch das Reichsbank-Direktorium.

§ 38.

Die Reichsbank wird in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichsbank-Direktoriums oder einer Reichsbankhauptstelle verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichsbank-Direktoriums beziehungsweise von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Reichsbankhauptstelle oder den als Stellvertretern der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der Bankstellen eine Verpflichtung für die Reichsbank begründen, wird vom Reichskanzler bestimmt und besonders bekannt gemacht.

Gegen die Reichsbankhauptstellen und Bankstellen können alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden, wo die Zweiganstalt errichtet ist.

§ 39.

Sämmtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschussmitglieder, Beigeordnete theilhaftige Personen sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Kredits, Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Zentralausschusses und deren Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen sind hierzu vor Antritt ihrer Funktionen mittelst Handschlags an Eidesstatt besonders zu verpflichten.

§ 40.

Das Statut der Reichsbank¹⁾ wird nach Maßgabe der vorstehend in den §§ 12 bis 39 enthaltenen Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassen.

Dasselbe muß insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Form der Antheilscheine der Reichsbank und der dazu gehörigen Dividendscheine und Talons;
2. über die bei Uebertragung oder Verpfändung von Antheilscheinen zu beachtenden Formen;
3. über die Mortifikation verlorener oder vernichteter Antheilscheine, sowie über das Verfahren in Betreff abhanden gekommener Dividendscheine und Talons;
4. über die Grundzüge, nach denen die Jahresbilanz der Reichsbank aufzunehmen ist;
5. über Termine und Modalitäten der Erhebung der Dividende;
6. über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Stimmrechts der Antheilseigner; die Ausübung des Stimmrechts darf jedoch nicht durch den Besitz von mehr als einem Antheilscheine bedingt, noch dürfen mehr als hundert Stimmen in einer Hand vereinigt werden;²⁾
7. über die Modalitäten der Wahl des Zentralausschusses und der Deputirten desselben, der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen;
8. über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
9. über die im Fall der Aufhebung der Reichsbank (§ 41) eintretende Liquidation;
10. über die Form, in welcher die Mitwirkung der Antheilseigner oder deren Vertreter zu einer durch Reichsgesetz festzustellenden Erhöhung des Grundkapitals herbeigeführt werden soll;
11. über die Voraussetzungen der Sicherstellung, unter denen Effekten für fremde Rechnung gekauft oder verkauft werden dürfen.

¹⁾ Vergl. Anl. 4.

²⁾ Wegen der Abänderung durch Art. 4 der Banknovelle vom 7. Juni 1899 vergl. Anl. 3.

§ 41.

Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, vom Reichskanzler an das Reichsbank-Direktorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

- a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben, oder
- b) die sämtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Antheilsbeigner, zur anderen Hälfte an das Reich über.

Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich.

Titel III.**Privat-Notenbanken.**

§ 42.

Banken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugniß erteilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen.

§ 43.

Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugniß erteilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§ 44.

Die beschränkenden Bestimmungen des § 43 finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den im § 13 unter 1 bis 4 bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4 höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven, anlegen.

Bezüglich des Darlehnsgeschäfts ist der Bank eine Frist bis zum 1. Januar 1877 eingeräumt, innerhalb welcher sie ihre Darlehne den Bestimmungen des § 13 Nr. 3 zu konformiren hat.

Sie hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt oder zinsbare Darlehne gewährt.

2. Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maß von $4\frac{1}{2}$ Prozent des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 Prozent so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt.
3. Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in fursfähigem deutschen Gelde, Reichs-Kassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1 392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wecheln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

4. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages zu erfolgen.

5. Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentirt, oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.
6. Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken, oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zu stehen möchte.
7. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den in § 41 bezeichneten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände.

Von Seiten des Bundesraths wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwider gehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrath.

Einer Bank, welche die vorstehend unter 1 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb des im § 42 bezeichneten Gebietes auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrath gestattet werden.

Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, sind von der Erfüllung der unter 2 bezeichneten Voraussetzung entbunden und erlangen mit der Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesammten Reichsgebiete zugleich die Befugniß, im gesammten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diesen Banken einzelne der durch die Bestimmungen unter 1 ausgeschlossenen Formen der Kredit-ertheilung, in deren Ausübung dieselben sich bisher befunden haben, auf Grund des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses zeitweilig oder widerruflich auch ferner zu gestatten und die hierfür etwa nothwendigen Bedingungen festzusetzen.

§ 45.

Banken, welche von den Bestimmungen im § 44 zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1. daß ihre Statuten den durch den § 44 aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;
2. daß die erforderliche Einlösungsstelle eingerichtet ist.

Sobald dieser Nachweis geführt ist, erläßt der Reichskanzler eine durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung, in welcher:

1. die beschränkenden Bestimmungen der §§ 42 und 43 oder des § 43 dieses Gesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Bank als nicht anwendbar erklärt,
2. die Stelle, an welcher die Noten der Bank eingelöst werden, bezeichnet wird.

§ 46.

Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn, daß die Bank den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals beschränkt und sich den Bestimmungen im § 44 unter 1 und 3 bis 7 unterworfen hat.

Statutarische Bestimmungen, durch welche die Dauer einer Bank oder der derselben erteilten Befugniß zur Notenausgabe von der unveränderten Fortdauer des Notenprivilegiums der Preussischen Bank abhängig gemacht ist, treten außer Kraft.

§ 47.

Jede Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, so lange der Bank diese Befugniß zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugehenden Noten, oder die Dauer der Befugniß zur Notenausgabe zum Gegenstande hat. Landesgesetzliche Vorschriften und Konzessionsbedingungen, durch welche eine Bank bezüglich des Betriebs des Diskonto-, des Lombard-, des Effekten- und des Depositengeschäfts Beschränkungen unterworfen ist, welche das gegenwärtige Gesetz nicht enthält, stehen einer solchen Aenderung nicht entgegen.

Die Genehmigung wird, nach Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch die betheiligte Landesregierung beantragt und muß versagt werden, wenn die Bank nicht von den Bestimmungen des § 44 Gebrauch macht.

Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern, oder diese Befugniß einer anderen Bank zu erteilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des § 44 unterwirft.

§ 48.

Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nöthigenfalls durch kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten, oder die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der §§ 42 und 43 oder des § 43 dieses Gesetzes erfüllen und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen- und Jahresübersichten (§ 8), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§ 10) der wirklichen Sachlage entsprechen.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 49.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

1. durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie erteilt ist,
2. durch Verzicht,
3. im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank,
4. durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils,
5. durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien.

§ 50.

Die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen:

1. wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
2. wenn die Bank vor Erlaß der im § 45 erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers außerhalb des durch § 42 ihr angewiesenen Gebiets die in § 42 ihr untersagten Geschäfte betreibt, oder außerhalb des durch § 43 ihr angewiesenen Gebiets ihre Noten vertreibt oder vertreiben läßt;
3. wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt
 - a) an ihrem Sitze am Tage der Präsentation,
 - b) an ihrer Einlösungsstelle (§ 44 Nr. 4) bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,
 - c) an sonstigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;
4. sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittel vermindert hat.

Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelsfache.

In dem Urtheil ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen.

§ 51.

Das Urtheil ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Die Vollstreckung wird auf Antrag durch das Prozeßgericht verfügt. Das Gericht bestimmt zu diesem Zwecke die Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erlassen ist.

Sofern nicht der Konkurs über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Kurator ein, welcher die Einziehung der Noten zu überwachen und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gerichte zu beantragen verpflichtet ist.

Eingehende Noten sind von der Bank an eine vom Reichskanzler zu bezeichnende, am Sitze der Bank gelegene Kasse abzuliefern.

§ 52.

Sechs Monate, nachdem das Urtheil (§ 50) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Kasse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach Maßgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten und der verbleibende Rest nach Ablauf der letzten vom Bundesrathe für die Einlösung festgesetzten Frist zurückgezahlt.

§ 53.

Die an die Kasse abgelieferten Noten (§ 51 und § 52) werden in Gegenwart des Kurators der Kasse und des für die Einziehung der Noten bestellten Kurators vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der Vernichtung durch zwei Abgeordnete Theil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der der Kasse vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Vernichtung kann in einem oder in mehreren Terminen erfolgen.

§ 54.

Für diejenigen Korporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlasse dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Ausgabe von Noten, Scaffenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und für das von ihnen ausgegebene Papiergeld gelten insolange, als sie von der Befugniß, Papiergeld in Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§ 2 bis einschließlic 6, dann des § 43 und des § 47 Absatz 1 dieses Gesetzes, soweit sich derselbe auf die Befugniß zur Ausgabe von Papiergeld, auf deren Dauer, oder auf die Deckung des Papiergeldes bezieht.

Titel IV.**Strafbestimmungen.**

§ 55.

Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgiebt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Werthzeichen gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

§ 56.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der Verbotbestimmung des § 43 zuwider, Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen außerhalb desjenigen Landesgebiets, für welches dieselben zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

§ 57.

Mit Geldstrafe von fünfzig Mark bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer der Verbotbestimmung in § 11 zuwider, ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten, welche ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Verwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängniß bis zu einem Jahr ein. Der Versuch ist strafbar.

§ 58.

Mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im § 42 zuwider, für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die gleiche Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank, welche den Bestimmungen des § 7 entgegenhandeln, oder welche dem Verbote des § 42 zuwider

a) Zweiganstalten oder Agenturen bestellen,
oder

b) die von ihnen vertretene Bank als Gesellschafter an Bankhäusern theilhaben.

§ 59.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden:

1. wenn sie in den durch die Bestimmungen des § 8 vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft;
2. wenn sie durch unrichtige Aufstellung der im § 10 vorgeschriebenen Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der hinterzogenen Steuer gleichsteht, mindestens aber fünfhundert Mark beträgt;
3. wenn die Bank mehr Noten ausgiebt, als sie auszugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

Die Strafe zu 3 trifft auch die Mitglieder des Vorstandes solcher Korporationen, welche zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldschreibungen befugt sind, wenn sie mehr solche Geldzeichen ausgeben, als die Korporation auszugeben befugt ist.

Titel V.**Schlußbestimmungen.**

§ 60.

Die §§ 6, 42 und 43, sowie die auf die letzteren bezüglichen Strafbestimmungen in den §§ 56 und 58 gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Januar 1876 in Kraft.

§ 61.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit der königlich preussischen Regierung wegen Abtretung der Preussischen Bank an das Reich auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschließen:

1. Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschusskapitals von 1 906 800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preussische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1. Januar 1876 unter den nachstehend Ziffer 2 bis 6 bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichtende Reichsbank übertragen.
2. Preußen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von fünfzehn Millionen Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken ist.
3. Den bisherigen Antheilseignern der Preussischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.
4. Die Reichsbank hat denjenigen Antheilseignern, welche nach den Bestimmungen der §§ 16 und 19 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Preuß. Gef.-Samm. S. 435) die Herauszahlung des eingeschossenen Kapitals und ihres Antheils an dem Reservefonds der Preussischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.
5. Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preussischen Bank durch Vertrag vom 28./31. Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von sechszechn Millionen fünfhundertachtundneunzigtausend Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen für die Jahre 1876 bis einschließlic 1925 jährlich 621 910 Thaler in halbjährlichen Raten zahlen. Wird die Konzeßion der Reichsbank nicht verlängert, so wird das

Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem ebengedachten Zeitpunkte der preussischen Staatskasse unverkürzt zufließe.

6. Eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preussischen Bank bleibt vorbehalten.

§ 62.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. diejenigen Antheilscheine der Reichsbank zu begeben, welche nicht nach § 61 Nr. 3 gegen Antheilscheine der Preussischen Bank umzutauschen sind,
2. auf Höhe der nicht begebenen Antheilscheine zur Beschaffung des nach § 23 erforderlichen Grundkapitals der Reichsbank verzinssliche, spätestens am 1. Mai 1876 fällig werdende Schatzanweisungen auszugeben.

§ 63.

Die Ausfertigung der Schatzanweisungen (§ 62 Nr. 2) wird der Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Den Zinssatz bestimmt der Reichskanzler. Bis zum 1. Mai 1876 kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§ 64.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 65.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verzähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen 30 Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudeutenden Fälligkeitstermins.

§ 66.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1875.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Anlage zum § 9.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bank.	Ungebedelter Notenumlauf Mark.
1.	Reichsbank	250 000 000
2.	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	1 222 000
3.	Städtische Bank in Breslau	1 283 000
4.	Bank des Berliner Kassenvereins	963 000
5.	Kölnische Bank	1 251 000
6.	Magdeburger Privatbank	1 173 000
7.	Danziger Privat-Aktienbank	1 272 000
8.	Provincial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	1 206 000
9.	Kommunalständische Bank für die preussische Oberlausitz (Wörlitz)	1 307 000
10.	Hannoversche Bank	6 000 000
11.	Landgräfllich hessische konfessionirte Landesbank	159 000
12.	Frankfurter Bank	10 000 000
13.	Bayerische Banken	32 000 000
14.	Sächsische Bank zu Dresden	16 771 000
15.	Leipziger Bank	5 348 000
16.	Leipziger Kassenverein	1 440 000
17.	Chemnitzer Stadtbank	441 000
18.	Württembergische Notenbank	10 000 000
19.	Badische Bank	10 000 000
20.	Bank für Süddeutschland	10 000 000
21.	Rostocker Bank	1 155 000
22.	Weimarsche Bank	1 971 000
23.	Oldenburgische Landesbank	1 881 000
24.	Braunschweigische Bank	2 829 000
25.	Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen	3 187 000
26.	Privatbank zu Gotha	1 344 000
27.	Anhalt-Desseuische Landesbank	935 000
28.	Thüringische Bank (Sondershausen)	1 658 000
29.	Seraer Bank	1 651 000
30.	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	594 000
31.	Lübecker Privatbank	500 000
32.	Kommerzbank in Lübeck	959 000
33.	Bremer Bank	4 500 000
	Zusammen	385 000 000 ¹⁾

¹⁾ Wegen der Erhöhung des »Kontingents« der Reichsbank sowie des Gesamtbetrages des der Notensteuer nicht unterliegenden ungebedelten Notenumlaufs durch Art. 5 der Banknovelle vom 7. Juni 1899 vergl. Anl. 3 und S. 217 ff.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 18. Dezember 1889.

(Reichs-Gesetzbl. S. 201. Ausgegeben am 20. Dezember 1889.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. vordem im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Der § 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von dreieinhalb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrage eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,
3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Anteilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesamtdividende der Anteilseigner nicht sechs Prozent übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Anteilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle dreieinhalb Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Anteilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Dividendentrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 18. Dezember 1889.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Juni 1899.

(Reichs-Gesetzbl. S. 311. Ausgegeben am 13. Juni 1899.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Der § 23 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus einhundertundachtzig Millionen Mark, getheilt in vierzigtausend Antheile von je dreitausend und sechzigtausend Antheile von je eintausend Mark.

Von letzteren sind dreißigtausend Antheile bis zum 31. Dezember 1900 und dreißigtausend Antheile bis zum 31. Dezember 1905 zu begeben. Auf die Begebung findet der § 38 des Gesetzes vom 22. Juni 1896 (Prospektzwang) keine Anwendung.

Die Antheile lauten auf Namen.

Die Antheilsbeigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

Artikel 2.

Der § 24 des Bankgesetzes erhält unter Aufhebung des Artikels 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 201) nachstehende Fassung:

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinne der Reichsbank wird:

1. zunächst den Antheilsbeignern eine ordentliche Dividende von dreiundehalf Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrag eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht den Betrag von sechzig Millionen Mark erreicht hat,
3. von dem weiter verbleibenden Reste den Antheilsbeignern ein Viertel, der Reichskasse drei Viertel überwiesen.

Erreicht der Reingewinn nicht volle dreiundehalf Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Antheilscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Dividendentrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bank.

Artikel 3.

Zum § 31 wird der dritte Satz von »Die Mitglieder« bis »gewählt« durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl derjenigen Antheilsseigner gewählt, welche auf ihren Namen lautende Antheilscheine über einen Mindestbetrag von je neuntausend Mark besitzen.

Artikel 4.

§ 40 Ziffer 6 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

6. über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Stimmrechts der Antheilsseigner; die Ausübung des Stimmrechts darf jedoch nicht durch den Besitz von mehr als einem Antheilscheine bedingt, noch dürfen mehr als dreihundert Stimmen in einer Hand vereinigt werden, wobei ein Antheilschein zu dreitausend Mark dem Rechte auf drei Stimmen und ein Antheilschein zu eintausend Mark dem Rechte auf eine Stimme entsprechen soll.

Artikel 5.

Der nach Maßgabe der Anlage zum § 9 des Bankgesetzes der Reichsbank zustehende Antheil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs, einschließlich der ihr inzwischen zugewachsenen Antheile der unter Nr. 2 bis 11, 15 bis 17, 21 bis 23 und 25 bis 33 bezeichneten Banken wird auf vierhundertundfünfzig Millionen Mark festgesetzt, unter gleichzeitiger Erhöhung des Gesamtbetrags auf fünfhunderteinundvierzig Millionen sechshunderttausend Mark.

Artikel 6.

Dem § 13 des Bankgesetzes Ziffer 3 wird unter b nach den Worten »des Kurswertes;« folgender Satz beigelegt:

diesen Pfandbriefen stehen gleich andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen der bezeichneten Institute und Banken, welche auf Grund von Darlehen ausgestellt werden, die an inländische kommunale Korporationen oder gegen Uebernahme der Garantie durch eine solche Korporation gewährt sind.

Artikel 7.

§ 1.

Die Reichsbank darf vom 1. Januar 1901 ab nicht unter dem von ihr gemäß § 15 des Bankgesetzes jeweilig öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze diskontiren, sobald dieser Satz vier Prozent erreicht oder überschreitet.

Wenn die Reichsbank zu einem geringeren als dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze diskontirt, so hat sie diesen Satz im Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§ 2.

Der Bundesrath wird denjenigen Privatnotenbanken gegenüber, auf welche die beschränkenden Bestimmungen des § 43 des Bankgesetzes keine Anwendung finden, von dem vorbehaltenen Kündigungsrechte behufs Aufhebung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zum

1. Januar 1901 Gebrauch machen, wenn diese Banken sich nicht bis zum 1. Dezember 1899 verpflichtet, vom 1. Januar 1901 ab

1. nicht unter dem gemäß § 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontiren, sobald dieser Satz vier Prozent erreicht oder überschreitet,

und

2. im Uebrigen nicht um mehr als einviertel Prozent unter dem gemäß § 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontiren, oder falls die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satze diskontirt, nicht um mehr als einachtel Prozent unter diesem Satze.

§ 3.

Handelt eine Privatnotenbank der nach § 2 eingegangenen Verpflichtung entgegen, so wird die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe gemäß § 50 ff. des Bankgesetzes durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen.

Mitglieder des Vorstandes, Vorsteher einer Zweiganstalt, sonstige Angestellte oder Agenten einer solchen Bank, welche für Rechnung der Bank der von ihr eingegangenen Verpflichtung entgegen, unter dem nach § 2 zulässigen Prozentsatze diskontiren, werden mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Artikel 8.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die auf Grund des Artikels 1 dieses Gesetzes auszugebenden neuen Antheilscheine im Wege öffentlicher Zeichnung zu begeben.

Die Höhe des bei Begebung der neuen Antheilscheine zu entrichtenden Aufgeldes und die Fristen für die Einzahlung des Gegenwerths bestimmt der Reichskanzler.

Artikel 9.

§ 1.

Die Reichsbank zahlt am 1. Januar 1901 an die Reichskasse einen Betrag, welcher dem Nennwerthe der dann noch im Umlaufe befindlichen Noten der vormaligen Preussischen Bank entspricht.

§ 2.

Das Reich erstattet der Reichsbank diejenigen Beträge, zu welchen sie vom 1. Januar 1901 ab Noten der im § 1 bezeichneten Art einlöst oder in Zahlung nimmt oder mit welchen sie für dieselben nach § 4 des Bankgesetzes Ersatz leistet.

§ 3.

Vom 1. Januar 1901 ab werden die Noten der vormaligen Preussischen Bank bei Feststellung des Notenumlaufs der Reichsbank gemäß §§ 8, 9, 10 und 17 des Bankgesetzes außer Ansatz gelassen.

Artikel 10.

Die Artikel 1, 2, 5 und 6 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1901 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 7. Juni 1899.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Anlage 4.**Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875**

(Reichs-Gesetzbl. S. 203, ausgegeben am 24. Mai 1875); unter Berücksichtigung der Verordnung, betreffend Abänderung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203), vom 3. September 1900. (Reichs-Gesetzbl. S. 793, ausgegeben am 8. September 1900.)¹⁾

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. c. erlassen auf Grund des § 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) im Einvernehmen mit dem Bundesrath im Namen des Deutschen Reichs nachstehendes

Statut der Reichsbank.

§ 1.

Die Reichsbank tritt am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage gehen alle Rechte und Verpflichtungen der Preussischen Bank, welche mit Ablauf des 31. Dezember 1875 ihre Wirksamkeit einstellt, nach Maßgabe des zwischen dem Reiche und Preußen unterm 17./18. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrages, auf die Reichsbank über.

§ 2.²⁾

Das Grundkapital der Reichsbank von 180 Millionen Mark ist nach Maßgabe des Bankgesetzes vom 14. März 1875 in Höhe von 120 Millionen Mark durch das Einschufskapital derjenigen Anteilseigner der Preussischen Bank, welche innerhalb der vom Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Anteilsscheine gegen Anteilsscheine der Reichsbank verlangt haben, und durch die auf die neuen Bankantheilsscheine über 3 000 Mark bis zu deren Nennbeträge geleisteten baaren Einzahlungen gebildet worden.

Zu Höhe der nach Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 311) hinzutretenden 60 Millionen Mark wird dasselbe durch die baaren Einzahlungen gebildet, welche auf die bis zum 31. Dezember 1900 und die bis zum 31. Dezember 1905 zu begebenden je 30 000 Bankantheilsscheine über 1 000 Mark bis zu deren Nennbeträge zu leisten sind.

¹⁾ Durch die obige Verordnung haben vom 1. Januar 1901 ab eine neue Fassung erhalten:

§ 2 (Erhöhung des Grundkapitals von 120 auf 180 Millionen Mark durch Ausgabe von Anteilsscheinen über 1000 Mark), § 3 (Neue Formulare für die neuen Bankantheilsscheine), § 8 (Kraftloserklärung der Bankantheilsscheine), § 15 (Ermäßigung der Abschlagsdividende auf 1 $\frac{3}{4}$ Prozent), §§ 16 und 17 (Stimmrecht der neuen Anteilseigner in der Generalversammlung). Die neue Fassung ist durch gesperrten Druck hervorgehoben, die ältere Fassung in den Anmerkungen wiedergegeben.

²⁾ § 2 des Statuts nach der ursprünglichen Fassung:

»Das Grundkapital der Reichsbank von 120 Millionen Mark wird durch das Einschufskapital derjenigen Anteilseigner der Preussischen Bank, welche innerhalb der vom Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Anteilsscheine gegen Anteilsscheine der Reichsbank verlangt haben, und durch die auf die neuen Bankantheilsscheine bis zu deren Nominalbetrag geleisteten baaren Einzahlungen gebildet.«

Absatz 2 wie oben Absatz 3.

Bevor eine weitere Erhöhung des Grundkapitals durch Reichsgesetz festgestellt wird, hat, nachdem der Zentralausschuß gehört worden, die Generalversammlung über das Bedürfnis und das Maß der Erhöhung sowie über die folgeweise etwa erforderliche anderweite Regelung des Theilnahmeverhältnisses am Gewinne der Reichsbank (Bankgesetz § 24) Beschluß zu fassen.

§ 3.¹⁾

Die Reichsbankanteile sind untheilbar und vorbehaltlich der Bestimmungen im § 41 des Bankgesetzes unkündbar. Sie werden mit Angabe der Eigentümer nach Namen, Stand und Wohnort in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen. Ueber jeden Antheil wird ein Antheilschein nach den beiliegenden Formularen ausgefertigt. Mit dem Antheilschein erhält der Eigentümer zugleich die Dividendscheine für die nächsten fünf Jahre und einen Talon zur Abhebung neuer Dividendscheine nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums. Die Dividendscheine und Talons lauten auf den Inhaber und sind nach den beiliegenden Formularen auszufertigen.

§ 4.

Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Antheilscheines bei der Reichsbank anzumelden und in den Stammbüchern, sowie auf dem Antheilscheine zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Antheilsigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 5.

Die Uebertragung der Bankanteile kann durch Indossament erfolgen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Wechselordnung zur Anwendung.

§ 6.

Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Antheilscheines und der schriftlichen Erklärung des Antheilsigners bei der Reichsbank anzumelden; auf Grund dieser Anmeldung ist die Verpfändung in den Stammbüchern und auf dem Antheilscheine zu bemerken.

Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Eigentümer kann ohne Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendscheine und im Falle des § 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und diesem Statute zustehenden Rechten nicht beschränkt.

Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Antheilscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

¹⁾ § 3 des Statuts nach der ursprünglichen Fassung:

»Die Reichsbankanteile sind untheilbar und vorbehaltlich der Bestimmungen in § 41' des Bankgesetzes unkündbar. Sie werden mit Angabe der Eigentümer nach Namen, Stand und Wohnort in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen. Ueber jeden Antheil wird ein Antheilschein nach dem beiliegenden Formulare ausgefertigt. Mit dem Antheilscheine erhält der Eigentümer zugleich die Dividendscheine für die nächsten fünf Jahre und einen Talon zur Abhebung neuer Dividendscheine nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes. Die Dividendscheine und Talons lauten auf den Inhaber.«

§ 7.

Die für die Vermerkung von Uebertragungen oder von Verpfändungen der Bankanteile zu entrichtende Gebühr bestimmt das Reichsbank-Direktorium nach Anhörung des Zentralausschusses.

§ 8.¹⁾

Verlorene oder vernichtete Antheilscheine können im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Hierbei finden die Vorschriften des § 799 Abs. 2 und § 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Urkunde mit folgenden Maßgaben Anwendung.

Ausschließlich zuständig für das Aufgebotsverfahren ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirke das Reichsbank-Direktorium seinen Sitz hat.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils muß unbeschadet der Vorschriften der §§ 1009 und 1017 der Civilprozeßordnung auch durch einmalige Einrückung in diejenigen Zeitungen erfolgen, welche vom Reichskanzler für die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils bei Kraftloserklärung von Reichsschuldverschreibungen bestimmt sind.

Das Reichsbank-Direktorium hat jährlich amtliche Listen der im abgelaufenen Jahre für kraftlos erklärten Bankantheilscheine durch die vorstehend bezeichneten Blätter sowie durch Aushang auf den Börsen zu Berlin, Hamburg, Leipzig, Frankfurt a. M. und München zu veröffentlichen.

Ein vor dem 1. Januar 1901 anhängiges gerichtliches Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung eines Antheilscheines ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

§ 9.

Wegen der abhanden gekommenen oder vernichteten Dividendenscheine und Talons ist ein Mortifikationsverfahren nicht zulässig, und ebensowenig ist die Reichsbank verpflichtet, bei Nachweis des Verlustes neue Dividendenscheine und Talons auszugeben oder den entsprechenden Gelbbetrag zu zahlen. Ist jedoch der Verlust eines Dividendenscheines dem Reichsbank-Direktorium innerhalb der Verjährungsfrist (§ 24 des Bankgesetzes) angezeigt, so ist dasselbe befugt, den Betrag nach Ablauf jener Frist dem Anzeigenden zahlen zu lassen, wenn der Dividendenschein nicht inzwischen präsentiert und eingelöst ist. Ist von dem Verlust eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Antheilscheines die Einlieferung des Talons.

§ 10.

Der Ankauf von Effekten für fremde Rechnung darf erst erfolgen, nachdem die dazu erforderlichen Gelder bei der Bank wirklich eingegangen oder lombardmäßig (§ 13 Ziff. 3 des Bankgesetzes) sichergestellt sind. Ebenso muß bei Verkaufsaufträgen der Eingang der Effekten abgewartet werden.

¹⁾ § 8 des Statuts nach der ursprünglichen Fassung:

»Wegen des Aufgebots und der Mortifikation verlorener oder vernichteter Antheilscheine kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 91) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der Reichsschuldenverwaltung überall das Reichsbank-Direktorium tritt. Das Zeugniß des letzteren (§§ 2, 4 a. a. O.) wird dahin erteilt, daß und für welche Person der betreffende Bankanteil in den Stammbüchern der Reichsbank noch eingetragen sei. Vor der Mortifikation hat der Antragsteller, wenn er mit dem zuletzt eingetragenen Antheilscheiner nicht identisch ist, nachzuweisen, daß der letztere keinerlei Ansprüche auf den Anteil erhebe. An Stelle des mortifizierten Antheilscheines wird demjenigen, zu dessen Gunsten die Mortifikation ausgesprochen ist, auf seinen Antrag ein neuer Antheilschein erteilt.«

Soll der Ankauf oder Verkauf von Effekten für Rechnung einer öffentlichen Behörde erfolgen, so kann die Erklärung, daß die Gelder oder Effekten zur Verfügung der Bank stehen, für genügend erachtet werden.

§ 11.

Der Reichsbank liegt ob, das Reichsguthaben (§ 22 des Bankgesetzes) unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen.

§ 12.

Der Werth der von der Preussischen Bank übernommenen Grundstücke ist in die für den 1. Januar 1876 aufzustellende Bilanz mit dem Betrage von zwölf Millionen Mark, zuzüglich der in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1875 auf die Grundstücke noch zur Verwendung gelangenden Kosten aufzunehmen.

§ 13.

Für die Aufstellung der Jahresbilanz sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerthe, welchen sie zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden.
2. Von den Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nur die Ausgaben für die Herstellung der Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt werden. Alle übrigen Kosten sind ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung unter den Ausgaben aufzuführen.
3. Der Betrag des Grundkapitals und des Reservefonds ist unter die Passiva aufzunehmen.
4. Der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§ 14.

Die Prüfung der Jahresbilanz erfolgt auf Grund der Bücher der Reichsbank durch die Deputirten, welche über das Ergebnis dem Zentralausschusse berichten.

Letzterer äußert sich gutachtlich über den Befund und über die Höhe der den Anteilseignern zu gewährenden Dividende. Das von den sämtlichen in der betreffenden Versammlung anwesenden Mitgliedern des Zentralausschusses zu vollziehende Gutachten wird von diesem dem Reichsbank-Direktorium eingereicht.

§ 15.¹⁾

Die Dividende wird spätestens vom 1. April des folgenden Jahres ab bei der Reichsbankhauptkassse und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen gegen Einreichung der Dividendenscheine gezahlt.

Mit Zustimmung des Zentralausschusses können auf die Dividende halbjährige Abschlagszahlungen bis zu 1 $\frac{3}{4}$ Prozent am 1. Juli und 2. Januar geleistet werden.

§ 16.²⁾

Die Generalversammlung (§ 30 des Bankgesetzes) vertritt die Gesamtheit der Reichsbank Anteilseigner.

¹⁾ § 15 des Statuts nach der ursprünglichen Fassung:

Abf. 1 wie oben.

Abf. 2: »Mit Zustimmung des Zentralausschusses können auf die Dividende halbjährige Abschlagszahlungen bis zu 2 $\frac{1}{4}$ Prozent am 1. Juli und 2. Januar geleistet werden.« Vergl. B. G. § 24 (Anl. 1) und Banknovelle v. 18. Dezember 1889 (Anl. 2).

²⁾ § 16 des Statuts nach der ursprünglichen Fassung:

Abf. 1 wie oben.

Abf. 2: »Zur Theilnahme ist jeder männliche und verfassungsfähige Anteilseigner berechtigt, welcher durch eine spätestens am Tage vor der Generalversammlung im Archive der Reichsbank abzuhabende Bescheinigung nachweist, daß und mit wie vielen Theilen er in den Stammbüchern der Reichsbank als Eigener eingetragen ist.« Abf. 3, 4 und 5 wie oben.

Zur Theilnahme ist jeder männliche und verfügungsfähige Antheilseigner berechtigt, welcher durch eine spätestens am Tage vor der Generalversammlung im Archiv der Reichsbank abzuhebende Bescheinigung nachweist, daß und mit welchem Nennbetrage von Antheilen er in den Stammbüchern der Reichsbank als Eigner eingetragen ist.

Eintragungen, welche nicht mindestens 14 Tage vor dem Tage der Generalversammlung geschehen sind, werden nicht berücksichtigt.

Öffentliche Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Verfügungsunfähige können durch ihre Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner theilnehmen.

Als Bevollmächtigte werden nur in den Stammbüchern der Bank eingetragene Antheilseigner zugelassen, welche sich durch eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht ihres Auftraggebers legitimiren. Ein und derselbe Bevollmächtigte darf nicht mehrere Antheilseigner vertreten.

§ 17.¹⁾

Die Stimmenzahl, die jeder Erschienene hat, bestimmt sich nach dem Nennbetrage der durch ihn vertretenen Bankantheile mit der Maßgabe, daß der Betrag von je 1000 Mark dem Rechte auf eine Stimme entspricht. Mehr als 300 Stimmen dürfen nicht in einer Hand vereinigt werden.

Die einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme desjenigen den Ausschlag, welcher den höchsten Nennbetrag von Bankantheilen vertritt.

§ 18.

Die Generalversammlung findet alljährlich zu Berlin im März statt, kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden. Die Berufung geschieht durch den Reichskanzler mittelst einer mindestens 14 Tage vorher in die dazu bestimmten Blätter (§ 30) aufzunehmenden öffentlichen Bekanntmachung.

§ 19.

In der Generalversammlung führt der Reichskanzler oder dessen Vertreter, und in deren Behinderung der Präsident des Reichsbank-Direktoriums den Vorsitz. Das Reichsbank-Direktorium wohnt derselben bei; die Mitglieder können sich an der Berathung betheiligen, ohne jedoch stimm-berechtigt zu sein.

§ 20.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird von einem Mitgliede des Reichsbank-Direktoriums ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden, einem Mitgliede des Zentralausschusses, zwei Reichsbank-Antheilseignern und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 21.

Die Generalversammlung empfängt jährlich den Verwaltungsbericht nebst der Bilanz und Gewinnberechnung (§ 32a des Bankgesetzes), wählt die Mitglieder des Zentralausschusses (§ 31 das.) und beschließt über deren Ausschließung (§ 33 das.). Sie beschließt ferner über Erhöhung des Grundkapitals (§ 2 des Statuts) und über Abänderung des Statuts, sofern diese Gegenstände in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

Außerordentliche Generalversammlungen können nur über Gegenstände beschließen, welche in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

¹⁾ § 17 des Statuts nach der ursprünglichen Fassung:

»Jeder Erschienene (§ 16) hat so viel Stimmen, als er Bankantheile vertritt, jedoch nicht mehr als 100 Stimmen.

Die einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme desjenigen den Ausschlag, welcher die größte Anzahl von Bankantheilen vertritt.«

§ 22.

Die Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses, sowie ihrer Stellvertreter (§ 31 des Bankgesetzes) erfolgt mittelst verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders.

Gewählt ist nur derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat.

Wenn sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausstellt, so sind die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Wählbar sind nur Männer.

Von mehreren Inhabern einer Handelsfirma kann nur Einer Mitglied des Zentralausschusses oder Stellvertreter sein.

§ 23.

Das Ausscheiden eines Dritttheils der Mitglieder des Zentralausschusses (§ 31 Abs. 1 des Bankgesetzes) erfolgt in den beiden ersten Jahren nach dem Loose, späterhin nach dem Alter des Eintritts.

§ 24.

Bei der Wahl der Deputirten des Zentralausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 34 des Bankgesetzes) hat jedes Mitglied nur eine Stimme abzugeben; im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 22 auch hier Anwendung.

§ 25.

Die Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Zentralausschusses werden von dem Vorsitzenden, zwei Ausschussmitgliedern und dem protokollirenden Mitgliede des Reichsbank-Direktoriums unterzeichnet.

§ 26.

Die Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums nehmen an den Berathungen des Zentralausschusses, nicht aber an den Abstimmungen Theil.

§ 27.

Die Bezirksausschüsse (§ 36 des Bankgesetzes) bestehen aus wenigstens vier und höchstens zehn Mitgliedern, von denen jährlich die Hälfte — das erste Mal nach dem Loose, demnächst nach dem Alter des Eintritts — ausscheidet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 28.

Zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse und zu Beigeordneten (§ 36 des Bankgesetzes) können Antheilseigner nicht ausgewählt werden, welche nach § 22 Absatz 4 und 5 zum Zentralausschusse nicht wählbar sind.

§ 29.

Zum Zweck der Auswahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten, wo diese vom Zentralausschusse vorzuschlagen sind (§ 36 des Bankgesetzes), ist dem Zentralausschusse die Vorschlagsliste des Bank-Kommissars und ein Verzeichniß der auswählbaren Antheilseigner vorzulegen.

Für die Wahl der Beigeordneten, insofern dieselbe durch die Bezirksausschüsse erfolgt, sind die Bestimmungen in § 24 maßgebend.

§ 30.

Die für die Antheilseigner bestimmten Bekanntmachungen werden von dem Reichskanzler erlassen und in dem Deutschen Reichs-Anzeiger, sowie am Sitze einer jeden Reichsbankhauptstelle in einem durch Bekanntmachung zu bestimmenden Blatte veröffentlicht. Spezieller Benachrichtigung für die einzelnen Antheilseigner bedarf es nicht.

Die gleichen Blätter sind für die öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums zu benutzen, soweit der Zweck derselben nicht lokal beschränkt ist.

§ 31.

Im Falle der Aufhebung der Reichsbank (§ 41 des Bankgesetzes) erfolgt die Liquidation unter Leitung des Reichskanzlers durch das Reichsbank-Direktorium. Das letztere hat die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der Reichsbank zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen zu verfilbern.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden. Nach außen hin bleibt das Reichsbank-Direktorium zur Vertretung der Reichsbank nach Maßgabe von § 38 des Bankgesetzes bis zur Beendigung der Liquidation ermächtigt.

§ 32.

Das Reichsbank-Direktorium hat die schließliche Auseinandersetzung zwischen dem Reiche und den Antheilseignern, sowie unter diesen herbeizuführen.

§ 33.

Die erste ordentliche Generalversammlung der Reichsbank-Antheilseigner findet im März 1877 statt. Bis dahin werden die Funktionen derselben durch eine Generalversammlung wahrgenommen, welche aus nachstehenden Personen gebildet wird:

1. aus denjenigen Eignern von Antheilen der Preussischen Bank, welche innerhalb der von dem Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Antheilscheine gegen solche der Reichsbank verlangt haben, oder deren Rechtsnachfolgern;
2. aus denjenigen Personen, welchen nach erfolgter Zeichnung ein Reichsbankantheil zugetheilt worden ist, oder deren Rechtsnachfolgern.

Dieselbe wird noch vor dem 1. Januar 1876 behufs Vornahme der Wahlen zum Zentralausschusse aus den zu 1 und 2 bezeichneten Personen berufen, kann aber bis zum Zusammentritt der ersten ordentlichen Generalversammlung (Abf. 1) jederzeit berufen werden. Der Zentralausschuß tritt noch vor dem 1. Januar 1876 zusammen und wählt aus seinen Mitgliedern die Deputirten und deren Stellvertreter. Die Auswahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten erfolgt gleichfalls noch vor dem 1. Januar 1876 aus den zu 1 und 2 bezeichneten Personen.

§ 34.

Sinsichtlich der in § 33 geordneten einstweiligen Vertretung der Reichsbank-Antheilseigner kommen die Bestimmungen des Bankgesetzes und dieses Statuts, welche von der Generalversammlung, dem Zentralausschusse, den Deputirten desselben, den Bezirksausschüssen und den Beigeordneten handeln, überall zu entsprechender Anwendung.

Urkundlich unter unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Reichsbank.**Reichsbank - Antheils - Schein**

Der Reichsbankantheil *Nr.* über *Dreitausend Mark* ist in
Gemäßheit des § 3 des Statuts der Reichsbank für

in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen.

Berlin, den ten 18.

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar:

Buchführer:

Bestimmungen

über das Verfahren bei Eigenthums-Veränderungen und Verpfändungen.

1. Die Uebertragung der Reichsbankantheile kann durch Indossament — also entweder mittelst vollständiger Ausfüllung eines der umstehend vorgebrachten Giros oder mittelst bloßer Namensunterschrift (Wechselordnung Artikel 11 bis 13) — geschehen.
2. Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Antheilscheines und der zum Nachweise des Uebergangs etwa erforderlichen Urkunden bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur der als Antheils-eigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Eintragung des Uebergangs in die Stammbücher wird auf dem Antheilscheine bemerkt und dieser demnächst zurückgegeben, während die übrigen Urkunden bei den Akten der Bank bleiben.

3. Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Antheilscheines und der schriftlichen Erklärung des Antheilsigners bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist. Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Eigenthümer kann ohne die Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendscheine und im Falle des § 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und dem Statut zustehenden Rechten nicht beschränkt. Die Vöschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Antheilscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen unter Ziffer 2 zur Anwendung.

<p>Für mich an die Ordre den ten Uebertragen auf Berlin, den ten</p> <p>Reichsbank-Direktorium. (L. S.) Archivar: Buchführer:</p>	
<p>Für mich an die Ordre den ten .. Uebertragen auf Berlin, den ten</p> <p>Reichsbank-Direktorium. (L. S.) Archivar: Buchführer:</p>	

Talon zu dem Reichsbankantheile

N^o 

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die fünf Jahre einschließlich nebst Talon.

Wird von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Antheilscheines die Einlieferung des Talons (§ 9 des Statuts).

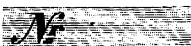
Berlin, den ten 18..

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar:

Buchführer:

Reichsbank.**Reichsbank-Antheils-Schein**

Der Reichsbankantheil *N^o*  über *Eintausend Mark* ist in Gemäßheit des § 3 des Statuts der Reichsbank für

in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen.

Berlin, den ^{ten} 19. .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar:

Buchführer:

Bestimmungen

über das Verfahren bei Eigenthums-Veränderungen und Verpfändungen.

1. Die Uebertragung der Reichsbankantheile kann durch Indossament — also entweder mittelst vollständiger Ausfüllung eines der umstehend vorgedruckten Giros oder mittelst bloßer Namensunterschrift (Wechselordnung Artikel 11 bis 13) — geschehen.
2. Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Andern übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Antheilscheins und der zum Nachweise des Ueberganges etwa erforderlichen Urkunden bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur der als Antheils-eigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.
Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.
Die Eintragung des Ueberganges in die Stammbücher wird auf dem Antheilscheine bemerkt und dieser demnächst zurückgegeben, während die übrigen Urkunden bei den Akten der Bank bleiben.
3. Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Antheilscheins und der schriftlichen Erklärung des Antheilsigners bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist. Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Eigenthümer kann ohne die Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des § 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetz und dem Statute zustehenden Rechten nicht beschränkt. Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Antheilscheins und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.
Im Uebrigen kommen die Bestimmungen unter Ziffer 2 zur Anwendung.

.A

Für mich an die Order

den ten

Übertragen auf

Berlin, den ten

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar:

Buchführer:

Für mich an die Order

den ten

Übertragen auf

Berlin, den ten

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar:

Buchführer:

Dividenden-Rückhände verfahren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bank (§ 24 des Bankgesetzes).	19.. Erstes Halbjahr.	Dividenden-Rückhände verfahren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bank (§ 24 des Bankgesetzes).	19.. Zweites Halbjahr.
	Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben am 1. Juli 19.. auf die für das Jahr festzusetzende Dividende des Reichsbank-antheils N ^o als erste halbjährige Abschlagszahlung Siebzehn Mark fünfzig Pfennig bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen. Berlin, den ten 19.. Reichsbank-Direktorium. (L. S.) Archivar: Buchführer:		Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben am 2. Januar 19.. auf die für das Jahr festzusetzende Dividende des Reichsbank-antheils N ^o als zweite halbjährige Abschlagszahlung Siebzehn Mark fünfzig Pfennig bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen. Berlin, den ten 19.. Reichsbank-Direktorium. (L. S.) Archivar: Buchführer:

Dividenden-Rückhände verfahren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bank (§ 24 des Bankgesetzes).	19..	19..
	Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben auf die für das Jahr 19.. festgesetzte Dividende des Bankantheils N^o die Restzahlung bei der Reichsbank-Hauptkasse und bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen. Der Betrag derselben sowie die Zeit der Zahlung werden von dem Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht (Bankgesetz §§ 24, 32a, Statut §§ 15, 21, 30). Berlin, den ten 19.. Reichsbank-Direktorium. (L. S.) Archivar: Buchführer:	

Talon zu dem Reichsbankantheile*N^o* 

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die fünf Jahre einschließlich nebst Talon.

Wird von dem Verlust eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Antheilscheins die Einlieferung des Talons (§ 9 des Statuts).

Berlin, den ten 19..

Reichsbank-Direktorium.**(L. S.)**

Archivar:

Buchführer:

Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche
über die
Abtretung der Preussischen Bank an das Deutsche Reich.
Dom 17./18. Mai 1875.

(Reichs-Gesetzbl. S. 215. Ausgegeben am 18. März 1875.)

Auf Grund der im § 61 des Bankgesetzes vom 14. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 177) und im § 1 des Gesetzes vom 27. März d. J. (Preuß. Gef. Samml. S. 166) erteilten Ermächtigungen ist zwischen dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck Namens des Deutschen Reichs einerseits, und dem königlich preussischen Finanzminister, Vize-Präsidenten des Staatsministeriums Camphausen, sowie dem königlich preussischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Dr. Achenbach Namens der königlich preussischen Staatsregierung andererseits, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Der preussische Staat zieht sein Einrückkapital bei der Preussischen Bank von 5 720 400 Mark und seinen Anteil von deren Reservefonds mit 9 000 000 Mark mit dem 1. Januar 1876 zurück.

Mit diesem Tage geht die Preussische Bank nach Maßgabe dieses Vertrages mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen auf das Reich über.

Das Reich wird diese Bank auf die Reichsbank (§ 12 des Reichsbankgesetzes) übertragen.

Die Uebergabe der Preussischen Bank an das Reich erfolgt in der Art, daß der Chef der Preussischen Bank das Vermögen der letzteren dem Reichsbank-Direktorium von dem gedachten Tage ab schriftlich zur weiteren Verwaltung überweist.

§ 2.

Die Beamten der Preussischen Bank werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anziemetät und ihres Dienst Einkommens von der Reichsbank übernommen.

Beamte, welche in den Dienst der letzteren überzutreten nicht geneigt sein sollten, werden von der königlich preussischen Staatsregierung einstweilig in den Ruhestand versetzt. Ansprüche auf Dienst Einkommen, Wartegeld oder Ruhegehalt, welche ein Beamter der Preussischen Bank für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab zu erheben berechtigt ist, sind von der Reichsbank zu vertreten. Dasselbe gilt von den Bezügen der Hinterbliebenen von Beamten der Preussischen Bank mit Ausschluß der bei der königlich Preussischen Allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt versicherten Pensionen.

§ 3.

Preußen erhält vom Reiche für Abtretung der Preussischen Bank eine Entschädigung von 15 000 000 Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken und Preußen vom 1. Januar 1876 ab zur Verfügung zu stellen ist.

§ 4.

Den bisherigen Anteilseignern der Preussischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, innerhalb einer von dem Reichskanzler zu bestimmenden Frist gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankanteilscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Anteilscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.

§ 5.

Die Reichsbank übernimmt die Befriedigung der Ansprüche, zu deren Erhebung die legitimirten Eigner solcher Anteilscheine der Preussischen Bank berechtigt sind, welche nicht nach § 4 gegen Reichsbank-Anteilscheine umgetauscht werden. Die Reichsbank hat demgemäß vom 1. Januar 1876 ab diesen Anteilseignern die Zahlung ihres Einschusskapitals, sowie ihres Anteils am Reservefonds nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 16 und 19 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 zu leisten.

§ 6.

Die Reichsbank zahlt zur Erfüllung der von der Preussischen Bank durch den Vertrag vom 28./31. Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von 16 598 000 Thaler übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen vom 1. Januar 1876 ab jährlich 621 910 Thaler = 1 865 730 Mark in halbjährlichen Raten. Diese Verbindlichkeit erlischt mit dem 1. Juli 1925, so daß für das Jahr 1925 nur der an diesem Tage fällige Betrag von 310 955 Thaler = 932 865 Mark zu zahlen ist.

Wird die Konzeßion der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem gedachten Zeitpunkte der preussischen Staatskasse unverkürzt zufließe.

Das der Preussischen Bank in dem Vertrage vom 28./31. Januar 1856 in Verbindung mit dem Uebereinkommen vom 22. April 1874 zugestandene Recht, einen dem jedesmaligen, gemäß § 6 des Vertrages vom 28./31. Januar 1856 festzustellenden Betrage des Tilgungsfonds der Staatsanleihe von 1856 gleichen Betrag in Schulbverschreibungen der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe nach dem Nennwerth an die preussische Staatskasse abzuliefern und auf die zu zahlenden Raten von 621 910 Thaler abzurechnen, erlischt mit Ablauf des Jahres 1875.

§ 7.

Die Vermögensbilanz und die Gewinnberechnung der Preussischen Bank für das Jahr 1875 werden in Gemäßheit der §§ 95 und 96 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und der seither beobachteten Grundsätze durch das Reichsbank-Direktorium unter Mitwirkung des Zentralausschusses der Preussischen Bank und seiner Deputirten aufgemacht und mit den Vorschlägen über die Verteilung des Gewinnes und die Höhe der Dividende für die bisherigen Anteilseigner der Preussischen Bank dem Königlich preussischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur definitiven Festsetzung und Ertheilung der Decharge eingereicht.

§ 8.

In die Bilanz (§ 7) sind die Grundstücke der Preussischen Bank zu demjenigen Betrage aufzunehmen, welcher im Einverständniß mit dem Reichskanzler als der wirkliche Werth derselben ermittelt ist.

Die nach § 61 Ziffer 6 des Bankgesetzes vorbehaltene Auseinandersetzung Preußens mit der Reichsbank wegen der gedachten Grundstücke ist damit vollzogen. Nachforderungen wegen etwaigen Mehr- oder Minderwerths sind ausgeschlossen.

§ 9.

Die Reichsbank übernimmt, so lange die königlich preussische Staatsregierung es verlangt, die fernere Einziehung der in Nr. II der königlich preussischen Kabinettsordre vom 18. Juli 1846 bezeichneten Aktiva für Rechnung des preussischen Staats in derselben Weise, wie solche bisher der Preussischen Bank obgelegen hat. Die darauf erfolgenden Eingänge sind an die preussische Staatskasse abzuführen.

§ 10.

Der auf Grund der in den §§ 7 und 8 gedachten Verhandlungen zu entwerfende Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse für das Jahr 1875 wird von dem königlich preussischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einer spätestens auf den 31. März 1876 durch ihn zu berufenden Versammlung der Weisbetheiligten vorgelegt, welcher das Reichsbank-Direktorium beizuhohnt.

Dieselbe wird aus denjenigen 200 Personen gebildet, welche nach den Stammbüchern der Preussischen Bank am 31. Dezember 1875 die größte Anzahl von Anteilen derselben besaßen haben, gleichviel ob sie den Umtausch gegen Reichsbank-Anteilscheine (§ 4) verlangt haben oder nicht. Im Uebrigen kommen die §§ 61 bis 65 und 97 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 mit den sich aus der Natur der Sache ergebenden Aenderungen auch auf diese letzte Generalversammlung zur Anwendung. Die Auszahlung der Restdividende gegen Einreichung der betreffenden Dividendscheine an den von dem königlich preussischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bestimmenden Orten übernimmt die Reichsbank.

§ 11.

Vorbehaltlich der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen hören die durch die Bankordnung vom 5. Oktober 1846, das Gesetz vom 7. Mai 1856 (Preuß. Ges. Samml. S. 342) und den Vertrag vom 28./31. Januar 1856 begründeten Rechtsverhältnisse zwischen dem preussischen Staat und der Preussischen Bank mit dem 1. Januar 1876 auf.

§ 12.

Die in den §§ 21, 22, 23 und 25 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Preuß. Ges. Samml. S. 435) bestimmten Rechte und Verpflichtungen der Preussischen Bank, betreffend die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien, der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, sowie die auf Grund jener Bestimmungen hinterlegten Beträge werden mit der Preussischen Bank auf die Reichsbank übertragen.

Beide Theile behalten sich das Recht der Kündigung mit halbjähriger Frist unter nachstehenden Maßgaben vor:

1. Wenn und soweit die Kündigung erfolgt, hören die eingangs erwähnten Rechte und Verpflichtungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist für die Zukunft auf und ist alsdann die Rückzahlung der hinterlegten Gelder zu bewirken.
2. Bezüglich der Gelder aus gerichtlichen Depositorien kann die Kündigung seitens der preussischen Staatsregierung frühestens am 1. Februar 1876, seitens des Reichs frühestens am 1. Februar 1877 erfolgen. Die Rückzahlung der beim Ablauf der Kündigungsfrist hinterlegten Gelder dieser Art erfolgt, abgesehen von den im laufenden Geschäftsverkehr zu leistenden Rückzahlungen, in fünf gleichen Raten, welche in aufeinanderfolgenden Fristen von je drei Monaten fällig sind, und von denen die erste mit dem Ablauf der Kündigungsfrist zahlbar ist.

Werden die Vorschriften der preussischen Gesetzgebung über die Unterbringung und Ausleihung von Geldern aus gerichtlichen Depositorien aufgehoben, so hört vom Tage der Gesetzeskraft dieser Aufhebung die Verpflichtung zur Belegung solcher Gelder bei der Reichsbank für die Zukunft auf.

§ 13.

Die im § 12 vereinbarten Bestimmungen treten nur in dem Falle in Wirksamkeit, wenn der königlich preussischen Staatsregierung die gesetzliche Ermächtigung zum Abschluß eines Vertrages mit dem Reiche über die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien zc. im Laufe des Jahres 1875 erteilt wird.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Friedrichshagen, den 18. Mai 1875.

Berlin, den 17. Mai 1875.

(L. S.)

(L. S.)

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Der königlich preussische
Finanzminister, Vize-Präsident
des Staatsministeriums.

Camphausen.

Der königlich preussische
Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

Wachenbach.

Register.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A.

- Abfindung** Preussens für Ueberlassung der Preussischen Bank 7.
- Abfluß** von Goldgeld f. Goldabfluß, auch Goldausfuhr.
- Abgabe von Gold** zum Zweck der Ausfuhr, Beschränkung auf die Reichshauptbank 147, 197.
- Abkommen** mit den Privatnotenbanken zur Herbeiführung einer einheitlichen Diskontpolitik 20, 220. — zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn über die österreichischen Thaler 162.
- Abnutzung** von Münzen f. Münzen.
- Abrechnungsvorkehr**, Anweisungsscheck 70. — Aufgaben der Abrechnungsstellen 69. — Entwicklung 71. — Errichtung und Organisation der Abrechnungsstellen 69, 70, 71. — Ersparende der Verwendung von Baargeld 69, 152. — Kompensationswirkung 71. — Umsätze 71, 180, 334.
- Absteuierung** zu konvertirender 4proz. Schuldverschreibungen des Reichs und Preussens durch die Reichsbank 190.
- Accepteinhaltung**, gebührenfrei 84.
- Acceptiren** von Wechseln den Notenbanken verboten 8.
- Acceptzwang** 77.
- Accreditive** f. Kreditbriefe.
- Accrezenzrecht** der Reichsbank 8, 18.
- Agenten** f. Bankagenten.
- Agenturen** f. Zweiganstalten.
- Agio** f. Aufgeld.
- Aktiengesellschaften**, Gründung in Deutschland 134, 154, 160, 165, 166.
- Anfertigung** der Banknoten 41, 42, 305.
- Ankauf** von Anweisungen, Accreditiven, Mandaten 77. — Domizilwechseln 87. — Gold f. Goldankäufe. — Schapanweisungen 102. — Steuervergütungsanerkennnissen 102. — Wechseln f. Wechsel-Ankauf. — Wertpapieren 102. — f. auch Wertpapiere.
- Anlage** f. Kapitalanlage.
- Anleihen** f. Reichsanleihen u. Staatsanleihen.
- Anstellung** der Beamten f. Beamte.
- Antheil des Reichs** am Reingewinn f. Gewinnvertheilung.
- Antheilscheine**, neue 217. — Kurse 422. — Umtausch der A. der Preussischen Bank gegen A. der Reichsbank 7, 16. — Vertheilung auf das Inland und Ausland 423.
- Antheilseigner** 7, 10, 11, 16. — Vertheilung der A. auf das Inland und Ausland 423. — f. auch Dividende u. Gewinnvertheilung.
- An- und Verkauf von Wertpapieren** f. Wertpapiere.
- Anweisungsscheck** 70.
- Anweisungsvorkehr** 336. — Einzahlungen zur Wiederauszahlung 73. — Zahlungsanweisungen 73.
- Archiv** 23.
- Argentinien** 155, 159.
- Aufbewahrungsstellen** für verschlossene Depositen 202.
- Aufgeld**, Gefahr der Bildung eines Aufgeldes während der Münzreform 131. — auf die neuen Reichsbankantheilscheine 217. — auf Reichsgoldmünzen 1874/75 135.
- Ausruf** der Banknoten 40.
- Aufsicht** über die Reichsbank 10. — f. auch Verwaltungsorganisation.
- Auftragspapiere** 364, 365. — Einziehung 102. — Gebühr bei Einziehung von A. 103.
- Ausfuhr** Deutschlands 128, 165. — von Gold f. Goldausfuhr.
- Ausgabe** von Banknoten, Gesetz über die, 3.
- Aushändigung** neuer Zinsscheinbogen f. Ausreichung.
- Ausländer** als Antheilseigner der Reichsbank 423. — A.'n werden Lombardbarlehne nicht gewährt 107.
- Ausländische Banknoten** 8.
- Ausländische Goldmünzen** 8, 279, 286.
- Auslandswechsel** 99, 100, 101, 102, 360. — f. auch Wechselankauf.
- Ausprägung** von Reichsgoldmünzen für Rechnung der Reichsbank 181. — f. auch Reichsgoldmünzen u. Reichsilbermünzen.

Ausreichung von Zinscheinebogen der Reichsanleihen 185.

Außenhandel Deutschlands, Englands u. Frankreichs von 1875—1900 128, 129. — Außenhandel Deutschlands 1894—1900 165.

Außerkurssetzung von Reichsbanknoten s. Anruf.

Ausstellung von Kreditbriefen 74.

Austausch von Silber gegen Gold bei den Kassen der Preuß. Bank bzw. Reichsbank von 1875—1882 137, 140—142, 145, 152. — s. auch Umtausch von Reichsilbermünzen.

Australien, Krisis in 1893 160, 163.

B.

Bardeckung s. Deckung.

Barrendungen, zur örtlichen Regelung des Geldumlaufs 199, 404.

Barvorrath 268, 270, 273, 274. — und Diskontpolitik 124, 125. — und Notentontingentirung 8, 18. — Ursachen der Veränderungen des B. 124. — Veränderungen von 1876 bis 1900 133—180 passim. — s. auch Deckung, Deckungsverhältniß.

Barzahlungen, Antheil der B. an den Gesamtumsätzen des Giroverkehrs 62, 63, 64. — Aufnahme der B. in den Ver. Staaten 145, in Italien 146. — Ersparung der B. durch den Giroverkehr 50, 66. — im Giroverkehr 318, 320, 322, 326.

Badische Bank 18. — Errichtung 3.

Badische Generalstaatskasse 186, 187, 188, 396.

Balkanländer 175.

Bankagenten 26, 35.

Bankbezirke nach Fläche und Einwohnerzahl 234, 265.

Bankdiskont s. Diskontsatz.

Banken und Bankiers, Antheil am Giroverkehr 333. — Antheil am Lombardverkehr 120, 371. — Antheil am Wechselverkehr 93, 94, 356—359.

Bankfreiheit 1.

Bank für Süddeutschland 18.

Bankgesetz vom 14. März 1875 7 ff., 427—444.

Bankgesetzentwurf von 1874 6, 7.

Bankiers s. Banken.

Bank-Justitiare s. Justitiare.

Bank-Kommissare s. Kommissare.

Bank-Kontore s. Zweiganstalten.

Bank-Kuratorium 10, 21, 229.

Banknoten, Anfertigung 41, 42, 305. — Annahme von Banknoten im Privatverkehr 39. — von Privatbanknoten b. d. Reichsbank 9, 39, 194, 195, 196. — Ausgabe 8, 38—49. — Beschädigte, beschmutzte B. 40. — Beseitigung der Noten der Preussischen Bank aus den Ausweisen 224, 225. — Deckung, Deckungsverhältniß s. Deckung, auch Dritteldeckung.

— Einlösung 224. — Einlösungspflicht 8, 12, 39, 40, 193. — Einlösungsstellen 9. — Einzichung 4, 40. — Entwicklung des Umlaufs von B. der Reichsbank seit 1876 42 ff. — s. auch Notenumlauf, ungedeckter Umlauf. — Fälschungen 40, 41, 193. — Gesetz über die Ausgabe von B. 3. — Gesetzliches Zahlungsmittel sind die B. nicht 8, 39. — Herstellungskosten 305. — Kassenkurs 39. — Kontingent 8, 12, 16, 18, 39, 139, 300. — Kontingenterhöhung 214, 217—220. — Kontingentsüberschreitung 9, 46, 47, 157—170 passim, 218, 219, 299, 300. — Kontrolle der Anfertigung und Vernichtung 41. — Nachgemachte und verfälschte B. s. Fälschungen. — Noten der Privatnotenbanken s. Privatbanknoten. — Notenereserve 299. — Notensteuer 8, 12, 17, 18, 39, 49, 124, 125, 126, 132, 153, 172, 416. — Preussische B. 40, 214, 224, 225. — Recht der Notenausgabe 2, 8, 9, 12, 38, 39. — Schutzmaßnahmen gegen Fälschung 40, 41, 42. — Spannungen 314. — Stückelung 8, 40, 290. — Ueberdeckter Notenumlauf 294. — Umlauf 42, 43, 44, 68, 124, 133—180 passim, 215, 268, 271, 289, 300. — Umlauf ausländischer B., die auf Reichswährung lauten, ist untersagt 8. — Umlaufverbote 2. — Umtausch von Barrengold gegen Noten 13. — Ungedeckter Notenumlauf 44, 45, 46, 126, 133—180 passim, 218, 292—297. — Verbot der B. unter 100 M. 4. — Vernichtete und verlorene 40, 305. — Verpflichtung zur Annahme (kein Zwangskurs) 8, 39. — Verringerung des Umlaufs ungedeckter B. durch den Giroverkehr 51, 66, 68.

Banknotentwesen, deutsches, vor der Reform 1, 2. — Reform 4.

Banknovelle vom 18. Dezember 1889 14, 213, 445. — vom 7. Juni 1899 213 ff., 447. — Antheilscheine, neue 217. — Beleihbarkeit von Effekten, Erweiterung 224. — Beseitigung der Noten der Preuß. Bank 224, 225. — Gewinnvertheilung, Aenderung 223, 224. — Grundkapital, Erhöhung 215 ff. — Privatdiskont 222. — Privatnotenbanken, Bindung ihres Diskontsatzes 220 ff. — Reserverfonds, Erhöhung 215 ff. — Zusammenfassung 225.

Bankreform 4. — Durchführung 136.

Banksystem, deutsches, 8, 9.

Bankvorstände bei den Reichsbanknebenstellen 35.

Baring-Krisis 159.

Barrengold s. Goldbarren.

Bayerische Notenbank 18, 31.

Beamte, Anstellung 33. — Arbeitseinteilung 34, 35. — Bankagenten 26, 35. — Bankvorstände bei den Reichsbanknebenstellen 35. — Befordungen, Pen-

nionen, Unterstüßungen 35. — Dienststreifen, Umzugskosten, Miethsentschädigungen 36. — Justitiare 35. — Kautionspflicht 33. — Kommissare 35. — Rechte und Pflichten 10, 33, 36. — Lantième 36. — Vorbildung 34. — Vorstandsbeamte 34, 232. — Zahl der Beamten 36, 7, 232.

Beamter für Abnahme der Rechnungen 23.

Behörden, Antheil d. B. am Giroverkehr 53, 56, 58, 61, 187, 310, 325, 333.

Beigeordnete bei den Reichsbankhauptstellen 11.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers s. Reichskanzler.

Beleihbarkeit, Beleihung, Beleihungsgrenze s. Lombardverkehr.

Belgien, Goldabfluß nach B. 1874/75 135.

Berichte der selbständigen Bankanstalten und der Nebenstellen über die Lage von Handel und Industrie 22.

Berufsclassen, Antheil an den gewährten Wechselkrediten 92, 356. — Antheil an den gewährten Lombardkrediten 120, 371. — Antheil am Giroverkehr 61, 333.

Berufsweige, s. Berufsclassen.

Beschädigte Münzen s. Münzen.

Beschränkter Giroverkehr bei den Nebenstellen 26.

Besoldungen der Beamten s. Beamte.

Betriebsmittel, Einschränkung der B. bei Umwandlung der Preussischen Bank in die Reichsbank 138. — Festlegung der B. bei einzelnen deutschen Notenbanken vor der Bankreform 2. — Verstärkung der B. durch die Reorganisation des Giroverkehrs 138.

Bevölkerung, Bewegung der B. in Deutschland von 1815—1900 128.

Bezirksausschüsse bei den Reichsbankhauptstellen 11, 24.

Bilanz 8, 11.

Bindung der Privatnotenbanken an den Zinssatz der Reichsbank 214, 220 ff.

Bodenkreditbanken 107, 179, 224.

Börse s. Marktbank.

Bonität der Wechselverbundenen s. Kreditwürdigkeit.

Bontoug-Krach 144, 149.

Braunschweigische Bank 8, 196.

Buchforderungen, uneinziehbare 416.

Buchwerth der Grundstücke 216.

Büreau für die Annahme verschlossener Depositen 23.

Büreaus der Reichshauptbank 23.

Bulgarische Wirren 151.

Bundesrath 10, 12, 16, 22, 28. — Beschluß vom 30. November 1876 41.

C.

Centralauschuß s. Zentralauschuß.

Centralbank s. Zentralbank.

Cheek, Anweisungsscheit 70. — kostenfreie Einziehung für Rechnung der Girokunden 56. — rother 53, 56, 65. — staatlicher Kassen im Giroverkehr 188. — Verrechnungsscheit 70, 71. — weißer 53, 58.

Cheekgesetz, Mangel eines Cheekgesetzes in Deutschland 69.

Cheekverkehr in Deutschland 69 ff.

China, chinesische Wirren 178, 180.

Clearinghouse s. Abrechnungsverkehr.

Conferenzen der Vorstandsbeamten 22.

Conversion, Convertirung s. Konversion.

Credit s. Kredit.

D.

Darlehen, Darlehensgeschäft der Reichsbank s. Lombardverkehr.

Darlehenskassen, Aufhebung der staatlichen D. und Errichtung von Baarendeports 110.

Dauer, durchschnittliche der Lombarddarlehne 118.

Deckung, Deckungsverhältniß (Baar-, Metall- und Golddeckung) der Noten 47—49, 133—180 passim, 219, 301, 304. — der sämtl. tägl. fälligen Verbindlichkeiten 133—180 passim, 317. — Vorschriften des Bankgesetzes 9, 12. — Lombardanlage nicht Notendeckung 106. — Wechsel als Notendeckung 9, 12, 75. — und Diskontpolitik 123 ff. — s. auch Dritteldeckung.

Defekte s. Kassendefekte.

Depositenfelder, Depositenverkehr 51, 72 ff. 308, 337. — Annahme von Depositenfeldern bei der Preussischen Bank 72, 138. — Baare Münzelgelber 73. — Kündigung der gerichtlichen Gelder 2c. 72. — Unverzinsliche Gelder 51, 72, 138. — Verzinsliche Gelder 51, 72. — Zahl der Konten, Umsätze 73.

Depositen, verschlossene 202 ff., 410, 412. — Annahme 202. — Annahmestellen 203. — Depositalschein 203. — Gebühren 203, 410. — Haftung 203. — Entloftung d. Geschäftszweigs 204. — Lagergeld 203. — Unterbringung 202. — Versicherungsgebühr 203. — Zuschlagsgebühr 203.

Depotgeschäft der Privatbanken 209.

Dépôts libres 205.

Depôts offene 205 ff. 408, 412. — Abhebung der Zinsen 207, 208. — Arten der Depôts, Aufbewahrungsformen 207. — Depositalschein 207. — Entwicklung des Geschäftszweigs 208 ff. — Gebühren 207, 409. — Kontor der Reichshauptbank für Werthpapiere 206, 207. — Niederlegungsantrag 207. —

Preussische Bank, Einführung des Geschäftszweigs bei der P. B. 205. — Verwahrung und Verwaltung 202, 206, 207. — Zentralisierung in Berlin 205, 206. — Ründeldepots Annahme, Annahmestellen 211. — Gebühren 211. — s. auch Depositengelder.

Depotzinsen, Auszahlung auf dem Girowege 207, 208.

Deputierte des Zentralausschusses 11, 189, 230.

Deutsches Reich, Anteil am Reingewinn der Reichsbank f. Gewinnverteilung.

Devisengeschäft f. Auslandswechsel.

Dienststreifen der Beamten f. Beamte.

Diskontoeffekten 102, 268, 380.

Diskontogeschäft, Gewinn aus dem 98, 414. — Verluste im 99, 418. — s. auch Diskontierung und Wechsel.

Diskontierung von Scheckanweisungen 102, 189. — von Wertpapieren 102. — von Wechseln f. Wechsel.

Diskontokontor 23.

Diskontopolitik, Begriff u. Bedeutung 20, 123—125.

— u. Geldmarkt 127. — und Geldbedarf 125, 130. — u. Geldwesen 123. — Geschichte der Diskontopolitik der Reichsbank 133—183. — D. u. Edelmetallbewegungen 125, 131. — u. Privatnotenbanken 132, 133, 220—222. — u. Reichswährung 130, 131. — u. wirtschaftl. Entwicklung 128 ff.

Diskontofuß, offizieller, 382—384, 395. — Bindung des Diskontofußes der Privatnotenbanken 220, 221. — Festsetzung des Diskontofußes durch das Reichsbankdirektorium nach gutachtlicher Vernehmung des Zentralausschusses 11, 76. — Höhe des Diskontofußes 1876—1900 182, 183. — in den einzelnen Phasen der wirtschaftlichen Entwicklung 133—180 passim. — als Regulator des inländischen Kreditverkehrs 19, 125. — als Regulator der internationalen Goldbewegung 20, 125. — Veröffentlichung des Diskontofußes 9, 14, 76. — s. auch Diskontopolitik u. Privatdiskont.

Dividende der Anteilseigner der Reichsbank 14, 223, 224, 417.

Domizilwechsel, Fälschung und Mißbrauch 86, 87. — Einlösung von Domizilwechseln bei der Reichsbank 57.

Domizilzwang für Accepte von Girofunden 57.

Doppelkronen, Zahlungen in D. 197.

Dritteldeckung 9, 12, 39, 48, 123, 132.

E.

Edelmetallbewegungen, internationale 145, 146, 150, 166. — Regulierung der E. durch die Reichsbank 125, 131. — s. auch Goldabfluß u. Goldzufluß.

Edelmetallhandel 13. — s. auch Goldankäufe.

Edelmetallkornbald, Edelmetalle als Lombardunterpfänder 106—108, 112, 119, 366, 369. —

Beleihungsgrenze 112. — Mindestabschlag 112. — Zinsfuß 106.

Effekten als Lombardunterpfänder 107, 108, 114, 119, 366, 368. — Prüfung der Beleihbarkeit 108. — Beleihungsgrenze 112.

Effektenanlage f. Effekten-An- und Verkauf.

Effekten-An- und Verkauf für fremde Rechnung 211. — Ankauf für Rechnung der Reichsbank (Zustimmung des Zentralausschusses) 11. — Effektengeschäft 13. — Anlage der Reichsbank in Effekten 138, 268, 270.

Einlösung von Domizilwechseln 57. — von Privatbanknoten 196. — von Reichsschatenscheinen 194. — von Zinsscheinen der Reichsanleihen u. Preuss. Staatsanleihen 185, 398, 400. — der Hamburgischen Staatsrente 186. — der Pfandbriefe der Ostpreussischen Landschaft u. der Zentral-Landschaft 186.

Einlösungspflicht für Banknoten 8, 39, 40, 193.

Einlösungstellen für Banknoten 9.

Einschmelzung von Reichsgoldmünzen zu industriellen Zwecken 182.

Einstellung der Silberverkäufe 143.

Ein- und Auszahlungsverkehr f. Anweisungsverkehr.

Einzahlungen, unentgeltliche, für die Girokonten der Reichshauptkasse, der preussischen und bairischen Generalstaatskasse 188.

Einzahlungen zur Wiederanzahlung f. Anweisungsverkehr.

Einzichung der nicht auf Reichswährung lautenden Banknoten 4. — von Banknoten, gesetzliche Bestimmungen über 40. — von Landesfilbermünzen 131, 136, 139, 143.

Einzichungsgeschäft, Einzichung von Wechseln u. f. w., kostenfrei, für Rechnung der Girofunden 56. — E. von Wechseln u. f. w., auftragsweise 102 ff., 364.

Eisenbahnen und Schiffe, Ausdehnung des Transports 1875—1900 128.

Eisenbahnetz, Ausbau des E. in Deutschland 1875—1900 128, 144, 164. — in den Vereinigten Staaten 143. — im Allgemeinen 150.

Eisenbahn-Obligationen, amerikanische 160.

Eisenpreis 164.

Eisenproduktion und -Verbrauch in Deutschland 128, 164.

Elastizität des Notenumlaufs 44, 45, 124, 218.

Elektrotechnik 164.

Elfaß-Lothringen, Ausdehnung des Filialnetzes der Preussischen Bank auf E., f. Preussische Bank.

Emission von Reichs- und preussischen Staatsanleihen, Mitwirkung der Reichsbank 189, 190.

Emissionsthätigkeit in Deutschland 1895—1900 165, 166.

England. Außenhandel 128, 129, Goldabfluß nach E. 156, 176, 177. — u. Rußland 151. — Transvaalkrieg 167, 175, 176, 179. — Wechsel auf E. im Portefeuille der Reichsbank 101, 361. — Wechselkurse auf E. 135, 175, 176, 177. — wirtschaftlicher Aufschwung 1887 154. — Bank von England 8, 158, 159, 176, 217.

Entschädigungen an Privatnotenbanken für Aufgabe des Notenausgaberechts 416.

Exotische Werthe 155, 160.

F.

Fälschungen von Banknoten, Behandlung derselben 40, 41, 193. — Domizilwechseln 86. — Reichskassenscheinen, Behandlung derselben 192, 193. — Reichsmünzen, Behandlung derselben 192. — s. auch Banknoten, Münzen.

Fernübertragungen 324. — Einführung der unentgeltlichen F. im Giroverkehr 52. — Entwicklung der F., Anteil derselben an den Gesamtumsätzen des Giroverkehrs 62—64. — s. auch Giroverkehr.

Filialen der Privatnotenbanken 17.

Fiskalrecht der Reichsbank 24 ff., 30, 234, 265. — Ausdehnung des F. und der Inkassobezirke 84. — Uebersichtskarte Anlage 6.

Finanzverwaltung des Reichs und der Deutschen Bundesstaaten, Geschäfte mit denselben 11. — Kreditgewährung an die F. 189. — Leistungen der Reichsbank für die F. 184—190, 396—403.

Finanzwechsel 78.

Flottenvermehrung 164.

Frankfurter Bank, Notenrecht derselben mit einjähriger Kündigungsfrist auf unbestimmte Zeit verlängert 18.

Frankreich, Entwicklung des Außenhandels 1875 bis 1900 128. — Geldbedarf 176. — Wechselkurse auf und Goldabfluß nach Fr. 135. — Zinsniveau 183. — Zollerböhrungen 160. — Zollkrieg mit Italien 161. — Bank von Frankreich 159. — Grundkapital 217. — Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (dépôts libres) 205.

Fremde Gelder 307, 308, 310. — Bedeutung für die Diskontpolitik, Veränderungen 133—180 passim. — s. auch Depostitenverkehr, Giroguthaben, Giroverkehr, täglich fällige Verbindlichkeiten.

G.

Garantiefonds, Grundkapital als G. 215, 216.

Gebühren aus dem Giro- und Anweisungverkehr 55, 57, 74, 336, 412. — aus dem Einziehungsgeschäft von

Wechseln, Checks u. s. w. 103, 104, 412. — aus dem Depotgeschäft 412. — aus diskontirten Werthpapieren 412. — aus dem Wechselverkehr (Inkassoprovision) 104, 412. — aus dem Umwechslungsgeschäft 198.

Gefälligkeitswechsel 78.

Geldbedarf, Befriedigung des gesteigerten G. durch die Reichsbank 180—183. — Gestaltung des G. in den einzelnen Phasen der wirtschaftlichen Entwicklung 133—180 passim. — Regulierung des G.'s durch die Diskontpolitik 125. — Schwankungen des G. und Diskontpolitik 130. — Steigerung und periodische Schwankungen d. G. in Deutschland 129, 130. — Ueberwälzung der Schwankungen des G. von den Privatnotenbanken auf die Reichsbank 132.

Geldmarkt und Diskontpolitik 127. — in den einzelnen Phasen der wirtschaftlichen Entwicklung 133—180 passim.

Geldnachfrage s. Geldbedarf.

Geldreform und Bankreform 3 ff. — Wirkungen der G. auf die Reichsbank 131, 134, 136

Geldsorten, Bedarf in den einzelnen Wirtschaftsgebieten 193. — Nachweisungen über die entbehrlichen u. erbetenen G. seitens der Bankanstalten 198, 199, 404. — Versorgung der Zweiganstalten 198, 404.

Geldumlauf, Regelung im allgemeinen 10, 13, 191, 404. — örtliche Regulierung 193—200. — Ueberwachung auf seinen guten Zustand 191, 192. — Umfang u. Zusammenfügung des deutschen G. zu Beginn des Jahres 1876 131. — während der Münzreform 135. — im Jahre 1900 42. — Vermehrung durch die Notenausgabe der Reichsbank 129.

Geldverkehr, die Reichsbank als letzte Instanz des G. 132

Geldwesen, Deutsches, vor der Reichsgründung 1. — s. auch Geldreform u. Geldumlauf.

Generalpostkasse 185, 188, 396.

Generalstaatskasse, Badische f. Badische. — Preussische f. Preussische.

Generalversammlung der Anteilseigner 10, 11.

Genossenschaften, Kreditgewährung an G. 83, 96, 120, 333, 356, 358, 371.

Gerichtliche Depostiten s. Depostitengelber.

Geschäftsantwercifung des Reichskanzlers für die Reichshauptkasse 186.

Geschäftsbezirke der selbständigen Bankanstalten 28—31, 234, 265. — Uebersichtskarte der G. Anlage 6.

Geschäftskreis der Reichsbank 13.

Geschäftskosten, Verwaltungskosten, Spezifikation 416.

Gesetz, betr. die Abänderung des Bankgesetzes vom 18. Dez. 1889 u. vom 7. Juni 1899 f. Banknovelle. —

- wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten vom 20. Februar 1898 33. — betr. die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 3. — betr. die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870 3. — betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 4, 194. — betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871 4. — betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbankbeamten vom 31. März 1873 33. — betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere vom 5. Juli 1896 207. — betr. den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers, vom 26. Mai 1885 41. — s. auch Bankgesetz, Münzgesetz, Preussisches Gesetz.
- Gesetzlicher Reservefonds** s. Reservefonds.
- Getreide**, Beleihung von G. 111. — Beseitigung des Vorraths der Realgläubiger bei der Beleihung von G. auf dem Grundstück des Verpfänders 111. — s. auch Lombardverkehr.
- Gewinnberechnung** 11. — s. auch Gewinnvertheilung.
- Gewinnbetheiligung** des Reichs s. Gewinnvertheilung.
- Gewinne der Reichsbank**, Abnahme von 1875 bis 1876 139, 140. — aus verschiedenen Geschäftszweigen 414. — Gesamtübersicht über Gewinne und Verluste 414, 416, 418. — im Lombardverkehr 122, 414. — im Wechselverkehr 98, 414.
- Gewinnvertheilung** 14, 213, 214, 223, 417.
- Girobestände** s. Giroguthaben.
- Girogelber**, als Betriebsmittel 65—68, 138. — gesteigerte Ausnutzung 65, 66. — Mindestguthaben 54, 66. — Natur und Nutzen 50, 51, 66 ff.
- Giroguthaben** 151, 156, 162, 168, 308. — Entwicklung der G. 65, 66. — Gliederung der G. nach Berufen der Konteninhaber 67, 333. — Gliederung der G. nach der Höhe der Guthaben 67, 332. — öffentliche 66, 67, 310, 330, 333. — private 67, 308, 330, 333. — Giroguthaben und fremde Gelder in den einzelnen Phasen der wirtschaftlichen Entwicklung von 1876—1900 138, 139, 151, 152, 156, 162, 168.
- Girofonten**, Eröffnung von 53, 58. — Zahl der G. 67. — der Reichs- und Staatskassen 186, 189.
- Girofontor** 23.
- Giroverkehr** 50—72, 138, 139, 307—311, 318—333. — Ausbau 52, 54 ff. — Waarzahlungen 50, 62, 63, 64, 66. — Bedingungen 53. — Behörden und Berufsweige, Anteil am G. 61, 333. — Beschränkter G. bei den Nebenstellen 26. — Depotzinsen 58. — Domizilzwang für Accepte von Girokunden 57. — Entwicklung der einzelnen Zweige 62, 63. — Erleichterungen 58. — Erweiterter G. bei den Nebenstellen 27. — Fernübertragungen 52, 62—64, 324. — Gesamtentwicklung, Resultate 61, 330. — Gründe für die Neuordnung des G. 51, 72. — Hamburger Girobank 51. — Inkassoverkehr 56, 57, 364. — Mindestguthaben 54, 66. — Nichtkonteninhaber 54 ff., 325. — Vertikale Verschiedenheiten der Entwicklung 63, 64, 326. — Organisation 53. — Platzübertragungen 63, 64, 65. — Postanweisungsverkehr 58, 185, 403. — Reichsschuldbuchzinsen 58. — Reichs- u. Staatskassen 186 ff. — Staatsschuldbuchzinsen 58. — Territoriale Ausdehnung (Einbeziehung der Untereinstellen) 59, 60. — Umsätze 65, 66, 156, 168, 180, 318, 320, 322. — Verrechnungen 62, 66. — Verrechnungszwang 57. — Wesen des G. 50. — s. auch Girogelber, Giroguthaben, Girofonten.
- Goldabfluß**, als Reaktion auf die Zahlung der Kriegskostenentschädigung 1874—1879 135. — Erschwerung des G. 147. — Gefahr eines G. während der Münzreform 131. — in den inneren Verkehr 137, 141, 145, 173, 182. — ins Ausland s. Goldausfuhr. — Verhinderung des G. durch die Diskontopolitik 125, 126. — und Diskonterhöhung im J. 1898 174, im J. 1899 175, 176.
- Goldabgabe** s. Abgabe von Gold.
- Goldankäufe** 43, 181, 286. — in den einzelnen Phasen der wirtschaftl. Entwicklung 133—180 passim. — Erhöhung des Ankaufspreises s. Goldpreis.
- Goldausfuhr** 135, 182. — Erschwerung der G. durch Beschränkung der Goldabgabe auf die Reichshauptbank 147, 197. — Gefahr einer G. während der Münzreform 131. — Verhinderung der G. durch die Diskontopolitik 20, 125, 126, 220, 221. — als Ursache von Diskonterhöhungen 174, 176. — nach Amerika 174. — nach Argentinien 156. — nach England 156, 175, 176, 177. — nach Holland 177. — nach Rußland 156, 159.
- Goldbarren**, als Notendeckung 8. — Bestand an G. u. Sorten 276, 286. — Verpflichtung der Reichsbank zum Ankauf von G. 13.
- Goldbeschaffung** des Reichs zur Durchführung der Münzreform 130, 135, 140.
- Goldbestände** s. Goldvorrath.
- Golddeckung** s. Deckung, Deckungsverhältnisse.
- Goldzufuhr**, in der zweiten Hälfte 1875 136, 137. — in den Jahren 1885—1888 152. — Ende 1890 159. — 1891—1895 162. — 1895—1900 167. — s. auch Goldzufluß.
- Goldexport** s. Goldausfuhr.
- Goldgeld**, Austausch von Silber gegen G. an den Kassen der Reichsbank 1875—1882 137, 140—142, 145. — s. auch Goldmünzen, Reichsgoldmünzen, Umtausch.
- Goldgewinnung** 145, 161, 166.

Goldlieferungen, Zinsfreie Vorschüsse auf G. 125, 146, 147, 172, 176.

Goldmünzen, Ausfuhr 147, 182, 197. — Einschmelzung 182. — Mangel an G. vor der Münzreform 1. — Verabfolgung gegen Reichsilbermünzen 194, 195. — Wiegen von G. bei der Reichsbank 192. — f. auch ausländische Goldmünzen, Reichsgoldmünzen.

Goldprägungen für Rechnung der Reichsbank 181, 286. — das Recht der privaten G. nur von der Reichsbank benutzt 13, 14, 181.

Goldprämie, wird seitens der Reichsbank nicht erhoben 147.

Goldpreis, Ankaufspreis der Reichsbank 13. — Veränderung des Ankaufs- u. Verkaufspreises als subsidiäres Mittel der Bankpolitik 125. — Erhöhung des Ankaufspreises der Reichsbank 125, 146, 147.

Goldproduktion f. Goldgewinnung.

Goldpunkt, Ueberschreitung des G. der Wechselkurse auf Paris und London 135. — auf London 177.

Goldvorrath, 48, 133—183 passim, 276—280. — als Mittel zur Aufrechterhaltung der Goldwährung 147. — Gesamtentwicklung des G. der Reichsbank 48, 182. — der Preussischen bezw. der Reichsbank in den einzelnen Phasen der wirtschaftlichen Entwicklung 48, 133—180 passim. — monetärer Deutschlands 182.

Goldwährung, Erhaltung der G. nach Einstellung der Silberverkäufe 144, 146. — Einführung der G. in Japan 166. — Einführung der G. in Indien 166. — Einführung der G. in Oesterreich 161, 166. — Einführung der G. in Rußland 161, 166. — Proklamirung in den Ver. Staaten 167. — f. auch Reichs-Goldwährung.

Goldzahlungen, Aufnahme der G. durch die Preussische Bank 137, 142. — Aufrechterhaltung der G. durch die Reichsbank 145, 147. — als Voraussetzung für das Gelingen der Münzreform 131. — Verweigerung der G. seitens der Banken 1874/75 135.

Goldzufluß, Beförderung des G. durch die Diskontpolitik 125. — durch zinsfreie Vorschüsse auf Goldlieferungen und die Erhöhung des Ankaufspreises von Gold 125, 146, 147. — Vermittelung von G. und Goldprägungen durch die Reichsbank 129, 181.

Griechenland 160.

Gründung von Aktiengesellschaften in Deutschland 134, 154, 160, 165.

Gründungsthätigkeit 178.

Grundkapital 10, 11, 16, 138, 214—217, 269, 271. — Art der Anlage 138. — Erhöhung 11, 214, 217. — als Garantiefonds 138.

Grundstücke der Reichsbank 7, 216, 424.

Grundstückskonto 216, 424.

G.

Haftung für verschlossene Deposten 203, 204.

Hamburger Girobank 52.

Handelskrisis von 1873 134.

Handelsstand, Antheil am Giroverkehr 61, 333. — Gewährung von Lombardkredit an d. S. 120, 371. — Gewährung von Wechselkredit an d. S. 93, 94, 356, 358.

Handelsverträge 165.

Handwerker und kleine Gewerbetreibende, Gewährung von Wechselkredit an S. 82, 90, 93.

Hauptbank 22, 184, 199. — Büreaus 23.

Hauptbuchhalterei 23.

Herbstbedarf 174, 175, 179.

Herstellungskosten der Banknoten 305.

Hypothekenbanken 179.

Hypothekenmarkt 180.

Hypothekenzinsfuß 166.

J.

Jahresabschluss, Veröffentlichung des 8. — f. auch Bilanz.

Jahresbilanz f. Bilanz.

Japan, Einführung der Goldwährung 166.

Indien, Aufhebung der Silberprägung 159. — Vorbereitung zur Einführung der Goldwährung 166.

Indirekte Kontingentirung f. Kontingentirung, auch Banknoten.

Industrie, Antheil am Giroverkehr 61, 333. — Gewährung von Lombardkredit an die J. 120, 371. — Höhe der Wechselkredite 94, 356, 358.

Industriewerthe 155, 160, 165, 170, 177, 178.

Informationsthätigkeit 77.

Inflaustausch der Privatbanken 79, 80.

Inflationsbezirke, Ausdehnung 84.

Inflationsverkehr der Reichsbank f. Einziehung von Wechseln.

Italien, Aufnahme der Baarzahlungen 146. — Zollkrieg mit Frankreich und Ansprüche an den deutschen Geldmarkt 161, 163.

Justitiare 24, 35, 233.

K.

Kabinettsordre vom 10. September 1882 betr. die Stellenbesetzung mit Militäramvätern 34.

Kanzlei 23.

Kapitalanlage, nutzbringende 380. — Gesamtentwicklung 129—133. — Sicherung der Bestände 118, 380. — in den einzelnen Phasen der wirtschaftlichen Entwicklung 133—180. — Rentabilität 391.

Kapital der Reichsbank f. Grundkapital.

Kapital-Zubestimmung 166.
Kapitalmarkt 166.
Kassendefekte 416.
Kaufkraft 160, 165.
Kautionspflicht der Beamten s. Beamte.
Kohlenproduktion und Verbrauch in Deutschland 1875—1900 128.
Kommanditen s. Zweiganstalten.
Kommissare 24, 34, 35, 233.
Kommissionsgeschäft s. Einziehungsgeschäft, Werthpapiere.
Kommunal-Obligationen, Beleihbarkeit der K. 214, 224.
Kompensationswirkung im Abrechnungsverkehr 71. — im Giroverkehr 66. — zwischen fremden Geldern und Noten 67.
Konferenzen der Leiter von Provinzialbankanstalten 23.
Konjunktur s. wirtschaftl. Entwicklung.
Kontingentierung, indirekte, des ungedeckten Notenumlaufs 8, 12, 16, 17, 39, 47, 124—126. — Wirkung des Kontingentierungssystems auf Reichsbank und Privatnotenbanken 132.
Kontingentserhöhung 214, 217—220.
Kontingentsüberschreitungen, 9, 46, 47, 157 — 180 passim, 218, 219, 299, 300.
Kontor der Reichshauptbank für Werthpapiere 23, 58 ff. — s. auch Depots, offene.
Kontrolle der Banknoten-Anfertigung und Vernichtung 41, 305. — der Kreditgewährung 78. — über die Verwaltung der Reichsbank 11.
Kontrollsystem in der Organisation der Reichsbank 31, 32, 33.
Konversion von Reichs- und preussischen Staatsanleihen, Einwirkung auf das Effektendepotgeschäft 210. — Mitwirkung der Reichsbank bei der 190.
Korrespondenten, Geschäfte mit 411.
Kosten für die Anfertigung von Banknoten s. Herstellungskosten.
Kreditbedarf, Vereinbarung der Befriedigung des K. mit der Sicherheit des Notenumlaufs 182.
Kreditberechtigte im Wechselverkehr, Anzahl der K. 92. — Gliederung nach Berufen 93, 356. — Höhe ihrer Kredite 92, 93, 356. — Handel 93, 94, 356. — Bankgewerbe 93, 356, 359. — Industrie 94, 356. — Landwirtschaft 94, 95, 96, 356. — Genossenschaften 96, 356.
Kreditbriefe, Ausstellung 74.
Kreditgewährung, Höhe 92. — Kontrolle 78. — an das Reich und die Bundesstaaten 189. — s. auch Kreditberechtigte, Wechsel- und Lombardverkehr.
Kreditwechsel 78, 95.
Kreditwürdigkeit der Wechselverbundenen 77.

Kriegskostenentschädigung, französische 130, 135.
Krisis von 1857 5. — von 1866 5. — von 1873 134. — s. auch Baring-Krisis, Ventoug-Krach, Vereinigte Staaten (Krisis von 1893), Australien (Krisis von 1893) 160, 163.
Kronen, Ausmünzung 163. — Geringe Bestände 197. — Bestände der Reichsbank 280. — Zahlungen in K. 197.
Kuratorium s. Bank-Kuratorium.
Kurse der Reichsbankantheile 422.
Kurtage 212.

L.

Lagergeld für verschlossene Deposten s. Deposten, verschlossene.
Landeshauptkassen, Eintritt in den Giroverkehr 187.
Landespapiergeld, Einziehung des L. — s. auch Staatspapiergeld.
Landesfilbermünzen, Einziehung 131, 136, 137. — Bestand an L. Anfang 1876 131.
Landchaftliche Pfandbriefe, Forderung des Vorkaufsrechtes für die Beleihung 171. — Kurse 166.
Landständische Bank in Bawgen 196.
Landwirtschaft, Antheil am Giroverkehr 61, 333. — Begünstigung der L. beim Wechselkauf 79. — Höhe der Kredite 94, 95, 96, 356, 358, 371. — Kreditgewährung an die L. 94.
Laufzeit der Wechsel s. Wechsel.
Leistungen der Reichsbank im Dienste des Staats 13, 184 ff.
Leitung der Reichsbank 10, 21. — s. auch Verwaltungsorganisation.
Liquidation der Reichsbank s. Notenprivilegium, Verstaatlichung.
Liquidität der Lombardanlage 114.
Liquidität des Wechselportefeuilles 75, 354, 355.
Lombardanlage 366—369. — Antheil der L. an der nutzbringenden Kapitalanlage 118. — Bewegungen der L. 117, 118, 216, 268, 270. — Einschränkung der L. 170, 171. — Liquidität 114. — nicht Notendeckung im Sinne des Bankgesetzes 105, 106. — Regelung der L. durch die Höhe des Zinsfußes 106. — Rentabilität 391, 395. — Spannung zwischen höchster und niedrigster L. 118. — Zulässiger Höchstbetrag 106. — Zusammensetzung 118.
Lombardbestände, die wöchentlichen Nachweisungen über die L. sind dem Zentralausschuß zur Einsicht vorzulegen 106. — Gliederung 372.
Lombarddarlehne, Ausländern werden L. nicht gewährt 107. — Bestimmung der L. einen vorübergehenden Mangel an Betriebsmitteln zu decken 105. —

Dauer 114. — Durchschnittliche Dauer 118. — Durchschnittliche Größe 118. — Gliederung 371. — Höchstbetrag 11, 106. — Mindestbetrag 115. — Theilabzahlungen 114. — Vertheilung auf die verschiedenen geschäftlichen Unternehmungen 120, 371. — an Banken und Bankiers, Genossenschaften, Handeltreibende, Industrielle, Privatpersonen, Sparcassen 120, 371.

Lombardgeschäft s. Lombardverkehr.

Lombardiren russischer Werthpapiere verboten 151.

Lombardkontor 23.

Lombardkontrolle 23.

Lombardkredit, Gliederung nach Berufsclassen 120, 371. — Grundzüge der Kreditgewährung 107. —

Lombardpfandschein 113, 114, 118, 367.

Lombardschuldner, Person des L. 107. — Rechte der Bank gegenüber der Konkursmasse des L. 106. — Verfahren, wenn der L. in Verzug geräth 106.

Lombard-Spezifikation 113.

Lombardunterpfänder, Ausländische Werthpapiere als L. 108. — Beleihungsgrenze s. Lombardverkehr. — Effekten, Wechsel, Edelmetalle als L. 107, 224. — Gliederung 371. — Höchstbetrag der Beleihung der L. 111. — Mehrheit der Unterpfandsgattungen 119. — Pfandbestellung 108, 110, 111. — Pfandauflöser 109. — Realisirbarkeit der L. 106. — Recht des Verkaufs der L. ohne gerichtliche Ermächtigung 12, 106. — Verpfändung 113. — Verwahrung der L. 108. — Waaren als L. 108. — Zusammensetzung der L. in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten 121, 372.

Lombardverkehr 105—122, 366—379. — Bedeutung des L. 105. — Beleihung von Effekten, Wechseln und Edelmetallen 107, 108, von Waaren 108—111. — Beleihungsgrenze 111, 112, 113. — Bestände 368. — Erweiterung der Beleihbarkeit von Effekten 214, 224. — in den einzelnen Bankbezirken 374. — in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten 120, 121, 122, 372. — Gesamt-Übersicht 366. — Mißbräuchliche Ausnutzung durch Spekulation 116. — Organisation des L. 107. — Ultimo-Darlehen 116. — Verluste 122. — Vorzugsfuß für Reichs- und Staatsanleihen, Einführung 106, 153, Aufhebung 106, 171. — Zinsgewinne 122, 366. — s. auch Lombardanlage, Lombarddarlehne, Lombardkredit, Lombardpfandscheine, Lombardschuldner, Lombardunterpfänder, Lombardvertrag, Lombardzinsen, Zinsfuß, Zinsgewinn, Pfandauflöser und Pfandbestellung.

Lombardvertrag 113.

Lombardzinsen, Berechnung 114. — Mindestzinsabzug 115.

Lombardzinsfuß, Bekanntmachung des L. 107. — Gültigkeit 107. — Höhe des L. 106, 148, 149, 367. — Vorzugszinsfuß bei Reichs- und Staatsanleihen 106, 117, 153, 170, 367. — Vorübergehende Ermäßigung 1879—80 148, 149.

Lombardzinsgewinn 122, 367.

London Joint Stock Bank, als Vermittlerin der Silberverkäufe in London 140.

London, Wechselkurse auf, s. England.

M.

Marinehauptkasse 184.

Marktbißkont 133—180 passim, 392, 393, 395.

Maximalgrenze für die Dividende 224.

McCulloch-Bill 159, 160.

Metalldeckung s. Deckung.

Metallgeldvorrath Deutschlands s. Geldumlauf.

Metallvorrath der Reichsbank 42—49 passim, 268, 270, 274—287. — in den einzelnen Phasen der wirtschaftl. Entwicklung 133—183 passim. — als vorzugsweise Notendeckung 123, 124.

Miethschadigungen der Beamten s. Beamte.

Mindestabschlag beim Wechsel- und Edelmetall-lombard 112.

Mindestdarlehne im Lombardverkehr 115.

Mindestguthaben, Höhe der M. im Giroverkehr 53, 54, 66, 187.

Mindestlaufzeit der Wechsel, Reduktion der M. 85.

Mindestzinsabzug bei der Diskontirung von Wechseln 85, 86.

Montanindustrie 144, 150, 155, 158, 164.

Mündeldepots 73, 211.

Münzen, deutsche, Abnützung 191. — Behandlung von abgenützten, falschen, gewaltsam beschädigten 191, 192. — Bestand nach den einzelnen Sorten 280. — Echtheit 191. — Wiegen von Goldmünzen 192. — s. auch ausländische Münzen.

Münzgesetz vom 9. Juli 1873 4, 130, 194.

Münzmetall-Depot des Reichs 192.

Münzreform, deutsche, 4, 130. — Münzreform und Reichsbank 131.

Münzverfassung Deutschlands 4.

Münzwesen, deutsches, vor der Reform 1.

N.

Nachschußpflicht im Lombardverkehr 113.

Nachweisungen, monatliche, der von den Bankanstalten erbetenen und als entbehrlich bezeichneten Geldforten 198. — über den Geschäftsgang 11, 32.

Nebenstellen s. Unteranstalten.

Nichtkonteninhaber f. Giroverfahr.
Nickel- und Kupfermünzen, Bestände 277, 281.
Niederlande, Goldabfluß nach 177.
Normativbestimmungen für Notenbanken 8 ff., 18.
 — für die Reichshauptkasse 186.
Noten f. Banknoten.
Notenausgabe 8, 38—49, 289—305. — f. auch Banknoten.
Notendeckung f. Deckung.
Notenemission, ungenügende Regelung vor der Bankreform 2.
Notenprivilegium, Erweiterung des N. der Privatnotenbanken 3. — Kündigung 9, 15, 221. — Verlängerung, Erneuerung 15. — Verlängerung des N. der Reichsbank 15, 213. — Werth des N. der Reichsbank 49.
Notenreserve, steuerfreie, 299. — f. auch Kontingent.
Notensteuer, an das Reich gezahlte, 49, 416. — f. auch Kontingentirung.
Notenumlauf, Antheil des N. der Reichsbank am deutschen Geldumlauf 42. — Elastizität 44, 45, 218. — f. auch Banknotenumlauf, ungedeckter u. überdeckter Notenumlauf.
Notenumlaufverbote 2.
Notstandsverordnung vom 10. Juni 1871 6.
Novelle f. Banknovelle.
Nutzbringende Kapitalanlage f. Kapitalanlage.

D.

Deffentliche Gelder, Guthaben f. Giroguthaben.
Oesterreichische Thaler, Abziehung an Oesterreich 162.
Oesterreich-Ungarn, Abkommen zwischen Deutschland u. O. u. wegen der österr. Thaler 162. — Ansprüche an den deutschen Geldmarkt 161, 163. — Einführung der Goldwährung 161, 166. — Goldentnahme für O. u. 173. — Oesterreichisch-ungarische Bank, Grundkapital 217.
Offene Depots f. Depots.
Organisation f. Verwaltungsorganisation.

P.

Papiergeld, Einziehung des Landespapiergeldes 4. — Emission von fundirtem und unfundirtem 3. — Gesetz über die Ausgabe von 3. — Gesetz über die Ausgabe von Reichskassenscheinen 4. — Ueber großer Umlauf von P. vor der Geldreform 1. — f. auch Reichskassenscheine.
Papiergeldwesen, deutsches, vor der Reform 1. — Reform des P. 4.
Pariser Weltausstellung u. Goldbewegung 156.

Pensionen der Beamten 35.
Personal f. Beamte.
Personalkredite, Höhe der 77. — f. auch Wechselkredit.
Pfandauffseher 109. — Steuerbehörde als Pfandauffseher 109.
Pfandbestellung beim Waarenlombard 111.
Pfandbriefe, landschaftliche, Förderung des Vorzugsplatzes im Lombardverkehr 171. — Kursbewegung 166.
Pfandbriefmarkt 180.
Pfandschein 113 — kontokorrentartige Benutzung des P. im Lombardverkehr 113, 115. — f. auch Lombardverkehr.
Platzübertragungen im Giroverfahr 63, 64, 65, 319 ff.
Platzwechsel 90, 342. — Laufzeit und Größe 92. — Mindestlaufzeit und Mindestzinsabzug 85.
Portugal 160.
Post, Giro-Postanweisungsverkehr 58.
Postanweisungen, Auszahlung und Einzahlung im Giroverfahr, f. Giroverfahr unter Postanweisungsverkehr.
Postgiroverfahr 186, 187.
Prämie auf Gold, siehe Goldprämie.
Präsentation von Privatbanknoten zur Einlösung 196.
Präsident des Reichsbank-Direktoriums 10, 11, 22, 33, 229, 230.
Preussische Bank, Abtretung an das Reich 7, 15, 16, 467 — Beseitigung der Noten der P. B. 214, 224, 225. — Depositenverkehr 72. — Errichtung von Filialen 6, 19, 28. — Giroverfahr 51. — Noten der P. B. 40, 224, 225, 291. — Unbegrenztes Notenrecht 138. — Verwahrung und Verwaltung von Werthpapieren 205. — Antheil am Wechselumlauf Deutschlands 362. — als Zentralbank Preußens 5.
Preussische Generalstaatskasse 186, 187, 396.
Preussische Seehandlung 189, 190.
Preussische Staatsschuldbuchzinsen f. Staatsschuldbuchzinsen.
Preussisches Bankgesetz vom 7. Mai 1856 15.
Preussisches Gesetz betr. die Abtretung der Preussischen Bank vom 27. März 1875 15, 19. — betr. die Ausdehnung der Preussischen Bank auf die Reichslande vom 26. Februar 1872 6. — betr. die Ausdehnung der Preussischen Bank auf Bremen vom 15. Juni 1872 6.
Privatbanken, Depotgeschäft 209. — Inkassoaus-tausch 79, 80. — Wettbewerb 80. — Ziehungen v. P. in langer Sicht 78.
Privatbanknoten 9, 14, 39, 194, 195, 196.
Privatdiskontsatz 148, 157, 158, 172, 183, 387, 392, 395. — Ankauf von Wechseln zum P.

80, 81, 82, 90, 148, 316. — Gesellige Bestimmungen 222. — s. auch Marktbisfont.

Private Gelder, Privatguthaben s. Giroguthaben.

Privatnotenbanken, Abkommen mit der Reichsbank 20, 220. — Allgemeine Bestimmungen 8. — Annahme der Noten von P. bei der Reichsbank 9, 14, 39, 194, 195, 196. — für Aufgabe des Notenausgaberechts empfangene Entschädigung 416. — Befugniß zur Notenausgabe 8, 9. — Bezeichnung als P. 7. — Bindung an den Diskontsatz der Reichsbank 220, 221. — P. und Diskontpolitik der Reichsbank 132, 220, 221. — Diskontierung der P. unter ihrem offiziellen Diskontsatz 148. — Drittebedeckung 9. — Einlösungsstellen der Noten v. P. 9. — Errichtung v. P. 1, 3. — Erweiterung der Notenprivilegien 3. — Fakultative Bestimmungen 9. — Festlegung der Betriebsmittel 2. — Filialen 17. — Indirekte Kontingentierung 8. — Notenkontingent 8, 17, 18, 19, 218. — Pflege des Depositengeschäfts 18. — Privilegium d. P. f. Notenprivilegium. — Reglementierung der P. 5. — Unterbieten des Diskontsatzes der Reichsbank 132. — Wettbewerb der P. 80, 132. — Zahl der P. 2, 3, 16, 18.

Privatprägungen, nur für Rechnung der Reichsbank vorgenommen 13, 14, 181.

Privatsatz s. Privatdiskontsatz, auch Marktbisfont.

Privilegium der Reichsbank s. Notenprivilegium.

R.

Realgläubiger, Beseitigung des Vorrechts der R. bei Beleihung von Getreide, welches sich auf dem Grundstücke des Verpfänders befindet 111. — Entragung des Verzichts der R. in das Grundbuch 111.

Realisirbarkeit der Lombardunterpfänder 105.

Rechnungshof des Deutschen Reichs 10, 23.

Rechte und Pflichten der Beamten s. Beamte.

Reisdiskontierung von Wechsell 19, 76. — durch die Privatnotenbanken 132.

Regelung des Geldumlaufs s. Geldumlauf.

Regierungshauptkassen, Verwaltung von Nebenstellen durch R. 25 ff.

Registratur 23.

Reich, deutsches, Antheil am Reingewinn der Reichsbank s. Gewinnvertheilung. — Verkauf von Schuldverschreibungen des R. durch die Reichsbank 212.

Reichsanleihen als offene Depots niedergelegt 209, 210, 409. — Einlösung von Zinscheinen bei der Reichsbank 185, 398. — Mitwirkung der Reichsbank bei der Begebung 189, 190. — Mitwirkung bei der Konversion 190. — Vorzugsatz im Lombardverkehr 153, 171.

Reichsbank, Aufgaben 4, 10. — Geschäftskreis 13. — Errichtung 15, 16. — Rechte und Pflichten 12—14. — Verfassung 10—12. — als Zentralbank 16—20.

Reichsbank-Antheilscheine s. Antheilscheine.

Reichsbank-Direktorium 10, 11, 16, 21, 22, 28, 29, 33, 41, 186, 191, 198, 229, 230.

Reichsbankhauptkassette 12, 23, 194, 195, 224.

Reichsbankhauptstellen s. Zweiganstalten.

Reichsbank-Kuratorium 10, 21, 229.

Reichsbanknebenstellen s. Unteraufstellen.

Reichsbanknoten s. Banknoten.

Reichsbankstellen s. Zweiganstalten.

Reichsbank-Waarendepots s. Unteraufstellen.

Reichsgoldmünzen, Abfluß, Ausfuhr, s. Goldabfluß, Goldausfuhr. — Bestände 276, 279, 280. — Einschmelzung s. Einschmelzung. — Gesetz, betr. die Ausprägung von R. 4. — Verabfolgung von R. gegen Scheidemünzen 194, 195. — s. auch Goldgeld, Goldmünzen.

Reichsgoldwährung, Proklamation 4. — an Stelle der Landeswährungen 4. — als Ziel der Münzreform 130. — s. auch Goldwährung und Reichswährung.

Reichsguthaben, unentgeltliche Verwaltung des R. durch die Reichsbank 13.

Reichshauptbank 22 ff., 197, 203.

Reichshauptkassette 23, 184, 186, 187, 188, 396. — Geschäftsanweisung des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1875 186.

Reichskanzler 10, 11, 21, 22, 34, 186, 191. — Bekanntmachungen vom 24. Mai 1875 16. — vom 16. Dezember 1875 40. — vom 19. Dezember 1875 195. — vom 9. Mai 1876 191. — vom 15. März 1878 40. — vom 10. April 1878 40. — Erlaß vom 8. November 1875 34.

Reichskanzleramt, Veranlassung der Aufnahme der Goldzahlungen bei der Preuß. Bank durch das R. 137.

Reichsklassenscheine, Bestände der Reichsbank 268. — Einlösung 194, 195. — Gesetz, betr. die Ausgabe von R. 4. — nachgemachte und verfälschte 192, 193. — als Notendeckung 8, 12.

Reichs-Marineverwaltung, Abkommen mit der R. 184.

Reichsmünzen, Behandlung nachgemachter oder verfälschter 192. — Behandlung abgenutzter 192. — s. auch Münzen, Reichsgoldmünzen, Reichsilbermünzen, Nickel- u. Kupfermünzen.

Reichspostverwaltung, Versorgung mit Geldmitteln 185, 186. — s. auch Generalpostkasse, Giro-Postanweisungsverkehr.

Reichsschatzanweisungen s. Schatzanweisungen.

Reichsschuldbuch 209, 210.

Reichsschuldbuchzinsen 58, 185, 398.
Reichsschulden-Kommission 41.
Reichsschuldenverwaltung 185.
Reichsschuldverschreibungen, Ausreichung von R. an Stelle zur Befriedigung gelangter Reichsschuldbuchforderungen 185.
Reichssilbermünzen, Ausprägung 131. — Bestände 277, 280. — Umtausch gegen Gold 194.
Reichs- u. Staatskassen, Verkehr der Reichsbank mit R. 184—190, 396—403.
Reichswährung 4. — Thätigkeit der Reichsbank zur Durchführung u. Erhaltung der R. 130, 131, 142, 144—148, 181—183.
Reingewinn 417. — Verteilung an Reich, Antheilseigner und Reservefonds 14, 49, 223, 224, 417.
Reitwechfel 78.
Rentabilität der Wechselanlage 339, 391, 395. — der Lombardanlage 367, 391. — der Reichsbankanteile 422.
Reportgeschäfte sind den Notenbanken unterzagt 106.
Reserve, Nothwendigkeit einer ausreichenden R. 130, 132. — steuerfreie Notereserve f. Kontingent.
Reserve für zweifelhafte Forderungen 415, 416, 421.
Reservefonds 15, 16, 269, 271, 417, 420. — Erhöhung 214—217. — Zuschreibung aus dem Gewinn 14, 223, 224, 417.
Revision der Rechnungen 10, 22, 23, 32.
Rumänien 160.
Russische Werthpapiere, Verbot der Lombardirung 151.
Rußland, Ansprüche an den deutschen Geldmarkt 161. — Ausfuhrverbot für Getreide 160. — Einführung der Goldwährung 161, 163, 166. — Krisis 1899 175. — Verbot der Lombardirung russischer Werthpapiere bei der Reichsbank 151. — Zollkrieg mit Deutschland 160, 165. — Zurückziehung von Gold aus dem Berliner Guthaben im Jahre 1890 156, 159.

S.

Sächsische Bank 18, 196.
Safes 209.
Schaganweisungen, Diskontirung von 189. — Unterbringung von 80 Mill. M. in Amerika 179, 190.
Scheidemünzen, Ansammlung d. S. in einzelnen Bezirken 193. — Austausch gegen Gold und Noten 193. — Bestände 277.
Schuldbuchzinsen, Auszahlung der 58, 185, 398, 400.
Schuldverschreibungen, von landeschaftlichen, kommunalen u. Bodenkreditinstituten Deutschlands ausgegebene, f. Kommunal-Obligationen.
Schwebende Uebertragungen 308, 318, 332, 333.

Schweiz 160.
Seehandlung 189, 190.
Shermanbill 159.
Silberbestand der Preuß. Bank 1875 137. — der Reichsbank 133—180 passim, 277, 280.
Silbereinziehung 131.
Silbergeld, Austausch von S. gegen Goldmünzen an den Kassen der Reichsbank 1875—1882 137, 140 — 142, 145, 152. — f. auch Reichssilbermünzen.
Silbermünzen f. Reichssilbermünzen.
Silberpreis 131, 159.
Silberverkäufe 130, 131. — Einstellung der S. im Jahre 1879 143. — Leitung der S. durch die Reichsbank 140.
Silberwährungsänder, Handel mit S. 159.
Spanien 160, 167. — Krieg mit den Vereinigten Staaten 167, 174.
Sparkassen, Inanspruchnahme von Lombardkredit 120, 371.
Spekulation 143, 154, 155, 170, 175, 177, 178.
Spiritus, Beileihung 111.
Staat, Leistungen der Reichsbank im Dienste des St. 13, 184—190, 396—403.
Staatliche Darlehnskassen, Aufhebung und Errichtung von Baarendepots als Ersatz 110.
Staatsanleihen, preussische, als offene Depots niedergelegt 209, 210, 409. — Einlösung von Zinscheinen bei der Reichsbank 185, 400. — Kursbewegung 166. — Mitwirkung der Reichsbank bei der Begebung 190. — Mitwirkung bei der Konversion 190. — Vorzugsfuß im Lombardverkehr f. Vorzugszinsfuß. — Hamburgische, Einlösung von Zinscheinen 186.
Staatsbank f. Verstaatlichung.
Staatspapiergeld 4. — Einziehung und Ersetzung durch Reichsbankenscheine 136.
Staatsschuldbuch, Preussisches, 209, 210.
Staatsschuldbuchzinsen 58, 400.
Stammkapital f. Grundkapital.
Statistische Abtheilung 23.
Status nach jährlichen und fünfjährigen Durchschnittszahlen 268, 270.
Statut 11, 13, 16, 451.
Steuer f. Banknoten, Notensteuer.
Steuerbehörde als Pfandausseher 109.
Steuerfreiheit der Reichsbank von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteueren 12.
Steuerverschluß, Spiritus und Zucker unter St. 111.
Stoßwechsel 99, 418.
Stückelung der Wechsel 90, 355. — der Noten 8, 40, 290.
Südamerika, Wirren in, 159, 160.

Z.

Täglich fällige Verbindlichkeiten s. Verbindlichkeiten.
Tantieme der Vorstandsbeamten 36.
Tagatoren 109.
Taginstrument 109.
Termingeschäfte den Notenbanken verboten 8.
Textilindustrie 160.
Thaler, Bestände der Reichsbank 277, 280. — Oester. Thaler, Abfindung an Oesterreich 162. — Verwendung der Thaler zu Zahlungen seitens der Reichsbank 197.
Transvaal-Krieg 166, 167, 175, 176, 179.

U.

Ueberdeckung des Notenumlaufs 43, 45, 152, 153, 154, 157, 163, 169, 292—298.
Uebersichten über die Geschäfte der Reichsbankhauptstellen 11.
Uebersichtskarte der Bankbezirke, Anlage 6.
Ueberwälzung des Geldbedarfs von den Privatnotenbanken auf die Reichsbank 132.
Ultimo-Darlehne 116.
Umlauf s. Banknoten, Notenumlauf, auch Geldumlauf.
Umlaufverbote für Banknoten vor der Bankreform 2. — für ausländische Banknoten 8.
Umsätze im Abrechnungsverkehr 71, 180, 334. — Gesamtumsätze der Reichsbank 272. — im Giroverkehr 65, 66, 180, 318—323. — im Zahlungsverkehr der Reichs- und Staatskassen 396, 397.
Umtausch von Barrengold gegen Noten 13. — von Reichsilber-, Nickel- und Kupfermünzen gegen Reichsgoldmünzen 194, 195, 199. — s. auch Austausch.
Umwandelung der Preussischen Bank in die Reichsbank 6, 7, 15, 16. — der 4 preuss. preussischen Reusols und Reichsanleihen s. Konversion.
Umwandlung s. Umtausch.
Umwandlungsgebühr 198.
Unzugskosten der Beamten s. Beamte.
Unacceptirte Tratten, Ankauf von 76, 84.
Unziehbare Buchforderungen s. Buchforderungen.
Ungedeckter Notenumlauf in Deutschland 1874 — 1875 136. — der Privatnotenbanken 132, 219. — der Reichsbank 43—48, 292—298. — in den einzelnen Phasen der wirtschaftl. Entwicklung 133—180 passim. — als Träger der Elastizität des Notenumlaufs 44—45, 218. — Zunahme der Spannung zwischen Maximum u. Minimum des U. N. 45, 46, 218. — s. auch Kontingenzirung, Kontingenzüberschreitung.
Unkosten s. Geschäftskosten.
Unterpfänder (Agenturen, Kommanditen, Reichsbanknebenstellen, Waarendepots) 24—37 passim,

59, 84, 234, 267. — Arten, Einteilung 26, 27, 28, 267. — Aufgaben, Geschäftskreis 25. — Errichtung 17, 24, 29, 30, 84, 110. — Erweiterung der Befugnisse 25, 26, 27, 59 ff. — Giroverkehr, Einbeziehung der U. in den G. 59. — Kontrollsystem 31—33. — Organisation 24, 25. — Verwaltung von U. durch Regierungshauptkassen 27. — Zahl 267. — s. auch Zweiganstalten.

Unterpfänder s. Lombardunterpfänder.

Unterpfandswerth, Verringerung des U. 113.

Unterstützungen der Beamten s. Beamte.

Unverzinsliche Depositen s. Depositengelder.

V.

Valuta, deutsche, während der Geldreform 131.
Verbindlichkeiten, täglich fällige, 67, 68, 215, 268, 271, 307, 308, 312—314, 317. — Deckung 313, 317.
Verbot der Ausgabe von Banknoten unter 100 M. 4. — bestimmter Geschäfte für die Notenbanken 8. — des Umlaufs ausländischer auf Reichswährung lautender Banknoten 8. — des Umlaufs deutscher Banknoten in einzelnen Territorien vor der Bankreform 2.
Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 3. — des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 3.
Vereinigte Staaten, Aufnahme der Baarzahlungen 145. — Aufschwung, wirtschaftlicher 143, 151, 154. — Begebung deutscher Reichsschakanweisungen 179. — Einstellung der Silberankäufe 159. — Goldabfluß 1891—1893 161. — Goldbilanz 1879—1881 145, 146. — Goldeinfuhr in der zweiten Hälfte der 90er Jahre 167, 174. — Goldwährung, Proklamirung, im März 1900 167. — Krieg mit Spanien 167, 174. — Krisis von 1893 159, 160, 161. — Zollerhöhungen 160.
Verkauf von Gold 181, 286, 287. — s. auch Goldpreis. — des Lombardunterpfandes bei Verzug des Schuldners 106. — von Wechseln auf das Inland 76. — von Wechseln auf das Ausland 99. — von Wertpapieren für fremde Rechnung 211, 212.
Verluste im Lombardverkehr 122, 418. — im Wechselverkehr 99, 418. — sonstige V. 419.
Vernichtung der Banknoten s. Banknoten.
Veröffentlichungspflicht hinsichtlich der Aktiven und Passiven viermal im Monat 8. — hinsichtlich der Bilanz am Jahreschluß 8. — hinsichtlich des Diskont- u. Lombardzinsfußes 14, 76, 107, 148, 222. — hinsichtlich des Gewinn- und Verlustkontos am Jahreschluß 8.
Verordnungen, Kaiserliche, betr. die Anstellung der Beamten x. vom 19. Dezember 1875 34. — betr. das Pensions- und Kautionswesen und die Fürsorge

für Wittwen und Waisen vom 23. Dezember 1875, 31. März 1880, 8. Juni 1881, 20. Juni 1886, 18. März 1888, 26. Juli 1897 33.

Verrechnungen im Giroverkehr 66, 318 ff.

Verrechnungsscheck s. Check.

Verrechnungszwang 57.

Verandtwechsel 90, 344. — Mindestlaufzeit 85. — Mindestzinsabzug 86. — Anteil der W. an allen Inlandswechseln 90. — Laufzeit und Größe 92.

Verflossene Depositen s. Depositen.

Versicherung der verpfändeten Waaren gegen Feuer- gefahr und Uebergabe der Police 111.

Versicherungsgebühr für verflossene Depositen 203.

Verstaatlichung, Bestrebungen auf eine W. der Reichsbank 12, 49, 214, 223, 224. — der Eisenbahnen in Preußen 144, 209.

Versteigerung des Lombardunterpfandes bei Verzug des Schuldners 106.

Vertheilung der Gewinne s. Gewinnvertheilung.

Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preussischen Bank an das Deutsche Reich vom 17./18. Mai 1875 15, 465.

Verwahrung der Lombardunterpfänder 108.

Verwahrung und Verwaltung von Werthgegenständen 201, 211, 408 ff. — Nutzen 201, 202. — s. auch Depots, offene, u. Depositen, verflossene.

Verwaltung der Reichsbank 10. — s. auch Verwaltungsorganisation.

Verwaltungsbericht 11.

Verwaltungskosten s. Geschäftskosten.

Verwaltungsorganisation 21, 37.

Verwaltungs- und Aufsichtsorgane, oberste 229.

Verzeichniß der bei der Reichsbank beleihbaren Effekten 108.

Verzinsliche Depositen s. Depositengelder.

Vorbildung der Beamten s. Beamte.

Vorschüsse, zinsfreie, auf Goldbefahren s. Zinsfreie Vorschüsse.

Vorstandsbeamte 11, 24, 34, 232.

Vorsteher der Waarendepots 110. — Anstellung der W. 110.

Vorzugszinsfuß bei Beleihung von Reichs- und Staatsanleihen, Einführung, Aufhebung 106, 117, 118, 119, 153, 171. — beim Wechselkauf s. Privatdiskontfuß.

W.

Waagen, automatische, für Goldmünzen 192.

Waaren als Lombardunterpfänder 108, 122. — Einfluß der Gesetzgebung und Rechtsprechung 110. — Prüfung des Aufbewahrungsorts und der Aufbewahrungsmittel 109. — Schätzung des Unter-

pfandwerths 109. — Versicherung gegen Feuer und Verhinderung über Her gang d. Pfandbestellung 111.

Waarendepots, Errichtung von W. an Stelle der staatlichen Darlehnskassen 110. — Vorsteher der W. 110. — s. auch Unteranstalten.

Waarenlombard s. Waaren als Lombardunterpfänder.

Waaren-Lagatoren s. Lagatoren.

Waarentwechsel 78.

Währung, grundlegende Bestimmungen 4. — Thätigkeit der Reichsbank zum Schutze der deutschen W. s. Reichswährung, auch Reichsgoldwährung und Goldwährung.

Warrantgesetz 111.

Wechsel 75—104, 338—364. — Accepteinholung 84, 85. — Acceptzwang 77. — Ankauf s. Wechselkauf. — Anlage s. Wechselanlage. — Auftragsweise Einziehung 102 ff., 364. — Beleihungsgrenze 112. — Betrag der in Deutschland ausgestellten 88, 362. — Censur 78. — Durchschnittliche Anlage s. Wechselanlage. — Fälschung und Mißbrauch von Domizilwechseln 86, 87. — Finanzwechsel 78. — Gebührenfreie Accepteinholung 84, 85. — Gefälligkeitswechsel 78. — Genossenschaftswechsel 83. — Geschäftliche Natur des Wechsels 78, 79. — Gewinn aus dem Diskontgeschäft 98, 339, 349, 414. — Größe 91, 339 ff. — Inzassbezirk 84. — Kreditwechsel 78, 95. — Laufzeit 89, 91, 92, 339 ff. — Liquidität des Portfeuillees 91, 354. — W. als Lombardunterpfänder 107. — Mehrzahl der Wechselverbundenen 76. — Mindestabschlag 112. — Mindestlaufzeit 85. — Mindestzinsabzug 85, 86. — mit dem Vermerk »ohne Kosten« 86. — Nicht diskonturungsfähige W. werden nicht beliehen 108. — Nicht rechtzeitig eingelöste 98, 99, 341, 343, 345. — W. als Notendeckung 9, 12, 75. — Platzwechsel 85, 90, 342. — Reitwechsel 78. — Stockwechsel 99, 418. — Stückelung 90, 355. — Verluste im Diskontgeschäft 99, 418. — Verandtwechsel 85, 90, 344. — Waarentwechsel 78. — Verwendungsfähigkeit als Zahlungsmittel 129.

Wechselkauf 75—104, 338—363. — Allgemeine Grundsätze 76. — Bedeutung des W. 75. — Gewinne und Verluste 98, 339, 349, 415, 418. — Jährlicher W. 89. — W. der Nebenstellen 25. — zum Privatdiskont 81, 82, 90, 346, 387. — s. auch Privatdiskontfuß. — der Reichsbank im Verhältniß zu allen in Deutschland in Umlauf gelangten Wechseln 87. — Stockwechsel 99. — W. als Symptom der wirtschaftlichen Lage 89. — In den verschiedenen Wirtschaftszweigen 96, 97, 348, 358. — Ankauf von Wechseln auf das Inland 75, 340 ff. — Ankauf von Wechseln auf das Ausland 76, 99, 360.

Wechselanlage der Reichsbank 268, 270, 338—347, 360, 363, 380. — im Verhältniß zur gesammten Kapitalanlage 88. — im Verhältniß zu allen in Deutschland umlaufenden Wechseln 87, 88, 89, 362. — durchschnittliche 89, 90, 338. — Entwicklung 89. — Rentabilität 339, 391, 395. — in den einzelnen Phasen der wirtschaftlichen Entwicklung 133—180 passim. — Zusammenfassung 90.

Wechseldiskontirung s. Wechselankauf.

Wechselkredit, Höhe 77, 92 ff., 356. — in seiner Vertheilung auf die verschiedenen Berufsclassen 357—359.

Wechselkurse auswärtige, 135, 136, 174, 175, 176, 177.

Wechselkornbarch 107, 108, 119, 368.

Wechselstempelsteuer, Ertrag 362.

Wechselumlauf in Deutschland 87, 88, 89, 362. — Gesamtentwicklung von 1876—1900 129. — in den einzelnen Phasen der wirtschaftlichen Entwicklung 129, 134, 144, 151, 155, 160, 161, 166, 178, 362.

Wechselverbundene, Zahl der W. 75, 76. — Bonität d. W. 77.

Wertpapiere, An- und Verkauf für fremde Rechnung 211, 212. — Auszahlung der Zinsen 58. — Diskontirung 102, 380, 414. — Einziehung 102, 364. — Kontor für W. 205 ff. — Verwahrung u. Verwaltung 205, 408. — s. auch Effekten als Lombardunterpfänder, Effekten-An- und Verkauf.

Wettbewerb der Privatnotenbanken 80, 132.

Wiederauszahlungen s. Anweisungsverkehr.

Witcopapier 41.

Wirtschaftliche Entwicklung und Geldbedarf 128, 129. — und Diskontopolitik 130. — 1876—79 134. — 1879—83 143. — 1883—88 151, 152. — 1888—1890 154, 155. — 1891—95 159, 160. — 1895—1900 164—166.

Wittwen- und Waisengeld 35.

Wochenausweise, Veröffentlichung 8.

Württembergische Notenbank 18, Errichtung 3.

Z.

Zahlung der von der Preussischen Bank übernommenen Verpflichtungen (Rente) an den Preussischen Staat 7, 416.

Zahlungsanweisungen 74, 309, 336. — s. auch Anweisungsverkehr.

Zahlungsmethoden, Baargeld ersparende, 130, 180. — s. auch Giro- und Abrechnungsverkehr.

Zahlungsverkehr, Erleichterung und Verbilligung durch Giro- und Abrechnungsverkehr 138. — der Staatskassen s. Zahlungsvermittlung.

Zahlungsvermittlung für die Bundesstaaten 13, 185. — für das Reich 13, 184.

Zeichnungsstellen, die Reichsbank und ihre Zweiganstalten als Z. bei der Subscription auf Anleihen des Reichs und Preussens 190.

Zentralausfuß, Mitwirkung an der Verwaltung 10, 11, 22, 106, 189. — Mitglieder 230, 231. — Deputirte 230, 231.

Zentralbank, die Reichsbank als deutsche Z. 16—20, 132. — Nothwendigkeit einer Z. 5.

Zentralbureau 23.

Zentralverwaltung 22 ff.

Zinsfreie Vorschüsse auf Goldlieferungen 125, 146, 147, 172, 176.

Zinsfuß s. Diskontfuß, Lombardzinsfuß, Marktdiskont, Privatdiskontfuß.

Zinsgewinne im Diskontgeschäft 339, 341. — im Lombardverkehr 122, 367. — Anteil der Z. am gesammten Bruttogewinn 122.

Zinsniveau in Deutschland im Vergleich mit England und Frankreich 183.

Zinsätze s. Diskontfuß, Lombardzinsfuß, Marktdiskont, Privatdiskontfuß.

Zinscheinebogen, Ausreichung 185.

Zinscheineinlösung von Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten 185, 186, 398, 400.

Zirkularkreditbriefe s. Kreditbriefe.

Zirkulation s. Gelbumlauf.

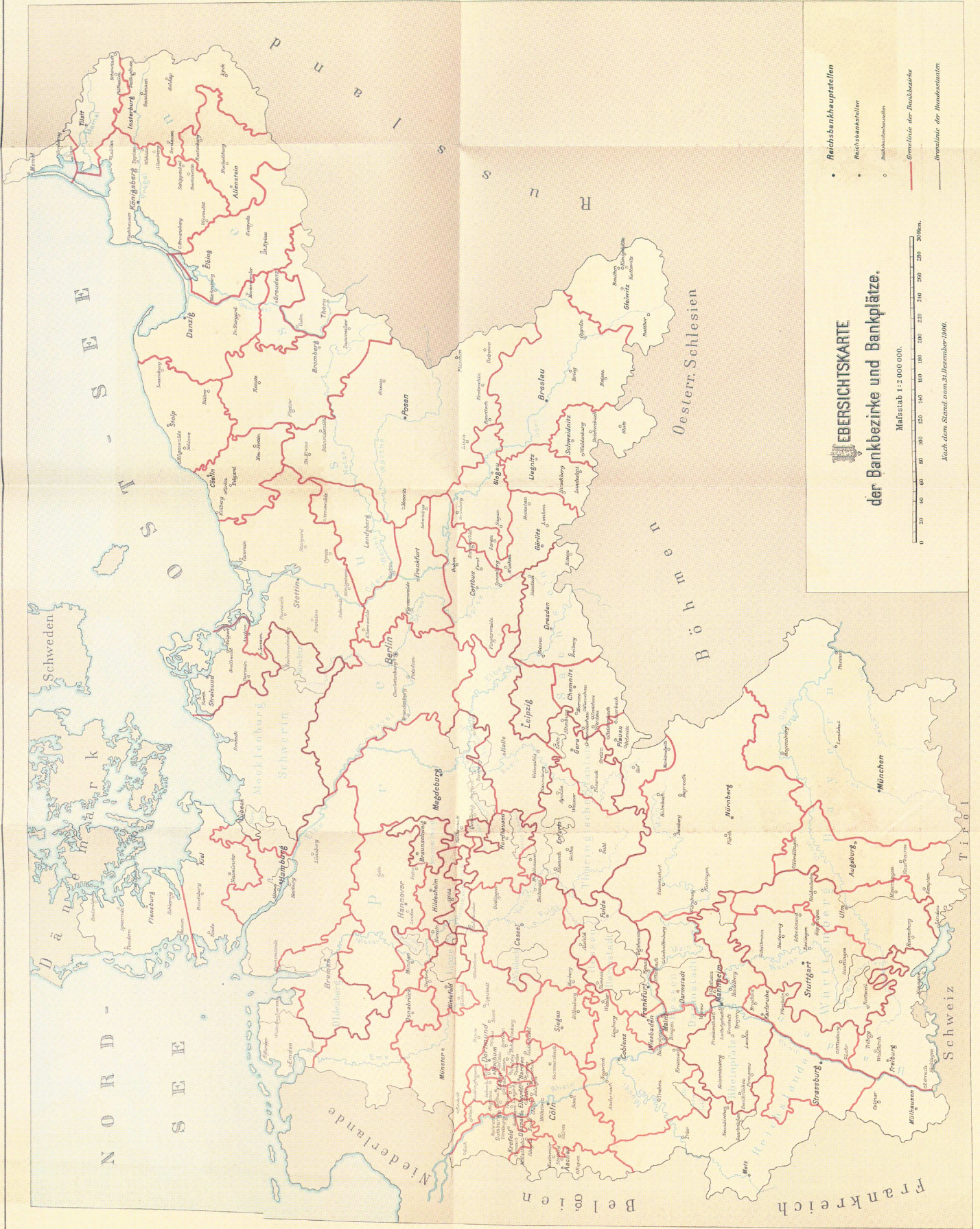
Zollkrieg zwischen Deutschland u. Rußland 160, 165. — zwischen Frankreich u. Italien 161.

Zolltarif, Umgestaltung des deutschen Z. 1879 144.

Zucker, Attest über die Unterpfaudmenge 111. — Beleihung von Z. unter Steuerverfluß in Privatlagern 111. — Prüfung der Qualität des Z. 111.

Zuschlaggebühr 203.

Zweiganstalten (Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen), Aufsicht 24. — Errichtung 17, 24, 28—30. — Geschäftsbezirke 234, 264. — Innere Organisation 24. — Kontrolle des Geschäftsganges der Reichsbankhauptstellen durch Weigeordnete 11. — Kontrollsystem 31—33. — Leitung 24. — Recht und Pflicht der Errichtung von 12. — Territoriale Gestaltung 30, 31. — Uebersichten über die Geschäfte der Reichsbankhauptstellen 11. — Vertretungsbefugnisse nach außen 24. — Zahl 267. — s. auch Unteranstalten.



- Reichsbankhauptstellen
- Reichsbankstellen
- Zweigbankstellen
- Grenzlinie der Bankbezirke
- Grenzlinie der Bundesstaaten

ÜBERSICHTSKARTE
der Bankbezirke und Bankplätze.

Masstab 1:2 000 000.
 0 20 40 60 80 100 120 140 160 180 200 220 240 260 280 300km.

Nach dem Stand vom 1. Dezember 1900.

